OSTFRIESISCHE GESCHICHTE: BD. VON 1668 BIS 1714

Tileman Dothias Wiarda

Digitized by Google

Digitized by Google

Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretair der ostfriesischen Landschaft.

Sechster Band
von 1668 bis 1714.

Aurich,
bei August Friedrich Winter,
1796.

Digitized by Google

DD491
H31W5
v.6

Inhalt des sechsten Bandes.

Vier und zwanzigstes Buch.

Von 1668—1675.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin, Christine Charlotte führet nunmehr mit Zufriedenheit der Stände allein die vormundschaftliche Regierung. §. 2. Der staatische Commendant in Dyle fodert einen Zoll von münsterischen Waaren und hält die Schiffe an. Dies veranlasset den Bischof von Münster zu Repressalien wider die Ostfriesen. §. 3. Diese Irrungen mit Münster werden überhaupt und besonders durch Erneuerung und nähere Bestimmung des Vergleichs von 1497. zwischen Münster und Emden beigeleget §. 4. 5. und 6. Streitigkeiten in der von Kulphausischen Familie über das Lützeburger Fideicommiß. §. 7 Die Stadt Emden führet zur Tilgung ihrer Schulden neue Auflagen ein.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ostfriesland fängt nach so vielen Landes-Calamitäten sich zu erholen an. Ueberall in dem Lande herrscht Einigkeit. Indessen machen die General-Staaten die Fürstin und die Stände auf die kriegerischen Vorkehrungen des Bischofes von Münster aufmerksam, und

* 2 mun-

M726811

Digitized by Google

muntern sie zu einer Landesdefension auf. §. 2. Ein anscheinender Bruch mit Frankreich und England veranlasset die Generalstaaten, ihr Anliegen andringlich zu wiederholen. §. 3. Die Fürstin und die Stände vereinbaren sich über eine projectirte Landesdefension, §. 4 und treffen dazu die erforderlichen Veranstaltungen. §. 5. Frankreich, England, Cöln und Münster kündigen Holland den Krieg an. Die ostfriesische Dyler Schanze ist ein Mitvorwand zur Kriegesdeclaration von Seiten des Bischofes von Münster. Frankreich und Münster wollen die ostfriesische Neutralität nicht anerkennen. §. 6. Die Progressen des Bischofes in Gröningerland beschleunigen die ostfriesischen Defensionsanstalten. § 7. Der Bischof suchet die Stadt Emden zu überholen, eine münsterische Besatzung einzunehmen. Emden lehnet dieses Anliegen ab. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg warnet die Emder für den Bischof. §. 8. Der Bischof erobert die Dyler Schanze und schleifet sie.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die fortzusetzende Landesdefension veranlasset wieder neue Irrungen zwischen der Fürstin und den Ständen §. 2. Die General-Staaten kündigen den Ständen die vorgeschossenen 300000 Fl. loß. §. 3. Der zwischen der Fürstin und den Ständen über die Landesdefension getroffene Vergleich wird aufgehoben. §. 4. Auf die von der Fürstin bei dem Kaiser angebrachten Beschwerden werden die Stände angewiesen, der Fürstin zu Besetzung und Unterhaltung der Festungen hinlängliche Subsidien auszusetzen, auch erhält der König von Dänemark, als Graf von Oldenburg, den kaiserlichen Auftrag, die Streitigkeiten zu verebnen, oder rechtlich zu untersuchen; §. 5. Die Stände weigern sich, dem kaiserlichen Mandate zu geleben, §. 6. und fodern die Generalstaaten zur Manutenenz der Landes-Verträge auf. Die sich in Aurich eingefundene subdelegirte dänische Commission richtet nichts aus, §. 7 indessen wird der Proceß bei dem Reichs-Hofrath in Wien geführet. §. 8. Englische Kaper veranlassen Mißhelligkeiten zwischen England und Emden, die aber bald wieder beigeleget

leget werden. §. 9. Während des Processes in Wien häufen sich die Irrungen zwischen der Fürstin und den Ständen. Die Friedensschlüsse zu Westmünster und Cöln sichern zwar Ostfriesland für Einquartierung, und machen die Landesdefension entbehrlich; §. 10. allein die Fürstin hält die Landesdefension nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Schweden und Brandenburg wieder nöthig. Dagegen wollen die Stände sich auf eine Landesdefension nicht wieder einlassen. §. 11. Die Besorgniß für fremde Einquartierung wird stärker. Die Fürstin übernimmt die Einquartierung durch eine Unterhandlung abzuwenden. Zu diesem Behuf setzen die Stände ihr 20000 Rthlr. aus.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten in Leer über den Bau einer lutherischen Kirche, §. 2. und in Norden über Errichtung eines öffentlichen reformirten Gottesdienstes. §. 3. Die Fürstin verstattet den Reformirten in Norden eine freie öffentliche Religionsübung, und den Bau einer Kirche, jedoch außerhalb der Stadt. §. 4. Die Lutheraner in Norden reissen die neu erbaute Kirche in Bargerbur nieder, die aber unter brandenburgischem Schutz wieder errichtet wird. §. 5. Der Emder Magistrat verweigert der lutherischen Gemeine den öffentlichen Gottesdienst, verstattet ihr aber unter einiger Einschränkung in einem Privat-Hause ihre Religionsübung. §. 6. Die Quäcker werden in Emden anfänglich verfolget, aber auf ein merkwürdiges Schreiben des Wilhelm Penns aus Amerika glimpflicher behandelt, und erhalten nachher die völlige Gewissensfreiheit. §. 7. Spaltung in der lutherischen Gemeine zu Bingum über das Brod bei dem Abendmahl. §. 8. Aufenthalt der berüchtigten Antoinette von Burignon in Ostfriesland, ihre Verrichtungen und Flucht. §. 9 Auch hält sich ein andrer Schwärmer, Hans Engelbert in Emden auf.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigstes Buch.

Von 1675—1682.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ostfriesland wird während des Reichskrieges mit Frankreich mit einer Einquartierung braunschweigisch-lüneburgischer Truppen bedrohet. §. 2. 3. Die Stände finden den Bischof von Münster mit einer Summe Geldes ab. §. 4. Wider diesen Vergleich läßt die Fürstin protestiren. §. 5. Unterdessen rücken unvermuthet Dänen in Ostfriesland, §. 6. wider Willen der Stände ein. §. 7. Die Stände wenden sich an den Kaiser, und suchen die staatische Intercession nach. §. 8. Die Dänen halten schlechte Mannszucht, §. 9. werden abgefunden und räumen diese Provinz. §. 10 Gleich nachher treffen auf kaiserl. Begünstigung braunschweigische Truppen ein, §. 11. die nach Empfang einer beglichenen Summe wieder abziehen. §. 12. Der Kaiser weiset dem Bischof von Münster zu Beziehung der Winterquartiere Ostfriesland an. Die münsterischen Truppen überschwemmen Ostfriesland. §. 13. Die Fürstin schließt über den Abzug dieser Truppen einen Vergleich mit dem Bischof ab. §. 14. Die Stände aber weigern sich, diesen ohne ihre Concurrenz abgeschlossenen Vergleich zu genehmigen, und die dazu benöthigten Gelder einzuwilligen. §. 15. Conföderation der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 16. Die Fürstin läßt durch militärische Execution Schatzungen einheben, und durch münsterische Truppen die Oldersumer Burg einnehmen und besetzen. Der Kaiser sichert Ostfriesland die Befreiung von allen Einquartierungen, und allen andern Kriegeslasten während des Reichskrieges gegen Erlegung von jährlich zu entrichtenden 50000 Rthlr. zu, §. 17. und läßt ein besonderes kaiserliches Protectorium für Ostfriesland abdrucken. §. 18. Demohngeachtet hält sich die Fürstin an den mit dem Bischof von Münster getroffenen Vergleich. Dadurch wird nun zwar der Abzug der münsterischen Truppen bis auf 1000 Mann bewürket, die Stände aber gerathen in Gefahr doppelte Zahlung zu leisten. Diese Irrungen beizulegen,

gen, erhält der Graf von Windischgrätz ein kaiserliches Commissorium. §. 19. Auch finden die diesfälligen Vorstellungen der General-Staaten bei der Fürstin keinen Eingang. §. 20. Der Graf von Windischgrätz eröfnet zwischen der Fürstin und den Ständen die Tractaten in Bremen. Nach fruchtlosen Versuchen werden diese Tractaten abgebrochen. §. 21. Hierauf suchen die General-Staaten einen Vergleich zu stiften, die Fürstin will sich aber nicht mit den staatischen Commissarien einlassen. §. 22. Endlich findet sie sich genöthiget, 600 Mann der münsterischen Truppen zu entlassen. Der Kaiser verlanget indessen die völlige Evacuation, und untersaget der Fürstin die fernere Schatzungshebung. §. 23. Stachelschriften auf diese Verwirrungen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin assigniret dem Bischof die Quote der Stadt Emden zu den Contributionen, worauf der Bischof mit Execution in den Emder Herrlichkeiten den Anfang machet. §. 2. Die Emder greifen zu den Waffen, erobern wieder Oldarsum und Borsum, und nehmen den Obersten Publing, Chef der münsterischen Truppen, und die ganze Besatzung in Oldarsum und Borsum gefangen. §. 3. Sie betrachten die Fürstin als eine Feindin des Vaterlandes, treiben executivisch fürstliche Intraden bei, untersagen im Emder Amt die Schatzungs-Hebung und belagern Gretsyl. §. 4. Dies Betragen der Emder veranlasset den Bischof, noch ein Regiment in Ostfriesland einrücken zu lassen. §. 5. Der Kaiser erläßt ein Mandat an den Bischof, seine Truppen aus Ostfriesland zu ziehen; an die Fürstin, die Schatzungs-Hebung einzustellen, und an Emden, die Waffen niederzulegen. Auch erfolgt ein Dehortationsschreiben an die General-Staaten, sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen, §. 6. und dann eine Decision über den streitigen Subsidien Punct. §. 7. Die kaiserlichen Mandate haben nicht die geringste Würkung. Der Bischof läßt mehrere Truppen einrücken, und erobert Oldarsum. §. 8. Ein auf einem

Landtage zu Norden angestellter Versuch den Abzug der münsterischen Truppen und einen Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen zu bewürken, mislinget. §. 9. Auf näheres Andringen des Kaisers verspricht der Bischof unter gewissen Bedingungen die Abführung seiner Truppen, §. 10. und 11. vergleicht sich mit den Ständen, §. 12. und läßt seine münsterischen Truppen abziehen. §. 13. Dagegen rückt die kaiserliche Salvegarde wieder ein. §. 14. Der kaiserliche Commissarius, Baron von Landsee bemühet sich umsonst, die Fürstin mit den Ständen auszusöhnen. §. 15. Indessen schließen nach seiner Abreise die Fürstin und die Stände unter sich einen Vergleich ab, wodurch denn alle Streitigkeiten beigeleget sind. §. 16. Mit dem Friedensschluß zu Nimwegen endiget sich der Reichs-Krieg. Ostfriesland wird nun zwar von den an den Kaiser zu entrichtenden Vertretungs-Geldern entlastet, muß aber noch 40000 Rthlr. in Dänemark nachzahlen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Friede in Europa, kurze Ruhe und Eintracht in Ostfriesland. §. 2. Der Kaiser begnadiget die Stände mit einem besondern Wappen. §. 3. und 4. Die Fürstin will dieses Wappen nicht anerkennen, und protestiret wider dessen Gebrauch. §. 5. Dieses neue Wappen und andere Streitigkeiten, besonders über die wieder in Anregung gebrachte Gränzbesetzung veranlassen die Fürstin, auf Anrathen der Herzöge von Braunschweig, sich an die General-Staaten zu wenden. §. 6. Die General-Staaten übernehmen die Vermittelung, §. 7. und schlagen einen Plan zur Landesbesatzung vor. §. 8. Die Stände wollen diese Vorschläge nicht annehmen, und zeigen den Generalstaaten an, daß sie sich nie in diesem Puncte der staatischen Decision unterwerfen wollen, §. 9. und beschweren sich über die Machinationen der Fürstin und der Generalstaaten bei dem Kaiser. Der Kaiser nimmt die Stände in seinen Schutz, und ertheilet ihnen ein Conservatorium auf die Kreisausschreibenden Fürsten, den Churfürsten von Brandenburg

denburg und den Bischof von Münster, und untersaget beiden Theilen allen Recurs an auswärtige Mächte. §. 10. Umsonst bemühen sich die Generalstaaten und die Fürstin dieses Conservatorium wendig zu machen, §. 11. vielmehr wird noch die kaiserliche Salvegarde mit einer Compagnie vermehret §. 12. Heftiger Auflauf in Emden. Der Magistrat setzet den staatischen Commendanten in Emden, Obersten Heemstra eigenmächtiger Weise ab. Die Generalstaaten verlangen zwar Genugthuung von Emden, finden aber wegen der critischen Umstände nicht gerathen, die Satisfaction durchzusetzen. §. 13. Die ostfriesischen Unruhen verursachen einen Verstoß unter den General-Staaten selbst. Diese ertheilen durch Mehrheit der Stimmen und wider Willen der Staaten von Friesland und Gröningen eine für die Fürstin günstige Resolution in den ostfriesischen Streitigkeiten. §. 14. Der Kaiser cassiret die staatische Resolution, verlanget von den Generalstaaten sich nicht weiter mit den ostfriesischen Händeln zu bemengen, und giebt den Conservatoren auf, für die Erhaltung der kaiserlichen Autorität und der Reichs-Jurisdiction zu sorgen, und Ostfriesland für eine drohende Gefahr zu sichern. §. 15. Die Fürstin erkläret sich, auf die staatische Resolution unter gewissen Bedingungen Verzicht zu leisten, §. 16. indessen schlägt sie verschiedene Wege ein, die Aufhebung des Conservatorii zu bewürken. Diese ihre Plane mißlingen; §. 17. so wie auch der Versuch zur gütlichen Abstellung der vorschwebenden Irrungen auf einem zu dem Ende ausgeschriebenen Landtag fruchtlos abläuft.

Sechs und zwanzigstes Buch.

Von 1682 – 1690.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin lehnet die angetragene Vermittelung des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg ab. Der Churfürst entschließt sich, um die kaiser-

Digitized by Google

liche Autorität aufrecht zu erhalten, Truppen nach Ostfriesland zu senden. Unvermuthet landen brandenburgische Truppen, und überrumpeln die Gretsyler Burg. §. 3. und 4. Der Churfürst sichert den Ständen seinen Schutz zu. §. 4. und 5. Die Stände errichten mit dem Churfürsten von Brandenburg und dem Bischof von Münster einen besondern Subsidien-Vertrag. §. 6. Die Fürstin suchet den Churfürsten zu dem Abzug der Truppen zu bewegen. §. 7. Der Churfürst eröfnet dem Kaiser die Ursache, warum er Truppen in Ostfriesland einrücken lassen, §. 8. und correspondiret darüber mit den Generalstaaten, die die brandenburgische Besatzung nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. § 9. Verhandlungen darüber zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Chef der kaiserlichen Salvegarde, Oberste Gerdes suchet Aurich und Fridеburg zu überrumpeln. Die wachsame Fürstin vereitelt seinen Plan. §. 2. Die Fürstin rufet die Eingesessnen zu den Waffen. Die Administratoren und Deputirten protestiren wider die Landfolge. §. 3. Die Generalstaaten verlangen von den Ständen, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, und beschweren sich bei dem Kaiser über das Verfahren des Oberst-Lieutenant Gerdes. §. 4. Auf Ansuchen der Provinz Geldern wollen die Generalstaaten zur Deckung Harlingerlandes, als eines geldrischen Lehns, Truppen einrücken lassen, welches aber der Churfürst von Brandenburg so wenig, §. 5. als der Kaiser zugeben will. §. 6. Durch kaiserliche Verfügungen und durch die Standhaftigkeit des Churfürsten von Brandenburg wird der bisherige starke Einfluß der Generalstaaten

ten auf Ostfriesland immer mehr geschwächet. §. 7. Nähere Verbindung der Stände mit Emden durch einen besondern unter Garantie des Churfürsten von Brandenburg errichteten Vertrag. §. 8. Mit Bewilligung der Stände und der Stadt Emden verlegt der Churfürst den größten Theil der in Gretsyl gestandenen brandenburgischen Besatzung nach Emden. §. 9. errichtet in Emden die africanische Compagnie, und schließt darüber mit den Emdern einen Vergleich ab. §. 10. Der Churfürst widerlegt die von der Fürstin darüber geführten Beschwerden, §. 11. und räumet die der Compagnie von den Holländern gemachten Hindernisse aus dem Wege. §. 12. Fortgang und Ende der africanischen Compagnie. §. 13. Die projectirten asiatischen und americanischen Handlungs-Compagnien, und die Niederlage der vom Rhein herunterkommenden Waaren in Emden scheitern.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Wie der kaiserliche Reichshofrath von Plittersdorf sich umsonst bemühet hatte, die Streitigkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen zu heben; §. 2. so setzet der Kaiser eine besondere Hofcommission an, und ermahnet den in Italien sich aufhaltenden Prinzen, Christian Eberhard, veniam aetatis nachzusuchen, und die Regierung selbst anzutreten, §. 3. welches die Fürstin zu verhindern suchet. §. 4. Wegen der Werbungs-Anstalten der Fürstin und einer besorglichen Invasion fremder Truppen, treten die Stände mit Brandenburg und Münster in nähere Verbindung, und erneuern den Subsidien-Tractat von 1682. §. 5. Der Kaiser bestehet, der fürstlichen Einrede ohnerachtet, auf Eröfnung der Hofcommission. §. 6. Neue Vorfälle vermehren

mehren die Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen, §. 7. und 8. wohin besonders ein Inquisitions-Proceß wider den General-Superintendenten Bütner, §. 9 und der Stickhausener Landtag und Landtagsabschied gehöret. § 10. Ein Federkrieg ist die Folge dieses Landtages.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin entschließt sich selbst nach Wien zu reisen. §. 2. In Bayreuth findet sie ihren Sohn, den jungen Fürsten Christian Eberhard, vor. Dieser vermählet sich mit der Prinzessin Eberhardine Sophie von Oettingen, §. 3. und reiset mit seiner Gemahlin und seiner Mutter, der verwittweten Fürstin, nach einem langen Aufenthalt in Bayreuth nach Wien ab. §. 4 Die Hofcommission wird in Wien niedergesetzet. Die Stände suchen, nach nunmehr veränderten Umständen, dieser Commission auszuweichen, und suchen die Rückkunft des Fürsten und dessen Regierungs-Antritt zu bewürken. §. 5. Der Churfürst von Brandenburg erhält in dem mit dem Kaiser errichteten Schutzbündniß die Cession der Lichtensteinischen Schuldforderung auf das ostfriesische Regierhaus. Hieraus entstehen viele Weitläuftigkeiten, die sich mit der von der Fürstin bewürkten Aufhebung der Cession wieder endigen. §. 6. Die Catharinen- und Martins-Fluthen richten vielen Schaden in Ostfriesland an. §. 7. In Wien setzet sich nunmehr die kaiserliche Hofcommission in Activität und referiret von den Verhandlungen mit den fürstlichen und ständischen Bevollmächtigten an den Reichshofrath. §. 8. Dieser entscheidet die Hauptstreitigkeiten durch ein kaiserl. Decret. § 9. Nach Absterben des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen, erneuren

neuren die Stände den Vertrag mit dem Nachfolger, dem Churfürsten Friedrich III. Dagegen trägt die Fürstin auf die Aufhebung des Conservatorii an. Der Kaiser enthöret ihr Gesuch. §. 10. und 11. Weitläufige Streitigkeiten über die harlingerländische Quote zu den allgemeinen Landes-Lasten.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte nimmt nun den Titel einer Herzogin an. Sie kömmt mit ihrem Sohn, dem Fürsten Christian Eberhard nach Ostfriesland zurück. Feierlicher Einzug des Fürsten Christian Eberhard in Aurich. §. 2. Die Herzogin will die vormundschaftliche Regierung nicht niederlegen. Dies veranlasset die Stände, sich noch zur Zeit auf keinen Vergleich einzulassen, §. 3. und sich vielmehr unter sich zu verbinden, alle Vergleichs-Vorschläge von der Hand zu weisen, so lange der Fürst nicht volljährig erkläret worden. §. 4. Der Kaiser ertheilet dem Fürsten ex officio veniam aetatis. §. 5. Da aber der Fürst dieses Diplom nicht auslösen will, so setzet die Herzogin die vormundschaftliche Regierung fort. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung, seit dem der Fürst für volljährig erkläret worden, nicht mehr anerkennen, und den Befehlen des Fürsten nicht geleben, so lange er nicht gehuldiget worden. Anarchie in Ostfriesland. §. 6, Die Herzogin würket zwar wegen der in Emden eingerückten brandenburgischen Truppen ein kaiserliches Avocations-Decret an Churbrandenburg aus; indessen läßt der Kaiser auf die eingereichte brandenburgische Gegenvorstellung es bei der brandenburgischen Garnison in Emden bewenden. §. 7. Da der für volljährig erklärte Fürst das kaiserliche Diplom wegen der Kosten nicht aus-

auslösen will; so giebt der Kaiser den Ständen auf, die Kosten herzuschießen. §. 8. Die Stände zahlen Sporteln und Gebühren, und lösen damit das Diplom aus. Hierauf entschließet sich die Herzogin die Regierung niederzulegen. **Ende der vormundschaftlichen Regierung.**

Sieben und zwanzigstes Buch.

Von 1690—1708.

Erster Abschnitt.

§. 1. Durch den Antritt der Regierung des Fürsten Christian Eberhard wird die in Ostfriesland herrschende Anarchie noch nicht gehoben. §. 2. Der Fürst schreibet, um die Landesbeschwerden abzustellen, die Huldigungs-Reversalien zu entwerfen, und andere wichtige Landesangelegenheiten vorzunehmen, einen Landtag aus §. 3. Formalitäten verzögern die Hauptsache. §. 4. Das alte Mistrauen schleicht sich von allen Seiten wieder ein. Der Gedanke, daß die Herzogin nur zum Schein die Regierung niedergelegt habe, und der Fürst blos ein Figurant sey, und dann der Verstoß mit dem Canzler Stamler, nähren dieses Mißtrauen. Die Stände bringen ihre Beschwerden bey dem Kaiser an §. 5. Kaiserliches Rescript über diese Beschwerde. §. 6. Dem Fürsten und den Ständen wird aufgegeben, ihre Beschwerden und ein Concept der Huldigungs-Reversalen dem Kaiser einzusenden. §. 7. Immittelst wird noch immer zwischen den fürstlichen Räthen und den Ständen an einem Vergleich gearbeitet, der aber, nach vorwaltenden Umständen, noch nicht zu Stande kommen kann. §. 8. Die Stände schließen mit dem Churfürsten

ſten von Brandenburg, während des Reichs-Krieges einen Quartier-Tractat ab. Dadurch iſt dieſe Provinz bis zu dem Ryswickiſchen Frieden von allen Reichs- und Kreislaſten verſchonet geblieben. §. 9. Der Fürſt errichtet mit dem herzoglich braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Hauſe eine Erbverbrüderung. §. 10. und 11. Abermalige kaiſerliche Reſolution über die fürſtlichen und ſtändiſchen Beſchwerden. §. 12. Die Stände halten dieſe kaiſerliche Reſolution für erſchlichen, und ſuchen die Aufhebung bei dem Reichshofrath nach. §. 13. 14. und 15. Der Fürſt und die Stände vereinbaren ſich nach dem Abſterben des Canzlers Stammler und auf angetragene Vermittelung des Churfürſten von Brandenburg und des Herzogs von Braunſchweig-Lüneburg die Tractaten zur Sühne in Hannover zu eröfnen. §. 16. Die Hauptſtreitigkeiten zwiſchen dem Fürſten und Ständen werden glücklich beglichen. §. 17. Fürſt und Stände genehmigen dieſen von ihren Bevollmächtigten abgeſchloſſenen hannöveriſchen Vergleich, §. 18. und ſtellen noch einige der ausgeſetzten Streitpunete aus. Wegen eines Formulars der Huldigungs-Reverſalen und des Homagial-Eides können ſich indeſſen Fürſt und Stände nicht einigen, daher wird noch zur Zeit die Huldigung nicht vorgenommen. §. 19. Der Fürſt tritt eine ausländiſche Reiſe an, und überträgt ſeiner Mutter, der Herzogin, die Statthalterſchaft. Daher entſtehen wieder neue Irrungen zwiſchen der heimgelaſſenen Regierung und den Ständen. §. 20. Die Stände dringen auf den Abzug der kaiſerlichen Salvegarde, und halten ihr den Sold vor. Ein drohendes kaiſerliches Reſcript veranlaſſet aber die fernere Auszahlung des Soldes.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm wegen der ihm für die erwiesene Reichshülfe durch solenne Reichsschlüsse zugesicherte Schadloshaltung vergeblich nachgesuchte Anwartschaft auf Ostfriesland §. 2. wird dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg nunmehr von dem Kaiser ertheilet. §. 3. Der Churfürst läßt sich mit dem Fürsten zur Hebung des aus der Anwartschaft entstandenen Misvergnügens, über eine Erbverbrüderung in Tractaten ein. Diese werden abgebrochen. §. 4. Der Fürst und die Stände vergleichen sich über die Huldigungsreversalen und über den Homagial-Eid, §. 5. worauf denn endlich die Huldigung vorgenommen, §. 6. und der bisherige Landtag abgeschlossen wird. §. 7. Der Fürst schreibet einen neuen Landtag aus, welcher mit neuen Zänkereyen eröfnet wird. §. 8. Der Kaiser hebet das auf die kreis-ausschreibenden Fürsten erkannte Conservatorium auf, §. 9. will aber die Salvegarde nicht zurückberufen, so lange die brandenburgischen Truppen nicht abgezogen sind. §. 10. Dies veranlasset den Fürsten, die Stände zu bewegen, auf den Abmarsch der Brandenburger zu dringen, §. 11. und auch unmittelbar bey dem Churfürsten diesen Abzug nachzusuchen. Alle diese Versuche mislingen. §. 12. Streitigkeiten über den lutherischen Kirchenbau in Gödens. §. 13. Die Projecte des Fürsten, ein Trecktief von der neuen Schanze nach Weener anzulegen, und der Emder, die Emse bis nach Rheene schiffbar zu machen, werden nicht ausgeführet. §. 14. Geschichte und Beendigung des Processes der Grafen von Waldeck wider das ostfriesische Regierhaus. §. 15. Einschluß der Stadt Emden in den Ryswickischen Frieden. §. 16. Miswachs, Theuerung, und Wasserfluth.

§. 17.

§. 17. Der Geldmangel des Fürsten, und der Wunsch der Stände zur Beylegung aller Streitigkeiten veranlassen den Fürsten und die Stände, sich über die in dem hannöverischen Vergleich ausgesetzten Beschwerden gütlich zu vereinbaren. §. 18. Auricher Vergleich, oder der letzte Vergleich zwischen dem fürstlichen Regierhause und den Ständen. §. 19. Absterben der Herzogin Christine Charlotte. §. 20. Ihr Charakter.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Ruhe und Eintracht stellen sich wieder in Ostfriesland ein. §. 2 Der Fürst besuchet zum erstenmal die Hauptstadt seines Landes, Emden. §. 3. Fürst und Stände dringen auf den Abzug der kaiserlichen Salvegarde und der brandenburgischen Truppen, können aber das Ziel ihrer gemeinschaftlichen Wünsche nicht erreichen. §. 4. Einführung des neu verbesserten Calenders. §. 5. Absterben der Fürstin Eberhardine Sophia. §. 6. Der Fürst schreitet mit Anna Juliana, Fräulein von Kleinau zur zweiten Ehe, die nach dem Beilager Madame von Sandhorst genannt wird. §. 7. Schulden-Etat der Landschaft, und Auflösung des Problems, wie diese Provinz sich bei so vielen Landes-Calamitäten und so großen Ausgaben habe erhalten können? §. 8. Die Stände ordnen ein Menage-Reglement an. §. 9. Fürst und Stände statten dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg zu der erhaltenen königlichen Krone ihren Glückwunsch ab. §. 10. Bei dem Ausbruch des spanischen Successions-Krieges übernimmt der König von Preussen das ostfriesische Contingent zur Kreis-Armatur ge-

gen eine beglichene jährliche Summe. §. 11. Der Fürst wirbt für die General-Staaten ein Regiment an.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst vergönnet den Reformirten in Aurich, zu gewissen Jahres-Zeiten und in einem Privat-Hause ihren Gottesdienst zu halten, §. 2. und giebt dem Hofgericht auf, die Mennoniten, ihrer Glaubenslehre zuwider, nicht zur Ablegung förmlicher Eide zu zwingen. §. 3. In Aurich nimmt der Pietismus seinen Anfang und veranlasset viele Streit-Schriften, §. 4. ja selbst unanständige Zänkereyen von öffentlicher Canzel. §. 5. Der General-Superintendent Heinson eifert sehr wider den Pietismus, wodurch er sich vielen Verdruß bei Hofe und in dem Consistorio, §. 6. und selbst die Ungnade des Fürsten zuziehet. §. 7. Der Fürst setzet ihm einen pietistischen Hofprediger zur Seite, läßt sich mit ihm in Privat-Correspondenz ein, und nimmt einen andern Beichtvater an. §. 8. Ein Beruf nach Hamburg endiget endlich das Leiden und die Verfolgung des Superintendenten. §. 9. Der Fürst verordnet ausser der bisher allein gewöhnlichen Ohrenbeichte auch eine allgemeine Beichte in der Auricher Kirche. §. 10. Heftige Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten in Leer über einen Thurm-Bau. §. 11. Neue Polder in Neiderland.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst Christian Eberhard wird krank, §. 2. machet sein Testament §. 3. und stirbt. §. 4. Charakter

Digitized by Google

rakter dieses friedfertigen, guten, frommen und allgemein geliebten Fürsten. §. 5. Seine Nachkommen §. 6. und Wittwe.

Acht und zwanzigstes Buch.

Von 1708—1714.

Erster Abschnitt.

§. 1. Kurze Jugendgeschichte des Fürsten Georg Albrecht. §. 2. Auf erhaltene Nachricht von dem Absterben seines Vaters kömmt er schleunig aus Holland nach Ostfriesland zurück. Die in dem väterlichen Testament bestellten Vormünder können die Verwaltung der Regierung nicht antreten. Diese neu eingetretene Anarchie störet indessen nicht die innerliche Ruhe. §. 3. Der Fürst erhält von dem Kaiser veniam aetatis, tritt die Regierung an, und wird gehuldiget. §. 4. Seine ersten Handlungen und Verordnungen. §. 5. Seine Vermählung mit der Prinzessin Christiane Louise von Nassau-Idstein. §. 6. Leben, Thaten und Absterben des Grafen Friedrich Ulrich von Ostfriesland. Mit ihm erlöscht die appanagirte männliche Linie des ostfriesischen Hauses. §. 7. Streitigkeiten zwischen den Jeveranern und Wittmundern über einen angelegten Damm in der Südwendung. §. 8. Gränzstreitigkeiten zwischen Münster und Ostfriesland. §. 9. Die Stände übernehmen die Gevatterschaft des neu gebornen Prinzen, Georg Christian. §. 10. Die für Harlingerland verordnete Policei-Ordnung veranlasset einen jedoch bald gestillten Auflauf.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Nach Absterben Kaiser Josephs wollen die Reichsverweser, die Churfürsten von Sachsen und Pfalz das Vicariat über Ostfriesland geltend machen. §. 2. Ostfriesland hat nie, so wenig das sächsische als rheinische Vicariat anerkannt. §. 3. Streitfragen, ob Ostfriesland unter dem sächsischen oder rheinischen Vicariat sortire? §. 4. oder ob Ostfriesland überhaupt, und Harlingerland besonders von dem Vicariate exemt sey? §. 5. und dann, ob der ostfriesische Landesherr, wenn das Interregnum überjährig wird, zur Muthung oder Erneurung des Lehns von dem Reichsverweser verpflichtet ist?

Dritter Abschnitt.

§. 1. Zur Abwendung der sich nähernden Pest werden Vorkehrungen getroffen. §. 2. Der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen macht den Ständen das Absterben seines Vaters bekannt, und giebt ihnen die Zusicherung seiner Zuneigung und Gnade. §. 3. Der Fürst kann die Stände nicht überholen, mit ihm auf den Abzug der preußischen Truppen zu dringen. §. 4. Emden wird wiederum in dem Utrechtischen Frieden eingeschlossen. Ende des Reichskrieges durch den badenschen Frieden. §. 5. Der König von Preußen übernimmt wiederum das ostfriesische Contingent zu der perpetuellen niederrheinischen Kreisarmatur. Protest des Fürsten §. 6. Die Kreisdirectoren wollen die von den Emdern nachgesuchte Verstärkung der holländischen Garnison in Emden nicht verstatten.

Vier und zwanzigstes Buch.

Von 1668—1675.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin, Christine Charlotte führt nunmehro mit Zufriedenheit der Stände allein die vormundschaftliche Regierung. §. 2. Der staatische Commendant in Dyle fodert einen Zoll von münsterischen Waaren und hält die Schiffe an. Dies veranlasset den Bischof von Münster zu Repressalien wider die Ostfriesen. §. 3. Diese Irrungen mit Münster werden überhaupt und besonders durch Erneuerung und nähere Bestimmung des Vergleichs von 1497. zwischen Münster und Emden beigeleget. §. 4. 5. und 6. Streitigkeiten in der von Kniphausischen Familie über das Lüzeburger Fideicommiß. §. 7. Die Stadt Emden führet zur Tilgung ihrer Schulden neue Auflagen ein.

§. 1.

Die verwittwete Fürstin, Christine Charlotte, 1669
gebohrne Herzogin von Würtemberg, führte, nach getroffenem Einverständniß mit den Ständen nun allein die vormundschaftliche Regierung. Die ständische Anerkennung der so lange bestrittenen vormundschaftlichen Regierung, und die solenne fürstliche Bestätigung der Landesverfassung und der Verträge würkte in Ostfriesland eine seit dem ersten Ausbruch der Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen beispiellose Ruhe. Die Landtags-Handlungen und andere Archival-Acten werden mit einmal ungewöhnlich mager. Kein

1669 Schriftsteller meldet eine erhebliche That-Sache, und nirgends geräth man auf eine Spur neuer Mishelligkeiten. Ein sichrer Beweis einer wenigstens dreijährigen Ruhe! Die Fürstin scheint sich auch beflissen zu haben, alle Gelegenheiten neuer Beschwerden sorgfältig zu vermeiden. So gab sie ihren sämmtlichen Bedienten auf, sich eidlich zur Nachlebung der Landes-Verträge zu verpflichten, und die vorgeschriebenen Eides-Formeln zu unterschreiben. Hierdurch wurden die Stände beruhiget, weil eben die Festhaltung der Verträge ihnen vorzüglich am Herzen lag. Die Stände wichen nun auch von ihrer Seite allen Veranlassungen zu neuen Mishelligkeiten aus. Die Stadt Emden hatte, nach Absterben des Fürsten Georg Christian, die gewöhnliche Bestätigung des jährlich eingewählten Magistrats nicht nachgesuchet. Wie nun aber am 1. Jan. 1669. die Vierziger den Magistrat wählten, wurde wieder bei der Fürstin um die Confirmation angehalten. Der ganze Magistrat schwor, nach erhaltener Bestätigung, folgenden von ihm selbst beliebten Eid: „Wir geloben und schwören der Durch„lauchtigen Fürstin und Frau Christine Charlotte ꝛc. „als von der römischen Kaiserlichen Majestät confir„mirten, und einzigen regierenden Vormünderin, „wie auch dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn „Christian Eberhard, und der Stadt Emden jeder„zeit getreu und hold zu seyn, ihr Bestes zu beför„dern, und Arges nach unserm besten Vermögen zu „wenden, und in allen gerichtlichen Handlungen, „so uns vorkommen mögen, uns getreulich und un„parteiisch zu bezeigen, und einem jeglichen, dem „Armen und dem Reichen Recht und Justiz zu er„theilen, und alle Artikeln der von dem Kaiser Ru„dolf II. 1597. zu Prag zwischen unserm vorigen

„Her-

„Herren Grafen und der Stadt Emden aufgerich- 1669
„teten und publicirten Resolution und Verabschie-
„dung nach unserm besten Vermögen zu handhaben
„und zu schirmen.“ So wie nun alle Magistrats-Personen diesen Eid abstatteten; so setzte der Magistrat und die Bürgerschaft feste, daß künftig die neu eingewählten Magistrats-Personen auf diese Eides-Formel verpflichtet werden sollten.(a) Dieser diesmal von dem ganzen Magistrat abgestattete Eid, (sonst war es gewöhnlich, daß nur die neu eingewählten Magistrats-Personen schworen,) bleibet auch ein Denkmal der damaligen Wärme der Stadt Emden zur friedlichen Gesinnung. Wie aus allen Umständen hervorgehet, herrschte nun auch in dem ganzen Lande ein gutes Einverständniß zwischen der vormundschaftlichen Regentin und den Ständen.

§. 2.

Zur Hebung eines mit dem Bischof von Münster entstandenen Misverständnisses machte die Fürstin mit den Ständen gemeinschaftliche Sache. Sie arbeitete daran bei dem Reichs-Hofrath, die Stände in dem Haag. Der Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, hatte in Ostfriesland viele Lasten Haber einkaufen lassen. Wie die Schiffe, worin der Haber geladen war, die Dyler Schanze vorbeisegeln wollten, wurden sie von dem staatischen Commendanten angehalten. Dieser foderte einen Zoll. Die Schiffer weigerten sich den Zoll zu entrichten, und segelten weiter. Der Commendant setzte ihnen bis in das Stift Münster nach, hohlte sie ein, und zwang sie nach der Schanze zurück zu kehren.

(a) Landschaftl. Acten.

1669ren. Hier hielt er Schiffe und Ladung an sich, und drohte, sie nicht eher los zu lassen, bis der Zoll entrichtet worden. Ueber dieses Verfahren wurde der Bischof so aufgebracht, daß er den Freiherrn Haro Burchard von Gödens, welcher gelegentlich in Münster anwesend war, mit seiner Familie einziehen ließ. Die Vorstellungen des Freiherrn, daß ihm das Betragen des staatischen Commendanten nicht zur Last geleget werden könnte, fruchtete nichts. Der Bischof wollte wider die Ostfriesen, weil die Dyler Schanze auf dem Ostfriesischen Grundgebiete lag, Repressalien gebrauchen, und den Freiherrn nicht eher des Arrestes entschlagen, bis er einen starken Vorstand leisten würde. Auch wandte sich der Bischof an den Kaiser, und trug wider die Fürstin und die Stände auf die Rückgabe der Schiffe und des Habers, auf die Erstattung des erlittenen Schadens, und auf Genugthuung für die Verletzung seines Grund-Gebietes an. Dagegen beschwerte sich die Fürstin bei dem Kaiser, daß der Bischof unbefugter Weise den Freiherrn von Gödens in Arrest gezogen, ihm eine schwere Caution abgedrungen, und mit andern Repressalien gedrohet hätte. Sie bat daher wider den Bischof von Münster ein Poenal-Mandat zu erkennen, um alle Gewaltthätigkeiten einzustellen, und die abgepreßte Caution aufzuheben. Dann suchte sie Conservations-Rescripte auf Chur-Brandenburg, auf die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig für Ostfriesland nach. Die Stände dagegen beschwerten sich bei den General-Staaten über den ungewöhnlichen Zoll, welchen der staatische Commendant auf der Dyler Schanze von den vorbeisegelnden Schiffen foderte, und über das daher veranlaßte Verfahren des Bischofes zu Münster, und hielten um die schleunige Abstellung dieser

ihrer

ihrer gerechten Beschwerden an. Nach eingegan- 1669
genen Berichten bei dem Reichs-Hofrath sowohl von Seiten der Fürstin, als des Bischofes gab der Kaiser seinem Residenten Johann Krämprig in dem Haag auf, die General-Staaten zur Vermeidung weit aussehender Irrungen zu bewegen, den Bischof schadlos zu halten und die Beschwerden abzustellen. Die General-Staaten gaben sowohl dem Kaiserlichen Residenten, als den Ständen die Versicherung, daß sie diese Irrungen mit dem Bischof in der Güte heben würden. Auf diese Erklärung der General-Staaten fand der Kaiserliche Reichs-Hofrath für gut, noch vorerst auf die Beschwerden der Fürstin nichts zu veranlassen, sondern vielmehr bis zum gütlichen Austrag dieser Streitigkeiten sie zur Geduld zu verweisen. Die General-Staaten machten aber ihre Worte nicht thätig. Die Schiffe blieben immer mit der Ladung bei Dyle liegen, bis der Haber verdarb und die Schiffe unbrauchbar wurden. Dieses gehet aus der nachherigen Krieges-Declaration des Bischofes von Münster wider die Holländer hervor. (b)

§. 3.

Weder die Fürstin noch die Stände hatten an dem Benehmen des staatischen Commendanten Theil genommen. Daher verrauchte die Hitze des Bischofes bald. Er hob die Repressalien wider die Ostfriesen wieder auf, und so nahmen die Streitigkeiten zwischen Ostfriesland und Münster von selbst ein Ende. Indessen gaben diese Irrungen zur Erneuerung und näheren Bestimmung

b) Theatrum Europaeum Th. XI. p. 11. Extr. Kaiserl. Resol. vom Jan. 1673. und Landschaftl. Acten.

1669 des alten Vergleichs von 1497. zwischen Emden und Münster Gelegenheit. Der gefoderte Dyler Zoll hatte nämlich anfänglich verschiedene Contraventionen wider den 1497. zwischen dem Stift Münster und der Stadt Emden getroffenen Vergleich veranlasset. Dadurch war eine Stockung in dem Handel, welche sowohl den Münsterländern, als der Stadt Emden nachtheilig war, entstanden. Man beliebte nun von beiden Seiten eine Zusammenkunft zu Aschendorf. Hier wurde der Vergleich von 1497. bestätiget, und durch einen neuen Transact am 24ten October näher bestimmt. Folgendes ist der Inhalt desselben. Es soll eine immerwährende Freundschaft und gutes Vertrauen zwischen den Einwohnern des Stiftes Münster und den Bürgern und Eingesessenen der Stadt Emden gestiftet und beständig unterhalten werden. Zu dem Ende sollen die von beiden Seiten verhängten Arreste und die Repressalien aufgehoben werden, und auf immer unterbleiben. Alle münsterische Schiffe, die die Emse herauf oder herunter fahren, sollen in den Emder Hafen einlaufen und bis in den dritten Tag darin verweilen. In dieser Zeit soll ein freier ungezwungener Handel zwischen den münsterischen Eingesessnen und den Emder Bürgern statt finden. Nur die Waaren, womit auswärtige Kaufleute münsterische Schiffe befrachten, sollen ausgeladen werden, und mit diesen Waaren soll es nach dem alten Gebrauch und der Stadt Privilegien gehalten werden. Dann sollen von beiden Seiten die bisher gewöhnlichen Zölle nicht gesteigert werden. Kraan- Wage- und Halle-Geld soll lediglich von den würklich eingekauften oder verkauften Waaren nur entrichtet werden. Eben dieses Vorrecht sollen auch die Bürger der Stadt Emden in dem ganzen Stift Münster genießen. Mit dem

dem dritten Tage können die münſteriſchen Schiffe 1669
mit den Waaren, die nicht verkaufet, oder in Emden eingekaufet und eingeladen ſind, ungehindert den Strom herauf oder Seewärts wieder abſegeln. Die Schiffe, welche mit Quader-Steinen aus den Steinbrüchen, ſo der biſchöflichen Hof-Cammer unmittelbar zuſtehen, beladen ſind, können nach Vorzeigung eines von dem Biſchof eigenhändig unterſchriebenen Paſſes der Stadt Emden vorbei fahren. Sind aber die Steinbrüche verpachtet; ſo ſoll jedes mit Steinen beladene Schif 36 rthlr. entrichten, und kann dann ohne fernern Aufenthalt weiter ſegeln. Uebrigens ſoll dieſer Tractat dem der Stadt Emden von dem Kaiſer verliehenen Stapel-Recht keinen Abbruch thun. Einige Wochen nachher erfolgten die Ratificationen von dem Biſchof und dem Magiſtrat. Hierauf wurden die unterſchriebenen Exemplarien am 23. December gegen einander ausgewechſelt. (c)

§. 4.

In dieſem Jahre verlohr die Provinz einen wichtigen Mann, einen eifrigen Verfechter der vaterländiſchen Freiheit, und warmen Patrioten. Am 4ten October ſtarb Carl Friedrich, Freiherr von In und Kniphauſen, Häuptling zu Visquard, Hofrichter und ſtändiſcher Präſident. Ihm folgte als Hofrichter und Präſident Jooſt Hane von Upgant. Sein Abſterben veranlaßte in der von Kniphauſiſchen Familie (d) nicht nur viele Irrungen, ſondern auch

(c) Landſchaftl. und Emder-Acten.

(d) Da die von Kniphauſiſche Familie ſo ſehr oft in der oſtfrieſiſchen Geſchichte auftritt, und faſt immerhin an den wichtigſten Handlungen Antheil genommen

1669 ſogar eine offenbare Fehde. Nach Abſterben des Freiherrn Wilhelm von Kniphauſen fielen die Lützeburgiſchen Fideicommiß-Güter zufolge des von Unico Maninga geſtifteten Fideicommiſſes, auf ſeinen älteſten Sohn, Tido. Wie dieſer 1638. unverheirathet verſtarb, glaubte der dritte Bruder, der Oberſte Enno Wilhelm, als nunmehriger Aelteſter in der Fami-

nommen hat, ſo finde ich es nötig, die Stammtafel XIV. in dem erſten Theil hier in ſo weit fortzuſetzen, daß die Abkunft der vorkommenden Haupt-Perſonen daraus erſichtlich iſt.

Wilhelm von In und Kniphauſen † 1631. Gemahlin Hima Manninga, die einzige Tochter des Fideicommiß-Stifters Unico Maninga.

Tido Häuptling von Lützeburg, † 1638.

Dodo Häuptling in Jennelt, General-Feldmarſchall, Herr von Klempenau und Meppen, † 1636.

Enno Wilhelm, Oberſter und Commendant zu Hamburg, Herr zu Lützeburg, † 1656.

Unico Maninga, Häuptling zu Hamswerum und Wichhuſen.

Carl Friedrich Häuptling in Visquard, Hofrichter u. ſtändiſcher Präſident † 1669.

Enno Adam, Herr in Jennelt und Klempenau, Oberſter, † 1654.

Rudolf Wilhelm, Herr zu Lützeburg, † 1667.

Dodo, Häuptling in Lützeburg, Hofrichter u. Brandenburg. Geheime Rath † 1698.

Haro Caſpar, Häuptling in Lützeburg und Ulrum, † 1694.

Davon die von Kniphauſen-Ulrum.

Franz Ferdinand, Häuptling in Lützeburg, geb. 1673. ritterſchaftl. Adminiſt. † 1725.

Friedrich Ernſt, geb. 1678. † 1731. Häuptling zu Jennelt, Preuſſ. Geheimer Staats-Miniſter, Ritter des Johanniter-Ordens und Commendator zu Liezen. Deſſen männliche Linie iſt ausgeſtorben. Die weibliche beſitzet noch die Herrlichkeit Jennelt.

Carl Philip, Häuptling in Lützeburg, geb. 1711. † 1784. Präſident der oſtfr. Stände.

Edzard Moritz, Häuptling in Lützeburg, jetziger ſtändiſcher Präſident und Königl. Cammerherr.

Carl, itziger ritterſchaftlicher Adminiſtrator, Königl. Cammerherr, und Johanniter-Ritter.

Digitized by Google

Familie, das nächste Recht zur Succession in die Fideicommiß-Güter zu haben, weil sein älterer Bruder Dodo, bereits 1636. also vor Tido verstorben war. Hierüber entstanden einige Irrungen zwischen ihm und dem Obersten Enno Adam, welcher in die Rechte seines Vaters, des Feld-Marschall Dodo treten wollte. Sie setzten sich aber durch einen gütlichen Vergleich aus einander, wornach Enno Adam, seinem Onkel gegen eine ihm auszuzahlende jährliche Leib-Rente Lützeburg übertrug. Darnach war also der Oberste Enno Wilhelm Besitzer der Herrlichkeit Lützeburg. Der 1638. verstorbene Tido hatte seinen jüngsten Bruder, den Hofrichter Carl Friedrich zum Erben eingesetzet, indessen sein Hauß Tidofeld mit den dazu gehörigen Plätzen zu dem Lützeburger Fideicommiß geschlagen, und seinem Erben die Restitution von Tidefeld an seine Successoren in das Fideicommiß aufgeleget. Wie nun Enno Wilhelm den Besitz von Lützeburg erhielt, und auf die Restitution von Tidofeld drang, so verglichen sich auch diese beide Brüder, daß der jüngste, Hofrichter Carl Friedrich, so lange er leben würde, in dem Besitz von Tidofeld bleiben solte. Der Hofrichter überzeugte sich nachher, daß Enno Adam vermöge des Repräsentations-Rechtes in die Stelle seines Vaters hätte treten und in das Fideicommiß succediren müssen. Eben so unbillig hielt er es, daß nach seinem Tode das Gut Tidofeld auf die Nachkommenschaft seines Bruders Enno Wilhelm fallen sollte. Er übertrug daher 1660. seinem Vetter Dodo, dessen Vater der Oberste Enno Adam bereits 1654. verstorben war, den Mitbesitz des Gutes Tidofeld, und setzte ihn kurz vor seinem Tode, am 30. September 1669. durch eine förmliche Acte in den alleinigen und wirklichen Besitz des Hauses 1669

1669 Tidofeld und der Herrlichkeit Westekelburg. Wie er nun befürchtete, daß Haro Casper, damaliger Herr von Lützeburg, ein Enkel seines Bruders Enno Wilhelm, seinen Vetter Dodo mit Gewalt aus dem Besitze von Tidofeld setzen würde; so bat er schriftlich die Fürstin um Manutenenz für seinen Vetter Dodo. Die Fürstin ließ das Haus Tidofeld mit einem Unterofficier und 9. Mann besetzen. Auch legte der Amts-Verwalter Pauli in Norden auf fürstlichen Befehl in jeden der zu dem Gute gehörigen vier Plätze einen Vogt ein. Dies geschah am 3. October, also noch bei dem Leben des Hofrichters. An demselben Tage ergrif Dodo den förmlichen Besitz des Hauses.

§. 5.

So bald der Hofrichter am 4. October verstorben war, ließ Haro Caspar die Thüren und Fenster der vier Plätze einschlagen, und durch zwei Notarien die Possession ergreifen. Die protestirenden Vögte wurden herausgejaget. Haro Caspar hatte sich schon lange auf diesen Fall vorbereitet. Er hatte einiges Volk zusammen gebracht, und sogar dienstlose Soldaten angenommen, und auf sein Haus Lützeburg geleget. Auch Dodo hatte außer der fürstlichen Salve-Garde einige Mannschaft, die er bewaffnen lassen, bei sich. Es konnte daher von beiden Seiten an Neckereien nicht fehlen. Am 7. October beschickte Haro Caspar seinen Vetter Dodo durch einen Notarius, und verlangte die Abtretung des zu dem Fideicommiß geschlagenen Hauses Tidofeld, und ließ die Drohung hinzufügen: „in widrigem Fall wollte und müste er die Rechte, „die ihm Gott und die Natur gegeben, gebrauchen, „und wollte alsdenn an allem daraus entstehenden „Unheil

„Unheil und Schaden unschuldig seyn, und dawi- 1665
„der protestiren.“ Dodo verließ sich auf seine gerechte Sache, auf sein festes Hauß, auf seine Mannschaft, und auf die fürstliche Salve-Garde. Er schlug das Ansuchen ab. Haro Caspar drohte noch immer. Die Besatzung auf Tidofeld war aber so muthvoll, daß sie am 10. Octob. die Lützeburger, wie sie sich ausdrückte, auf einen Kessel voll blaue Bohnen (Kugeln) zu Gaste bat. Haro Caspar rückte nun am 11. Octob. mit seiner Mannschaft, ohngefehr 100. an der Zahl vor Tidefeld. Er setzte dem Hause mit grobem Geschütz so zu, daß erst zwei Scheunen in Brand geriethen, und dann das Haus selbst sehr beschädiget wurde. Dodo konnte sich unmöglich gegen die Uebermacht länger halten. Er entwich mit der fürstlichen Salvegarde und mit seinen Leuten nach Norden. Haro nahm hierauf Tidefeld ein. Er gab seinen Leuten die sämmtlichen Mobilien preiß, die sie theils vernichteten, theils spoliirten. Hierauf gieng er noch weiter. Er ließ in einigen Tagen den festen Thurm und das Hauß niederreissen, den Steinhaufen wegführen, und den Platz wieder ebnen. Dies war das Ende Tidofelds, welches nachher nie wieder erbauet ist.

§. 6.

Nicht blos die Fürstin, sondern auch vorzüglich die Stände mißbilligten das gewaltsame Verfahren des Freiherrn Haro Caspar von Kniphausen. Sie bestanden darauf, daß, da er offenbar den Land-Frieden gebrochen, als ein Störer der gemeinen Ruhe fiscalisch angeklaget, und verurtheilet werden müste. Die Stadt Emden besonders verlangte die strengste Satisfaction so wohl für die Fürstin, als

die

1669 die Stände. Sie drang darauf, daß in ähnlichen Fällen die ständische Garnison aus Emden zur Erhaltung der Ruhe ausrücken müste. Der fiscalische Proceß wurde zwar angestellet, aber sehr schläfrig betrieben. Er scheint sogar zuletzt ganz ins Stecken gerathen zu seyn. Haro Caspar entschuldigte sich mit der Nothwehr, und behauptete, daß er gezwungen gewesen, seinem Vetter Dodo vorzukommen, weil dieser ihn angreifen wollen, und zu dem Ende Tidofeld so stark befestigen lassen. Er führte dabei an, daß Dodo mit seinen Leuten sogar bis an sein Haus Lützeburg gestreifet, und Niemanden ungehindert habe vorbeigehen lassen. Diesen Unfug hätte er um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen können, weil Tidofeld in seiner Herrlichkeit Lützeburg läge, worüber er die Jurisdiction hätte. Ueber die Schleifung von Tidofeld könnte Niemand sich beschweren, weil dieses Haus sein Eigenthum wäre, welches nach dem Absterben des Hofrichters von Kniphausen auf ihn als Besitzer von Lützeburg verfallen wäre. Dieses Raubnest, so drückte er sich aus, hätte er ohnedem schleifen müssen, um künftig solchen Auftritten vorzubeugen. Der Haupt-Proceß über Lützeburg und Tidofeld wurde bei dem Reichs-Hofrath in Wien anhängig. Haro Caspar gründete sein Recht auf Lützeburg 1) auf die von Unico Maninga gestiftete Primogenitur, wornach sein Grosvater Enno Wilhelm, nach dem Absterben des Feldmarschall Dodo als damaliger Aeltester der Familie hätte succediren müssen. 2) Auf den von Enno Adam genommenen Abstand von der Herrlichkeit. 3) Auf den schon verjährten Besitz der Herrlichkeit, und in Absicht Tidefelds, 4) auf Tidos Testament, wornach der Hofrichter Carl Friedrich Tidofeld dem Successor in das Lützeburgische Fideicom-

commiß restituiren sollte, und 5) auf den mit dem 1669
Hofrichter getroffenen Vergleich. Dagegen wieß der Freiherr Dodo sein Repräsentations-Recht aus der Secundogenitur, woraus er entsprossen, nach; bewies 2) die Ungültigkeit des von seinem Vater geleisteten Verzichts, wobei er anführte, daß sein Vater ohnedem überschnellet worden, indem er nie das Testament des Unico Maninga eingesehen. 3) setzte er der Verjährung seine Minderjährigkeit entgegen, die die Verjährung unterbrochen hätte. 4) führte er an, daß ihm das Testament Tidos nicht im Wege stehen könnte, da die Descendenten der Secundogenitur Successoren in das Fideicommiß wären, und 5) bewieß er aus rechtlichen Gründen, daß der Hofrichter über Tidofeld nicht habe disponiren und zu seinem Nachtheil einen Vergleich eingehen können. Im Jahre 1676. erfolgte die Sentenz. Hierin wurde Haro Caspar condemniret, die Herrlichkeit Lützeburg, mit Tidofeld, und allen von Tido zu dem Fideicommiß geschlagenen Gütern mit den genossenen Früchten an den Freiherrn Dodo abzutreten, und ihm allen Schaden zu ersetzen. In dem folgenden Jahre 1677. wurde Dodo in die Herrlichkeit Lützeburg, Westekelnburg und Tidofeld würklich immitiret; und seit der Zeit bis itzo haben dessen Descendenten die Herrlichkeit ungestört genossen. (c)

§. 7.

(c) Hierüber sind zwei weitläuftige Deductionen vorhanden. Die eine heißt: Deductio Lutzeburgica, oder gründliche Ausführung der Ursachen, welche den Freiherrn Haro Caspar bewogen, Westekelburg und Tidofeld mit dem Fideicommiß zu conjungiren. 1670. Die andere: Antideductio Lutzeburgica, oder kurze Information, warum Haro Caspar so wenig zu der Herrschaft Lützeburg, als denen

von

1669 §. 7.

Emden war durch die vorigen Unruhen sehr in Schulden gerathen. Die Pest hatte 1665. die Stadt von vielen Einwohnern entblößet. Eine Menge Häuser standen leer und unbewohnt. Dadurch verringerte sich die Einnahme der Cämmerey-Casse. In eben diesem Jahre hatten die Engländer unter dem Vorwande, daß die Stadt eine staatische Besatzung hätte, 18. reich beladene Emder Schiffe genommen. (f) Hiedurch war die Kaufmannschaft sehr herunter gekommen. Durch einen starken Sturm waren 1668. zwei Schleußen sehr beschädiget, und die Thüren der Ketten-Brücke zerbrochen. Diese mußten wieder hergestellet werden. (g) Die Festungs-Werke waren verfallen, und mußten ausgebessert werden. (h) Die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der See-Tonnen und der Baaken erfoderten viele Baarschaften. Da diese schwere Kosten aus der Cämmerey-Casse
1670 nicht bestritten werden konnten, so führte der Magistrat mit Bewilligung der Vierziger die Gabelle oder den Abschoß von Collateral-Erbschaften ein. Diesen Abschoß mußten auswärtige nicht in der Stadt

von Tido hinterlassenen Gütern berechtiget sey. 1671. Dann ist noch 1676. gedruckt: An die Römische Kais. Maiest. allerunterth. Imploration pro concedendo Beneficio Supplicationis in Sachen Kniphausen contra Kniphausen Mandati de restituendo fideicommisso. Dann ließ noch 1676. Haro Caspar in Emden abdrucken: Responsa Iuris super quaestione an filius Secundogeniti excludat Patruum Tertiogenitum in Majoratu, ubi nempe major aetate et proximus in Testamento est vocatus? ad causam Kniphausen contra Kniphausen.

(f) Emder kleine Chronik bei dem Jahre 1665.
(g) Emder Chronik bei dem Jahre 1668.
(h) Landschaftl. Acten.

Stadt wohnende Personen, sie mochten Ostfriesen, 1670
oder Ausländer seyn, von den auf sie verfallenen Erbschaften verstorbener Emder Eingesessenen entrichten. (i) Auch führte der Magistrat in diesem Jahre das Contingent von neu angestellten Stadt-Officianten, das Siegel-Geld von verkauften unbeweglichen Gütern und Schiffen, das Passage-Geld, Stempel-Papier, und Stüber- und Monat-Geld ein. (k) Dadurch wurde der Cämmerey-Casse eine ergiebige Quelle geöfnet, um die großen Ausgaben einiger maßen zu bestreiten, und die Schulden vor und nach zu tilgen.

(i) Dieser Abschoß ist noch itzt unter der Benennung Collateral bekannt. Der Abschoß wird von allen Erbschaften, sie mögen ex Testamento oder ab intestato verlassen werden, von den Seiten-Erben, Legatarien und Fideicommissarien mit dem 20ten Theil dessen, was sie aus der Nachlassenschaft erhalten, entrichtet. 1697. hat der Magistrat und die Bürgerschaft diese Verordnung von der Collateral-Succession dahin ausgedehnet und näher bestimmet, daß von allen an Collateral-Verwandte verfallenen Gütern, sie mögen aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, sie mögen innerhalb der Stadt oder außerhalb derselben belegen seyn, der zwanzigste Pfennig bezahlet werden solle. Die besten Nachrichten von dieser Collateral-Abgabe findet man in dem 1745. gedruckten Memorial an Se. Königl. Majest. in Preußen wegen der Collateral-Abgabe.

(k) Emder Chronik bei dem Jahre 1670. und Landschaftl. Acten.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ostfriesland fängt nach so vielen Landes-Calamitäten sich zu erholen an. Ueberall in dem Lande herrschet Einigkeit. Indessen machen die General-Staaten die Fürstin und Stände auf die kriegerischen Vorkehrungen des Bischofs von Münster aufmerksam, und muntern sie zu einer Landes-Defension auf. §. 2. Ein anscheinender Bruch mit Frankreich und England veranlasset die General-Staaten ihr Anliegen andringlich zu wiederholen. §. 3. Die Fürstin und die Stände vereinbaren sich über eine projectirte Landes Defension §. 4. und treffen dazu die erfoderlichen Veranstaltungen. §. 5. Frankreich, England, Cöln und Münster kündigen Holland den Krieg an. Die ostfriesische Dyler Schanze ist ein Mitvorwand zur Krieges Declaration von Seiten des Bischofes von Münster. Frankreich und Münster wollen die ostfriesische Neutralität nicht anerkennen. §. 6. Die Progressen des Bischofes in Gröningerland beschleunigen die ostfriesischen Defensions-Anstalten. § 7. Der Bischof suchet die Stadt Emden zu überholen, eine münsterische Besatzung einzunehmen. Emden lehnt dieses Anliegen ab. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg warnet die Emder für den Bischof. §. 8. Der Bischof erobert die Dyler Schanze und schleifet sie.

§. 1.

1670 Der 1667. zu Breda geschlossene Friede hatte zwar den blutigen Krieg zwischen England und den vereinigten Niederlanden geendiget, indessen brach nun über die Republik ein neues Ungewitter hervor. Der König Ludewig der XIV. von Frankreich suchte Gelegenheit hervor mit der Republik der vereinigten Niederlande zu brechen, wiegelte viele deutsche Fürsten wider sie auf, und machte zu ihrem Nachtheil ein heimliches Bündniß mit dem Bischof von Münster. (l) Die General-Staaten, von der Absicht Frankreichs unterrichtet, ermunterten unter dem 31. Decemb. die Fürstin und die Stände, auf die Landes-Defension um so viel mehr bedacht zu seyn, weil der benachbarte Bischof von

(l) Wagenaer Th. 13. Boeck 52. p. 438.

von Münster kriegerische Anstalten machte. Be- 1670
sonders drangen sie auf die Fortification der Stadt Emden, und ersuchten die Stände, die Stadt mit einem ansehnlichen Beitrag zu unterstützen. Drost Eck, Commendant auf Stickhausen war für eine Ueberrumpelung dieser Grenz-Festung besorgt. Auf seine Anzeige ersuchte die Fürstin den Magistrat in 1671
Emden zur Verstärkung der Besatzung auf Stickhausen ihr 45 Mann verabfolgen zu lassen. Hiezu bezeigten sich die Emder gleich bereitwillig, und ließen eine halbe Compagnie nach Stickhausen marschiren. Dann schrieb die Fürstin einen Landtag nach Aurich auf den 24 Januar aus. Hier wurde einstimmig von den Ständen beschlossen, daß aus der Emder Garnison die Festung Stickhausen noch mit 45 Mann verstärket, und die dadurch geschwächte Emder Besatzung durch eine auf ständische Kosten anzuwerbende Compagnie ergänzet werden sollte. Zu dem Ende wurden auch sogleich wieder 90 Mann angenommen. Dann erklärten sich die Stände, daß wenn gleich dem Regierhause die Anlegung und Unterhaltung der Festungs-Werke zur Last läge, sie dennoch für diesmal die Kosten zu der nothwendigen Verbesserung und Herstellung der Festungs-Werke von Stickhausen aus der Landes-Casse übernehmen wollten. Indessen lehnten sie das Gesuch der Emder, ihnen einen Beitrag zu ihren Fortificationen zu geben, wie auch ihre bisherige sechste Quote zu den Landes-Lasten auf die neunte Quote zu erniedrigen, ab. Auf diesem Landtage herrschte eine ungewöhnliche Einigkeit, nicht blos unter den Ständen selbst, sondern auch zwischen den Ständen und den fürstlichen Räthen. Ein sicherer Beweis von dem noch immer anhaltenden guten Vernehmen zwischen der Fürstin und den

1671 Ständen! Von beiden Seiten wurde den Landes-Verträgen genau nachgelebet. Man hörte keine Beschwerden. Nur blos klagten die Stände darüber, daß die katholische Religion wieder Eingang fände, und daß selbst in der Residenz-Stadt Aurich unter den Augen der Fürstin ein katholischer Priester Gottesdienst verrichtete. Aber auch dieser Beschwerde scheint abgeholfen zu seyn, weil man sie nicht erneuert findet. (m) Wie warm die Emder selbst für die Fürstin waren, leuchtet schon daraus hervor, daß sie die Fürstin und ihre Brüder, die Herzöge Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl von Würtemberg, die sie in Aurich besuchet hatten, mit ausnehmenden Pomp in ihre Stadt einholten, und sie auf dem Rathhause köstlich bewirtheten. (n) Ostfriesland schien nach so vielen erlittenen Landes-Calamitäten sich nun wieder zu erholen. Es wurde nicht von fremden Truppen, die es so öfters heimgesuchet hatten, ausgesogen; es war seit einigen Jahren von hohen Fluthen verschont geblieben, genoß nach so vielen innerlichen Unruhen eine ungewöhnliche Einigkeit zwischen der Landes-Regierung und den Ständen, und hatte nach einer diesjährigen reichen Erndte einen solchen Ueberfluß an Getraide, daß die Tonne Rocken nur 1 Rthlr. 42 Stüber, die Tonne Gersten 1 Rthlr. 2 Stüber, Haber 24 Stüber, das Pfund Speck 2 Stüber, eine Schlachte Butter $2\frac{1}{2}$ Stüber, und 100 Pfund Käse $1\frac{1}{2}$ Rthlr. galten. (o)

§. 2.

(m) Landsch. Acten.

(n) Emder Chronik bei den Jahren 1671.

(o) Ravinga. p. 116.

§. 2. 1671

Die kriegerischen Anstalten des Königes von Frankreich, des Bischofs von Münster, und des Churfürsten von Cöln, ein Verstoß mit England, und die innerlichen Unruhen in den vereinigten Niederlanden selbst über die Beförderung des Prinzen von Oranien, der schlechte Zustand der Gränz-Festungen, und die vernachlässigte schwache Landmacht schienen der Republik den Untergang zu drohen. Nie hatte sie sich seit ihrer Gründung in einer gefährlichern Lage befunden, als zu Ausgange dieses Jahres. Die General-Staaten befürchteten, daß entweder die Engländer, oder der Bischof von Münster sich in Ostfriesland festsetzen, und daraus die Provinz Gröningen zu Wasser oder zu Lande angreifen möchten. Da sie nun bei diesen kritischen Umständen keine Truppen entbehren konnten, um die ostfriesischen Gränzen zu decken, vielmehr der General Rabenhaupt sich gemüßiget sahe, einige Compagnien der staatischen Besatzung aus Emden an sich zu ziehen; so schilderten sie der Fürstin und den Ständen zu Ausgang Decembers die Gefahr für lästige und landverderbliche Einquartierung fremder Truppen, und ermahnten sie, die so sehr nöthige Landes-Defension zu beschleunigen. Sie erboten sich eine Deputation zu Beförderung dieses heilsamen Werkes nach Ostfriesland abzusenden. Die Fürstin schrieb hierauf einen Land-Tag auf den 3. Jan. nach Aurich aus. Bis am 10 Jan. beschäf- 1672
tigte man sich mit Neben-Sachen. An diesem Tage fanden sich die staatischen Commissarien Floris Cant, Agges Sirma und Berend Grups, Deputirte zu der Versammlung der General-Staaten wegen der Provinzen Holland, Friesland, Gröningen

1672 gen und den Umlanden, ein. Die Stände ließen sich nun bald den Nachtheil und das Misgeschick begreiflich machen, worin das Vaterland gerathen würde, wenn es mit fremden Truppen überschwemmet werden sollte. Sie hielten sich also, so wie die fürstlichen Räthe, von der Nothwendigkeit einer Landes-Defension überzeugt. Die fürstlichen Räthe und die Stände konnten sich aber über einen festen Plan nicht vereinigen. Jene waren der Meinung, daß man wenigstens 1000 Mann anwerben müßte. Diese hielten 600 Soldaten hinlänglich. Dann stritt man sich über die Ansetzung der Officiere, über das Commando, über die fürstliche oder ständische Befugsamkeit zur künftigen Abdankung dieser Miliz, und über die Quote von Harlingerland. Die staatischen Commissarien beeiferten sich, die Fürstin und die Stände zu vereinigen; aber alle ihre Vorschläge wurden bald von dieser, bald von jener Seite von der Hand gewiesen. Auf den von den Commissarien nach dem Haag erstatteten Bericht erfolgte zu Anfange Februars ein staatisches Schreiben. Darin ermahnten die General-Staaten nochmals die Stände, mit allem Ernst auf die Sicherheit des Landes bedacht zu seyn, weil ihnen sonst der Verlust ihrer Freiheiten, und dann unerträgliche Lasten unausbleiblich bevorstünden. Die General-Staaten zeigten ihren völligen Unwillen über die Vernachläßigung der Defensions-Anstalten, und schlossen so ihr Schreiben: Wir wollen unschuldig seyn, an allem Unheil, so aus dieser Vernachläßigung entstehen wird. Wir stellen die Verantwortung davon denen anheim, die diese Veranstaltungen zu hintertreiben suchen, und sehen uns genöthiget, unsere Committenten binnen acht Tagen zurück zu rufen. (p)

§. 3.

(p) Landschaftl. und Emdische Acten.

§. 3. 1672

Durch dieses Schreiben und durch das wiederholte Zureden der staatischen Committirten wurden die Stände veranlasset, am 14 Febr. der Fürstin ein Project zu einem Vergleich, um das Land wider eine Invasion fremder Truppen sicher zu stellen, einzureichen. Darnach sollten die drei Compagnien, die noch in Emden in Garnison lagen, beibehalten, und noch vier Compagnien, jede zu 150 Köpfen, also noch 600 Mann, neu angeworben werden. Die Anwerbung sollte auf den Namen des jungen Fürsten und der Stände geschehen. Diese neue Miliz sollte, wenn es die Nothwendigkeit erfodern möchte, vermehret werden. Die Truppen sollten blos zur Defension dieses Fürstenthums dienen, und vorzüglich in die Gränz-Festungen geleget werden. So wohl die Officiere als Gemeinen sollten den Eid der Treue dem Landesherrn und den Ständen in die Hände von fürstlichen und ständischen Commissarien abstatten. Die Stände sollten aus der Landes-Casse diese Völker mit bequemen und guten Waffen versehen, und für hinlängliche Magazine und Ammunition sorgen. Auch sollten die verfallenen Fortifications-Werke schleunigst wieder hergestellet, und, so lange die Gefahr währte, unterhalten werden. Die Stände sollten vor diesmal die vier Capitains und die übrigen Officiere ernennen, nachher aber bei Vacanzen eine gewisse Anzahl vorschlagen, und dem Fürsten die Auswahl überlassen. Die Commendanten Stellen auf Stickhausen und andern Festungen sollten von dem Landes-Herrn vergeben werden, nur sollten nicht solche Personen dazu genommen werden, wider welche die Stände aus erheblichen Ursachen Einwendungen machen könnten. Diese Trup-

1672 pen sollten nur auf ein Jahr vom 1 März 1672. bis 1673. angeworben werden. Falls sich die vormundschaftliche Regierung und die Stände vor Ablauf des Jahres über die Continuation nicht vergleichen würden, so sollten diese Truppen alsdenn von selbst abgedanket und die Stände von derselben Unterhaltung und von den übrigen damit verbundenen Kosten entlediget seyn. Die Musterung dieser Truppen sollte von fürstlichen und ständischen Committirten, oder von den ordinairen Deputirten und Administratoren, so oft man es für gut finden würde, vorgenommen werden. Uebrigens sollte dieser Vergleich, welchen die Stände blos aus Respect gegen Ihro Hochmögenden und in Rücksicht der Minderjährigkeit des Fürsten vorgeschlagen, nie Ihnen zum Präjudiz gereichen, und nimmer zur Folge gezogen werden. Schon an dem folgenden Tage, am 15ten Februar, nahm die Fürstin den vorgeschlagenen Vergleich an, und versprach demselben in allen Puncten genau nachzukommen. Indessen machte sie dabei die Bedingung, daß dieser Vergleich künftig weder Ihr selbst, noch ihrem Sohne, dem Fürsten Christian Eberhard, nicht zum Nachtheil angezogen, und ihre Hoheiten, Regalien, und andere Gerechtigkeiten dadurch keinen Abbruch leiden sollten. (q)

§. 4

So wie dieser Vergleich abgeschlossen war, willigten die Stände zur Bestreitung der Kosten eine Capital-Schatzung und eine Schornstein-Schatzung ein, und setzten denn einen engern Ausschuß an, dem sie die

(q) Brenneisen p. 956—959.

die Besichtigung und Herstellung der Festungen, (r) 1672
wie auch die Anwerbung der vier Compagnien überließen. Wie beinahe die angeworbene Miliz vollzählig war, ließ die Fürstin den Ständen anzeigen, daß ihre Mit-Vormünder über den provisionalen Defensions-Vergleich ihren Unwillen geäußert hätten, und der Meinung wären, daß der Vergleich gar zu sehr die Rechte des jungen Fürsten kränkte. Sie verlangte auch zugleich, daß die Patente für die Officiere zugleich in dem Namen der von dem Kaiser bestätigten Mit-Vormünder erlassen werden müßten. Da aber die Stände durchaus nicht zugeben wollten, daß ausländische Fürsten sich als Mit-Vormünder in die Regierungs-Geschäfte mischten; so stockte mit einmal das angefangene Defensions-Wesen. Die Kriegs-Flamme war indessen schon ausgebrochen, und näherte sich allmählig von Seiten des Bischofes von Münster der ostfriesischen Gränze. Furcht für einer Invasion, und die staatischen Ermahnungen bewogen die Fürstin, schleunig einen Landtag auszuschreiben. Hier erklärte sie sich, daß sie den provisionalen Vergleich nochmals bestätigen wollte, wenn die General-Staaten ihr eine Acte de non praeiudicando nec in consequentiam trahendo geben, und die Stände ihr einen dergleichen förmlichen Revers ausstellen wollten. Die Stände waren sogleich dazu bereitwillig. Sie ertheilten unter dem 1sten Juli den schriftlichen Revers dahin, daß die Provisional-Defensions-Acte künftig weder von ihnen noch ihren Nachkommen zum Nachtheil Ihro fürst-

 lichen

(r) Die Verbesserung der Festung Stickhausen hat den Ständen in den beiden Jahren 1672. und 1673. 16687 Gulden gekostet. Landrechnung von 1672. und 1773.

1672 lichen Durchlaucht, und ihres Sohnes, des Fürsten Christian Eberhard, und desselben Successoren in der Regierung, zur Consequenz gezogen, oder je die Landeshoheit, Regalien und andere Gerechtsame des fürstlichen Hauses schmälern sollten. Auch erklärten sie sich, daß die Fürstin nach Ablauf der bestimmten Jahres-Frist nicht länger an diesen Vergleich gebunden seyn sollte, und sie die Stände auf eine nachher nachzusuchende Manutenenz des Vergleiches hiemit Verzicht leisteten. Am 8ten Juli wurde in der Versammlung der General-Staaten die gebetene Acte ausgestellt und unterschrieben. So wurden denn nun wieder die stockenden Defensions-Anstalten in Gang gebracht. (s)

§. 5.

Frankreich und England hatten schon im April der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg angekündiget. Die Krieges-Erklärungen des Churfürsten von Cöln und des Bischofes von Münster erfolgten erst im May dieses Jahres. Die Krieges-Erklärung des Bischofes von Münster ist für uns um so viel merkwürdiger, weil wiederum die kleine Dyler Schanze in Ostfriesland dem Bischof zum Vorwande seiner Feindseligkeiten wider die Republik diente. In dem 10 Artikel des Krieges-Manifestes, welches der Bischof abdrucken ließ, heißt es: „Es „hat die staatische Garnison auf dem Reichsboden in „der Dyler Schanze drei mit Haber beladene Schif-„se

(s) Landschaftl. Acten und Tegenbericht op een also onrecht genaemt Grondelyk Project en Antwôrt over sekere Allegation uit de Ostfr. Accorden, nopende de hoochnotwendige Besettinge van Ostfriesl. 1681, p. 11-14.

„se, welche Ihro fürstl. Gnaden (der Bischof) zum 1672
„Behuf Ihres Marstalles in Ostfriesland aufkau-
„fen lassen, mit gewehrter Hand und brennenden
„Lunten in das Fürstenthum Münster verfolget, an-
„fänglich mit Musquetieren besetzet, nachgehends aus
„hiesigem Territorio die Ems herunter nach besagter
„Dyler Schanze geführet, und daselbst so lange be-
„halten, bis die Schiffe mit ihrer Ladung zu Grun-
„de und verlohren gegangen; alles ohne gebührende
„Satisfaction wegen violirter gemeiner Reichs-Si-
„cherheit, und Ihro fürstlichen Gnaden Landes-
„Obrigkeit, auch verübten gewaltthätigen Einfalls
„und zugefügten Schimpfes und Schadens.“ (t)
Es läßt sich hieraus leicht erachten, warum der Bischof der Fürstin die bei dem Ausbruch des Krieges von ihr nachgesuchte Neutralität nicht habe zugeben wollen, so lange staatische Besatzungen in Ostfriesland lagen. Aus eben dem Grunde konnte auch die Fürstin die Neutralität nicht von Frankreich erlangen. (u) Denn der König von Frankreich war sehr unzufrieden, daß die Staaten in Ostfriesland Besatzungen hielten, daher setzte er in den im Juli entworfenen Friedens-Bedingungen ausdrücklich voraus, daß die Staaten ihre Garnison aus Emden, Leer-Ort und der Dyler Schanze ziehen, und diese festen Oerter dem Prinzen von Ostfriesland einräumen sollten. (v)

§. 6.

Der Bischof von Münster rückte gleich nach seiner Krieges-Erklärung in Gelderland und Overyssel

(t) Theatrum europ. T. XI. p. 11.
(u) Emder Acten.
(v) Sylvius Hist. onsen Tyds T. I. B. 5. p. 371. und 372.

1672 ein. Selbst die Städte Deventer und Zwoll mußten sich ihm übergeben. Am 1. Juli, an dem nämlichen Tage, an dem sich die ostfriesischen Stände mit der Fürstin aufs neue verglichen hatten, gieng die Festung Coeverden über. Hierauf wandte sich der Bischof nach Gröningerland, und nahm die an der ostfriesischen Gränze liegende Bellingwolder oder alte, und die lange Acker-, oder neue Schanze ein, und hob dann am 19 Juni die Belagerung der Stadt Gröningen an. (w) Die schnellen Progressen des Bischofes und die Nähe der Krieges-Flamme, die schon die ostfriesische Gränze beleckte, veranlaßte den ständischen engern Ausschuß, die Defensions-Anstalten zu beschleunigen, und die Fürstin, einen monatlichen Buß- und Bet-Tag auf den ersten Donnerstag jeden Monates zu verordnen. (x) Dieser immer fortgesetzte monatliche Buß- und Bet-Tag ist erst zu unsern Zeiten unter königlicher Regierung abgestellt.

§. 7.

Gleich nach angefangener Belagerung der Stadt Gröningen suchte der Bischof durch einen besonders bevollmächtigten Abgesandten den Emder Magistrat zu überreden, statt der holländischen Besatzung 2000 Mann münsterischer Truppen einzunehmen. (y) Der Magistrat antwortete, daß er darüber erst mit Ihro Hochmögenden Rücksprache nehmen müßte. Welches Volk ist das? frug der münsterische Abgeordnete. Sind denn nicht die General-Staaten durch die

(w) Wagenaer T. 14. Boek 53. p. 27. und 130.
(x) Joachim Christ. Iherings Acten und Schriften, ad hist. eccles. Fris. Orient. Mspt.
(y) Ravinga. p. 118.

Digitized by Google

die ganze Welt bekannt? erwiederte der Magistrat. 1672
Der münsterische Abgeordnete versetzte: Vorhin waren sie Hochmögende, itzt sind sie Mindermögende. Endlich sagte der Magistrat, er wollte des Bischofs Anliegen seinen Principalen, der Bürgerschaft vortragen. Diese schlug es rein ab, und erklärte sich, die Freundschaft mit den General-Staaten fortzusetzen. (z) Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ein Bundesgenosse der General-Staaten, befürchtete, daß die Stadt Emden sich mit dem Bischof von Münster in Tractaten einlassen und eine münsterische Besatzung einnehmen möchte. Er schrieb unter dem 1 August aus Cöln an der Spree an den Magistrat. In diesem Schreiben warnte er, als westphälischer Kreis-Director den Magistrat, sich durch Propositionen des Bischofes von Münster nicht irre führen zu lassen. „Sollten euch" fährt der Churfürst darin fort, „deshalb einige Widerwärtigkeiten zustoßen; so tragen wir keinen Zweifel, ihr „werdet euch und eure Freiheit und Wohlfahrt „mit aller Macht und nach den Kräften, so euch Gott „verliehen, als ehrliche und dem römischen Reich mit „Pflichten verbundene Biederleute zu schützen und „zu retten geflissen seyn; wie ihr denn auch euch in „dergleichen Begebenheiten Ihro Kaiserlichen Ma„jestät und unsers Schutzes und Assistenz gewiß zu „versichern habet." Zur Erläuterung bemerken wir beiläufig, daß der Kaiser zur Handhabung des westphälischen Friedens mit dem Churfürsten in diesem Sommer sich verbunden hatte, auch bald nachher ein Alliirter der General-Staaten wurde. Bürger-Meister und Rath der Stadt Emden erwiederten unter dem 12 August, daß es ihnen nie in den Sinn

(z) Sylvius Hist. onsen Tyds T. I. B. 4 p. 335.

1672 Sinn gekommen, eine münsterische Besatzung einzunehmen. Sie dankten unterthänigst für den ihnen ertheilten wohlmeinenden Rath, und für die Zusicherung des Kaiserlichen und Churfürstlichen Schutzes, und empfohlen sich in die Gnade und in das fernere Wohlwollen des Churfürsten. (a) Dies war die erste Correspondenz mit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm.

§. 8.

Vor der Belagerung der Stadt Gröningen hatten die General-Staaten die drei Compagnien, womit sie die Dyler Schanze besetzet hielten, ausziehen lassen. Die Schanze war also von aller Mannschaft entblößet, und gerieth ohne Schwerdtschlag in die Hände des Bischofs. Nun erhielt sie eine kleine münsterische Besatzung. Der Bischof mußte nun zwar die Belagerung der Stadt Gröningen, wobei er über 4000 Mann eingebüßet hatte, am 26 August aufheben; indessen blieben die kleinen Schanzen und das ganze Gröninger Westerquartier noch in seinen Händen. In der neuen Schanze hatte sich der bischöfliche General-Krieges-Commissarius Martels einquartieret. Dieser ließ aus Reiderland viel Proviant holen. Auch wurde Reiderland mit vielen Durchzügen belästiget, wobei verschiedene Ausschweifungen von Officieren und Soldaten vorfielen. Die Fürstin beschwerte sich unter dem 12 September hierüber bei dem Bischof, bat diese neutrale Provinz mit Durchzügen zu verschonen, und die spoliirten Eingesessnen zu entschädigen. Unter dem 30 September erwiederte der Bischof, daß ihm die Ausschweifung seiner Truppen sehr mißfiele, und versprach die Vergütung

(a) Ember Acten.

gütung des den Eingesessnen zugefügten Schadens. 1672
Nur ersuchte er die Fürstin, ihm den Durchzug seiner Truppen durch Reiderland zu erlauben, weil ihm kein anderer Weg nach dem Wester-Quartier und den Schanzen offen stände. Dabei verhieß er, daß seine Truppen die strengste Disciplin halten sollten. Nach aufgehobener Belagerung der Stadt Gröningen wurde von den Holländern die alte oder Bellingwolder Schanze wieder erobert, und die neue Schanze bloquirt. Im November rückte der Prinz Friedrich Casimir von Curland mit 18 Schwadronen Dragonern, die er als Auxiliar-Truppen gegen Subsidien den Holländern überlassen hatte, in Ostfriesland ein. Er grif zweimal bey Dyle die münsterischen Truppen an, und zwang zuletzt die münsterische Besatzung, die Schanze zu verlassen. Die Staaten besetzten die geräumte Schanze wieder mit 125 Mann, und bestellten einen jungen Hauptmann zum Commendanten. Dieser dankte den General-Staaten für das Zutrauen, welches sie auf ihn gesetzet hätten, und fügte in seinem Schreiben hinzu, daß Ihro Hochmögenden sich in seiner Person nicht geirret hätten, und sie in der Folge sehen würden, daß ein Mann in der Schanze commandirte. Unvermuthet rückten die Münsterländer wieder hervor, und machten Miene die Schanze anzugreifen. Noch war kein Schuß geschehen, und noch stand der Feind entfernet; so fand der Hauptmann Ausema, (so hieß dieser Held) seiner gerühmten Manneskraft ohnerachtet für gut, sich mit der Besatzung heimlich aus der Schanze zu schleichen. Die münsterischen Truppen nahmen die Schanze nun zwar ein; da sie sich aber nicht lange darin halten konnten, denn der Prinz von Curland war noch in Ostfriesland, so entschlossen sie sich, diese Schanze zu schleifen, und dagegen die

neue

1672 neue Schanze zu verstärken. Dies war denn das Ende der Dyler Schanze, die so viele Bewegungen veranlaßt hatte. (b) Der Bischof war also noch im Besitz der neuen Schanze. Wie nun dadurch dem Prinzen von Curland sein Zug von Reiderland aus nach Gröningen erschweret wurde, so ließ dieser seine Cavallerie, die 2500 Mann stark war, in Emden einschiffen, und sie nach Delfzyhl überführen. (c) Wie sehr Reiderland hauptsächlich von den münsterischen, und dann auch von den curländischen Durchzügen und von den Ausschweifungen der Officiere und Soldaten mitgenommen worden, erhellet aus einem Verzeichniß, wornach die Reiderländer ihren erlittenen Schaden auf 74641 Gulden berechnet haben. Hierunter ist nicht einmal der große Nachtheil mit begriffen, welcher dadurch verursachet worden, daß der staatische Commendant auf der Dyler Schanze den Deich hat durchstechen, und die ganze Süder-Hammrich unter Wasser setzen lassen. (d)

(b) Theatrum europ. Th. XI. p. 205-207. und 271. Emder kleine Chronik und Ravinga bei dem Jahre 1672. Sylvius Hist. onsen Tyds 6 Boek. p. 470. und 528. und Landschaftl. und Emder Acten.

(c) Die Transport-Kosten haben 2788 Gulden betragen, die von den Ständen bezahlet, aber ihnen nie wieder zurückbezahlt worden sind. Landschaftl. Acten.

(d) Landschaftl. Acten.

§. 1. Die fortzusetzende Landes-Defension veranlasset wieder neue Irrungen zwischen der Fürstin und den Ständen. §. 2. Die General-Staaten kündigen den Ständen die vorgeschossenen 30000 Fl. loß. §. 3. Der zwischen der Fürstin und den Ständen über die Landes-Defension getroffene Vergleich wird aufgehoben. §. 4. Auf die von der Fürstin bei dem Kaiser angebrachten Beschwerden, werden die Stände angewiesen, der Fürstin zur Besetzung und Unterhaltung der Festungen hinlängliche Subsidien auszusetzen; auch erhält der König von Dänemark, als Graf von Oldenburg, den kaiserlichen Auftrag, die Streitigkeiten zu schlichten, oder rechtlich zu untersuchen. §. 5. Die Stände weigern sich dem kaiserlichen Mandat zu gehorchen, §. 6. und fodern die General-Staaten zur Manutenenz der Landes-Verträge auf. Die sich in Aurich eingefundene subdelegirte dänische Commission richtet nichts aus. §. 7. Indessen wird der Proceß bei dem Reichs-Hofrath in Wien geführet. §. 8. Englische Kaper veranlassen Mishelligkeiten zwischen England und Emden, die aber bald wieder beigeleget werden. §. 9. Während des Processes in Wien häufen sich die Irrungen zwischen der Fürstin und den Ständen. Die Friedens Schlüsse zu Westmünster und Cöln sichern zwar Ostfriesland für eine Einquartierung, und machen die Landes-Defension entbehrlich; §. 10. Allein die Fürstin hält die Landes-Defension nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Schweden und Brandenburg wieder für nöthig. Dagegen wollen die Stände sich auf eine Landes-Defension nicht wieder einlassen. §. 11. Die Besorgniß für fremde Einquartierung wird stärker. Die Fürstin übernimmt die Einquartierung durch eine Unterhandlung abzuwenden. Zu diesem Behuf setzen ihr die Stände 20000 Reichsthaler aus.

§. 1.

Das ostfriesische Defensions-Wesen störte wie- 1672
derum das bisherige gute Vernehmen zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und sachte den Geist des Misvergnügens und der Uneinigkeit wieder an. Eben über die Defensions-Anstalten waren verschiedene Irrungen ausgebrochen. Diese zu heben, schrieb die Fürstin auf den 4 Januar 1673. einen Landtag nach Aurich aus. Weil das Landtags-Ausschreiben dem 1668. mit den Ständen getroffenen Einverständniß zuwider, nicht im Namen des Fürsten Christian Eberhard, sondern

1672 sondern von der Fürstin Vormünderin erlassen war; so weigerten sich die Stände, die landesherrlichen Propositionen in der Auricher Kirche anzuhören. Dies war wieder der erste öffentliche Verstoß. Der Landtag wurde hierauf von neuem auf den 16 Jan. ausgeschrieben, und dann wieder bis zum 24 Jan. prorogirt. Die Fürstin beschwerte sich auf diesem Landtage, daß die Stände die versprochene Mannschaft zu 600 Mann nicht zu Stande gebracht, daß sie keine Baraken in Stickhausen erbauet, nicht für hinlängliche Ammunition und Vivres gesorget, und sie selbst genöthiget gewesen, die Magazine zu füllen, Munition anzuschaffen, und Truppen zu werben. Sie verlangte die Wiedererstattung ihrer Ausgaben, und die Bestimmung hinreichender Subsidien, zur Besetzung und Unterhaltung der Festung Stickhausen. Zur Erläuterung dieses Vertrages dienet, daß die Stände zwar würklich 600 Mann angeworben, aber nur mit 400 Mann Stickhausen besetzet hätten. Mit den übrigen 200 Mann hatten sie die ständische Garnison in Emden verstärket. Dieses schien auch um so viel nöthiger zu seyn, weil die aus sechs Compagnien bestehende staatische Besatzung um die Hälfte vermindert worden, denn die Provinz Friesland hatte ihre drei friesischen Compagnien, deren sie selbst bedurfte, wieder an sich gezogen. Die Fürstin hatte in Esens selbst eine Milz. Diese hatte sie bis auf 200 Mann vermehret, und damit auch die Festung Stickhausen besetzen lassen. So bestand denn die Stickhausener Garnison überhaupt aus 600 Mann. Ueber diese ganze Garnison hatte sie den Drosten zu Esens zum Commendanten eingesetzet. Die Stände hatten also bei Anlegung der Magazine und Anschaffung der Ammunition nur den Anschlag auf 400 Mann gemacht, welche Anzahl sie für Stick-

Stickhausen hinreichend oder gar überflüssig hielten. 1673
Aus diesen Umständen läßt sich erklären, warum die Fürstin selbst Ammunition und Vivres angeschaffet, warum sie selbst Soldaten angeworben hatte, und warum sie itzt auf die Ersetzung der von ihr bestrittenen Kosten drang. Eben so einleuchtend ist denn nun auch der Grund der ständischen Einrede, daß die versprochene Mannschaft nach dem provisionalen Vergleich vollzählig gemachet, und Magazine und Munition hinlänglich angeschaffet worden; daß ferner die Garnison auf Stickhausen Raum genug habe, und die Erbauung neuer Baraken unnöthig wäre. Sie hatten sich auch nicht zur Aufführung neuer Gebäude, sondern nur zur Herstellung der Fortificationen verpflichtet. Die Stände bestanden nun darauf, daß die Esenschen Soldaten von der Festung Stickhausen abgeführet werden müßten, und erzeigten sich dann bereitwillig, den provisionalen Vergleich, welcher nun bald zu Ende gieng, unter den vorigen Bedingungen, noch auf ein Jahr, bis Ausgang Februar 1674. zu verlängern. Ob nun gleich das Land nothwendig gegen eine Invasion sicher gestellet werden mußte, so wollten doch die fürstlichen Räthe, so sehr auch die Stände in sie drangen, keine bestimmte Erklärung von sich geben. Sie erwiederten immer, daß die Fürstin sich auf nichts einlassen könnte, so lange die Stände ihr nicht erst ihre Ausgaben erstattet, und die bei Eröfnung des Landtags angebrachten Beschwerden gehoben hätten. Es wurde also auf diesem Landtage nicht das mindeste ausgerichtet. An beiden Seiten fand man indessen für gut, die Verhandlungen im Februar wieder anzufangen, und bis dahin den Landtag zu prorogiren. (e)

(e) Landschaftl. Acten. §. 2.

1673 §. 2.

Der kostbare Krieg, den die Republik der vereinigten Niederlande mit den Kronen Frankreich und England führen mußte, veranlaßte die General-Staaten, den ostfriesischen Ständen die 300000 holl. Gulden loszukündigen, die sie ihnen 1663. zur Abfindung des Fürsten Georg Christian und zur Tilgung der lichtensteinischen Schuld vorgestrecket hatten. Den Ständen, deren Casse durchgehends leer war, und die ohnedem durch das Defensions-Wesen ungemein mitgenommen war, kam diese Denunciation ganz zur Unzeit. Die General-Staaten hatten bei der Loskündigung im Nichtzahlungs-Fall sofort mit einer militärischen Execution gedrohet. Die Stände sahen wohl ein, daß verzögernde Ausflüchte nichts fruchten würden. Sie beschlossen daher, zur Abschlags-Bezahlung so fort Vorkehrungen zu treffen, und dann um eine geraume Frist zur Entrichtung der völligen Schuld nachzusuchen. Durch eine dringende Vorstellung, worin sie ihr eigenes Unvermögen und den Abgang ausländischen Credits schilderten, bewogen sie endlich die General-Staaten, die Zahlung auf drei Termine zu stellen. Der erste Termin zu 100000 Gulden, und die sämmtlichen rückständigen Zinsen zu 45000 Gulden, wurden aus 6 Capital- und 12 Personal-Schatzungen aufgebracht, und in dem Anfang des folgenden Jahres an das General-Comptoir in dem Haag abgeführet. (f)

§. 3.

Das losgekündigte holländische Anlehn war also ein wichtiger Gegenstand dieses prorogirten Landtages.

(f) Landrechnungen von 1673. und 1674.

tages. Der zweite Gegenstand war dann wieder 1673
das Defensions-Wesen. Die Stände hielten den fürstlichen Räthen vor, daß die Landes-Regierung nach den Verträgen verbunden sey, auf ihre eigene Kosten ohne ständische Beihülfe den Unterthanen Schutz und Schirm zu verleihen. Indessen erboten sie sich abermals, den provisionalen Vergleich, jedoch mit Vorbehalt der ständischen Gerechtsame für die Zukunft, noch auf ein Jahr zu verlängern. Die Räthe erwiederten erst, daß die Fürstin den Vergleich dem Regierhause nachtheilig hielt, und sie in die Verlängerung ohne ausdrückliche Zustimmung ihrer Mit-Vormünder nicht willigen könnte. Da aber den Räthen vorgestellet wurde, daß mit der Aufhebung des Vergleichs, welcher nun in einigen Tagen ablief, von selbst die Cassation der angeworbenen Truppen verbunden wäre; eine solche schleunige Abdankung der Truppen aber bei dem noch fortwährenden Kriege nicht rathsam wäre, so schlugen sie den Ständen die Beibehaltung der Truppen noch auf sechs Wochen vor. Da man sich denn in der Zwischenzeit über die nähere Bestimmung eines Vergleiches vereinigen könnte. Sie äußerten zugleich, daß die Miliz dem Landesherrn allein, nicht aber den Ständen schwören müßte, daß aber zur Sicherheit der Landschaft die Miliz sich verpflichten sollte, nichts wider die Accorde vorzunehmen. Auch bestanden sie schlechterdings auf die Wiedererstattung der von der Fürstin ausgelegten Kosten. Diesen Vorschlag lehnten die Stände ab, weil sie eine sechswöchige Verlängerung blos sachverzögernd und unzweckmäßig hielten, und dann die vorläufig angebrachten Neben-Bedingungen ihnen anstößig waren. Während dieser Verhandlungen erhielt die Fürstin ein Schreiben von den General-Staaten.

1973 Hierin wurde sie ermahnet, die von den Ständen anerbotene Prolongation auf ein Jahr um so viel mehr anzunehmen, weil die Gerechtsame des fürstlichen Hauses durch die ausgestellten staatischen und ständischen Reverse gesichert genug war. Aber auch dieses Schreiben fand bei der Fürstin keinen Eingang. Es war denn also der Vergleich aufgehoben, und die angeworbene Miliz sollte abgedanket werden. Die erste Folge des aufgehobenen Vergleiches waren hitzige Ausfälle und Protestationen von beiden Seiten. Die Räthe wollten ihre Hände in Unschuld waschen, wenn in dem anerbotenen sechswöchigen Interim das von Miliz entblößte Land in Gefahr gerathen sollte. Dagegen hielten die Stände die Räthe verantwortlich, wenn binnen Jahres-Frist fremde Truppen die ausgeschlagene Verlängerung des Vergleichs auf ein Jahr benutzen, und binnen Jahres-Frist das Vaterland heimsuchen sollten. (g)

§. 4.

Noch einige Tage hin stritt man sich über die Entlassung der Defensions-Miliz. Die Stände hielten die in Stickhausen liegende 400 Mann für cassirt, und wollten zu ihrer Löhnung keinen Heller mehr hergeben; dagegen wollten sie die in Emden stehenden 200 Mann zur Sicherheit der Stadt um so viel mehr beibehalten, weil die Hälfte der staatischen Garnison ausgezogen war. Dagegen bestand die Fürstin auf der Abdankung dieser 200 Mann, und wollte die Stickhausener Besatzung in ihre Dienste nehmen. Sie verlangte zu dem Ende Subsidien. Während dieser Debatten fand sich der Notarius

(g) Landschaftl. Acten.

tarius Klein mit zwei Zeugen bei den Ständen am 1673
22 März ein. Er publicirte der ständischen Versammlung ein von dem Kaiser unter dem 20 Februar erlassenes Mandat. Hierin wurde den Ständen bei Strafe 30 Mark löthigen Goldes und bei Vermeidung willkührlicher Execution aufgegeben; der Fürstin ungesäumt zur Besetzung und Unterhaltung der nöthigen Festungen, hinreichenden Beitrag zu leisten. Dieses kaiserliche Pönal-Mandat war auf eine von der Fürstin bei dem Reichs-Hofrath am 30 Januar eingereichte Bittschrift erfolgt. Hierin hatte sie vorgestellet, daß die ostfriesischen Landes-Stände so gut wie andere Reichs-mittelbare Unterthanen zur Besatzung und Unterhaltung der Garnisonen verpflichtet wären, sich aber unter dem Schein und Vorwand der Accorden unterwunden hätten, sich sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen. Die Accorden verstatteten ihnen diese Freiheit nicht, und wenn auch diese Verträge ihnen das Wort reden möchten; so müßte doch die dringendste Nothwendigkeit eine Ausnahme von der beglichenen Regel verstatten. Jetzo erforderte der äußerste Nothfall, daß das an der Gränze des deutschen Reichs und an der Nord-See liegende Fürstenthum Ostfriesland wider alle auswärtige Gewalt, und wider die augenscheinliche Gefahr zu Wasser und zu Lande geschützet, und bei beständiger Sicherheit erhalten werde. Sie bat daher, so endiget sich ihre Bittschrift, „Ew. Kaiser-„liche Majestät wollen allergnädigst geruhen, aus „Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit die ostfrie-„sischen Land-Stände und Unterthanen zur Aufma-„chung, Besetzung und Unterhaltung der nöthigen „Festungen, Gränz-Oerter und Garnisonen, auch „zum Beitrag der dazu erfoderlichen Geld-Steu-„ern und Subsidien anzuhalten, und zu dem Be-

1673 „huf Commissionem ad exequendum auf Ihro Kö-
„nigl. Majestät zu Dännemark, sodann den Her-
„zog Christian Albrecht zu Holstein, als nächst be-
„nachbarten Grafen zu Oldenburg und Delmhorst,
„sammt und sonders in optima Forma und cum ple-
„nissima potestate, gestalt selbige ob Morae sum-
„mum periculum hierin ohne weiteres Zurücksetzen
„und referiren, schleunigst verfahren, und die Un-
„terthanen zur Erlegung derer zum gemeinen De-
„fensions-Wesen erheischenden Geld-Mittel, Sub-
„sidien und Collecten durch reale Execution, auch im
„erforderlichen Nothfall manu militari, ernstlich an-
„halten sollen, allergnädigst zu ertheilen und aus-
„fertigen zu lassen, damit das Fürstenthum Ost-
„friesland für alle auswärtige Invasion und Ge-
„walthätigkeit desto mehr gesichert bleiben möge.“
Der kaiserl. Reichs-Hofrath ertheilte mit dem vorhin gedachten Mandat dem Könige von Dänemark, als Grafen von Oldenburg und Delmhorst den Auftrag, „beide Theile in den geklagten Beschwerden zu ver-
„nehmen, und möglichen Fleiß anzuwenden, sie in der
„Güte mit einander zu vereinbaren und zu verglei-
„chen, in Entstehung derselben aber sie gegen ein-
„ander zu hören, und die Acten mit seinem Voto
„förderlich einzusenden.“ (h)

§. 5.

Die Publication des kaiserlichen Mandats war den Ständen ganz unerwartet. Ihnen giengen nunmehr die Augen auf. Sie begriffen es nun sehr wohl, warum die verwittwete Fürstin sich so sehr wider die Verlängerung des Provisional-Vergleichs, wel-

(h) Landschaftl. Acten und Brenneisen p. 959. 963.

welcher doch nach dem ausgestellten Revers dem Re- 1673
gierhause nicht nachtheilig seyn konnte, gesperret hatte. Sie sahen es wohl ein, daß die Fürstin sich auf den Kaiser verließ, und grade den für sie günstigsten Zeitpunkt getroffen hatte, da der Kaiser ein Alliirter der General-Staaten war. Sie befürchteten die schlimmsten Folgen für ihre Verfassung, wenn sie den Plan der Fürstin, welcher von den Herzögen von Braunschweig angegeben war, nicht vereitelten. Dagegen suchte die Fürstin das Eisen zu schmieden, so lange es warm war. Gleich nach der Publication des Mandats verlangte sie eine cathegorische Erklärung von den Ständen, ob sie sich dem kaiserlichen Befehle unterwerfen wollten? Die Stände erwiederten, daß sie das kaiserliche Mandat für gehörig insinuirt annähmen, sich aber vorerst nicht weiter darauf einlassen könnten. Gleich nachher erfolgte unter dem 24 März ein Rescript von der verwittweten Fürstin. Darnach sollte die angeworbene Defensions-Miliz, nach nunmehr aufgehobenem Provisional-Vergleich sofort abgedanket werden. Dabei wurde den Administratoren untersaget, fernerhin Löhnungen an die cassirten Truppen zu assigniren, widrigenfalls sollten diese Ausgaben bei der künftig abzulegenden Land-Rechnung gestrichen werden. Dann drang die Fürstin um so viel mehr auf die Einwilligung nöthiger Subsidien, weil den Ständen in dem kaiserlichen Mandate zur Pflicht gemachet war, der Landes-Regierung zur Besetzung der Gränzhäuser hinreichende Beiträge zu leisten. (i) Hierin aber lag allein der Grund des Mißtrauens und der Irrungen. Die Fürstin hatte in die Verlängerung des provisionalen Vergleiches vorzüglich

(i) Landschaftl. Acten.

1673 um deswillen nicht willigen wollen, weil die angeworbene Miliz auch den Ständen geschworen hatte, und weil nicht ihr allein das ausschließende Commando und die Besetzung der Officier-Stellen überlassen war. Sollte sie nun Subsidien erhalten, worauf sie so sehr bestand, so würde das ganze Defensions-Wesen blos in ihre Hände kommen. Sie allein würde den Ober-Befehl über die von ihr anzunehmenden Truppen führen. Hiezu wollten sich die Stände nicht entschließen, denn sie befürchteten, daß die Landes-Regierung die Defensions-Miliz nicht sowohl zur Vertheidigung der vaterländischen Gränzen gegen ausländische Invasion, als zur Vernichtung der Verträge, und zur Untergrabung der ständischen Privilegien gebrauchen würde. Die Stände wurden in ihrem Mißtrauen um so viel mehr gestärket, weil die Fürstin daran arbeitete, sich einen größern Einfluß in die Landes-Mitteln zu verschaffen, und zu dem Ende eine Reformation in der Verfassung des Administrations-Collegii zu bewürken. Sie hatte sich nämlich unter dem 16ten Februar bei dem Reichs-Hofrath beschweret, „daß „die Administratoren mit Zuthun der ordinairen Deputirten, sich nicht allein unterwunden, über die gemeinen Mittel ein absolutes Dominat, mit gänzlicher Ausschließung der hohen Landes-Obrigkeit, „widerrechtlich anzumaßen, sondern auch solche „nach ihrem Gutdünken und Wohlgefallen anzugreifen, darüber außer ihrem und der gesammten Stände Vorwissen und Consens eigenmächtig zu dispensiren, solche zu ändern, zu von erwähnten Ständen nicht eingewilligten Dingen auszukehren, ja „wohl gar unterm Schein übermäßiger Tag-Gelder und Commissions-Kosten nun einige Jahre her, „in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, und sich „dadurch

„dadurch mit Unrecht, Verkürzung und Schaden 1673
„der Unterthanen zu bereichern.“ Am Schlusse hatte sie auf die Abstellung dieser Misbräuche und auf eine Reformation des Collegii der ordinairen Deputirten und der Administratoren angetragen. Und hierauf war denn auch vorzüglich die kaiserliche auf den König von Dänemark erkannte Commission gerichtet. (k) Es kann nun freilich wohl seyn, daß sich bei dem Administrations Collegio verschiedene Misbräuche eingeschlichen hatten; nur war das Vorgeben der Fürstin übertrieben, daß die Administratoren sich die willkührliche Disposition der Landes-Casse anmaßten. Denn sie mußten jährlich von dem Empfang und den Ausgaben in der ständischen Versammlung Rechnung ablegen. Wir treffen aber in diesen Jahren keine erhebliche Monita an. Die Administratoren und ordinairen Deputirten glaubten sicher voraussehen zu können, daß wenn sie die Fürstin aus ihren eigenen Mitteln bewafnen und das Schwerd aus den Händen geben würden, die Landes-Verträge verletzet, und ihre Freiheiten und Privilegien dahin sinken möchten. Auf Subsidien wollten sich also die Stände nicht einlassen. Die Fürstin nahm indessen von der abgedankten Stickhauser Garnison 200 Mann wieder in ihre Dienste. Die übrigen 200 Mann zogen zwar ab, die Stände fanden aber für gut, sie vorerst wieder anzunehmen. Sie ließen sie in der Emder Herrlichkeit Oldarsum einquartieren. Noch lagen in Emden 200 Mann von der im vorigen Jahre angeworbenen Defensions-Miliz. Auch diese hielten die Stände wegen der so sehr geschwächten Emder Garnison bei. Die Folge des aufgehobenen provisionalen Ver-

(k) Brenneisen p. 962.

1673 gleichs war also, daß die Fürstin nunmehr 200 Mann auf ihre Kosten unterhalten mußte, die bisher von den Ständen gelöhnet waren. Wir bemerken indessen, daß die Stände im Jul. die in Oldarsum liegende Miliz abgedanket haben. (l) Die Veranlassung dazu war wohl wahrscheinlich, weil sie auf den fernern Abtrag der holländischen Schuld denken mußten, und ihr Cassen-Zustand nicht viele Ausgaben erlaubte; dann aber, weil sie vielleicht glaubten, daß das Vaterland nun nicht mehr so viel zu befürchten hatte, da von den kriegführenden Mächten nun schon ein Friedens-Congreß in Cöln eröfnet war, und endlich um der Fürstin Gelegenheit zu neuen Beschwerden zu benehmen. Wegen der in Emden stehenden und noch nicht entlassenen 200 Mann konnten sie sich mit der Unzulänglichkeit der Garnison leichter verantworten, da die Provinz Friesland ihre drei Compagnien zurückgezogen hatte, und die ständische Garnison seit einigen Jahren von 600, auf 200 Mann reduciret war.

§. 6.

Die Stände berichteten an die General-Staaten von der gefährlichen Lage ihrer Verfassung, von den Machinationen wider ihre Freiheit und Privilegien und von der zu befürchtenden Verletzung der Landes-Verträge, und foderten sie zur Manutenenz der unter ihrer Garantie errichteten Accorden auf. Besonders baten sie inständigst, den König von Dänemark zu überreden, die auf ihn erkannte Commission abzulehnen. Die General-Staaten waren aber wegen des noch fortwährenden Krieges so sehr beschäftiget, daß sie sich mit den ostfriesischen Angelegen-

(l) Landschaftl. Acten.

legenheiten nicht bemengen konnten. Sie fanden 1673
es auch vielleicht nicht rathsam, sich mit Nachdruck der Stände anzunehmen, weil sie dadurch bei ihrem Bundes-Genossen, dem Kaiser anstoßen möchten. Die Stände konnten also die kaiserliche Commission nicht abwendig machen. Im October fanden sich die dänischen subdelegirten Commissarien, der Graf von Reventlau und der Doctor Redeker in Aurich ein. Diese ließen die Administratoren und ordinaire Deputirten auf den 20 October vorladen. Sie hielten ihnen die bisherigen Misbräuche bei Verwaltung der Landes-Mitteln vor, und bestanden auf der völligen Abschaffung des Administrations-Collegii, oder doch wenigstens auf eine bessere Einrichtung, so daß die Fürstin oder ihre Räthe mehreren Einfluß auf die Landes-Casse erhalten mußten. Die Administratoren und Deputirten erwiederten, daß die Abschaffung oder auch die Reformation des Collegii eine allgemeine Landes-Sache wäre, die vor die sämmtlichen Stände gehörte. In Absicht der angeschuldigten Unordnungen und Misbräuche könnten sie nicht unmittelbar in der ersten Instanz vor den Kaiser gezogen werden, sondern müßten nach der Landes-Verfassung vor dem Hofgericht besprochen werden. Sie wollten sich daher auf nichts einlassen, und wiesen alle Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich von der Hand. Die subdelegirten Commissarien waren über das Benehmen der Administratoren sehr ungehalten. Sie drohten mit Einquartierung und Execution, und ließen sich dabei verlauten, daß zwar die kaiserlichen Decrete und Resolutionen aufrecht erhalten werden sollten; es indessen von dem Gutbefinden des Kaisers abhängen würde, ob und in wie ferne die durch Interposition der General-Staaten errichteten Verträge

1673 träge beyzubehalten seyn? Da nun die Grundgesetze des Landes in Zweifel gezogen wurden, so baten die Administratoren und ordinairen Deputirten in einer neuen Vorstellung vom 5 November nochmals Ihro Hochmögenden, bei dem kaiserlichen und dänischen Gesandten die Aufhebung der Commission zu bewürken. Von dem Erfolge findet man in den ohnehin verstümmelten Acten keine Spuren vor, indessen ist doch zu vermuthen, daß die Commissarien bald unverrichteter Sache ihre Rückreise angetreten haben, weil ihrer gar nicht weiter erwähnet wird (m)

§. 7.

Die Stände wandten sich in der Hauptsache, die streitigen Subsidien betreffend, an den Reichshofrath. Sie reichten eine weitläufige Exceptions-Schrift ein, und führten darin an, daß die Fürstin das kaiserliche Mandat sub- und obreptitie erschlichen habe. Die Fürstin hatte sich in ihrer Imploration-Schrift auf den Reichs-Schluß von 1654. §. 174. gestützet, wornach den Unterthanen zur Pflicht gemachet war, dem Landes-Herrn zur Besetzung der Festungen den nöthigen Beitrag zu liefern. Die Stände behaupteten nun aber, daß die angeführte Stelle des Reichs-Abschiedes von 1654. nicht in solchen deutschen Provinzen ihre Anwendung finden könnte, wo schon besondere Verträge zwischen dem Landes-Herrn und den Unterthanen darüber vorwalteten. Die Amts-Unterthanen, sagten sie, wären zwar nach dem 72 Artikel der Concordaten verbunden gewesen, die Gränz-Häuser in ihrem Amte zu besetzen, aber alle Wachen und die Bewahrung der festen Häuser hätte der Landes-Herr, zufolge

(m) Landsch. Acten.

folge der mit jedem Amte 1611. errichteten Special 1673
Verträge übernommen. Dagegen behauptete die Fürstin, daß eine dringende Nothwendigkeit eine Ausnahme von der Regel machen müßte. Der Proceß hierüber wurde von beiden Seiten in weitläufigen Satz-Schriften bis zur Quadruplik und Quintuplik in Wien fortgesetzet. (n) Von dem Ausgang dieses Processes, welcher wider die damals gewöhnliche deutsche Rechtspflege nicht gar zu sehr in die Länge gesponnen wurde, behalt ich mir vor in der Folge weiter zu reden.

§. 8.

Der See-Krieg zwischen England und Holland veranlaßte einen Vorfall, welcher für den Seehandel der Stadt Emden von den mißlichsten Folgen hätte seyn können. Zu Ausgange Mais nahm ein englischer Kaper auf der Oster Emse bei Borkum zwei Emder Fischer Schnicken und ein Schmack-Schiff. So bald der Capitän des emdischen Convoy-Schiffes, welches in der Nähe lag, davon Nachricht erhielt, setzte er dem Kaper nach, holte ihn ein, befreite die weggenommenen Emder Schiffe, und brachte das Kaper-Schiff mit dem Kapitän und 22 Matrosen in Emden auf. Der Kaper-Kapitän Owen Hurst zeigte seine von dem großbrittanischen Groß-Admiral, Herzog Jacob von York ausgestellte Concession vor. Weil ihm aber darin nur vergönnet war, auf Schiffe der vereinigten Niederlande Jagd zu machen, und ihm darin ausdrücklich untersaget war, keine neutrale Flagge zu beunruhigen; so dann er die Emder Schiffe nicht in der ofnen See, sondern in dem Mund der Emse, die unstrei-

(n) Landschaftl. Acten.

1673 unstreitig zu dem deutschen Reiche gehörte, genommen hatte: so verfuhr der Magistrat mit ihm als einem See-Räuber, und ließ ihn einkerkern. Nicht lange nachher kreuzte ein andrer Kaper, John Neville, auf der Emse. Dieser wurde ebenfalls von dem Convoyer angegriffen, nach Emden aufgebracht, und mit seiner Mannschaft eingezogen. Auf beiden Schiffen befanden sich einige Kanonen, Ammunition, und geringe Schiffs-Bedürfnisse. Dies war auch alles, und so waren diese Prisen von keiner Bedeutung. Die Engländer fanden aber bald Gelegenheit sich zu rächen. Ein schottischer Kaper nahm erst ein embdisches Schiff, welches von Grönland kam, und dann ein kleines mit Holz beladenes Schiff, welches von Norwegen ausgesegelt war, und brachte beide nach englischen Häfen auf. Ersteres war auf 40000 Gulden taxirt. Der Magistrat in Emden ließ hierauf die Fürstin um ein Vorschreiben an den König Carl II. zur Sicherstellung des Seehandels der Stadt und der ganzen Grafschaft ersuchen. Die Fürstin lehnte aber solches von sich ab, theils weil sie erst darüber mit ihren Mit-Vormündern Rücksprache halten wollte, theils weil der Magistrat dem 10 Artikel des Haagischen Vergleichs nicht nachgekommen, indem über die Verfolgung des Kapers erst mit dem Drosten hätte conferiret werden, und dann die Gefangenen auf die fürstliche Burg hätten geliefert werden müssen. Der Magistrat wandte sich unter dem 2 Jul. nun selbst unmittelbar an den König, stellte den Vorfall der genommenen englischen Kaper von der besten Seite vor, versprach, wenn der König es verlangen sollte, die Kaper, und ihre Mannschaft auf freien Fuß zu stellen, und die Schiffe wieder zurück zu geben, und bat, solche Maßregeln zu stellen, daß die Schiffe

der

der Emder, welche immer mit den Engländern in 1673
dem besten Vernehmen gestanden, und bei dem itzigen Seekriege die strengste Neutralität beobachteten, für die Zukunft gesichert seyn möchten. Der König nahm indessen das Verfahren der Stadt Emden, besonders in Absicht des Nevillischen Schiffes, welches durch Sturm in die Emse verschlagen, und ein Emder Schiff angegriffen hatte, sehr übel. Ich will den König selbst reden lassen: „Novum mi„rumque nobis omnino visum est ex litteris ve„stris, naves subditorum nostrorum duas a vestris „captas, tum ipsos Hurst et Nevill sociosque ac „nautas eorum omnes carceribus damnatos ibi„demque detentos intelligere, simulque vos tamen „pacis amici inque neutrarum partium numerum „durante praesenti bello censeri cupere, parum „hac convenire, aegreque sibi constare posse vel „unica dicti Nevill querela, rite clareque deducta, „abunde indicabit," und am Schluß: „quae „omnia cum ab ipsa iustitia longe aliena sint, quid „demum de amicitia statui possit, vobismet ipsis „iudicandum relinquimus, nisi melioribus auspi„ciis ineundam censeatis. Proinde (quod fas ae„quumque est) effecturos Vos quam primum con„fidimus, ut dictus ille Neuill subditique nostri „omnes liberi dimittantur, ut innocentibus pateat „juris remedium, quo iis tum de capta nave, tum „de temporis famaeque iactura, deque damnis „expensisque omnibus satisfieri possit, sublatis„que hisce amici nominis opprobriis, iustisque „fundamentis innixa amicitia utrinque nostra im„mota perstet ac inconcussa. Dabam e palatio „de 16 Sept. Vester bonus amicus, Carolus R."

Der König stand also der Stadt Emden die Neutralität auf den Fall zu, wenn sie wegen der genommenen

1673 menen Kaper-Schiffe Genugthuung geben würden. Schon vor Ankunft des königlichen Schreibens hatte der Magistrat der Mannschaft die Freiheit geschenket. Itzt wurden auch die beiden Capitäns ihres Arrestes entlassen. Auch erklärte sich der Magistrat zur völligen Entschädigung, nur bat er sich von dem Könige die Schadenersetzung wegen des aufgebrachten grönländischen und norwegischen Schiffes aus. Der Erfolg ist nicht aus den Acten ersichtlich; indessen sind nachher die Emder Schiffe von den englischen Kapern nicht wieder beunruhiget. (o)

§. 9.

Die Defensions-Anstalten, die bisher so viele Irrungen veranlasset hatten, stockten nun völlig. Auch wurde die dringende Nothwendigkeit, das Land in Vertheidigungs-Stand zu setzen, allmählig gehoben, da die Umstände sich geändert hatten. Am 9
1674 Febr. 1674. war nämlich der Friede zu Westmünster mit England, und am 11ten April zu Cöln mit Münster abgeschlossen. Nun hatte Ostfriesland von der See-Seite keine Feindseligkeiten von England mehr zu befürchten, und von der Land-Seite hatte es von dem Bischof von Münster nichts mehr zu besorgen. Es wurde daher von dem Defensions-Wesen fast nicht mehr gesprochen. Zwar drang die Fürstin noch immer auf Subsidien, allein die Stände wiesen sie auf den in Wien rechtshängigen Proceß hin, dessen Ausgang sie erwarten mußte. Es fehlte indessen nicht an neuen Streitigkeiten. Die Fürstin schrieb auf den 28 April einen Landtag nach Aurich aus, um mit den Ständen über eine bessere

(o) Emder Acten.

bessere Einrichtung des Steuer- und Collecten-We- 1674
sens, und über die Abstellung einiger bei dem Ad-
ministrations-Collegio eingeschlichenen Mißbräuche
sich zu besprechen. Auch sollten zweckdienliche Mit-
tel zu fernerem Abtrag der holländischen Schuld aus-
findig gemacht werden. Die Stände fanden sich
zwar zur bestimmten Zeit in Aurich ein, nur fan-
den sie für gut, den Landtag bis zu dem 18 May
auszusetzen. Statt dieser Prorogation schrieb die
Fürstin einen neuen Landtag auf den 19 May aus.
Hierüber entstanden zwischen den fürstlichen Räthen
und den Ständen starke Debatten. Diese be-
haupteten, daß ihnen das Recht der Prorogation zu-
stünde, jene aber bestritten den Ständen diese Be-
fugsamkeiten, und sagten, daß es bloß von dem Lan-
des-Herrn abhienge, ob er einen neuen Landtag aus-
schreiben, oder den vorigen Landtag prorogiren woll-
te. In der That waren dieses nur bloße Formalitä-
ten, weil auf dem neuen Landtage grade dasselbe ab-
gehandelt werden sollte, was auf den prorogirten Land-
tag ausgesetzet war. Die Stände hielten sich daher
überzeugt, daß die Absicht der fürstlichen Räthe kei-
ne andere seyn möchte, als neue Streitigkeiten zu er-
regen und die Verwirrungen zu häufen. (p) Die Stän-
de wollten also diesen Landtag blos als prorogirt hal-
ten, daher wollten sie keine Landtags-Proposition an-
hören, auch nicht zur Visitation der Vollmachten
schreiten, weil schon am 28 April die Landtags-Pro-
position publiciret, und die Vollmachten revidiret
waren. Von beiden Seiten wurde nun protestiret
und reprotestiret, und dabei hatte es sein Bewen-
den.

(p) Landschaftl. Acten.

1674den. (q) Wie nun zugleich die Landrechnung vom May 1673. bis 1674. abgeleget wurde, so warfen die fürstlichen Räthe 85935 Fl. (r) aus. Dabei stellten sie den versammleten Ständen vor, daß zum Abtrag des zweiten Termins der holländischen Schuld nur eine unbedeutende Kleinigkeit erfodert werde, so bald die Administratoren diese gestrichenen Posten wieder baar herbeischafften, und dann der Bestand hinzu geschlagen würde. Dieser Vortrag war allerdings für viele Contribuenten sehr schmackhaft, weil sie dadurch von einer ihnen nothwendig bevorstehenden drückenden Schatzung entlastet wurden. Hierauf traten einige ständische Mitglieder auf, und bemühten sich der Versammlung begreiflich zu machen, daß die Räthe nur bloß dahin arbeiteten, um eine Trennung der Stände zu erwecken, und sich die Direction der Landes-Mittel anzumaßen. Dieser Vortrag fand den bezielten Eingang bei den Ständen. Sie quittirten die Land-Rechnung, und willigten zum Abtrag des zweiten Termins der holländischen Schuld zu 100000 Fl. einige Capital- und Personal-Schatzungen ein. (s)

§. 10.

(q) Brenneisen p. 965.

(r) Diese Posten bestanden vorzüglich aus Diäten, Commissions-Kosten und dann aus den Löhnungen der von den Defensions-Truppen noch in Emden liegenden 200 Mann.

(s) Landschaftl. Acten. Der zweite Termin der holl. Schuld ist nicht nur in dem Cassen-Jahr von 1674-1675. abgetragen, sondern die Stände haben auch außerdem 40883 Gulden rückständige Reichs- und Kreis-steuern abgeführet. Ueber diese Summe hatten sie sich mit dem Reichs-Hofrath Balthasar von

§. 10. 1674

Um die Truppen des Churfürsten von Brandenburg von der kaiserlichen Armee zu trennen, wußte Frankreich es dahin einzulenken, daß der König Karl IX. von Schweden unvermuthet unter Anführung des General Wrangel die Mark Brandenburg durch seine Truppen im December überschwemmen ließ. Durch diesen neuen Auftritt konnte es sich leicht ereignen, daß die Krieges Flamme nach dem Herzögthum Bremen, (denn das Bisthum Bremen und das Bisthum Verden waren bekanntermaßen in dem westphälischen Frieden der Krone Schweden abgetreten) herüberschlagen konnte. Das Kriegs-Theater konnte also leicht in der Nähe Ostfrieslands aufgeschlagen werden. Der Herzog von Braunschweig, Georg Wilhelm, und der Herzog und Bischof von Osnabrück, Ernst August, machten die verwittwete Fürstin, (sie war damals zum Besuch in Bruchausen anwesend) auf die Ostfriesland wiederum drohende Gefahr aufmerksam. Der Gedanke einer wieder nothwendig gewordenen Landes-Defension wurde wieder erneuert. Ihn auszuführen schrieb sie einen Landtag auf den 30 April nach Aurich aus. Die Herzöge von Braunschweig schrieben selbst an die Stände, und ermahnten sie, bei den itzigen gefährlichen Zeitläuften zur Anwerbung der nöthigen Mannschaft und Anschaffung der Ammunition und des Proviants schleunige Vorkehrungen zu treffen. Nur gaben sie den Ständen dabei zu verstehen, daß sie als Mit-Vormünder nicht zugeben

von Ham, welcher zur Einfoderung der Rückstände sich in Aurich aufhielt, verglichen. Land-Rechnung von 1674.

1675 könnten, daß die Defensions-Anstalten auf den Fuß des 1672. abgeschlossenen Provisional-Vergleichs eingerichtet würden. Ihre Absicht war, daß die Stände der Fürstin die Defensions-Anstalten überlassen und ihr hinreichende Subsidien geben sollten. Dieses gehet näher aus dem Schluß hervor. „Solchemnach erinnern und ermahnen wir euch aus geneigtem und wohl affectionirtem Gemüthe und Gesinnen, tragenden Mitvormundlichen Amts halber, „gnädigst hiemit, daß ihr dannenhero des Hauses „und Fürstenthums Ostfriesland Ruhestand hierunter mit aufrichtiger Liebe und Treue gehorsamlich beobachten, die Subsidien zu der nöthig befundenen „Miliz-Erhaltung dem üblichen Reichs-Herkommen „und Constitutionen zuwider, eurer Landes-Obrigkeit ferner nicht verenthalten, und von denen im „Reich sonsten nicht hergebrachten Prätensionen abstehen wollet; allermaßen wir uns dann gleichwohl „mit unser freundlich geliebten Frau Muhme darinnen conformiren, daß die künftigen Defensions- und „Besetzungs-Völker, gestalt sie wider rechtmäßig „hergebrachte Privilegia und Accorde nicht handeln sollten, zugleich beeidiget werden mögen. Versehen uns im übrigen aller eurer geziemenden Willfährigkeit, und verbleiben Euch in solchem Vertrauen mit geneigtem Willen wohl beigethan. (t)“ Dieses Schreiben fand bei den Ständen nicht den gewünschten Eingang. Sie wollten die Herzöge von Braunschweig nicht als Mit-Vormünder erkennen. Alles, was von Braunschweig kam, war ihnen verdächtig. Die Landtags-Proposition der Fürstin gieng auf folgende Puncte aus. Auf landschaftliche Kosten sollten 600 Mann zur Besatzung von Stick-

(t) Dies Schreiben ist besonders abgedruckt.

Stickhausen, Gretsyl und Friedeburg angeworben 1675
werden. Diese Miliz sollte dem jungen Fürsten und der vormundschaftlichen Regierung Treue und Gehorsam schwören, und dann sich eidlich verpflichten, nichts wider die Accorde vorzunehmen. Die vormundschaftliche Regierung sollte im Namen des Prinzen das Commando führen. Die Stände wiesen diese Vorschläge ganz von der Hand. Sie wollten der Fürstin durchaus kein ausschließendes Commando zugestehen. Noch wurde in dem Monat Jul. auf Empfehlung der General-Staaten ein Versuch zur Vereinbarung gemacht. Allein auch diesmal konnte man kein schickliches Temperament treffen. Es kamen also keine Defensions-Anstalten zu Stande. (u)

§. 11.

Wider Frankreich war der Reichskrieg erkannt, und nachher im August ward durch einen allgemeinen Reichsschluß Schweden für einen Reichs-Feind erkläret. Da nun auch Dänemark mit in den deutschen Bund wider Schweden trat, so ließ sich wohl vorhersehen, daß die unter dem schwedischen Scepter stehenden deutschen Staaten würden angegriffen werden. Schon im September ließ der Bischof von Münster unter dem Freiherrn von Wedel seine Truppen nach der Weser aufrechen, und eroberte Wiltshausen. Zu Anfange Octobers traten die Herzöge Georg Wilhelm und Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg mit dem Bischof von Münster in ein enges Bündniß. Mit vereinigter Macht brachen sie nach der Weser und der Elbe auf. Man

(u) Landschaftl. Acten.

1675 konnte nun wohl vermuthen, daß nach geendigter Campagne einige Truppen dieser in der Nähe stehenden Armee die Winter-Quartiere in Ostfriesland beziehen würden. Die Fürstin und die Stände fanden daher schon im September für gut, den über die Defensions-Anstalten abgebrochenen Faden wieder anzuknüpfen. Das Commando über die anzuwerbende Miliz blieb auch noch diesmal ein unbeweglicher Stein des Anstoßes. Die Fürstin schlug vor, eine zu besorgende Einquartierung durch Unterhandlungen, die man ihr überlassen müßte, abzuwenden. Da indessen die Trieb-Räder solcher Negotiationen mit baarem Gelde in Bewegung gesetzet werden mußten; so verlangte sie die Aussetzung einer hinlänglichen Summe. Die Stände ließen sich diesen Vorschlag gefallen, und boten ihr 12000 Rthlr. an, dagegen verlangten sie, daß von der Verwendung dieser Gelder zwar nicht den gesammten Ständen, jedoch einem ständischen engern Ausschuß Nachweisung geschehen müßte. Auch wollten sie eine hinreichende Versicherung haben, daß die Fürstin würklich im Stande sey, die zu besorgenden Winterquartiere abzuwenden. Auf beides wollte sich die Fürstin nicht einlassen. Sie erklärte sich aber, daß sie kein baares Geld vorerst verlangte, sondern auf ihre eigenen Kosten, den Winter Quartieren vorbeugen wollte. Da nun dadurch die von den Ständen gemachten Bedingungen von selbst wegfielen, und sie auf ihre Gefahr die Unterhandlungen vornehmen wollte; so verlangte sie die Aussetzung einer größern Summe Geldes, wenn das Land den Winter über von einer Einquartierung befreiet bleiben sollte. Diesen Vorschlag fanden die Stände annehmlich. Sie verglichen sich mit ihr auf

20000

20000 Rthr. (v) Wahrscheinlich dachte die Für- 1675
stin, daß sie eine Einquartierung durch Unter-
stützung der Herzöge von Braunschweig, mit de-
nen sie so enge verbunden war, leicht abwenden
könnte. Und so waren denn die 20000 Rthlr.
sehr wohl mit zu nehmen. Aber der Ausgang
täuschte ihre Erwartung.

(v) Landschaftl. Acten.

1675 **Vierter Abschnitt.**

§. 1. Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten in Leer über den Bau einer lutherischen Kirche, §. 2. und in Norden über Errichtung eines öffentlichen reformirten Gottesdienstes. §. 3. Die Fürstin verstattet den Reformirten in Norden eine freie öffentliche Religions-Uebung, und den Bau einer Kirche, jedoch außerhalb der Stadt. §. 4. Die Lutheraner in Norden reißen die neuerbaute Kirche in Bargerbur nieder, die aber unter brandenburgischem Schutz wieder errichtet wird. §. 5. Der Emder Magistrat verweigert der lutherischen Gemeine den öffentlichen Gottesdienst, verstattet ihr aber unter einiger Einschränkung in einem Privat-Hause ihre Religions-Uebung. §. 6. Die Quäcker werden in Emden anfänglich verfolget, aber auf ein merkwürdiges Schreiben Wilhelm Panns aus Amerika glimpflicher behandelt, und erhalten nachher die völlige Gewissens-Freiheit. §. 7. Spaltung in der lutherischen Gemeine zu Bingum, über das Brod bei dem Abendmahl. §. 8. Aufenthalt der berüchtigten Antoinette von Burignon in Ostfriesland, ihre Verrichtungen und Flucht. §. 9. Auch hält sich ein anderer Schwärmer, Hans Engelbarts, in Emden auf.

§. 1.

Bevor wir auf die Einquartierung kommen, womit dieses Fürstenthum heimgesuchet worden, wollen wir noch einige Merkwürdigkeiten erwähnen, die sich ohngefähr in dieser Epoche, besonders in Kirchen-Sachen ereignet haben. Die Lutheraner in Leer hatten sich seit einiger Zeit sehr vermehret. Der entlegene Weg nach Logabierum, wo sie bisher ihren Gottesdienst hielten, und die damit verknüpften Unbequemlichkeiten, veranlaßten sie, die freie Religions-Uebung in Leer und den Bau einer Kirche nachzusuchen. Die Fürstin ertheilte ihnen nicht nur unter dem 20 December 1674. die Erlaubniß, sondern schenkte ihnen auch zu der Kirche die Seine von dem Kloster Thedinga. Wie die Lutheraner nun ein Stück Grundes kauften, und zu dem Bau der Kirche Vorkehrungen trafen, spannten die Reformirten in Leer alle ihre Kräfte an, den Bau der Kirche zu hin-

hindern. Die Besorgniß, daß die neue lutherische 1674
Gemeine auch zu dem Mitgenuß der Einkünfte von— 84
der Wage, die der reformirten Gemeine allein gehörten, gelangen möchte, noch mehr aber vielleicht die Intoleranz, (w) die von jeher in Leer vorzüglich ihren Sitz genommen hatte, bewogen sie dahin. Da nun nach den Concordaten von 1599. (Art. 13—15.) es allenthalben in Religions-Sachen bei dem bisherigen Herkommen verbleiben, und bei Ausübung der Religion keine Aenderungen gemacht werden sollten, so glaubten sie berechtiget zu seyn, die Erbauung einer neuen Kirche zu hindern, weil von 1599. bis hieher die Lutheraner keinen öffentlichen Gottesdienst in Leer gehabt hatten. (x) Sie wandten sich aus diesem Grunde an das Hofgericht, und brachten eine Inhibition auf die Baumeister aus. Der fürstliche Procurator generalis appellirte davon an das Reichs-Cammer-Gericht. Dort wurde die Appellation angenommen, und die reformirte Gemeine unter dem 24 April 1675. abschlägig beschieden. (y) Ein Mitglied der reformirten Gemeine, vielleicht ein Nachbar des verkauften Grundes, oder ein Anverwandter des Verkäufers, besprach diesen Grund mit Näherkauf. Zwar erkannte das Hofgericht anfänglich den Proceß, allein in der Folge war auch dieser Retract kein Palladium für die reformirte Gemeine. (z) Am

(w) Denn in der fürstlichen Concession stand ausdrücklich, daß durch die Errichtung der neuen lutherischen Gemeine die Einkünfte der reformirten Kirche auf keine Weise gekränket werden sollten. Dadurch blieben also ihnen die Einkünfte von der Wage sicher.

(x) Iherings Auszug aus dem Norder Kirchen-Archiv.

(y) Brenneisen T. I. p. 99.

(z) Iherings Auszug.

1674 2 Jun. wurde mit dem Bau der Anfang gemacht.
—84 Der Prinz Christian Eberhard legte selbst den ersten Stein. Der General-Superintendent Cadovius verrichtete ein kräftiges Gebet, stimmte einen Lobgesang an, und schloß diese feierliche Handlung mit einem Segens-Spruch. (a) Am 9 Jun. fand sich der Notorius Haiunga mit zwei Zeugen bei dem Gebäude ein. Er nunciirte auf Requisition der Prediger, der Aeltesten und der ganzen reformirten Gemeine den Bauleuten novum Opus. Wie er aber drei Steine aus dem Gebäude nehmen, und über die Mauer werfen wollte, (b) wurde er von dieser symbolischen Handlung mit gewaltsamer Hand zurückgehalten. Wie sie auch die Vorlesung seiner Requisition nicht anhören wollten, warf er ihnen sein Instrument zu, und gieng protestirend zurück. Die reformirte Gemeine klagte nun abermals bey dem Hofgericht, und erhielt am 16 Jun. eine Inhibition zur Fortsetzung des Baues. (c) Die Lutheraner ließen sich aber dadurch nicht stören; sie appellirten wieder an das Reichs-Hofgericht, und setzten den Bau so eifrig fort, daß schon am 20 September der General-Superintendent Cadovius darin, wiewohl das Gebäude noch lange nicht vollendet war, die Einwei-

(a) Funks Chronik 7r Theil p. 145-149. und Harckenroths Emder Herder Stab p. 47.

(b) Diese Solennität bei der Nunciation eines neuen Werkes war bei den Römern üblich. Wir treffen sie in l. 5. §. 10. ff. de Oper. novi nunc. an. Ob gleich Godofredus, Donellus und einige andere Rechtslehrer behaupten wollen, daß diese Gewohnheit längstens ausgestorben sey, so treffen wir sie doch noch hier in Ostfriesland an, und werden bald nachher noch ein anderes Beispiel anführen.

(c) Iherings Auszug.

welhungs-Predigt halten konnte. (d) Die Stände nahmen sich auch der reformirten Gemeine an, und beschwerten sich in dem Haag, daß die Fürstin, den Accorden zuwider, Neuerungen in Religions-Sachen anfinge, und den Lutheranern, die nie einen öffentlichen Gottesdienst in Leer gehabt hätten, den Bau einer neuen Kirche verstattet habe. Weil aber unter den Ständen selbst viele Lutheraner waren, und diese die neue Kirche begünstigten, so wurde diese Sache in dem Haag schläfrig betrieben. Auf dem Landtage am 29 Mai 1676. proponirte die Ritterschaft, daß man die in dem Haag angebrachte Beschwerde, da die Kirche einmal stünde, zurücknehmen müßte. Die Städte Norden und Aurich, und ein großer Theil des dritten Standes fügten sich zu der ritterschaftlichen Stimme. Emden aber protestirte dawider, und behauptete, daß in Religions-Sachen nicht die Mehrheit der Stimmen gelten könnte. (e) Aller dieser Protestationen ungeachtet ist indessen die Kirche bis auf den heutigen Tag stehen geblieben. Im Jahre 1678. zogen die Lutheraner eine Mauer um den Kirchhof. Auch dieses neue Werk wurde ihnen anfänglich gehindert, indessen wurde es doch vollzogen. (f) So wurde denn den Lutheranern jeder Schritt erschweret und streitig gemacht. Der Thurmbau an dieser Kirche verursachte noch mehrern Lerm. Doch davon wollen wir nachher reden. Wir bemerken nur noch, daß Christian Bussius der erste Prediger dieser neuen Gemeine war. Er wurde von Logabirum nach Leer berufen. 1678. erhielt 1674—84

(d) Emder kleine Chronik.
(e) Brennelsen T. I. p. 100.
(f) Iherings Auszug.

1674—84 hielt er an Johann Utzen aus Lindau einen Amtsgenoſſen. (g) Seit dieſer Zeit haben immer zwei Prediger an der Leerer lutheriſchen Gemeine geſtanden.

§. 2.

Aehnliche Auftritte findet man faſt zu eben der Zeit in Norden. Hier waren die Lutheraner noch weit intoleranter, als in Leer die Reformirten. Die Reformirten in Norden hatten bisher die Erlaubniß zu einem öffentlichen Gottesdienſt nicht erhalten können. Noch immer mußten ſie an Sonn- und Feſttagen nach Lützeburg gehen, wenn ſie den gottesdienſtlichen Handlungen beiwohnen wollten. Auch ſelbſt in Lützeburg war keine Kirche. Die adelichen Beſitzer des Hauſes Lützeburg hielten ſeit 1572. einen Geiſtlichen, der in einem Saal auf dem Hauſe predigte, und die Sacramente austheilte. Nun ſtand in Lützeburg als Prediger Michael Rückert. (h) Dieſer gab 1674. den hiſtoriſchen Bericht von dem Anfang und Fortgang der reformirten Gemeine in der Stadt Norden heraus. Hierin ſuchte er zu beweiſen, daß die erſte proteſtantiſche Gemeine und ihre Lehrer in Norden der reformirten Religion zugethan geweſen, und wollte zugleich der Stadt Norden das Vorurtheil eines ausſchließenden Rechtes zu dem öffentlichen Gottesdienſt benehmen. Seine Abſicht war, die Reformirten aufzumuntern, auch die Conceſſion

(g) Reershem. Luth. Pred. Denkmal p. 342.

(h) Er war erſt ein Franciskaner-Mönch und Lector Philoſophiae in Cöln, nachher gieng er zur reformirten Religion über, und wurde 1654. Prediger in Pilſum, und ward in dem folgenden Jahre nach Lützeburg berufen. Reershem. reform. Pred. Denkmal p. 179.

ceſſion zur Errichtung einer öffentlichen Gemeine und 1674
zur Erbauung einer Kirche in Norden nachzuſuchen. —84
Kaum war dieſe Piece erſchienen, ſo ließ der Norder Prediger Hoyer, ſeine „Apologia Nordana, oder abgenöthigte Antwort der Gemeine Chriſti der Stadt Norden, wider den unzeitigen Lüßeburger Bericht“ noch in demſelben Jahre abdrucken. Daß Hoyer ein harter Lutheraner von ächtem Schroot und Korn geweſen, erhellet aus dieſer ganzen Apologie. Beſonders behauptete er, daß man die reformirte Religion in Norden um deswillen nicht öffentlich dulden, und ihren Anhängern eine freie Religions-Uebung verſtatten könnte, weil dieſe Toleranz wider die Pflichten der Kinder Gottes ſtritte, welche falſche Lehre und Lehrer meiden, und mit ihnen keine Gemeinſchaft haben ſollten. Durch eine ſolche Zulaſſung, ſagte er, würden die Einfältigen der Verführung und der Seelen-Gefahr ausgeſetzet, und man beſchimpfte dadurch die lieben Vorfahren gar zu arg, die durch ihren gottſeligen Eifer ſo viele Decrete wider die eingeſchlichenen Reformirten ausgebracht hätten. (i) Schon einige Jahre vorher befürchteten die beiden Norder Prediger, daß die Reformirten eine Conceſſion zum öffentlichen Gottesdienſt erbitten würden. Sie fanden daher nöthig, in Norden eine Hausbeſuchung zu thun, um bei den Mennoniten, vorzüglich aber bei den Reformirten Proſelyten zu machen, oder, wie ſie ſich ausdrückten, das Verlorne zu ſuchen, das Verirrte zurecht zu bringen, und das Verwundete zu verbinden. Sie wurden bei dieſer Haus-Viſitation, womit ſie fünf Wochen zubrachten, öfters übel abgefertiget, wovon ſie ſelbſt verſchiedene Beiſpiele anführen. Daher ſchloſſen ſie ſo ihr

(i) Norder Apologie.

1674 ihr Protokoll: „Es bleibet wohl bei dem alten
—84 „Sprichwort: Norden ohne Orden. Man muß
„sein Amt mit Seufzen in diesem Babel verrichten,
„und seine Seele retten mit treuer Bedienung und
„Fürbitte; man muß das Unkraut siezen lassen bis
„zur Zeit der Erndte in jener Welt, bis der Herr
„der Ernte durch seine Engel den Weitzen von dem
„Brandreise der Heucheley wird säubern und in sei-
„ne Apothecam bringen. Dazu wolle uns beherzt und
„getrost machen, Gott Vater, Sohn und heiliger
„Geist. Amen!“ (k)

§. 3.

Aller dieser Machinationen ohnerachtet, bewegte der Prediger Rückert die Reformirten in Norden, bei der Fürstin um die Concession der freien Religions-Uebung und des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten. Sie stellten der Fürstin vor, daß es Greisen und Kindern unmöglich, Personen in der besten Blüte ihres Alters aber gar zu beschwerlich siele, an Sonntagen, besonders bei schlimmen Wetter, nach Lützeburg zu wallen; daß kranke und sterbende Menschen von keinem Seelsorger bedienet werden könnten, und besonders die Jugend den so sehr nöthigen Unterricht in den Grundwahrheiten ihrer Religion entbehren müßte. Diese in der That triftigen Gründe bewogen die Fürstin, den reformirten Bürgern und Einwohnern der Stadt Norden unter dem 2ten August 1676. eine freie öffentliche Religions-Uebung zu verstatten. Sie ertheilte ihnen zu dem Ende die Erlaubniß, eine Kirche und ein Schulhaus zu erbauen und einen Prediger und Schulmeister zu halten. Dabei gab sie dem Amts-Verwalter Pauli in

(k) Ihrings Auszug.

in Norden auf, diese neue Gemeine bei dem ihr nun 1774
vergönnten öffentlichen Gottesdienst kräftig zu schü— 84
tzen. Indessen machte sie, um den Lutheranern al-
len Anstoß zu benehmen, dabei die Einschränkung,
daß die Kirche nicht in der Stadt selbst, sondern auf-
serhalb ihrer Jurisdiction erbauet, kein Thurm an-
geleget, und den Reformirten kein Geläute verstat-
tet werden sollte. Dann sollten die Iura stolae un-
gekränkt den lutherischen Predigern und der luther-
schen Kirche verbleiben. Auch sollte der reformirte
Prediger sich bescheiden betragen, und nicht die lu-
therischen Glaubens-Genossen schimpfen oder ver-
dammen. So bald die Reformirten diese Conces-
sion erhalten hatten, ernannten sie den Lüzeburgi-
schen Saal-Prediger, Michael Rückert zu ihrem
Prediger. Schon am 17 August erfolgte die nach-
gesuchte fürstliche Bestätigung. (l)

§. 4

So eilfertig nun dieses Werk auch anfänglich betrie-
ben wurde, so sehr verzögerte sich die Einrichtung die-
ser Gemeine. Die lutherischen Prediger wußten,
besonders unter dem Vorwande der geschmälerten
Parochial-Rechte der Norder Kirche, es dahin ein-
zuleiten, daß zu dem Bau einer neuen Kirche keine
Anstalten vorgekehret werden konnten. Wie der
Hofrichter (m) Dodo von Knipbausen 1677. in die
Herrlichkeit Lüzeburg immittiret war, verlegte er den
Gottesdienst, welcher bisher auf dem Saal gehal-
ten ward, in die Behausung des Predigers Rückert.
Als

(l) Funks Chronik 7r Th. p. 160—166. und Emder Acten.

(m) Nach Absterben Joost Hane war er 1678. Hofrichter geworden.

1674 — 84 Als einige Monate nachher der Hofrichter die in der Kirchengeschichte so sehr berüchtigte Antonette von Bourignon aufnahm, so räumte er ihr die bisherige Prediger-Wohnung ein, und ließ den Gottesdienst in der zu der Lützeburgischen Oel-Mühle gehörigen Scheune halten. Sonderbar ist es, daß auch dawider die lutherischen Prediger in Norden sich auflehnten, und behaupten wollten, daß der Freiherr, dem nicht das Episcopal-Recht zustünde, nur blos einen Privat-Gottesdienst auf seinem Hause halten könnte. Sie suchten ihm die Befugsamkeit zu bestreiten, in der Herrschaft Westekelburg, (dazu gehörte eigentlich die Oel-Mühle,) die Versammlungen zu erlauben, weil von jeher Westekelburg der Norder Parochial-Kirche eingepfarret gewesen war. Der Freiherr ließ sich durch dieses Geschrei nicht stören, auch fanden die Prediger wenige Unterstützung, so daß die Versammlungen ruhig fortgesetzet wurden. Als aber 1681. mit dem Bau einer Kirche zu Bargerbur würklich der Anfang gemacht wurde; so machten Bürger-Meister und Rath und die ganze lutherische Gemeine in Norden mit den Predigern gemeinschaftliche Sache. So wie der erste Grundstein gelegt war, ließen sie wider den Bau durch Notarien und Zeugen förmlich protestiren, und nunciirten durch Wegschleuderung dreier Steine novum Opus. Dann brachten sie bei dem fürstlichen Consistorio Inhibitions- und Demolitions-Decrete aus. Die Reformirten appellirten davon an den kaiserlichen Reichshofrath und setzten den Bau fort. Der Norder Pöbel glaubte diese Sache schleuniger entscheiden zu können. Er wallfahrtete, vielleicht von seinen eifrigen Seelsorgern aufgemuntert, unter dem Geläut der Abend-Glocke in feierlicher Procession nach Bargerbur, riß das ganze Gebäude nieder, durchsägte

das

das Holz, zerſchlug die Steine, und zerſtreute den 1674
Kalk. An dem ganzen Gebäude blieb kein Stein— 84
auf einander. Dies geſchah im Jun. 1680. (u) Der lutheriſche Feuer-Eifer hatte nun die Reformirten völlig muthlos gemacht. Als aber nachher die brandenburgiſchen Truppen in das Land rückten, ſo machten ſie unter dem Schutz des Majors Du Moulin mit dem Bau wieder den Anfang. Die Norder Gemeine klagte über Gewalt, brachte Inhibitionen von dem Conſiſtorio, und wie dieſe nichts fruchten wollten, ein ſcharfes Mandat unter dem 14 Sept.

(u) Hiebei ließen es die Lutheraner nicht bewenden. Sie ſangen noch ein Triumphlied, wovon ich einige Strophen aus dem vor mir liegenden Mſpt. hieher ſetzen will.

Het is en blyfft dy Plicht van Chriſtenen Gemenen
Te ſtieren ſulken Werck, Gewelt, Practycken, Stöhnen.
Gy drieft nu vry Gewelt, roomt veel van Swaart en Stang,
Maer ſiet u hel wel voor, het Onrecht ſtaet noyt lang.

Gy glyckt de Ioden niet, maer heydenſſe Orackeln
Door werelſſe Gewelt beſchermet by haar Kakeln.
Gy ſyt boeſardig Volk, wy Schermers van ons Wett,
Reet wy al neer, wat gy met Onrecht hebt geſett.

Soud't gy Inkoomlings Volck wel duirffen praetenderen
An onſe Kerk ond Recht? Gy vagebondſe Steeren!
Gy ſiet een nieuw Gewas hier op het Norder Dael,
Gy ſiet een vuyle Bloom, gevült met eemer Gall.

Gy ehret uwen Gott, als ook Crispinus dede,
Gy knept en ſteelt het Recht, een deelt dan Andacht mede.
Maer wacht ûw tyt, t'is goet, te ſtremmen alle Spoet.
Tot dat een helle Sonn het Blomtje oopen doet.

1674 —84 14 Sept. 1684. von dem Reichshofrath an den Baron von Kniphausen aus. Hierin wurde ihm aufgegeben, während des Laufes des Processes keine Neuerungen anzufangen, mit dem Bau einzuhalten, und sich in dieser Privat-Streitigkeit des brandenburgischen militärischen Beistandes zu enthalten. Je mehr nun der Baron von Kniphausen und die reformirte Gemeine in das Gedränge kamen, desto eifriger setzten sie den Bau fort. Am 9 Novemb. 1684. wurde die Kirche eingeweihet. Henrich Teelmann, der damalige Prediger der reformirten Gemeine (Rückert war schon 1679. verstorben) hielt eine Predigt über Jesaja LXI. theilte das Abendmal aus, und traute zwei Paar Eheleute. Wider diese Handlung ließen die Prediger und Aeltesten der lutherischen Gemeine durch Notarien und Zeugen öffentlich protestiren, und hielten sich und der lieben Nachkommenschaft Amts- und Gewissens halber ihre Rechte bevor. Bei dieser Protestation ließen sie es aber bewenden. (o) Dies ist die kurze Geschichte der Bargerbürer Kirche, worin die Reformirten noch bis auf den heutigen Tag ihren Gottesdienst halten.

§. 5.

(o) (Gedruckte) Abgenöthigte Requisitions-Schrift auf die Notarien Jansonius und Diccius ad Instantiam der Kirchverwalter zu Norden, die anmaßentliche Consecration und Inauguration der reformirten Kirche betreffend, und kurze Reflectiones auf sichere von einem fürstlichen Minister wider die Lützeburgische reformirte Kirchen-Ordnung verfertigte, und von dem Norder Magistrat wider den Freiherrn von Kniphausen bei der Canzelei übergebene politische Considerationen. Gedruckt 1680. Ferner Brenneisen T. 2. p. 1103. Harckenroths Oorspronk. p. 801. Desgleichen Emdens Herderstaf p. 50. Reersbem. reform. Prediger Denkmal p. 212. und 213. und Ravinga p. 136. und 142.

Digitized by Google

§. 5. 1674 —84

Seit 1595. als die Bürgerschaft in Emden die in der neuen Münze eingerichtete lutherische Kirche schloß und den Prediger Ligarius verbannte, (p) sind die Lutheraner nicht zur freien Religions-Uebung zugelassen worden. Wollten sie eine Predigt von einem Geistlichen ihres Glaubens hören, oder die Sacramente genießen, so mußten sie den weiten Weg nach Petkum gehen. Die verwittwete Fürstin vergönnte nun zwar 1665. den Lutheranern die freie Religions-Uebung in Harsweg, weil aber Harsweg unter den Kanonen der Stadt lag, so wollten die Emder auch in einer solchen Nähe keinen lutherischen Gottesdienst dulden. Sie bezogen sich auf den Delfzylischen Vergleich Art. 1. und auf die Concordaten §. 13., wornach nur blos die reformirte Religion in Emden geduldet werden sollte. Dieses dehnten sie auch auf den Bezirk außer der Stadt aus, so weit ihre Kanonen reichen konnten. 1668. verwandte sich König Friedrich III. von Dänemark für die Lutheraner bei dem Magistrat. Alles dieses half nichts. Die Emder wollten den Lutheranern keinen öffentlichen Gottesdienst verstatten. (q) Endlich suchten die Lutheraner im October 1684. bei dem Magistrat die Vergünstigung nach, zu gewissen Zeiten im Jahre einen Prediger nach Emden kommen zu lassen, um in einem von dem Magistrat zu bestimmenden Hause predigen und die Sacramente austheilen zu dürfen. Dieses so sehr gemäßigte Gesuch war so andringend vorgestellet, daß der Magistrat kein Bedenken fand, der Bitte Gehör zu geben. Indessen ließ doch der Magistrat in

(p) 3r Band p. 184. und 257.
(q) Emder Acten.

674 seiner sonst günstigen Resolution den Lutheranern
—84 fühlen, daß sie in Emden in Ecclesia pressa lebten. Es wurde nämlich den Lutheranern im May 1685. verstattet, viermal im Jahre das geheiligte Brod und Wein auszutheilen, und dabei außer der Haupt-Predigt noch eine Vorbereitungs- oder Buß-Predigt halten zu lassen. Dabei wurde ihnen aber zur Pflicht gemacht, den Gottesdienst nicht in der Stadt, sondern in der Vorstadt, oder Faldern, jedoch an einem von ihnen selbst zu bestimmenden Ort, zu pflegen, und jedesmal vorher an das Emder Consistorium zu berichten, damit selbiges einen reformirten Prediger und einen oder mehrere Aeltesten zur Beiwohnung der Predigt zeitig deputiren könne. Dieser reformirten Deputation sollten sie einen schicklichen Platz anweisen. Dann sollte alles, was in der lutherischen Gemeine männlichen Geschlechts war, jährlich gewisse Artikel unterschreiben, und solche mit einer Bittschrift um die Continuation, (r) (denn das Indult war nur provisorisch) dem Magistrat einreichen. Diese Bedingungen giengen die Lutheraner ein. Der Haupt-Inhalt der Artikel war: sie sollten sich ruhig und stille betragen, weder in Kirchen- noch Polizey-Sachen Neuerungen anfangen, und besonders die reformirte Lehre nicht anzapfen oder verkleinern. Auch sollten sie sich der Censur des Consistorii beständig unterwerfen, und die bei ihren Versammlungen eingekommenen Klingbeutel-Gelder den Diaconen der Stadt richtig einliefern. Alles unter dem Eide: So wahr ihnen Gott helfen solle.

Diese

(r) Aus den Emder Acten erhellet, daß bis in das J. 1747. solche Bittschriften um Continuation von der luther. Gemeine jährlich dem Magistrat eingesandt worden.

Diese Artikel wurden zum erstenmal von 108 Per- 1674
sonen unterschrieben. Die Gemeine hat also gewiß— 84
über 300 Köpfe ausgemacht, weil Kinder und Frauenspersonen die Artikel nicht mit unterschrieben haben Die lutherische Gemeine wählte sich hierauf ein Haus in der Mühlen-Straße. Am 1 Novemb. 1685. hielt auf Ersuchen der Gemeine der Magister Caspar Godfried Schepler die erste Predigt. (s) Erst unter königlicher Regierung erhielten die Lutheraner einen beständigen Prediger und eine besondere Kirche.

§. 6.

Auch die Quäcker in Emden mußten in dem Jahre 1674. eine besondere Verfolgung leiden. Alle Mitglieder dieser Sekte wurden eingestecket. Dieses bewog den berühmten Wilhelm Penn, dem der König von England eine große Strecke Landes in Nord-Amerika, die nach seinem Namen Pensylvanien genannt wurde, schenkte, zu einem Schreiben an den Emder Magistrat. In diesem Schreiben aus London vom 4 December 1674. drückte er sich unter andern so aus: „Das Gerüchte von eurem strengen Verfahren wider die Einwohner eurer Stadt, „die man verächtlich Quäcker nennet, ist auch nach „dieser Gegend erschollen, und hat allgemeines Mit„leiden und Verwunderung erreget. — Ich bin „der Meinung, daß ihr euren berühmten Vorfah„ren nachfolgen müsset, die mit dem größten Recht, „und aus den triftigsten Gründen die Gewissens-Frei„heit gegen die Bullen des Pabstes, gegen die Pla„cate des Kaisers und gegen die Inquisition der

 „Spa-

(t) Meinders Kerckel. Gesch. T. 2. p. 470 — 486. Funk. cit. l. p. 251. Neershem. Prediger Denkmal p. 325.

1624—84 Spanier so eifrig vertheidiget haben. Haben sie nicht allen Gewissens Zwang für das Werk des „Antichristes gehalten? Die Benennung Protestanten (ihr wollet ja auch so heißen, ist ihnen beigelegt, weil sie wider Verfolgung protestiret haben. „Und ihr wollet selbst Verfolger werden? — Gedenket, daß der Glaube eine Gabe Gottes sey, „und daß alles, was nicht aus Glauben ist, Sünde „sey. Es ist daher ungerecht, und widersinnig, einen Menschen zwingen zu wollen, etwas wider „seinen Glauben glauben zu müssen. Ohne Zweifel wollet ihr doch Christen seyn, und ihr würdet „es übel nehmen, wenn man euch anders nennte. „Was ist aber unchristlicher, als dem Gewissen der „Menschen in Absicht ihrer gottesdienstlichen Handlungen äußerliche Gewalt und Zwang anzulegen? „Selbst Jesus Christus, der Urheber eures Gottesdienstes, bestrafte seine Jünger, da sie Feuer vom Himmel „erbitten wollten, diejenigen zu vernichten, die seine Lehre nicht annahmen. — Ueberwäget doch, „daß ihr durch eure Handlungen die Verfolgung wider die ersten Christen und wider die alten Reformatoren rechtfertiget, ja! daß ihr den Papisten „den Weg weiset, wie sie mit euren Brüdern, die „sich in ihrem Gebiet aufhalten, verfahren müssen. „Handelt denn so, wie ihr wollet, daß euch geschehen soll. Wollet ihr Freiheit haben, so gebet sie. „— Da ihr den Menschen den Glauben nicht geben könnet; so ist euer Verfahren um desto ungerechter, denn ihr unterdrückt die Menschen, weil „sie nicht sind, was sie unmöglich seyn können; es „sey denn, daß sie Hypocriten werden wollen, und „das ist die äußerste Spitze, wohin eure Tyrannei „reichen kann. — Ihr bestreitet täglich die römische Kirche wegen ihrer vermeinten Infallibilität,

„und

„und machet euch derselben oder noch einer ärgern 1674
„Vermessenheit schuldig. Denn entweder gründet— 84
„ihr eure Strenge auf eure unfehlbare Kenntniß
„oder nicht. Im ersten Falle so nehmet ihr den
„Grundsatz der catholischen Kirche an und wider-
„sprechet euch; im andern Falle, so strafet ihr die
„Menschen, weil sie sich nicht dem unterwerfen,
„worin ihr selbst unsicher seyd. Wisset ihr nun, ob
„ihr sie zur Wahrheit oder Falschheit zwinget? —
„Eure unmenschlichen Handlungen beflecken euer
„Glaubensbekenntniß, machen eure Regierung ge-
„hässig, und brandmarken euch vor euren Nachkom-
„men mit einer ewigen Schande. — Ich bitte
„euch, suchet einen gemächlichern Weg, euch selbst
„zu helfen, als durch Verfolgung derer, die weit
„entfernet sind, euch zu schaden. Folget dem barm-
„herzigen Gott der Natur und der Gnade, der seine
„Sonne läßt scheinen über Böse und Gute, und sei-
„nen Regen läßt niederfallen über Gerechte und Un-
„gerechte, der allen Geschöpfen Leben und Wesen
„giebt, und allen Menschen seine Gnade schenket,
„und sein Gesicht verbirgt in den Zeiten ihrer Un-
„wissenheit.“ — Ob diese Kraftsprache des Wil-
helm Penns etwas gewürket habe, kann ich mit Ge-
wißheit nicht behaupten; indessen scheint es nach den
Acten, daß die Quäcker bald nachher ihres Arre-
stes entlassen sind. Im Jahre 1686. verstattete
der Magistrat den Quäckern eine völlige Gewissens-
Freiheit, und erlaubte ihnen, ein Haus zu ihren
Versammlungen und gottesdienstlichen Handlungen
anzukaufen. Dabei erhielten sie als Kaufleute und
Handwerker alle Rechte der einheimischen Bürger.
Indessen wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich den
Ordnungen der Stadt zu unterwerfen, dem Magi-
strat Gehorsam zu leisten, sich stille und ruhig zu be-

1674—84 tragen, nicht mit Geringschätzung von dem Kirchen-Ministerio zu sprechen, keine Proselyten aus der reformirten Gemeine zu machen, und keine Socinianer, die durchaus nicht geduldet werden sollten, heimlich unter sich zu halten. (t)

§. 7.

In Bingum entstand wegen des Brodtes bei dem heiligen Abendmal eine Trennung unter der lutherischen Gemeine. Der eine Prediger, Reinhard Martin Hoppelius war für gemeines Brod, sein Amts-Genosse Paul Tajus bestand auf Oblaten oder ungesäuertes Brod. Da diese Streitigkeiten die Gemeine verwirrte und trennte, denn jeder Prediger hatte seinen Anhang, so verordnete das Consistorium, daß zu gewissen Zeiten Brod, und dann wieder zur andern Zeit Oblaten gereichet werden sollten. Durch diese kluge Verfügung wurde die Gemeine besänftiget. Nach Absterben des Predigers Tajus (1688.) hat sein Nachfolger Holthus die Gemeine blos auf gemeines Brod vereinbaret. Hiebei ist es auch seither verblieben. (u)

§. 8.

Wir haben kurz vorher der Antoinette von Bourignon erwähnet. Diese als Schriftstellerin bekannte Schwärmerin, die die Zukunft bis zu dem Ende der Welt durchschauen konnte, die sich einen Eckstein des neuen Jerusalems nannte, die sich für die Braut in dem salomonischen hohen Liede hielt, und sich für das Weib ausgab, durch dessen Saamen

(t) Emder Acten.

(u) Iberings Auszug und Reersh. luth. Pred. Denkmal. p. 351.

men (ihre Schriften) dem Teufel der Kopf zertreten 1674
werden sollte, können wir nicht so ganz mit Stillschwei- —84
gen übergehen. Von ihrer letzten Flucht aus Schles-
wig und dann aus Hamburg, (ich übergehe ihre vor-
herige nicht hieher gehörende Geschichte,) kam sie
1677. nach Ostfriesland. Der Freiherr Dodo von
Kniphausen nahm sie in Lützeburg auf, und räumte
ihr das Pfarrhaus zur Wohnung ein. Hier baute
sie auf ihre Kosten ein schönes Gasthaus, und arbei-
tete verschiedene ihrer Schriften aus. Johann Tiellen,
ein reicher Kaufmann aus Holland, hielt sich mit ihr
in Lützeburg auf, und war ihr Discipel, oder eigent-
lich einer ihrer vier Evangelisten, und dann zugleich
ihr Hausknecht. Auch erhielt sie in Lützeburg von
ihrem Schüler, dem hamburgischen Artillerie-Ober-
sten Bernhard la Coste, einen Besuch. Dieser
wurde aber ein Apostat. Er gieng nach Norden
und ersuchte den Kirchen-Rath sich zu versammlen.
Hier eröfnete er dem Kirchen-Rath am 13 März
1679. daß er drei Jahre lang ein Mitglied der
Bourignonschen Gesellschaft gewesen, nun aber zu
gesundern Einsichten gekommen sey. Er hielt sich
von der Bourignon nicht so sehr beheret zu seyn, wie
ihre übrigen Schüler. Davon führte er folgenden
Grund an. Sie wäre bei der Aufnahme und Ein-
weihung ihrer Schüler gewohnt gewesen, ihnen in
den Mund zu blasen. Wie nun auch an ihm diese
Operation verrichtet werden sollte, hätte er sie nicht
verstanden, und geglaubet, daß sie ihm besonders
etwas sagen wollte. Weil er nicht gut hören können,
hätte er in dem Augenblick des Anhauchens ihr das
rechte Ohr zugekehret, und so wäre ihr Odem und
der Geist nicht in ihn, sondern in die Perucke ge-
gangen, so daß er nicht wie die andern von ihr be-
zaubert worden. Dann aber hätte er sich nie be-

1674 —84 quemen wollen, das für ihn bestimmte Kleid der Gerechtigkeit, (es war ein roth scharlachenes Unterkleid) anzuziehen. Dieses hätte nachher ein polnischer Edelmann erhalten, welcher nach dem Anzug ganz entzücket worden. Weil er bei diesen Umständen nun nicht so verblendet gewesen, wie ihre übrigen Schüler; so hätte er allmählig seinen Irrthum eingesehen. Er beschuldigte sie der Zauberei, des Stolzes, und des Eigennutzes, und führte davon verschiedene Beispiele an. Ihrem Geize schrieb er es vorzüglich zu, daß sie so viele reiche Leute aus Brabant verführet hätte. Vier davon hätte sie zu Evangelisten gemacht, den vorhin gedachten Johann Tiellen von der Velde, Eberhard von Linde, und einen ungenannten reformirten Prediger. Er hielt sich Gewissens halber verpflichtet, dieses dem Kirchen-Rath anzuzeigen, und bat inständigst davon an die Landes-Regierung zu berichten. Die Norder Prediger, die ohnehin so gern auf die Ketzer Jagd machten, werden gewiß mit dem Bericht nicht gesäumet haben. Da nun bald nachher das fürstliche Consistorium mit dem Bann drohte, auch die Stände auf einem öffentlichen Landtag ihren Unwillen über die Aufnahme dieser berüchtigten Antoinette von Bourignon äußerten; so hielt sie sich auch in Ostfriesland nicht mehr sicher. 1680. verließ sie heimlich Lüzeburg, ward krank auf ihrer Flucht, und starb am 20 Octob. in Franecker. Eine so berühmte Person konnte doch auch nicht auf eine gemeine Weise den Weg alles Fleisches gehen. Zufolge des hierländischen Gerüchtes hat Satanas ihr auf der Reise den Hals umgedrehet, und die Leiche in selbst eigner Person nach Franecker gebracht. (v)

§. 9.

(v) Ihrings Auszug. Hierin ist das Protokoll der Norder

§. 9. 1674—84

So wie Peter Poiret ein eifriger Vertheidiger der Antoinette von Bourignon war, und mit vielen Lobeserhebungen ihr Biograph wurde, so erhob er auch einen andern berüchtigten Schwärmer, Hans Engelbrecht Himmel an, und gab dessen Schriften zu Amsterdam heraus. Hans Engelbrecht war eines Schneiders Sohn aus Braunschweig. Dieser Phantast rühmte sich außerordentlicher Gesichter und Offenbarungen. Einst war er würklich verstorben, durchreisete den Himmel und die Hölle, ließ seine abgeschiedene Seele wieder in seinen erblaßten Körper hinein wandeln, und predigte dann wunderbare Gesichter. Dieser verrückte Schwärmer, dessen Schriften so vielen geistlichen Unsinnes voll sind, hatte auch seine Anhänger. Antoinette von Bourignon schätzte ihn sehr hoch. Sein wunderbares Gesicht von den dreien Ständen ist in ihren Werken mit abgedruckt. (w) Auch dieser Phantast hielt sich 1640. in Ostfriesland auf, worin von je her Seher

Norder Predigers über die Relation des Obersten de la Coste, und Funks Chronik 7r Theil p 168—180. Von ihrer Biographie und ihren in 19 Bänden 1686. heraus gekommenen Schriften, verweise ich den Leser auf Baylens hist. crit. Wörterbuch, auf Buddei allgemeines Lexicon, Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, Holbergs Vergleichung der Heldinnen, Baumgartens Abriß der Religions-Partheien, Mollers Isagoge ad hist. Cherf. Cimbr. Feustking Gynaeceum Haeret. Fanat. Pfeifferi Anti-Chiliasm. &c. &c.

(w) Geschichte der menschlichen Narrheit, 4r Theil, p. 30—48.

1674—84ten. Seher und Wahrsager (x) so außerordentlich gedeihen. In Emden schrieb er sein göttliches Gesicht von den dreien Ständen, welches 1680. in einer französischen Uebersetzung in Amsterdam herauskam.

(x) Unser vornehmster und ältester vaterländischer Seher hieß Jarfke. Der Sage nach sind seine Weissagungen in einem Meßbuch der Kirche Oster-Reide vorgefunden, und kurz vor dem Untergange dieses Dorfes, ist dieses Meßbuch nach Pogum gebracht. Heraus sollten 1544 die Prophezeihungen copiret seyn. Jarfke weissagte unter andern von der Entstehung des Dollarts. Daraus folgert man, daß er wenigstens in der Mitte des 13. Jahrhunderts gelebet habe. Noch giebt es Leute, die diesen Jarfke für einen Wundermann von ächtem Schroot und Korn halten. Noch bemerket man hin und wieder sorgfältig, welche Gesichte bereits erfüllet seyn, und welche Erfüllungen man noch erwarten müsse. Der Titel heißet: Propheeye ofte Voorsegginge, van eene, geheten Jarfke veele wonderlyke Dingen, die na syn Tydt sullen geschieden. 1723. ist davon eine deutsche Uebersetzung herausgekommen. Bertram Parerga Ostfries. p. 121. und 122. und Janssens Denkmal von der Wasserfluth p. 416. Ihm folgte ein anderer doch minder bekannter Seher, Jutsie Jans, der ebenfalls von Bertram angeführet wird, und dann noch ein gewisser Bücksemacker. Dieser wird von unsern alten Mütterchen noch sehr geschätzet. In jüngern Zeiten hat es zwar nicht an Sehern gemangelt, nur sind die Wahrsagungen nicht aufgeschrieben, oder wenigstens nicht durch Abdruck bekannt gemacht. Indessen ist die Prophezeihung eines Bauern von der 1717. eingetretenen Wasserfluth unter folgendem Titel abgedruckt: Der neuliche Ostfriesländische Wahrsager Heinrich Peters: Das ist: glaubwürdige Nachricht von dem Bauer, der die in Ostfriesland unlängst entstandene Wasserfluth vorhergesehen und verkündiget hat. 1718.

Digitized by Google

kam. (y) Sonderbar iſt es, daß ſich in Oſtfries- 1674
land ſeit dem Anfange der Reformation ſo viele— 84
Schwärmer aufgehalten haben!

(q) Ich beſitze nur die franzöſiſche Ueberſetzung. Auf dem Titelblatte ſtehet: Divine Viſion de trois Etats, la quelle Moy Iean Engelbert ay vûe de mes yeux et veillant 1625. ecrite pour une ſeconde fois a Emdem 1640. par l'Autheur mesme, en allemand, und am Schluß: Ecrit a Emdem le Iour de S. Thomas, qui d'incredule qu'il eſtoit eſt devenu croyant. Dieu veuille auſſi rendre vrayement croyans tous ceux, qui ſont encore incredules. Iean Engelbert, de Bronswic, Envoyé du Tres-haut.

Fünf

Fünf und zwanzigstes Buch.

Von 1675—1682.

Erster Abschnitt.

§. Ostfriesland wird während des Reichs-Krieges mit Frankreich mit einer Einquartierung braunschweig-lüneburgischer, §. 2. und münsterischer Truppen bedrohet. §. 3. Die Stände finden den Bischof von Münster mit einer Summe Geldes ab. §. 4. Wider diesen Vergleich läßt die Fürstin protestiren. §. 5. Unterdessen rücken unvermuthet Dänen in Ostfriesland, §. 6. wider Willen der Stände ein. §. 7. Die Stände wenden sich an den Kaiser und suchen die staatische Intercession nach. §. 8. Die Dänen halten schlechte Mannszucht, §. 9. werden abgefunden und räumen diese Provinz. §. 10. Gleich nachher treffen auf kaiserliche Begünstigung braunschweigische Truppen ein, §. 11. die auch nach Empfang einer beglichenen Summe wieder abziehen. §. 12. Der Kaiser weiset dem Bischof von Münster zur Beziehung der Winterquartiere Ostfriesland an. Die münsterischen Truppen überschwemmen Ostfriesland. §. 13. Die Fürstin schließt über den Abzug dieser Truppen einen Vergleich mit dem Bischof ab. §. 14. Die Stände aber weigern sich diesen ohne ihre Concurrenz abgeschlossenen Vergleich zu genehmigen, und die dazu benöthigten Gelder einzuwilligen §. 15. Conföderation der Stadt Emden wider diesen Vergleich. §. 16. Die Fürstin läßt durch militärische Execution Schatzung einheben, und durch münsterische Truppen die Oldersummer Burg einnehmen und besetzen. §. 17. Der Kaiser sichert Ostfriesland die Befreiung von allen Einquartierungen, und allen Krieges-Lasten während des Reichs Krieges gegen Erlegung von jährlich zu entrichtenden 50000 Rthlr. zu, §. 18. und läßt ein besonderes kaiserliches Protectorium für Ostfriesland abdrucken. §. 19. Demohngeachtet hält sich die Fürstin an den mit dem Bischof von Münster getroffenen Vergleich. Dadurch wird nun zwar der Abzug der münsterischen Truppen bis auf 1000 Mann bewürket, die Stände aber gerathen in Gefahr doppelte Zahlung zu leisten. Diese Irrungen beizulegen, erhält der Graf von Windischgrätz ein kaiserliches Commissorium. §. 20. Auch finden die diesfälligen

Digitized by Google

gen Vorstellungen der General-Staaten bei der Fürstin keinen Eingang. §. 21. Der Graf von Winoischgrätz eröffnet zwischen der Fürstin und den Ständen die Tractaten in Bremen. Nach fruchtlosen Versuchen werden diese Tractaten abgebrochen. § 22. Hierauf suchen die General Staaten einen Vergleich zu stiften, die Fürstin will sich aber nicht mit den staatischen Commissarien einlassen. §. 23. Endlich findet sie sich genöthiget, 600 Mann der münsterischen Truppen zu entlassen. Der Kaiser verlangt indessen die völlige Evacuation, und untersagt der Fürstin die fernere Schatzungshebung §. 24. Stachel-Schriften auf diese Verwirrungen.

§. 1.

Wir wenden uns itzt zu einem neuen Auftritt 1675
reichhaltiger Begebenheiten. Wir treffen nun wieder in unserm Vaterlande fremde Truppen, erst Dänen, dann Lüneburger, und endlich Münsterländer an. Die Fürstin hatte den Ständen die beste Hofnung gegeben, durch Unterhandlungen die Provinz von Einquartierungen für den Winter zu befreien. Für diese ihre landesmütterliche Vorsorge hatten die Stände bei einem glücklichen Erfolg ihr 20000 Rthlr zugesaget. Aber diese Hofnung verschwand bald. Am 11 November ließ die Fürstin die Stände nach Aurich versammlen. Sie stellte ihnen vor, daß sie ein Anschreiben von den Herzögen von Braunschweig erhalten, wornach dieselben sich entschlossen hätten, zur Sicherheit des Landes, und um die Landschaft von den kostbaren Defensions-Anstalten zu überheben, einige Regimenter einrücken zu lassen, wobei nach den herzöglichen Versicherungen für die beste Mannszucht geforget werden sollte. Sie ermahnte daher die Stände, mit dem bereits anwesenden braunschweigischen Abgeordneten über die Moderation dieser Einquartierung, über die Zahl der Truppen und über die Servis-Gelder Tractaten zu pflegen. Dieser Antrag war den Ständen ganz unerwartet. Sie gaben den

fürst.

Digitized by Google

1675 fürstlichen Landtags-Commissarien so fort zu verstehen, daß ihr letzter Landtags-Schluß, worin sie der Fürstin 20000 Rthlr. für Abwendung der Winter-Quartiere versprochen hätten, nun von selbst wegfallen müßte, da die Fürstin die fremden Truppen entweder nicht abhalten könnte, oder wollte. Sie sagten öffentlich, daß die Räthe durch ihre Machinationen bloß aus Haß gegen die Stände, und selbst zum Nachtheil des jungen Prinzen diese Einquartierung ausgesonnen hätten, und nur darauf arbeiteten, die Gränz-Festungen in die Hände fremder Potentaten zu spielen, deren Truppen man leichter einholen als verabschieden könnte. Sie protestirten daher wider die Einführung der braunschweigisch-lüneburgischen Truppen, und wider alle etwanige Tractaten, die die Fürstin mit den Herzögen heimlich abgeschlossen haben möchte. Sie protestirten um so viel mehr dawider, weil die Fürstin nach den Landes-Verträgen nicht befugt wäre, mit fremden Mächten ohne ständisches Zuthun zu handeln, noch weniger ausländische Truppen einzuführen (a)

§. 2.

Bereits am 10 Sept. war nach der zu Cöln gemachten Quartier-Ordnung dem Bischof von Münster Ostfriesland mit 1600 Mann zur Winterquartierung auf sechs Monate angewiesen. Der zu Cöln anwesende kaiserliche Gesandte Fischer stand mit dem Churfürsten in dem besten Vernehmen. Er reisete selbst nach Ostfriesland, um mit der Fürstin und den Ständen über die Einrichtung der Winterquartiere, und allenfalls über die Abfindung des Bischofes mittelst einer zu begleichenden Summe Geldes

(a) Landschaftl. Acten.

Geldes zu handeln. Er fand sich grade zu der Zeit 1675
in Emden ein, wie der braunschweigische Gesandte in Aurich war. Die Stände, die ohnehin eine Abneigung zu den Herzögen von Braunschweig hatten, weil sie deren Mitvormundschaft nie hatten anerkennen wollen, und die ihrer Verfassung von einer zahlreichen braunschweigischen Einquartierung nicht viel Gutes versprachen, wollten sich nun um so viel weniger mit dem braunschweigischen Abgeordneten einlassen. Sie behaupteten, und auch wohl nicht ohne Grund, daß der Bischof von Münster, als Kreis ausschreibender Fürst, es nicht würde zugeben, daß ein Fürst eines andern Kreises in Ostfriesland, worauf er ohnehin assigniret worden, die Winterquartiere bezöge. Sie faßten daher einstimmig den Schluß, sich mit dem kaiserlichen und münsterischen Abgesandten Fischer in Tractaten einzulassen, und baten die Fürstin mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Die Fürstin ließ aber erwiedern, daß sie ohne Rücksprache mit ihren Mitvormündern, sich mit einer münsterischen Einquartierung, oder Abfindung nicht bemengen könnte. Die Stände waren hierauf der Meinung, daß sie durch Zögerung das Land einer würklichen Einquartierung nicht länger bloß stellen dürften. Sie beschlossen daher, die Tractaten mit Fischer zu eröfnen. (b)

§. 3.

Als die Tractaten angefangen waren, ließ die Fürstin dawider protestiren, weil auch die Stände ohne ihre Mitconcurrenz nicht mit ausländischen Fürsten Verträge abschließen, vielweniger die Domainen Güter des Prinzen dadurch beschweren könnten. Besonders

(b) Landschaftl. Acten.

1675 ders wollte sie nicht zugeben, daß Harlingerland zu einer Abfindungs-Summe etwas beitragen sollte. Die Stände erwiederten hierauf, daß sie wegen des augenscheinlichen Nothstandes zur Rettung des Vaterlandes sich verpflichtet sähen, mit dem kaiserlichen und münsterischen Abgesandten einen möglichst günstigen Vergleich abzuschließen. Wegen Harlingerlandes wiesen sie die Fürstin auf die beständige Observanz hin, wornach Harlingerland in solchen Fällen zu den gemeinen Landes-Lasten $\frac{1}{7}$ tragen müßte. Sie bezogen sich unter andern auf die hessischen und schwedischen Satisfactions-Gelder, und auf die Vechtischen und Frankenthalischen Contributionen, wozu Harlingerland diese seine Quote unweigerlich entrichtet hätte. Der Vergleich mit Fischer kam gleich hernach zu Stande. Darnach verpflichteten sich die Stände, sechs Monate lang, jedesmal 6000 Rthlr. und also überhaupt 36000 Rthlr. dem Bischof auszuzahlen, dagegen versprach Fischer, daß die Provinz für diesen Winter mit Einquartierung verschonet werden sollte. (c)

§. 4.

Die Stände berichteten so fort von diesem getroffenen Vergleich an die Fürstin: sie erbaten ihre Genehmigung zu diesem Vergleich, wodurch das Land für eine mäßige Summe von einer lästigen Einquartierung verschonet worden. Als aber die Fürstin bei ihrer Protestation beharrte, so hielten sich die Stände überzeuget, daß alle zum Besten des Landes zu treffenden Verfügungen durch den Einfluß der Räthe auf die Fürstin vereitelt werden würden. Sie befürchteten auch, daß die Räthe dem Prinzen landesver-

(c) Landschaftl. Acten.

verderbliche Grundsätze beibringen möchten, deren 1675
Ausübung in der Folge nicht bloß den Ständen, sondern selbst dem fürstlichen Hause nachtheilig seyn würde. Sie äußerten daher den Wunsch, daß dem Prinzen ein wohldenkender Gouverneur gegeben werden möchte, der ihn nicht bloß mit den nöthigen Wissenschaften ausrüsten, sondern ihn auch mit dem wahren Interesse des fürstlichen Hauses bekannt machen, und ihn besonders zu friedliebenden Gesinnungen hinleiten müßte, damit einmal das längst verlohrne Zutrauen der Stände zu dem Landesherrn wieder hergestellet, und mit gemeinschaftlichen Biedersinn das Wohl des ganzen Landes und des fürstlichen Hauses gegründet werden könnte. Möchte mit Zutritt der Stände ein solcher zugleich ehrlicher und geschickter Mann zum Gouverneur angesetzet werden, so erboten sich die Stände, dem Prinzen jährlich bis zu seinem 18 Jahre eine ansehnliche Summe Geld zu einem kleinen Hofstaat und zu ausländischen Reisen auszusetzen. Allein auf diesen Vorschlag der Stände wurde keine Rücksicht genommen. (d)

§. 5.

Die Herzöge von Braunschweig hatten unterdessen es bei dem kaiserlichen Hofe dahin eingeleitet, daß ihnen vergönnet war, mit etlichen Regimentern in Ostfriesland die Winterquartiere zu beziehen. Dagegen war, wie wir so eben angeführet haben, der Bischof von Münster auf dem Kreistage zu Cöln auf Ostfriesland assigniret. Weil nun beide ihre Ansprüche auf Ostfriesland durchsetzen wollten, und der Bischof besonders die 36000 Rthlr. womit er von den Ständen abgefunden war, ungerne fahren lassen

(d) Landschaftl. Acten.

1675 wollte; so entstanden hierüber einige Mishelligkeiten zwischen den Herzögen und dem Bischof. Inzwischen war auch der König von Dänemark mit einem Regimente Cavallerie und einem Regimente Infanterie auf Ostfriesland von dem Kaiser assigniret. Unter dem 19 December schrieb der dänische General-Major und Gouverneur von Oldenburg Gustav Adolf von Baudissen an die Fürstin, daß er nächstens mit zwei neu geworbenen Regimentern zu Beziehung der Winterquartiere in Ostfriesland einrücken würde. Er ersuchte die Fürstin, schleunige Vorkehrungen zur Anordnung der Quartiere und zur Verpflegung dieser beiden Regimenter zu treffen. Die Fürstin schrieb ungesäumt einen Landtag nach Aurich aus. Vor Eröfnung des Landtages waren aber schon einige Compagnien Dänen in Ostfriesland unter Anführung des Obersten von Bülow angekommen. Diese besetzten Friedeburg und quartierten sich tiefer in das Land ein. (e)

§. 6.

Das unvermuthete Einrücken der Dänen veranlaßte eine allgemeine Unzufriedenheit. Viele glaubten, daß die neue Einquartierung sich auf eine Hofcabale gründete, und die Dänen selbst auf Veranlassung der Fürstin, um die Stände zu unterjochen, zur Besetzung des Landes eingeladen worden. Man vermuthete dieses auch vielleicht darum, weil der General-Major von Baudissen sich öfters an dem fürstlichen Hofe aufgehalten, und selbst die Regierungs-Geschäfte mit geleitet hatte; so daß er sehr viel bei der Fürstin galt. (f) Das Mißvergnügen der

(e) Landsch. Acten.
(f) Funks Chronik 7r Th. p. 128. und 156.

der Eingesessnen brach gar in eine Verzweiflung aus. 1675
In einigen Oertern wollten die Eingesessnen die Deiche durchstechen und das Land unter Wasser setzen. Schon war die Hand an dieses landverderbliche Vornehmen geleget, schon war hin und wieder die Kappe des Deiches abgegraben, als durch vernünftiges Zureden die ersten Anführer zum Besinnen gebracht und besänftiget wurden. Auf dem Landtage selbst fanden sich wenige Deputirte ein. Die Ritterschaft, Emden, und die mehresten Deputirten fanden es bedenklich in Aurich zu erscheinen, weil sie Aurich bei Anwesenheit der Dänen, die selbst in Aurich einquartieret waren, für einen unsichern Ort hielten. Die Fürstin traf daher die Verfügung, daß die Dänen aus Aurich zogen und in andere Quartiere verleget wurden. Hierauf prorogirte sie den Landtag zu Anfang Januars des folgenden Jahres. (g)

§. 7.

Auf diesem prorogirten Landtage ließ die Fürstin ihr Mißvergnügen über die Ankunft der Dänen (die beiden Regimenter waren nun schon eingerückt,) zu erkennen geben, und den Ständen eröfnen, daß sie zu Abwendung dieser Einquartierung sich an den General-Major Baudissen, an den König von Dänemark und an den Kaiser gewandt habe. Es scheint aber wohl, daß die Stände diese Verfügungen nur für eine Maske hielten, um sie einzuschläfern. Sie machten wenigstens mit der Fürstin zu Abführung der Dänen keine gemeinschaftliche Sache. Sie giengen ihren eigenen Weg, und wollten dem mit dem Bischof von Münster errichteten Abfindungs-Vergleich getreu bleiben. Sie gaben von der dänischen Einquartierung

(g) Landschaftl. Acten.

1676 dem kaiserlichen Gesandten Fischer, der nun wieder auf dem Friedens-Congreß zu Cöln war, Nachricht, und ersuchten ihn, die kaiserliche Ratification des Vergleichs zu bewürken. Dann verwandten sie sich zugleich unmittelbar an den Kaiser. Auch suchten die Stände die staatische Intercession bei dem Könige von Dänemark nach. Die General-Staaten nahmen sich auch der Stände an, aber nicht so wohl um die Stände, als die Herzöge von Braunschweig zu begünstigen, denen sie so viele Verbindlichkeit schuldig waren. Sie stellten dem dänischen Gesandten in dem Haag vor, daß es ihnen sehr befremdete, daß der König in das ihm so weit entlegene Ostfriesland zum Nachtheil der braunschweigischen Herzöge zwei Regimenter habe einrücken lassen, da doch den Herzögen die ostfriesischen Winterquartiere assigniret worden, und sie daselbst nothwendig ihre sehr geschwächten Truppen recrutiren müßten. Sie ersuchten daher den dänischen Gesandten, die schleunige Abführung der beiden dänischen Regimenter bei dem Könige zu bewürken. So wohl an die Fürstin als an die Stände schrieben sie am 13 Febr., daß sie wohl thun würden, wenn sie den Dänen weder Lebens-Mittel noch Geld reichten, um sie zu dem Abzug zu zwingen. Bei etwanigen daraus entstehenden Feindseligkeiten versprachen sie dem Lande ihren kräftigen Schutz. (h)

§. 8.

Die Dänen waren auf den Dörfern einquartiert. Die Officiere hielten schlechte Mannszucht. Der Soldat erpreßte mit Gewalt, was er in der Güte nicht erhalten konnte. Sonderbar war es, daß die Domai-

(h) Landschaftl. Acten.

Domainen-Güter des Prinzen, und die Landgüter 1676
der fürstlichen Räthe von Einquartierung verschonet blieben. Dagegen wurden die Höfe patriotischer Edelleute und die Herrlichkeiten der Stadt Emden mit schwerer Einquartierung beleget. Da man die Fürstin ohnehin im Verdacht hatte, daß sie die veranlassende Ursache der itzigen dänischen Invasion gewesen; so schrieben Bürgermeister und Rath der Stadt Emden bereits unter dem 6 Jan. in einem bittern Ton an sie. „Es scheint," so drückten sie sich unter andern aus, „alles auf einen unausbleiblichen „landverderblichen Ruin angesehen zu seyn. Ob Eu. „Durchl. oder deren Räthe daran Schuld seyn, müs„sen wir dahin gestellet seyn, und dem allwissenden „Gott, der alles siehet und vergelten wird, überlas„sen. Unsers Orts müssen wir rund heraus sagen, „daß die Befreiung des jungen Prinzen Domainen, „und die Güter der Herren Räthe üble Impression „machen von vorhergehender Wissenschaft dieses „Werks und darüber gepflogenen geheimen Tracta„ten." Als nun auch die Dänen sich in Wolthusen einquartierten, so ließen die Emder ein starkes Commando ausrücken, weil sie keine fremden Truppen in den Dörfern, die unter ihren Kanonen lagen, dulden wollten. Der dänische Officier, der den Ernst der Emder sahe, fand für gut, sich aus Wolthusen zurückzuziehen. (l)

§. 9.

Sicher würde wider die Dänen ein allgemeiner Aufstand entstanden seyn, wenn die Eingesessnen von dem Schutz der General-Staaten versichert gewesen wäre; allein kurz vor Eingang des so eben erwähn-

(l) Emder Acten.

1676ten staatischen Schreibens hatten sich die Stände durch Vermittelung der Fürstin mit dem dänischen General-Major Baudissen schon verinbaret. Die zwei Regimenter sollten bis auf 2 Compagnien abgeführet werden, und die Stände sollten 8000 Rthlr. Evacuations-Gelder, nämlich 5000 Rthlr. so gleich, und 3000 Rthlr. bei dem Abmarsch der noch zurückbleibenden beiden Compagnien bezahlen. Dieser Vergleich wurde von beiden Seiten erfüllet. Am 16 Febr. brachen die Dänen auf, und bald nachher folgten die beiden übrigen Compagnien nach. (m)

§. 10.

Die kurze dänische Einquartierung glich nur einer geringen Fleischwunde. Desto härter waren die darauf folgenden lüneburgischen und münsterischen Einquartierungen. Die Stände vermutheten nun wegen des herannahenden Frühjahrs von dem Einlager fremder Truppen befreiet zu seyn. Allenfalls glaubten sie, daß sie zufolge des mit dem Bischof von Münster getroffenen Vergleiches mit der Abfindungs-Summe von einem oder höchstens zwei Monaten freistehen könnten. Denn der kaiserliche Gesandte Fischer hatte ihnen ausdrücklich versprochen, daß sie für diesen Winter von aller Einquartierung verschonet bleiben sollten. Unter dieser ausdrücklichen Bedingung waren sie auch den Vergleich eingegangen. Als sie nun die kaiserliche Ratification nicht bezweifelten, so war ihnen ein, gleich nach Abzug

(m) Landschaftl Acten. Die Stände behaupteten nachher, daß diese 8000 Rthlr. dem Könige von Dänemark nie berechnet worden, sondern die Fürstin solche unter sich behalten, oder sich mit dem General Baudissen darin getheilet habe.

Digitized by Google

zug der Dänen, eingegangenes Reſcript, welches am 12 Febr. ausgefertiget war, auffallend und unerwartet. 1676 Darin waren wiederum den Herzögen von Braunſchweig die oſtfrieſiſchen Winterquartiere aſſigniret, indeſſen den Ständen überlaſſen, die Herzöge zur Subſiſtenz ihrer Armee mit einem Stück Geldes abzufinden. Der kaiſerliche Reſident Kramprich in dem Haag erhielt den Auftrag, mit den Ständen darüber zu handeln. Dagegen hob der Kaiſer den mit dem Biſchof von Münſter getroffenen Vergleich auf, und ſicherte den Ständen zu, daß weder der Biſchof, noch ein anderer Fürſt außer den Herzögen von Braunſchweig auf die oſtfrieſiſchen Winterquartiere Anſpruch machen ſollte. Die Stände geriethen hiedurch in die äußerſte Verlegenheit. Sie ſelbſt waren zu ohnmächtig, die braunſchweigiſch-lüneburger Truppen abzuwehren, weil ſie bisher keine Defenſions-Anſtalten vorgekehret hatten, und bei dem Kaiſer und den General-Staaten konnten ſie bei dieſer Lage der Sachen keinen Schuz finden. Die Verbindung, worin die Fürſtin mit den Herzögen von Braunſchweig ſtand, gab den Ständen die einzige gute Ausſicht zu ihrem Zweck zu gelangen Ein Funke der Hofnung blieb ihnen übrig, weil ſie aus dem Abzug der Dänen die erprobte Geſchicklichkeit der Fürſtin in Unterhandlungen kannten. Nur kam es auf den guten Willen der Fürſtin an, welcher indeſſen ſehr bezweifelt wurde. Wie nun die Fürſtin ſich anerbot, die angedrohte lüneburgiſche Einquartierung abzuwenden; ſo nahmen die Stände dieſes Anerbieten um ſo viel mehr an, weil ihnen vielleicht eine Unterhandlung mit dem kaiſerlichen Reſidenten in dem Haag zu weitläufig anſchien. Die Fürſtin gieng hierauf ſelbſt nach Zel-

1676le, und erhielt von den Ständen 2000 Rthlr. Reise-Gelder. (n)

§. 11.

Kaum war die Fürstin abgereiset, so stand schon am 28 Febr. der Vortrab der braunschweigisch-lüneburgischen Truppen auf der Gränze, und zu Anfang März rückten zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment Cavallerie ein. Dieser unvermuthete braunschweigische Einfall machte die Stände sehr bestürzt. Sie schrieben an die heimgelassene Regierung, und ersuchten sie, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, um den Abzug der Lüneburger zu bewürken. Zu dem Ende schlugen sie ein Aufgebot der Eingesessnen und eine Besatzung von Stickhausen vor. Hierauf konnte sich die Regierung indessen nicht einlassen. Als aber die braunschweigischen Truppen, und besonders das Regiment des Obersten Detelef Rumor viele Ausschweifungen begieng, so trat endlich die Regierung dazu, und verlangte von dem Obersten, eine bessere Mannszucht zu halten, und allen Excessen und Erpressungen vorzubeugen; widrigenfalls drohte sie, ein allgemeines Landgebot der Unterthanen ergehen zu lassen, und Gewalt mit Gewalt vorzukehren. Gleich hierauf fanden sich zwei braunschweigisch-lüneburgische Abgesandten Levin Adam Haque, und Johann Philipp Müller in Aurich ein. Die Stände, welche um so viel mehr von dieser Einquartierung befreyet zu seyn wünschten, weil sie auf die Herzöge wegen der Mitvormundschaft ein so grosses Mißtrauen setzten, ließen sich mit diesen Abgesandten in Tractaten ein. Der sehnliche Wunsch der Stände, die Braunschweiger los zu werden, und

der

(n) Landschaftl. Acten und Land-Rechnung von 1675.

der Geldmangel der Herzöge, welche die klingende 1676
Münze den ostfriesischen Quartieren vorzogen, bahnte den Weg zu einem Vergleich. Dieser kam am 7 April zu Stande. Hiernach verpflichteten sich die Stände, für den Abzug 6000 Rthlr. zu erlegen. Sie bezahlten dieses Geld, und die braunschweigischen drei Regimenter zogen im Mai wieder ab. Eine zwar kurze aber sehr kostbare Visite! (o)

§. 12.

Ruhig giengen die Sommer-Monate vorüber, aber im Herbst drohte ein neues Ungewitter, fürchterlicher wie die vorigen, dieser Provinz. Zu Anfange Septembers ließ der Bischof von Münster fünf Regimenter Infanterie, ein Regiment Cavallerie und eine Schwadron Dragoner unter Anführung des General-Majors von Grandvillier in Ostfriesland einrücken. Die bestürzten Stände, (denn Niemand hatte sich, wenigstens noch zur Zeit, eine münsterische Einquartierung vermuthet) bewürkten gegen Erlegung von 6000 Rthlr. sofort den Abzug der schweren Reuterey. Die Fürstin war sehr unruhig über die Ankunft der münsterischen Truppen. Sie wußte nicht, was sie sich von ihnen zu versehen hatte. Sie argwöhnte so gar, daß dieser neue Einfall mit Vorbewußt der Stände veranstaltet worden, so wie kurz vorher die Stände glaubten, daß die Fürstin mit den Dänen und mit den Braunschweigern einverstanden war. Sie verfügte sich in eigener Person nach

(o) Landschaftl. Acten und Landrechnung von 1675-1676. An Legations- und Commissions-Kosten, die vorzüglich zur Abwendung der Einquartierung in diesem laufenden Jahre verwandt worden, finden sich außerdem noch 60703 Fl. aufgeführt.

1676. nach Stickhausen und traf zur Vertheidigung dieser Festung die nöthigen Vorkehrungen. Dann ließ sie durch einen Abgeordneten den General Major Grandvillier befragen, was ihn bewogen habe, in Ostfriesland einzufallen? Ob er als Freund oder Feind gekommen wäre? Der General erwiederte, er müßte seine Ordre befolgen, sein Herr, der Bischof hätte ihn zur Beantwortung solcher Fragen nicht vorbereitet. Durch diese Antwort wurde die Fürstin noch mehr stutzig. Sie ließ hierauf ungesäumt einen Landtag auf den 11 Sept. nach Leer ausschreiben. (p)

§. 13.

Gleich nach Eröfnung des Landtages spürte die Fürstin, daß sie sich mit den Ständen über einen Plan zum Abzuge der münsterischen Truppen nicht vereinbaren könnte. In der That war auch ein solcher Plan wohl schwer aufzufinden, weil die Eingesessnen so große Summen, außer den erlittenen Erpressungen für den Abzug der Dänen und Braunschweiger entrichtet hatten, so daß die vorhandenen Baarschaften sehr eingeschmolzen waren. Und wer wollte und konnte ihnen denn die Gewähr leisten, daß die abziehenden münsterischen Truppen nicht durch andere fremde Völker ersetzet werden würden? Die traurige Erfahrung hatte nun gar zu sehr die Stände belehret. Die Fürstin beschloß indessen, alles zu wagen, sich die münsterischen Truppen vom Halse zu schaffen, denn durch diese Einquartierung wurde Harlingerland und die herrschaftlichen Domainen sehr mitgenommen. Auch befürchtete sie ein Einverständ-

(p) Theatrum europ. T. XI. p. 1003. und 1004. und landsch. Acten.

ständniß der Stände mit dem Bischof, oder wenig 1676
siens einen zum Nachtheil der Domainen ihres Soh-
nes zu treffenden Vergleich. Um nun ihren Endzweck
zu erreichen, suchte sie den Ständen zuvorzukommen.
Sie zog den Bischof auf ihre Seite, und schloß ohne
ständisches Vorwissen folgenden Vergleich ab. Für
den Abzug der münsterischen Truppen sollten dem
Bischof 14000 Rthlr. entrichtet werden, indessen
sollten noch acht Compagnien zu Fuße und die zwei
Schwadronen Dragoner zur Besetzung der Gränze
zurück bleiben. Diese sollten mit dem nöthigen Ser-
vis und Fourage versehen werden, und so lange der
Reichskrieg währte, in den Winter-Monaten 14000
Rthlr. und im Sommer 7000 Rthlr. monatlich er-
halten. Und dann sollten diese 8 Compagnien und
zwei Schwadronen Dragoner in ihren Eid überge-
hen. (q) Nie hätte die Fürstin einen bessern Ver-
gleich treffen können. Sie befriedigte dadurch in al-
ler Absicht ihre Wünsche. Ostfriesland wurde näm-
lich durch diesen Vergleich von der münsterischen Ein-
quartierung befreiet; durch die Gränz-Besetzung
wurde ein neuer Einfall fremder Truppen vorgebeu-
get. Die Landes-Defension, woran so lange Jah-
re fruchtlos gearbeitet war, kam ohne Schwierigkeit
zu Stande; diese Gränz-Besatzung stand in ihrem
Eide, unter ihrem Befehl, und die Stände muß-
ten das Geld dazu hergeben. Nie aber konnte ein mehr
nachtheiliger Vergleich für die Stände abgeschlossen
werden. Denn vorerst waren dadurch offenbar die
beschwornen Landes-Verträge verletzet, und dann
war leicht voraus zu sehen, daß die Eingesetzten bis
auf das Blut ausgesogen werden würden. Denn
wie sollte diese Provinz im Stande seyn, nach so
vielen

(q) Landschaftl. Acten.

1676 vielen erlittenen Drangsalen eine jährliche Contribution von 126000 Rthlr. aufzubringen? Kein Wunder daher, daß die Stände sich so sehr wider diesen Vergleich sträubten. Ein Glück war es für Ostfriesland, daß der Krieg nicht lange mehr währte. Wir werden dieses alles näher entwickeln.

§. 14.

Schon am 20 September theilte die Fürstin den Ständen auf dem noch fortwährenden Leerer Landtag diesen Vergleich mit. Sie trug auf die Ratification des Vergleichs und auf die Einwilligung der benöthigten Geldmittel an. Diese verlangte sie als Krieges-Subsidien. Diese Proposition bewürkte eine allgemeine Unzufriedenheit. Der einseitig abgeschlossene Vergleich, sagten die Stände, wäre von selbst nichtig, da die Fürstin nach den Landes-Verträgen ohne ihre Concurrenz sich mit auswärtigen Fürsten nicht in Tractaten einlassen könnte. Noch weniger wäre sie befugt, über die Landes-Casse zu disponiren, oder auch während des in Wien rechtshängigen Processes Subsidien zu fodern. An dem folgenden Tage ließ die Fürstin wieder vortragen, daß sie nach ihrem christ-fürstlichen Gewissen (so drückten sich die Räthe aus) sich von dem augenscheinlichen Vortheil dieses für das ganze Land so günstigen Vergleiches überzeugt hielte, indem die armen Unterthanen (hiemit wollte man den dritten Stand gewinnen) von der so lästigen als kostbaren Einquartierung befreiet worden, und die Gränz-Festungen, die von einem ausländischen Fürsten, dem Bischof, besetzet worden, nun wieder in die Hände des Landes-Herrn kämen. Nach dieser ihrer Ueberzeugung von der guten Sache wollte sie bei der fernern

Wei-

Weigerung der Stände an allem daraus entstehen- 1676
den Unheil unschuldig seyn, und hielte sie sich verpflichtet, diesmal durchzugreifen, und vorerst die 14000 Rthlr. Abfindungs-Gelder selbst beitreiben zu lassen. Einen solchen drohenden Ton hatten die Stände lange nicht gehöret. Die Fürstin goß aber nur dadurch Oel ins Feuer. Die Stände weigerten durchaus die Genehmigung des Vergleiches und die Einwilligung der Geld-Mittel. (r)

§. 15.

Daß Emden wider diesen Vergleich protestiret und ihr Contingent zu der Abfindungs-Summe geweigert habe, wird der Leser schon von selbst vermuthen können. Die Drohungen der Fürstin und die kritischen Zeit-Umstände bewogen so gar die Emder, unter sich eine Conföderation zu entrichten. Sie verbunden sich Mann für Mann, ihr Blut und ihr Vermögen zum Besten der Stadt und derselben Vertheidigung aufzusetzen. So lautet diese Urkunde: „Wir „Bürgermeister und Rath der Stadt Emden sammt „denen Vierzigern haben uns mit den Bürger-Co„lonellen, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähnrichen, „wie auch sämmtlichen Bürgern und Einwohnern, „Niemand davon ausgesondert, vereinbaret und ver„bunden: Gestalt Wir uns hiemit und kraft dieses „mit einander verpflichten, diese gute Stadt wider „alle die, so derselben mit List oder Gewalt anzu„kommen oder einigen Schaden zu thun vorhabens „seyn möchten, mit Leib, Gut und Blut zu defen„diren, alle für einen, und einer für alle zu stehen, „und beisammen zu setzen; so wahr uns Gott der „Allmächtige seine Genade geben und zu der ewigen „Selig-

(r) Landschaftl. Acten.

1676. „Seligkeit verhelfen wolle. Urkundlich eines Jeden „hierunter gesetzten Hand. Emden, den 30 Sept. „1676.“ Alle Glieder des Magistrats, dann die Vierziger, und endlich die Hauptleute mit allen Bürgern der Stadt haben Mann für Mann diese Acte unterschrieben. Unter den Subscribenten finden sich sogar viele Juden vor. (s)

§. 16.

Die Stände hatten zu nöthigen Ausgaben auf diesem Landtag zwei Capital- und vier Personal-Schatzungen eingewilliget. Hievon machte die Fürstin Gebrauch. Sie gab durch eine Publication den Bauerrichtern und Schüttmeistern, die die Schatzungen aus den Communen einsammleten, bei Androhung schwerer Ahndung auf, die Schatzungen den Beamten und nicht der Land Rentei einzuliefern. Da sie das Schwerd in Händen hatte, und von der münsterischen Miliz unterstützet wurde, so war eine förmliche Protestation das einzige Vertheidigungs-Mittel, was den Ständen übrig blieb. Zu dem Ende sandten die Administratoren (die Stände waren damals schon auseinander gegangen) einen Notarium mit zweyen Zeugen nach Aurich. Mit diesem guten Mann trieben die Räthe ihren Spott. Sie verzögerten von einer Stunde zur andern die von ihm nachgesuchte Audienz, und dann jagten sie ihn durch die Hellebardier von dem Schloß herunter. Er gab hierauf sein Instrument in die Behausung eines Raths ab, und gieng protestando nach Emden zurück. Inzwischen ließ die Fürstin die Schatzungen auf dem platten Lande einheben, und zwang die Saum-

(s) Diese in Pergament eingebundene Acte ist in dem Emder Archiv vorhanden.

Digitized by Google

Saumseligen durch militärische Execution zur Zah- 1676
lung. Wie Emden sich weigerte, ihre sechste Quote zu den Schatzungen zu entrichten, so ließ die Fürstin am 18 October zwei münsterische Compagnien in die Emder Herrlichkeiten Oldarsum einrücken, und die Eingesessnen unter Contribution setzen. Diese beiden Compagnien schlossen die Burg von allen Seiten ein. Sie wollten nicht einmal die Abführung der Leiche des damals verstorbenen Rentmeisters Heslingh erlauben. Als am 22 October noch 120 münsterische Dragoner nachfolgten, so foderten sie das Haus auf. Die Besatzung bestand nur aus einem Unterofficier und zehn Mann. Der Unterofficier weigerte die Eröfnung des Thors, und beharrte auch bei seiner abschlägigen Antwort, als die Münsterischen drohten, ihn mit seinen zehn Soldaten in dem Thor aufzuhängen. Der Unterofficier gab, als die Münsterischen stürmen wollten, Feuer, und tödtete einen Dragoner; andere wurden blessirt. Endlich mußte er sich bequemen, die Burg, jedoch mit Capitulation zu übergeben. Die Münsterländer besetzten hierauf die Burg, streiften sogar bis unter die Kanonen der Stadt, und holten 150 Stück Rind-Vieh aus den um Emden liegenden Dörfern auf. (t)

§. 17.

Noch vor Einrückung der münsterischen Truppen war Bolo Ripperda, Häuptling von Petkum, und landschaftlicher Administrator, von der Fürstin und den Ständen bevollmächtiget, bei dem Kaiser auf die gänzliche Befreiung aller Einquartierungen und

(t) Landschaftl. und Emder Acten. Ravinga p. 131. und Emder Chronik ad an. 1676.

1676 und andern Krieges-Lasten während dieses Reichs-Krieges gegen ein gewisses Aequivalent anzutragen. Bolo Ripperda fand in Wien eine günstige Aufnahme. Man schritt zu Tractaten. Nach einigen Unterhandlungen nahm der Kaiser das Anerbieten der Stände an, jährlich für Befreiung von Einquartierungen und Entrichtung der Reichs- und Kreis-Steuern bis zu dem geendigten Reichskriege 50000 Rthlr. zu erlegen. Grade zu der Zeit, als diese Tractaten vollzogen werden sollten, gieng in Wien die Nachricht von dem zwischen der Fürstin und dem Bischof von Münster getroffenen Vergleich ein. Dadurch stockten anfänglich die Tractaten; denn der Kaiser sah wohl voraus, daß sich nun der Bischof auf diesen Vergleich stützen, und sich mit einer Kleinigkeit nicht abfinden lassen würde. Diese Schwierigkeit wurde aber dadurch wieder gehoben, daß für dieses laufende Jahr die zur kaiserlichen Disposition ausgesetzten 50000 Rthlr. unter einzuholender ständischen Genehmigung, mit 34000 Rthlr. erhöhet würden. Um allen Verstoß mit seinen Alliirten zu vermeiden, beschloß der Kaiser, für dieses Jahr von den 84000 Rthlr. nicht das mindeste zu seiner Casse zu ziehen. Er bestimmte für den Bischof von Münster, jedoch unter der Bedingung, daß seine sämmtlichen Truppen sofort abgeführet werden sollten, 72000 Rthlr, und wies dem Könige von Dänemark die übrigen 12000 Rthlr. zu. Denn dem Könige von Dänemark waren das Herzogthum Holstein, das Stift Lübeck, das halbe Herzogthum Mecklenburg, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und das halbe Fürstenthum Ostfriesland zur Beziehung der diesjährigen Winterquartiere assigniret. Weil diese große Summe nun nicht auf einmal aufgebracht werden konnte, so wurde

sie

sie auf die sechs Winter-Monate vertheilet, so daß 1676
monatlich 14000 Rthlr. erleget werden sollten. Dabei gab der Kaiser den Ständen die Versicherung, daß künftig die versprochenen 50000 Rthlr. unter keinem Vorwande erhöhet, und das Fürstenthum mit keiner Einquartierung, Contribution oder andern Krieges-Lasten beschweret werden sollte. Dann sicherte der Kaiser den Ständen seinen kräftigen Schutz zur Aufrechthaltung dieses Tractats zu, und übernahm, den sämmtlichen hohen Alliirten diesen Vergleich zur Nachachtung mitzutheilen. Diese Behandlung über die ostfriesischen Quartiere war von dem Kaiser am 20 November unterschrieben. An demselben Tage erfolgte auch ein kaiserliches Rescript an die Fürstin. Hierin wurde ihr ernstlich verwiesen, daß sie den Ausgang, der zugleich selbst auf ihre Instanz veranlaßten Unterhandlungen in Wien nicht abgewartet, und sich in der Zwischenzeit mit dem Bischof von Münster in Tractaten eingelassen hatte, wodurch die Unterhandlungen in Wien so erschweret worden, daß die Stände noch 34000 Rthlr. haben zulegen müssen. Es wurde ihr darin zugleich bekannt gemacht, daß nicht nur die münsterische Evacuation erfolgen, sondern sie auch die von dem Bischof übernommenen und in ihrem Eid stehenden 1000 Mann entlassen sollte. Dann wurde ihr aufgegeben, mit den Ständen zu überlegen, wie die an Münster und die Krone Dänemark assignirten 84000 Rthlr., und dann die bis zum erfolgten Frieden zur freien kaiserlichen Disposition bleibenden jährlichen 50000 Rthlr. am füglichsten aufgebracht werden könnten. (u)

(u) Ist besonders abgedruckt unter dem Titel: Der römischen kaiserlichen Mayest. Verordnung und Ab-

1676 §. 18.

So war denn das große Project der Fürstin, sich auf Kosten der Stände zu bewafnen, dahin gesunken, und der zwischen ihr und dem Bischof abgeschlossene Vergleich aufgehoben. Die erste Frucht der wienerischen Tractaten war die Abwendung einer dänischen Einquartierung. Der dänische General-Major, Hans Walter, stand in Begrif mit zwei Regimentern die Winterquartiere in Ostfriesland zu beziehen. Durch eine ständische Vorstellung wollte sich anfänglich der General Major nicht abweisen lassen. Der Kaiser theilte aber dem dänischen Gesandten Liliencron die Abschrift des mit den Ständen getroffenen Vergleichs mit, und traf die Veranstaltung, daß dem Könige andere Quartiere zugewiesen wurden. Die Stände machten auch dem Bischof von Münster bekannt, daß sie durch den Kaiser von allen Einquartierungen entlastet würden, und suchten nun die Abführung seiner Truppen nach. Sie erhielten aber keine befriedigende Antwort. Um nun die münsterische Evacuation zu bewürken, und sich für künftige Einquartierung zu sichern, brachten sie unter dem 31 December ein kaiserliches Protecrorium aus, welches sofort durch einen Abdruck vervielfältiget wurde. Es lautete so: „Wir Leopold von Gottes Gnaden — entbieten N. „unsern und des heil. röm. Reichs Churfürsten, Für„sten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen — „dann auch allen unsern General-Lieuten Feldmar„schallen — unsern Gruß, Gnad, und alles Gute, „und geben Eur Ld. A. A. und auch hiemit freund„lich

Abschied über die ostfr. Quartiere, sammt kayserl. Rescript an Ihro Fürstl. Durchl. Vormünderin.

„lich und gnädiglich zu vernehmen, was gestalt un- 1676
„sere und des Reichs getreue ostfriesländische Land-
„Stände itzt und jährlich, so lange geg nwärtiger
„Krieg währet, ein gewisses Stück Geldes in unsere
„kaiserliche Feld-Kriegescasse, oder wohin wir solches
„anweisen werden zu liefern, unterthänigst ange-
„boten und versprochen, welchen jährlichen Beitrag
„wir auch mit gnädigstem Dank angenommen. —
„Dahergegen haben wir denselben gnädigst versi-
„chert, daß sie über das verwilligte Quantum nicht
„getrieben, weniger mit würklicher Einquartierung,
„Contributionen und andern Krieges-Oneribus be-
„schweret, sondern bei der ihnen ertheilten Be-
„freiung gelassen, und wider alle ungleiche Zumu-
„thungen kräftiglich manuteniret werden sollen.
„Diesemnach an Eu. — gnädiglich gesinnend, de-
„nen andern und unsern allen aber, sonderlich de-
„nen Krieges- und Quartierungs-Commissarien
„ernstlich befehlend, daß sie die obgedachte Landes-
„Stände, als Ritterschaft, Städte und dritten
„Stand der Grafschaft Ostfriesland, neben denen
„untergehörigen Herrschaften und Gütern, auch das
„Collegium Deputatorum und Administratorum
„und dessen Glieder und Bedienten von allen Ein-
„quartierungen, Sammel- und Musterplätzen, wie
„auch allen andern Contributionen und Krieges Be-
„schwerden befreiet seyn, und verbleiben lassen, die-
„selben weder mit unsern noch denen mit uns con-
„föderirten Völkern beschweren, sich auch übrigens
„von allen Excessen, eigenmächtigen Exactionen, und
„Beschwerden des Land-Manns und Unterthanen
„gänzlich enthalten, auch da es von nöthen, die
„Grafschaft und die Stände bei diesem unsern Pro-
„tectorio und ertheilten Befreiung schützen und hand-

1676. haben, auch sich von Niemand dawider beschwe„ren lassen wollen und sollen.“ (v)

§. 19.

Die Fürstin hatte, wie wir eben vorher erzählet haben, ihre Drohungen ausgeführet, und unter dem Vorwand von Subsidien durch militärische Execution so viele Gelder zusammen gebracht, daß sie dem Bischofe von Münster die 14000 Rthlr. auszahlen konnte. Dadurch war nun freilich die Evacuation der münsterischen Truppen bis auf die 800 Infanteristen und 2 Schwadronen Dragoner, die in ihre Dienste übergegangen waren, erfolget; indessen fuhr sie immer mit Beitreibung der Schatzungen fort, um die veraccordirten monatlichen Gelder dem Bischofe zu entrichten. Und auch diese Gelder foderte sie unter dem Titel von Subsidien. Hierüber hatten sich die Stände auch besonders bei dem Kaiser beschweret, weil eben über diesen Punct der Proceß bei dem Reichshofgerichte noch vorschwebte. Der Kaiser gab hierauf unter dem 2 December der Fürstin eine scharfe Weisung, foderte sie zur Verantwortung auf, und untersagte ihr während der Litispendenz alle Attentaten. Die Tractaten, welche die Stände mit dem Kaiser, und die Fürstin mit dem Bischof von Münster abgeschlossen hatten, erstreckten sich beide bis zum Ende des Krieges. Beide Vergleiche konnten nicht zugleich bestehen, weil sonst die Stände doppelte Zahlung, einmal an den Kaiser, und dann an die Fürstin oder an den Bischof hätten leisten müssen. So lange nun auch die von dem Kaiser den Ständen zugesicherte völlige Evacuation nicht erfolgen möchte, waren

(v) Aus dem abgedruckten kaiserl. Protectorio.

ren die Stände an dem Wiener Vergleich nicht gebunden. Um nun die streitige Frage, kann die Fürstin im Fall der Noth selbst Defensions-Anstalten treffen? Sind die Stände alsdenn zu Subsidien verpflichtet? und sind die in der Provinz annoch stehenden 800 Infanteristen und 200 Dragoner als auswärtige oder einheimische Defensions-Truppen anzusehen? desto schleuniger abzustellen, fand der Kaiser für gut, den Weg der Güte einzuschlagen; weil wahrscheinlich der Proceß (dieser stand nun seit September dieses Jahres zum Spruch) durch neue Instanzen den Krieg überleben würde. Dieses Geschäft eines zwischen der Fürstin und den Ständen zu treffenden gütlichen Vergleiches trug der Kaiser dem Reichshofrath, Grafen Gottlieb von Windischgrätz auf. Das Commissorium wurde unter dem 25sten Jan. 1677. ausgefertiget. (w) 1676 1677

§. 20.

Die Stände hatten sich indessen nicht blos bei dem Kaiser, sondern auch bei den General-Staaten beschweret. Sie klagten in dem Haag, daß die Fürstin den Landes-Verträgen zuwider sich mit dem Bischof von Münster einseitig in Tractaten eingelassen, Truppen in Sold genommen und Schatzungen eingetrieben hätte. Sie foderten daher die General-Staaten zu der übernommenen Manutenenz der Landes-Verträge auf. Die General-Staaten schrieben hierauf am 28 December an die Fürstin, daß sie mit Befremden vernommen, wie sie ohne Vorwissen der Stände mit dem Bischof von Münster einen Vergleich getroffen, Truppen in ihren Dienst genommen, und so gar Schatzungen ein-

(w) Landschaftl. Acten und Brenneisen p. 966—968.

1677 heben lassen. Sie wollten von ihrer Weisheit, Gerechtigkeit und Bescheidenheit gewärtigen, diese Contraventionen abzustellen, und besonders die Schatzungs-Hebungen einzustellen, und die münsterischen Truppen so fort zu entlassen. Wo nicht, so sähen sie sich genöthiget, ernsthafte Masregeln zu ergreifen, und würden sie schon wissen, der beiden Theilen zugesicherten Manutenenz der Accorde Nachdruck zu verschaffen. Dieser ernsthafte Ton, worin die General-Staaten sprachen, bewog die Fürstin, die Veranstaltung zu treffen, daß die Münsterländer die Herrlichkeit Oldarsum wieder räumten. Dann sandte sie einen Trompeter mit einem Schreiben so wohl an Jhro Hochmögenden, als an den Prinzen von Oranien. Hierin entschuldigte sie sich mit der dringenden Noth, welche sie veranlasset hatte, zum wahren Besten des Landes, und zur Abwendung lästiger Winter-Quartiere mit dem Bischof den Vergleich zu treffen. Dann machte sie den Generalstaaten bekannt, daß der Kaiser dem Grafen von Windischgrätz die Commission ertheilet habe, die zwischen ihr und den Ständen vorschwebenden Irrungen in der Güte beizulegen, sie also vorerst die Vorschläge des Grafen vernehmen müßte. Sie bat daher Jhro Hochmögenden, vorerst ihre Resolution nicht würksam zu machen, und zwar um so viel mehr, weil sie alsdenn befürchten müßte, daß der Bischof von Münster, wie er bereits gedrohet hätte, neue Trupen unter dem General Granvillier einrücken lassen würde. Unterdessen hatten die Stände der Fürstin das nun erhaltene kaiserliche Protectorium mitgetheilet, und sie befragen lassen, ob sie dem kaiserlichen Befehle nachkommen, und besonders die münsterischen Truppen entlassen wollte? Die Fürstin hatte hierauf erwiedert, daß sie ohne Rücksprache mit dem

dem Herzoge von Würtemberg und den Herzögen 1677
von Braunschweig, als ihren Mitvormündern sich desfalls nicht erklären könnte. Hievon berichteten die Stände unter dem 28 Jan. an die General-Staaten, führten dabei aus, daß die Fürstin und ihre Räthe dahin arbeiteten, durch Verzögerungen ihren Entzweck zu erreichen, und die ganze auf die beschwornen Accorde sich gründende Landes-Verfassung zu untergraben. Befremdend wäre es, daß die Fürstin erst mit ihren Mitvormündern überlegen wollte, ob sie schuldig wäre, sich den kaiserlichen Befehlen zu unterwerfen? und seltsam wäre diese unbefriedigende Antwort, da sie über die Errichtung des Vergleichs mit dem Bischof sich doch nicht mit ihren Contutoren besprochen hätte. Dann aber könnten sie nicht zugeben, daß die Herzöge sich in die Regierungs-Geschäfte dieses Landes mischten, da sie ihre Mitvormundschaft nie anerkannt hätten. Sie baten daher, zur Aufrechthaltung der garantirten Accorde schleunige Vorkehrungen zu treffen. Um indessen einen Verstoß mit dem Kaiser zu vermeiden, fanden die General-Staaten für gut, mit Absendung einer bereits beschlossenen Deputation nach Ostfriesland Anstand zu nehmen, und den Ausgang der kaiserlichen Commission abzu warten. (x)

§. 21.

Graf Gottlieb von Windischgrätz (y) hielt sich damals auf kaiserlichen Befehl in Bremen auf, um

(x) Theatrum europ. p. 1114. und landschaftl. und Emder Acten.

(y) Er war würklicher kaiserl. geheimer Rath, und Kammerherr, oberster Erbland-Stallmeister in Steyer-

1677 zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und dem Bischof von Münster über die streitige Vertheilung des der Krone Schweden entrissenen Herzogthums Bremen einen Vergleich zu treffen. (z) Er ließ sein kaiserliches Commissorium der Fürstin und den Ständen durch einen Trompeter insinuiren, und verlangte die Absendung einiger Deputirten von beiden Seiten, um mit denselben in Bremen die Tractaten zu eröfnen. Die Stände ernannten Gerhard von Closter, Herrn von Dornum und Petkum, Diurko Andree, Burgermeister der Stadt Emden, Eberhard ter Brack, dritten Standes Administrator und den landschaftlichen Secretär Westendorf zu ihren Deputirten. Die Fürstin bevollmächtigte ihren geheimen Rath Johann Heinrich Stamler und den Freiherrn Haro Burchard von Gödens. Auch sie selbst gieng nach Bremen, um auf alle Vorfälle ein wachsames Auge zu haben. Sie hatte eine große Suite bei sich. Aus den Emder Acten erhellet, daß sie zu dem Unterhalt ihrer Pferde zehn Lasten Haber nachkommen lassen. So wichtig indessen diese Angelegenheit für das ostfriesische Regierhaus war, so brachte sie doch die mehreste Zeit mit Neben-Reisen nach Hamburg und andern Oertern, und mit Lustbarkeiten hin. Doch dieses im Vorbeigehen. Indessen nahmen im März die Tractaten in Bremen ihren Anfang. Die ständischen Deputirten wollten sich durchaus nicht eher einlassen, bis die Fürstin dem Vergleich mit dem Bischof

Stevermark, Ritter des goldenen Vließes, und kaiserl. Principal-Commissarius zu der Reichsversammlung. Buddei allgemeines Lexicon Th. 4. p. 903.

(z) Pufendorf de rebus gest. Frid. Wilhelmi Elect. Brand. L. XIV. p. 1067. et seqq.

Digitized by Google

Bischof von Münster entsaget, die Evacuation der 1677
münsterischen Truppen bewürket, und die Schatzungs-Hebung eingestellet haben würde. Allenfalls verlangten sie darüber eine genugthuende Versicherung, daß in einer kurzen zu bestimmenden Zeit alles dieses erfolgen sollte. Dagegen bestand der geheime Rath Stamler darauf, daß zuerst der Punct von den Subsidien ausgemacht werden müßte, bevor man zu Vergleichs-Vorschlägen schreiten könnte. Schon aus diesem Vorgang ließ sich vermuthen, daß die Sühne nicht zu Stande kommen würde. Der Umstand, daß die Fürstin auch während dieser Verhandlungen die Schatzungen mit der äußersten Strenge beitreiben ließ, entfernte völlig alle günstige Aussichten. Die Tractaten wurden abgebrochen. Da nun die Fürstin ohngefähr 130000 Rthlr. an Schatzungen eigenmächtiger Weise heben lassen, so hielten die ständischen Deputirten ihren Committenten auf die Güter der Fürstin und ihrer Räthe die rechtliche Befugsamkeit zur Schadloshaltung und Rückfoderung vor, und baten den Grafen, es doch dahin einzuleiten, daß sie im Stande blieben, dem Kaiser die versprochenen 50000 Rthlr. entrichten zu können. Die Tractaten wurden zwar noch einige Zeit fortgesetzet, aber schläfrig betrieben, bis sie endlich völlig abgebrochen wurden. (a)

§. 22.

Das vorhin gedachte drohende Schreiben der General-Staaten veranlaßte die Fürstin, sich im März bei dem Kaiser zu beschweren, daß, auf Ansuchen der Stände, die General-Staaten sich in diese Streitigkeiten zum Nachtheil der kaiserlichen Juris-

(a) Landschaftl. und Emder-Acten.

1677 risdiction mischen wollten. Unter dem 9 April erfolgte ein kaiserliches Mandat. Hierin wurde sowohl der Fürstin als den Ständen aufgegeben, sich alles Recurses an ausländische Mächte zu enthalten, und sich bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes weder gütlich noch rechtlich ohne des Kaisers Vorwissen und Bewilligung mit einer fremden Commission zu befassen. (b) Als die General Staaten nun aber sahen, daß die Tractaten in Bremen nicht den gehofften Fortgang hatten, ihnen aber wegen ihrer Vorschüsse sehr daran gelegen war, daß die Provinz durch die beständigen Contributionen nicht gänzlich zu Grunde gerichtet würde: so beschlossen sie zu Ausgang Aprils, aus ihrer Versammlung einige Deputirten nach Ostfriesland zu senden. Die von ihnen garantirten Accorde mit gewafneter Hand aufrecht zu erhalten, hielten sie wegen der Allianz mit dem Kaiser noch zur Zeit nicht rathsam. Die Deputirten, die sie zu dem Ende aus ihrer Mitte ernannten, waren wegen Holland der Burgermeister von der Meer, wegen Seeland Mauregnaults, wegen Friesland Bootsmassen, wegen Overyssel von Polland, und wegen Gröningen und den Umlanden Alting. Unter dem 28 April benachrichtigten sie den Kaiser, daß sie eine Besendung nach Ostfriesland vornehmen wollten. Sie wären, schrieben sie, weit entfernet, in die kaiserlichen Rechte und Jurisdiction Eingriffe zu thun, sie wollten blos zum wahren Wohl des unglücklichen Landes einen gütlichen Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen treffen, und nur solche Streitigkeiten schlichten, welche aus den Landes-Accorden, die unter ihrer Garantie errichtet, und deren Auslegung ihnen überlassen

(b) Brenneisen p. 969.

lassen worden, herflössen. Sie hegten dabei das 1677.
Zutrauen zu der Gerechtigkeit des Kaisers, daß sie bei ihrem in den Verträgen sich gründenden und bisher ihnen nicht bestrittenen Rechte nicht beeinträchtiget werden würden. Zu Anfang Jun. fanden sich die staatischen Deputirten in Emden ein. Sie stellten der Fürstin den Nothstand und die misliche Lage der Eingesessnen vor, und ersuchten sie inständigst, denen so theuer beschwornen Landesverträgen nachzukommen, und sich zu einem Vergleich, wozu sie so gerne die Hände bieten wollten, willig zu bezeigen. Die Fürstin entschuldigte sich aber mit der erhaltenen kaiserlichen Inhibition, der sie als eine Reichs-Fürstin nachleben müßte. Umsonst bemühten sich die staatischen Commissarii die Fürstin umzustimmen. Sie bedeuteten ihr, daß selbst dem Kaiser ein zu treffender Vergleich angenehm seyn würde. Sie beharrte aber bei ihrer Aeußerung, und so mußten auch die staatischen Commissarien unverrichteter Sache wieder abreisen. (c)

§. 23.

Der erbärmliche Zustand des Landes, die häufigen Klagen der Eingesessenen, der Unwille des Kaisers über die fortwährende münsterische Einquartierung, und die Drohungen der General-Staaten hatten endlich die Fürstin bewogen, sechs hundert Mann der münsterischen Truppen ohngefähr im April zu entlassen, und die übrigen 400 Mann in ihrem Dienste zu behalten. Sie berichtete davon an den Kaiser, und bat, es dabei bewenden zu lassen, weil sie dieser Mannschaft zur Besetzung der Gränzhäuser noth-

(c) Landschaftl. Acten und Theatr. europ. T. XI. p. 1273.

1677 nothwendig bedürfte. Dadurch erhielten die Unterthanen nun freilich in Absicht der so lästigen Einquartierung einige Erleichterung, indessen behielt die Beitreibung der Schatzungen ihren alten Gang. Auf die deshalb bei dem Reichshofrath angebrachten ständischen Beschwerden erfolgte unter dem 4 Jun. ein kaiserliches Mandat, darin heißt es am Schluß: „Wenn nun durch obvermelte Dr. Lie„ben gethane Anzeige vermeintlich geleisteter Pari„tion unseren kaiserlichen gemessenen Befehlchen „kein völliges Gnügen geschehen, sondern daraus „vielmehr abzunehmen ist, wie Dieselben die Sache „immerzu in mehrere zu Ihr und Ihrer Landen „selbst gereichende schädliche Weiterung zu leiten „gemeint, so Uns aber tragenden Amts wegen ab„zukehren obliegen will: Als gebieten Wir Dr. Lb. „bei Poen zwanzig Mark löthigen Goldes hiemit „ernstlich, und wollen, daß Sie also bald nach „Einhändigung dieses Unsers kaiserlichen Gebotes, „Unsern ergangenen kaiserlichen Befehlchen in al„len völlig nachkommen, von allen weiteren Scha„tzungs-Impositen und Einquartierungen abstehn, „und fürstlich münsterische Völker völlig licen„tiire und abschaffe, hierin nicht säumig oder unge„horsam sey, als lieb Ihro ist, obbestimmte Poen, „und Unser kaiserlichen Ungnade zu vermeiden. „Das meinen wir ernstlich." (d) Ebenfalls erfolgte unter demselben Tage ein Mandat an den Bischof von Münster, bei eben dieser Strafe und bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, so fort die sämmtlichen Truppen abzuführen. (e) Wie wenig die Fürstin und der Bischof diesen kaiserlichen

(d) Ist besonders abgedruckt.
(e) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

lichen Mandaten nachgelebt haben, wird der Erfolg 1677
zeigen.

§. 24.

Die kaiserlichen Mandate hatten nicht den mindesten Erfolg. Die münsterischen Truppen blieben in dem Lande, und die Fürstin ließ vor wie nach die Schatzungen durch gewaltsame Executionen einheben. Schon seit einigen Monaten gieng die allgemeine Unzufriedenheit der Eingesetzten in eine Gährung über. Nur die Furcht für dem münsterischen General von Granvilliers, der in der Nähe stand, hielt die Explosion zurück. Man begnügte sich mit Verfertigung verschiedener Stachelschriften, die den kläglichen Zustand des Landes, und die Verfassung der Regierung schildern, und auch zum Theil viel wahres enthalten. Hier ist eine derselben.

Een dertele Vorstin, voll Hovardy en Blindheit,
Een tedre jonge Prins, onnosel door syn Kindheit:
Een valschen hofpropheet, (f) die Gott noch Düvel looft
Diens ouden Regeergeest sterckt en baatsutich Hooft,
Twe Sieleloos Doctors, (g) die t'al bedisputeren,
Om van een wettich Heer een Dwing'landt te formeren:
Twee Swagers (h) in t' gebloot, gepart door groote Spüt,

Noch

(f) Der Hofprediger Cadovius.
(g) Die fürstl. Räthe Pauli und Palm.
(h) Die Freiherrn Burchard von Gödens und Dodo von Knipbausen. Man beschuldigte sie, daß sie mit dem Bischof von Münster unter einer Decke lägen. Brenneisen p. 968.

1776 Noch Land noch Hoff getrouw, alleen op haer profyt:
Twee Emder Deſerteurs, (i) an t' Hoff overgeloopen,
Die Plicht en Ehr en Edt, en Recht voor Gelt verkoopen:
Een Hooſſche Brabbelaer (k) bequaem alleen tot klapp,
Die nu met in de Raet klimpt op den Wysheit Trapp.
Meer Volkjen van ſülk Stof, Beamten en Bedienden
Die t' Lant uitſuygen met haer Anhang en haer Vrienden
Door Logen ſonder Ent, door Plagen ſonder Tall.
Gelddorſtich na den Roof van t' g'meene Ongevall,
Begeerich nat' Gewelt van t' ongetoomt regeeren,
De Armen Goeden Bloet voorslyds te ravageren.
Die ſyn het, die het Spel ſoo dickwyls rechten an,
Die ſyn het die het Vier ſo hevich ſtoocken gaen,
Die ſyn het, die ons Lant voll vreemde Gaſten haelen,
Prins, Adel, Borger, Buir, die moet t' Gelach betaelen. (l)

(i) Feuwen und Schipfaart.
(k) Der geheime Rath von Stamler.
(l) Aus einer Handſchrift.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin assigniret dem Bischof die Quote der Stadt Emden zu den Contributionen, worauf der Bischof mit Execution in den Emder Herrlichkeiten den Anfang macht. §. 2. Die Emder greifen zu den Waffen, erobern wieder Oldarssum und Borssum, und nehmen den Obersten Puhling, Chef der münsterischen Truppen, und die ganze Besatzung in Oldarssum und Borssum gefangen. §. 3. Sie betrachten die Fürstin als eine Feindin des Vaterlandes, treiben executivisch fürstliche Intraden bei, untersagen im Emder Amt die Schatzungs-Hebung und belagern Gretsyl. §. 4. Dies Betragen der Emder veranlasset den Bischof, noch ein Regiment in Ostfriesland einrücken zu lassen. §. 5. Der Kaiser erläßt ein Mandat an den Bischof, seine Truppen aus Ostfriesland zu ziehen, an die Fürstin, die Schatzungs-Hebung einzustellen, und an Emden die Waffen niederzulegen. Auch erfolgt ein Dehortations-Schreiben an die General-Staaten, sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen, §. 6. und dann eine Decision über den streitigen Subsidien-Punct. §. 7. Die kaiserlichen Mandate haben nicht die geringste Würkung. Der Bischof läßt mehrere Truppen einrücken, und erobert Oldarssum. §. 8. Ein auf einem Landtage zu Norden angestellter Versuch, den Abzug der münsterischen Truppen und einen Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen zu bewürken, mislingt. §. 9. Auf näheres Andringen des Kaisers verspricht der Bischof, unter gewissen Bedingungen die Abführung seiner Truppen. §. 10. und 11. vergleicht sich mit den Ständen, §. 12. und läßt seine münsterischen Truppen abziehen. §. 13. Dagegen rückt die kaiserliche Salve-Garde wieder ein. §. 14. Der kaiserliche Commissarius von Landsee bemühet sich umsonst, die Fürstin mit den Ständen auszusöhnen. §. 15. Indessen schließen nach seiner Abreise die Fürstin und die Stände unter sich einen Vergleich ab, wodurch denn alle Streitigkeiten beigeleget sind. § 16. Mit dem Friedensschluß zu Nimwegen endiget sich der Reichs-Krieg. Ostfriesland wird nun zwar von den an den Kaiser zu entrichtenden Vertretungs-Geldern befreiet, muß aber noch 40000 Rthlr. an Dänemark nachzahlen.

§. 1.

Die Stadt Emden hatte bisher zu den Contribu- 1677
tionen nicht das mindeste beigetragen. Da nun Emden nach der damaligen Verfassung zu den Landeslasten die sechste Quote entrichten mußte, die Fürstin aber nicht im Stande war, die Emder zur Zah-

1677 lung anzuhalten; so wieß sie diese von Emden zu entrichtende sechste Quote dem Bischof von Münster über. Der Bischof säumte nicht, die Emder in Anspruch zu nehmen. Nach geweigerter Zahlung trug er seinem Ober-Krieges-Commissarius Martels auf, mit Execution zu verfahren. Diesen zu unterstützen, ließ er drei Compagnien unter dem Obersten Puling, welcher in Jever stand, in die Emder Herrlichkeit Oldersum rücken. Dieser setzte sich in dem Flecken Oldersum feste und nahm die Burg ein. Der Ober-Krieges-Commiss. Martels gab hierauf den sämmtlichen Schüttmeistern und Bauerrichtern in dem Lande auf, ihm binnen kurzer Frist ein genaues Verzeichniß der den Emder Bürgern zustehenden Landgütern, Capitalien und andrer Foderungen, nebst sorgfältiger Bemerkung des jährlichen Ertrags und des Rückstandes der Pachten und der Zinsen einzuliefern. Er wollte sich also an den Pächtern und Schuldnern der Emder Bürger erholen, und machte mit Executionen in den Emder Herrlichkeiten und in der Nordermarsch, worin die Emder Bürger viele liegende Gründe hatten, den Anfang. Dieses alles fiel noch im August vor. Der Magistrat beschwerte sich über dieses Verfahren bei dem Bischof, und führte dabei aus, daß so wenig die Stadt, als das Land zu Bezahlung der Subsidien verpflichtet wären, und daß allenfalls der Ausgang des in Wien vorschwebenden Processes abgewartet werden müßte. Unter dem 14ten September erwiederte der Bischof, daß die verhängte Execution ihren Fortgang nehmen müßte, weil dem Reichs-Defensions- und Verfassungs-Wesen durch keine Litispendenz abgeholfen werden könnte; auch er mit dem Processe bei dem Reichshofgerichte nichts zu schaffen hätte. (a)

§. 2.

(a) Landschaftl. Acten.

§. 2. 1677

Der Oberste Puling setzte also die Execution fort, fiel in die Herrlichkeit Borssum ein, bemächtigte sich der Burg, und ließ die Häuser der Einwohner ausplündern, die die Contributionen entweder nicht auszahlen konnten, oder wollten. Er machte es so arg, daß die Soldaten die Thüren und Fenster einschlugen, die Betten aufschnitten und die Federn verstreuten. Länger konnten die Emder diesem Unwesen nicht gleichgültig zusehen. Der Magistrat ließ einen Theil der Garnison mit zwei Kanonen ausrücken. Diese setzten der Burg so stark zu, daß sich die münsterische Besatzung am 19 September ergeben mußte. Auf der Burg waren der Oberste Puling selbst, ein Oberst-Wachtmeister, zwei Capitäns, ein Fähnrich, acht Unterofficiere und 72 gemeine Soldaten. Diese wurden im Triumph als Krieges-Gefangene in Emden eingebracht Von Borsum giengen die Emder auf Oldarsum loß. Auch hier eroberten sie die Burg, und machten einen Lieutenant mit 60 Gemeinen gefangen. Die Bagage des Krieges-Commissarii Martels und die Frau und Kinder des Obersten Puling fielen auch in die Hände der Emder. (b)

§. 3.

Die Emder vermutheten, daß der Bischof sicher Rache nehmen würde. Sie kehrten daher Vertheidigungs-Anstalten vor, und ließen einige Soldaten anwerben. Die Fürstin, die durch den Betrieb ihrer Räthe den Vergleich mit dem Bischof abgeschlossen hatte, hielten sie für die einzige Ursache alles das

(b) Landsch. Acten Theatrum europ. T. XI. p. 1274. Ravinga p. 133. Emder Chronik in dem Jahre 1677. und Trifol. aureum.

1677 land betroffenen Unheils. Sie sahen sie als eine offenbare Feindin des Vaterlandes an. Dem fürstlichen Rentmeister nahmen sie die Rentei-Bücher ab, unterrichteten sich von den herrschaftlichen Intraden, trieben einige mit militärischer Execution bei, und holten von den fürstlichen Pächtern auf dem platten Lande durch ihre Soldaten Geld, Victualien und Vieh auf. Dann bemächtigten sie sich eines auf der Emse liegenden Schiffes, welches mit fürstlichen Gütern beladen aus Amsterdam gekommen war, und brachten es als eine gute Prise in Emden auf. Da auch grade zu dieser Zeit die Fürstin 1½ Capital- und zwei Personal-Schatzungen ausgeschrieben hatte; so verordnete durch öffentlich angeschlagene Placate der Magistrat unter dem 27 Sept. daß sich kein Schüttmeister oder Gerichtsdiener unterfangen sollte, solche Schatzungen in dem Emder Amte zu heben. So lautet dieses Placat: „Demnach wir Bürgermeister und Rath in Erfahrung „gebracht, daß gegen und wider von der Römischen „kaiserlichen Majestät vielfältig ausgelassenen Re„scripten, und zu offenbarer Verachtung des eben„mäßig von Seiner kaiserlichen Majestät ertheilten „allergnädigsten Special-Protectorii Ihro fürstl. „Durchlaucht die regierende Frau Fürstin und Vor„münderin, oder vielmehr Dero übel geneigte und „nichts, als den äußersten Ruin des Vaterlandes, „und deren bis auf die Seele ausgequälten Einge„sessnen, suchende Räthe, bei dem Glockenschlag mit „gewöhnlichen grausamen Drohungen publiciren las„sen, daß die armen ausgemergelten Eingesessnen „abermals 1½ Capital- und 2 Personal-Schatzungen „noch einbringen, und dem also genannten fürstl. „ostfriesl. Krieges-Commissario abstatten und be„zahlen sollten: So werden alle und jede Schüttmei„ster Emder Amts hiemit und kraft dieses ernstlich

„ge-

„gewarnet, daß, zu Verachtung Ihro kaiserl. Ma- 1677
„jestät und Dero allergnädigst abgelassenen Befeh-
„len, sie solche Schatzungen zu erheben sich nicht
„gebrauchen lassen, gestalten denn auch auch alle
„und jede Vögte und Auskündiger hiemit ebenmäs-
„sig gewarnet werden, die Eingesessnen mit Execu-
„tionen wegen dieser Schatzungen nicht zu belegen,
„damit widrigenfalls wir nicht genecessitiret werden
„mögen, Ihro kaiserlichen Majestät zum Respect
„und Handhabung Dero allergnädigsten Rescripten
„mit würklicher Execution wider sie zu verfahren,
„und nach Befinden, auch gefänglich anhero zu brin-
„gen.“ Als nun die Fürstin die Schatzungs-Hebung durchsetzen lassen wollte; so liessen die Emder durch ihre Soldaten einige fürstliche Civil- und Militär-Bediente aufhaschen, und sie gefänglich nach Emden bringen. Endlich ließ der Magistrat einige Compagnien nach Gretsyhl marschiren. Sie beschossen die Burg, konnten sie aber nicht gewinnen. (c)

§. 4.

Die Fürstin mußte nun besorgen, daß die Emder sich immer mehr rüsten, und dann tiefer in das Land hinein dringen würden. Sie entschloß sich daher, nach dem Stift Münster zu reisen, um mit dem Bischof sich über diese Angelegenheiten zu besprechen. In Bassen kamen sie zusammen. Der Erfolg dieser Conferenz war, daß der Bischof noch ein Regiment unter dem Obersten Calcar in Ostfrysland einrücken ließ. Dieser quartierte sein Regiment in dem Flecken Leer ein, und machte Anstalten, das adeliche von Hanische Haus zu befestigen. Da nun der Flecken Leer unter den Kanonen der Festung Leer-Ort lag, so gab der Vice-Commendant

(c) Landschaftl. Acten.

1677 von Echten den General-Staaten davon Nachricht. Diese ließen so fort mit zwei Compagnien aus Friesland die Festung Leer-Ort verstärken. Wie sie aber nach verschiedenen in dem Haag gehaltenen Conferenzen versichert waren, daß der Bischof, dem sie sonst nicht trauten, keine feindselige Absicht auf Leer-Ort hatte; so ließen sie es dabei bewenden. (d) So gerne sie indessen theils wegen ihres eignen Interesse, theils zur versprochenen Aufrechthaltung der Accorde sahen, daß die münsterischen Truppen Ostfriesland räumen möchten; so erlaubten es doch die Umstände nicht, sie mit Gewalt zu vertreiben. (e)

§. 5.

Es konnte nun nicht fehlen, oder es mußten von beiden Seiten viele Klagen in Wien eingehen. Die Stände beschwerten sich, daß die Fürstin und der Bischof das kaiserliche Protectorium nicht achteten, die münsterischen Truppen in dem Lande blieben, und die ganze Provinz durch die schweren Contributionen ausgemergelt würde; und die Fürstin klagte, daß die Emder dem Reichsfrieden zuwider die Waffen ergriffen und öffentliche Empörungen angefangen hätten, wie auch, daß die Stände sich wieder um den Schutz der General-Staaten bewarben. Der Kaiser ließ hierauf unter dem 21 Oct. verschiedene Mandate

(d) Landschaftl. Acten und Theatr. europ. l. c.

(e) De Munsterschen kwamen' te Lier neſtelen, en ſchenen 't Oog te hebben op Lieroord. Ende de Staaten hadden kun Krygs Volck thans te noodig, dann dat zy zyg van een Gedeelte van het zelve zouden hebben koonen bedienen, om Oſtfriesland te zuiveren van vreemde Knechten. Wagenaer Tit. 14. Boeck 56. pag. 459.

date ausfertigen, an den Bischof von Münster, 1677
Bernhard von Galen, daß er sofort seine Truppen aus Ostfriesland ziehen sollte, um gefährliche Unruhen zu vermeiden; an die Fürstin, daß sie bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes die in ihrem Eide stehende münsterische Miliz entlassen, und die Schatzungshebungen einstellen sollte, und an Emden, daß sie die Waffen niederlegen, und sich aller Empörungen enthalten sollte. Auch erfolgte ebenfalls unter dem 21sten Oct. ein Dehortations Schreiben an die General-Staaten, worin der Kaiser sich alle Interventionen in den ostfriesischen Streitigkeiten ernstlich verbat. Hierin drückte sich der Kaiser unter andern so aus: „Minime autem ferre „possumus, ut in praesentibus hisce negotiis non „solum super puncto conferendorum in Imperio „Subsidiorum, cuius causa plane inter partes prae„dictas apud Nos ventilata, ad decisionem hinc „inde submissa, insuperque a nobis iam antea ami„cabili compositione commissa, et nunc etiam „per formalem definitivam decisa fuit, sed et de „militis imperialis hibernatione, hospitationeve agi„tur, exterorum quisquam sub quorumcumque „compromissorum aut evictionis seu Guarantiae „praetextu se ingerat atque immisceat. Ita omni„no confidimus, ut quibus Nos in suis Superiori„tatis, iurisdictionis, ac Subsidiorum negotiis per „quamcunque ingestionem seu immixtionem haud „quicquam praeiudicamus, aut praeiudicare inten„dimus, ita et Vos vicissim a negotiis ad Nos, Im„periumque spectantibus, in quibus utique iuris„dictionem ac superioritatem Imperialem conser„vare primarii nostri est muneris, esse absentu„ros.“ (f)

(f) Landsch. Acten.

1677 §. 6.

Im vorstehenden Schreiben erwähnte Kaiser Leopold einer in der streitigen Hauptsache über den Subsidien-Punct erfolgten Decision. Diese Sentenz war am 22 Octob. unterschrieben. Sie lautet so: „In Sachen Christine Charlotte, Fürstin ꝛc. im „Vormundschafts Namen Impetrantin und Klägerin an einem, entgegen und wider die ostfriesischen „Landstände Impetraten und Beklagte am anderen „Theil; Mandati sine Clausula de praestandis subsidiis, zur Besetz- und Erhaltung der nöthigen „Festungen, Plätzen und Garnisonen: Ist nach „Erwägung beiderseits Partheyen Für und Anbringen hiemit der Bescheid, daß es in Puncto Subsidiorum ordinariorum bei denen Vergleichen (g) „de an. 1611. allerdings zu lassen, in puncto extraordinariorum aber der Beklagten Landes Stänben in Actis gethanes Erbieten (h) zu Besetz- und „Unterhaltung der nöthigen Festungen und Garnisonen in ereignenden Nothfällen dem Herkommen „und kaiserlichen Resolutionen, auch darin bestätigten Recessen und Accorden gemäß, mit hülflichen „Beitrag an Hand zu gehen, für eine genügsame „Parition anzunehmen, die klagende Fürstin mit ihrer angestellten Klage darauf zu verweisen, und „mithin das ausgelassene Mandat wiederm aufzuheben

(g) Diese sind die Special-Vergleiche, die mit dem Landesherrn und den besondern Aemtern gleich nach dem osterhusischen Vergleiche getroffen sind.

(h) Die Stände hatten sich erboten, in dringenden Nothfällen, es sei durch Ausrückung eines Theils der Emder Garnison, oder durch Werbung, oder auf eine andere zweckdienliche Art den Landesherrn zur Besetzung der Gränze zu unterstützen.

Digitized by Google

„heben und zu cassiren sey. Immaßen es also we- 1677
„gen der ordinären Subsidien dabei gelassen, wegen
„der extraordinären aber der Beklagten dem Her-
„kommen, kaiserlichen Resolutionen, auch Accorden
„und Recessen gemäß, gethanes Erbieten ange-
„nommen, und das Mandat aufgehoben wird.“ (i)
Es war denn nun also das kaiserliche Mandat vom 20 Febr. 1673., wornach die Stände zur Besetzung und Unterhaltung der Festungen hinreichende Beiträge leisten sollten, durch diese Sentenz wieder aufgehoben. Nur sollten die Stände bei außerordentlichen Fällen, wenn der Nothstand es erfoderte, dem Landes-Herrn mit einem hülfreichen Beitrag zur Hand gehen. Wider diese Sentenz suchte zwar die Fürstin die Revision der Acten nach; diese interponirte Revision wurde aber abgeschlagen. Da indessen die Fragen, wann ist ein solcher Nothstand vorhanden? wie stark soll die Mannschaft seyn? wie groß der Geldbeitrag? und welche Häuser sind zu besetzen? noch immer streitig blieben, so war diese Sentenz in der That ein Hirngespinst. 1687. bemühte sich der fürstliche Hof eine Declaration dieser Sentenz, und dann auch zugleich wegen Minderjährigkeit des Prinzen Restitutionem in integrum zu bewürken. Erst in dem Hannöverischen Vergleich von 1693. ist dieser Punct abgemachet. (k)

§. 7.

Die vorhin erwähnten kaiserlichen Mandate brachten nicht die geringste Aenderung hervor. Die

(i) Wiederholter Abdruck des Stickhausener Landtags-Schlusses. Beilage 23. und Fundamental-Tegen-Bericht p. 14.

(k) Brenneisen T. 1. p. 222. u. T. 2. p. 961. u. 962.

Digitized by Google

1677 Fürstin setzte die Schatzungshebung fort, die bischöflichen Truppen zogen nicht ab, und die Ender blieben unter den Waffen. Sie nahmen so gar ein bei den Norder Deichen liegendes Schiff, welches für die Fürstin mit 36 Tonnen Pulver und einer Menge Lunten beladen war, weg, und brachten es als eine gute Prise in Emden auf. Zwar wiederholte der Kaiser die geschärften Befehle unter dem 11 November, es blieb aber alles, wie es war. Vielmehr ließ der Bischof ohngefähr im December dieses Jahres noch 15 Compagnien wieder in Ostfriesland einrücken. Ein starkes Detachement gieng grade auf Oldersum loß. Nach einer acht tägigen Belagerung eroberten
1678 die münsterischen Truppen am 1 Jan. 1678. die Oldersumer Burg mit Sturm. Die Besatzung war 300 Mann stark. Sie hatte dreißig Leichen. Die übrigen wurden Kriegs-Gefangne. Das Magazin, die Ammunition, und eine neue Fahne, mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift: Pro aris et focis, wurden eine Beute des Bischofes. Bei der Besetzung Oldersums und der Eroberung der Burg ist es nicht sehr säuberlich hergegangen. Aus den Acten erhellet es, daß die Münsterländer die Häuser ausgeplündert, 45 Häuser niedergerissen und eine Menge Bäume umgehauen haben. Um nun das weitere Vorrücken der bischöflichen Truppen zu verhindern, eröfneten die Ender die Schleusen und setzten das Land unter Wasser. (l)

§. 8.

(l) Landschaftl. und Emder Acten. Ravinga p 123. Emder Chronik in dem Jahre 1678. und Trifol. aur.

§. 8. 1673

Die Fürstin spürte nun wohl, daß diese Wirthschaft so nicht bestehen könnte, und daß das Land nicht im Stande sey, diese Drangsale länger auszuhalten. Da nun durch den Ruin des Landes das fürstliche Haus selbst leiden mußte; so hatte sie endlich den Ständen die friedsame Hand schon im December angeboten, und auf den 18 desselben Monats einen Landtag nach Norden ausgeschrieben. Hier sollten die zweckdienlichsten Mittel zur gänzlichen Evacuation der münsterischen Truppen ausfindig gemacht, und dann das Werk der Versöhnung vorgenommen werden. In dem Landtags-Ausschreiben, noch mehr aber in der Landtags-Proposition war sehr wider die Emder losgezogen. Dieses veranlaßte die Emder, keine Deputirten nach dem Landtage abzusenden. Auch hielten sie Norden (hier waren münsterische Truppen einquartieret) für keinen sicheren Ort. Die Stände wollten ungerne mit Ausschluß der Emder tractiren; daher ersuchten sie die Fürstin, den Landtag nach einem anderen sichern Ort in der Nähe von Emden zu verlegen. Hierauf wollte sich aber die Fürstin durchaus nicht einlassen. Die Stände ließen sich endlich nach einigen Prorogationen bewegen, auch in Abwesenheit der Emder Deputirten die Tractaten anzufassen. Es gieng aber in Norden grade so, wie vorhin in Bremen. Die Stände verlangten, daß die Fürstin die gänzliche Evacuation der münsterischen Truppen versprechen, und die Schatzungshebungen würklich sistiren sollte, da sie alsdenn sich über einen Beitrag oder Subsidien näher erklären wollten. Sie drangen um so viel mehr darauf, weil am 27 December ein geschärftes kaiserliches Rescript so wohl an den Bischof als

an

1678 an die Fürstin erfolget war. Dagegen bestanden die fürstlichen Räthe auf die vorläufige Bestimmung einer namhaften Summe zur Abfindung des Bischofes. Hierauf wollten sich die Stände nicht einlassen, weil der Bischof schon weit mehr erhalten hatte, als ihm von dem Kaiser zugewiesen war. Sie hielten sich auch ohnedem zu irgend einer Zahlung nicht verpflichtet, weil sie der zwischen der Fürstin und dem Bischof einseitig getroffene Tractat nicht binden konnte. Am 19 März 1678 erfolgte der Landtags-Schluß. Hierin erklärten sich die Stände so: „Daferne Ew. Fürstl. Durchlaucht die münsterischen Truppen aus dem Lande schaffen, von „Execution und Hebung der Schatzungen und der „Restanten abstehen, und des Römischen Kaiserl. „Majestät schuldigen Gehorsam erweisen, daneben „Accorden und Verträgen ihren alten Lauf lassen, „seyn die Stände erbietig alles beizutragen, was zur „Effectuirung Dero römisch. kaiserl. Majestät Intention gereichen kann.“ Und hiemit wurde dann der Landtag abgebrochen, da denn nicht das mindeste ausgerichtet war. (m)

§. 9.

Nachdem die Tractaten in Bremen abgebrochen waren, hatte der Kaiser dem Baron Johann Franz von Landsee, welcher sich als kaiserlicher Gesandter in Mainz aufhielt, schon am 29 Septemb. 1677. aufgetragen, den Bischof, die Fürstin, und die Stände zu vereinbaren. Dieser hatte fürstliche und ständische Deputirte nach Cöln eingeladen. Als sich aber, auf wiederholtes Anschreiben, keine fürstlichen Abgeordneten eingefunden hatten; so schloß er am

(m) Landschaftl. Acten.

am 25 December mit dem ständischen Bevollmächtigten Doctor Conrad Rademacher einige Puncte ab, wovon die wesentlichsten dahin giengen, daß es bei dem kaiserlichen Protectorio, bei der gänzlichen Befreiung von allen Einquartierungen und Kriegeslasten, bei den zur Disposition des Kaisers ausgesetzten jährlichen 50000 Rthlr. und bei der dem Bischofe assignirten Summe sein Bewenden behalten sollte; ferner daß die Stände dem Bischofe kürzen könnten, was er von der Fürstin aus den beigetriebenen Landes-Mitteln bereits erhalten hatte, und daß denn so fort die münsterische Evacuation erfolgen sollte. Dies war nun freilich wohl so zu Papier gebracht, allein man wurde der münsterischen Truppen dadurch nicht loß. Indessen wurde dem Bischof von dem Kaiser theils aus eigener Bewegung, theils auf Anhalten der General-Staaten (n) so zugesetzet, daß er wohl voraussah, wie er den Abzug seiner Truppen nicht länger zurück halten könnte. Er suchte aber den Abzug noch dadurch zu verzögern, daß die ostfriesische Gränze nothwendig gedecket, und er auch erst gehörige Sicherheit für die ihm von dem Kaiser auf Ostfriesland assignirten Gelder haben müßte, 1678

(n) So schrieben unter andern am 3 Febr. die General-Staaten an den Kaiser: Cum intellexerimus, omnia illic in peius ire, noſtra vero res agatur, paries hic cum proximus ardet, noſtrique quam maxime interſit et ob aeris, quod ei mutuo dedimus, et ob alias cauſas, ut dicta Friſia Orientalis ſalva maneat et incolumis: non potuimus non Caeſ. Veſtram Maj. hoc nomine quam primum interpellare, Eamque adeo etiam atque rogare pro ea, qua pollet auctoritate Caeſarea, ita his moderari quanto citius placeat, ut iterata Caeſ. V. Maj. mandata plenum ſuum tandem effectum ſortiantur. Landsch. Acten.

1678te, wenn er sie bei dem Abzuge nicht baar erhalten sollte. Diesen Einwand zu benehmen, entschloß sich der Kaiser, 200 Mann seiner Truppen in Ostfriesland zur Deckung der Gränze, zur Sicherstellung der bischöflichen Foderungen und zur Erhaltung der innerlichen Ruhe einrücken zu lassen. (o)

§. 10.

Hierauf wurde nun von dem Baron von Landsee ein Congreß bischöflicher, fürstlicher und ständischer Deputirten im April zu Rheine veranstaltet. Von Seiten des Bischofes fanden sich der Vice-Canzler zur Mühlen, und der geheime Rath Börichman, von Seiten der Fürstin, die geheimen Räthe Freiherr Haro Burchard von Gödens und Stamler, und von Seiten der Stände, Gerhard von Closter, Häuptling von Dornum, der städtische Administrator Wenkebach, und des dritten Standes Administrator ter Braack ein. Nach einigen Verhandlungen wurde am 13 April ein Vergleich getroffen. Darnach sollten 1) alle münsterischen Truppen, und auch die, welche in den Eid der Fürstin übergegangen waren, binnen 10 Tagen die Provinz räumen. 2) Sollten die Stände in drei Terminen dem Bischof 50000 Rthlr. auszahlen, 3) ihm noch 12000 Rthlr. worauf die Krone Dänemark von dem Kaiser assignirer war, und die von dem Könige von Dänemark wieder dem Bischof cediret waren, entrichten; 4) so lange als der Krieg währte, jährlich dem Bischof die zur Disposition des Kaisers ausgesetzten 50000 Rthlr., es sey denn, daß der Kaiser darüber andere Verfügungen treffen sollte, auskehren. 5) Entsagten die Stände allen Abkürzungen und Gegenfoderungen

(o) Landschaftl. Acten.

rungen dessen, was die münsterischen Truppen, Com- 1678
missarien und Bedienten genossen hatten, und 6) übernahm der Bischof die Garantie, daß während des Krieges Ostfriesland mit keiner Einquartierung und sonstigen Krieges-Beschwerden belästiget werden sollte (p)

§. 11.

Dieser Vergleich war für die Stände nicht sehr ungünstig. Sie wurden dadurch der münsterischen Truppen loß, waren durch die Garantie des streitbaren Bischofes Bernhard von Galen für alle künftige Einquartierungen gesichert, die Fürstin war nach Entlassung der in ihrem Eide stehenden münsterischen Defensions-Miliz, und nach der Evacuation der übrigen münsterischen Truppen, die sie bisher unterstützet hatten, nicht mehr furchtbar, die Macht der Räthe war gebrochen; die Besorgniß einer allgemeinen landverderblichen Empörung war gehoben, die so gehässige eigenmächtige Ausschreibung der Schatzungen, und die damit verknüpften Executionen hörten auf, und das ganze Schatzungswesen kam wieder in die Hände der Landschaft. Zwar mußten die Stände dem Bischof noch 50000 Rthlr. für dieses Jahr und eben so viel in der Folge bis zu dem Frieden entrichten; da aber die Stände contractmäßig dem Kaiser diese Summe doch auszahlen mußten; so konnte es ihnen gleichgültig seyn, ob der Kaiser oder der Bischof, die darüber einverstanden waren, diese Gelder zogen. Nur verloren die Stände dabei das Compensations-Recht dessen, was der Bischof über die ihm in dem vorigen Jahre zugewiesenen 84000 Rthlr. gehoben hatte. Allein auf diese

(p) Landschaftl. Acten.

1678 onnten sie ohnedem wenig rechnen, ten würde, von dem Bischofe et-

§. 12.

Am 16 April erfolgte die bischöfliche Ratification des Vergleiches. Die Stände sowohl als der Bischof blieben ihrer Zusage getreu. Am 23 April brachen die münsterischen Truppen auf, und räumten zur allgemeinen Freude der sämmtlichen Eingesessnen die ganze Provinz. Dagegen trugen die Stände noch in diesem Jahre in drei Terminen die dem Bischof versprochenen 50000 Rthlr. und dann auch die ihm von der Krone Dänemark überwiesenen 12000 Rthlr. ab. So war denn diese Provinz endlich von der münsterischen Einquartierung entlediget. (q)

§. 13.

Noch vor dem Abzug der münsterischen Truppen rückte der kaiserliche Hauptmann, Martin von Gerdes mit einer Compagnie des alt Graniſchen Regiments, welches in Bonn stand, am 18 April wieder in Ostfriesland ein. Die Compagnie war 200 Mann stark, und schleppte 70 Weiber und einen ganzen Schwarm Kinder mit sich. Der Hauptmann quartierte sich in Leer ein. Die Stände hatten sich durch ihren noch in Wien anwesenden Bevollmächtigten am 18 Jan. schon bereitwillig erkläret, 200 Mann von den kaiserlichen Truppen als eine Salvegarde einzunehmen. Der Hauptinhalt des darüber getroffenen Tractats war, daß die Stände sich verpflichte-

(q) Ravinga p. 134. Emder kleine Chronik bei dem Jahre 1678. und landsch. Acten.

pflichteten, für jeden Kopf mit Einschließung des 1678
Servis monatlich 3 Rthlr. zu erlegen. Dagegen hatte ihnen der Kaiser die Versicherung gegeben, diese Compagnie wieder abführen zu lassen, wenn die Conjuncturen ihre nothwendige Anwesenheit nicht mehr erfodern, und die Stände auf den Abzug antragen sollten. Der kaiserliche Commissarius, Baron von Landsee, ertheilte dem Hauptmann von Gerdes am 15 Mai folgende Instruction: Er sollte alle fremde Einquartierung verhindern, das Land zum Besten des Landes-Herrn und der Stände vertheidigen, die kaiserlichen Mandate handhaben, die Landesaccorde aufrecht erhalten, die Stände bei Hebung der von ihnen eingewilligten Schatzungen erforderlichen Falls unterstützen, eine gute Mannszucht halten, und sich denn mit seinem Solde begnügen lassen. (r)

§. 14.

Es blieb nun noch ein Haupt-Stück, die Aussöhnung der Fürstin mit den Ständen, übrig. Der kaiserliche Commissarius, Baron von Landsee, übernahm die Bearbeitung dieses Werkes. Auf seine Veranlassung schrieb die Fürstin auf den 25 April einen Landtag nach Leer aus. Auf diesem Landtage ließ sich der Baron die Errichtung einer allgemeinen Amnestie wechselseitiger Beleidigungen und Beschädigungen zu errichten sehr angelegen seyn. Die Stände zeigten sich in Absicht der Fürstin dazu bereit, nur bestanden sie darauf, daß diese Amnestie sich nicht auf die Räthe erstrecken sollte. Sie verlangten, daß diese über ihre bisherigen Handlungen zur Verantwortung gezogen, und einen billi-

gen

(r) Landschaftl. Acten.

1678gen Beitrag zu den Contributionen, wovon sie sich zum Theil befreiet hatten, erlegen sollten. Diese Contributionen machten überhaupt den Hauptknoten aus, welcher zu lösen war. Die Stände behaupteten, daß die eigenmächtig von der Fürstin beigetriebenen Gelder nicht gehörig verwendet worden. Sie vermutheten, daß vieles davon in die Privat-Casse der Fürstin geflossen, und auch die fürstlichen Bedienten nicht leer ausgegangen wären. Sie begehrten daher eine genaue Nachweisung des Empfangs, (s) der Ausgabe und der Reste. Ihr Haupt-Augenmerk dabei war, sich an den Restanten zu erholen. Diese waren vorzüglich die fürstlichen Pächter, denen man durch die Finger gesehen hatte. Es ist daher leicht zu erachten, daß die Räthe sich alle Mühe gegeben haben, eine solche Rechnungs-Ablegung abzulehnen. Harlingerland war von Einquartierung und Contributionen ganz verschonet geblieben. Deshalb trugen nun die Stände auf die bisherige fünfte Quote von Harlingerland an. Nach vielen Debatten wurde endlich dieser Punct wegen des Harlingerländischen Beitrages, welcher ohnedem

(s) Die Einnahme war gewiß kein Bagatelle. Genau läßt sie sich nicht angeben, weil sie nicht zur landschaftlichen Casse geflossen ist. Indessen giebt aus den Acten hervor, daß vom September 1676. bis 1677. von der Fürstin 20¾ Capital- und 32 Personal-Schatzungen eingehoben worden. Jede Capital-Schatzung ist auf 10654 Rthlr. und die Personal-Schatzung auf 1065 Rthlr. angeschlagen. Dieses liefert die Summe von 252487 Rthlr. aus. Zwar gehen hievon Remissionen und Reste ab, es treten aber die nachher bis 1678. ausgeschriebenen Schatzungen wieder hinzu, deren Anzahl nicht verzeichnet ist. Man kann also wohl den Empfang auf 200000 Rthlr. rechnen.

Digitized by Google

dem rechtshängig war, zur rechtlichen Decision aus- 1678
gestellt. Von beiden Seiten war man nun zwar darüber einverstanden, daß den Landesverträgen überhaupt nachgelebet werden sollte; es verlangten aber die Stände eine genugthuende Versicherung von der Fürstin, daß sie nie die Accorde wieder verletzen, und besonders aller einseitigen Tractaten mit ausländischen Fürsten, und dann der Schatzungs-Hebungen sich enthalten wollte. Allein auf dieses Postulatum wollten sich die Räthe nicht einlassen. Der härteste Kampf war mit der Stadt Emden. Die Fürstin verlangte Satisfaction für die Eingriffe der Emder in die Landeshoheit, und für ihre Renitenz, die Rückgabe der den fürstlichen Pächtern abgepfändeten Güter, und die Zahlung der ihr vorenthaltenen jährlichen Recognitionen. Dagegen begehrten die Emder die Indemnisation der in ihren Herrlichkeiten spoliirten Eingesessenen, die Ersetzung alles Schadens, so sie durch die Verfügungen der fürstlichen Regierung erlitten, Genugthuung für alle Verunglimpfungen und Abstrafung der fürstlichen Bedienten, durch deren Betrieb die Accorde verletzet waren. Zwischen den Emdern und den fürstlichen Räthen war also eine so große Kluft befestiget, daß der kaiserliche Commissarius sie unmöglich zusammen bringen konnte. Die kaiserliche Salvegarde veranlaßte neue Streitigkeiten. Die Fürstin verlangte, daß diese Miliz in ihren Eid übergehen sollte, die Stände aber protestirten dawider, und wollten solches durchaus nicht zugeben. Am 11 März wurde dieser Landtag, worauf keine Vergleichungs-Vorschläge gedeihen wollten, geschlossen. Der Baron von Landsee gab vor seiner Abreise im Namen des Kaisers beiden Theilen auf, sich, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, aller

1678 Thätlichkeiten zu enthalten, und bis zur erfolgten kaiserlichen Resolution alles in Statu quo zu lassen. (t)

§. 15.

Bei der jährlichen Ablegung der Landrechnung hatten sich die Administratoren bisher einen fürstlichen Commissarium ausgebeten, der dieser Handlung mit beiwohnte. Diesmal aber machten sie nur bloß der Fürstin den zur Ablegung der Rechnung angesetzten Termin eines Commissarii bekannt. Sie und die mit ihnen einverstandenen Stände wollten durchaus keinen Commissarium zulassen, so lange die Fürstin ihnen nicht den Empfang und die Ausgabe der gehobenen Schatzungen vorgeleget haben würde. Der Fürstin war indessen allerdings daran gelegen, von der Verwaltung der Landes-Mitteln Kenntniß zu haben; daher ließ sie sich endlich die Anfertigung und Production einer solchen Rechnung gefallen. Dann hatten die Stände bei dem Kaiser die Unbefugsamkeit der Fürstin, eigenmächtiger Weise Schatzungen auszuschreiben und zu heben, nachgewiesen, und ein Mandatum de restituendo ausgebracht. Dagegen hatte die Fürstin schon seit 1673. bei dem Reichshofrath über verschiedene bei dem Administrations-Collegio eingeschlichene Misbräuche und über die zweckwidrige Verwaltung der Landesmitteln geklaget. Beide Processe waren sehr gehässig. Jeder Theil wünschte die Abstellung derselben. Dieser wechselseitige Wunsch, und dann die Nachgiebigkeit der Fürstin in Vorlegung der Rechnung bahnte den Weg zu einem Vergleich. Die Sühne wurde in Aurich versuchet, und kam am 8 Novemb. würklich zu Stande. Darnach verpflichtete sich die Für-

(t) Landschaftl. Acten.

Fürstin, als Vormünderin, 1) daß sie künftig keine 1678
fremde Völker in das Land führen, oder auch in ihren Eid nehmen, und weder mittelbar noch unmittelbar sich mit Jemand ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände verbinden, auch bei unverhofften Einquartierungs-Fällen zur Beschwerung oder Erleichterung dieser oder jener Person etwas unternehmen, sondern vielmehr mit Zutritt der Stände ohne Unterschied der Personen und der Länder eine billig mäßige Gleichheit beobachten wolle. Dagegen versprachen 2) die Stände ohne landesherrlichen Vorwissen und Willen sich mit keinem auswärtigen Potentaten zu verbinden. Ferner thaten die Stände aus unterthäniger Devotion zu Ihro hochfürstlichen Durchlaucht, aus Liebe zu dem jungen Prinzen, und zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und guten Verständnisses auf die aus den gehobenen Schatzungen hergeflossenen Foderungen Verzicht, und entsagten dem bei dem kaiserlichen Hofe darüber schwebenden Proceß; hielten sich aber die Beitreibung der Restanten vor, doch in der Art, daß sie dabei mit geziemender Moderation verfahren wollten. 3) Verpflichtete sich die Fürstin, für sich und ihre Successoren in der Regierung, so wenig zu Krieges- als Friedens-Zeiten, die Fälle möchten liegen, wie sie wollten, und auch nicht unter dem Vorwand eines dringenden Nothstandes, einige Schatzungen oder Contributionen ausschreiben, vielweniger heben zu lassen, sondern die Hände gänzlich aus den Landes-Mitteln zu halten, und den Administratoren die Verwaltung lediglich zu überlassen. 4) Ließ die Fürstin der Stadt Emden die dreijährigen Requisitions-Gelder von 1676. bis 1678. nach, und versprach den Handel des ganzen Landes und der Stadt Emden bei auswärtigen Mächten

1678 und besonders bei dem Könige von Dänemark, sodann die Abstellung der schweren Convoje-Gelder bei den General-Staaten, nach ihren Kräften zu befördern. Dagegen versprach die Stadt Emden künftig von 1679. an die jährlichen Recognitions-Gelder richtig abzuführen. 5) Gelobten die Stände an, der Fürstin mit unterthänigem Respect, ihrem Huldigungs-Eid gemäß, jederzeit an Hand zu gehen; dagegen versprach die Fürstin, daß sie nach Inhalt der Reversalen die Landstände regieren, schützen und ihnen vorstehen, besonders aber ihnen den würklichen Effect des 20 und 21 Artikels der kaiserlichen Resolution (u) spüren lassen wollte. Endlich 6) sollten alle zwischen der Fürstin und den Ständen an dem kaiserlichen Hofe schwebende Processe, die durch diesen Vergleich nicht gehoben waren, jedem Theile vorbehalten bleiben. (v) Um diesem Vergleich desto mehreren Nachdruck zu geben, suchte die Fürstin und die Stände die kaiserliche Confirmation nach. Diese erfolgte am 19 Decemb. Auf den Bruch dieses Vergleichs setzte der Kaiser eine Strafe von 30 Mark löthigen Goldes. (w)

§. 15.

Schon im August dieses Jahres war zwischen den vereinigten Niederlanden und der Krone Frankreich der Friede zu Nimwegen abgeschlossen. In diesem

(u) Daß zur Landes-Regierung Einländer und keine Ausländer gebrauchet werden sollen. Brenneisen p. 85.

(v) Ist vollständig abgedruckt bei Brenneisen p. 970—972.

(w) Der Vergleich ist noch besonders mit der vollständigen Confirmation abgedruckt.

Digitized by Google

diesem Frieden war ausdrücklich die Stadt Emden mit begriffen. (x) Erst im Februar des folgenden Jahres kam der Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich ebenfalls in Nimwegen zu Stande. Hiemit endigte sich der seit 1674. angefangene Reichskrieg. Aber hiemit endigten sich noch nicht die Drangsalen, die diese ausgesogene Provinz so sehr niedergebeuget hatten. Noch mußte erst diese Provinz für auswärtige Fürsten bluten. Der Kaiser hatte die 50000 Rthlr., welche zu seiner Disposition bis nach gehobenem Reichs-Krieg gestellet waren, für den Winter 1678. bis 1679. nach Absterben des Bischofes Bernhard von Galen, dem neu erwählten Bischof Ferdinand zugewiesen. Diese 50000 Rthlr. verlangte nun der König von Dänemark. Er stand würklich darüber mit dem Bischof, der ihm zur Fortsetzung des Krieges mit Schweden einige Truppen überlassen hatte, in Tractaten. Durch ein Anschreiben des Königes wurde die Fürstin veranlasset, auf den 8 Jan. 1679. einen Landtag nach Aurich auszuschreiben. Die Stände befürchteten nun schon eine doppelte Zahlung, wenn sie die gehörige Sicherheit verabsäumen würden. Sie schrieben daher an den Bischof, und erkundigten sich, ob sie ohne Gefahr dem Könige die Gelder auszahlen könnten? In der erfolgten Antwort bestand der Bischof auf die ihm einmal ertheilte 1679

(x) So lautet der 19 Artikel: „Und von Seiten der „Herren Staaten sollen in diesem Tractat mit eingeschlossen werden der König von Spanien und „alle seine Alliirten, die binnen 6 Wochen nach „Auswechselung der Ratificationen sich erklären „werden, den Frieden anzunehmen, ferner die „Schweitz und dann die Stadt Emden.“ Sylvius Hist. ons. Tyds. T. 1. Boek 16. p. 155.

1679 kaiserliche Assignation. Hierüber entstanden zwischen dem Bischofe und dem Könige einige Irrungen. Am 20 Mai erfolgte ein kaiserliches Rescript. Hierin war den Ständen aufgegeben, die 50000 Rthlr. vorerst bei dem kaiserlichen Residenten Rondeck in Hamburg zu deponiren. Dem Bischof wurde die Zeit zu lang. Er ließ im Jul. drei Regimenter nach Ostfriesland anrücken, um diese Gelder mit militärischer Execution beizutreiben. Sechs Regimenter und die gerechte Furcht für eine neue Einquartierung waren so triftige Bewegungsgründe, daß die Stände (zu ihrem Glück hatten sie die Gelder noch nicht deponiret) sich auf der Stelle zur Auszahlung entschlossen, indessen sich billige Termine ausbedungen. Nun foderte aber auch der König von Dänemark 50000 Rthlr. Quartier-Gelder. Die Einrede der Stände, daß sie schon einmal diese Gelder dem Bischof entrichtet hätten, waren dem Könige nicht einleuchtend genug, um von seiner Foderung abzustehen. Da nun die Stände noch immer die Zahlung weigerten, so ließ der König in dem folgenden Jahre 1680. verschiedene ostfriesische Schiffe auf der Weser und der Elbe anhalten. Hierauf mußten sich die Stände bequemen, sich mit dem Könige in Tractaten einzulassen. Die Foderung wurde auf 40000 Rthlr. beglichen, die in drei Terminen abgeführet wurden. (y) Dies war denn das letzte Geld, welches den Ständen zum Behuf des nun geendigten Krieges abgedrungen war. Wir bemerken nur noch, daß der Reichskrieg dieser Provinz außer den lästigen Einquartierungen, außer Gratificationen an Officiere, außer den schweren Com-

(y) Landschaftl. Acten und Emder Chronik bei dem Jahre 1680.

Commissions- und Legations-Kosten über eine hal- 1679
be Million Reichsthaler gekostet hat. Davon ha-
ben die Herzöge von Braunschweig 60000 Rthlr.,
der König von Dänemark erst 8000 Rthlr. und
dann 40000 Rthlr., und die Bischöfe von Mün-
ster 408000 Rthlr. erhalten. (z)

(z) Die an Münster ausgezahlten Quartier-Gelder können zwar aus den Land-Rechnungen nicht völlig nachgewiesen werden, weil die Gelder gröstentheils von der Fürstin durch die von ihr beigetriebenen Schatzungen bezahlet, und also nicht aus der Landrentei, die weder darüber Empfang noch Ausgabe hatte, geflossen sind. Ich habe indessen von diesen münsterischen Quartier-Geldern eine besondere genaue Specification vorgefunden, die diese Summe ausliefert.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Friede in Europa, kurze Ruhe und Eintracht in Ostfriesland. §. 2. Der Kaiser begnadiget die Stände mit einem besondern Wappen. §. 3. und 4. Die Fürstin will dieses Wappen nicht anerkennen, und protestiret wider dessen Gebrauch. §. 5. Dieses neue Wappen und andere Streitigkeiten, besonders über die wieder in Anregung gebrachte Gränz-Besetzung veranlassen die Fürstin, auf Anrathen der Herzoge von Braunschweig, sich an die General-Staaten zu wenden. §. 6. Die General-Staaten übernehmen die Vermittelung, §. 7. und schlagen einen Plan zur Landes Besatzung vor. §. 8. Die Stände wollen diese Vorschläge nicht annehmen, und zeigen den General-Staaten an, daß sie sich nie in diesem Puncte der staatischen Decision unterwerfen wollen, §. 9. und beschweren sich über die Machinationen der Fürstin und der General-Staaten bei dem Kaiser. Der Kaiser nimmt die Stände in seinen Schutz, ertheilet ihnen ein Conservatorium auf die Kreis ausschreibende Fürsten, den Churfürsten von Braudenburg und den Bischof von Münster, und untersaget beiden Theilen allen Recurs an auswärtige Mächte. §. 10. Umsonst bemühen sich die General-Staaten und die Fürstin dieses Conservatorium wendig zu machen. §. 11. Vielmehr wird noch die kaiserliche Salve-Garde mit einer Compagnie vermehret. §. 12. Heftiger Auflauf in Emden. Der Magistrat setzet den staatischen Commendanten in Emden, Obersten Heemstra eigenmächtiger Weise ab. Die General-Staaten verlangen zwar Genugthuung von Emden, finden aber wegen der kritischen Umstände nicht für gut, die Satisfaction durchzusetzen. §. 13. Die ostfriesischen Unruhen verursachen einen Verstoß unter den General-Staaten selbst. Diese ertheilen durch Mehrheit der Stimmen und wider Willen der Staaten von Friesland und Gröningen eine für die Fürstin günstige Resolution in den ostfriesischen Streitigkeiten. §. 14. Der Kaiser cassiret die staatische Resolution, verlanget von den General-Staaten, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Händeln zu bemengen, und giebt den Conservatoren auf, für die Erhaltung der kaiserlichen Autorität und des Reichs Jurisdiction zu sorgen, und Ostfriesland für eine drohende Gefahr zu sichern. §. 15. Die Fürstin erkläret sich, auf die staatische Resolution unter gewissen Bedingungen Verzicht zu leisten. §. 16. Indessen schlägt sie verschiedene Wege ein, die Aufhebung des Conservatorii zu bewürken. Diese ihre Plane mislingen; §. 17. so wie auch der Versuch zur gütlichen Abstellung der vorschwebenden Irrungen auf einem zu dem Ende ausgeschriebenen Landtag fruchtlos abläuft.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. 1679

Nach dem zwischen den Niederlanden, England, Frankreich, Spanien und dem deutschen Reich zu Nimwegen, dann etwas später zwischen Brandenburg und Schweden zu Saint Germain, und endlich zwischen Dänemark und Schweden zu Fontainebleau erfolgten Friedens-Schlüssen herrschte in der ganzen Christenheit Ruhe. Auch die Ostfriesen, die unter der Last des Krieges dem Grabe ihres völligen Unterganges nahe gebracht waren, waren nun von fremden Truppen entlastet, waren der beglichenen Steuern an den Kaiser überhoben, und genossen, nunmehr mit der Fürstin ausgesöhnt, auch eine innerliche Ruhe. Sie hatten nun die besten Aussichten, sich einigermaßen wieder zu erholen, und die Früchte des allgemeinen Friedens einzuerndten. Diese Hofnung war um so viel gegründeter, weil der zwischen der Fürstin und den Ständen am 8. Novemb. 1678. getroffene Vergleich die wichtigsten Streitigkeiten gehoben hatte. Das Uebel war aber nicht bis zur Wurzel ausgerottet. Es entstanden nach einer kurzen Erholung wieder innerliche Unruhen, die eben so landverderblich waren, wie der Reichs-Krieg. Die folgenden Abschnitte werden dieses bestätigen.

§. 2.

Die Stände waren bisher gewohnt, ihre Landtags-Schlüsse, und andere Urkunden mit drei Privat-Petschaften der Deputirten aus der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stand zu besiegeln. Schon auf dem Emder Landtage 1618. wollten die Stände sich über ein besonderes Siegel vergleichen; da aber der Graf dabei Bedenken fand, so wurden die

1679 die Stände in der staatischen Resolution von 1619. ermahnet, es bei der vorigen Gewohnheit bewenden zu lassen. (a) Dieses Anliegen hatten die Stände nun durch den Freiherrn von Ripperda bei dem Kaiser wieder in Anregung gebracht. Sie hatten in ihrer Vorstellung ausgeführet, daß die vormaligen friesischen Stände auf den Landtagen zu Upsalsboom, ein besonderes Wappen geführet, und auf die Erneuerung und Bestätigung dieses uralten Kleinodes und Ehrenzeichens angetragen. Der Kaiser bewilligte ihnen das Gesuch, begnadigte sie mit dem erneuerten und mehr verzierten upstalsbomischen Wappen, und ertheilte ihnen darüber unter dem 24 Jan. 1678. ein förmliches Diplom. Die Hauptstelle darin lautet so: „Wir haben demnach „mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen dem Adel und Ständen der Grafschaft „Ostfriesland die kaiserliche Gnade gethan, und „Eingangs beschriebenes altes Wappen nicht allein „erneuert und bestätiget, sondern auch auf nachfolgende Weise gezieret, vermehret und hinführo von „Ihnen Adel und Ständen in gemein ewig also zu „führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und „erlaubet: Als mit Namen: ein rother Schild, in „dessen Grund ein grüner Hügel, aus welchem ein „Eichbaum mit seinem grünen Busch und Aesten, „und gleich daneben ein geharnischter Mann, in „der rechten Hand eine Lanze, in der linken aber „einen bloßen Degen haltend, von der rechten Achsel zur linken Seite ein blaues Feldzeichen abhangend, die Degen-Scheide eingebunden, das Haupt „mit einer offenen Pickel-Hauben bedeckt, von zwei „weißen und so viel blauen Straußen-Federn gezieret,

(a) Brenneisen T. 2. p. 509. Resol. 8.

„zieret, auf dem Schilde ein freier offener Tur- 1679
„niers Helm, zur rechten Seiten mit roth und weis-
„sen, zur linken mit blau und rothen Decken, und
„darob eine königliche Krone, aus welcher ein ge-
„harnischter Manns-Arm mit einem fliegenden
„blauen Feldzeichen, in der Faust einen bloßen De-
„gen zum Streich führend. Thun das, erneuern,
„bestätigen, zieren und vermehren, verleihen, gön-
„nen und erlauben ihnen auch solches adliches Wap-
„pen und Kleinod also zu führen und zu gebrau-
„chen, aus römischer kaiserlicher Macht-Vollkom-
„menheit. — Und gebieten darauf allen Churfürsten,
„Fürsten, u. s. w. — ernst und festiglich mit die-
„sem Brief, und wollen, daß sie oftgedachte Un-
„sere und des Reichs liebe Getreue, den Adel und
„die Stände der Uns und dem römischen Reich un-
„tergebenen Grafschaft Ostfriesland, an dem ob-
„beschriebenen erneuerten, bestätigten, gezierten und
„vermehrten adlichen Wappen und Kleinod nicht
„hindern noch irren, sondern sie dessen in gemein
„freyen, gebrauchen und gänzlich dabei bleiben las-
„sen, hiewider nichts thun, noch des Jemandes
„andern zu thun gestatten, in keine Weise noch
„Weg, als lieb einem Jeden sey, Unsere und des
„Reichs schwere Ungnade und Strafe und dazu eine
„Pon, nemlich funfzig Mark löthigen Goldes zu
„vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich da-
„wider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs
„Cammer, und den andern halben Theil viel ge-
„dachtem Adel und Ständen der Grafschaft Ost-
„friesland in gemein unnachläßig zu bezahlen, ver-
„fallen seyn solle." — (b)

§. 3.

(b) Brennelsen T. 2. p. 973—975. Das Original mit dem mit Farben ausgemalten Wappen ist auf dem landschaftl. Archiv.

Digitized by Google

1679 §. 3.

Dieses Wappen, womit die Stände von dem Kaiser begnadiget waren, gab die erste Veranlassung zu neuen Mißhelligkeiten und Unruhen. Erst zu Ausgange 1679 machten die Stände davon Gebrauch; die Fürstin aber wollte dieses neue Siegel durchaus nicht anerkennen. Sie gab die damit versiegelten Briefe und Berichte uneröfnet zurück, und drohte so gar einem landschaftl. Boten ihn durchprügeln zu lassen, wenn er ihr wieder dergleichen versiegelte Briefe überbringen würde. Die Stände ließen am 6 December durch einen Notarium das kaiserliche Diplom dem Hofgericht und der Canzley zu derselben Nachachtung insinuiren. Das Hofgericht stand mit den Ständen in gutem Vernehmen, (c) nahm so fort den Wappen-Brief aus Respect für den Kaiser für insinuirt an, und fand bei dem Diplom nicht das mindeste Bedenken. Anders dachte die Canzeley. Der Notarius drang, nach geschehener Insinuation, auf eine Erklärung und Antwort. Zu zwölf verschiedenen malen ließ er sich anmelden, wurde aber immer wieder auf einen andern Tag bald unter dem Vorwand dringender Geschäfte, bald wegen der Abwesenheit einiger Räthe, bald eines heiligen Tages, den der Canzeley- und Cammer-Präsident, Baron von Gödens feyern mußte, bald der mit der Fürstin darüber zu
1680 nehmenden Rücksprache, beschieden. Erst am 14 Januar erhielt er von der Canzelei die schriftliche Declaration der Fürstin. Hiernach ließ sie zwar die gesche-

(c) Noch kurz vorher hatten die Stände aus der landschaftlichen Casse dem Hofgericht einen neuen Stuhl in der Auricher Kirche erbauen lassen. Funks Chronik 7r Th. p. 194.

geschehene Intimation und Präsentation des von den Ständen ausgebrachten Diploms dem Kaiser zu Ehren sich gefallen, dagegen hielt sie, als Vormünderin dem fürstlichen Hause zur Behauptung der landesherrlichen Rechte und Gerechtsame alle zulässige Mittel vor. Dann widersprach sie, jedoch mit Vorbehalt des kaiserlichen Respects, dem Gebrauch des Siegels, und lebte in der Zuversicht, daß des Kaisers Majestät dadurch zum Nachtheil des uralten gräflichen nun fürstlichen ostfriesischen Wappens, welches bisher allein üblich gewesen, und überhaupt zur Schmälerung der fürstlichen Hoheiten und Regalien keine Neuerung einführen wollten. Am Schluß protestirte sie förmlich wider den Gebrauch dieses Siegels. (d) 1680

§. 4.

Die Fürstin hatte vor dieser ihrer abgegebenen Erklärung das Gutachten ihrer sämmtlichen Räthe, und dann auch besonders ihres Vice-Cammer-Präsidenten Ulrich von Werdum (e) eingeholet. Dieser war

(d) Brenneisen p. 973—977.

(e) Ulrich von Werdum war einer unserer merkwürdigsten Landesleute. Er war 1632. auf dem alten Stammhause Werdum, im Esener Amt, geboren. 1670. wurde er auf einer Reise mit dem Abt von Paulmieres bekannt. Dieser hatte von dem französischen Hofe den geheimen Auftrag, unter den polnischen Magnaten erst zum Besten des Prinzen von Conde, und dann für den Grafen von St. Paul, nachherigen Herzog von Longueville eine Faction zu stiften, um demselben die polnische Krone zu verschaffen. Der Abt nahm Ulrich von Werdum mit sich nach Polen, und vertraute ihm das Geheimnis an. Von der Zeit an war er der beständ-

1682 war der Meinung, daß man dem Kaiser die Befugsamkeit nicht bestreiten könnte, aus freier Macht und Hoheit die Stände mit einem neuen Siegel zu begnadigen, und hielt es äußerst gefährlich, von dieser Seite den Gebrauch des Siegels wendig zu machen. Wenn nun die auf Instanz eines Supplicanten ertheilten Privilegien und Prärogativen nach den Rechts-Regeln nur in so ferne gelten könnten, als

beständiger Gesellschafter des Abtes, und bearbeitete mit ihm den auszuführenden Plan. Sie durchzogen bald als Jesuiten, bald als Kaufleute, dann wieder als Officiere ganz Polen, und nahmen endlich unter der Kron-Armee als Ingenieure in dem Kriege wider die Cosacken und Tartaren Dienste. 1672. im Jun. wohnten sie dem Reichstag in Warschau bei. Hier brachten sie es nach so vielen Machinationen so weit, daß die vornehmsten Officiere der Armee, nebst fast allen Magnaten dem Reichs-Primas Prasmowsky und dem Groß-Feldherrn Sobiesky Vollmacht ertheilten, dem Herzog von Longueville die polnische Krone anzutragen. Als aber gleich hierauf die Nachricht einlief, daß der Herzog bei seinem Uebergang über den Rhein 1672. geblieben war, so mußten sie sich schleunig aus Polen entfernen. Ulrich von Werdum durchreiseten hierauf Deutschland, Frankreich, England, und traten 1673 in schwedische Dienste. 1674. nahm ihn der Graf von Oxenstierna, dem der König Carl XI. die feierliche Ambassade an den Kaiser aufgetragen hatte, mit sich nach Wien. Die Suite bestand aus 151 Personen. Er war Gesandschaftshofmeister. 1676. wohnte er als Gesandschafts-Cavalier des Grafen von Oxenstierna dem Friedens-Congreß zu Nimwegen bei. 1677. gieng er wieder nach Ostfriesland zurück. 1679. ernannte ihn die Fürstin zu ihrem geheimen Rath, Canzelei- und Vice-Cammer-Präsidenten. In diesem

als das Gesuch auf Wahrheit gegründet ist, die Stän- 1680
de aber, durch irrig vorgestellte Thatsachen das Diplom erschlichen hätten, so glaubte er, daß man von dieser Seite allein die Aufhebung oder Einschränkung des Wappen-Briefes bei dem Kaiser bewürken müßte. Die unrichtigen Thatsachen setzte er aber darin, daß zwar vormals die allgemeinen friesischen Stände, wie Friesland noch eine freie Republik gewesen, nicht aber die ostfriesischen Stände einen geharnischten Mann in ihrem Wappen geführet hätten, und daß dadurch der Kaiser getäuschet worden. Dann machte er die Fürstin auf die bösen Folgen aufmerksam, welche aus dem Gebrauch eines öffentlichen Siegels herfließen könnten, und schloß mit dem Satz: qui sigillum habet, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest. (f)

§. 5.

So lange die münsterischen Truppen in Ostfriesland lagen, konnte die Fürstin nach ihrem Willkühr handeln, wie sie wollte. Umsonst beriefen sich die Stän-

diesem Posten starb er 1681. im 49 Jahre seines Alters. Sein Biograph ist Tiaden in dem gelehrten Ostfriesland. 3r Theil p. 77—108. Er hat ein Journal seiner Reisen nachgelassen, die besonders wegen der polnischen Angelegenheiten sehr interessant sind.

Seine Series familiae Werdumanae habe ich öfters in dieser Geschichte angezogen. Von seinen vermuthlichen Mitteln zur Einigkeit, und seinem discursu politico habe ich im 5ten Theil p. 364—366. gehandelt. Von seinem Bruder Alexander von Werdum haben wir ein Stamm-Register der ersten Hovetlingen von Werdum.

(f) Brenneisen p. 978—980.

1680 Stände auf die beschwornen Landes-Verträge, umsonst foderten sie die General-Staaten, die mit ihren eigenen Angelegenheiten genug zu schaffen hatten, und es nicht für gut fanden, sich den Kaiser und den Bischof zu Feinden zu machen, zur Manutenenz der Accorde auf. Nach Abzug der münsterischen Truppen hatte sich aber die Lage der Sache völlig geändert. Die Fürstin hatte (denn ihre Miliz war von keiner Bedeutung) nun keine bewafnete Mannschaft, die ihren Befehlen den gehörigen Nachdruck geben konnte. Dagegen hatten die Stände ihre Garnison in Emden, und in Leer lag die kaiserliche Salvegarde, die es in der That mehr mit den Ständen, als mit ihr hielten. Die Fürstin befürchtete, daß nun die Stände dem fürstlichen Hause nachtheilige Handlungen vornehmen würden. Den Gebrauch des neuen Siegels hielt sie wahrscheinlich schon für den ersten Schritt zu solchen Eingriffen. Hiezu kam noch, daß die Stände der Fürstin die Aufsicht über die Landes-Mittel völlig streitig machten, und eigenmächtiger Weise die Landtage prorogirten. Das einzige Mittel, die fürstliche Autorität zu erhalten, und dann auf eine schickliche Art den Abzug der kaiserlichen Truppen zu bewürken, schien ihr eine Gränz-Besatzung zu seyn, worüber sie das Commando führen wollte. Ihr stand aber zu Ausführung dieses Plans ihr Geldmangel, der Unwille der Stände, welche die Subsidien sicher ablehnen würden, die kaiserliche Sentenz vom 22 Oct. 1677., wornach die Stände von den ordinairen Subsidien befreiet waren, und dann der Vergleich vom 8 November 1678. worin sie auf die eigenmächtige Ausschreibung der Schatzungen auch in den dringendsten Fällen Verzicht geleistet hatte, entgegen. Um diese wichtigen Hindernisse zu heben, wandte sie sich an die Herzöge

von

von Braunschweig. In den hierüber angestellten 1680
Conferenzen war man erst der Meinung, daß wider die kaiserliche Sentenz die Nullitäts-Querele müßte ausgebracht werden, weil diese Sentenz mit dem Reichsschluß zu Regensburg nicht bestandbar seyn könnte, und denn, daß zugleich wider den Vergleich von 1678. die Restitutio in integrum nachzusuchen sey. Eine einleuchtende Betiefung, Minderjährigkeit des Prinzen und die fehlende Zustimmung der Mitvormünder, gaben ihnen Stof an die Hand, den Vergleich übern Haufen zu werfen. Aber auch hier fand man Schwierigkeiten. Denn wenn es auch dem fürstlichen Hause gelingen möchte, die kaiserliche rechtskräftige Sentenz zu zernichten, und den Vergleich aufzuheben, so mußten doch diese Streitsachen von neuen untersucher, und nach den Landes-Verträgen entschieden werden. Da nun von beiden Seiten den General-Staaten die Auslegung der unter ihrer Garantie abgeschlossenen Accorde überlassen war, so schien den Herzögen der kürzeste und schicklichste Weg zu seyn, sich an diese zu wenden. Sie wollten daher die General-Staaten ersuchen, die Stände zur Ausseßung benöthigter Subsidien zu den Gränz-Besaßungen zu überholen, und die vorschwebenden Streitigkeiten über das neue Siegel, über die landesherrliche Oberaufsicht, über das Schaßungswesen und, über die Prorogationen der Landtage in dem Haag gütlich abzustellen. Da die General-Staaten ungerne kaiserliche Völker in Ostfriesland sahen, und immerhin auf eine Landesdefension angedrungen hatten, so versprach man sich in der Hauptsache, die in Wien wahrscheinlich scheitern würde, in dem Haag den besten Erfolg. Der Plan ward also beliebet, und die Ausführung des-

1680 selben wurde mit dem Prinzen von Oranien, der grade damals in Zelle war, überleget. (g)

§. 6.

Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg-Zell und Hannover sandten ihren geheimen Rath Schütz nach dem Haag, um diesen Plan durch Begünstigung des Prinzen von Oranien erst anzulegen, und dann weiter zu bearbeiten. So bald die Stände von diesem Vorhaben und von der günstigen Aufnahme des geheimen Raths Schütz unterrichtet waren, ernannten sie eine Deputation, und gaben ihr auf, sich schleunig nach dem Haag zu verfügen, um dort über die ständischen Privilegien und die Rechte des Vaterlandes zu wachen. Diese Deputation bestand aus dem Freiherrn Dodo von Kniphausen, dem Emder Bürgermeister Diurco Andree, und dem Administrator des dritten Standes Eberhard ter Brack. Diese Deputirten trafen zu Anfang des Januars 1681 im Haag ein. Die Fürstin sandte hierauf ihren Escher Drosten und Rath von Linteloo ebenfalls ab, um den geheimen Rath Schützen zu unterstützen, und den ständischen Deputirten entgegen zu arbeiten. Nach einigen Unterhandlungen wurden Tractaten zu einem gütlichen Vergleich eröfnet. Die ständischen Deputirten brachten eine ganze Menge Contraventionen wider die Verträge vor, auf deren Abstellung sie drungen. Dagegen war man von fürstlicher Seite der Meinung, daß man von der Gränz-Besatzung, als der Hauptstreitigkeit, ausgehen müßte, da sich denn das übrige leicht finden würde. Denn eben die Gränz-Besatzung lag der Für-

1681

(g) Grondelyk Bericht p. 4. Tegenbericht p. 6—8. Brenneisen p. 991.

Fürstin vorzüglich am Herzen. Die ständischen Depu- 1681
tirten fanden Bedenken, sich darauf einzulassen, wenn nicht die ostfriesischen Accorde, die kaiserliche Sentenz von 1677. und der Vergleich von 1678. zum Fundament geleget würden. Wider die Landes-Verträge hatte man fürstlicher Seits nichts zu erinnern, nur brachte man wider die kaiserliche Sentenz und den Vergleich verschiedene Monita an. Als man sich hierüber nicht einigen konnte, so schlugen die General-Staaten vor, daß man auf sie compromittiren, und ihren Ausspruch gewärtigen sollte. Sie bestanden um so viel mehr darauf, weil selbst die kaiserliche Sentenz, wie wir bereits angeführet haben, dunkel war, und ihnen die Entscheidung der Streitigkeiten, die aus den Accorden entspringen, und die Auslegung der Accorde selbst, zustünde. Hierauf wollten sich aber die ständischen Deputirten nicht einlassen. Noch unter dem 26 März reichten sie eine Note ein, worin sie vorstellten, daß sie ausdrücklich von ihren Committenten angewiesen wären, von den Accorden, von dem kaiserlichen Urtheil und dem Vergleich in keinem Stück abzuweichen. Die Zwischenzeit wurde mit einem Feder-Krieg zugebracht. Von fürstlicher Seite erschien zuerst Extract uit de Ryks constitutien, Kayserlyke Decreten, Oostfriesche Accorden en haer Hochmogende Resolutien waer uyt te sien is, dat de regeerende Vorsten tot Oostfriesland bemachtiget ende gehouden syn haer Land in behorige Defensie te brengen, de Land-Stenden ook verplicht zyn, die daer toe gerequireerde Subsidien te contribueren (h). Die Stän-

(h) Dergleichen besonders abgedruckte Extracte kamen über mehrere Puncte, als über die Inspection, über die Landes-Mitteln, Ausschreibung und Prorogationen der Landtage ꝛc. heraus.

1681 de antworteten hierauf in einem grondelyck Bericht en Antwoort op sekere Allegatien uyt d' Oostfriesche Accorden, noopende Besettinge van Oostvriesland. Und dieser Bericht wurde von fürstlicher Seite widerleget in einem Fondamentiel en waerachtig Tegen-Bericht, nopende de hochnootwendige en onvermydelyke Besettinge van Oostvriesland. Alle diese Piecen wurden sogleich abgedruckt.

§. 7.

Die staatischen Committirten und der braunschweigische Rath Schmid, (Schütz war ohnlängst verstorben) gaben sich unterdessen alle Mühe, die fürstlichen und ständischen Deputirten besonders wegen des so sehr streitigen Punctes über die Besatzung der Gränze zu vereinbaren. Zuerst schlugen die General-Staaten am 11 Jun. folgenden Vergleichs-Plan vor. Die Emder nur noch aus 300 Mann bestehende Garnison sollte unverändert bleiben. Dagegen sollte noch eine hinlängliche Zahl blos zur Besatzung der Gränzen und zur Vertheidigung des Landes angeworben werden. Diese neue Miliz sollte dem Fürsten Christian Eberhard und den Ständen schwören, und sich besonders verpflichten, sich nie wider die Landes-Accorde und Privilegien gebrauchen zu lassen. Die Miliz sollte unter dem Commando des Landesherrn stehen, und von ihm oder der vormundschaftlichen Regierung ihre Patente erhalten; doch sollte der Landesherr oder die Regierung sie nie zur Verletzung der Accorden, oder zur Unterdrückung der Unterthanen misbrauchen. In die Städte Aurich und Norden sollte ohne Bewilligung der Magistrate, und in Emden und Leer-Ort ohne Zustimmung der General-Staaten keine Besatzungen gelegt

Digitized by Google

get werden. Den Unterhalt und die Mondirung des Volks, die Anschaffung der Ammunition und des Proviants, und die Herstellung der Fortifications-Werke sollten die Stände beköstigen. Von dem dazu erfoderlichen Beitrag sollte Niemand verschonet bleiben. Die Besetzung der Officier-Stellen sollte der Fürstin im Namen des Landesherrn überlassen werden. Dagegen sollten auch zu den Musterungen die Committirten der Stände und des Administrations-Collegii zugezogen werden. Uebrigens sollten die Officiere und Soldaten nur auf zwei Jahre angenommen werden, weil der Vergleich nur provisorisch seyn sollte. Dann sollte auch diese Miliz Harlingerland wider allen feindlichen Anfall vertheidigen. Dagegen sollte die Fürstin auf ihre Kosten eine Compagnie von 140 Mann zur Besatzung Harlingerlandes annehmen, und diese Compagnie sollte auch, wenn es die Noth erfoderte, zur Defension des Fürstenthums Ostfriesland gebrauchet werden. In diesem Fall sollten auch Officiere und Soldaten dieser Compagnie den vorbemeldeten Eid in Gegenwart ständischer Committirten schwören. Endlich sollte dieser sich auf zwei Jahre erstreckende provisorische Vergleich nie zum Nachtheil und Schmälerung der Rechte des Landesherrn und der Stände gereichen, und besonders keinen Einfluß auf die streitige Frage haben, sind die Stände oder der Landesherr verpflichtet, die Kosten einer ordinairen Gränzbesetzung zu übernehmen? Zur beiderseitigen Sicherheit erboten sich die General-Staaten zur Gewährleistung dieses Vergleichs. (i) 1681

(i) Abgedruckt bei Brenneisen p. 981. und 982. Ferner in der Anweisung der landesfürstl. Territorial-Superiorität, und in dem Tegenbericht p. 19-22. wie

1681 §. 8.

Die Stände hatten sich während dieser Verhandlungen in dem Haag an den Kaiser gewandt, und wie ich sogleich weiter ausführen werde, solche kaiserliche Verordnungen ausgebracht, die dem Interesse der General-Staaten nicht entsprachen, und in der Folge deren großen Einfluß auf diese Provinz hemmen konnten. Die veranlassende Ursache, warum die General-Staaten so sehr in die Stände drungen, sich mit der Fürstin zu vereinbaren, und warum sie auf eine Gränz-Besatzung bestanden, war also wohl ohne Zweifel die Stände von dem Kaiser abzulenken, das nun auf Brandenburg und Münster erkannte Conservatorium, wovon sie grade zu dieser Zeit erst Nachricht erhalten konnten, wendig zu machen, und den Abzug der kaiserlichen Truppen, die nach einem geschlossenen Vergleich und nach veranstalteter Gränz-Besatzung alsdenn allerdings überflüssig waren, zu bewürken. Dagegen blieben die Stände, die sich nun immer mehr auf den Kaiser verließen, unbeweglich. Wie sich nun die General-Staaten verlauten ließen, daß sie sich vermöge der ihnen anvertrauten Manutenenz der Accorde gezwungen sähen, in dieser aus den Accorden zu entscheidenden Streitsache eine decisive Resolution zu fassen; so reichten die ständischen Deputirten am 12 Jun. eine Vorstellung ein. Hierin führten sie aus, daß zur itzigen Zeit keine außerordentliche Gränz-Besatzung nöthig sey, sie aber, wenn veränderte Umstände solche Defensions-Anstalten erfodern sollten, schon zweckdienliche Maasregeln von selbst treffen würden. Da indessen die Fürstin über den streitigen Punct der

wie auch in Sylvius Saaken van Staat en Oorlog T. 11. B. 18. p. 90.

der Besatzung, die Stände vor dem Kaiser belan- 1681
get hätte, und diese Controvers durch eine rechtskräftige Sentenz einmal entschieden worden; so würden die Stände weder nun, noch jemals sich darin einer Decision Ihro Hochmögenden unterwerfen. Sie erklärten dabei, daß sie die angebrachten Vergleichs-Vorschläge, die sie dem Vaterlande gefährlich, und den ständischen Gerechtsamen nachtheilig hielten, nicht annehmen könnten. Sie ersuchten daher inständigst, deshalb nicht weiter in sie zu dringen. Falls aber, setzten sie hinzu, diese vorgeschlagenen Artikel als eine staatische Resolution geachtet, und den Ständen zu ihrer Nachachtung aufgebürdet werden sollten, so würden Ihro Hochmögenden es nicht übel deuten, wenn sie zur Erhaltung ihrer so theuer erkauften und von ihren Vorfahren auf sie verstammten Freiheit wider den Inhalt und die Publication dieser vorgeschlagenen Artikel der kräftigsten zweckdienlichen Gegenmittel sich bedienen müßten. An allen daraus entspringenden Folgen wollten sie unschuldig seyn. So waren denn die staatischen Vorschläge völlig verworfen. (k)

§. 9.

Wie die Stände sahen, daß die Fürstin sich alle Mühe gab, die kaiserliche Sentenz von 1677. wendig zu machen, und den Vergleich von 1678. umzustoßen, und dann auch, daß der Prinz von Oranien, und wie sie deutlich spürten, die Majorität in der Versammlung der General-Staaten ganz auf Seiten der Fürstin war, so befürchteten sie für ihre Freiheiten und Privilegien nachtheilige Folgen. Da auch der dänische General Baudissen sich immer an dem fürstlichen Hofe aufhielt, und der erste Rath-

k) Landschaftl. Acten.

1681 geber der Fürstin war, und dann der König von Dänemark bald nachher den Prinzen mit dem Elephanten-Orden begnadiget hatte, so war auch ihnen das Einverständniß der Fürstin mit dem dänischen Hofe sehr verdächtig. Täglich stieg ihre Besorgniß, daß der König von Dänemark, und besonders die General-Staaten der Fürstin unvermuthet die starke Hand zum Nachtheil der ständischen Verfassung bieten würden. Während der Verhandlungen in dem Haag zeigten sie dem Kaiser an, daß die Fürstin die Sentenz von 1677. und den von dem Kaiser bestätigten Vergleich von 1678. durch ihre übelgesinnte Räthe (l) zu untergraben suchte, daß sie zur Verletzung der kaiserlichen Autorität diese abgemachten Streitigkeiten wieder anhängig gemachet hätte, und man die Stände überholen wollte, sich darin einem staatischen Ausspruch zu unterwerfen. Sie stellten dabei die Gefahr vor, welche nicht blos Ostfriesland, sondern auch dem Reiche drohte, wenn die General-Staaten, wie zu besorgen stünde, ihren etwaigen Verfügungen mit bewafneter Hand Nachdruck geben und auch andere Mächte sich darein mischen möchten. Sie erbaten sich zur Abwendung dieser Gefahr die kaiserliche Protection, und suchten ein Conservatorium auf die westphälische kreisausschreibende Fürsten nach. (m) Bei dieser ohne Vorwissen der Fürstin von den Ständen eingereichten Bittschrift, blieb der Kaiser nicht gleichgültig. Er

(l) Pravi consultores pacta inter Comites et Ordines provinciales vi aut per artes evertere studebant. Puffendorf de reb. gest. Fried. Wilh. Elect. Brand. L. 18. §. 31.

(m) Brenneisen p. 994. Theatrum europ. p. 426 und landsch. Acten.

Er nahm die Stände in seinen Schutz, und ertheilte 1681
auf die westphälischen kreisausschreibenden Fürsten, den Bischof Ferdinand von Münster, den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und den Pfalzgraten Wilhelm zu Neuburg zur Handhabung dieser Protection ein Conservatorium. Dieses Conservatorium war am 16 Mai ausgestellet. Der Kaiser gab hierin den Conservatoren auf „die Grafschaft Ostfriesland, deren Landes-Stände, sammt „ihren Weibern, Kindern, Unterthanen, Hausgesinde, Brodgenossen, Hintersassen und Verwandte, „sodann denen Directores, Syndicos, Advocaten — „mit aller ihrer Leib, Haab und Güter, Herrschaften, Städten, Schlössern, Dörfern, adelichen „Häusern, Märkten, Flecken, Höfen — samt ihren Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht „und Gerechtigkeiten, auch Schiffen, Effecten, Kauf- „Reiß- und Handelsleuten, Pfandschaft, Renten, „Zinsen und Einkommen, auch Wasserflüsse und „Ströme, — nichts davon ausgenommen, auf derselben gebührendes Ansuchen, von allem so wohl in„als äußerlichem Ueberfall und widerrechtlichen Gewalt, unter was Fürwand, Schein oder Prätext „solches geschehen könne oder möge, zu befreyen, bei „dem ihrigen kräftiglich zu schützen und zu handhaben, alles in Statu quo und guter Ruhe zu halten, „auch sonsten thun, handeln und fürnehmen, was „zur Bestätigung und Handhabung dick besagter „Grafschaft Ostfriesland, deren Land-Ständen, „Herrschaften, Städten, deren Bürgern und Einwohnern, wie auch deren Leib, Haab und Gütern, „Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten die Nothdurft erfodert. Jedoch — so heißt „es weiter — wollen Wir hiedurch an Unserer und „des heiligen Reichs unmittelbaren Superiorität und

„Obrig-

1681 „Obrigkeit Uns nichts begeben, oder derſelben zuge-
„gen jemanden dies Orts eingeräumt, ſondern Uns
„dies alles vorbehalten haben. Und wir gebieten
„darauf allen und jeden, Churfürſten ꝛc.
„daß ſie obbemeldeten Conſervatoren an dieſem de-
„nenſelben ertheilten Conſervatorio einigen Eintrag
„oder Hinderung nicht zufügen — als lieb einem je-
„den ſey, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade
„und Strafe, und dazu eine Poen von 200 Mark
„lötigen Goldes zu vermeiden, die halb Unſerer kai-
„ſerlichen Cammer, und halb den oſtfrieſiſchen Land-
„Ständen verfallen ſoll.“ (n) Dann ergieng an demſelben Tage ein kaiſerliches Reſcript an die Fürſtin und an die Stände. Hierin wurde beiden Theilen bei Vermeidung ſchwerer Strafe unterſaget, unter keinem Vorwande ſich wieder des Recurſes an auswärtige Mächte in ihren Streitigkeiten zu bedienen. (o) Ich bemerke übrigens hier gleich im Anfang, daß Pfalz-Neuburg ſich um die oſtfrieſiſchen Angelegenheiten wenig bekümmert, ſondern die Ausführung des ihm mit übertragenen Conſervatorii ſeinen Mit-Conſervatoren Brandenburg und Münſter überlaſſen habe. Wie ſehr dieſe beiden Fürſten und ihre Nachfolger ſich kraft dieſes Conſervatorii der oſtfrieſiſchen Streitſachen angenommen haben, dies wird in der Folge näher entwickelt werden.

§. 10.

Es iſt nun leicht zu erachten, daß dieſe von dem Kaiſer ſo unvermuthet getroffenen Verfügungen ſo wenig der Fürſtin als den General-Staaten behagen konnten. Die Fürſtin beſchwerte ſich bei dem Kai-

(n) Brenneiſen p. 983. und 984.
(o) Landſchaftl. Acten.

Kaiser, daß von den Ständen durch unrichtige x dem 1683
stellung der That-Sachen das Conservatorium er-
schlichen worden. Sie bat um Mittheilung der stän-
dischen Bittschrift, und dann um die Aufhebung des
Conservatorii. Dieses ihr Gesuch wurde von dem
Reichs-Hofrath unter dem 17 August nicht nur ab-
geschlagen, sondern auch das Conservatorium noch-
mals bestätiget. Dieses wurde der Fürstin, den
Herzögen von Braunschweig und den ostfriesischen
Landes-Ständen durch besondere Rescripte zu ihrer
Nachachtung bekannt gemacht. Auch erhielt der
kaiserliche Resident Kramprecht in dem Haag den
Auftrag, den General-Staaten von diesen Verfü-
gungen Auskunft zu geben, und sie abzumahnen, sich
nicht weiter mit den ostfriesischen Streitsachen zu be-
mengen. (p) Die General-Staaten wurden noch
besonders von dem Bischof von Münster (q) als
Mitconservator freundnachbarlich ersuchet, den kai-
serlichen Verfügungen keine weitere Hindernisse zu
machen, und dem Kaiser die Abstellung aller zwi-
schen dem fürstlichen Regierhause und den Ständen
vorschwebenden Streitigkeiten zu überlassen. Am
3 Oct. erwiederten die General-Staaten dem Bischof,
daß in solchen Streitigkeiten, worüber auf sie von
beiden Seiten compromittiret worden, oder die aus
den Accorden herflössen, deren Interpretation, Ga-
rantie und Manutenenz ihnen aufgetragen worden,
ihnen die Decision nicht genommen werden könnte.
Diese ihnen nie bestrittene Befugsamkeit hätten sie
über 80 Jahre ruhig ausgeübet. Sie hegten da-
her

(p) Brenneisen p. 984. und 995.

(q) Puffendorf c. l. sagt, daß von den drei Conserva-
toren ein Ermahnungs-Schreiben an die General-
Staaten abgegangen sey.

1681 „Ob ... ersicht, daß die kaiserliche Mei-
„ ... h das erkannte Conservatorium
... und verjährte Befugsamkeit zu
... un das ihnen so sehr gehässige
... ches nach gehobenen Streitig-
... hen mußte, zu hintertreiben,
... die ständischen Deputirten in
... deren Abreise, die Stände
... auf einem nach Aurich ausgeschriebenen Landtag nochmalen zu einem Vergleich zu überholen. Es konnten aber keine annehmlichen Vorschläge ausfündig gemacht werden, und so wurden auch diese neue Tractaten abgebrochen (r)

§. 11.

Noch spürten die Stände die Früchte nicht, die sie sich von dem Conservatorio versprochen hatten, und das Mistrauen zwischen ihnen und der Fürstin stieg immer. Vielleicht besorgten sie, daß entweder die zu Conservatoren ernannten kreisausschreibenden Fürsten nicht durchgreifen, oder durch ihr Zaudern den General-Staaten Gelegenheit geben möchten, ihnen mit Einrückung eines Corps zuvorzukommen. Sie hielten es wenigstens zuträglich, daß die aus 200 Mann bestehende kaiserliche Salvegarde durch eine Werbung auf ihre Kosten vermehret werden müßte. Hiezu suchten sie schon im Oct. die kaiserliche Genehmigung nach. Diese Genehmigung erfolgte bald nachher, doch wurde ihnen aufgegeben, diese Werbung, um keine Jalousie bei den General-Staaten zu erwecken, heimlich zu veranstalten, und mit dem Hauptmann Marten Gerdes darüber Rücksprache zu nehmen. Am 25 Febr. 1682. schlossen die

(r) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

die Stände mit Marten Gerdes, der nun von dem Kaiser zum Oberst-Lieutenant ernannt war, folgenden Vergleich ab. Er sollte binnen drei Monaten noch 200 Mann anwerben. Zu den Anwerbungs-Kosten wollten die Stände 15 Rthlr. für jeden Kopf vergüten, und zum Unterhalt monatlich 3 Rthlr. entrichten. Der Obrist-Lieutenant versprach eine gute Mannszucht zu halten, und es den Administratoren zu überlassen, wo diese Leute einquartieret werden sollten. Ferner sollten ständische Commissarien befugt seyn, so oft sie wollten, diese zu mustern. Dann sollten sie zur Execution der Sentenzen des Collegii und zur Beschützung der Stände sich gebrauchen lassen. Ferner behielten sich die Stände vor, bei dem Ausbruch eines Reichs-Krieges das Matricular-Contingent aus dieser Compagnie zu nehmen. Endlich sollten die Stände, wenn sie wieder die Abdankung verlangen sollten, solches drei Monate vorher anzeigen, damit der Oberst-Lieutenant nach eingeholtem kaiserlichen Befehl entweder diese Compagnie entlassen, oder sie nach den kaiserlichen Erbländern abführen könnte. Nach diesem getroffenen Vergleich traf der Oberst-Lieutenant Anstalten zur ausländischen Werbung. Er brachte die Compagnie bald zusammen. So lagen denn nun in Ostfriesland zwei Compagnien kaiserliche Truppen, die so genannte altgranische, und diese neue Compagnie. Jede war ohngefähr 200 Mann stark. Ich merke nur noch an, daß 1684. die altgranische Compagnie wieder abgeführet, und diese jetzt angeworbene allein stehen geblieben ist. (s) 1682

§. 12.

(s) Landschaftl. Acten.

1682 §. 12.

Dieser Vergleich mit dem kaiserlichen Oberst-Lieutenant Gerdes war wohl um deswillen beschleuniget, weil die Emder den staatischen Commendanten Feyo von Heemstra beleidiget hatten, und man befürchtete, daß die General-Staaten, unter dem Vorwand der zu fodernden Satisfaction, Truppen einrücken lassen würden. Der Oberste Feyo von Heemstra maßte sich ein absolutes Commando an, und wollte völlig von dem Magistrat unabhängig seyn. Er wollte nicht zugeben, daß die Bürger-Quartiermeister, zufolge der Capitulation und des bisherigen Gebrauchs, die Wachen und Runden visitiren sollten, er veränderte, nach eignem Gutdünken, die Wachen, und wollte nach dem Schluß der Thore Niemand in die Stadt hinein, oder heraus lassen, wenn auch der Magistrat die Oefnung des Thores erlaubte. Der Magistrat zog ihn darüber zur Verantwortung, und ließ ihn zu drei verschiedenen malen auf das Rathhaus fodern. Wie er das letzte mal weigerte sich einzustellen, entsetzte ihn der Magistrat seiner Commendanten-Stelle, und setzte wieder einen Capitän Meyer zum Vice-Commendanten an. An dem nämlichen Tage ließ Heemstra seine Miliz auf dem neuen Kirchhofe zusammen trommeln, und den Pulver-Thurm und andere Plätze besetzen. Hierüber entstand ein Auflauf der Bürger. Heemstra gab Feuer, und jagte das Volk auseinander. Ein Bürger blieb auf der Stelle. Der Magistrat ließ sofort die Vierziger und die Bürger auf die Krieges-Cammer versammlen. Man faßte den schleunigen Entschluß, die vier Compagnien der Stadt-Soldaten und die ganze Bürgerschaft in die Waffen treten zu lassen. Die

Thore

Thore wurden nun besetzt, und die von den staati- 1682
schen Soldaten besetzten Posten wieder eingenommen. Nun ließ der Magistrat dem Obersten von Heemstra anbefehlen, die Soldaten sogleich auseinander gehen zu lassen. Heemstra schlug dieses Ansinnen ab. Als hierauf die Stadt-Miliz und die Bürgerschaft mit zwei metallenen Kanonen anrückte, und er sich wegen der Uebermacht zur Gegenwehr zu schwach hielt; so ließ er seine Miliz wieder abziehen. Er erhielt von dem Magistrat vor seinem Hause eine Wache, um ihn vor Gewaltthätigkeiten des Pöbels zu schützen, der durchaus den Tod des gebliebenen Bürgers rächen wollte. Dann ließ der Magistrat noch einige Officiere einziehen, die sich dem Commando des Capitän Meyers nicht unterwerfen wollten, und sich ungebührlich betragen hatten. Dem Obersten Hemstra wurde aufgegeben die Stadt zu räumen. Anfangs bezeigte er sich geneigt dazu, nachher aber drohte er, daß er sich zur Wehr setzen wollte, und daß man ihn nur allenfalls zerstückt heraus bringen würde. Man merkte in seinem Hause gefährliche Vorkehrungen. Dieses bewog den Magistrat, ihn in einen unwehrbaren Stand zu setzen. Er wurde grade, wie er sich zu Tische setzen wollte, ergriffen. Man nahm ihm das Messer, welches er einem Bürger-Soldaten in das Herz stoßen wollte, ab, und setzte ihn so fest, daß er Niemanden schaden konnte. An dem folgenden Morgen, den 19 Jan. brachte man ihn nach dem Hafen. Hier mußte er mit seiner Frau und Tochter sich einschiffen. Als er am Bord war, erhielt er seinen Degen wieder, und nun segelte er nach Delfzyl ab. Mit ihm mußten auch die Lieutenants Bolgrin und Hildebrand die Stadt räumen. Dieses Verfahren der Stadt Emden nahmen die

1682 General-Staaten sehr übel. Sie sandten zur Untersuchung dieser Sache aus ihrer Mitte vier Commissarien, Sevenaer, Gockinga, Gisbert Kuper und Veruci nach Emden. Nach einigen Verhandlungen wurden von beiden Seiten folgende provisorische Puncte festgesetzet. Die staatische Garnison sollte von neuem zum schuldigen Gehorsam gegen den Magistrat angewiesen werden; der alten Capitulation sollte strenge nachgekommen werden, und dem Oberst-Lieutenant Julius Beyma sollte wiederum die Commendanten-Stelle anvertrauet werden. Hierauf giengen die Commissarien wieder nach dem Haag zurück, und statteten den General-Staaten Relation von ihren Verrichtungen und dem getroffenen provisorischen Vergleich ab. Schon lange waren der Prinz von Oranien und der Pensionär Fagel den Emdern gar nicht gut, und nun waren sie durch diesen Vorfall noch mehr erbittert. Sie bewogen die General-Staaten unter dem 18 April zu einem harten und drohenden Schreiben. Hierin wurde der Stadt Emden die Capitulation von 1603. vorgehalten, worin sie sich anheischig gemacht hatte, ohne Vorwissen und Zuthun der General-Staaten keinen Commendanten abzudanken, oder irgend eine Veränderung mit ihm vorzunehmen. Sie verlangten daher die eclatanteste Satisfaction, und bestunden darauf, daß der Magistrat und die Bürgerschaft den Obersten von Hemstra so fort wieder zu ihrem Commendanten annehmen, schriftlich ihre Reue wegen dieses Vorfalls bekennen, und dann die Versicherung ausstellen sollten, sich niemals ein solches Vergehen wieder zu schulden kommen zu lassen. Die Emder vertheidigten aber ihr Verfahren durch eine weitläufige Apologie, worin sie vorzüglich nachwiesen, daß der Oberste nicht blos die

Ent-

Entsetzung seines Dienstes, sondern den Tod ver- 1682
dient hätte, weil er die Waffen wider die Stadt ergriffen, der er geschworen hatte. Die General-Staaten waren darin zwar mit der Stadt Emden einverstanden, daß der Oberste zu weit gegangen, nur behaupteten jene, daß der Magistrat und die Bürgerschaft solches ihnen hätte anzeigen müssen, und sie nicht befugt gewesen, den Obersten, der in staatischen Diensten stünde, eigenmächtiger Weise abzusetzen. Wie sich indessen der Kaiser und die Conservatoren, besonders der Churfürst von Brandenburg der Stadt Emden so eifrig annahmen, so fanden die General-Staaten wegen der damaligen kritischen Zeitläufte nicht für gut, ihre von der Stadt Emden verlangte Satisfaction durchzusetzen. (t)

§. 13.

Die Hauptstreitigkeiten, welche zwischen der Fürstin und den Ständen vorschwebten, betrafen die Gränz-Besetzungen und die zu dem Behuf von fürstlicher Seite verlangten Subsidien, das landschaftliche Siegel, die Prorogation der Landtage, und das fürstliche Inspectorat bey dem Administrations-Collegio. Der erste Punct war durch die kaiserliche Sentenz von 1677. abgestellet. Wie aber die Stände aller gegenseitigen Bemühungen ohngeachtet davon nicht abweichen wollten; so fanden die General-Staaten es nicht rathsam sich vorerst wieder damit zu befassen. Nur glaubten sie berechtiget zu seyn, die übrigen drei Puncte nach Anleitung der Accorde zu entscheiden. Der braunschweigische Resident Schmid, und der Drost Linteloo

(t) Trifol. aureum und Emder Acten.

1682 brachten durch Bewürkung des Prinzen von Oranien und des Pensionarius Fagel schon am 27 December 1681. eine günstige Resolution für die Fürstin aus. (u). Wie aber die Staaten von Friesland und Gröningen dieser Decision nicht beipflichten wollten; so blieb sie bis in dem Frühjahr 1682. liegen. Unterdessen waren die in dem Haag anwesenden ständischen Deputirten von dem in der Versammlung der General-Staaten gefaßten Schluß unterrichtet. Sie kamen mit einer Vorstellung am 29. Decemb. ein, und wiesen darin nach, daß die Streitigkeiten über das Siegel und über die Prorogation der Landtage, nicht aus den Accordin entschieden werden könnten, und der Punct wegen des fürstlichen Inspectoris bei dem Collegio und des Commissarii bei Ablegung der Rechnung schon so deutlich in den Verträgen bestimmet worden, daß eine besondere Auslegung überflüssig wäre. Die General-Staaten, sagten sie, wären nicht befugt, wie sie itzt vorhätten, neue Gesetze zu machen, nur wäre ihnen die Interpretation dunkler Stellen der unter ihrer Garantie errichteten Accorde überlassen, und dieser Fall wäre hier nicht vorhanden. Sie erklärten hiebei im Namen der Stände feierlich, daß sie nie gedächten, sich einer solchen Resolution zu unterwerfen, und zwar um so viel weniger, weil die Staaten von Friesland und Gröningen dazu ihre Zustimmung versaget hätten. Denn die ostfriesischen Stände hätten der ganzen vereinigten Republik zusammen, nicht aber den fünf Provinzen die Manutenenz der Accorde, und derselben Auslegung über-

(u) Landschaftl. Acten, die Resolut. bei Sylvius T. II. B. 20. p. 264.

übertragen. (v) Im März wurde diese Sache auf 1682
Anhalten der Fürstin wieder vorgenommen. Die Deputirten der Staaten Friesland und Gröningen protestirten nun förmlich wider diese Resolution, theils weil sie nach ihrer Meinung nicht mit den Accorden übereinstimmte, theils aber weil sie einem daraus entstehenden Misverständniß mit dem Kaiser ausweichen wollten. Die Deputirten von Geldern, Holland, Seeland, Utrecht und Overyssel, ließen hierauf zu Protocoll setzen, daß es sie sehr befremdete, daß die Staaten von Friesland und Gröningen in dieser Zeit, da der ganzen Republik die Einigkeit so sehr nöthig wäre, ihnen nicht beitreten und auf die Sicherheit, auf die Ehre und das Ansehen der Republik keine Rücksicht nehmen wollten. Da übrigens zur Erhaltung der Ruhe in Ostfriesland einmal diese Streitigkeiten geschlichtet werden mußten, bestätigten sie die einmal gefaßte Resolution. (w) Sie wurde am 26 März unterschrieben. Nach dieser Resolution wurde den Ständen aufgegeben, sich des Siegels, womit sie von dem Kaiser begnadiget waren, zu enthalten. Sie sollten zwar berechtiget bleiben, bei dem Landesherrn auf die Ausschreibung eines Landtages anzutragen, nur sollten sie nicht befugt seyn, den Landtag eigenmächtig zu prorogiren. Der Inspector sollte zwar kein Votum in dem Administrations-Collegio führen; indessen sollte ihm frei stehen, wenn er einige Misbräuche bei Verwaltung der Landes-Mitteln spürte, solches den Administratoren vorzustellen, und auf

(v) Diese letztere Passage findet sich in dem bei den landschaftl. Acten liegenden Concept, nicht aber in dem abgedruckten Memorial bei Sylvius p. 265.

(w) Landschaftl. Acten.

1682 die Abstellung solcher Unordnungen anzutragen. Der landesherrliche Commissarius aber sollte bei der Abnahme der Landrechnung in allen Stücken den ständischen Deputirten gleich geachtet werden, und so, wie diese, ein Votum führen. Dieses war der Inhalt der Resolution. (x)

§. 14.

Nichts war natürlicher, als daß die Stände diese staatische Resolution nach Wien sandten, und über das Verfahren der General-Staaten laute Klagen führten. Der Kaiser fand die ständischen Beschwerden gegründet, und cassirte unter dem 15 Jun. die staatische Resolution. Er gab der Fürstin und den Ständen auf, diesen unbefugten und nichtigen Ausspruch nicht zu befolgen, und sich bei schwerer Ahndung alles Recurses an auswärtige Mächte, und besonders an die General-Staaten zu enthalten. Dann wurde der Reichs-Fiscal wider die Fürstin excitiret, weil sie sich dem vorigen kaiserlichen Mandate zuwider an die General-Staaten gewendet hatte. Ferner wurde den General-Staaten das Cassations-Decret durch ein unmittelbares Schreiben des Kaisers aus Laxenburg vom 15 Jun. zugestellet, mit dem Ersuchen, sich nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen. (y) Der Kaiser drückte sich unter andern in diesem Schreiben so aus: Wir wissen nicht, aus welcher Autorität sie sich die Decision solcher Streitigkeiten, die zum Theil von uns entschieden sind, zum Theil vor unsern Reichsgerichten rechtshängig sind, anmaßen, und besonders den Ständen den Gebrauch des

(x) Brenneisen p. 985. und Sylvius p. 264.
(y) Landschaftl. Acten.

des ihnen von Uns verliehenen Siegels untersagen 1682
können. Da nun dadurch Unsere kaiserliche Autorität und die Uns anvertraute oberste Jurisdiction geschmälert worden; so haben Wir nichts weniger thun können, als Ihre unrechtmäßigen Decrete Amtshalber zu cassiren und zu annulliren. Wir zweifeln auch nicht, oder Sie werden selbst ihre Decision zurück nehmen, und dadurch das Band mit Uns und dem Reiche vollkommen befestigen. Der kaiserliche Resident Kramprich erhielt noch den besondern Auftrag, den General-Staaten vorzutragen, daß der Kaiser zur Erhaltung der ihm und dem Reich allein zustehenden Jurisdiction über Ostfriesland bewogen, die staatische Resolution zu vernichten, und sich gegen Ihro Hochmögende gnädigst versehen wollten, zur Erhaltung eines bessern Verständnisses und aufrichtiger Freundschaft sich dergleichen Eingriffe in die kaiserliche Jurisdiction gänzlich zu enthalten. (z) Ferner ergieng ein besonderes Dehortations-Schreiben an den Prinzen von Oranien, sich nicht weiter in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. Dann gab der Kaiser den Herzögen von Braunschweig auf, zum Abbruch und Schmälerung der kaiserlichen Hoheit und Jurisdiction sich alles Sollicitirens in den ostfriesischen Streitigkeiten durch ihren noch in dem Haag anwesenden Rath Schmid zu entäußern, und vielmehr darauf zu arbeiten, daß beide Theile ihre führenden Beschwerden in Wien vorbrächten, und darüber gütliche oder rechtliche Verfügungen erwarteten. Den westphälischen kreis-ausschreibenden Fürsten, denen das Conservatorium aufgetragen war, gab der Kaiser auf, sich angelegen seyn zu lassen,

(z) Das kaiserliche Schreiben und die Note des Ministers Kramprich bei Sylvius p. 266. u. 267.

1682 daß die höchste kaiserliche Gewalt und des heiligen römischen Reichs Jurisdiction ungekränkt und ungeschmälert erhalten, und diese auf der äußersten Gränze gelegene Provinz von dem Reich nicht abgerissen werde, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß Ostfriesland mit keinen fremden Völkern überzogen werde. Die Fürstin hatte kurz vorher wider die Sentenz von 1677. im Namen ihres noch minderjährigen Sohnes Restitutionem in integrum nachgesuchet. Auch sie wurde unter dem 15 Jun. von dem Reichshofrath dahin beschieden, daß sie sich einer schleunigen und unpartheiischen Justiz zu getrösten hätte; doch sollte sie vorher Parition dociren, daß sie dem kaiserlichen Mandate, sich aller ausländischen Rechtspflege zu enthalten, gelebet habe. (a) Endlich wurde der Fürstin und den Ständen eröfnet, daß die vorschwebenden Streitigkeiten von einer zu ernennenden kaiserlichen Hof-Commission entweder durch einen Vergleich- oder rechtliche Entscheidung abgestellet werden sollte. (b)

§. 15.

Die Fürstin ließ hierauf dem Kaiser schriftlich vorstellen, daß die Stände alle diese Decrete erschlichen hätten. Sie suchte dabei auszuführen, daß nicht so wohl sie, als die Stände, vorhin immer ihre Zuflucht zu den General-Staaten genommen hätten. Wie sie indessen in der festen Hofnung lebte, daß ihrem Sohne, dem jungen Fürsten, seine Gerechtsame vorbehalten blieben, und er in seine ihm ent-

(a) Brenneisen p. 906. und landsch. Acten.

(b) Anweisung der fürstlichen Territorial-Superiorität p. 28. und 102.

entrissenen Rechte und Hoheiten durch eine schleu- 1682
nige Justiz wieder eingesetzet werden möge, so wä-
re sie nach eingeholtem Gutachten der Herzöge von
Braunschweig, nun bereit, sich des Recurses an
auswärtige Mächte zu enthalten, und die kaiserlichen
Mandaten zu befolgen. Zu dem Ende hätte sie be-
reits ihren Drosten Linteloo aus dem Haag zurück
berufen. Nur könnte sie nicht unangezeiget lassen,
daß dagegen die Stände ihren Agenten Basilius
Alting noch immer in dem Haag unterhielten. Wenn
nun gleich den General-Staaten die Manutenenz
und die Interpretation der Accorde zustünde; so
wäre sie doch entschlossen, auch hierin dem kaiser-
lichen Befehl nachzukommen, und auf den staati-
schen Ausspruch vom 26. März Verzicht zu leisten;
nur müßten auch die Stände den vorigen staatischen
Resolutionen und Recessen entsagen. Hierüber wol-
te sie die Erklärung der Stände erwarten. (c)

§. 16.

Das Mistrauen zwischen der Fürstin und den
Ständen stieg immer höher. Einige Vorfälle ver-
mehrten es. Die Stände hatten sich mit dem Kai-
ser darüber verglichen, daß das ostfriesische Matri-
cular-Contingent zu Roß und zu Fuß aus der auf
ständische Kosten vermehrten kaiserlichen Salvegar-
de gehoben werden sollte. Die Fürstin sah diesen
ohne ihren Vorbewußt geschlossenen Vergleich als
einen Eingriff in die Landeshoheit an. Da der
Kaiser auf ihre deshalb eingebrachte Vorstellung da-
von nicht abweichen wollte; so suchte sie durch Mit-
würkung der Herzöge von Braunschweig bey dem

(c) Brenneisen p. 987—989. u. 997.

1682 westphälischen Kreis-Directorio diesen Vergleich, den sie für den westphälischen Kreis nachtheilig schilderte, wendig zu machen. Aber auch das Kreisdirectorium ließ es dabei bewenden. An sich war es der Fürstin sehr anstößig, daß die kaiserliche Salvegarde, der sie ohnehin nicht traute, auf landschaftliche Kosten durch eine neue Anwerbung um die Hälfte nun verstärket war. Noch mehr schmerzte sie die Cassation der für sie so günstig ausgefallenen staatischen Resolution, und überhaupt der Eingang, den die Stände bei dem Kaiser gefunden hatten. (d) Das von dem Kaiser erkannte Conservatorium lag ihr vorzüglich schwer auf dem Herzen. Sie hatte so wenig zu dem Churfürsten von Brandenburg, als zu dem Bischof von Münster ein Zutrauen, und hätte allenfalls gerne gesehen, daß andere Conservatoren bestellet worden. Wie daher der Churfürst seine Mediation zu einem Vergleich zwischen dem Regierhause und den Ständen anbot, und zu dem Ende seinen geheimen Clevisch-Märkischen Regierungs-Rath von Diest nach Ostfriesland sandte; so fand sie Bedenken, diese Mediation anzunehmen, und wollte sich auf keinen Vergleich einlassen, wiewohl die Stände dazu geneigt waren. Diese Ablehnung flößte sowohl dem Churfürsten als den Ständen den Argwohn ein, daß die Fürstin das Conservatorium vereiteln wollte. (e) Zwar verließ sie sich noch auf den Prinzen von Oranien und den Pensionarius Fagel. Diese waren ganz wider die Stände eingenommen, und vermochten alles über die General-Staaten. Aber auch diese fanden Bedenken, sich der Fürstin mit bewafneter Hand anzunehmen. Sie wandte

(d) Landsch. Acten.

(e) Theatrum europ. T. 12. p. 427. und landschaftl. Acten.

wandte sich daher an die Herzöge von Braunschweig. 1688
Diese entschlossen sich, unter dem Vorwand der Mitvormundschaft und unter heimlichen Vorschub des Königs von Dänemark, Truppen nach Ostfriesland zu senden. Doch auch dieser Plan wurde vereitelt. Der Bischof von Münster wollte den Braunschweigern, da ihm das Mit-Conservatorium aufgetragen war, den Durchzug nicht verstatten. Die Folge dieses mislungenen Plans war das verstärkte Mistrauen der Stände gegen die Fürstin und ihre Räthe. (f)

§. 17.

Ein Auskunfts-Mittel blieb nur noch übrig, das unter so vielen Misverständnissen und argwöhnischen Gedanken lodernde Feuer zu dämpfen, und dieses war ein gütlicher Vergleich. Zu dem Ende schrieb die Fürstin auf den 18 Jul. einen Landtag nach Norden aus. Der Gegenstand dieses Landtages sollte das ostfriesische Matricular-Contingent, die Defensions-Verfassung, die Abstellung der wechselseitigen Beschwerden und die dadurch zu bewürkende Harmonie zwischen Haupt und Gliedern seyn. Ueber die beiden ersten Puncte waren die Stände gleich mit ihrem Schluß fertig. Sie bezogen sich nämlich wegen des Matricular-Contingents auf den mit dem Kaiser geschlossenen Vergleich, so wie wegen des Defensions-Wesens auf die kaiserliche Sentenz von 1677. Vor itzt hielten sie indessen die Defensions-Anstalten ganz überflüssig, weil die Provinz durch die kaiserliche Salvegarde hinlänglich gedeckt war. Nun trat man zu dem schlimmsten Punct,

(f) Landschaftl. Acten. und Puffendorf c. l.

1682 Punct, der Abstellung der Beschwerden, über. Schon in der Landes-Proposition hatte die Fürstin über die Anmaßung des neuen Siegels, über die eigenmächtige Prorogation der Landtage, über die Sperrung der Ober-Direction, über die verweigerten Kosten zur Herstellung der Festungen, und über die in den letzten Landrechnungen aufgeführten großen Ausgaben geklaget. Die Legations- Commissions- Proceß-, und außerordentliche Militär-Kosten betrugen in den Jahren vom Mai 1680. bis 1682. über 120000 Gulden. Sie behauptete, daß fast alle diese Posten unnütz gewesen, und gestrichen werden müßten, und trug darauf an, daß diese Gelder wieder von den Administratoren aufgebracht, und dann zum Besten des Landes verwendet werden müßten. Die Absicht der Fürstin und ihrer Räthe mag wohl gewesen seyn, das Administrations-Collegium bei den Ständen verhaßt zu machen, und dann auch dadurch einen Anhang bei den Ständen zu gewinnen, weil durch diese Fundgrube die Eingesessnen eine Erleichterung der Schatzungen zu hoffen hatten. Indessen ist es wohl zu vermuthen, daß viele Posten darunter gestecket haben, die nicht haben gerechtfertiget werden können. Die in der Rechnung so allgemein aufgeführte Rubriken: zum Besten und Frommen der Landschaft, zum Behuf gemeiner Landschaft, für einen Patrioten und andere ähnliche Posten, macht diese Vermuthung wahrscheinlich. Die richtige Ausgabe selbst, will ich zwar nicht bezweifeln, nur kömmt es darauf an, ob die Verwendung pflichtmäßig und zweckmäßig geschehen. Und hier fehlen die Nachweisungen. Es konnte also der Fürstin wohl nicht verarget werden, wenn sie auf eine Justification dieser Posten drang, und zwar um so viel mehr, weil auch von den fürstlichen

lichen Domainen zu den Schatzungen der Beitrag 1682
entrichtet worden. Dies waren die Hauptgravamina der Fürstin. Herbe und bitter war der Ton, worin sie abgefasset waren. Diese Sprache war diesmal wohl zur Unzeit angebracht, denn dies war grade der Abweg zu einer Versöhnung. Die Stände wurden dadurch veranlasset, der Fürstin eine Remonstration einzureichen. Hierin führten sie alle die Drangsale auf, die sie während der siebenzehnjährigen vormundschaftlichen Regierung erlitten hatten. Sie glaubten, daß die Fürstin und ihre Räthe die dänischen und lüneburgischen Einquartierungen veranlasset hatten, und leiteten die schweren Contributionen, die sie während der münsterischen Einquartierung erduldet hatten, aus dem nachtheiligen Vergleich her, den die Fürstin mit dem Bischof abgeschlossen hatte. Sie warfen ihr vor, daß die 8000 Rthlr., welche für den König von Dänemark bestimmet waren, in ihre Casse geflossen seyen; daß sie sowohl als ihre Räthe von verschiedenen reichen Eingesessnen und selbst von herrschaftlichen Pächtern für Befreiung von Einquartierung Geschenke genommen; daß sie Harlingerland durch unerträgliche Contributionen völlig ausgesogen, und dann durch unnützen Aufwand die Domainen des Prinzen verschwendet hätte. Sie, die Stände, verlangten übrigens nichts mehr, als daß die Fürstin und ihre Räthe den Landesverträgen und den kaiserlichen Resolutionen nachkämen. Am Schlusse sagten sie: „Sollten aber Ihro Durchlaucht wider „Verhoffen, dieser ihrer Remonstration und Bitte „kein Gehör geben, so seyn die Stände nunmehro „genöthiget, die römische kaiserliche Majestät aller„unterthänigst zu bitten, den jungen Prinzen selbst „in die Regierung des Landes zu setzen, und bei des-

„sen

1682 „sen annoch währenden Minderjährigkeit, denselben „mit rechtschaffenen Räthen zu versehen, damit des „Prinzen eigene Domainen conserviret, die Schul„den abgetragen, und den armen erschöpften Ein„gesessnen ihre uralten Freiheiten und die mit Hand „und Siegel vollzogenen Verträge und kaiserlichen „Verordnungen, bei dem ihnen noch übrig geblie„benen Stück Brodtes, erhalten werden mögen. „Dabei wollten sie sich indessen vorbehalten, den jun„gen Prinzen mit allen ihren Kräften zu unterstützen, „und die Schadenersetzung aus den Gütern derjeni„gen zu fodern, welche an der unverantwortlichen „Administration der herrschaftlichen Domainen und „Einkünfte, wie auch an der vorsetzlich muthwilli„gen Ruinirung und Verarmung des ganzen Landes „schuldig seyn.“ Die Fürstin nahm, wie leicht zu erachten ist, diese Remonstration sehr übel. Sie nannte sie eine offenbare Schmähschrift, und foderte von den Rathgebern und besonders von dem Aufsteller die strengste Satisfaction. Die Stände erwiederten aber, daß diese Schrift dem Concipienten nicht zur Last geleget werden könnte. Der Inhalt wäre ihrer aller Meinung. Natürlich waren hiemit alle Tractaten abgebrochen. (g)

(g) Landschaftl. Acten.

Sechs

Sechs und zwanzigstes Buch.

Von 1682—1690.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin lehnet die angetragene Vermittelung des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg ab. Der Churfürst entschließt sich, um die kaiserliche Autorität aufrecht zu erhalten, Truppen nach Ostfriesland zu versenden. §. 2. Unvermuthet landen brandenburgische Truppen und überrumpeln die Gretsyler Burg. §. 3. Der Churfürst sichert den Ständen seinen Schutz zu. §. 4. und 5. Die Stände errichten mit dem Churfürsten von Brandenburg und dem Bischof von Münster einen besondern Subsidien-Vertrag. §. 6. Die Fürstin suchet den Churfürsten zu dem Abzug der Truppen zu bewegen. §. 7. Der Churfürst eröffnet dem Kaiser die Ursache, warum er Truppen in Ostfriesland einrücken lassen. §. 8. und correspondirt darüber mit den General-Staaten, die die brandenburgische Besatzung nicht mit gleichgültigen Augen ansahen. §. 9. Verhandlungen darüber zwischen dem Kaiser und den General-Staaten.

§. 1.

Die Fürstin hatte sich bisher bemühet, das von dem Kaiser den Directoren des westphälischen Kreises aufgetragene Conservatorium wendig zu machen. Der Mit-Conservator, Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg war von diesen Machinationen unterrichtet. Er hatte fest beschlossen, den kaiserlichen Auftrag zu befolgen, und denselben durchzusetzen. Zu dem Ende schrieb er bereits unter dem 15. Jul. an die Fürstin und an die Stände, und ermahn- 1682

1682 mahnte sie, sich den kaiserlichen Verfügungen zu unterwerfen. Den Bischof Ferdinand von Münster ersuchte er, auf alle Vorfälle in Ostfriesland ein wachsames Auge zu halten, damit die kaiserliche Autorität nicht geschwächet werde. Bald nachher erbot er sich, durch seinen geheimen Rath von Diest, alle Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen beizulegen. Wie die Fürstin diese Mediation, wie ich vorhin erzählet habe, ausschlug, sicherte der geheime Rath von Diest den Ständen den kräftigen Schutz seines Herrn, des Churfürsten, zu. Es war leicht zu vermuthen, daß die General-Staaten, denen das Conservatorium, und noch mehr die Cassation ihrer Resolution sehr misfiel, alles anwenden würden, um den großen Einfluß, den sie bisher auf Ostfriesland gehabt hatten, zu erhalten. Man kannte das Verständniß des Prinzen von Oranien mit der Fürstin sehr wohl, und der vereitelte Plan der Herzöge von Braunschweig, um Truppen nach dieser Grafschaft zu senden, war noch in gar zu frischem Andenken. Der Churfürst beschloß hierauf, den General-Staaten und den Herzögen von Braunschweig zuvorzukommen, und sich eines der fürstlichen festen Häuser zu bemächtigen. Dieser Plan ist ohne allen Zweifel zwischen einigen der vornehmsten unter den Ständen und dem geheimen Rath von Diest heimlich verabredet worden. So viel ist wenigstens gewiß, daß geheime Tractaten zwischen dem Herrn von Diest und den Ständen gepflogen sind. Es gehet dieses außer andern Umständen, schon aus einem Schreiben des Churfürsten an die Stände vom 10 Oct. hervor. „Wir „haben," so lautet das Schreiben, „aus Unsers „Clev- und Märkischen geheimen Regierungs-Raths „und Envoye extraordinair im Haag, des von Die-

„sten

„sten Relation gerne vernommen, wohin Ihr euch 1682
„in der mit ihm wegen eurer von kaiserlicher Ma-
„jestät uns aufgetragenen Handlung herausgelassen,
„und versichern euch hiemit nochmals, daß wir nicht
„allein vermöge des kaiserlichen Conservatorii, sondern
„auch aus der zu eurer Erhaltung ohnedem habender
„Zuneigung euch nicht verlassen, sondern uns eurer
„eifrig annehmen werden, allermaßen der von Diest
„euch davon mit mehrern mündlich vorstellen wird.“
Noch näher gehet dieses aus dem Bericht des Churfürsten an den Kaiser hervor, worin er ausdrücklich meldet, daß er zur Abwendung der großen Gefahr, welche über Ostfriesland schwebte, und besonders der zu befürchtenden Ueberrumpelung der Stadt Emden sich gezwungen gesehen habe, nach vorhergegangener Unterredung mit den Vornehmsten der Stände einige Truppen nach Ostfriesland zu senden. (a) Wahrscheinlich waren auch damals schon die Stände von der Expectanz, welche der Churfürst auf Ostfriesland nachgesuchet hatte, unterrichtet. Und eben diese Expectanz, die der Churfürst zu erhalten hofte, mag denn wohl der triftige Grund gewesen seyn, warum er sich so sehr der ostfriesischen Sachen angelegen seyn ließ, warum er sich in dieser Provinz fest setzte, und warum die Stände sich mit ihm näher verbanden?

§. 2.

(a) Landschaftl. Acten. Der Vergleich zwischen dem Churfürsten und den Ständen, dessen Puffendorf c. l. und aus ihm Pauli in seiner preußischen Staats-Geschichte 5r Band p. 266. gedenken, ist später, und zwar erst am 8 November, also nach der Eroberung Gretsyls errichtet. Es durften auch nicht alle Stände dieses Geheimniß wissen, weil es sonst ruchbar werden konnte.

1682 §. 2.

Am 1 November erblickte die fürstliche Schildwache auf dem weißen Huth (b) einige Schiffe, die nach dem Gretsyler Hafen hinsteuerten. Sie gab davon dem Commendanten des Hauses Gretsyl Nachricht. Dieser sandte einen Gefreyten nach dem Hafen, um sich, wie gewöhnlich, nach den Schiffen und derselben Ladungen zu erkundigen. Der Steuermann des ersten Schiffes antwortete, daß sein Schiff, sowohl wie die übrigen, die ihm folgten, mit Schille oder Muschelschaalen zum Kalkbrennen beladen wären. Weil nun in Gretsyl viele Kalkbrenner wohnten, und öfters solche Schiffe in den Hafen einliefen; so fand der Gefreite nicht nöthig, nähere Untersuchung anzustellen. Auch beruhigte sich der Commendant, Hauptmann von Nothstein, bei diesem Rapport. Es war schon des Abends spät, als die Schiffe in den Hafen kamen. Unvermuthet stiegen des Nachts 300 Soldaten aus. Sie gaben sich erst für Dänen aus. Es wurde aber bald ruchtbar, daß sie Brandenburger waren. Diese waren in aller Stille zu Glückstadt eingeschiffet, und hatten nun so ganz unvermuthet in Gretsyl gelandet, daß weder die Fürstin noch die Stände, außer denen, welche den geheimen Conferenzen mit dem Regierungs-Rath von Diest beigewohnet hatten, das mindeste davon vorher erfahren hatten. Der Befehlshaber dieser Truppen war der churfürstliche Cammerherr und Obrist-Lieutenant von Brand. Dieser forderte

(b) Der Thurm auf der Gretsyler Burg war ein Pharus für die Schiffe. Das Dach hatte die Form einer Mütze, und war, um in der Entfernung mehr hervor zu schimmern, weiß angestrichen. Daher nannte man gewöhnlich diesen Thurm den weißen Huth.

Digitized by Google

derte noch in derselben Nacht die Burg auf. Der 1682
Hauptmann von Nothstein weigerte die Uebergabe, wenigstens wollte er erst die Befehle seiner Fürstin darüber einziehen. So bald die Fürstin von der brandenburgischen Landung Nachricht erhielt, verlangte sie von dem kaiserlichen Oberst-Lieutenant Gerdes, daß er die Brandenburger angreifen, und mit Gewalt vertreiben sollte, weil er, zufolge des kaiserlichen Auftrages, für die Sicherheit des Landes wachen müßte. Hiezu wollte sich indessen der Oberst-Lieutenant nicht verstehen. Er erbot sich indessen, eine Salvegarde auf die Burg zu legen. Die Fürstin traute aber auch ihm nicht, und weigerte sich, ihm die Burg zu eröfnen. Sie gab vor, daß sie erst darüber mit ihren Mitvormündern den Herzögen von Braunschweig Rücksprache nehmen müßte. Sie glaubte auch keine Gefahr bei dem Verzug, weil sie den Commendanten von Nothstein für einen geschickten und entschlossenen Officier hielt, der wenigstens bis zur erhaltenen Antwort die Burg vertheidigen könnte. Unterdessen hielt der Oberst-Lieutenant Brand die Gretsyler Burg bloquirt. Am 5 November setzten einige Soldaten mit einem Unterofficier in stockfinsterer Nacht mit einem Kahn über den Graben, und stiegen durch ein Kanonen-Loch in die Burg. Sie überrumpelten die wachthabenden Soldaten, zwangen ihnen die Schlüssel zur Burg ab, und eröfneten das Thor. Der Oberst-Lieutenant rückte gleich mit seinen Leuten auf die Burg, und nahmen den Commendanten in dem Augenblick, wie er aus dem Bette steigen wollte, gefangen. So wurde denn Gretsyl ohne Blutvergießen erobert, und von den Brandenburgern besetzet. (c)

(c) Landschaftl. Acten. Emder kleine Chronik und Ravinga

1682 §. 3.

Gleich nach der Eroberung Gretsyls schlossen sich die Stände näher an den Churfürsten. Am 8ten November wurde zwischen dem churfürstlichen geheimen Rath von Diest und den ständischen Bevollmächtigten, dem Freiherrn Dodo von Knipshausen, dem Emder Bürgermeister Diurco Andree, und dem Administrator des dritten Standes Eberhard ter Braack (d) in Emden ein besonderer Vergleich errichtet. Darnach versprach der Churfürst durch seine Mediation nochmalen einen Vergleich zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen zu versuchen, und dadurch die gestörte Ruhe wieder herzustellen. Falls die Sühne nicht statt finden sollte, sicherte er den Ständen seinen kräftigen Schutz wider alle Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien, und die Manutenenz der Accorde, Tractaten und kaiserlichen Decisionen zu, und nahm besonders die ständischen

vinga bei dem Jahre 1682. Theatrum europ. T. 12. p. 426. Puffendorf l. c. Pauli preuss. Staats-Geschichte 5r Band p. 266. und 7r Band p. 554. Nach Privatnachrichten, wovon aber in den Acten nichts vorkömmt, soll die Fürstin den Commendanten von Nothstein den Kopf haben abschlagen lassen.

(d) Es läßt sich nun leicht errathen, welche die vorhin ungenannten Vornehmsten der Stände gewesen, die die geheimen Tractaten mit dem Herrn von Diest gepflogen haben. Jeder von ihnen erhielt nachher zum Andenken dieser Handlung ein auf Emaille sauber gemahltes und mit großen Diamanten reich besetztes Portrait des Churfürsten. Noch bis auf den heutigen Tag ist eines davon noch vorhanden, die beiden andern werden wohl versilbert seyn.

Digitized by Google

dischen Bevollmächtigten, die diesen Tractat unter- 1682
schrieben hatten, wider alle Gewalt und Unterdrückung in seine Protection. Da die Fürstin sich mit auswärtiger Hülfe schmeichelte, und nach sichern Nachrichten zu besorgen stand, daß zum Präjudiz des Kaisers und des Reiches, und zum größten Nachtheil der Stände, ja selbst des ostfriesischen Regierhauses, unvermerkt fremde Truppen eingeführet werden würden, so übernahm der Churfürst, das ihm anvertraute kaiserliche Conservatorium wider alle Angriffe aufrecht zu erhalten, mit den hier liegenden kaiserlichen Truppen diese Provinz wider alle inwendige und auswärtige Unruhen zu schützen, und besonders fremde Invasionen und Einquartierungen zu verhindern. Ferner suchte der Churfürst den Bischof von Münster zu vermögen, auch diesen Tractaten beizutreten, damit dieses Land den Effect der mit der Krone Dänemark jüngst gemachten Allianz, (e) zur Erhaltung der Neutralität und Sicherung des Handels, bei dem etwaigen Ausbruch eines Krieges, mit genießen möge. Dabei erklärte sich der Churfürst, die eingeführten Truppen wieder abführen zu lassen, so bald die Stände auf den Abzug drei Monate vorher antragen würden, sie aber ohne ständische Zustimmung nicht wieder zurückzunehmen, und das Haus Gretsyl keiner fremden Macht einzuräumen. Dann wollte er erlauben, daß alle Ober- und Un-

(e) Dänemark, Brandenburg und Münster hatten auf drei Jahre ein Bündniß zur Erhaltung des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich, und bei einem etwaigen Ausbruch des Krieges zur Beobachtung der Neutralität abgeschlossen. Indessen wollten sie sich bei einem förmlichen Reichs-Krieg nicht entziehen, ihr Matricular-Contingent zu liefern. du Mont Corps Diplom. T. 7. P. 2. p. 36.

Digitized by Google

1682 terofficiere in Gegenwart eines churfürstlichen Commissarii und ständischer Deputirten, diesen Receß beschwören sollten. Sie sollten sich nämlich eidlich verpflichten, sich zur Manutenenz der ständischen Privilegien und Administration der Landes-Mittel auf Requisition ständischer Deputirten oder Administratoren unweigerlich gebrauchen zu lassen. Endlich versprachen Se. Churfürstliche Durchlaucht, auch Harlingerland für fremde Invasionen zu sichern, und dagegen diese Herrschaften zu dem Beitrag ihrer Quote zum Behuf dieser Landes-Defension zu bequemen. Dagegen verpflichteten sich die ständischen Bevollmächtigten, im Namen ihrer Constituenten, den Churfürsten mit schuldigster Reverenz als westphälischen Kreis-Directoren zu erkennen, auch ohne Vorwissen desselben und des Bischofes von Münster mit auswärtigen Fürsten keine Tractaten einzugehen, und den anwesenden brandenburgischen Truppen gegen alle etwanigen Feindseligkeiten, es sey mit der Miliz aus Emden, oder auf eine sonst bestmöglichste Weise, hülfreiche Hand zu bieten. Endlich versprachen die Stände dem Churfürsten und dem Bischofe von Münster für die ihnen zugesicherte Protection von dem 1 Novemb. 1682. an bis zur Abführung der Truppen monatlich 800 Rthlr. zu bezahlen. (f)

§. 4.

Außer diesem Vergleich wurden noch einige geheime Artikel abgefasset. Darin verpflichteten sich die Stände, weil 400 Rthlr. zum monatlichen Unterhalt von zwei Compagnien nicht zureichten, dem Churfürsten noch außerdem monatlich 850 Rthlr., also

(f) Landschaftl. Acten.

also jährlich 15009 Rthlr., und dann ein für alle- 1682
mal für den Transport 1000 Rthlr. auszuzahlen. Der Churfürst übernahm dagegen, es bei dem Bischof einzuleiten, sich mit den monatlichen 400 Rthlr. oder jährlich mit 4800 Rthlr. zu begnügen; da die zur Handhabung des Conservatorii zu bestimmenden bischöflichen Truppen in dem Stifte Münster, jedoch in der Nähe von Ostfriesland, als zu Aschendorf, Nendorf, Kloppenburg und Frisoite stehen bleiben könnten. Endlich versprach der Churfürst, falls die Herzöge von Braunschweig oder auch andere Mächte wegen der brandenburgischen Einquartierung diese Provinz invadiren, oder die Stände beyachtheiligen sollten, sich der Stände kraft des kaiserlichen Conservatorii und dieses Separat-Artikels getreulich anzunehmen, und ihnen zu ihrer Entschädigung zu verhelfen. Besonders machte er sich anheischig, bei einer etwaigen braunschweigischen Invasion das Retorsions-Recht in den braunschweig-lüneburgischen Ländern auszuüben, und aus den beizutreibenden Contributionen die ostfriesische Landschaft zu entschädigen. Der vorhin gedachte Haupt-Vergleich und diese Separat-Artikel wurden von dem Churfürsten am 11 December zu Potsdam ratificiret und unterschrieben. (g)

§. 5.

Die Stände, und unter ihnen besonders die Ritterschaft, die Stadt Emden und der größte Theil des dritten Standes erblickten bald in dem Churfürsten den Beschützer ihrer schwankenden Privilegien. Ihre Lage war schlimm, und allerdings bedurften sie itzt mehr, wie jemals, die Protection eines mächtigen Herrn.

(g) Landschaftl. Acten.

1682 Die Fürstin und ihre Räthe waren wider die Stände aufgebracht, und arbeiteten, wo nicht etwa an dem Umsturz, dennoch an der Schmälerung der Landes-Verträge. Die Herzöge von Braunschweig suchten nur Gelegenheit hervor, in Ostfriesland festen Fuß zu fassen, und der Fürstin die starke Hand zu bieten. Die General-Staaten hatten sich mit der Stadt Emden über die Commendanten-Stelle überworfen, und waren bis auf die Provinzen Frießland und Gröningen durch Einleitung des Prinzen von Oranien und des Pensionarius Fagel wider die Stände eingenommen. Auf den Schutz des Kaisers konnten die Stände nicht bauen. Die von dem Könige von Frankreich angelegten Reunions-Cammern, die Ueberrumpelung der Stadt Strasburg, der fruchtlos abgelaufene Frankfurter Convent, die in Ungarn ausgebrochenen Unruhen, und die neuen Regungen des Sultans beschäftigten den Kaiser so, daß er an das entfernte Ostfriesland nicht denken konnte. Bei diesen Umständen ließen sich die Stände den von ihren Bevollmächtigten mit dem brandenburgischen geheimen Rath von Diest abgeschlossenen Vergleich gerne gefallen, und genehmigten auf einem allgemeinen Landtag zu Aurich am 30 December, was von einigen ihrer Mitstände eingeleitet und von den ordinairen Deputirten und Administratoren vollzogen war.

§. 6.

Nicht so dachte die Fürstin. Sie beschwerte sich bei dem Churfürsten über die vorgenommene Landung. Der Churfürst erwiederte aus Potsdam unter dem 14ten Novemb. „Wir geben Ew. Lbd. „wiederum freundvetterlich zu vernehmen, wie daß „Wir durch die Schickung dieser Völker durchaus

„nich

„nicht gemeinet, Ew. Lbd. oder deren minderjähri- 1682
„gen Herrn Sohn in einigen Wegen zu schaden oder
„zu gefährden, weniger das Land mit Contribution
„oder Einquartierung, wie uns von einigen fälsch-
„lich will angedeutet werden, zu beschweren, sondern
„daß es bloß darum allein geschehen, weil Wir die
„sichere Nachricht erhalten, daß andere unter dem
„Prätext der Streitigkeiten, so annoch zwischen Ew.
„Lbd. und den Ständen schweben, sich vorgenommen
„haben, ihre Völker in Ostfriesland zu schicken, daß-
„selbe zu occupiren, und darin die Winterquartiere
„zu beziehen, also daß Wir, vermöge des Uns sammt
„und sonders aufgetragenen Conservatorii, Uns gemü-
„ßiget gefunden, dergleichen abzukehren, und das Land
„wider fremde Einquartierung zu versichern, und
„Ew. Lbd. dannenhero vielmehr Ursache haben, mit
„dieser Unserer führenden und auf die Sicherheit und
„Beschützung des Landes allein gerichteten Inten-
„tion vielmehr vergnügt zu seyn, als sich darüber
„zu beschweren. — Im übrigen, ob wir zwar un-
„gerne vernommen, daß die guten Officia, so Wir
„durch den von Dieſt bei Eu. Lbd. vorhin anwenden
„lassen, keinen Succeß gehabt, so werden Wir
„dennoch nicht ermüden noch ferner alles, was nur
„in Unserm Vermögen ist, beizutragen, damit die
„bekannten Irrungen in der Güte gehoben, ein gu-
„tes Vernehmen zwischen Eur. Lbd. und den Stän-
„den gestiftet, und dadurch das gute Land wiederum
„in völlige Ruhe, Friede und Einigkeit gesetzet wer-
„den möge.“ Ob nun zwar die Fürstin am 21ten
November unter andern darauf erwiederte „— Und
„gleich dann Ew. Lbd. Uns versichern wollen, daß
„was hierunter vorgenommen, aus guter Intention,
„auch zu Unserer und Unseres Landes Securität ge-
„schehen sey, Dieselben auch keinesweges gemeinet

1682 „seyn, Uns und Unserm minderjährigen Sohn in „einige Wege zu präjudiciren, solcher Zweck aber „und die daraus sonst leichtlich entstehenden Ombra„ges bei andern Potentaten, in- und außerhalb „Reichs nicht besser, als durch schleunige Abführung „dieser Völker, auch Restitution Unseres Hafens und „Hauses Gretsyl effectuiret werden kann; so wollen „Wir abermals Eu. Lbd. in Conformität des heiligen „Reichs Fundamental-Gesetzen, der kaiserlichen „Wahl-Capitulation und Eu. Lbd. selbst eigenen „auf dem annoch fortwährenden Reichstag der Ein„quartierung halber führenden äquitablen Soute„nuen darum ganz inständig und beweglich ersuchet „haben.“ Hiebei blieb es bewenden. Indessen suchte die Fürstin sowohl bei dem Kaiser, als den General-Staaten, wie auch bei dem Mit-Conservator, dem Bischof von Münster, den Abzug der brandenburgischen Truppen zu bewürken. Da aber der Bischof Ferdinand von Münster mit dem Churfürsten von Brandenburg einverstanden war, und den mit den Ständen abgeschlossenen Vergleich genehmigte, so konnte das fürstliche Ansinnen bei dem Bischof von keinem Erfolg seyn. (h)

§. 7.

Um dem Kaiser einen üblen Eindruck von der Landung bei Gretsyl zu benehmen, und den fürstlichen Beschwerden zuvorzukommen, fand der Churfürst von Brandenburg nöthig, schon unter dem 28 October dem Kaiser seine Absicht bei der vorzunehmenden Landung zu berichten. So lautet unter andern dieser Bericht: „Nachdem ich von sicherer Hand „vernommen, daß gar gefährliche Machinationen „wider

(h) Landschaftl. Acten.

„wider Ostfriesland und die Stände obhanden seyn, 1682
„und man sich bemühe, dem Conservatorio zuwider,
„besagte Stände durch eigenmächtige fremde Ein-
„quartierung übern Haufen zu werfen, und daß die
„General-Staaten die ostfriesischen Stände verneh-
„men wollen, ob sie nicht gemeinet seyn, sich ferner
„der Staatischen Protection zu unterwerfen, denen
„jüngst von den Staaten gemachten Verordnungen
„zu gehorsamen, und allen widrigen (i) zu renun-
„tiiren? unter der Bedrohung, daß man sonst die
„Stände auf das äußerste drücken und verfolgen, ja
„so gar sie zu ihrem gänzlichen Ruin abandonniren
„würde; dieses aber schnurstracks wider das Conser-
„vatorium und Eu. Kais. Majestät Autorität so wohl,
„als wider des Reichs Interesse läuft: als hab ich
„bei solcher anscheinenden großen Gefahr der Stän-
„de, und da man so gar von einer Ueberrumpelung
„der Stadt Emden sprechen wollen, nöthig befun-
„den, einige Mannschaft bis an 300 Mann zu
„Wasser in aller Stille nach Ostfriesland zu trans-
„portiren, um selbige, als eine Sauvegarde vertei-
„len zu lassen, damit männiglich dadurch erkennen
„möchte, wie ich gänzlich resolviret sey, über Eu.
„Kais. Majestät Conservatorium mit Nachdruck zu
„halten, und die Stände dawider in keinen We-
„gen beeinträchtigen zu lassen, wobei denn auch mei-
„ne Mannschaft befehliget ist, nebst Eu. Kais. Ma-
„jestät im Lande stehenden Truppen das Land von al-
„len in- und auswendigen Unruhen, Invasionen und
„Einquartierungen zu schützen.“ Am Schluß schrieb
der Churfürst, daß er in dieser Sache die ferneren
kaiserlichen Befehle abwarten, und sich denselben
unter-

(i) Besonders dem kaiserl. Cassations-Decret.

1632 unterziehen wollte. (k) Unter dem 9 Decemb. antwortete der Kaiser: Die eigenmächtige Besetzung Gretsyls hätte ihn sehr befremdet. Billig hätte der Churfürst, bevor er seine Truppen in die Provinz eingeführet, über dieses sein Vorhaben mit seinen Mitconservatoren, oder doch wenigstens mit ihm selbst Rücksprache halten müssen. Da aber dieses nun einmal geschehen, der Churfürst aber sich selbst erkläret hätte, seinen Befehlen in dieser Sache nachzukommen; so schiene ihm zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten der schicklichste Weg zu seyn, wenn er seine Truppen wieder abführen ließe. Unter dem 19 December erwiederte der Churfürst: Bey der Besetzung Gretsyls hätte er durchaus keine Privat-Absicht bezielet, auch wolle er jederzeit mit Vergnügen die kaiserl. Befehle ausführen; indessen würde die kaiserliche Autorität, seine Ehre und die Freyheit der Provinz auf das Spiel gesetzet, wenn er auf ungegründete Beschwerden und unbefugte Bittschriften solcher Personen, die diese Sache nichts angienge, oder ihren Privat-Nutzen dabei suchten, seine Truppen aus Gretsyl zurückziehen sollte. Blos die Erhaltung der kaiserlichen Würde und der ständischen Gerechtsame, wäre das Ziel seiner Handlungen gewesen. Eben durch den Einmarsch seiner Truppen würde die Absicht des Kaisers, den fremden Mächten ihren Einfluß zu hemmen, die ständischen Privilegien sicher zu stellen, und durch einen gütlichen Vergleich die Streitigkeiten beizulegen, am besten erreichet werden. So bald indessen die Stände ausser Furcht und Gefahr gesetzet wären, wollte er sofort seine Truppen abführen. Nachher correspondirten zwar der Kaiser und der Churfürst noch einigemal

(k) Landschaftl. Acten.

mal über diese Sache, zuletzt ließ aber der Kaiser 1682
es dabei bewenden, und die Brandenburger blieben in Ostfriesland. (l)

§. 8.

Bald nach der Besetzung Gretsyls ließ der Churfürst den General-Staaten am 13 November durch seinen außerordentlichen Envoye von Diest eröfnen, daß er kraft des ihm von dem Kaiser aufgetragenen Conservatorii sich genöthiget gesehen, einige Truppen nach Ostfriesland zu senden, um den Machinationen der Fürstin zuvorzukommen. Seine Absicht wäre bloß, die kaiserlichen Befehle auszuführen, Ruhe und Friede in dem Lande zu erhalten, und die Streitigkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen durch gütliche Tractaten beizulegen. Die Einnahme von Gretsyl würde zwar wohl verhaßt vorgestellet werden; Ihro Hochmögenden könnten aber dabei ganz ruhig seyn, weil er gesinnet wäre, die mit den Staaten von so vielen Jahren her aufgerichtete Freundschaft und gute Nachbarschaft fortzusetzen. (m) Die General-Staaten sahen es ungerne, daß der Churfürst von Brandenburg sich in die ostfriesischen Händel mischte. Sie antworteten: Sie wollten zwar nie die kaiserliche Jurisdiction kränken; da ihnen aber von dem Regierhause und den Ständen die Entscheidung und Beilegung der Streitigkeiten aufgetragen worden; so hegten sie auch zu dem Kaiser das Zutrauen, daß er sie bei diesem aus Verträgen erworbenem Rechte nicht stören würde. Da nach dem Völker-Rechte den streitenden Partheiien die Befugsam-

(l) Puffendorf l. c. p. 1414. u. 1415.
(m) Landschaftl. Acten, Theatr. europ. T. 12. p. 426. und Sylvius p. 267.

1682 fugsamkeit zustünde, mit Vorbeigehung des competenten Richters, sich entweder unter sich zu vergleichen, oder auf einen Dritten zu compromittiren, so hätten sie auch fest beschlossen, die Streitigkeiten, worüber auf sie compromittiret worden, selbst zu entscheiden. Der Churfürst erwiederte hierauf: „Das erhaltene Schreiben hätte ihn sehr befremdet, da es „in einem Ton abgefasset worden, dessen sich weder „der Kaiser, noch je ein anderer Fürst wider ihn bedienen dürfen. Diesmal wollte er es übersehen, „und um unschicklichen Wortstreit zu vermeiden, solche Ausdrücke nicht beantworten. Die Verträge „der Stände mit den Staaten kenne er nicht, aber „so viel wüßte er, daß Ostfriesland zu dem deutschen Reich und zwar zu dem westphälischen Kreise „gehörte, und daß er mit den übrigen Mitdirectoren dieses Kreises nichts verabsäumen würde, die „Befehle des Kaisers, als Oberhaupts des Reiches, „auszuführen. Sollten sich indessen die Niederländer fernerhin in diese Reichs- und Kreis-Sachen „mengen wollen; so würden sie ihn und seine Mitdirectoren nur dadurch veranlassen, noch mehrere „Truppen nach Ostfriesland zu senden.“ Man hielt übrigens dafür, daß der Prinz von Oranien diese Zwistigkeiten nährte. Selbst den Amsterdammern spiegelte man vor, daß der Churfürst aus dem Gretsyler Hafen ihnen die Schiffahrt über die Wadden (zwischen den Inseln und dem festen Lande) behindern wolle. Die General-Staaten hielten es indessen nicht zuträglich, über diese Sache sich in Weitläuftigkeiten einzulassen. (n)

§. 9.

(n) Puffendorf p. 1414. und Wagenaer T. 15. B. 57. p. 106—108.

§. 9. 1682

Auch fand der Kaiser nochmalen gerathen, die General-Staaten zu ermahnen, sich nicht mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. Der kaiserliche Gesandte Kramprecht reichte ihnen am 7ten Jan. 1683. das Schreiben des Kaisers ein, und stellte zugleich in einer Note vor, „daß Ostfriesland „von jeher unter dem deutschen Reich zwar gehöret „habe, aber seit etlichen Jahren einige sich einbilde„ten, daß die Fürsten und Stände dieses Landes „von dem Staat der vereinigten Niederlande abhän„gig worden. Diese Vermuthung gründete man „auf die getroffenen Vergleiche, auf die staatischen „Besatzungen in Emden und Gretsyl, und auf die „staatischen Einmischungen in die ostfriesischen Strei„tigkeiten. Aber alle diese Gründe wären zu matt, „um eine solche Vermuthung zu unterstützen. Ost„friesland hätte sich nie von dem Reiche trennen kön„nen noch wollen. Ob schon die Fürsten und Stän„de zur Beilegung ihrer wechselseitigen Streitigkei„ten, besonders bei Krieges-Zeiten sich an ihre „Nachbaren, die Staaten, gewandt hätten, so „folgte doch daraus nicht, daß sie die Rechte des „Reichs hätten schmälern, vielweniger sich der ver„einigten Republik hätten unterwerfen wollen. Sol„ches gienge auch deutlich aus dem Delfzylschen Ver„gleich von 1595. hervor, worin die Staaten sich „erkläret, daß sie blos als Freunde und Nachbaren „und ohne Nachtheil des Kaisers und seiner Rechte „die Einigkeit befördern wollten. Alle nachher vor„genommene und dieser Erklärung widersprechende „Handlungen, wären nur als Misbräuche anzuse„hen, die durch heimliche Winkelzüge, und durch „die Besatzungen in Emden und Leer-Ort unterstü-

„tzet

1683 „ßet worden. Eben dieses hätte endlich den Kaiser „nothwendig veranlassen müssen, zur Handhabung „der Rechte des deutschen Reichs den Directoren des „westphälischen Kreises die Protection Ostfrieslan„des aufzutragen. Schon zu Ende des Jahres 1681. „hätte der Kaiser die Staaten ersuchet, die ostfrie„sischen Angelegenheiten mittlerweile in dem Stande „zu lassen, worin sie damals gewesen. Doch die„ses billige Gesuch hätten sie von der Hand gewiesen. „Sie hätten den Ständen überhaupt, und der Stadt „Emden besonders gedrohet, sie ihren Decisionen „zu unterwerfen; hierauf wäre denn der Churfürst „von Brandenburg gemüßiget gewesen, Gretsyl be„setzen zu lassen. Dennoch hätte der Kaiser den „Churfürsten ermahnet, die Truppen wieder abzu„führen. Und gleich wie der Kaiser keinesweges „gesonnen wäre, den Staaten ihre etwaigen Rechte „auf Ostfriesland zu bestreiten; so wollte er auch „erwarten, daß sie sich der Einbrüche in die kund„baren Rechte des Reichs enthalten würden.“ Der dänische Gesandte Borgaard unterstützte diese Note, und ersuchte die General-Staaten, nichts zu unternehmen, wodurch die Ruhe in Ostfriesland ferner gestöret werden könnte. Die General-Staaten antworteten in allgemeinen Ausdrücken, daß sie gerne über die zweckdienlichsten Mittel zur Vorbeugung der besorglichen Unruhen, welche die Gretsyler Besatzung veranlassen könnte, mit ihm und dem kaiserlichen und münsterischen Gesandten in Unterhandlung treten wollten. Indessen gaben sie dem Residenten Kramprecht zu verstehen, daß sie in dem kaiserlichen Schreiben mit Befremden nicht nur einige ungegründete Sätze, sondern auch solche Ausdrücke vorgefunden hätten, die für die Würde ihres Staats anstößig wären. Sie verlangten von ihm, dafür zu sorgen,

daß

daß gehörigen Orts diese Stellen abgeändert wür- 1683
den, und daß man künftig sich solcher Ausdrücke in den kaiserlichen Schreiben enthielte. Dann hielten sie ihm seine unschicklichen Ausdrücke vor, die er selbst in seine Note einfliessen lassen, und verlangten eine Abänderung in einem bescheideneren Tone. (o). Dieses wird aber wohl nicht geschehen seyn, weil Kramprich die fernern Unterhandlungen unter dem Vorwand, daß er ohne kaiserliche Ordre sich nicht weiter einlassen könnte, abgelehnet hat. Den General-Staaten war indessen die von dem Kaiser verfügte Cassation ihrer Resolution vom 26 März 1682. sehr empfindlich. Sie gaben ihrem in Wien stehenden Gesandten, Hamel Bruyninx auf, dem Kaiser nochmalen auf die schicklichste Weise vorzutragen, daß da sie sich nie mit solchen Sachen, welche nicht zu der von ihnen übernommenen Manutenenz der Accorde gehörten, bemengen wollten, sie auch von Sr. kaiserl. Majestät sicher erwarteten, daß ihnen in ihre durch Verträge erworbene Rechte und fast hundertjährigen Besitz kein Eintrag geschehen möge. Zugleich eröfneten sie sowohl der Fürstin, als den Ständen, daß sie fest entschlossen wären, die Accorde zu handhaben, und sich der Manutenenz nie entziehen würden. (p)

(o) Wagenaer c. l. p. 109—111. Sylvius 31. Boek p. 1—4.
(p) Brenneisen p. 998.

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Der Chef der kaiserlichen Salvegarde, Oberst Gerdes, suchet Aurich und Friedeburg zu überrumpeln. Die wachsame Fürstin vereitelt seinen Plan. §. 2. Die Fürstin ruset die Eingesessnen zu den Waffen. Die Administratoren und Deputirten protestiren wider die Landfolge. §. 3. Die General-Staaten verlangen von den Ständen, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, und beschweren sich bei dem Kaiser über das Verfahren des Oberst-Lieutenats Gerdes. §. 4. Auf Ansuchen der Provinz Geldern wollen die General-Staaten zur Deckung Harlingerlandes, als eines Geldrischen Lehns, Truppen einrücken lassen, welches aber der Churfürst von Brandenburg so wenig, §. 5. als der Kaiser zugeben will. §. 6. Durch kaiserl. Verfügungen und durch die Standhaftigkeit des Churfürsten von Brandenburg wird der bisherige starke Einfluß der General-Staaten auf Ostfriesland immer mehr geschwächet. §. 7. Nähere Verbindung der Stände mit Emden, durch einen besondern unter Garantie des Churfürsten von Brandenburg errichteten Vertrag. §. 8. Mit Bewilligung der Stände und der Stadt Emden verlegt der Churfürst den größten Theil der in Gretsyl gestandenen brandenburgischen Besatzung nach Emden, §. 9. errichtet in Emden die africanische Compagnie, und schließt darüber mit den Emdern einen Vergleich ab. §. 10. Der Churfürst widerlegt die von der Fürstin darüber geführten Beschwerden, §. 11. und räumt die der Compagnie von den Holländern gemachten Hindernisse aus dem Wege. §. 12. Fortgang und Ende der africanischen Compagnie. §. 13. Die projectirten asiatischen und americanischen Handlungs-Compagnien, und die Niederlage der vom Rhein herunter kommenden Waaren in Emden scheitern.

§. 1.

1683 Es lagen nun außer der unbeträchtlichen fürstlichen Miliz viererlei Truppen in Ostfriesland, die staatischen Garnisonen in Emden und Leerort, die ständische Garnison in Emden, die kaiserlichen Truppen im Leerer und Stickhauser Amt und die Brandenburger in Gretsyl. Alle diese verschiedenen Truppen hielten sich ruhig und stille. Aber nun brachen mit einmal neue Unruhen aus, die der kaiserliche Oberst-Lieutenant Gerdes veranlaßte. Er erschien zu Anfange dieses Jahres unvermuthet vor Aurich,

in

in der Absicht die Stadt zu überrumpeln. Sein Vorgeben war, die Stadt, zufolge kaiserlichen Befehls mit einer Salvegarde zu versehen, und dann die Auricher Schatzungs-Restanten beizutreiben. Hiezu war er auch in der That von den Administratoren aufgefodert, die ihm sogar im Nothfall Succurs versprochen hatten. Die Fürstin hatte indessen von dem Aufbruch des Oberst-Lieutenant einen Wink erhalten. Schleunig brachte sie die Bürgerschaft in die Waffen. Wie der Oberste (er war zum Recognosciren voraus geritten) die Thore und Wälle besetzet fand, kehrte er mit seinen in der Nähe stehenden Truppen zurück. Dieser Rückzug des krummen Martens (so nannte man den Oberst-Lieutenant Martin Gerdes wegen seines Höckers) veranlaßte eine allgemeine Freude in Aurich. Bald darauf erschien er am 16 Jan. vor Friedeburg. Auch dieser Gränzfestung wollte er sich bemeistern, und eine Salvegarde darein legen. Der Commendant, Drost Bruns war aber auf seiner Hut. Er ließ gleich seine Kanonen auf ihn losbrennen, tödtete einige Kaiserlichen, und sicherte so die Festung vor der ersten Ueberraschung. Gleich hierauf rückte der Esener Drost Linteloo mit einigen Kanonen und den harlingerländischen Unterthanen heran. Die unvermuthete Ankunft des Drosten veranlaßte den schleunigen Aufbruch des Oberst-Lieutenants. Auch die Fürstin rief die Bürger und alle junge Leute der Stadt Aurich zu den Waffen. Sie brachte 80 Mann zu Pferde zusammen, und kam selbst an ihrer Spitze vor Friedeburg. Bei ihrer Ankunft hatte der Oberst-Lieutenant sich aber schon zurückgezogen. Weil sie indessen einen neuen Ueberfall befürchtete; so ließ sie den Drosten Linteloo mit den Harlinger-

1683

1683 ländern bei Repsholt stehen, und bot in allen Aemtern alle Eingesessene auf. (q)

§. 2.

Die Städte Norden und Aurich und die acht Aemter waren damals noch in Compagnien eingetheilet, die ihre Hauptleute, Lieutenants und Fähnriche hatten. Diese sollten denn ihre Compagnien, zufolge des fürstlichen Aufgebots, zusammen ziehen. Hierwider protestirten die Deputirten und Administratoren, weil nach den Landes-Verträgen ohne ständische Zustimmung weder ein allgemeiner noch besonderer Aufgebot veranlasset werden konnte. Auch protestirten sie wider das Einrücken der harlingerländischen Unterthanen in Ostfriesland, weil ebenfalls nach den Landes-Verträgen das Regierhaus nicht befugt war, fremde Truppen in Ostfriesland einzuführen. Sie schrieben auch an die Fürstin, und ersuchten sie, vorbemeldte Contraventionen sofort abzustellen. Hiebei gaben sie ihr zu bedenken, ob es nicht rathsamer wäre, einige kaiserliche Soldaten als eine Salvegarde in Friedeburg einzulassen, als den Kaiser mit gewehrter Hand zur Unhold zu bewegen? Die Fürstin ließ aber das Schreiben der Administratoren in das Haus des landschaftlichen Secretairs Westendorf unerbrochen zurückwerfen. (r) Dann schrieben zugleich die Deputirten und Administratoren an alle Landofficiere, und ermahnten sie, sich nach Anleitung der Accorde nicht durch das fürstliche Aufgebot misleiten zu lassen, sondern es dahin einzurichten, daß Niemand, (dies

(q) Landschaftl. Acten, Abdruck eines unbesonnenen Schreibens ꝛc.

(r) Landschaftl. Acten.

(dies sind die eigenen Ausdrücke des Schreibens) 1683
„gegen sich selbst, das liebe Vaterland und seine
„Nachkommen zum ewigen Präjudiz, ehe und be-
„vor es auf einem Landtag bewilliget, die Waffen
„nehmen, oder sich zur Musterung, Aufzug oder
„Wacht bereden oder zwingen zu lassen, sondern
„demselben als den Accorden zuwider mit gesamm-
„ter Hand zu widersetzen. Wir sind des Erbietens,
„eine jede Gemeine, so dieser wegen mit starker Hand
„executiret und gepfändet werden wird, gemeiner
„Landschafts wegen zu indemnisiren, und empfehlen
„dieselben damit göttlicher Protection.“ Dieses Schreiben ließ die Fürstin mit einigen Anmerkungen abdrucken. Hierin führte sie aus, daß sie bei diesem außerordentlichen Fall, und bei der drohenden Gefahr allerdings berechtiget gewesen, ohne ständische Zustimmung ein Aufgebot ergehen zu lassen, weil die kurze Zeit die Ausschreibung eines Landtages nicht erlaubet hätte. Wie beißend auch diese Anmerkungen waren, gehet unter andern aus folgenden Ausdrücken hervor: „Solcher Aufgebot und
„die Wachthaltung gereichen auch zu keines Men-
„schen Präjudiz, vielweniger der Unterthanen Scla-
„verey und Dienstbarkeit, als welche man ehender
„in der Baronen und Junker Herrlichkeiten wird
„antreffen, die aber niemalen in den fürstlichen Aem-
„tern Platz gehabt haben, sondern zielen vielmehr
„zu derselben eigenen Wohlfarth und Errettung von
„einem, es sey fremden Herrn oder einheimischen
„Junkern Joch, ab. Wenn nur alle innerliche und
„äußerliche Conspirationen werden aufhören, und
„die Widerwärtigen mit Ihro hochfürstl. Durchl.
„das wahre Vaterlandes Interesse beherzigen, zur
„Delogirung der im Lande stehenden von diesen we-
„nigen mit gräulicher Vermessenheit eingeführten

1683 fremden Völkern die Hand mit helfen anlegen, „und das date Caesari, quae sunt Caesaris einmal „practisiren, so wird kein Aufgebot mehr zu befah„ren seyn, und die Besatz- und Wachthaltung fer„ner eingestellet bleiben.“ Sie klagte hiebei laut, daß der Freiherr Dodo von Knyphausen, der Bürgermeister Andree und der Administrator Ter Brack sich als Herren des ganzen Landes, und selbst zum Nachtheil und Druck der Stände bisher aufgeworfen hätten. Zu der oben angeführten Stelle, daß die Land-Officiere nicht zum ewigen Präjudiz die Waffen nehmen sollten, und daß man sie indemnisiren wollte, fügte sie die Anmerkung hinzu: „Weg „Satan! mit dergleichen ewigen Präjudiz, nach„dem es allen getreuen Unterthanen, die ihre gnädig„ste hochfürstl. Landesmutter bei dem unvermutheten „feindlichen Ueberfall in solcher Gefahr nicht ver„lassen, sondern wider alle böse Ahitophels Anschlä„ge helfen retten, zum ewigen Nachruhm wird ge„reichen. Dagegen werden alle Obrigkeits-Ver„räther den Factionirten zeitlichen und ewigen Fluch „für sich und ihre Nachkommen zu gewärtigen ha„ben; wovon gewislich das ohnedem ohnmächtige „Indemnisations-Erbieten dieselbe so wenig als von „obrigkeitlichem Einsehen und Bestrafung wird be„freien können. Vindicta enim, licet quandoque „tarde ad iram procedat, tarditatem tamen sup„plicii gravitate plerumque solet compensare.“ Das fürstliche Aufgebot hatte aber keine Würkung. Nur einige Eingesetzte aus den Aemtern Aurich und Friedeburg sammleten sich zu ihren Fahnen. Die übrigen blieben theils aus Furcht für die kaiserlichen Truppen, und für die Drohungen der Deputirten und Administratoren, theils aus Zuneigung zu den Ständen zurück. Der kaiserliche Oberst-Lieutenant

warnte

warnte auch schriftlich einige Land-Officiere, sich 1683
nicht zur Ergreifung der Waffen verführen zu lassen.
„Wann dann nun," schreibt er unter andern, „aus
„abgekündigten und anderen mehreren klar zu se-
„hen, daß alles dasjenige wider uns Kaiserliche ge-
„münzet, und ich gleichwol gewiß bin, daß die
„Herrn Stände und Eingesessnen dieses Landes nicht
„dazu die Hand werden leihen wollen, daß ihre
„Freiheit desto besser unter die Füße gebracht wer-
„de, deren Erhalterin die kaiserliche Sauvegarde
„ist; als ist an den Herrn Lieutenant, mein freund-
„liches und ernstliches Gesinnen, Er wolle den wi-
„der Herkommen und Verträge geschehenen Aufge-
„bot, gebetene Musterung und vorgegangenes Wa-
„chen keinesweges ohne Zustimmung der Stände bei
„seiner Compagnie zugeben und dulden: maßen
„zum Respect Ihro kaiserlichen Majestät, und zur
„Handhabung gemeiner Freyheit, ich als kaiserli-
„cher Miliz-Commendant an den Herrn als Offici-
„anten es sonst zu ahnden haben werde." In dem
weitläufigen Antworts-Schreiben eines Landes-Of-
ficiers wurde der Oberst-Lieutenant scharf abgefüh-
ret. So heißt es unter andern darin: „In den Ac-
„corden ist nirgends zu finden, daß der hohen Lan-
„des-Obrigkeit nicht sollte frei stehen, gegen feind-
„lichen Ueberfall, auch wider Straßenschänder und
„Marode-Brüder ihre Unterthanen auf Gewehr zu
„setzen, u. s. w." und am Schluß: „habe dieses
„also dem Herrn Oberst-Lieutenant, ob er etwa hie-
„durch witziger werden möchte, wiederum zurück-
„schicken, und zugleich versichern wollen, daß sei-
„ne Verführungen mich mehr meiner gnädigsten Herr-
„schaft mit Gut und Blut beizuspringen, encouragi-
„ret, als zu dem intendirten Aufstand gebracht ha-
„ben. Bin auch nicht geneigt, von dem Herren ei-

1683 „nig ferneres Schreiben anzunehmen.“ So neckte man sich an beiden Seiten mit der Feder herum, die Thätlichkeiten hörten aber vorerst auf. (s)

§. 3.

Das Unternehmen des Oberst-Lieutenants Gerdes auf Aurich und Friedeburg machte die Aufmerksamkeit der General-Staaten vorzüglich auf den von der Fürstin eingegangenen Bericht wieder rege. Sie beschwerten sich über diesen Vorfall durch ihren Residenten Hamel Bruyninx bei dem Kaiser, und verlangten, daß die kaiserlichen in Ostfriesland stehenden Truppen sich aller Thätlichkeiten enthalten sollten, weil auch sie, auf Ersuchen des Kaisers, sich bisher durchaus stille gehalten hätten. Da sie auch sich überzeugt hielten, daß die Stände den Oberst-Lieutenant bei seinem Unternehmen begünstiget hatten; so erließen sie auch ein kraftvolles Schreiben an die Stände. (t) Diese entschuldigten sich so gut sie konnten, schoben alle Schuld auf die Fürstin, und wollten von einem Einverständniß mit dem Oberst-Lieutenant nichts wissen. Es entstanden Klagen und Gegen-Klagen von beiden Seiten, und hiebei blieb es bewenden. Zwar wünschten die Stände, daß alle Streitigkeiten durch den Kaiser baldmöglichst entschieden werden möchten, hiezu war aber die Fürstin nicht geneigt, weil sie kein Zutrauen zu dem Kaiser hatte. (u)

§. 4.

(s) Abdruck eines unbesonnenen aufwieglerischen Schreibens an die Landofficianten, mit Anmerkungen. 1682. und Antwortsschreiben eines treuen Officianten des Haus-Manns-Standes an den Ob. Lieut. Gerdes. Gedruckt 1683.

(t) Sylvius l. c. p. 5. u. 6. und landsch. Acten.

(u) Wagenaer l. c. p. 111. u. 112. u. landsch. Acten.

§. 4. 1683

Die fehlgeschlagene Ueberrumpelung der Festung Friedeburg war den Staaten von Geldern sehr verdächtig, weil sie befürchteten, daß der Oberst-Lieutenant auch auf das angränzende Harlingerland sein Auge möchte gerichtet haben. Sie stellten am 26 Februar der Versammlung der General-Staaten vor, „daß Harlingerland oder die Herrschaften „Esens, Stedesdorf und Wittmund von dem Für„stenthum Geldern und der Grafschaft Zütphen lehn„rührig wären, und durch die Fürsten von Ostfries„land immerhin besonders regieret worden, so daß „auch die Eingesessnen dieser Herrlichkeiten von den „Ostfriesen als Ausländer geachtet würden, und alle „Lasten von ihren Waaren gleich den Fremden ent„richten müßten. Daher trüge Harlingerland, als „ein geldrisches Lehn, nichts zu Kreis- und Reichs„Anlagen bei. Da nun die Kaiserlichen ohnlängst „einen Anschlag auf Friedeburg gemachet hätten; so „müsse man auch besorgen, daß sie auf Harlinger„land losgehen würden. Sie ersuchten daher die „allgemeinen Staaten, dafür zu sorgen, daß der „Provinz Geldern, bei ihrer Hoheit und Gerechtig„keit kein Eintrag geschehe.“ Die General-Staaten hielten sich verbunden, die Staaten von Gelderland zu unterstützen, und beschlossen, einige Truppen in Harlingerland einzuführen, um diese Herrschaften wider jeden Anfall zu decken. Der immer wachsame kaiserliche Resident Kramprich reichte den General-Staaten am 1 März eine Note ein. Hierin führte er aus, daß diese Herrlichkeiten Lehne des deutschen Reichs wären, auch öfters Reichs-Lasten getragen hätten. Er bat daher, der Provinz Geldern ihren Beistand zu versagen. Eben dieses Ge-

1683 such wurde von dem münsterischen Residenten Norff angebracht, und bald darauf von den sämmtlichen Fürsten des westphälischen Kreises noch besonders wiederholet. Die General-Staaten gaben indessen durch ihren außerordentlichen Gesandten, Freiherrn von Rehde, Herrn von Amerongen dem Churfürsten von Brandenburg von dem Vortrag der Staaten von Geldern Nachricht. Sie hoften zuverlässig, daß der Churfürst nicht nur ihren Entschluß, das Recht von Gelderland zu handhaben genehmigen, sondern auch selbst die hülfreiche Hand dazu bieten würde. Der Churfürst war von dem kaiserlichen Residenten Kramprich aus dem Haag schon vorher davon benachrichtiget. Er erwiederte auf die von dem Freiherrn von Rehde eingereichte Note, daß die General-Staaten die Verfassung von Harlingerland und die Geldrischen Ansprüche aus einem irrigen Gesichts-Puncte angesehen hätten, und er daher mit ihnen keine gemeinschaftliche Sache machen könnte. Sollten indessen die General-Staaten Weitläufigkeiten vorkehren, so würde er sich nicht entbrechen können, zufolge des ihm anvertrauten Conservatorii den kaiserlichen Befehlen nachzukommen, um das mit Ostfriesland verbundene und auf dem deutschen Reichsboden liegende Harlingerland in dem itzigen Zustande zu erhalten. Endlich gaben die General-Staaten ihrem Residenten Hamel Bruynings in Wien auf, es an dem kaiserlichen Hofe, und wo er es sonst dienlich finden würde, dahin einzuleiten, daß zum Nachtheil der Hoheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten der Provinz Geldern nichts vorgenommen werde. (v)

§. 5.

(v) Landschaftliche Acten. Wagenaer c. l. p. 112—114. und Sylvius c. l. p. 18—20.

§. 5. 1683

Im März ließ der Oberst-Lieutenant Gerdes seine Truppen aus Leer und Detern zusammen ziehen. Er wollte seine Leute nach Norden verlegen, und diese Stadt besetzen. Seine Absicht war wohl, sich in der Nähe von Harlingerland zu halten, damit er bei jeder Bewegung der staatischen Truppen sogleich bei der Hand seyn und ihnen zuvorkommen könnte. Er mußte auch bei der itzigen Lage vorsichtig seyn, denn die General-Staaten hatten unter dem 26 Febr. dem Prinzen von Oranien aufgetragen, für die Geldrischen Rechte auf Harlingerland zu wachen, und solche nach vorwaltenden Umständen mit gewafneter Hand zu behaupten. Nirgends aber konnte der Oberst-Lieutenant seine Leute besser stellen, als in Norden, weil er hier von dem brandenburgischen Obersten Brandes gleich unterstützet werden konnte, und dieser hatte ihm ausdrücklich seine Assistenz versprochen. So bald die Fürstin von dem Vorhaben der Kaiserlichen einen Wink erhielt, gab sie dem Magistrat in Norden auf, keine kaiserlichen Truppen einzulassen, und die Bürgerschaft in die Waffen zu stellen. Auch ließ sie in Harlingerland durch ihren Drosten Linteloo die Unterthanen aufbieten. Der Oberst Brandes ermahnte am 15 März den Magistrat in Norden, welcher schon anfieng die Bürgerschaft unter das Gewehr zu stellen, sich stille zu halten, um nachtheilige Händel für die Stadt zu vermeiden. Dann suchte er dem Drosten Linteloo begreiflich zu machen, daß Harlingerland mit Ostfriesland incorporiret und von dem Conservatorio nicht ausgeschlossen sey. Da er also bei seinen Rüstungen nicht gleichgültig seyn könnte; so ersuchte er ihn, sich mit dem Aufgebot nicht weiter

1683ter zu befassen, und die zusammen gebrachten Leute wieder auseinander gehen zu lassen. Dieses Zumuthen des Obersten Brandes bewog die Fürstin, sich an den Churfürsten von Brandenburg zu wenden. Sie stellte in einem Schreiben vom 22 März vor, daß Harlingerland ein geldrisches Lehn sey, mit Ostfriesland in keiner Verbindung stünde, und nicht mit unter den Accorden begriffen wäre, daß also das blos von den ostfriesischen Landes-Ständen ausgebrachte Conservatorium sich nicht über Harlingerland erstrecken könnte, und endlich, daß zwischen ihr und den harlingerländischen Unterthanen keine Streitigkeiten vorschwebten. Es käme ihr daher sehr befremdend vor, daß man ihr zumuthen wollte, ihre harlingerländischen Unterthanen auseinander gehen zu lassen, die sich so willig zu ihren Fahnen versammlet hätten. Dabei könnte sie nicht unbemerket lassen, daß die neuen Bewegungen des Oberst-Lieutenant Gerdes sie zu dem Aufgebot veranlasset habe, wider diesen aber müßte sie nach dem Anschlag auf Friedeburg immer auf ihrer Hut seyn. Inzwischen war auch dem Kaiser sowohl von dem Churfürsten von Brandenburg, als den ostfriesischen Ständen das Vorhaben der General-Staaten auf Harlingerland berichtet. Hierauf erfolgte unter dem 27 März ein kaiserliches Rescript an die Fürstin, woraus ich folgende Stelle hieher setze: „Uns ist „anitzo mit Befremden vorkommen, was gestalt die „Provinz Geldern wegen Harlingerland ein Domi„nium directum vermeintlich prätendiret, und die „General-Staaten um deren Protection und Völ„ker dahin zu schicken ersuchet hat, welches unbe„fugte Vorhaben Wir zu Unserer und des heil. röm. „Reichs fundbaren Jurisdiction keinesweges nach„geben oder gestatten wollen: Als haben Wir Un„seren

„seren verordneten Herren Conservatoren Münster 1683
„und Brandenburg davon Part gegeben, und die-
„selben allerseits erinnert, solches Beginnen mit ge-
„samten Zuthun zu behindern, und vielmehr daran
„zu seyn, daß unsere kaiserliche Mannschaft, und
„im Nothfall auch ihre Völker nach Harlingerland
„zeitig eingebracht und verleget werden, ehe die
„General-Staaten ihr Vorhaben ins Werk richten.
„Wir ermahnen dannenhero E. Lbd. sich unserm
„Vorhaben nicht zu widersetzen, sondern demselben
„behülflich zu seyn, und die Grafschaft Ostfriesland
„zu Ihres Sohnes Besten zu conserviren.“ Die-
ses Rescript war gar nicht tröstlich für die Fürstin,
die kurz vorher auf die Aufhebung des Conservatorii
und auf die Abführung der kaiserlichen und branden-
burgischen Truppen in Wien angetragen hatte. Den
fürstlichen Räthen misfiel dieses Rescript um so viel
mehr, weil ihnen bei schwerer Ahndung aufgegeben
war, die Fürstin fernerhin nicht zu verleiten. Hie-
zu war der Kaiser um deswillen veranlasset, weil
der geheime Rath Stamler die Staaten von Gel-
dern aufgewiegelt hatte, und für die erste Ursache
ihrer bei den General-Staaten angebrachten Mo-
tion gehalten wurde. Da so gar ein Gerücht gieng,
daß die Provinz Geldern dem Prinzen von Oranien
die Expectanz auf Harlingerland ertheilet habe, so
befürchtete der Kaiser um so viel mehr, daß der
Prinz wegen seines Interesse die Staaten aufmun-
tern möchte, in Harlingerland festen Fuß zu setzen.
Dieses bewog den Kaiser, nicht weiter auf den Ab-
zug der Brandenburger zu dringen. Auch erhielt
der Oberst-Lieutenant Gerdes den kaiserlichen Be-
fehl, Harlingerland unter Salvegarde zu setzen, so
bald die Staaten Miene machen sollten, Truppen
einzuführen. Da die General-Staaten sich aber

stille

1683 stille hielten; so hatten alle diese Bewegungen keinen Erfolg. (w)

§. 6.

Die General-Staaten waren bisher Schiedsrichter der Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen gewesen. Ihnen haben wir es zu danken, daß so öfters durch ihre Vermittelung, öffentlichen Empörungen vorgebeuget, die gestörte Ruhe wieder hergestellet und Verträge errichtet sind, die noch itzo die Grundfeste der ostfriesischen Landesverfassung ausmachen. Durch sie hat unser Vaterland besonders durch den osterhusischen Accord eine feste Constitution erhalten. Wer mit den Verhandlungen bei den Verträgen bekannt ist, kann ihnen das Zeugniß der Partheilosigkeit nicht versagen; doch gründeten auch öfters ihre Handlungen sich auf ihr eigenes Interesse. Durch die ihnen übertragene Interpretation der Verträge und derselben Manutenenz erhielten sie den stärksten Einfluß in diese Provinz. Nun aber hatte sich mit einmal die Lage der Sache geändert. Die General-Staaten waren der Fürstin sehr gewogen. Dadurch wurden die Stände mistrauisch. Sie wandten sich an den Kaiser, klagten über die Eingriffe der Fürstin und ihrer Räthe in ihre Rechte und Privilegien, und brachten erst das kaiserliche Protectorium, und dann das Conservatorium aus. So sehr sich nun anfänglich die General-Staaten wider die Verfügungen des Kaisers sträubten, so hielten sie es doch nachher rathsamer, sich nachgiebig zu bezeigen, denn der Kaiser wollte durchaus seiner Autorität nichts vergeben, und der Churfürst von Brandenburg bestand fest auf die Auf-

(w) Landschaftl. Acten.

Aufrechthaltung des Conservatorii. Wegen der bis 1683
zum Ryswikischen Frieden fast unaufhörlich fortgesetzten Kriege mit Frankreich wichen sie gerne einem Verstoß mit dem Kaiser und Brandenburg aus. So wurde von dieser Zeit an, der große Einfluß, den sie bisher auf Ostfriesland gehabt hatten, merklich geschwächet.

§. 7.

Die Stände und die Stadt Emden hatten unter sich verschiedene Streitigkeiten. Das allgemeine Wohl erfoderte vorzüglich zu dieser Zeit Harmonie und Eintracht. Da man nun von beiden Seiten die Beilegung der alten Zwistigkeiten wünschte, so nahm sich der geheime Rath von Diest, der nun wieder in Emden anwesend war, dieser Sache eifrig an. Durch seine Vermittelung kam am 16 Jul. der Vergleich glücklich zu Stande. Folgende Puncte machen den Hauptinhalt des Vergleiches aus. Die Stadt Emden soll den sechsten Theil zum Unterhalt der Emder Garnison stellen. Diese aus dreihundert Mann bestehende Garnison soll mit hundert Mann verstärket werden, so bald die fremden Truppen abziehen. Die ganze Besatzung soll den Ständen und dem Magistrat (x) schwören. Alle Officiere sollen neue (y) Bestallungen unter dem Siegel der Stände und der Stadt und der Unterschrift beiderseitiger Secretarien erhalten. Die Stände oder Administratoren sollen jederzeit ermächtiget seyn, funfzig Mann

(x) Man schloß also die Fürstin oder das Regierhaus aus.

(y) Bisher hatte Emden die Bestallungen allein ertheilet.

1683 Mann oder weniger zur Erhaltung der ständischen Freiheit zu gebrauchen. Falls sie mehr bedürfen, so sollen sie darüber mit dem Magistrat Rücksprache halten. Alle Officier-Stellen, bis zu den Fähnrichen herunter sollen von den Ständen, oder in deren Abwesenheit von den Administratoren vergeben werden. Der Oberbefehlshaber muß als Oberster einer fremden Macht bereits gedienet, und wenigstens als Capitän eine Belägerung ausgehalten haben. Alle einländische Waaren, welche nach dreitägiger Ausbietung in Emden nicht verkaufet werden, mögen zollfrei die Emse auf- und niederfahren. Einländische Güter und Waaren sollen durch Emder Schiffer die Emse herauf gebracht und nur einfach verzollet werden. In Absicht der ausländischen Waaren sollen die ostfriesischen Eingesessnen den Emder Bürgern gleich geachtet werden. Von dem, was der Emder Zoll jährlich über 22000 Gulden einträgt, soll ein dritter Theil mit Vorzeigung der originalen Zollbücher an die Administratoren der Landes-Casse entrichtet werden. Kein Stand oder Stadt soll mit dem fürstlichen Regierhause, mit den General-Staaten oder mit andern Mächten ohne Vorwissen und Zustimmung sämmtlicher Stände sich in Tractaten einlassen. Dagegen soll man das gemeine Interesse immer beobachten, und sich vermittelst göttlicher Hülfe zur Aufrechthaltung der vaterländischen Rechte die Hand getreulich bieten. Alle Foderungen und Gegenfoderungen der Stände und der Stadt Emden, sollen aufgehoben und getödtet seyn. Ohne Präjudiz der Accorde und des alten Herkommens soll die Stadt Emden in Rücksicht ihrer verfallenen Cämmerei-Casse, statt ihrer Quote von nun an bis Ausgang des Jahres 1700. ein Tausend Reichsthaler zu den gemeinen Landes-Lasten beitragen

gen. Nach Verlauf dieser Zeit, sollen wieder dar- 1683
über Tractaten gepflogen werden. Wer wider diese Artikel handeln wird, soll mit 2000 Rthlr. Strafe beleget werden. Ueber diesen Vergleich suchten die Stände die Garantie des Churfürsten von Brandenburg nach. Der Churfürst sicherte hierauf unter seiner Hand und Siegel zu Potsdam am 2ten August den Ständen und der Stadt Emden die Handhabung dieses Vergleichs in allen seinen Puncten zu, und erbot sich, alle etwaige Irrungen, welche aus dem Transacte entspringen möchten, durch seine Commissarien in der Güte zu verebenen, oder rechtlich zu schlichten. (z) Wie unzufrieden die Fürstin mit diesem Vergleich gewesen, davon werde ich unten weiter reden.

§. 8.

Gleich nach diesem geschlossenen Vergleich verlegte der Churfürst mit Bewilligung der Stände und der Stadt Emden den größten Theil seiner in Gretsyl stehenden Miliz nach Emden. (a) Diese brandenburgische Besatzung in Emden hatte der Churfürst zunächst zum Behuf der nach Emden zu verlegenden brandenburgischen Seehandlungs-Gesellschaft oder africanischen Compagnie bestimmt. Daher bestanden die mehresten Soldaten aus Matrosen, die zur See gedienet hat-

(z) Der Vergleich ist vollständig abgedruckt in der Ausführung des der Stadt Emden aus dem Privilegio Kaisers Maximilian befestigten Rechts der Vorbeifahrt p. 68—77. und in der partitionsmäßigen Einbringung der Gravaminum vom 10 Nov. 1729. Beilage 53. Die ausgezogenen Puncte findet man bei Brenneisen p. 999—1001.

(a) Landsch. Acten.

1683 hatten, oder aus solchen Leuten, die an der See-Küste erzogen waren. Eben darum nannte man sie hier die brandenburgischen Mariniers. Bevor die brandenburgische Miliz in Emden zog, war zwischen dem Churfürsten und der Stadt eine besondere Capitulation errichtet. Darnach übernahm der Churfürst die Verpflegung der Marin-Compagnie. Officiere und Soldaten sollten dem Churfürsten, der africanischen Compagnie oder deren Vorstehern, und dann noch besonders dem Magistrat schwören. Die ganze Compagnie sollte sich nicht auf einem Ort versammlen, als allein bei der Musterung und auf Befehl der Vorsteher der Compagnie, und dann sollte vorher der Magistrat davon benachrichtiget werden. Auch sollte sich die Marin-Compagnie auf Verlangen der Administratoren zur Aufrechthaltung des Conservatorii außer der Stadt auf dem Lande gebrauchen lassen. Die in Emden zu etablirende brandenburgische Admiralität sollte das Commando und die Jurisdiction über die Marin-Compagnie haben. Dann versprach der Magistrat den Soldaten das Bürgerrecht und alle damit verbundenen Privilegien zu ertheilen; dagegen sollten die Soldaten gleich den Emder Bürgern auf die Wache ziehen. Diese Capitulation ist nach Absterben des Churfürsten Friedrich Wilhelm von dessen Nachfolger Friedrich III. am 4 Mai 1688. erneuert, und bestätiget. (b)

§. 9.

Wie die Stände sich mit der Stadt Emden vereinbaret hatten, verlegte der Churfürst von Brandenburg die Haupt-Kammer der einige Jahre vorher von ihm errichteten africanischen Compagnie nach Emden

(b) Emder Acten.

Emden. Die hier von dem Grafen Ulrich veran 1683
staltete abyssinische Compagnie war kaum entstanden, wie sie aus Mangel gehöriger Unterstützung schon wieder dahin sank. Nun aber hegte man in Emden die sichere Hofnung, daß diese africanische Compagnie lange bestehen, und zum Flor der Stadt gereichen würde, da ein so mächtiger Fürst ihr Stifter und Protector war. (c) Da diese Compagnie viele Jahre hindurch in Emden geblühet hat, so kann ich nicht umhin, das erste Entstehen derselben kurz zu berühren. Der große und thätige Churfürst Friedrich Wilhelm hatte, so bald er durch den westphälischen Frieden zu dem Besitz von Hinter-Pommern gelangt war, die Idee gefasset, die Lage dieses Landes an der Ostsee für die Schiffarth zu nutzen. Seine unaufhörlichen Kriege verstatteten ihm keinen Raum und Gelegenheit, seine Entwürfe auszuführen. Erst 1675. und in den folgenden Jahren verschaffte ihm ein holländischer Kaufmann, Raule, der nachher Director seiner Marine wurde, vor und noch einige Fregatten. Mit dieser kleinen Eskadre that er den Schweden zur See Abbruch, nutzte sie zur Eroberung Stralsunds, und zwang durch sie die Stadt Hamburg zur Bezahlung der Subsidien für die Winter-Quartiere, welche der Kaiser ihm auf diese Stadt angewiesen hatte. Als der Churfürst 1674. der grossen Allianz wider Frankreich beitrat, hatte ihm Spanien monatliche Subsidien versprochen. Diese Subsidien wurden nicht Vertragsmäßig richtig bezahlet. Am Ende des Krieges war Spanien beinahe zwei Millionen im Rückstand. Der Churfürst dachte nun darauf, sich selbst bezahlt zu machen, und faßte 1680. den kühnen Entschluß, mit sechs Fregatten an

(c) Wagenaer c. l. p. 114.

1683 der spanischen Küste entlangs bis nach Amerika zu kreuzen. Diese kleine Flotte machte in Madrit viel Aufsehen, und kehrte mit einigen Prisen in die preussischen Hafen zurück. 1681. sandte er ein Schiff nach Guinea. Der Schiffs-Capitain Blonk schloß mit den Chefs der Neger auf dem Cap der drei Spitzen eine Convention ab. Hiernach erkannten sie den Churfürsten von Brandenburg für ihren Souverain, versprachen blos mit brandenburgischen Schiffen zu handeln, und gestatteten ihm auf ihrem Gebiet ein Fort zu bauen. Nach der Zurückkunft dieses Capitäns stiftete der Churfürst die africanische Compagnie, gab den Interessenten eine Octroy auf 30 Jahre, und sicherte ihnen sowohl seinen als den königlich französischen Schutz kraft eines Artikels seiner Allianz mit Frankreich zu. Er schickte nachher den Major von Gröben mit hundert Soldaten nach Guinea. Dieser nahm am Neujahrs-Tage 1683. von dem Berg Mamfort zwischen Axim und dem Cap der drei Spitzen durch Aufpflanzung der brandenburgischen Fahne Besitz, und erbaute hier das Fort Groß-Friedrichsburg. Anfänglich hatte die africanische Handels-Gesellschaft keinen bestimmten Ort. Die Vorsteher waren in Berlin, und die ersten Schiffe wurden in Hamburg ausgerüstet. Die vortheilhafte Lage und der bequeme Hafen der Stadt Emden bewog den Churfürsten, die Handlungs-Gesellschaft nach dieser Stadt zu verlegen. Zu dem Ende schloß er nun mit den ostfriesischen Landes-Ständen und Emden durch den geheimen Rath Dieß einen Handlungs-Vertrag ab. Die erheblichsten Artikel dieses Vertrages sind diese: Der Churfürst vergönnet den Ostfriesen sich brandenburgischer Flaggen zu bedienen; verspricht zu Krieges-Zeiten ihren Schiffen Bedeckung mitzugeben, und ihren Seehandel wider

alle

alle Störer desselben zu schützen; ertheilet den ostfrie- 1683
sischen Kaufleuten in seinen Staaten die Rechte sei-
ner Unterthanen; verspricht in Emden eine engli-
sche Waaren-Niederlage zu bewürken, und den gan-
zen englischen Handel nach Deutschland dahin zu zie-
hen, und will endlich die Haupt-Cammer der afri-
canischen Handlungs-Gesellschaft nach Emden ver-
legen. Dagegen sollten die brandenburgischen Un-
terthanen in Emden die Freiheiten der würklichen
Bürger dieser Stadt genießen. Der Churfürst kann
nach Belieben ein Schifs-Magazin (d) in der Stadt
errichten. Die Emder verpflichten sich, auf der
Ostsee bloß nach den brandenburgischen Staaten
Handlung zu treiben, und für die ihnen bey Krie-
ges-Zeiten zu verleihende Sicherheits-Briefe und
Bedeckung eine verhältnißmäßige Abgabe zu entrich-
ten. Dabei versprechen sie dem Churfürsten einen
dritten Theil von demjenigen, was die Schiffe über
die ordentlichen Abgaben entrichten müssen, auszu-
kehren. So wurde denn in diesem Jahre 1683.
die Hauptcammer der africanischen Compagnie nach
Emden verleget, und auch die Admiralität, die in-
dessen der Berliner Ober-Admiralität unterworfen
war, in dieser Stadt errichtet. Nun geschahen die
Versammlungen der Vorsteher in Emden. Hier
war die Waaren-Niederlage, und von hier segel-
ten die Schiffe dieser Gesellschaft aus, und liefen wie-
der in den Emder Hafen ein. (e)

(d) 1685. hat der Magistrat dem Churfürsten das Fleischhaus mit dem dazu gehörigen Platz auf Faldern zu einem Admiralitäts-Haus und Schiffszimmer-Werft eingeräumet. Emder kleine Chronik bei dem Jahre 1685.

(e) Des königl. Staats-Ministers und Grafen von Herzberg Abhandlung einiger Anecdoten aus der Regie-

1683 §. 10.

Der unter brandenburgischer Garantie abgeschlossene Vergleich der Stände mit der Stadt Emden, und dann das Etablissement der africanischen Compagnie in Emden misfiel der Fürstin sehr, weil sie ungern und zwar in diesem critischen Zeitpunct, worin sie auf den Schutz der General-Staaten sich so fest verließ, die Verbindung der Stadt mit einem so mächtigen Fürsten sah. Sie glaubte, daß die Stadt so wenig, als die Stände befugt seyn, ohne ihre Zustimmung mit einer auswärtigen Macht Tractaten zu treffen. Sie protestirte öffentlich dawider. Sie warnte schriftlich die ordinären Deputirten und Administratoren, sich mit diesem an sich nichtigen Vergleich, mit dieser Conföderation, und der aufgetragenen Garantie nicht zu befassen. Dies waren ihre wörtlichen Ausdrücke. Sie beschwerte sich auch darüber in einem Schreiben vom 10ten Aug. an den Churfürsten selbsten. Der Churfürst erwiederte, daß er nie gesonnen wäre, ihre und ihres minderjährigen Sohnes Rechte, auf irgend eine Weise zu kränken. Die Verlegung der africanischen Compagnie nach Emden

Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm (abgelesen in der Academie der Wissenschaften den 24 Jan. 1781.) p. 12—19. und 23. und Pauli preuß. Staats-Geschichte 7ter Band p. 483—502. Der große Minister, Graf von Herzberg, hat eine genaue Geschichte der brandenburgischen Seemacht und der africanischen Compagnie bearbeitet. Von diesem noch ungedruckten Werke ist obige Abhandlung des Grafen ein Auszug, und das, was Pauli geliefert hat, eine wiewohl unvollständige Uebersetzung aus der französischen Handschrift. Abhandl. p. 12.

Digitized by Google

Emden gereichte zum wahren Vortheil des ganzen 1683
Landes, und besonders zum Flor der Stadt Emden. Ihm würde es immer angenehm seyn, wenn fremde Mächte in seinen Staaten solche Handlungs-Compagnien errichten würden. Es befremdete ihn daher, wie sie so sehr dem Wohlstand des Landes, der Stadt Emden, und dem damit verknüpften Interesse des ostfriesischen Regierhauses entgegen arbeiten könnte. Er ersuchte sie, diese Sache nach ihrer ganzen Lage genauer zu erwägen, da sie alsdann ganz anders darüber denken würde. Auch hatte die Fürstin darüber bei dem Kaiser geklagt. Sie hatte in ihrer Vorstellung sich harter und unschicklicher Ausdrücke bedienet, und auf die Cassation des in Emden getroffenen Vergleichs, welchen sie ein unjustificirliches, den Reichs-Constitutionen zuwiderlaufendes Complot nannte, angetragen. Der Churfürst nahm dieses sehr übel. Er schrieb unter dem 29 Oct. an die Fürstin, und verlangte von ihr, den Concipienten dieser Vorstellung, der ihren Namen gemisbrauchet hätte, da sie den Inhalt und die Ausdrücke sicher mißbilligen würde, zur gehörigen Strafe zu ziehen, damit er nicht gemüßiget werde, sich selbst Satisfaction zu verschaffen. (f) In einem andern Schreiben sagte der Churfürst der Fürstin bittere Wahrheiten. So heißt es unter andern darin: „Es „maßen sich der verwitweten Fürstin Durchl. das „Recht der Souverainität oder absoluten Herrschaft „über ihre Stände an, und wenn dieselben auf ihre „Rechte und Privilegien provociren, und ihre Klagen „bei dem Reichshofrath anhängig gemachet, tracti„ren sie dieselben als Renitenten und Rebellen. — „Sr. Churfürstl. Durchlaucht sind kraft kaiserl. Con-

(f) Landschaftl. Acten.

1683 „servatorii in alle Wege gehalten, die Stände so „lange, was sie haben, besitzen und genießen, zu schü„tzen, bis ein anderes in foro ordinario wird er„kannt werden, und haben der Fürstin Durchl. nicht „die geringste Ursache, sich darüber zu beschweren. „Auch hätten Sr. Churfürstlichen Durchl. die Be„satzung von Gretsyl nicht weggenommen und nach „Emden verleget, wenn Sie nicht die versicherte „Nachricht gehabt, daß man dem Conservatorio „schnurstracks zuwider, fremde und auswärtige Mi„liz ins Land führen, und solchergestalt nicht allein „die Stände ganz opprimiren, sondern auch dem „ganzen deutschen Reich einen irreparablen Tort, „und besonders dem westphälischen Kreis ein großes „Präjudiz, Gefahr und Schaden zuziehen wollte.“ (g)

§. 11.

Wichtiger waren die Hindernisse, die die holländische-westindische Gesellschaft der africanischen Compagnie in den Weg legte. Schon vor dem Etablissement dieser Compagnie in Emden, hatte die westindische Gesellschaft ein Schiff, das Wappen von Brandenburg genannt, mit der Ladung genommen und zu Castel del Mina aufgebracht. Nun aber die africanische Compagnie nach Emden verlegt war, wurde die westindische Gesellschaft noch aufmerksamer. Sie leitete es durch den Raths-Pensionarius Fagel dahin, daß sich die General-Staaten ihrer annahmen. Sie gaben ihrem an dem Berliner Hofe stehenden Gesandten von Amerongen auf, dem Churfürsten wider die africanische Compagnie eine Vorstellung einzureichen, und sich vorzüglich auf die Octroyen der holländisch-westindischen Compagnie zu bezie-

(g) Emder Acten.

beziehen. Hierin war dieser Compagnie der Allein- 1683
Handel nach der Goldküste oder Guinea zugesichert. Der Churfürst erwiederte: Die Staaten könnten freilich ihren Kaufleuten Privilegien und Octroyen ertheilen, diese könnten aber anderen Mächten und derselben Unterthanen nicht ihre freien Hände binden. Die holländische Handlungs-Gesellschaft könnte nur an solchen Oertern einen ausschließenden Handel treiben, die sie entweder mit den Waffen erobert, oder mit Geld erkaufet, oder wo sie die Eingebornen durch Verträge zu dem Allein-Handel verpflichtet hätten. Dieser Fall wäre aber hier nicht vorhanden. Außer der Goldküste wären noch viele Gegenden, wo jedweder frei handeln könnte. Hierbei ließen es nun zwar die General-Staaten bewenden; indessen arbeitete die westindische Gesellschaft immer an dem Untergang der Emder africanischen Compagnie. (h) Als der Churfürst keine hinlängliche Genugthuung und Entschädigung wegen des nach Castel del Mina aufgebrachten Schiffes erhalten konnte, gab er unter dem 3ten November den ostfriesischen Ständen auf, die holländische Schuld nicht abzuführen, sondern solche so lange unter sich zu behalten, bis die africanische Compagnie befriediget worden. (i) Unterdessen ließ der Churfürst über diese Entschädigung fernerhin negotiiren. Wie er damit nichts ausrichten konnte, ließ er 1685. drei Schiffe ausrüsten, um gegen die holländische Compagnie Repressalien zu gebrauchen. Dieses bewog die Staaten, der brandenburgischen Compagnie zur Entschädigung 40000 Rthlr. zu bezahlen. (k)

(h) Puffendorf l. c. §. 32. p. 1415. Wagenaer c. l. p. 115.
(i) Landschaftl. Acten.
(k) Grafen von Herzberg Abhandl. p. 21. Pauli p. 504.

Digitized by Google

1683 §. 12.

Die günstigen Aussichten, die anfangs die africanische Compagnie vor sich sah, verschwanden bald. Sie kam immer mehr zurück. Die Ursachen davon lagen theils in dem an sich so unsichern Handel, zum Theil in der Untreue der Compagnie-Bedienten, vorzüglich aber in dem gewaltigen Widerstand der holländischen Compagnie. Da die Emder africanische Compagnie ihre Geschäfte so schlecht machte, daß sie sich gar nicht mehr erhalten konnte, so übernahm schon 1686. der Churfürst den africanischen Handel auf seine eigene Rechnung, verglich sich mit den auswärtigen Interessenten, und zahlte ihnen ihre Antheile aus. (l) Aller der Widerwärtigkeiten ohnerachtet, ließ er sich nicht abschrecken, den africanischen Handel ferner mit Eifer zu betreiben, weil er dafür hielt, daß auf der einen Seite seine Ehre, und auf der andern seine günstigen Aussichten auf Ostfriesland bei dem Untergang der Compagnie leiden würden, denn gerade durch die africanische Gesellschaft wollte er vorzüglich festen Fuß in Ostfriesland behalten. Sein Sohn, Churfürst Friedrich III. nachheriger erster König von Preußen, hegte eben dieselben Grundsätze. Auch er wandte während seiner ganzen Regierung zur Unterstützung der Compagnie, worein neue Interessenten getreten waren, große Kosten an, aber mit

(l) Die Stände und die Stadt Emden waren auch Interessenten der Compagnie. Sie waren die ersten, die aus der Compagnie traten. Schon im Januar 1686. cedirten sie dem Churfürsten für 22800 Rthlr. ihre Ansprüche und Antheile an der Compagnie. Diesen Vergleich brachte Raule, welcher selbst in Emden anwesend war, zu Stande. Emder Acten.

mit so wenigem Glück, als sein Vater. 1697. war 1683
die Compagnie so gesunken, daß ihre Schulden ohngefähr 500000 Rthlr. betrugen. Wie nun die Theilnehmer kein Geld weiter wagen wollten; so überließ der Churfürst holländischen Kaufleuten die ganze Compagnie. Er ertheilte ihnen wieder eine Octroy, überließ diesen neuen Actionisten oder Annehmern die Magazine, Forts, Schiffe und alle Effecten der Compagnie, und versprach ihnen auf 10 Jahre lang jährlich 12000 Rthlr. Hülfsgelder. Diese machten sich anheischig, den Handel auf ihre Kosten fortzusetzen, und die Schulden nach vorhergegangener Behandlung mit dem Churfürsten und den privat Creditoren zu bezahlen. Letztere erhielten die Hälfte mit 131975 Rthlr. und der Churfürst ließ seine Vorschüsse bis auf 89200 Rthlr. herunter. Es war also nun dieser Handel in den Händen der Ausländer. Die Compagnie fieng nun an sich zu erholen. Die Gesellschaft versammlete sich jährlich in Emden, und rüstete in jedem Jahre gewöhnlich fünf bis sechs Schiffe aus. Es währte aber nicht lange, so brach eine Uneinigkeit zwischen den Theilnehmern aus, die der ganzen Compagnie um so viel mehr den Untergang drohte, weil ohnehin ein Unglücksfall auf den andern folgte. So wurde unter andern 1698. ein Schiff von einem See-Räuber genommen, so blieb 1699. das reich beladene Retour-Schiff, die sieben Provinzen, so gerieth bei Martinique 1701. das Schiff Sophia Louise auf den Strand, so blieb 1702. bei Plymouth das Schiff, der Held Josua, und so wurde 1706. wieder ein anderes Schiff genommen, und nach einem spanischen Hafen aufgebracht. Zuletzt wollten sich die Theilnehmer mit dem Handel gar nicht mehr befassen. 1709. suchte der Churfürst, oder damaliger König Friedrich I. die Theilnehmer zu bewegen,

1683 wegen, die Gesellschaft wieder anzufangen und fortzusetzen. Hiezu wollten sie sich aber nicht verstehen. Sie erklärten sich, lieber ihre Actien schwinden zu lassen. Dies bewog den König, 1711. die Gesellschaft auf eine feierliche Art aufzuheben. Er ließ die Theilnehmer zu dreien malen nach Emden vorladen. Wie nun Niemand erschien, so gab er die Octroy auf, und nahm alle Festungen und alle Effecten der Gesellschaft, als Haupt-Gläubiger, dem alle Habseligkeiten der Compagnie verschrieben waren, wieder an sich. Wie der König Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, machte er zwar besonders im Jahre 1714. einen Versuch zur Herstellung der Compagnie, fand aber so viele Schwierigkeiten, daß er der ganzen Sache bald überdrüßig wurde. 1720. überließ er alle seine Besitzungen in Africa, nämlich in Guinea die Hauptfestung Großfriedrichsburg, die kleine Schanze bei dem Dorfe Tacuama und die Dorotheen-Schanze, sodann die Schanze auf der Insel Arguin auf der westlichen africanischen Küste bei dem weißen Vorgebürge, der holländischen Gesellschaft für 7200 Ducaten und zwölf Schwarze. Die übrigen Habseligkeiten der Compagnie betrugen kaum den Werth von 8000 Rthlr. Dies war das Ende der africanischen Compagnie. (m)

§. 13.

Der große Churfürst Friedrich Wilhelm machte noch mehrere auf Ostfriesland Bezug habende Handlungs-Entwürfe. So entwarf er 1684. ein Project,

(m) Grafen von Herzberg Abhandlung p. 23. Pauli p. 505—528. und Emder Acten. Das in Emden gestandene africanische Haus ist 1725. abgebrochen.

Digitized by Google

ject, in Emden eine Niederlage der aus Deutschland 1683
den Rhein herunter kommenden Waaren, besonders der Rhein- und Mosler-Weine, welche so häufig nach England verführet wurden, anzulegen. Wahrscheinlich dachte er darauf, die Emse höher herauf schiffbar zu machen, um den kostbaren Land-Transport von dem Rhein bis zur Emse etwas abzukürzen. Der Churfürst erbot sich, zur Beförderung dieses Handels die Rhein-Abgaben zu vermindern, er konnte aber das Domcapitel zu Cöln zur Erniedrigung der cölnischen Zölle nicht bewegen. So gerieth diese Entreprise ins Stocken. Auch arbeitete der Churfürst 1685. an einer ostindischen Gesellschaft, die ebenfalls in Emden errichtet werden sollte. Zu dem Ende suchte er einige Engländer unter verschiedenen Begünstigungen in seine Staaten zu ziehen, und nahm den berühmten Seemann Tavernier in seine Dienste. Diesen wollte er an den Mogol senden, um Handels-Privilegien zu bewürken. Schon 1686. ernannte er die Capitäns, die Schiffe nach China und Japan führen sollten; allein der schlechte Fortgang der africanischen Compagnie machte vorzüglich die Kaufleute muthlos. Sie wollten sich ungerne mit der ostindischen Gesellschaft befassen. Dazu kam, daß die englischen Kaufleute, mit welchen der Churfürst in Tractaten gestanden, Gelegenheit zu einem vortheilhaften Schleichhandel gefunden, und mit einmal die Unterhandlungen abgebrochen hatten. Es kam daher der ostindische Handel ebenfalls nicht zu Stande. Der Churfürst Friedrich III. wurde auf den Vorschlag einiger englischen und holländischen Kaufleute 1690. bewogen, eine amerikanische Gesellschaft zu errichten, und derselben Sitz nach Emden zu verlegen. Nach diesem Entwurf sollte in Darien auf der Erdenge von Panama eine Niederlassung veranstal-

1683 anstaltet werden. Die Gesellschaft sollte durch Hülfe der Landes-Eingebornen einen Weg in das südliche America suchen, um dadurch einen kürzern Weg nach Ostindien zu bahnen. Diese Niederlassung sollte zur Niederlage der ost- und westlichen Waaren dienen. Die Gesellschaft beabsichtigte vorzüglich den Perlenfang an der Küste, den Sclavenhandel und den Schleichhandel. Der Churfürst bewilligte der Gesellschaft einen weitläufigen Freiheits-Brief. Der in Europa wieder ausgebrochene Krieg, und dann vielleicht die Besorgniß, daß die Spanier der Gesellschaft Hindernisse in den Weg legen möchten, verhinderten auch die Entwickelung dieses Plans. (n)

(n) Pauli p. 503—510.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Wie der kaiserliche Reichs-Hofrath von Plittersdorf sich umsonst bemühet hatte, die Streitigkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen zu heben. §. 2. so setzet der Kaiser eine besondere Hof-Commission an, und ermahnet den in Italien sich aufhaltenden Prinzen, Christian Eberhard veniam aetatis nachzusuchen, und die Regierung selbst anzutreten. §. 3. welches die Fürstin zu verhindern suchet. §. 4. Wegen der Werbungs-Anstalten der Fürstin und einer besorglichen Invasion fremder Truppen, treten die Stände mit Brandenburg und Münster in eine nähere Verbindung, und erneuern den Subsidien-Tractat von 1682. §. 5. Der Kaiser bestehet, der fürstlichen Einreden ohnerachtet, auf Eröfnung der Hof-Commission. §. 6. Neue Vorfälle vermehren die Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen, §. 7. und 8. wohin besonders ein Inquisitions-Prozeß wider den General-Superintendenten Büttner, §. 9. und der Stickhauser Landtag und Landtags-Abschied gehöret. §. 10. Ein Federkrig ist die Folge dieses Landtages.

§. 1.

Bereits in dem vorigen Jahre 1682. hatte der Kaiser der Fürstin und den Ständen aufgegeben, ihre Streitigkeiten in Wien vorzutragen, und die Beilegung oder Entscheidung derselben von einer besonders zu ernennenden kaiserlichen Hofcommission zu gewärtigen. Ungerne wollte sich die Fürstin in Wien einlassen. Wahrscheinlich hatte sie ihre Augen noch immer nach dem Haag gewandt. Wie sie aber spürte, daß der Kaiser und die Conservatoren den General-Staaten die Behandlung dieser Streitigkeiten nicht zustehen würden; so brachte sie in diesem Jahre 1683. durch Mitwürkung der Herzöge von Braunschweig und Würtemberg auf den kaiserlichen Cammerherrn und Reichs-Hofrath, Freiherrn Johann Werner von Plittersdorf, eine Local-Commission aus. Der Freiherr fand sich im Sept. in Aurich ein. Die nach Aurich zu einem Landtag berufenen Stände fanden Bedenken, sich mit Tracta- 1683

ten,

1683ten zu befassen, so lange der Erbprinz abwesend und minderjährig war. Sie fürchteten, daß er nach seiner Rückkunft aus Italien (er hatte sich ohngefähr sieben Jahre in fremden Ländern aufgehalten) den Vergleich nicht genehmigen, oder unter der Einrede der Abwesenheit und Minderjährigkeit Gelegenheit nehmen möchte, den zu treffenden Vergleich nachher übern Haufen zu werfen. Nie, sagten sie, könnten sie bei einer solchen Vereinbarung etwas gewinnen, wohl aber vieles verlieren. Es kam nicht einmal so weit, daß die Beschwerden vorgetragen wurden. Der Freiherr von Plittersdorf hatte noch außerdem den kaiserlichen Auftrag, eine Türken-Steuer einzufodern. Denn in diesem Jahre waren, wie aus der Reichsgeschichte bekannt ist, die Türken so weit vorgedrungen, daß sie in diesen Sommer-Monaten bis im September Wien belagert hatten. Da diese Provinz durch einen Miswachs und durch Deichbrüche sehr heimgesuchet war, so entschuldigten die Stände sich anfänglich mit ihrer Ohnmacht. Endlich bewilligten sie 17000 Rthlr. Dabei machten sie aber die Bedingung, daß die alt granische Compagnie oder die kaiserliche Salvegarde, deren Unterhalt dem Lande so kostbar fiel, abgeführet, und dann Harlingerland ihre fünfte Quote zu diesem Beitrag liefern sollte. Der kaiserliche Commissarius fand die bewilligte Summe nicht hinreichend, und die Bedingungen unstatthaft. Denn die Streitfrage über die Quote Harlingerlandes war in Speier rechtshängig. Noch mehr aber befremdete es ihn, daß die Stände auf den Abzug der kaiserlichen Truppen antrugen, und dagegen die brandenburgischen beibehalten wollten. Dagegen beklagte sich die Fürstin über die eigenmächtig wider ihr Wissen und Willen eingerückten Brandenburger, und bestand auf deren

Abzüh-

Abführung. Der kaiserliche Commissarius mußte 1683
bei diesen Umständen unverrichteter Sache wieder abziehen. (o)

§. 2.

Nach der Rückreise des Freiherrn von Plittersdorf wandten sich die Stände unmittelbar wieder an den Kaiser, und suchten die Erneuerung der Hof-Commission, und dann veniam aetatis für den jungen Fürsten nach. Der Fürst hatte von diesem letztern Gesuch Nachricht erhalten. Er schrieb aus Italien, (hier hielt er sich damals auf) an den Kaiser, und lehnte die Concession zur Volljährigkeit ab, theils weil sie noch zur Zeit nicht zu seinem wahren Wohl gereichen möchte, theils aber, weil er selbst diese Begünstigung, die nach gemeinen Rechten Niemanden aufgedrungen werden könnte, nicht verlangte, und nie darauf angetragen hätte. Der Kaiser erwiederte unter dem 17 Febr. 1684. daß die Miß- 1684
helligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen immer verwickelter und gefährlicher würden, und er daher zum Besten des ganzen Landes, zum wahren Nutzen des fürstlichen Hauses, und zur Erhaltung der Reichs-Jurisdiction gerne sähe, daß diese Mißhelligkeiten auf die eine oder andere Art abgestellet würden. Zu dem Ende hätte er nun wieder die schon einmal erkannte Hof-Commission erneuert, und beiden Theilen anbefohlen, innerhalb den nächsten zween Monaten sich an dem kaiserlichen Hofe einzufinden. Dem Fürsten gab der Kaiser auf, nach Ostfriesland zurückzukehren. Am Schluß heißt es: „Vermahnen demnach D. Lbd. hiemit gnädigst, daß „sie

(o) Landschaftl. Acten.

1684 „sie sich heraus begeben, und von der Landes-Re-
„gierung, nach schon über sechs Jahr vollbrachten
„Peregrination, sich selbsten informiren, maßen
„Wir verhoffen, daß bei Dero Gegenwart alle
„Streitigkeiten mit desto besserem Nutzen können bei-
„geleget werden, gestalten Wir denn D. Lbden hie-
„mit zu solchem Ende Dero Land-Ständen Grava-
„mina haben einschließen lassen wollen, damit sie
„daraus ersehen können, in quo statu sich das Werk
„befinde, wie Wir denn nicht zweifeln, daß Sel-
„bige auf eingenommene genugsame Nachricht sich
„der Sachen selbsten anzunehmen begehren wer-
„den.“ Es sollten denn nun die Verhandlungen vor der Hof-Commission im April wieder ihren Anfang nehmen. (p)

§. 3.

Die Fürstin besorgte nun, daß ihr Sohn, der junge Fürst, sich durch das kaiserliche Schreiben, durch das Verlangen der Stände und Zureden anderer Fürsten sich überholen lassen möchte, nach Ostfriesland zurück zu kehren, Veniam Aetatis nachzusuchen, und dann die Regierung anzutreten. Sie war aber noch lange nicht gesonnen, das Ruder der Regierung aus ihren Händen zu lassen. Sie schrieb daher am 30 März an den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle und ersuchte ihn, ihren Sohn, Fürsten Christian Eberhard, von seinen etwaigen Gesinnungen, die Regierung anzutreten, abzumachen. Am 5ten April antwortete der Herzog: „Falls unseres fürstlichen Pupillen Lbd. die Re-
„gierung ihrer Länder selbsten zu verwalten Belieben
„tragen möchten, so können wir Dieselben davon um so
„viel

(p) Landschaftl. Acten.

„viel weniger divertiren, weil Sie hierunter Ihro 1684
„kaiserl. Majest. Willen und Consens vor sich haben,
„und bei solcher Bewandniß uns nicht anstehen will,
„uns deshalb anzubringen. Es werden also Ew.
„Lbd. Uns nicht übel deuten, daß Wir für Unsere
„Person ein solches Schreiben abgehen zu lassen, be-
„denklich halten müssen.“ (q)

§. 4.

So wie vorhin, so sperrte sich auch itzo die Fürstin wider die Hof-Commission. Sie suchte sie wendig zu machen, und dann arbeitete sie vorzüglich auf den Abzug der brandenburgischen Truppen. Ersteres wollte ihr nicht gelingen. Der Kaiser ließ es bei seinem einmal gefaßten Entschluß bewenden, nur ermahnte er den Churfürsten von Brandenburg, seine eingeführte Miliz wieder an sich zu ziehen. Auch ließ die Fürstin unter der Hand einige Soldaten werben, und dann wollte man aus sichern Umständen schließen, daß dieser Provinz eine Invasion zu Wasser und zu Lande bevorstünde. Der Churfürst von Brandenburg selbst scheint eine dänische Invasion vermuthet zu haben. Es gehet dieses aus einem Schreiben des Königes von Dänemark in dem Anfange dieses Jahres deutlich genug hervor. Hierin schreibt der König am Ende: „Schließlich müssen
„Ihro Königl. Majest. Ew. Hochfürstl. Durchl. in-
„ständig bitten, dergleichen Spargementen, als
„wenn Sie die Quartiere in Ostfriesland zu bezie-
„hen willens wären, keinen Glauben zuzustellen,
„weil dergleichen nur von der widrigen Parthey er-
„dacht wird, um ihre Einigkeit und gutes Verneh-
„men zu kränken und Jalousie zu erwecken.“ Der

P 2 Chur-

(q) Regier. Acten.

1684 Churfürst traf indessen Maaßregeln zur Sicherheit. Der Mitconservator, Ferdinand von Fürstenberg, Bischof von Münster war 1683. mit Tode abgegangen. Sein Nachfolger war Maximilian Heinrich, Churfürst von Cöln. Mit diesem suchte der Churfürst zur Aufrechthaltung des Conservatorii und zur Abwendung aller Ostfriesland drohenden Gefahren sich näher zu verbinden. Er veranstaltete im März eine geheime Zusammenkunft in Utrecht. Hier fanden sich der brandenburgische geheime Rath Fuchs, der münsterische geheime Rath und Vice-Canzler Werner zur Mühlen, und von Seiten der ostfriesischen Stände Heinrich von Wersabe, der Bürgermeister Andree, und der Administrator von Rheden ein. Zuvörderst wurde dem Vice-Canzler zur Mühlen der zwischen dem Churfürsten von Brandenburg und den Ständen 1682. abgeschlossene Vergleich (nur nicht der geheime Artikel) vorgeleget. Diesen Vergleich nach seinem ganzen Inhalt ließ sich der Vice-Canzler ebenfalls gefallen, und versprach im Namen des Churfürsten von Cöln und Bischofes von Münster das kaiserliche Conservatorium wider alle Eingriffe zu behaupten, und Ostfriesland wider alle inwendige und auswendige Unruhe, Invasionen und Einquartierungen nachdrücklich um so viel mehr zu schützen, weil zu besorgen stand, daß unvermuthet fremde Völker zu Wasser und zu Lande eingeführet werden möchten. Von Seiten der Stände wurden dem Churfürsten von Cöln wiederum monatlich 400 Rthlr. Subsidien zugesichert. Ohne Abänderung trat der churcölnische Abgesandte dem Emder Vergleich nach allen seinen Puncten, bis auf den vor ihm verborgen gehaltenen geheimen Artikel, bei. Indessen wurde nun noch ein Artikel hinzugefüget, welcher so lautet: „Demnach vor gewiß ver-

„lauten

„lauten will, ob sollten der verwittweten Frau Für- 684
„stin von Ostfriesland Durchl. im Werke begriffen
„seyn, ein Regiment werben zu lassen, und daß be-
„reits 400 Mann zusammen gebracht seyn sollen,
„und dann ein solches schnurstracks sowohl wider das
„Directorium im westphälischen Kreise und das Con-
„servatorium von Ostfriesland, wie auch wider der
„Stände kundbare Privilegien läuft; so ist folgen-
„des verabredet und geschlossen worden. Es ver-
„spricht der Churcölnische geheime Rath zur Müh-
„len, es bei dem im Stifte Münster commandiren-
„den General-Major von Schwarz dahin zu rich-
„ten, daß derselbe sofort 300 Mann in die an Ost-
„friesland nächst belegenen münsterischen Oerter
„verlegen solle, damit selbige auf Verlangen der
„Stände ohne Zeitverlust einrücken können, um mit
„den brandenburgischen Truppen die Werbungen zu
„hintertreiben. Der brandenburgische geheime
„Rath Fuchs übernimmt, davon dem in Ostfries-
„land commandirenden Officier zu seiner Achtung
„Nachricht zu ertheilen. Die ständischen Deputir-
„ten versprechen, sich bei ihrer Rückkunft sogleich
„zu erkundigen, ob und wie weit die Werbungen
„avanciret, und davon sofort den cölnischen und
„brandenburgischen Officieren zu benachrichtigen,
„auch mit ihnen die Mittel zu berathschlagen und
„zu ergreifen, wodurch ein solches schädliches Werk
„im Anfang gedämpfet werden könne. Sollten auch
„die in Ostfriesland und an der Gränze stehenden
„münsterischen und brandenburgischen Truppen nicht
„hinreichend seyn, dasselbe zu hindern, insonder-
„heit wenn die in Ostfriesland sich befindenden Kai-
„serlichen nicht Hand an das Werk schlagen wollten,
„alsdenn soll concertirt werden, was ferner zu thun,
„und ob und welchergestalt man mehrere Völker ins

1684. „Land zu bringen und andere nachdrückliche und zu„längliche Mittel zu ergreifen habe, wodurch der „obangeführte Zweck erreichet werden könne. Je„doch alles mit der Stände Vorwissen, Consens „und Gutfinden.“ Am 15 April erfolgte die Ratification des Churfürsten von Brandenburg, und am 5 Mai des Churfürsten von Cöln. Da indessen die Fürstin ihre Werbung einstellte, und auswärtige Mächte keine Miene machten, in Ostfriesland einzufallen, so hatte dieser Vergleich keinen weitern Erfolg, als daß die Stände mit den beiden Churfürsten näher verbunden wurden. Indessen bemerke ich, daß dieser Utrechter Tractat von dem Bischof Franz Arnold am 9 Sept. 1707. und von dem Churfürsten von Cöln und Bischof von Münster, Clemens August, am 8 April 1720 erneuert und bestätiget worden. (r)

§. 5.

Die Mishelligkeiten zwischen den Ständen und der Fürstin oder vorzüglich den fürstlichen Räthen, erhielten täglich neuen Zuwachs. Nochmals trat die Fürstin unter dem 15 April den Kaiser an, um die erkannte Hof-Commission in eine Local-Commission zu verwandeln. Sie wollte, dies war ihr Grund, den Verhandlungen selbst gerne beiwohnen, und wünschte die großen Reise-Kosten zu ersparen. Dann misfiel ihr, daß der Kaiser seinen Antrag über 130 Römer-Monate zum Behuf einer Türken-Steuer unmittelbar bei den Ständen angebracht, und nicht an sie Requisitorialen erlassen hatte. Sie bot dem Kaiser an, die 130 Römermonate sofort vorschußweise aus den fürstlichen Domainen zu entrichten,

(r) Landschaftl. Acten.

richten, wenn ihr vergönnet werden sollte, diesen 1684
Vorschuß durch die kaiserliche Salvegarde von den Ständen wieder beizutreiben. Hierauf erfolgte unter dem 28 Jun. ein kaiserliches Rescript. Darnach fand der Kaiser die persönliche Gegenwart der Fürstin in Wien überflüssig und unnöthig, bestätigte nochmals die Hofcommission, und gab ihr auf, binnen zwei Monaten ihre Bevollmächtigten in Wien zu stellen. Dann wieß er sie an, bei Einziehung der Schatzungen zu den Römermonaten oder andern Anlagen, die Administratoren auf keine Weise zu behindern, und sich mit den Landesmitteln nicht zu befassen. (s) So viel würkte die Fürstin indessen bei dem Kaiser aus, daß ein Rescript an Chur-Brandenburg um Abführung der Truppen, und ein Decret an die Stände zur schleunigen Entrichtung der 130 Römermonate ohne Mitconcurrenz von Harlingerland ergieng. Jedoch wurde den Ständen ihr Recht auf Harlingerland wegen seiner Quote nach erfolgter Entscheidung des rechtshängigen Processes vorbehalten. (t) Weil indessen die Fürstin befürchtete, daß die Stände unter brandenburgischer Assistenz Execution in Harlingerland ergehen lassen würden; so verstattete ihr der Kaiser, von der in Leer liegenden Miliz eine Salvegarde auf die Häuser Esens und Wittmund zu legen. Hievon hat auch die Fürstin Gebrauch gemacht. Seit der Zeit hat immer ein kleines Commando von ohngefähr 8 Mann in Harlingerland gestanden. (u) Die Zögerung der Fürstin, sich vor der kaiserlichen Hofcommission ein-

(s) Landschaftl. Acten und besonderer Abdruck des kaiserl. Decrets vom 28 Jun. an die Fürstin.
(t) Brennelsen p. 1001 u. 1004.
(u) Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

1684 zulassen, war ein großer Stein des Anstoßes. Die Stände sagten laut, daß die fürstlichen Räthe das Licht scheuten, und daß sie um deswillen auf eine Local-Commission drängen, weil sie leichter einen einzelnen Commissarium, als ein ganzes Collegium auf ihre Seite bringen und wider die Stände einnehmen könnten. Die Erfahrung hatte solches bei der jüngsten Anwesenheit des Freiherrn von Plittendorf, den die Fürstin sich durch Assistenz des braunschweigischen und würtembergischen Hofes ausgebeten gehabt, bestätiget. So sehr sie aber darüber frohlockten, daß das Gesuch der Fürstin abgeschlagen war; so sehr misfiel ihnen, daß Harlingerland von dem Mitbeitrag der 130 Römermonate vorläufig entlastet war. (v)

§. 6.

Alles dieses sachte von beiden Seiten den Unmuth noch mehr an. Dann traten noch einige Vorfälle hinzu, die die Streitigkeit so nährten, daß die ohnehin schwache Hoffnung zu einer Aussöhnung völlig verschwand. So war es der Fürstin sehr anstössig, daß die Stände eigenmächtiger Weise bei dem Kaiser angetragen hatten, den jungen Fürsten für volljährig zu erklären. Dagegen verdroß es die Stände, daß sie in einem ganzen Jahre den Aufenthalt des Fürsten nicht erfahren konnten. Nach ihrem Vorgeben sollen Briefe, und selbst von dem Kaiser ganz Italien durchgelaufen und unerbrochen wieder zurück gekommen seyn. Sie achteten es für Intriguen der Räthe, um freiere Hände in der Regierung zu halten, daß sie den Fürsten nun schon über

sieben

(v) Wiederholter Abdruck des Stickhausener Landtages.

sieben Jahre von seinen Unterthanen entfernet hiel- 1684
ten, und ihn unter einem auswärtigen Hofmeister, der weder das Land noch die Verfassung kennte, erziehen ließen, da er doch in seinem itzigen Alter zu der so nahe bevorstehenden Regierung nothwendig vorbereitet werden müßte. Dieses veranlaßte sie zu einer neuen Bittschrift an den Kaiser. Hierin trugen sie darauf an, daß der Fürstin aufgegeben werden möchte, den Aufenthalt des jungen Fürsten ihnen anzuzeigen. Neue Mißhelligkeiten entstanden, weil die Stände am 10 Mai bei Ablegung der Landrechnung den Rath Bolenius, als fürstlichen Commissarius nicht zulassen wollten, so lange er nicht seinen schriftlichen Eid auf die Landes-Accorde eingesandt hatte. Dann hatte die Ritterschaft den Freiherrn von Gödens zu ihrem Administrator erwählet, und die Stände hatten ihn zu ihrem Deputirten bei der Wiener Hofcommission ernannt. Die Fürstin versagte ihm die Confirmation als Administrator, und perhorrescirte ihn als Deputirten, weil er als geheimer Rath in ihren Diensten stand. Umsonst versuchte der Freiherr zu verschiedenen malen seine Entlassung als geheimer Rath nach, konnte sie aber nicht erhalten. Die Folge davon war, daß die Stände die Confirmation für unnöthig achteten, und der Freiherr Session in dem Collegio nahm. Auch blieb es bei der ihm anvertrauten Commission nach Wien bewenden. Ferner hatten die Stände oder Administratoren die Fürstin in der Adresse eines Schreibens Durchlauchtige betitelt. Sie verlangte aber als eine geborne Herzogin das Prädicat Durchlauchtigste, und gab das Schreiben unentsiegelt zurück. (w)

(w) Landschaftl. Acten und wiederholter Abdruck des Stickhaus. Landtages.

1684 §. 7.

Die heftigsten Debatten veranlaßte die wider den General-Superintendenten und Doctor Conrad Bütner verhängte Inquisition. Dieser war zu Pyritz in Pommern 1632. geboren. 1662. wurde er Hofprediger des schwedischen Reichs-Marschalls von Wrangel, und bald nachher Superintendent über die schwedischen Feldprediger. 1667. vertraute ihm Graf Anton Günther von Oldenburg die Superintendentur in Jeverland an. Hier wurde er sehr geschätzet. Eine unbedeutende Kleinigkeit zog ihm aber den Verlust seines Dienstes zu. Auf herrschaftlichen Befehl verlaß er von der Kanzel ein Edict, wornach den Eingesessnen anbefohlen war, ihre Schweine von dem Kirchhof zu halten. Als sich aber die Schweine nicht durch das Edict stören liessen, und nach der bisherigen Observanz den Kirchhof umwühlten, gab er dem Armen-Vogt auf, sie aufzuschütten oder einzusperren. Zu seinem Unglück waren es die Schweine des Ober-Landdrosten von Münchhausen. Dieser nahm den Vorfall so übel, daß er den Armen-Vogt, der sich erkühnet hatte, sich an seinen Schweinen zu vergreifen, einziehen ließ. Hierüber eiferte der Generalsuperintendent von öffentlicher Canzel, und dieser Eifer kostete ihm seinen Dienst. Graf Anton Günther, königlicher dänischer Statthalter zog ihn 1677 wieder in seine Dienste, und nahm ihn mit sich nach Nimwegen. Der Graf war Gesandter bei den Friedenstractaten zu Nimwegen, und hier war Bütner sein Legations-Prediger. Nach Absterben des Superintendenten Matthias Cadovii (x) berief ihn die ver-

(x) Der Prediger in Stedesdorf, Johann Müller Cadovius, der das bisher ungedruckte Memoriale Linguae

verwittwete Fürstin, Christine Charlotte 1680. zu 1684
ihrem Hofprediger und General-Superintendenten
nach Aurich. Anfangs war er auch hier sehr beliebt,
nachher aber fiel er in die Ungnade der Fürstin. Die
Ursache ist nicht bekannt, indessen sagt Funk, daß
ihn seine besten Freunde zu stürzen gesucht haben.
Wahrscheinlich hat er sich durch allzu freie Reden
bei Hofe verhaßt gemacht. (y) Der dänische Ge-
neral

guae Frisicae, ofte thi Gehögeniſſe van de olde Freeske Memms Tale geſchrieben hat, war sein Sohn. Er hatte ihn als Student 1650. erzeuget. Zwey Jahre nachher heirathete er die Mutter, und verheimlichte die Geburt des vor der Ehe erzeugten Sohnes, nahm sich aber seiner immer unter der Hand an, ließ ihn studieren, und verschafte ihm die Pfarrerstelle in Stedesdorf. Dieser schrieb sich Johann Müller. Nach dem Absterben seines Vaters, des General-Superintendenten, ließ er sich von dem Pfalz-Grafen, Doct. Schiffarth legitimiren, procedirte mit seinen Brüdern über die väterliche Erbschaft, und nahm nun den Namen Johann Müller Cadovius an. Funks Series der Sup. und Hofprediger Mspt. und Neershem. Luth. Pred. Denkmal p. 443.

(y) Diese Vermuthung wird durch die Sentenz bestätiget, weil ihm darin vorzüglich zur Last gelegt wird, „daß er wider seine hohe Landes-Obrigkeit, „Dero Verwandte und Bediente ein und anderes „hoch verbotener, boshaftiger und calumnieuser „Weise geredet und geschrieben.“ Vielleicht hat er auch einige dem Hofe nachtheilige Nachrichten dem Prinzen gegeben, und sich dadurch verhaßt gemacht, wenigstens hat er mit dem Prinzen correspondiret. Dieses gehet aus einem in dem Regierungs-Archiv vorhandenen Antworts-Schreiben des Prinzen aus Paris vom 10 Jan. 1682. hervor. Darin heißt es am Schluß: „et multos

„annos

1684 neral Baudiß, der sich noch immer an dem fürstlichen Hofe aufhielt, (z) gab ihm 1684. mit dürren Worten zu verstehen, daß man ihn nächstens cassiren würde. Dieses veranlaßte ihn, seine Dimission selbst nachzusuchen. Statt seiner Entlassung wurde er auf den 29 Mai vor das Consistorium geladen. Wie nun in der Citation, sonst der Proceßordnung gemäß, nicht die Ursache ausgedrückt war, so suchte er Remissorialen an das Hofgericht, und gieng mittlerweile nach seinem Landgut bei Wivels in Jeverland. Gleich nach seiner Entfernung ließ die Fürstin sein Haus mit Soldaten besetzen, und seiner zurückgelassenen Frau die Schlüssel zu Schränken und Kasten abnehmen. Auch wurde dem Hofgericht aufgegeben, sich der Judicatur in dieser Sache zu enthalten. Büttner gieng hierauf nach Emden, beschwerte sich über die gewaltsamen Proceduren, und suchte den Schutz der Stände nach. Wie er aus Emden wieder zurückkam, begegnete ihm bei Larrelt ein Canzeley-Bote, der die wider ihn, als einen Flüchtigen am 20 Jun. erkannte Edictal-Citation in Emden affigiren sollte. Dieser faßte ihn gleich, und schleppte ihn mit sich nach Aurich. Um ihn der Judicatur des Hofgerichts zu entziehen, fand man bei Hofe für gut, ihn nach Wittmund abführen zu lassen, und ihm dorten den Proceß zu machen, denn die hofgerichtliche Jurisdiction erstreckte sich bekanntermaßen nicht über Harlingerland. Hier wurde

„annos tibi opto, ut dum ego tanquam alter Io„sua hostes delebo, tu tanquam alter Moyses in „Monte victoriam mihi obtinebis. Vale et me „amare perge“

(z) Er starb auch zu Aurich auf dem Schlosse am 10 Oct. 1695. Er war zu Elbingen in Preussen 1629. geboren. Funks Chronik 7ter Theil, p. 314.

wurde er gleich in Ketten gelegt. Seine angeschul- 1684
digten Verbrechen bestanden vorzüglich in einem Ehebruch, in der Simonie, und in boshaften Calumnien wider die Landes-Obrigkeit. Wenn nun gleich Büttner nicht nur vorhin Remissorialen an das Hofgericht gesuchet, und auch den fürstlichen Fiscal ex lege diffamari belanget hätte, so wurde doch der Proceß, der Protestation des Hofgerichts ohnerachtet, in Wittmund instruiret und so beschleuniget, daß ihm am 12 Jul. bereits die Sentenz publiciret wurde. Darnach sollte er auf 50 Jahre das Land räumen, 1000 Goldgülden Brüche erlegen, und die Inquisitions-Kosten tragen. Am 14. Jul. sollte er die Urphede schwören, und desfalls einen schriftlichen eidlichen Revers ausstellen. Hiezu mußte er sich entschließen, um der ihm sonst gedrohten Schmach zu entgehen, durch den Schinder öffentlich aus dem Lande gebracht zu werden. Er wurde nun zwar durch ehrliche Leute abgeführet, man machte ihm aber doch den Verdruß, daß er den Pranger vorbei geleitet wurde. Hieran war gerade zu dieser Zeit seine vormalige Magd Hedwig gestellet, mit der er Unzucht getrieben haben soll. Schuldig oder unschuldig, (a) darüber kann ich um so viel weniger urtheilen, weil sich die Inquisitions-Acten nicht vorfinden lassen. So viel scheint aber aus dem ungewöhnlichen und proceßwidrigen Verfahren hervorzugehen, daß wohl etwas menschliches mit im Spiel gewe-

(a) Die Stände behaupten in den Anmerkungen zu dem Stickhauser Landtags-Schluß, er sey keines einzigen der angeschuldigten Verbrechen überwiesen worden. Aus einem Bruchstück der Regier. Acten gehet aus einem Zeugen-Verhör bloß hervor, daß er bei eines Cantors Frau wegen einer unkeuschen Zumuthung sehr zudringlich gewesen.

1684 gewesen seyn mag. (b) Die Stände nahmen sich auf dem Landtage zu Aurich des Büttners an, und griffen besonders die wider die Proceß-Ordnung, und wider die Landesverfassung streitende Mängel an. Besonders hielten sie es Verfassungswidrig, daß die Remissorialen an das Hofgericht, die nach dem Final-Receß von 1663. Niemanden versaget werden dürften, abgeschlagen worden. Die Entschuldigung der Fürstin, daß Büttner ihr Hofprediger, und daher als ihr specialer Bedienter und Domestik anzusehen sey, war nicht von solchem Gewicht, daß sie es dabei bewenden lassen konnten, weil ein General-Superintendent, der Votum in dem Consistorio hatte, so gut wie alle fürstliche Räthe als ein öffentlicher Bedienter anzusehen und der hofgerichtlichen Jurisdiction unterworfen war. Am 21 August wurde der fürstliche Procurator Generalis vor das Hofgericht citiret, um zu sehen, daß Büttner von der Urphede relaxiret und der ganze Proceß annulliret werde. Hievon appellirte die Fürstin an das Reichs-Cammer-Gericht zu Speier. Der Superintendent Büttner starb 1688. auf seinem Landgut bei Jever, und erlebte nicht das Ende seines Processes, welcher überhaupt nach seinem Tode ins Stecken gerathen zu seyn scheinet. (c)

§. 8.

(b) Daß man schon vor seinem Verhör wider ihn eingenommen gewesen, erhellet aus den harten Ausdrücken, die die Canzeley der Criminal-Edictal-Citation vom 20 Jun. hat einfließen lassen. So heißt es darin unter andern: „Daher du auch als „ein geiler stinkender Bock aus der Kirche und „Gemeine Christi auszuspeien und gebührlich ab„zustrafen bist. Reg. Acten."

(c) Funks Series Superintend. Ostfr. Mspt. Desselben Ostfr. Chronik Th. 7. p. 231—234. Reersh. Luth.

§. 8. 1684

Die Erbitterung, welche diese Inquisitionssache zwischen dem fürstlichen Hofe und den Ständen veranlaßte, ist aus folgenden Umständen ersichtlich. In Oldenburg wurde die Wittmunder Sentenz, mit dem schriftlichen Revers abgedruckt, und allenthalben vertheilet. Gleich hierauf erschien eine wahrscheinlich in Emden gedruckte Piece unter dem Titel: Copia der Citationen aus dem Hofgericht an die Durchlauchtigste Frau Vormünderin, geborne Herzogin von Würtemberg, insbesonder an Dero General-Procuratoren, einer in Oldenburg gedruckten und durch die Welt gesandten copeilichen Urtheils entgegen gesetzet und der Welt zur Nachricht communiciret. Hierin waren verschiedene Beläge, die mit einigen zwar ungünstigen doch gemäßigten Beurtheilungen begleitet waren, abgedruckt. Hierauf kam eine gleichfalls gedruckte Piece unter dem Titel heraus: Ein christliches Antwort-Schreiben eines vornehmen Theologen, in welchem das unzeitige Urtheil der ostfriesischen Landstände und vieler Unterthanen vorgestellet wird. Diese Schrift ist voller bitterer Galle. Es heißt unter andern darin: „Die Administratoren," die der Verfasser durchgehends Collegii Brüder nennet, „richten allenthalben öffentliche Rebellionen und Aufruhr an. Sie „gleichen den Füchsen Simsons, die mit den Brandeln zwischen den Schwänzen, die einfältigen Herzen in den Städten, Flecken und Dörfern anstecken und verführen." Er bemühet sich vorzüglich, die Unbefugsamkeit der Unterthanen über das Verfahren

Luth. Pred. Denkmal p. 75–77. Ravinga p. 142. und Stickhauf. Landtags-Abschied.

1684ren der Obrigkeit ein Urtheil zu fällen, darzuthun. „Gott," sagt er, „würde gewiß so urtheilen: Ihr „aufrührerische Gottesdiebe, die ihr in mein Amt „greifet, seyd schuldig criminis laesae Majestatis di„vinae, das ist: ihr habet euch an die göttliche Ma„jestät versündiget, indem ihr von Obrigkeiten, als „meinen Statthaltern, freventlich urtheilet und „richtet, so nicht euch, sondern mir allein gebühret. Gehet es etwa nicht allezeit grade zu, so „sollt du Junker und Bürgermeister nicht allein auf „deine hohe Landesobrigkeit sehen, sondern laß das „eine Auge stets zu Hause seyn. Sehe auf deine „Bürger und Bauer, sündige nicht tausendmal gröber, und richte und urtheile nicht, sondern stelle „es Gott heim." (d) Die Fürstin erklärte die vorgedachte gedruckte Copei der Citationen für eine Schmähschrift, und ließ sie durch den Scharfrichter auf dem Pranger verbrennen. Dagegen ließ der Emder Magistrat das christliche Antworts-Schreiben unter dem Galgen verbrennen. (e)

§. 9.

Alle diese verschiedenen Streitigkeiten kamen auf dem Auricher Landtage, den die Fürstin auf den 18 August ausgeschrieben hatte, in Anregung und zur Discussion. Die Landtags-Propositionen betrafen vorzüglich die von dem Kaiser verlangten 120 Römermonate, die kaiserliche Hofcommission, die Abführung der brandenburgischen Truppen, die Esener Scheide-Münze, und ein Ausfuhr-Verbot der Kühe.

(d) Aus den angeführten Pieces.

(e) Landschaftl. Acten.

Kühe. (f) Die Stände bewilligten dem Kaiser die 1634
130 Römermonate, drangen auf die Beschleunigung der Hofcommission, denn die Fürstin suchte noch immer wieder eine Local-Commission zu erhalten; beschwerten sich über das Verfahren wider den General-Superintendenten Büttner; beklagten sich, daß die Fürstin aus einer so geringfügigen Ursache ihre Berichte unerbrochen zurückgegeben, bestanden darauf, daß die Esener Scheide-Münze eingezogen, oder doch bei den fürstlichen Renteien ohne Aufgeld angenommen werden möchte, und konnten endlich in die Landsperre wegen des Hornviehes nicht geheelen. Diesen Landtags-Schluß sandten die Stände am 22 August nach Stickhausen, (dort hielt sich die Fürstin damals auf,) und giengen dann sofort auseinander. Am 23 August erfolgte schon der in Stickhausen unterschriebene fürstliche Landtags-Abschied. Er ist unter dem Namen des Stickhausener Landtags-Abschieds bekannt. Hierin gab die Fürstin nochmals ihren Verdruß zu verstehen, daß das kaiserliche Rescript wegen der Römermonate unmittelbar an die Stän-

(f) In Ostfriesland und in der Nachbarschaft war 1682. eine giftige Seuche unter dem Hornvieh ausgebrochen. Diese Seuche äußerte sich durch Blattern an der Zunge. Sie waren so giftig, daß die Zunge öfters verfaulte. Sehr vieles Vieh crepirte. Für das beste Mittel wider die Seuche wurde gehalten, daß die Blattern mit einem spitzigen silbernen Instrument durchgestochen, dann die Zunge mit einem kammartigen oder zackigten Stück Geldes gekratzet oder geschrbet, und endlich mit Salz-Pulver, Schwefel und Ofen-Ruß eingeschmieret werden mußte. Ravinga p. 138. Der durch die Seuche erfolgte Mangel des Hornviehes veranlaßte die Fürstin zu der proponirten Sperre.

1684 Stände erlassen worden, und ermahnte sie, ihre Worte nicht ohne Kraft zu lassen, sondern die Gelder bald aus den vorlängst eingewilligten Schatzungen beieinander zu schaffen. Sie legte die Zögerung zu einem Vergleich den Ständen zur Last, weil sie sich mit dem kaiserlichen Abgesandten von Plittersdorf nicht haben einlassen wollen. Sie verlangte dagegen, wenn die Hofcommission vor sich gehen sollte, Reisegelder und Diäten für ihre Commissarien, und perhorrescirte nochmals den von ständischer Seite schon über Jahr und Tag in Wien anwesenden Deputirten Freiherrn Haro Burchard von Gödens. Ferner wollte sie ins künftige das Prädicat „Durchlauchtigste" von den Ständen gewärtigen. Dann wollte sie den Ständen keine eigenmächtige Devalvation ihrer Münzen zustehen, und so viel weniger darin eine Aenderung machen, weil die Stadt Emden ungebührlich fortfuhr, Schillinge und andere kleine Münzen zu schlagen, und endlich ließ sie es dahin gestellet seyn, warum man ihren Vorschlag wegen der Hornvieh-Sperre nicht angenommen habe? Außerdem verwieß sie den Ständen, daß sie bei Ablegung der letztern Landrechnung keinen fürstlichen Commissarium zugelassen, und nun die Proposition wegen Abführung der brandenburgischen Truppen ganz übergangen, dagegen fremde Puncte, als die Inquisition wider den General-Superintendenten Büttner und andere mehr eingerücket hätten. Wegen der Abführung der brandenburgischen Truppen, die kürzlich mit hundert Mann vermehret waren, und größtentheils in Emden lagen, wollte sie sich und ihrem Sohn (dem Fürsten) alle dienlichen Mittel vorbehalten haben. Da übrigens die Stände sich nicht auf alle Propositionen eingelassen, der Landtags-Schluß nicht von allen Aemtern unterschrieben war, und dann

die

die Stände vor Abwartung des Landtags-Abschie- 1684
des aus einander gegangen waren, so konnte und mochte sie für sich und ihre Mit-Vormünder die Herzöge von Braunschweig und Würtemberg diesen unförmlichen Landtags-Schluß nicht für eine verfassungsmäßige Landtags-Resolution annehmen, sondern verwarf solche in diesem Landtags-Abschiede. (g)

§. 10.

Der Stickhauser Landtags-Abschied enthielt einige heftige Ausdrücke wider die Administratoren und die Stadt Emden. Die Fürstin ließ diesen Abschied abdrucken, und an die Kirchen und an andere öffentliche Plätze anschlagen. Die Stände hielten sich dadurch beleidiget, und suchten sich durch eine gedruckte Piece zu rächen. Sie ist betitelt: Wiederholter Abdruck eines so genannten hochfürstlich ostfries. vormundschaftlichen publicirten und dem Collegio der Administratoren und Deputirten eingeschickten Landtags-Schlusses und Abschiedes, de dato Stickhausen den 23 August 1684. nebst angefügten Anmerkungen. In diesen Anmerkungen suchten sie zu erweisen, daß der Landtags-Abschied mit den Fundamental-Gesetzen und der Landesverfassung nicht bestehen könnte. Sie giengen den ganzen Abschied Schritt vor Schritt durch, und widerlegten alle darin angebrachten Gründe. Sie schonten zwar die Fürstin, desto schärfer aber zogen sie wider die Räthe los. Sie behaupteten, daß die Räthe den Namen der Fürstin gemisbrauchet, und den Landtags-Abschied, den sie eine Misgeburt nannten, auf ein von

(g) Auricher Landtags-Schluß und Stickhauser Landtags-Abschied.

1684 der Fürstin mit ihrer Unterschrift zurückgelassenes Blanquet geschrieben hätten. Natürlich saßen nun auch die Räthe nicht still. Sie rührten sich auch von ihrer Seite, und veranstalteten folgenden Tractat: Auszug der lästerlichen und ehrenrührigen Auflagen, womit ein boshafter Concipient in seinen gedruckten Anmerkungen wider den Landtags-Abschied vom 23 Aug. die hochfürstlichen ostfriesischen Herrn Räthe an ihrem wohl hergebrachten Leumuth verleumderischer weise anzugreifen sich unterstanden, sammt dawider abgenöthigten Ehrenrettungen und Retorsionen, mit dem Motto: qui, quae vult, dicit, quae non vult, audiat. Die Folge des Stickhauser Landtages war also ein Federkrieg. (h)

(h) Aus den angeführten Piecen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Fürstin entschließt sich, selbst nach Wien zu reisen. §. 2. In Bayreuth findet sie ihren Sohn, den jungen Fürsten Christian Eberhard vor. Dieser vermählet sich mit der Prinzessin Eberhardine Sophie von Oetingen. §. 3. und reiset mit seiner Gemalin und seiner Mutter, der verwittweten Fürstin, nach einem langen Aufenthalt in Bayreuth, nach Wien ab. §. 4. Die Hofcommission wird in Wien niedergesetzet. Die Stände suchen, nach nunmehro veränderten Umständen, dieser Commission auszuweichen, und suchen die Rückkunft des Fürsten und dessen Regierungsantritt zu bewürken. §. 5. Der Churfürst von Brandenburg erhält in dem mit dem Kaiser errichteten Schutzbündniß die Cession der Lichtensteinischen Schuldforderung auf das ostfriesische Regierhaus. Hieraus entstehen viele Weitläuftigkeiten, die sich mit der von der Fürstin bewirkten Aufhebung der Cession wieder endigen. §. 6. Die Catharinen- und Martins-Fluthen richten vielen Schaden in Ostfriesland an. §. 7. In Wien setzet sich nunmehr die kaiserliche Hofcommission in Activität, und referiret von den Verhandlungen mit den fürstlichen und ständischen Bevollmächtigten an den Reichshofrath. §. 8. Dieser entscheidet die Hauptstreitigkeiten durch ein kaiserliches Decret. §. 9. Nach Absterben des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen, erneuern die Stände den Vertrag mit dem Nachfolger, dem Churfürsten Friedrich III. Dagegen trägt die Fürstin auf die Aufhebung des Conservatorii an. Der Kaiser enthört ihr Gesuch. §. 10. und 11. Weitläuftige Streitigkeiten über die harlingerländische Quote zu den allgemeinen Landes-Lasten.

§. 1.

Die Stände waren der vormundschaftlichen Re- 1684
gierung herzlich müde. Sie sehnten sich nach der Zurückkunft des Fürsten, und ihr einziger Wunsch schien darin beschränkt zu seyn, daß er selbst die Regierung antreten möchte. Dagegen war die verwittwete Fürstin gar nicht geneigt, das Ruder der Regierung aus ihren Händen zu lassen. Wie nun die Stände beständig daran arbeiteten, daß der Kaiser den Fürsten für volljährig erklären möchte, so befürchtete die Fürstin, daß die Stände endlich das Ziel ihrer Wünsche erreichen würden. Auch besorgte sie, daß die kaiserliche Hofcommission, der sie nicht

1684 länger ausweichen konnte, einige dem fürstlichen Hause nachtheilige Verfügungen treffen würde. Dies bewog sie, den Entschluß zu fassen, selbst nach Wien zu reisen. Auf ihren Mitvormund, den Bischof von Osnabrück und nunmehrigen Herzog von Hannover, Ernst August, (i) hatte sie das größte Zutrauen von jeher gesetzet. Sie fand es daher für gut, diese wichtige Sache mit dem Herzog zu überlegen. Zu dem Ende reisete sie erst nach Hannover ab. Der Herzog rieth ihr an, nochmals einen Vergleich mit den Ständen zu versuchen, und dazu die Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg nachzusuchen. Dies geschah. Der Churfürst nahm die Vermittelung an, und setzte in Berlin eine besondere Commission nieder. Hier fanden sich die fürstlichen und ständischen Deputirten so fort ein. Letztere waren der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle, der Emder Bürgermeister Andree, und des dritten Standes Administrator Ter Braeck. Da aber von beiden Seiten Niemand nachgeben wollte, so kam die Sühne nicht zu Stande. Von Hannover verfügte sich unterdessen die Fürstin nach ihrer Vaterstadt Stutgard, verweilte einige Wochen an dem Hofe ihres Bruders, und fuhr hierauf nach Bayreuth, um ihre älteste Schwester, die Markgräfin Sophia Ludovica zu besuchen. (k)

§. 2.

Der Prinz Christian Eberhard hatte nun auch endlich seine Rückreise aus Italien angetreten. Auch er

(i) Nachherigen Churfürsten.

(k) Wiederholter Abdruck des Stickhus. Landtages. Landschaftl. Acten und Personalien der Fürstin.

er gieng nach Bayreuth. Hier fand er seine Mutter, 1685
und genoß das Vergnügen, sie nach einer so langen Abwesenheit zu umarmen. An dem markgräflichen Hofe hielt sich damals die Prinzessin Eberhardine Sophie von Oettingen auf. (l) Sie war eine Schwester-Tochter der Markgräfin von Brandenburg-Bayreut und der verwittweten Fürstin von Ostfriesland. (m) Nach dem Tode ihrer Mutter hatte die Markgräfin sie zu sich genommen, und sie selbst erzogen. Diese Zusammenkunft veranlaßte die beiden Tanten zu einem Heurathsplan. Die Prinzeßin war in der ersten Blüte ihres mannbaren Alters, erst achtzehnjährig, schön und wohl gebildet. Sie gefiel dem Fürsten Christian Eberhard, und er ihr. Von beiden Seiten fanden sich keine Bedenklichkeiten vor. Die beiden Vormünder der Prinzeßin, Markgraf Christian Ernst von Brandenburg und Herzog Friedrich Carl von Würtemberg gaben ihre Einwilligung, und hierauf wurden sogleich die Ehepacten errichtet. Darnach sollte die Prinzeßin 7000 Reichsgulden an Heuratsgut, 3000 Gulden für Kleidungsstücken und 3000 Gulden an Heimfahrts-Kosten einbringen. Dagegen setzte der Fürst ihr 4000 Rthlr. an Capital und 200 Rthlr. jährliche Rente als eine Morgengabe aus, und verschrieb ihr als ein Dotalitium oder Gegenvermächtniß 14000 Gulden und das Haus Pewsum mit 6000 Rthlr. Einkünften zu einem Wittwensitz. Schon am 3 März wurde das Beylager

(l) Ihr 1683. verstorbener Vater war Albert Ernst, welcher 1674. von dem Kaiser in den Fürstenstand erhoben war.

(m) Ihre Mutter war Christine Friederike, eine Tochter Herzogs Eberhard III. von Würtemberg, und also eine Schwester der verwittweten Fürstin von Ostfriesland.

1685 vollzogen. (n) Durch diese Vermählung wurde das ostfriesische Regierhaus wiederum mit verschiedenen fürstlichen und zween kaiserlichen Häusern näher verbunden. (o)

§. 3.

Dieses ganze Jahr hindurch verweilten die verwittwete Fürstin Christine Charlotte und der Fürst Christian Eberhard mit seiner Gemalin an dem markgräflichen Hofe. In dem Frühjahre 1686. trat die verwittwete Fürstin endlich ihre Reise nach Wien an. Weil die junge Fürstin am 30 Jan. mit einem todtgebornen Prinzen entbunden war, und ihre Gesundheits-Umstände noch zur Zeit keine weite Reisen verstatteten; so hielt sich der Fürst noch einige Monate in Bayreut auf, und traf erst mit seiner Gemalin im Mai in Wien ein. Bald nach seiner Ankunft wurde er mit den Kinder-Blattern befallen. Sie waren so giftig, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Durch Hülfe des geschickten fürstlichen Leibarztes, Eberhard Bacmeister, wurde er aber wieder her-

(n) Gedruckte Personallen des Fürsten Christian Eberhard und Regier. Acten.

(o) So wurden der regierende Fürst, Albert Ernst von Oettingen, der Fürst Georg August Samuel von Nassau-Idstein, und der Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig-Wolfenbüttel Schwäger unsers Fürsten Christian Eberhards, und nachher wurde er Onkel über den Kaiser Carl VI. und den unglücklichen Czarowitz Alexius, dem Vater des russischen Kaisers Peter II. denn beide waren mit Töchtern des Herzogs, Ludwig Rudolphs vermählet.

Digitized by Google

ergestellet. (p) Die verwittwete Fürstin und der junge 1685
Fürst waren denn nun also in Wien, um den Verhandlungen bei der Hofcommission mit beizuwohnen.

§. 4.

Die Stände hatten sich bisher durch ihren in Wien anwesenden Deputirten, Freiherrn von Gödens, sehr bemühet, die von dem Kaiser ernannte Hofcommission, die aus einigen kaiserlichen geheimen und Reichsräthen bestand, in Bewegung zu setzen. Sie versprachen sich davon den besten Erfolg. Dagegen hatte die Fürstin immer gesuchet, der kaiserlichen Commission auszuweichen. Nun aber hatte sich das Blatt völlig gewendet. Itzt suchten die Stände die kaiserliche Commission wendig zu machen, oder doch zu verzögern. Der Kaiser hatte nämlich den Freiherrn Haro Burchard Freitag von Gödens (q) in seine Dienste gezogen und ihn zum Reichshofrath ernannt. Er war ein so geschickter Arbeiter, als eifriger Patriot. Die Stände verloren also durch ihn eine starke Stütze, und hatten nur allein ihren Anwald Mathias Ignatius Nipho in Wien. Die persönliche Anwesenheit der Fürstin in Wien mishagte ihnen sehr. Sie befürchteten, daß diese thä-

(p) Personalien des Fürsten Chr. Eberhard.

(q) Diesen haben wir erst als fürstlichen geheimen Rath oder Regier. Präsidenten, nachher ritterschaftlichen Administratoren, und nun als Reichshofrath kennen lernen. 1692. erhob ihn der Kaiser in den Grafen-Stand. Er starb in demselben Jahre unvermählt. Sein Vater, Franz Ico Freitag, Drost zu Leer und ostfr. Hofgerichts-Assessor war für sich und seine Nachkommen 1646. in den Reichs-Freiherrn Stand erhoben.

1685 tige und kluge Dame Canäle auffinden würde, zu dem Ziel ihres Augenmerks zu gelangen. Dann hatte die Fürstin ihren Vicecanzler Stamler und ihren Rath Avemann bei sich. Jener war ein geschworner Feind der Stände, dieser ein feiner Jurist und kluger Mann. Stamler wußte sich bei dem kaiserlichen Hofe beliebt zu machen, und wurde von dem Kaiser in den Adelstand erhoben. Die Fürstin hatte sich, wie ich vorhin angeführet habe, darüber beschweret, daß das kaiserliche Anschreiben wegen der Türken-Steuer unmittelbar an die Stände ergangen. Nun gelang es dem Vicecanzler Stamler ein Decretum Salvatorium für das ostfriesische Regierhaus unter dem 24 Jul. auszubringen, worin der Kaiser erklärte, daß alles, was gegen das Herkommen mit Ausschreibung der Reichslasten an die Stände vorgegangen, dem Fürsten und seinen Nachfolgern unpräjudicirlich seyn sollte. (r) Dadurch glaubten die Stände, an ihren Rechten sehr gekränket zu seyn, weil sie die Reichssteuern nie dem Landesherrn, sondern immer dem Reichspfennigs-Meister unmittelbar eingeliefert hatten. Hieraus folgerten sie, daß auch das Anschreiben immediat an sie gerichtet werden müßte. Alle diese Umstände boten den Ständen ungünstige Prospecte in dem Ausgang ihrer Streitigkeiten mit dem fürstlichen Hause dar. Sie schlugen daher verschiedene Wege ein, um die Hofcommission aufzuhalten. (s) Unter dem 10 April verwieß ihnen der Reichshofrath auf Anhalten der Fürstin, daß sie, nach Abgang des Freiherrn von Göbens keine Bevollmächtigten zu dem auf den 1 April angeordneten Termin abgesandt hätten, da doch sie auf

(r) Abgedruckt bei Brenneisen p. 1006.
(s) Landsch. Acten.

auf die Fortsetzung der Commission jederzeit so sehr 1685
angedrungen hätten. Bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade wurde ihnen aufgegeben, binnen zwei Monaten ihre Bevollmächtigten in Wien zur Fortsetzung der Tractaten zu stellen. Der ständische Agent Nipho stellte hierauf vor, daß die heimgelassene fürstliche Regierung den Ständen versichert hätte, daß der Fürst ein besonderes Verlangen trüge, nach der Provinz zurückzukommen und das Versöhnungswerk selbst anzufassen. Sie hätten daher die Ankunft des Fürsten erwartet, und aus diesem Grunde hätten sie keine Deputirten abgesandt. Er bat daher den Fürsten, die Beschleunigung seiner Reise aufzugeben, und bis zum Austrag der einländischen Tractaten die Commission zu sistiren. Der Reichshofrath ließ es aber bei dem vorigen Decrete bewenden. (t) Die Stände ernannten hierauf den brandenburgischen Marin-Rath und Kriegs-Commissarium Sebastian Fridag zu ihrem Deputirten. Diesen perhorrescirte die Fürstin, weil sie ihn als Amtmann in Gretsyl cassiret hätte, (u) und er aus persönlicher Feindschaft die gute Sache rückgängig machen würde. Vielleicht hatten die Stände mit Vorbedacht, um nur einen Aufenthalt zu bewürken, den Marin-Rath bevollmächtiget, weil sie voraussehen konnten, daß die Fürstin sich nicht mit ihm einlassen würde. Hierauf trugen die Stände dem ritterschaftlichen Administrator von Appelle, dem Syndicus der Stadt Emden, Franz Hein-

(t) Brenneisen p. 1004 — 1006.

(u) Die Fürstin glaubte, daß er bei Eroberung des Hauses Gretsyl den Brandenburgern Vorschub geleistet habe. Eben darum war er bei ihr in Ungnade gefallen. Er soll aber daran unschuldig gewesen seyn. Nach seiner Cassation hatte ihn der Churfürst wieder in seinen Dienst genommen.

Digitized by Google

1686 Heinrich Stoschius (v) und dem dritten Standes Administrator von Rheden dieses Geschäfte auf. Nach der ihnen ertheilten Instruction sollten sie durchaus auf keine Sentenz submittiren, sondern sich nur blos mit Vorschlägen zur Sühne befassen. Noch reiseten diese Deputirten nicht ab. Die Stände trugen vielmehr wiederum auf die Volljährigkeits-Ertheilung für den nunmehr schon längst verheurathetten Fürsten um so viel mehr an, weil die westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten (w) ihm selbst gerathen hatten, veniam aetatis nachzusuchen. Sie setzten dabei hinzu, daß sie mit dem Fürsten, so lange er sich selbst für minderjährig hielt, keinen beständigen

(v) Dieser war in Berlin Hoffiscal und Cammergerichts-Advocat gewesen. Auch hatten ihn die ostfriesischen Stände zu ihrem Agenten in Berlin angenommen. Die Stadt Emden berief ihn ohngefähr 1682. zu ihrem Syndicus. Sein Sohn, der nachherige Bürgermeister Adolph Christoph Stoschius war der Verfasser der vortreflichen Inaugural-Disputation de collatione iuris communis cum iure privato Frisiae Orientalis, wozu aber der Vater die Materialien geliefert hat.

(w) So schrieb unter andern der Churfürst von Brandenburg am 22 Oct. 1685. an den Fürsten: „Wir „rathen Ew. Lbd. aus sincerem Herzen an, den „von Gott und der Natur Ihro rechtmäßig zu kom„menden fürstlichen obrigkeitlichen Amt und Re„gierung ihrer Lande sich weiter nicht zu entziehen, „sondern Dero getreuen Stände mit ihrer Gegen„wart wieder zu erfreuen, und dadurch es dahin „zu befördern, daß diese gute Grafschaft aus de„nen bisherigen Trublen in völlige Tranquillität ge„setzet werde, gestalten Wie denn gemeldete Rück„kunft in Dero Landen als das vornehmste und „beste Mittel dazu zu seyn erachten.“ Aus Regier. Acten.

digen Vergleich treffen könnten. Da aber der Fürst 1686
die Majorennitäts-Erklärung nicht verlangte, so erhielten sie kein günstiges Decret. Dann versuchten die Stände am 7 Jun. nochmals durch ihren Agenten Nipho die Rückreise des Fürsten und einländische Tractaten zu erbitten. Zwar wurden sie mit diesem Gesuch enthöret, indessen erhielten sie doch auf Interceſſion des brandenburgischen Residenten Bernhard Ernst von Schmettau einen abermaligen Aufschub von zwei Monaten. (x)

§. 5.

Während diesen Verhandlungen in Wien ließ der Churfürst von Brandenburg die Einkünfte der fürstlichen Domainengüter im Gretsyler Amt durch seinen Obersten du Moulin (dieser war nun nach Abgang des Oberst-Lieutenants von Brand, Chef der brandenburgischen Marinier) mit Arrest belegen, und executivisch beitreiben. Folgendes gab dazu die Veranlassung. Der Kaiser und der Churfürst hatten am 8 April 1686. ein Schutz-Bündniß mit einander abgeschlossen. Der Inhalt gehört nicht hieher. Nur bemerke ich daraus, daß sie sich zugleich über die brandenburgischen Ansprüche auf Schlesien in diesem Vertrage mit beglichen haben. Darnach that der Churfürst auf seine schlesischen Forderungen Verzicht, und erhielt dagegen den schwibussischen Kreis, und die Cession der Lichtensteinischen Schuld auf das ostfriesische Regierhaus. (y) Das zwischen dem Kaiser

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Cedit quoque Caesar Electori Lichtensteinianum creditum in Frisia orientali cum omni causa, in cuius cautionem Esena et Witmunda expositae sunt.

So

1686ser und dem Churfürsten errichtete Bündniß war ein Werk des Baron Franz Heinrich Freitag von Gödens, und des brandenburgischen geheimen Rath Fuchs. (z) Vielleicht mag die persönliche Feindschaft zwischen der verwittweten Fürstin und der Gödenschen Familie den Freiherrn Franz Heinrich von Freitag (a) veranlasset haben, die Lichtensteinische Schuld

So lautet diese Stelle in dem Vergleich. Puffendorf de reb. gest. Fr. Wilh. L. 19. §. 25. p. 1544.

(z) Puffendorf l. c.

(a) Er war ein Bruder des oft erwähnten Haro Burchards von Gödens, und war erst Reichshofrath, und dann kaiserlicher Gesandter an dem Berliner Hofe. Er starb 1693. Da die Familie der Freitage von Gödens noch öfters in dieser Geschichte vorkommen wird; so finde ich nöthig, dem Leser eine kurze Uebersicht der Hauptpersonen zu ertheilen.

Haro Freitag, Herr zu Gödens, Drost zu Leer † 1637.

Franz Ico Freitag, Herr zu Gödens, Reichs-Freiherr, Drost zu Leer und Hofgerichts-Assessor, † 1652.	Johann Wilhelm von Freitag, Drost zu Emden, † 1674.

Haro Burchard, Herr zu Gödens, kaiserl. Reichshofrath u. Graf, † 1692.	Franz Heinrich, Herr zu Gödens, kaiserl. Gesandter in Berlin, † 1693.	Ico Wilhelm, Pastor u. Rector † 1711.	Haro Heinrich, Hofrichter und Drost zu Aurich, † 1705.

Maria Juliana, vermählt mit dem Freiherrn, Eberhard von Wedel. Durch sie kam 1746. die Herrlichkeit Gödens an die von Wedelsche Familie.	Graf Burchard Philip von Freitag, Herr zu Gödens, kais. Cammerherr, Reichshofrath und Gesandter in Stockholm, † 1746.	Graf Franz Wilhelm von Freitag, kais. Oberstlieutenant, † 1722.	Carl Christian Wilhelm v. Freitag, preuss. Oberstlieut. u. Nachher Hofger. Assessor, † 1757. † 1787.	Haro Franz Burchard Heinrich, Drost zu Emden. Drost zu Aurich.

Beide Linien schrieben sich Freytag, und die letztere durchgehends Freidag von Gödens.

Schuld mit in diesen Vertrag zu verweben. Der Vorschlag mußte indessen den beiden hohen Contrahenten annehmlich seyn; denn der Kaiser verlor nichts dabei, und der Churfürst erreichte wegen seiner nachgesuchten Anwartschaft auf Ostfriesland seine Absicht, festen Fuß in dieser Provinz zu gewinnen. Da auch das lichtensteinische Haus, welches wegen der aufgeschwollenen Zinsen schwürig war, eher von dem Churfürsten, als von dem ostfriesischen Hause befriediget werden konnte; so ließ sich auch von der lichtensteinischen Seite keine Bedenklichkeit vermuthen; und so konnte der Kaiser die Cession leicht bewürken. Außer Harlingerland war auch besonders das Amt Gretsyl für diese Schuld verpfändet. Im October ließ der Oberste du Moulin von allen Kanzeln dieses Amtes publiciren, daß dem Churfürsten die lichtensteinische Schuld übertragen worden. Er ließ daher allen Eingesetzten bekannt machen, daß sie ihre Zeit- und Erbpachtgelder, Recognitionen und alle andern Gefälle bei Vermeidung der Execution und Strafe doppelter Zahlung an den brandenburgischen Kriegescommissarius Fridag so lange abführen sollten, bis der Churfürst wegen der lichtensteinischen Schuld befriediget worden. Dagegen ließ die fürstliche heimgelassene Regierung wider dieses Verfahren protestiren, und ein Publicandum ergehen, wornach Niemand sich bei Strafe doppelter Ersetzung unterfangen sollte, Pachten oder sonstige Gefälle an den Obersten du Moulin oder Krieges-Commissarius Fridag zu entrichten. Auch requirirte sie den kaiserlichen Obersten, Freiherrn Friedrich Caspar von Neuhof, genannt von Ley, um einige Soldaten im Gretsyler Amt als eine Salvegarde zu verlegen. Dieser hatte, so wie sein Vorgänger, Oberst Martin Gerdes, der 1684. von dem Kaiser zurück berufen war, 1686

sein

1686 sein Hauptquartier in Leer. Er ließ auch würklich einige Soldaten abmarschieren, und in die Dörfer Gretmer Amts verlegen. Dieses veranlaßte viele Zwistigkeiten zwischen dem kaiserlichen und brandenburgischen Obersten. Letzterer würde auch die Execution, der kaiserlichen Salvegarde ohnerachtet durchgesetzet haben, wenn ihn nicht eine damals grade eingefallene hohe Wasserfluth und Deich-Brüche bewogen hätten, die Eingesetzten zu schonen. Es gehet dieses aus einem von ihm und dem Krieges-Commissario Fridag ausgelassenem Manifest vom 2 Decemb. hervor. Indessen saß die Fürstin in Wien auch nicht stille. Sie wandte sich heimlich an die General-Staaten, und erbat sich ein Anlehn von 180000 Rthlr. aus. Zur Sicherheit des Anlehns wieß sie Harlingerland zur Hypothek an, und wollte den Staaten das alsdann zu verpfändende Harlingerland im Mißzahlungs-Fall der Zinsen und des Haupt-Stuhls als ein Sequester überlassen, oder allenfalls darin ihnen die parate Execution zustehen. Ihre Absicht dabei war, Lichtenstein abzufinden, und die brandenburgische Execution abzuwenden. Diese Unterhandlungen mit den Staaten erfuhr der Churfürst. Er ließ dem Kaiser die schlimmen Folgen vorstellen, wann die Holländer festen Fuß in Harlingerland erhalten sollten; und dann zeigte er zugleich an, daß die Fürstin diese große Summe zum Theil zu ihrem privat Nutzen, und da Harlingerland alsdenn beschweret bliebe, zum Nachtheil des fürstlichen Regierhauses verwenden würde. Diese Anzeige veranlaßte, daß diese holländische Geld-Negotiation ins Stecken gerieth. Unterdessen hatte die Fürstin sich in Wien bemühet, die Execution aufzuheben. Sie schrie überhaupt über Gewalt, weil schon nach den gemeinen Rechten die Cession an einen mächtigern

uner-

unerlaubt war, und dann auch in dem mit dem lich- 1686
tensteinischen Hause abgeschlossenem Vergleich die Alienation dieser Foderung verboten war, und der Hauptstuhl unablöslich seyn sollte. (b) Es gelang ihr aber erst in dem Ausgang des folgenden Jahres oder im Anfang des Jahres 1688., daß durch kaiserliche Verfügung diese Cession wieder aufgehoben wurde, da denn der bis dahin auf die Gretsyler Einkünfte angelegte Arrest wieder relaxiret wurde. (c)

§. 6.

So eben hab ich einer hohen Wasserfluth erwähnet, die ich noch näher hier berühren muß. Mit zwei hohen Fluthen ist diese Provinz binnen Jahresfrist heimgesuchet worden. Die eine war schon in dem vorigen Jahre 1685. am 25 Novemb. eingetreten. Sie ist unter der Benennung der Catharinen-Fluth bekannt, und hat außerordentlichen Schaden angerichtet. Die zweite noch heftigere erfolgte des Nachts zwischen dem 12 und 13 Novemb. 1686. Man nannte sie die Martins-Fluth. Durch diese Fluth war besonders unsere benachbarte Provinz Gröningen sehr mitgenommen. Zufolge der nachher aufgenommenen Listen hatten 1558 Menschen ihren Tod in den Wellen gefunden, 631 Häuser waren völlig weggespület, und ohngefähr 10000 Stück Pferde und Kühe waren ertrunken. Zwar hatte diese Fluth nicht so starke Verwüstung in Ostfriesland angerichtet, indessen war der Schaden doch sehr beträchtlich. Einige Menschen, die Anzahl

(b) Landschaftl. Acten.

(c) Gedrucktes fürstl. Memor. an die Reichsversamml. vom 24 April 1688. p. 7.

1686 zahl wird nicht gemeldet, ertranken, viele Häuser spülten weg, und an verschiedenen Stellen rissen die Deiche durch. Bei dem durchgerissenen Borsumer Deich entstand ein tiefer Kolk, das Pumpegat genannt, und in Reiderland der große Reider Kolk. Dieser wurde erst um Pfingsten 1687. wieder gefangen. So lange stand die dortige Gegend unter Wasser. (d)

§. 7.

Endlich kam denn auch die kaiserliche Hofcommission in Wien in Gang. Sie bestand aus einigen Mitgliedern des Reichshofraths. Schon vor Ernennung dieser Commission hatten die Stände die ostfriesische Verfassung und derselben Abweichung von der Staatsverfassung anderer deutschen Provinzen geschildert, und diese Schrift zur Information des Reichshofraths in Wien austheilen lassen. (e)

Da-

(d) Outhoff van de Watervloed p. 618—633. Ravinga p. 144. Diese St. Martins-Fluth schildert Outhof als Augenzeuge so:

D' Elenden van dien Tydt zyn met geen Pen te schryven,
Hoe hier de Moeder 't Kindt, de Man de Vrow zag dryven,
En smooven in het Vogt. Hier schreeuwde een Man in Noodt,
Daar worstelde eene Vrouw elendig met de Doodt:
Gins greepen der half Doodt de Takken met hun Armen,
En iammerden bedroeft, daar hoorde men ze karmen,
Geklommen op het Dak; kortom die Watersnoodt,
Dien ik toen heb beleeft, was onbeschryflyk groot.

Outhofs Herdersklagte p. 18.

(e) Dieser Tractat von der ostfriesischen Singularität

Dagegen entwarf nun der Vicecanzler von Stam- 1686
ler einen Schattenriß der fürstlichen Territorial-Superiorität und den damit verbundenen Rechten. (f) Hierauf überreichten die ständischen Deputirten eine Widerlegung des stamlerischen Aufsatzes. (g) Durch diese Streitschriften wurde die Sühne, statt sie zu erleichtern, erschweret, wie wohl ich gestehen muß, daß diese Tractate in einem gemäßigten Styl abgefasset waren. Es wurde hierauf beiden Theilen aufgegeben, Vorschläge zu einem Vergleich zu machen. Zuerst erschien das Project des Vicecanzlers von Stamler, und diesem folgte das ständische Project. Die Stände sagen in der kurzen Vorrede: „Man hat nöthig erachtet, beide Projecte dem ge„meinen Wesen zum Besten in offenen Druck jeder„männiglichen zu communiciren, damit ein jeder, „bei dem noch einige Gottesfurcht ist, sehen möge, „wie jämmerlich des Fürsten von Ostfriesland Durchl. „umgeführet, und unter Prätext von Hoheit und Re-

„galität hat folgenden Titel: Unmasgebliche Anweisung, daß es in Ostfriesland mit der Landesregierung eine besondere Bewandniß gehabt: Nebst Erörterung der vier Puncte, aus welchen die gegenwärtigen Uneinigkeiten zwischen der gnädigsten Herrschaft und den Ständen entsprossen. Man findet diesen Tractat auch abgedruckt in Lünings Grundfeste großer Herrn Gerechtsame 2ter Th. p. 458. und bei Brenneisen T. I. L. I. p. 237. Der Verfasser war der Emder Syndicus Stoschius.

(f) Kurze wohlgegründete Anweisung der landesfürstlichen ostfr. Territorial-Superiorität und derselben anhangenden Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit 23 Beilagen, gedruckt 1687.

(g) Assertio iuris principis Frisiae orientalis, additis responsionibus ist nicht gedruckt.

1687. galien um das seine bisher gebracht sey, und mit „Hintansetzung aller Eide, Hand und Siegel dessen „Voreltern Ehre prostituiret worden. (h)“ Diese Vorschläge waren so weit von einander entfernet, daß ein Vergleich unmöglich schien. Um die Partheyen zu nähern, setzte der Reichshofrath von Andler, ein Mitglied der kaiserlichen Commission, einige Vergleichspuncte auf. Diese stellte die kaiserliche Commission den fürstlichen und ständischen Deputirten zu, um darüber ihre Erklärung einzubringen. Von beiden Seiten wurden hierüber Notaten gemacht. Die ständischen Deputirten setzten an dem Schluß hinzu, daß sie diese Anmerkungen bloß zur Information der kaiserlichen Commission und zur Erreichung der Sühne gemacht hätten, und sich zu folge ihrer Instruction so wenig auf eine rechtliche Untersuchung einlassen, als sich einer Final-Entscheidung unterwerfen könnten. Sie müßten vielmehr bei Entstehung eines Vergleichs den Ständen den förmlichen Proceß bei einem competenten Gericht vorbehalten. Die Stände erhielten hierauf von der Commission schriftlich unter der Hand des Secretarius die Versicherung, daß, falls die Sühne nicht zu Stande kommen möchte, alle Verhandlungen ihnen unpräjudicirlich seyn sollten, und die ganze Sache zum ordinairen Proceß hinverwiesen werden sollte. (i)

§. 8.

(h) Beide Projecte wurden zusammen, jedoch ohne Titel abgedruckt. Der Criminalrath Tüden hat auch diese itzt selten gewordene Piece in dem gelehrten Ostfriesland 3ter Th. p. 148—169. abdrucken lassen.

(i) Landschaftl. Acten.

§. 8. 1688

Wie endlich die Acten geschlossen waren, so referirte die Commission an den Reichshofrath von diesen Verhandlungen. Hierauf erfolgte unter dem 1 Oct. 1688. ganz wider Erwartung der ständischen Deputirten, und wider die ihnen ertheilte Versicherung der Commission, ein kaiserliches Provisional-Decret. Beiden Theilen wurde aufgegeben, diesem Decret ohne Gestattung einer neuen Instanz pünctlich nachzuleben. Nicht alle zwischen dem Regierhause und den Ständen vorschwebende Streitigkeiten, sondern nur die Controversen über das Recht der Landtage, Anlegung der Collecten, Subsidien, über das neue Siegel, über Geldbrüche, und Criminalsachen, waren hier entschieden. Diese waren auch die Cardinal-Streitigkeiten. Die übrigen wurden zur gütlichen localen Ausgleichung hinverwiesen. Den wesentlichen Inhalt dieses kaiserlichen Decrets setz ich hieher:

1) Der Landesfürst kann und mag die Landtage, so oft er sie nützlich und nöthig erachten wird, aus eigenem Triebe veranstalten; indessen ist er verpflichtet, auf Verlangen der Stände, oder eines Standes, oder auch der Administratoren innerhalb Monats-Frist einen Landtag auszuschreiben. Die Vollmachten der Deputirten auf den Landtagen sollen von den fürstlichen Commissarien und einer ständischen Deputation nachgesehen und untersuchet werden. Die Entscheidung der streitigen Frage über die Qualification eines Deputirten, oder über seine Zulassung oder Abweisung hängt von den ständischen Deputirten ab. Außer ständischen

1688 Domestic-Sachen sollen auf Landtagen nur blos der Inhalt des fürstlichen Ausschreibens und der Propositionen Gegenstände der Verhandlungen seyn. Zu dem Ende soll der Fürst, wenn er aus eigner Bewegung den Landtag ausschreibet, seine Motiven, sonst aber, wenn die Stände auf einen Landtag antragen, derselben angegebene Ursachen dem Ausschreiben und den Propositionen einverleiben lassen. Die Stände sind nicht ermächtiget, einen Landtag eigenmächtiger Weise zu prorogiren, indessen soll der Fürst sich geneigt und willig erzeigen, die verlangte Prorogation zu verstatten.

II) Der Landesherr soll ohne ständische Einwilligung keine Collecten, Steuern, Impositen, Zölle, Zollsteigerungen und Accisen anlegen oder ausschreiben, doch sollen die Stände ihre Einwilligung, wenn die allgemeine Wohlfarth, die vor Augen stehende Landes-Gefahr und die Reichs-Defension die Auflagen nothwendig machen, ihre Einwilligung nicht versagen. Blos die Landes-Herren, die fürstlichen und gräflichen Apanagiaten auf den herrschaftlichen Häusern, die Prediger und die Armen sollen von der Accise befreiet bleiben. Die Einnahme und Verwaltung der Landesmitteln geschiehet von den sechs Administratoren in Gegenwart des landesfürstlichen Inspectoris oder Commissarii, welcher die Stelle des Landesfürsten vertritt. Die Landesmitteln sollen zu des Reichs und Landes Besten verwendet werden, und versehen sich Sr. kaiserlichen Majestät zu den Ständen, daß sie zur Bezeugung ihrer Devotion

votion und Liebe gegen ihren Landes-Fürsten 1688
demselben jederzeit unter die Arme greifen, und wegen der Schuldenlast, den Accorden gemäß, nach Möglichkeit beistehen werden.

II) In Absicht der ordinairen Subsidien werden die Stände auf die Verträge hingewiesen, worin sie bestimmet sind. Wegen der außerordentlichen Subsidien läßt es der Kaiser bei der ständischen Erklärung bewenden, wornach sie sich niemals eines Beitrages zur Ungebühr entschlagen, oder von Besetzung der Gränzplätze und Herbeischaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ganz entbrechen wollen. Gleich wie auch die Stände verbunden sind, nach Inhalt der Concordaten, ihrem Landesfürsten an seinen Rechten, Hoheiten und Regalien keinen Eintrag zu thun, sondern solche zu vertheidigen und zu erhalten; so soll auch hinwiederum der Landesfürst die Stände und alle Unterthanen bei ihren Privilegien, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch ihren Gütern ganz ungekränkt lassen, und gegen andere schützen und schirmen.

IV. Bei dem neuen den Ständen ertheilten Siegel läßt der Kaiser es zwar annoch bewenden, doch soll ihnen bei dem Gebrauch des Siegels kein größeres Recht zuwachsen, als was sie vor der Concession desselben bereits gehabt haben. Alle Ausfertigungen sollen bei Verlust des verliehenen Siegels von einem Mitgliede aus jedem Stande unterschrieben werden.

V. Die Stadt Emden soll ihre Recognitionsgelder, Grund- und Pacht-Heuren und die

1688 halbe Geldbrüche jährlich richtig abführen. Auch soll das Administrations-Collegium die halbe Brüche dem Landesherrn entrichten. Von den Sentenzen und Bescheiden des Emder Magistrats kann an das Hofgericht oder an die Canzeley appelliret werden.

VI) Von der fürstlichen Canzeley finden nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in Criminalsachen Remissorialien an das Hofgericht statt.

VII) Alle übrigen Puncte sollen in der Güte, welche in der Provinz selbst versucht werden soll, abgestellet werden, und werden beide Theile ermahnet, sich eifrig angelegen seyn zu lassen, durch förderliche Vereinbarung ihren eigenen Wohlstand und des ganzen Landes Ruhe und Frieden zu erlangen. Dabei wird verordnet, daß alle kaiserliche Decrete, Executions-Recesse, die ostfriesischen Concordaten und alle übrigen Landesaccorde nicht als fremde Verträge und Recesse, sondern als kaiserliche Verordnungen von beiden Seiten beobachtet werden sollen, gestalten denn Sr. kaiserl. Majestät bei ferneren vorfallenden Irrungen deren Interpretation, Judicatur und Handhabung, allein Sich, als beider Theilen höchstes Oberhaupt und der Reichsprovinz Ostfriesland Ober- und Lehnsherrn vorbehalten wollen. Zu dem Ende wird bei Strafe von funfzig Mark löthigen Goldes aller Recurs an fremde Mächte untersaget, und werden alle andre und fremde Garantien, Cognitionen, Interpretationen, Protectionen und Manutenenzen solcher Accorden hiemit cassiret und aufgehoben. Endlich verordnen Sr. kaiserl. Majest. daß der

Fürst

Fürst die Regierung nach dem Exempel seiner Vorfahren und dieser Verordnung antreten, die Pacta confirmiren, gewöhnliche Reversalen geben und die Gravamina abschaffen soll; da ihm denn dazu auf sein Ansuchen Venia aetatis ertheilet werden wird. Die Landesstände werden dabei angewiesen, ihrem die Regierung antretenden Landesfürsten wegen der bei dieser Commission zum Besten des ganzen Landes und Wiedererlangung der innerlichen Ruhe aufgegangenen Kosten 20000 Rthlr. zu erlegen. (k) Dieses ist fast der wörtliche Inhalt des so merkwürdigen kaiserlichen Decrets. Viel neues enthält dieses Decret nicht. Es gründet sich mit wenigen, jedoch den Ständen nachtheiligen Abänderungen und Zusätzen auf die vorigen Accorde. Das wichtigste war indessen wohl, daß der Kaiser die staatische Garantie aufgehoben hatte. Welche Würkung indessen das Decret gehabt habe, wird nachher der Erfolg zeigen. 1688

§. 9.

Noch vor Eröfnung des kaiserlichen Decrets war der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große am 29 April verstorben. Sein Sohn und Nachfolger, Churfürst Friedrich III., nachheriger König von Preußen, genehmigte und bestätigte die mit den Ständen eingegangene Tractaten. Auch verpflichteten sich die Stände, oder eigentlich nur ein ständischer engerer Ausschuß, schon am 14 Mai, der mit dem verstorbenen Churfürsten getroffenen Vereinbarung auch so gar in dem Fall nachzukommen, wenn auch das Conservatorium wieder aufgehoben werden sollte. Der

(k) Brenneisen p. 1009—1013.

1688 Todesfall des Churfürsten machte also nicht die geringste Aenderung in den ostfriesischen Angelegenheiten. Blos die von dem Churfürsten nachgesuchte Expectanz auf Ostfriesland mag dadurch einen Aufschub von einigen Jahren erlitten haben. Es hatte nämlich Churfürst Friedrich Wilhelm sein Gesuch wegen Anwartschaft auf Ostfriesland, worauf er schon 1680. bei dem Kaiser angetragen hatte, im December 1687. bei der Reichsversammlung in Regensburg zur öffentlichen Dictatur bringen lassen. Hierwider ließ die Fürstin am 24 April 1688. eine Protestation einreichen. Das damals grade erfolgte Absterben des Churfürsten kann vielleicht bewirket haben, daß noch zur Zeit dem brandenburgischen Hause die Expectanz nicht verliehen worden. Die Fürstin hofte indessen auch, daß das Absterben des Churfürsten ihr den Weg zur Aufhebung des ihr so gehässigen Conservatorii eröfnen würde. Sie ließ dem Kaiser vorstellen, daß dieses Conservatorium auf den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg erkannt sey, und bat, da nicht nur der Churfürst, sondern auch vorlängst der Bischof von Münster verstorben war, dieses Conservatorium für erloschen zu erklären und aufzuheben. Da aber das Conservatorium nicht auf das Personale des Churfürsten und des Bischofes eingeschränket war, sondern sich auf das kreis-ausschreibende Amt erstreckte, und dann noch itzo dieselben Gründe vorwalteten, die den Kaiser zur Anlegung des Conservatorii bewogen hatten, so wurde sie mit ihrem Gesuch enthört. (l)

§. 10.

(l) Landschaftl. Acten.

§. 10. 1688

Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte 1686. wie ich vorhin erwähnet habe, die herrschaftlichen Einkünfte in dem Amte Gretsyl wegen der ihm cedirten Lichtensteinischen Schuld mit Arrest belegen lassen; nun aber ließ der Nachfolger Churfürst Friedrich III., doch aus einem andern Grunde, die herrschaftlichen Revenüen aus dem Norder und Gretsyler Amt mit Execution beitreiben. Hiezu gab die schon so oft erwähnte streitige Quote von Harlingerland Gelegenheit. Diesen Streitpunct will ich hier im Zusammenhang kurz darstellen. Von den aufserordentlichen allgemeinen Landes-Lasten hatten die ostfriesischen Stände von Harlingerland von jeher einen Beitrag gefodert, und theils freiwillig, theils nach vielen Debatten erhalten. Dieser Beitrag war durch langjährige Observanz auf den fünften Theil festgesetzet. Das Regierhaus hatte sich schon vor vielen Jahren geweigert, einen Beitrag zu den Reichsanlagen und andern Lasten von Harlingerland ausfolgen zu lassen. Weil Harlingerland ein Geldrisches Lehn war, so glaubte das Regierhaus, daß die Eingesetzten dieser Herrschaften nicht verpflichtet wären, zu den Kreis- und Reichssteuern etwas zu entrichten. Diese Exemtion suchte es um so viel mehr dadurch zu begründen, daß in keiner Reichsmatrikel Harlingerland gedacht, vielweniger mit einer nahmhaften Summe angeschlagen war. Dagegen behaupteten die Stände, daß da Graf Ulrich I. und seine Nachkommen mit dem ganzen District von der Emse bis zu der Jade und der Weser unter dem Titel einer Grafschaft belehnet worden, Harlingerland also unter diesem Lehn nothwendig mit begriffen seyn müsse, und daher nicht in einem Reichsmatrikel besonders

1688 sonders habe angeschlagen werden können. Es sey also Harlingerland verpflichtet, unter Ostfriesland sein Contingent abzutragen. Die nachherige heimlich getroffene Lehnsverbindung mit dem Herzoge von Geldern könnte den gerechten Ansprüchen der Stände auf dieses zu ihrer Erleichterung dienende und zu ihrer Casse fließende Contingent nicht präjudiciren, und itzt um so vielweniger ihr Recht schwankend machen, weil Harlingerland unter dem Grafen Enno II. wiederum ein uniirtes und incorporirtes Stück von Ostfriesland geworden, und Fürst Enno Ludwig namentlich wieder mit Harlingerland von dem Kaiser Ferdinand belehnet worden. Die von der Fürstin angebrachte Einwendung wäre um so viel mehr unerheblich, weil die Stände die ausdrückliche Zusicherungen des Grafen Rudolph Christian und des Fürsten Enno Ludwig vor sich hätten, daß Harlingerland zu allen öffentlichen und allgemeinen Provinzial-Lasten seinen Antheil entrichten sollte. So hätte denn auch Harlingerland noch in den jüngern Zeiten, zu den Reichs- und Kreissteuern, zu den hessischen Contributionen und Evacuations-Kosten, zu den schwedischen Satisfactions-Geldern, und noch 1672. bei Anfang des französischen Krieges zu den desfälligen Steuern seine fünfte Quote ohne Einrede beigebracht. Wie nun die Fürstin durchaus auf die harlingerländische Exemtion bestand; so sahen sich die Stände 1676. gemüßiget, den Weg Rechtens einzuschlagen und bei den Reichsgerichten einen förmlichen Proceß auszubringen. Während des Laufes dieses Processes mußten denn auch die Stände unter andern 1684. ohne Concurrenz von Harlingerland die ausgeschriebenen 130 Römermonate entrichten, doch war ihnen in dem vorhin schon angeführten kaiserlichen-Provisional-

Decret

Decret vom 28 Jun. 1684. ihr Regreß wider Har- 1688
lingerland, wenn eine günstige Sentenz erfolgen sollte, vorbehalten. Am 24 Mai 1685. wurde in dem Reichshofrath das Urtheil eröfnet. Hierin wurde Harlingerland nach der bisherigen erwiesenen Observanz zu dem gewöhnlichen Beitrag und zur Restitution des von der ostfriesischen Landschaft geleisteten Vorschusses, zufolge des den Ständen zugesicherten Regresses, angewiesen. Die Stände säumten nun nicht ihre Rechnung aufzumachen. Sie zogen von 1652. bis 1685. aus den Landrechnungen die Posten aus, wozu Harlingerland nichts beigetragen hatte. Die wichtigsten darunter waren die Lüneburgischen und münsterischen Evacuations-Gelder, der Unterhalt der kaiserlichen Truppen und die Kreis- und Reichssteuren. Diese betrugen 418342 Rthlr. und hievon foderten sie nun von Harlingerland die fünfte Quote mit 83668 Rthlr. Die Fürstin interponirte wider die Sentenz Revision und schob dadurch den Ständen einen Riegel vor, um den ihnen verstatteten Regreß vor der Hand wider Harlingerland geltend zu machen. (m)

§. 11.

Die Fürstin gerieth nun wider ihr Vermuthen in ein neues Labyrinth. Der Churfürst von Brandenburg hatte sich verpflichtet, zum Besten des Kaisers 20000 Mann zu stellen, dafür sollte er 300000 Gulden Subsidien genießen. Der Kaiser hatte ihm die zum Behuf des Reichskrieges in den westphälischen Provinzen ausgeschriebenen Reichs-Steuern und Quartier-Gelder angewiesen, um sich daraus bezahlt zu machen. Dafür erhielten diese mit Quartier-

(m) Landschaftl. Acten.

1688 tiergeldern beläſtigte Provinzen die Verſicherung, daß ſie von aller ſonſtigen Einquartierung und anderen Krieges-Beſchwerden verſchonet bleiben ſollten. Auf das oſtfrieſiſche Contingent war der Churfürſt ausdrücklich aſſigniret, und ihm war im Miszahlungs-Fall die Execution aufgetragen. Das oſtfrieſiſche Contingent betrug 36000 Rthlr. Hievon zahlten die Stände ⅘ aus, und wieſen den Churfürſten mit dem rückſtändigen fünften Theil auf Harlingerland, oder auf das oſtfrieſiſche Regierhaus, als Beſitzer von Harlingerland hin. Dazu hielten ſie ſich um deswillen befugt, weil ſie kurz vorher am 27 Julii 1689. ein kaiſerliches Proviſional-Decret ausgebracht hatten, wornach Harlingerland der interponirten Reviſion ohnerachtet ſein Contingent zum Behuf des Reichskrieges, wie auch zur Unterhaltung der kaiſerlichen Salvegarde an die oſtfrieſiſche Landſchaft entrichten ſollte. Es würde nun wohl gleich der Churfürſt mit der Execution verfahren haben; es hinderte ihn aber noch ein Umſtand, den er erſt aus dem Wege räumen mußte. Es hatte nämlich auch jüngſt der Kaiſer den Churfürſten von Trier, zur Entſchädigung des Bombardements von Coblenz, auf die oſtfrieſiſchen Quartier-Gelder aſſigniret. Hierwider proteſtirte Brandenburg durch ſeinen Geſandten Dankelmann in Wien, theils weil er zuerſt auf Oſtfriesland verwieſen war, theils wegen ſeines Intereſſe auf dieſe Provinz, und dann auch, weil Chur-Trier nicht zu dem weſtphäliſchen Kreiſe gehörte. Dieſe Proteſtation hatte die erwünſchte Würkung. Der Kaiſer ließ es bei ſeiner erſten Aſſignation bewenden, und wieß Chur-Trier die Quartier-Gelder anderer Provinzen an. Nun ließ der Churfürſt zur Beitreibung des harlingerländiſchen Contingents 290 Mann

Mann in Norder und Gretmer Amt rücken, und wider die fürstlichen Pächter die Execution vollstrecken. Die Fürstin entschloß sich, diese Execution mit gewafneter Hand zu wehren. Fürst Christian Eberhard, (er war damals schon zurück gekommen) stand im Begrif, an der Spitze von 120 Mann, und mit zwei Feldstücken von Norden aus den Brandenburgern entgegen zu gehen, und sie zurückzuschlagen, nur wollte er erst die Ankunft der Harlingerländer erwarten, die seine Mutter hatte aufbieten lassen. So wie die Administratoren dieses vernahmen, protestirten sie wider den Anzug der Harlingerländer, und ersuchten den Fürsten, sie nicht den ostfriesischen Boden betreten zu lassen. Sie bezogen sich auf die oft erwähnten Landesverträge, wornach der Landesherr, ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände keine fremden Truppen einführen dürfte. Falls der Fürst ihrem Gesuch kein Gehör geben würde, so wollten sie, wie sie berichteten, an den Folgen unschuldig seyn, und müßten die ihnen in den Accorden verstatteten Mittel zur Selbst-Defension zur Hand nehmen. Der Fürst ließ zwar erwiedern, daß hier nicht der Fall von Einführung fremder Truppen vorhanden wäre, sondern daß er nur seine Unterthanen aufgeboten hätte, um sich ihrer zur Nothwehr, die jedem frei stünde, zu bedienen; die Administratoren blieben aber bei ihrer Aeußerung, und so kam bei dieser Rüstung nichts heraus. Unterdessen würkte die Fürstin unter dem 1 Februar 1690. ein kaiserliches Determinations-Decret aus. Hiernach wurde das harlingerländische Contingent an statt der Quartiergelder während des Krieges jährlich auf 5000 Gulden bestimmt, und zwar in der Art, daß dieser Beitrag nicht an die ostfriesische Landschaft bezahlet wer- 1689

den

1689den, sondern unmittelbar zu der kaiserlichen Kriegs-Casse fließen sollte. Aus dieser Casse sollte Brandenburg sie erhalten. Die Folge davon war, daß die Execution in Norder und Gretmer Amt nicht weiter fortgesetzet wurde. Sowohl von Seiten Brandenburgs, als der Stände wurde an der Aufhebung dieses Determinations-Decrets gearbeitet, der Reichshofrath ließ es aber bei dem harlingerländischen Quartier-Contingent zu 5000 Gulden, durch wiederholte Rescripte an Chur-Brandenburg, bewenden. Bis zu dem Riswyckischen Frieden 1697. ist auch dieser determinirte Beitrag von Harlingerland an die kaiserliche Kriegs-Casse richtig abgeführet. (n)

(n) Landschaftl. Acten und gründliche Anweisung von dem großen Unfug der Stadt Emden, p. 9. §. 9-13.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte nimmt nun den Titel einer Herzogin an. Sie kommt mit ihrem Sohn, dem Fürsten Christian Eberhard nach Ostfriesland zurück. Feierlicher Einzug des Fürsten Christian Eberhard in Aurich. §. 2. Die Herzogin will die vormundschaftliche Regierung nicht niederlegen. Dies veranlasset die Stände, sich noch zur Zeit auf keinen Vergleich einzulassen, §. 3. und sich vielmehr unter sich zu verbinden, alle Vergleichs-Vorschläge von der Hand zu weisen, so lange der Fürst nicht volljährig erkläret worden. §. 4. Der Kaiser ertheilet dem Fürsten ex officio veniam aetatis. §. 5. Da aber der Fürst dieses Diplom nicht auslösen will, so setzet die Fürstin die vormundschaftliche Regierung fort. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung, seitdem der Fürst für volljährig erkläret worden, nicht mehr anerkennen, und den Befehlen des Fürsten nicht geleben, so lange er nicht gehuldiget worden. Anarchie in Ostfriesland. §. 6. Die Fürstin würket zwar wegen der in Emden eingerückten brandenburgischen Truppen ein kaiserliches Avocations-Decret an Chur-Brandenburg aus, indessen läßt der Kaiser auf die eingereichte brandenburgische Gegenvorstellung es bei der brandenburgischen Garnison in Emden bewenden. §. 7. Da der für volljährig erklärte Fürst das kaiserliche Diplom wegen der Kosten nicht auslösen will; so giebt der Kaiser den Ständen auf, die Kosten herzuschießen. §. 8. Die Stände zahlen Sporteln und Gebühren und lösen damit das Diplom aus. Hierauf entschließet sich die Herzogin die Regierung niederzulegen. Ende der vormundschaftlichen Regierung.

§. 1.

Nach einer so langen Abwesenheit waren endlich 1689
die Herzogin, (so ließ sich nun die verwittwete Fürstin Christine Charlotte nennen) der Fürst Christian Eberhard und seine Gemalin nach Ostfriesland zurückgekehret. Sie hatten sich schon um Michaeli 1687. von dem kaiserlichen Hofe beurlaubet, hatten Wien verlassen, und waren wieder nach Bayreuth gezogen. Hier verweilten sie, und kamen nun endlich im December 1688. in Ostfriesland an. Den Winter über hielten der Fürst und seine Gemalin sich in Berum auf. In dem folgenden Jahre 1689. kehrte die Herzogin prachtvolle Anstalten zu der Ein-

1689 holung des Fürsten und der Fürstin nach der Residenz Aurich vor. (o) Der feierliche Einzug erfolgte am 11 März. Ich will den Leser nicht mit den Solennitäten, mit dem ganzen Zuge, mit den häufigen Ehrenbogen, Illuminationen und Tractamenten belästigen, sondern nur einige Bemerkungen daraus machen. In dem Zuge befanden sich sechs Kutschen der Herzogin. Vor der einen waren sechs Stumpfschweife, vor der andern eben so viele spanische Hengste, vor der dritten Schimmelstuten, vor der vierten sechs junge Rappen, vor der fünften sechs weiße Stuten, und vor der letzteren braune Stuten gespannt. Man kann sich hieraus einen Begriff machen, wie sehr die Herzogin den Aufwand geliebet, und welchen Staat sie gemacht habe. Die Stände mögen also wohl nicht so sehr unrecht gehabt haben, wenn sie oftmals der Herzogin den Vorwurf machten, daß ihr Aufwand mit ihren Einkünften in keinem Verhältniß stand. An Pedantereien mag es nun wohl gar nicht ermangelt haben, wenigstens treffen wir den Rector an der Spitze seiner Schüler an, welcher in lateinischen Hexametern seinen wohlmeinenden Glückwunsch abstattete. Hievon wird die junge Fürstin, an welche der Glückwunsch zunächst gerichtet war, nun wohl keine Sylbe verstanden haben. Auch hatte die Herzogin die Stände eingeladen, dem Freudenfeste durch ihre Deputirten mit beizuwohnen, und dadurch die Feierlichkeiten zu verherrlichen. Weil das Anschreiben blos von der Herzogin unterschrieben war, die Stände aber sie nicht mehr nach Ankunft des Fürsten für eine Regentin erkennen wollten, so glaubten sie, daß aus der Befolgung dieses An-

(o) Personalien der Fürstin Eberhardine Sophie und Reg. Acten.

Anschreibens die Anerkennung der vormundschaftli- 1689.
chen Regierung gefolgert werden könnte. Daher entschuldigten sie sich und blieben zurück. (p)

§. 2.

Die Stände hatten sich von der Rückkunft des Fürsten, wornach sie sich so lange gesehnet hatten, den besten Erfolg und vorzüglich die Ruhe des Landes versprochen. Sie standen in der festen Vermuthung, daß die Herzogin die Regierung niederlegen, und dann die aus der so verhaßten vormundschaftlichen Regierung entsprungenen Zwistigkeiten ihr Grab finden würden. Allein die Herzogin war noch gar nicht gesonnen, ihrem Sohne die Regierung zu überlassen. Noch mehr kränkte es die Stände, wie sie sahen, daß der Fürst, es sey aus eignem Triebe, oder auf Zureden und Verfügung der Mutter, sich sogar von allen Regierungsgeschäften entfernte, und sich ganz abgesondert theils in Berum, theils in Norden aufhielt. Die Herzogin schrieb als Vormünderin auf den 2 April einen Landtag nach Aurich aus. Hier ließ sie den Ständen das kaiserliche Decret vom 1 Oct. 1688. durch einen Notarium insinuiren, und verlangte von ihnen eine categorische Erklärung, ob sie diesem Decrete geleben wollten? Die Stände erwiederten, daß sie sich bei der kaiserlichen Commission blos eingelassen hätten, um durch den Weg der Güte alle bisherigen Zwistigkeiten zu heben, und daß sie sich ausdrücklich erkläret hätten, nie auf eine Decision zu submittiren, sondern bei Entstehung der Güte bei einem competenten Gerichte die Streitigkeiten auszumachen. Hierauf hätten sie sich um so mehr sicher verlassen, weil ihre Deputirten unter der

(p) Reg. Acten.

1689 Hand des Secretairs der Commission schriftlich die Vertröstung erhalten, daß keine Decision erfolgen sollte. Da nun nach der Rückreise der Deputirten wider die ständische Vermuthung dieses Decret erfolget wäre; so müßten sie sich ihre rechtliche Nothdurft dawider vorbehalten. Dann fanden sie verschiedene dunkle Stellen in dem Decrete, auch hierüber müßten sie erst die kaiserl. Erläuterung abwarten. Endlich beschwerten sich die Stände darüber, daß die Herzogin das Decret vor der Insinuation abdrucken, und durch das ganze Land vertheilen lassen. Nach diesem kaiserlichen Decrete sollte in der Provinz ein Versuch gemacht werden, die übrig gebliebenen nicht entschiedenen Puncte auszugleichen; dann sollte der Fürst die Regierung nach auszustellenden Huldigungsreversalen antreten, und endlich sollten die Stände dem Fürsten 20000 Rthlr. zum Behuf der verwandten Commissionskosten erlegen. Dieses letztere war es vorzüglich, was der Herzogin an der Seele lag. Allein die Stände wollten sich so wenig hierauf, als auf die inländische Sühne einlassen, bevor der Fürst würklich für volljährig erkläret worden, und die Regierung angetreten hatte. Es wurde also nichts ausgerichtet, und die Stände giengen auseinander. (q)

§. 9.

Der Churfürst von Brandenburg trug endlich dem fürstl. Hause und den Ständen seine Vermittelung an. Von beiden Seiten wurde diese Mediation angenommen. Auf den 6 Dec. wurde ein Congreß auf dem Hause Berum bestimmet. Hier fanden sich der brandenburgische Hofrath und Resident des westphälischen Kreises von Dankelmann und von Marvelt, ein Abgesand-

(q) Landschaftl. Acten.

gesandter des Bischofs von Münster, ein. Weil bisher von keiner münsterischen Mediation die Rede gewesen, so verbat sich die Herzogin die Anwesenheit des von Marvelds, und gab ihm sein Creditiv zurück. Auf das Zureden des Hofraths von Dankelmann und der ständischen Deputirten über die Admission des münsterischen Abgeordneten, äußerte sich die Herzogin, daß sie hierüber wenigstens erst mit ihren Mitvormündern den Herzögen von Braunschweig und Würtemberg Rücksprache nehmen müßte. Man merkte aber wohl, daß es der Herzogin kein Ernst mit der Sühne war. Und dies war denn der erste Verstoß. Es entstanden mehrere, die ich zu detailliren unnöthig finde. Kurz der Vergleich kam nicht zu Stande. Man maaß dem Canzler von Stamler vorzüglich die Schuld bei. In der That scheint er nicht blos ein eigensinniger, sondern auch ein unvorsichtiger Mann gewesen zu seyn, indem er sich sogar schriftlich ausgelassen hatte, daß der Fürst sich, wenn er auch veniam aetatis erhalten sollte, dennoch die Rechte der Minderjährigen bedienen, und also durch einen Vergleich seine Condition nie verschlimmern, aber wohl verbessern könnte. Dies waren böse Aspecten für die Stände, die sie während der Minderjährigkeit des Fürsten von einem Vergleich zurück scheuchen mußten. Dies veranlaßte die Stände zu ihrer Sicherheit einen Schluß zu fassen, sich nicht wieder in einen Vergleich einzulassen, so lange der Fürst nicht für volljährig erkläret worden, und, wann alsdann eine Sühne möchte zu Stande kommen, auf die eidliche Bestätigung des Vergleichs zu dringen. (r) 1639

(r) Landschaftl. Acten.

1689 §. 4.

Unterdessen wurde der Kaiser von beiden Seiten mit verschiedenen Klagen und Beschwerden behelliget. Die Cardinal-Beschwerden der Herzogin bestanden in der Fortdauer des Conservatorii und in dem Aufenthalt der brandenburger Marin-Truppen. Das Conservatorium hielt sie nach ihres Sohnes Zurückkunft für erloschen, und die brandenburgische Miliz seiner Landeshoheit und der zu stiftenden Harmonie zwischen ihm und den Ständen nachtheilig. Dagegen drangen die Stände vorzüglich auf die Beendigung der vormundschaftlichen Regierung. Sie baten den Kaiser inständigst, zur Erhaltung der innerlichen Ruhe den Fürsten in Conformität des Decrets vom 1 Oct. 1688. zur Nachsuchung der veniae aetatis, und zur Antretung der Regierung anzuhalten. Endlich erfolgte hierauf unter dem 27 Sept. ein kaiserliches Decret. So lautet es: „Expedia„tur venia aetatis, mit Befehl, daß der Fürst die„selbe auf seine Kosten selbst erheben, und der kai„serlichen Verordnung wegen Antretung der Regie„rung und Vollziehung des kaiserlichen Decrets vom „1 Oct. 1688. eine vollkommene Folge leisten solle, „wornach denn wegen Cassation des Conservatorii „und Abführung der brandenburgischen Truppen wei„ter Bescheid erfolgen soll.“ Wie der Fürst noch keine Anstalten vorkehrte, das Diplom seiner Volljährigkeits-Erklärung einzulösen, so setzte der Kaiser am 16 November auf abermaliges Anhalten der Stände dazu dem Fürsten eine Frist von zwei Monaten an. (s)

§. 5.

(s) Landschaftl. Acten.

§. 5. 1689

Der Fürst war also schon seit dem Ausgang Septembers volljährig erkläret, nur war die Urkunde noch nicht ausgelöset. Die Stände glaubten, daß mit der Majorennitäts-Erklärung die vormundschaftliche Regierung von selbst erloschen sey. Sie wollten daher die Herzogin nicht mehr als vormundschaftliche Regentin erkennen. Auch glaubten sie nicht verpflichtet zu seyn, sich den Befehlen des Fürsten zu unterziehen, so lange er nicht gehuldiget war. Es entstand also eine völlige Anarchie in dieser Provinz. In der Mitte des Novemb. sandten die ordinairen Deputirten und Administratoren eine Deputation an den Fürsten ab. Diese trug auf die schleunige Ausschreibung eines Landtages an. Die Abstellungen der Landesbeschwerden, die Aufsetzung der Huldigungsreversalen, und die würkliche Antretung der Regierung nach verfassungsmäßiger Bestätigung der Landesaccorden sollten die Gegenstände dieses Landtages seyn. Die Deputation bat zugleich den Fürsten, den Landtag in seinem Namen auszuschreiben, weil die Stände die vormundschaftliche Regierung nicht mehr anerkennen, und von der Herzogin keine Rescripte, vielweniger ein Landtagsausschreiben, annehmen wollten. Die Deputation machte ihren Vortrag durch Ueberreichung eines vidimirten Auszuges des Collegii-Protokolls, welches mit keiner besondern Vorstellung begleitet war. Dieses nahm der Fürst sehr übel, hielt es unanständig, und gab den Extract zurück. In der Hauptsache erwiederte er, daß so lange die venia aetatis nicht insinuiret wäre, auch die vormundschaftliche Regierung nicht erloschen sey. Dann hielt er die Auslösung des Kostenaufwandes nicht-werth, da seine Majorennität von selbst so

1689 nahe bevorstünde. Diese unbefriedigende Antwort veranlaßte die ordinairen Deputirten und Administratoren, die Stände selbst auf einen Landtag zusammen zu berufen, um mit ihnen den itzigen Zustand des Landes zu beherzigen. Die Herzogin kam ihnen aber zuvor, und schrieb selbst unter dem 29 Novemb. einen Landtag auf den 6 Dec. nach Aurich aus. Die Stände fanden sich nun zwar zum Theil in Aurich ein, ließen aber durch einen Notarium, den sie zu dem Canzler und den Räthen sandten, wider die Anmaßung der Herzogin und wider die Fortsetzung der vormundschaftlichen Regierung protestiren, und weigerten sich die Landtagspropositionen anzunehmen. Die Herzogin ließ reprotestiren, und so kam bey diesem Landtag nichts heraus. (t)

§. 6.

Unterdessen hatte die Herzogin sich wiederum bei dem kaiserlichen Hoflager über die brandenburgischen Garnisonen in Gretsyl und Emden beschweret. Es gelang ihr auch, ein Avocations-Decret an Churbrandenburg auszubringen. Der Churfürst stellte aber dem Kaiser vor, daß der Verstoß zwischen der Stadt Emden und den General-Staaten über den Commendanten die schlimmsten Folgen veranlassen könnte, weil der Prinz von Oranien die erste Gelegenheit nutzen würde, von der Stadt sich Satisfaction zu verschaffen. Man müßte um so viel mehr eine Ueberrumpelung der Stadt Emden besorgen, weil die Staaten auf öfteres Anhalten des kaiserlichen Residenten nie eine bestimmte Erklärung hätten von sich geben wollen, nichts wider die Stadt zu unternehmen. Auch wäre das von den Staaten unterstützte angeb-

(t) Landsch. Acten.

angebliche Dominium directum der Provinz Gel- 1689
dern über Harlingerland eine so mißliche Sache, daß man stets für die Sicherheit des Landes wachen müßte. Ferner machten einige Fürsten der kaiserlichen Intention zuwider auf Quartiergelder aus Ostfriesland Ansprüche. Um die Provinz zu beruhigen, könnte er auch deshalb seine Truppen nicht zurückziehen. Am Schluß schrieb der Churfürst: „Er hielte da„vor, daß die wegen Avocation seiner Truppen er„gangenen kaiserlichen Rescripte sub- und obreptie aus„gebracht seyn, und könnte er sich bey so gestalten „Sachen nicht überreden, eine so angesehene Provinz „des westphälischen Kreises der Willkühr des ersten „Eroberers, oder andern unbefugten Prätendenten „zu überlassen.“ Hiebei ließ es der Kaiser vorerst wieder bewenden. (u)

§. 7.

Die venia aetatis war schon längstens für den Fürsten ausgefertiget, nur unterblieb noch immerhin die Auslösung. Der wahre Grund lag wohl in dem Unwillen der Herzogin, die Regierung niederzulegen. Der Scheingrund wurde aus dem Kostpuncte hergenommen, und diese Kosten wollte der Fürst nicht verwenden, weil sich nach einigen Monaten seine Minorennität von selbst endigte. Auf die deshalb wieder angebrachte Klage erfolgte unter dem 20ten December ein kaiserliches Decret. Darin heißt es unter andern: „Weil die ex parte der Lan„desstände von ihrem Landes-Fürsten verlangte selbst„eigene Antretung der Regierung vornemlich von „Auslösung der hiezu nothwendig erforderlichen ve„niae aetatis haften thut; so befehlen Ihro kaiserliche

(u) Landsch. Acten.

1689 „Majestät erwähnten Landständen, daß sie die hiezu „erfoderlichen wenigen Spesen ungesäumt herzuschies„sen, auf alle Weise beflissen seyn sollen, damit „hierauf die Regierung angetreten, dem kaiserlichen „decreto provisorio allerseits pünctlich nachgelebet, „mithin allen dergleichen beschwerlichen Klagen ab„geholfen werden, und man im widrigen Falle nicht „urtheilen möge, daß sie mit Zurückhaltung ei„ner so schlechten Summe selbsten dergleichen „Ungelegenheiten mehr fomentiren, als des Lan„des und ihr eigen Frommen und Nutzen suchen „wollen, auch die so oft und theuer beschehene Con„testationen ihrem Landesfürsten zur Erlangung Fried „und Ruhe nach allen Kräften unter die Arme zu „greifen, nicht einmal ernstlich gemeinet gewesen, „welches Ihro kaiserl. Majestät billig in Ungnaden „zu vermerken hätten.“ (v)

§. 8.

Um die Antretung der fürstlichen Regierung nicht selbst zu verzögern, entschlossen sich die Stände zu den Auslösungskosten. Mittlerweile reisten die
1690 Herzogin und der Fürst im Januar 1690. nach Hannover und Zelle, und ließen die Provinz in ihrer Anarchie zurück. Bei ihrer Wiederkunft fand die Herzogin die ausgelöste venia aetatis vor. Nun konnte sie nicht länger Anstand nehmen, die Regierung niederzulegen. (w) Sie machte diesen ihren Entschluß den Administratoren und ordinairen Deputirten in einem Anschreiben vom 14 März bekannt. Am Schlusse schrieb sie: „Wir zweifeln nicht, daß ihr mit unsern „gesammten ostfriesischen Landständen, so wohl diese „Unsere

(v) Brenneisen p. 1014.
(w) Landsch. Acten.

„Unsere freiwillige gnädigste Erweisung, als bis an- 1689
„hero Unsere bei dem Regiment-Wesen jederzeit be-
„zeigte aufrichtige friedliebende Intention, sodann
„landesmütterliche Sorgfalt und Bemühungen ge-
„bührlich erkennen, auch Sr. Lbd. als eurem und
„Ihrem angebornen Erb- Ober- und Landesherrn,
„mit geziemender Unterthänigkeit, Respect, Treue
„und Gehorsam an Hand gehen werdet; Also ha-
„ben Wir euch solches zu eurer unterthänigsten Nach-
„richt in Gnaden unverhalten wollen.“ Am 23sten März trat sie die Regierung ihrem Sohne, dem Fürsten Christian Eberhard ab. Hiemit endigte sich die vormundschaftliche Regierung. (x)

(x) Brenneisen p. 1015 — 1017.

Sieben

Sieben und zwanzigstes Buch.

Von 1690—1708.

Erster Abschnitt.

§. 1. Durch den Antritt der Regierung des Fürstin Christian Eberhard wird die in Ostfriesland herrschende Anarchie noch nicht gehoben. §. 2. Der Fürst schreibet, um die Landes-Beschwerden abzustellen und die Huldigungs-Reversalien zu entwerfen, und andere wichtige Landes-Angelegenheiten vorzunehmen, einen Landtag aus. §. 3. Formalitäten verzögern die Hauptsache. §. 4. Das alte Mistrauen schleicht sich von allen Seiten wieder ein. Der Gedanke, daß die Herzogin nur zum Schein die Regierung niedergelegt habe, und der Fürst blos ein Figurant sey, und dann der Verstoß mit dem Canzler Stamler nähren dieses Mistrauen. Die Stände bringen ihre Beschwerden bei dem Kaiser an. §. 5. Kaiserliches Reskript über diese Beschwerden. §. 6. Dem Fürsten und den Ständen wird aufgegeben, ihre Beschwerden und ein Concept der Huldigungs-Reversalen dem Kaiser einzusenden. §. 7. Immittelst wird noch immer zwischen den fürstlichen Räthen und den Ständen an einem Vergleich gearbeitet, der aber nach vorwaltenden Umständen nicht zu Stande kommen kann. §. 8. Die Stände schließen mit dem Churfürsten von Brandenburg, während des Reichs-Krieges einen Quartier-Tractat ab. Dadurch ist diese Provinz bis zu dem Ryswickischen Frieden von allen Reichs- und Kreislasten verschonet geblieben. §. 9. Der Fürst errichtet mit dem herzoglichen braunschweigisch-lüneburgischen Hause eine Erbverbrüderung. §. 10. und 11. Abermalige kaiserliche Resolution über die fürstlichen und ständischen Beschwerden. §. 12. Die Stände halten diese kaiserl. Resolution für erschlichen, und suchten die Aufhebung bei dem Reichshofrath nach. §. 13. 14. und 15. Der Fürst und die Stände vereinbaren sich, nach dem Absterben des Canzlers Stammler und auf angetragene Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg die Tractaten zur Sühne in Hannover zu eröfnen. §. 16. Die Hauptstreitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen wer-

werden glücklich beglichen. §. 17. Fürst und Stände genehmigen diesen von ihren Bevollmächtigten abgeschlossenen hannöverischen Vergleich, §. 18. und stellen noch einige der ausgesetzten Streitpuncte aus. Wegen eines Formulars der Huldigungs-Reversalen und des Homagial-Eides können sich indessen Fürst und Stände nicht einigen, daher wird noch zur Zeit die Huldigung nicht vorgenommen. §. 19. Der Fürst tritt eine ausländische Reise an, und überträgt seiner Mutter, der Herzogin, die Statthalterschaft. Daher entstehen wieder neue Irrungen zwischen der heimgelassenen Regierung und den Ständen. §. 20. Die Stände dringen auf den Abzug der kaiserlichen Salvegarde, und enthalten ihr den Sold vor. Ein drohendes kaiserliches Rescript veranlasset aber die fernere Auszahlung des Soldes.

§. 1.

Der Wunsch der Stände, daß die Herzogin die vormundschaftliche Regierung niederlegen möchte, war nun endlich erfüllet. Dadurch aber waren noch nicht die alten Streitigkeiten gehoben. Beruhigung, Zutrauen und Eintracht waren noch nicht wieder zurückgekehrt, und die Provinz blieb noch in ihrem anarchischen Zustande. Das Hofgericht weigerte sich das neue Siegel des Fürsten anzunehmen, so lange der Fürst nicht gehuldiget worden, (a) und die Stände wollten sich zur Huldigung nicht verstehen, so lange die Gravamina nicht abgestellet, die Landesverträge bestätiget und die Huldigungsreversalen ausgegeben worden. Noch eine geraume Zeit strich darüber hin, bis alles dieses zu Stande kam, und so lange währte die Anarchie. Dies wird die folgende Geschichte näher ausweisen. 1690

§. 2.

Der neue Fürst Christian Eberhard schrieb auf den 24 April einen Landtag nach Aurich aus. In der Landtags-Proposition ließ er den Ständen eröffnen,

(a) Landsch. Acten.

1690nen, daß er am 23 März die Regierung angetreten, und solche unter dem göttlichen Beistand zum Besten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, besonders aber dieses Fürstenthums und aller darin wohnenden getreuen Unterthanen führen wollte. Er versprach, in dieser Landtags-Proposition aus Liebe zu dem Vaterlande dem kaiserlichen Provisional-Decret von 1688. nachzukommen, verlangte dagegen auch von den getreuen Ständen, daß sie sich beeifern sollten, diesem kaiserlichen Provisional-Decret in allen Stücken zu geleben. Zu dem Ende wollte er sicher erwarten, daß die Stände die Abführung der fremden Völker, nämlich der brandenburgischen Truppen, und der kaiserlichen Salvegarde bewürken, die ihm zuerkannten 20000 Rthlr. Commissions-Kosten schleunig erlegen, ihm hinlängliche Subsidien bewilligen, der Herzogin mit Vermehrung ihres Witthums unter die Arme greifen, zur Entschädigung der von den brandenburgischen Truppen wegen des Beytrags von Harlingerland zu dem ostfriesischen Quartier-Contingent in den Aemtern Gretsyl und Norden verfügten Pfändungen zweckdienliche Maaßregeln treffen, und sich zur gütlichen Beilegung der in dem kaiserlichen Provisional-Decret zur Sühne ausgestellten Streitpuncte willig finden lassen würden. Dies waren denn zugleich die Gegenstände dieses Landtages, worauf vorzüglich über die Abstellung der erweislichen und gegründeten Landesbeschwerden, und über die Entwerfung der Huldigungs-Reversalien gehandelt werden sollte. (b)

§. 3.

(b) Brenneisen p. 1017. — 1019.

§. 3. 1690

Die Stände bezeugten ihre Freude, daß der Fürst sich entschlossen, die Regierung selbst anzutreten, und statteten durch eine besondere Deputation ihren Glückwunsch ab. Bei Eröfnung des Landtages entstanden gleich wieder Streitigkeiten. Gleich nach Publication der Landtags-Proposition protestirte der ständische Präsident von dem Appelle, jedoch mit Vorbehalt der unterthänigen Submission gegen den Fürsten, weil vor Bestätigung der Landesverträge, Abstellung der Beschwerden und Einnehmung der gewöhnlichen Huldigung, nach dem Herkommen, den Accorden, und den kaiserlichen Inhäsiv-Verordnungen die Regierung nicht förmlich angetreten werden könnte. Diese Protestation fand bei den Ständen allgemeinen Beifall, und der Präsident erhielt dafür eine besondere Danksagung. Die Stände gaben also dem anwesenden Canzler zu verstehen, daß sie den Fürsten noch zur Zeit nicht für ihren regierenden Landesherrn erkennen könnten, und ihn nicht befugt hielten, vor der Huldigung einen Landtag auszuschreiben. Der Präsident, um ja der ständischen Gerechtsame nichts zu vergeben, nannte den Fürsten, um den Character eines regierenden Fürsten zu meiden, in seinem Vortrage blos den Prinzen, unsern gnädigen Herrn. Daß der Canzler hierwider gewaltig reprotestirt habe, läßt sich leicht vermuthen. Dann fanden die Stände es anstößig, daß in dem Landtags-Ausschreiben die gewöhnliche Clausel: bleiben Euch mit Gnaden gewogen, ausgelassen worden, und machten darüber dem Canzler Vorwürfe. Bei der Visitation der Vollmachten wollte sich der Canzler, dem bisherigen Herkommen und der letztern kaiserlichen Verordnung zuwider, darüber eine Judicatur

1690 catur anmaßen. Auch hierüber entstanden heftige Debatten. So stritt man sich um Kleinigkeiten und Formalien von beiden Seiten herum. Die Stände sahen wohl ein, daß man bei diesem ungünstigen Anfang in der Hauptsache noch zur Zeit keine wesentlichen Fortschritte machen könnte. Schon lange vorher hatten sie zur Erörterung, Behandlung und Abstellung der Landesbeschwerden eine Deputation angeordnet. Diese bestätigten sie nochmals, und gaben ihr auf, die Tractaten, welche nach der fürstlichen Anordnung am 20 Mai ihren Anfang nehmen sollten, zu beschleunigen, und zu einem erwünschten Schluß zu bringen. Dann prorogirten sie den Landtag auf den 3 Jun., ertheilten davon dem Canzler und den Räthen Nachricht, und giengen hierauf auseinander. Der Canzler protestirte wider die eigenmächtige Prorogation des Landtages, und hielt dem Fürsten seine Gerechtsame vor. (c)

§. 4.

So sehr die Stände sich nach der Beendigung der vormundschaftlichen Regierung gesehnet hatten; so glaubten sie nun, daß sie davon die gehofften Früchte nicht ernten würden. Der Canzler von Stamler, den die Stände durchaus nicht leiden konnten, lenkte itzt den Fürsten, so wie vorhin die Herzogin, nach seinem Gutdünken. Da er nun selbst Chef der Commission zur Erörterung und Abstellung der Landes-Beschwerden war, so konnten die Stände keinen glücklichen Ausgang erwarten. Sie baten daher den Fürsten, auf die bevorstehenden Tractaten selbst sein Auge zu heften, weil sie befürchteten, daß der Canzler die ganze Sache schon bei dem ersten Zuschnitt ver-

(c) Brennelsen p. 1020—1022.

verderben würde, und zwar um ſo viel mehr, da 1690
er ſich auf dieſem erſten Landtage weit barſcher und unbiegſamer bezeiget hatte, wie jemals vorher. Ueberhaupt ſchlich ſich von allen Seiten das Mistrauen wieder ein. Die Stände bildeten ſich ein, daß die Herzogin nur zum Schein die Regierung niedergeleget habe, und der Fürſt nur als ein Figurant anzuſehen ſey. Sie hielten dafür, daß ſeine Handlungen durch die Herzogin und den Canzler geleitet würden. Dieſe ſtändiſche Vermuthung war auch wohl nicht ungegründet. Sie kannten den Character der thätigen Herzogin, die durchaus nicht geſchäftlos ſeyn konnte; und ſie konnten auf den Vorgang zurück ſchauen, wie ſehr ſie ſich wider die Niederlegung der vormundſchaftlichen Regierung geſträubet hatte. Der Erfolg hat auch die ſtändiſche Vermuthung gerechtfertiget, indem ſie bis an ihren Tod das Staatsruder gelenket hat. Die Stände beſorgten nun, daß ſie bei der, dem Namen nach nur veränderten Regierung, mehr verlieren als gewinnen würden. Dieſe ihre Beſorgniß ſtieg, weil der Fürſt ſo ſehr die Aufhebung des mit ſo vieler Mühe errungenen Conſervatorii, welches er durch den Antritt ſeiner Regierung erloſchen hielt, und die Abführung der brandenburgiſchen und kaiſerlichen Truppen zu betreiben ſuchte. Dieſes bewog die Stände, aus ihrer Verſammlung am 29 April, eine Bittſchrift an den Kaiſer abgehen zu laſſen. Sie ſtellen darin vor, daß es der Herzogin durchaus kein Ernſt geweſen, die Regierung niederzulegen, und ihre Handlungen nur blos dahin abzielten, dem Kaiſer ein Blendwerk vorzuſpiegeln und die Stände einzuſchläfern, damit nur erſt die Aufhebung des Conſervatorii und die Abführung der Truppen erfolgen möchte. Dann beſchwerten ſie ſich, daß der Fürſt dem Pro-

1690 visional-Decrete vom 1 Oct. 1688. noch nicht gelebet hätte, und baten um die kaiserliche Protection. Aehnliche Beschwerden ließ der Fürst wider die Stände ergehen, wobei er auch wiederholend auf die Cassation des Conservatorii andrung. (d)

§. 5.

Hierauf erfolgte unter dem 15 Jul. ein kaiserliches Rescript an den Fürsten, die wesentlichsten Stellen wollen wir wörtlich hieher setzen: „Wie „durch die angezeigte von Dero Liebden beschehene „Regierungs-Antretung einigermaßen Unserm am „1 Oct. 1688. ergangenen Provisional-Decret gelebet worden ist; also hätten Wir auch gnädigst gerne „gesehen, wann Dieselben auch in denen übrigen „Dieselbe concernirenden Punkten gänzlich nachgelebet, die Pacta confirmiret, gewöhnliche Reversales gegeben und die Gravamina abgethan hätten. — Alldieweilen aber in diesem letzteren von „Deroselben nicht gelebet worden; als befehlen Wir „Ihro hiemit gnädigst, daß Sie nunmehro Ihres „Orts Unserem ergangenen Decreto — sich gemäs „bezeigen. — Worauf Wir sodann wegen Cassation „obbesagten Conservatorii, und Abführung der brandenburgischen Völker (welche Wir bereits eventualiter auszufertigen gnädigst befohlen haben) erge„hen zu lassen, nicht ermangeln werden. Gestalten „Wir auch obbemeldeten Landes-Ständen unter „dem heutigen dato, gnädigst anbefohlen haben, so „bald Dero Liebden Unserm Decreto provisionali ein „Genüge geleistet, — die 20000 Rthlr. alsogleich zu „bezahlen, auch sich hinführo der eigenmächtigen Aus„schreibung eines Landtages, außer wenn ihnen sol„ches

(d) Landschaftl. Acten.

„ches in kraft der Accorde zukommen möchte, gänz 1690
„lich zu enthalten: dabei Wir auch dem Rath zu
„Emden anbefohlen, seine Confirmation alsobald
„bei Dero Lbd. nach nunmehr angetretener Regie-
„rung zu suchen, und wegen Erhöhung des Wit-
„thums gleichfalls an die Landstände gnädigste Er-
„innerung thun lassen. Belangend die Examina-
„tion der Comparenten auf dem Landtage, weil diese
„Sache in unserm Decreto provisionali §. 10. völ-
„lig abgethan, daß nämlich die Qualification der
„Comparenten und deren Vollmachten von De-
„ro Lbd. Commissarien, benebens denen Deputirten
„der Landstände, visitiret und examiniret, in erzei-
„genden Mängeln aber darauf von den Deputirten
„der Landesstände die Zulaß oder Abweisung, dem
„vorhergehenden Examen und Pflichten gemäß, ver-
„füget werden solle, (e) als hat es dabei lediglich
„sein Bewenden. — Auch versehen Wir uns gegen
„Dero Lbd. gnädiglich, daß Sich Dieselbe in Be-
„eidigung Dero sämmtlichen Räthe und Bediente
„auf die Accorde und Verträge denen Accorden ge-
„mäß verhalten.“ (f)

T 2 §. 6.

(e) Der Kaiser misbilligte also das Verfahren des Canzler Stamler, daß er sich die Judicatur über die Vollmachten auf dem jüngsten Landtage anmassen wollen.

(f) Brenneisen p. 1023. Der Canzler Brenneisen hat öfters Anmerkungen über einen Text gemacht, den er entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden hat. Hier läßt er mit großen Buchstaben die Rubrik drucken: Kaiserliches Decret vom 15 Julii 1690. darin das widerrechtliche Verfahren der Stände improbiret wird. Der Kaiser nahm es ungnädig, daß der Fürst noch keine gewöhnliche Reversalen ertheilet, die Verträge bestätiget, und die Contraventionen abgestellet, und also den ersten

1690 §. 6.

Inzwischen hatte man die Tractaten zur Abstellung der Landes-Beschwerden wieder eröfnet. Der Canzler hielt die übergebene Vollmacht der ständischen Deputation nicht hinlänglich, auch behauptete er, daß die eingereichten Gravamina viele Neuerungen enthielten, die keine Gegenstände der Tractaten seyn könnten. Er gab so wohl die Vollmacht, als die Gravamina zurück. Hierüber entzweiten sich der Canzler und die ständische Deputation. Man gieng auseinander, ohne einen Schritt vorwärts gekommen zu seyn. Noch wurde im Anfang Septemb. ein Versuch zu einem Vergleich gemacht; aber eben so fruchtlos. Der Canzler wollte sich auf die ständischen Vorschläge nicht einlassen. Er gab vor, daß wiederum eine kaiserliche Commission niedergesetzet sey, die alle diese Streitigkeiten beendigen sollte. Dieses befremdete die Stände um so viel mehr, weil sie nicht die geringste Wissenschaft davon hatten. (g) Die Stände suchten nun zur Vermeidung der schweren Kosten, und weil sie in der Hofnung lebten, daß die Streitigkeiten in der Güte noch beigeleget werden könnten, sich diese Commission bei dem Kaiser zu verbitten, oder wenigstens noch vorerst einen Aufschub zu erhalten. Vielleicht erwarteten sie bei dem Reichshofrath keinen günstigen Ausgang ihrer Sache.

sten Schritt zur Gelebung des Provisional-Decrets nicht gemacht hatte. Dies ist die Hauptsache, worauf das kaiserliche Rescript gehet, womit also die Rubrik nicht stimmet. Wahrscheinlich hat der Canzler, wenigstens ist dieses das glimpflichste Urtheil, das Rescript nicht gelesen, wie er die Ueberschrift machte.

(g) Landschaftl. Acten.

che. Die Connexionen, die die Herzogin, der Fürst und der Canzler bei ihrer Anwesenheit in Wien sich gesammlet hatten, waren ihnen verdächtig. Unter dem 27 Oct. legte der Kaiser sowohl dem Fürsten, als den Ständen auf, ihre Beschwerden und ein Concept der Huldigungs-Reversalen förderſamſt einzusenden. Dabei gab der Kaiser zu verstehen, daß er gerne sähe, wenn der Fürst und die Stände sich nach Anleitung des Provisional-Decrets von 1688. gütlich vergleichen würden, und soderte beide Theile zu friedfertigen Gesinnungen auf. (h) 1690

§. 7.

Nach Anleitung dieses kaiserlichen Decrets wurde wieder an einer Sühne gearbeitet. Es traten indessen wieder neue Umstände hinzu, die auch die erste Grundlage zu einem Friedensgeschäfte behinderten. Der Fürst soderte den Canon von seinen Erbpachts-Ländern und andern Präſtationen in alter Reichsmünze, und wollte die Currentmünze nicht anders, als mit drei bis vier Stüber Aufgeld von jedem Reichsthaler annehmen. Hierüber beschwerten sich die fürstlichen Pächter bei den Administratoren. Diese waren der Meinung, daß der Fürst seine Befugsamkeit durch den Weg Rechtens ausmachen müßte. Der Fürst achtete nicht auf ihre Vorstellung, und ließ hin und wieder das Aufgeld durch Execution beitreiben. Die Administratoren requirirten hierauf im Novemb. den kaiserl. Oberstlieuten. von Ley einige Soldaten nach dem Norder Amt zu senden, hier hatte der Fürst die Execution verrichten lassen, um den klagenden Pächtern die

(h) Brennelsen p. 1024. und landsch. Acten.

1690 starke Hand zu bieten. So wurde nun die angefangene Execution mit Gewalt verhindert. Der Fürst fand nicht für gut, die Execution durchzusetzen. Er verwahrte sein Recht durch eine gedruckte und von den Canzeln abgekündigte Protestation. Dieser Vorfall erregte eine solche Erbitterung zwischen den Ständen und den fürstlichen Räthen, daß der Vergleich über die Landes-Beschwerden nur zum Schein versucht wurde. Die Herzogin besorgte, daß diese Unruhen sich weiter ausdehnen und sie dadurch an ihrem Witthum gefährdet werden könnte. Sie brachte daher im Sept. ein kaiserliches Protectorium aus, wornach der Kaiser die drei Aemter Berum, Norden und Gretsyl in so ferne in seinen Schutz und Salvegarde nahm, daß die ihr darin angewiesenen Cammer-Mittel ins künftige mit keinen Executionen belästiget werden sollten. Dabei verstattete er ihr den kaiserlichen Reichsadler zum Zeichen des kaiserlichen Schutzes an beliebige Stellen anschlagen zu lassen. Gleich nachher trat der Fürst eine ausländische Reise an, und hielt sich noch bis in das folgende Jahr hinein eine geraume Zeit in Wolfenbüttel und Hannover auf. Auch diese seine Abwesenheit frommte nicht. Der Canzler und die heimgelassene Regierung suchten zwar die abgebrochenen Tractaten wieder anzuknüpfen, allein das wechselseitige Mistrauen vereitelte alle angelegten Plane. Kaum hatte man sich besprochen, so gieng man wieder auseinander. Am 27 Februar sandte der Fürst seine Beschwerden und ein Concept der Huldigungsreversalen dem Reichshofrath ein. Etwas später giengen auch von ständischer Seite die Gravamina und ein Entwurf der Huldigungsreversalen ein. (i)

§. 8.

(i) Landschaftl. Acten.

§. 8. 1691

Gleich nachher am 4 März schlossen die Stände mit dem brandenburgischen Gesandten, dem geheimen Rath von Dankelmann einen Quartier-Tractat ab, den der Churfürst bald nachher durch seine Unterschrift genehmigte. Das ostfriesische Contingent zu den Reichssteuren während des Reichskrieges war, wie ich oben bereits bemerket habe, auf 36000 Rthlr. festgesetzet. Hierauf war der Churfürst wegen seiner Subsidien assigniret. In diesem nun mit dem Churfürsten abgeschlossenen Tractat, verpflichteten sich die Stände, ihr auf 36000 Rthlr. bestimmtes Contingent jährlich bis zum Frieden richtig abzuführen. Dagegen gab der Churfürst nach, daß die Stände ihm die Hälfte der nach dem Tractat von 1682. zur Unterhaltung der brandenb. Marin-Miliz beglichenen jährlichen 15600 Rthlr. und dann die wegen der harlingerländischen fünften Quote verordneten Reichs-Contingent oder 1200 Rthlr. daran kürzen könnten. Es ließ sich also der Churfürst die wegen des vorhin gedachten kaiserlichen Determinations-Decret noch streitige harlingerländische Quote in solutum überweisen, und versprach noch überdem sich zu bemühen, daß Jever und Kniphausen, als in dem ostfriesischen Bezirk belegene Herrschaften, zu den Kreisanlagen unter das ostfriesische Matricular-Contingent wieder herbei gezogen werden sollten. Dieses hat aber, wie ich hier gleich bemerke, der Churfürst nie bewürken können. Endlich nahm der Churfürst über sich, diese Provinz bey dem Kreise zu vertreten, und sie von allen Kreisbeschwerden zu verschonen. Dieses ist auch geschehen, und sind die Stände bis zu dem Ryswickschen Frieden über keine außerordentliche Reichs- und Kreis-Lasten in

1691 Anspruch genommen. Zwar hat noch das Kreis-Directorium im Jahre 1700. das ostfriesische Contingent zu der in Cöln gestandenen Kreis-Garnison mit 22992 Gulden verlanget, die Landschaft hat sich aber auf den mit Brandenburg getroffenen Quartier-Tractat vom 4 März 1691. bezogen, und ist durch die brandenburgische Vertretung davon verschonet geblieben. (k)

§. 9.

So wie die Stände sich nun immer mehr an das brandenburgische Haus anschlossen, so suchte der Fürst mit dem braunschweigisch-lüneburgischen Hause in nähere Verbindung zu treten. Ernst August, Bischof zu Osnabrück und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, war des Fürsten Vormund gewesen. Ob er gleich ein Schwiegervater des Churfürsten von Brandenburg war, so setzten doch der Fürst und dessen Mutter, die verwittwete Herzogin, auf ihn das größte Zutrauen, weil er sich von dem Absterben des Fürsten Georg Christian an bis hiezu stets angelegen seyn lassen, ihren Nutzen zu befördern und ihren Schaden abzuwenden. Sie sahen ihn als die erste Stütze ihres Hauses an. Mit ihm traf der Fürst am 20 März 1691. eine Erbvereinigung und Erbverbrüderung. Die wesentlichsten Stellen dieser Erbverbrüderung sind folgende: „Ernst August, Herzog zu Braunschweig, und Chri„stian Eberhard, Fürst zu Ostfriesland haben we„gen der nahen Anverwandschaft, und zur mehre„ren Befestigung der bisherigen Freundschaft und „des guten Verständnisses — für sich und beider„seits hohen Posterität, auch Land und Leute, nichts „heil-

(k) Landschaftl. Acten.

„heilsamer gefunden, als eine beständige Erbverei- 1691
„nigung und Erbverbrüderung zu stiften, dergestalt,
„daß nicht allein in vorfallenden Nöthen ein Theil
„dem andern wider alle Gewalt und Unrecht, nach
„Vermögen kräftiglich assistiren, sondern auch in dem
„Fall der itzige fürstliche und gräfliche (l) Stamm
„des Hauses Ostfriesland, ohne hinterlassene männ-
„liche Descendenten etwa abgehen möchte, alsdenn
„das Fürstenthum Ostfriesland dem Hause Braun-
„schweig-Lüneburg heimfallen, auf den Fall aber
„des Herzoges und des gesammten fürstlichen Hau-
„ses Braunschweig-Lüneburg männliche Stamm
„etwa ausgehen sollte, alsdenn dem zeitig regieren-
„den Fürsten oder Grafen — nachgesetzter maßen
„an Regalen und jährlichen Einkünften ein propor-
„tionirtes Antheil der braunschweig-lüneburgischen
„Lande zufallen soll — wobei beiderseits hohe Pa-
„ciscenten nicht zweifeln, daß die übrigen gesamm-
„ten regierenden Herrn Herzöge zu Braunschweig
„und Lüneburg, sodann die Grafen Edzard Eber-
„hard Wilhelm und Friedrich Wilhelm von Ost-
„friesland, auf beschehene Benachrichtigung und
„freundliche Invitation diese Erbvereinigung und
„Erbverbrüderung mit belieben werden. — Schlies-
„sen und errichten also selbige wie folget. — Es
„soll zwischen beiden Theilen und deren Nachkom-
„men eine beständige, aufrichtige und immerwäh-
„rende Freundschaft gepflogen und unterhalten wer-
„den. — Im Fall der itzige fürstliche oder gräfliche
„ostfriesische Mannsstamm ausgehen würde, als-
„denn soll dem fürstlichen Hause Braunschweig und
„Lüneburg und dessen Mannstamm nach dem Recht
„der Erstgeburt das Fürstenthum Ostfriesland und

(l) Die Grafen von Norden.

1691 „dazu gehörige Herr- und Lehnschaften, Hoheiten,
„Recht und Gerechtigkeiten zu besitzen und zu ge-
„nießen befugt seyn, und demselben als ein Erb-
„Mann-Lehn zufallen. — Da aber der ganze Mann-
„stamm der itzo regierenden Herzöge zu Braunschw.
„Lüneb. zuerst ausgehen sollte; so soll alsdenn denen
„überlebenden Fürsten oder auch Grafen und Herren
„zu Ostfriesland, die Grafschaft Hoya und Diepholz
„mit allen dazu gehörigen Rechten, Hoheiten, Herr-
„lichkeiten und Gerechtigkeiten zu besitzen und zu ge-
„nießen befugt seyn, — und ihnen als ein Erb-
„mann-Lehn nach dem Recht der Erstgeburt heim-
„fallen. Die heimfallenden Länder, deren Stände,
„Einwohner und Unterthanen sollen bei ihren Frei-
„heiten, Rechten, Privilegien — geruhig und un-
„gekränkt gelassen werden. — Beide Erbvereinigte
„und Erbverbrüderte Theile geloben und versprechen
„bei fürstlichen Ehren, Treu und Glauben an Ei-
„des statt, alle diese Puncte nicht allein vor sich fest
„und unverbrüchlich zu halten, sondern wollen auch
„— ihre Agnaten zur Miteintretung in diese Erb-
„verbrüderung zu vermögen, besten Fleißes bemü-
„het seyn. Dabeneben wollen sie die Römische kai-
„serliche Majestät gehorsamst ersuchen, diese Erbver-
„brüderung aus römisch kaiserlicher Macht allergnä-
„digst zu confirmiren und zu bestätigen.“ (m) So
eifrig

(m) Die Erbverbrüderung ist vollständig abgedruckt in dem gründlichen Unterricht des dem Könige von Grosbritannien als Churfürsten von Braunschw. Lüneb. zustehenden Successionsrechtes p. 19–22. Ob gleich der Canzler Brennelsen so sehr wider Preußen eingenommen war, und so gar 1732. aus diesem Erbvertrag den König von England wider Preußen und Holland aufhetzen wollte, gründlicher Unterricht p. 4. und entdeckter Ungrund des gründl.

Un-

eifrig dieses Pactum Confraternitatis anfänglich be- 1691
trieben wurde, so sehr ist dasselbe doch nachher ver-
nachläßiget. Niemals ist der versprochene Consens
der Agnaten erfolget. Vielleicht sind sie nie darum
angesuchet. Auch ist dem Kaiser, der ohnehin als
Ober-Lehnsherr seine Einwilligung nothwendig ge-
ben mußte, die Erbverbrüderung zur Bestätigung
nicht überreichet worden. So viel ist gewiß, daß
der Kaiser die Confirmation nie ertheilet hat. Wahr-
scheinlich hat man diese Erbverbrüderung entweder
ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben, weil der
Churfürst von Braunschweig-Lüneburg (der Herzog
wurde bald nachher Churfürst) wider die 1694. dem
brandenburgischen Hause verliehene Expectanz nicht
protestiren lassen, sondern so gar in den Jahren
1693 bis 1695. selbst an einer Erbverbrüderung zwi-
schen Brandenburg und Ostfriesland gearbeitet hat.
Indessen hat der König von England, als Churfürst
bei Erlöschung des ostfriesischen Regierhauses hier-
aus ein Successionsrecht folgern wollen. Die Ver-
handlungen darüber, die gewechselten Schriften,
und das unstreitige Recht des brandenburgischen
Hauses auf Ostfriesland werde ich gehörigen Orts
berühren.

§. 10.

Unterdessen wurden in Wien die Verhandlun-
gen über die Landesbeschwerden fortgesetzet. Unter
dem 3 November erfolgten die kaiserlichen Reso-
lutionen auf die fürstlichen und ständischen Beschwer-
den.

Unterr. p. 9. so hat er sich doch nicht getrauet, diesen Erbvertrag abdrucken zu lassen. Er erwähnet desselben nicht einmal, gewiß bloß darum, weil das fürstliche Haus darin selbst Ostfriesland für ein Mannlehn anerkannt hat.

1691 den. Da die Streitigkeiten durch den hannöverischen Vergleich, den ich ohnehin bald anführen muß, abgestellet sind, so halt ich es unnöthig, den Leser mit einem vollständigen Auszug der kaiserlichen Resolutionen zu belästigen. Noch weniger finde ich nöthig, die Gravamina aufzuführen, weil sie selbst aus den kaiserlichen Resolutionen und aus dem hannöverischen Vergleich hervorgehen. Ich bemerke daher nur kurz, daß in den kaiserlichen Resolutionen auf die fürstlichen Beschwerden die Stände angewiesen sind, dem kaiserlichen Provisional-Decret von 1688. nachzukommen, (n) ihrem Landesfürsten die schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen, allen fremden Garantien und Bündnissen zu entsagen, ihre Landrechnungen in Gegenwart der fürstlichen Commissarien revidiren zu lassen, eine Designation aller von Zeit der vormundschaftlichen Regierung bei dem Collegio verfallenen Brüche einzuliefern und den Rückstand zu bezahlen, der Jurisdiction der fürstlichen Ober- und Niedergerichten keinen Eintrag zu thun, den Fürsten, die ihm angehörigen Personen, besonders den Canzler und die Räthe weder mit Worten noch mit Werken zu beleidigen, dem Fürsten seine iura episcopalia nicht zu schmälern, den

(n) Die Stände haben sich dem kaiserlichen Provisional-Decret nie unterwerfen wollen. So sagten sie in der Beantwortung der fürstlichen Gravaminum: „Wir sind nie schuldig gewesen, das Provi„sional-Decret anzunehmen, weil es nicht in dem „Reichshofrath, als iudicio competenti, son„dern von einer zur bloßen Tentirung der Gü„te formirten hohen Commission ausgekommen, „und zwar ohne vorhergehende Citation, Compari„tion, und Litis-Contestation, viel weniger cum „cognitione causae ex auditis partibus.“ Landsch. Acten.

den Appellationen und Provocationen an das Hof- 1691
gericht und an die Canzelley keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, und die Wiedertäufer und Mennoniten, dem weſtphäliſchen Friedensſchluß zuwider, nicht zu dulden. Wegen der fürſtlichen Subſidien, Abfindung der Appanagien und Ausſteuer der fürſtlichen Prinzeſſinnen, der dem Fürſten zu erlegenden 20000 Rthlr. Commiſſions-Koſten, Viſitation der Vollmachten auf Landtagen, der Reichs- und Kreis-Collecten, Remiſſorialen von der Canzelley an das Hofgericht, Viſitation des Hofgerichts, Jagd-Gerechtigkeit, Jurisdiction auf den Strömen und Watten, der fürſtlichen Intraden, Zölle und Licenten aus Emden, wie auch der Emder Garniſon, ferner wegen des Vorder Droſten, Secretarii und Wachtmeiſters, und der von der Stadt Norden ſich angemaßten Jurisdictionen in dem Amte, und endlich wegen der ſtreitigen Civil-Jurisdiction der Stadt Aurich, ſind der Fürſt und die Stände auf die Concordaten, den oſterhuſiſchen Vergleich, auf das kaiſerliche Decret von 1688., und auf die bei den Reichsgerichten rechtshängigen Prozeſſe hinverwieſen. Auf die ſtändiſchen Gravamina iſt verordnet, daß Canzler, Räthe, Droſten, Beamte, Rentmeiſter und andere Bediente in Gegenwart der Stände und der Stadt Emden Deputirte auf die Accorde verpflichtet werden ſollen. Mit dem Geſuch über die Entlaſſung des Canzler Stamlers ſind die Stände zur Ruhe verwieſen. Der Fürſt iſt erinnert, die Stände wegen der über die Verkaufung der Juſtizämter (o) und anderer Dienſte klaglos zu ſtellen.

(o) Unter der vormundſchaftlichen Regierung wurden die Juſtiz-Bedienungen den Meiſtbietenden anvertrauet. Es gieng ſo weit, daß Amtmanns-Stellen

1691 stellen. Der Eid der Commendanten auf den Gränzhäusern soll in Gegenwart ständischer Deputirten abgeleget werden. Ueber ein Formular bei Confirmation der Prediger und der Deich- und Syhl-Officianten.

Stellen mit 6 bis 8000 Rthlr. bezahlet wurden. Daher diese Stellen oft mit schlechten und untüchtigen Leuten, qui, quo carius emerunt spartam, eo carius iustitiam vendunt, besetzet wurden. Brenneisen p. 1043. Unter Enno Ludwig fieng man zuerst an, für die Justiz-Bedienungen Geld zu geben. Sublatis bellis, seu potius latrociniis civilibus, constitutaque per Ulricum Sirecksena Republica, usque in tempora Ennonis Ludovici nuda solum nobis placuit virtus, ex qua, sola bonorum et eruditorum ad Magistratus obeundos manebat electio. Ketwig de ambitu antiquo et hodierno p. 122. Dieser Ketwig eiferte sehr wider solche Justiz-Bediente. Er nennt sie fures alienorum honorum. Hi imperiti homunculi pretio sibi comparant hoc, quod meritis in Rempublicam, quod virtute, quod eruditione acquirendum p. 312. Noch weniger konnte er solche Leute ausstehen, die sich für ihr Geld einen Titel kauften. Einen Titulair-Rath bezeichnete er ganz artig, durch eine Campanam sine pistillo; und gröber, setzt er hinzu: me latet num Aesopus hos, per asinum suum leonina pelle indutum, indigitare voluerit, p. 113. Weil ihm nun als einem tiefdenkenden Mann (dies bewähret sein Tractat de veritate Philosophiae Hobbesianae contra Ulricum Huberum,) und einen feinen und erfahrnen Rechtsgelehrten, der als Advocat eine starke Praxin hatte, Männer von geringerm Gewichte vorgezogen waren, so rächte er sich durch den 1695. ausgegebenen Tractat: de ambitu antiquo et hodierno. Das unmäßige Sportuliren bei den Gerichtshöfen war ihm besonders unausstehlich. Ich kann nicht umhin, davon folgende Anekdote anzuführen. Er wollte sich mit seiner Mutter

cianten sollten sich der Fürst und die Stände vereinbaren. Kein berufener reformirter Prediger soll ohne Vorzeigung eines von dem Emder Cötus über sein Verhalten ausgestelltes Attest bestätiget werden. Es soll nach Anleitung der Concordaten ein aus lutherischen und reformirten Mitgliedern zu besetzendes Consistorium angeordnet, die Correctur des Landrechts vorgenommen und die Visitation des Hofgerichts bald veranstaltet werden. Indessen sind die Stände mit ihrem Gesuch, daß bei Verbal- und Real-Injurien, die in Privat-Häusern vorgefallen, und worüber sich die Partheien verglichen haben, die kostbaren landgerichtlichen Processe gänzlich wegfallen sollen, enthöret. (p) Dagegen ist der Fürst angewie- 1691

ter Bruders Tochter verheurathen, und suchte darüber die landesherrliche Dispensation nach. Der damalige Canzelley- und Consistorial-Präsident von Petkum foderte eine große Summe Geldes. Wie Ketwig sich dazu nicht verstehen wollte, wieß der Präsident ihn mit den Worten von sich: Nun sollt ihr das Weibsbild nicht haben. Ketwig antwortete: Nun will ich sie doch haben, und Ihr — sollet nichts haben. Er verließ hierauf seine Wohnung zu Leer, ließ sich in Emden nieder, erhielt von dem dasigen Consistorio die Dispensation, und ließ sich in Emden copuliren. Tiadens gelehrt. Ostfr. 3r Theil, p. 195. wo man zugleich seine Biographie antrift.

(p) Zu dem Ressort der Landrichter gehörten die geringen Verbrechen, die nicht an Leib und Leben gehen, und alle Real- und Verbal-Injurien. Sie richteten sich nach der Landgerichts-Ordnung, die unter der Regierung Enno II. aufgesetzet war. In Absicht der Brüche befolgten sie die Vorschrift des ostfr. Landrechtes, wornach sie die Wunden nach ihrer Breite und Länge maaßen, und

1691 gewiesen, dem Matrimonial-Commissarius (q) alle Excesse zu untersagen, und nicht zu gestatten, daß Eheleute, die fünf Jahre in dem Ehestand gelebet haben, mit Processen über zu frühzeitigen Beischlaf behelliget werden. Die Ausmiener

und darnach die Brüche bestimmten. Dies bewog die Stände vorzüglich auf die Correctur des Landrechtes zu dringen. Sie beschwerten sich daher in dem 16 Grav. (Brenneisen p. 1047.) „daß „die Landrichter nach dem alten in vielen Stücken „lächerlichen und ungereimten, auch auf diese Zeiten inapplicablen publicirten Landrecht die Delicta „vindicirten.“ Gewöhnlich waren nur zwei oder drei Landrichter angestellet. Jeder hatte seine angewiesene Districte, worin er Landgericht hielt. Wenn er in einem Amte Landgericht halten wollte, so mußte er solches acht Tage vorher von den Canzeln abkündigen lassen. Die Beamten, Vögte und Wundärzte mußten alle vorgefallenen Injurien sorgfältig aufzeichnen, und die Liste dem Landrichter bei seiner Ankunft zustellen. Auch hielten sie in verschiedenen Gegenden ihre Spione, durch welche sie von allen häuslichen Geheimnissen Wissenschaft erhielten. Die Landrichter trieben ihre Inquisitionen, um Sporteln und Brüche zu haschen, gar zu arg. Daher sagten die Stände (Brenneisen p. 1047. grav. 16.) „Diese Leute nun, welche sehr „geringe Salarien haben, und noch dazu unrichtig „bezahlet werden, überdem auch die Bedienungen „um ansehnliche Summen kaufen müssen, emun„giren die Eingesessnen Sub praetextu allerhand auf„gerafter Landgerichts-Processe, daß es fast nicht „zu beschreiben ist.“

(q) Der Fürst hatte einen besondern Commissarium in Matrimonialibus. Ihm lag ob, alle delicta carnis zu rügen und zu bestrafen. Auch dieser gieng zu weit. Ehrbare Frauen, die mit dem achten

Monate

miener sollen sich nach der Ausmiener-Ordnung rich- 1691
ten, und nicht über fünf von hundert an Gebühren nehmen. In wie ferne in Landes-Regierungs-Sachen blos Eingeborne und keine Ausländer gebrauchet werden sollen, wird ausgestellt; der Fürst soll bei seiner etwaigen Abwesenheit einen qualificirten Landsassen zum Statthalter ansetzen, und wegen der Remissorialen von der Canzelei an das Hofgericht werden der Fürst und die Stände auf die Accorde und kaiserliche Decrete hinverwiesen. Wegen des von dem Fürsten gefoderten Aufgeldes, des Beitrages von Harlingerland und der freien reformirten Religions-Uebung in der Herrlichkeit Lützburg müssen Partheien den Ausgang der schwebenden Processe abwarten. Die Eingesessenen aus den Aemtern, welche sich über neue Prästationen, den Special-Vergleichen von 1611. zuwider, beschweren, werden zum gütlichen Vergleich, oder rechtlichen Proceß hinverwiesen. Dies ist der kurze Einhalt der kaiserlichen Resolutionen. (r)

§. 11.

Monate nach der Heurath ein Kind zur Welt gebracht, und Eheleute, die schon zehn und mehrere Jahre verheurathet gewesen, waren vor ihm nicht sicher. Wegen des entferntesten Verdachts eines verfrühenden Beischlafs, ließ er sie vor sich laden, stellte Untersuchungen an, und zwang sie zum Reinigungs-Eide. Brenneisen p. 1047. Da es zwischen Verlobten nicht so grade nach der Schnur zu gehen pflegt, so waren falsche Eide oder Brüche die gewöhnlichen Folgen dieses Verfahrens. Wohlweise setzte daher der Kaiser der Gewalt des Matrimonial-Commissarii Maaß und Ziel.

(r) Brenneisen p. 1026—1051.

1691 §. 11.

Am Schluß dieser Resolutionen ist dem Grafen und den Ständen aufgegeben, diese Resolutionen zu befolgen. Den Ständen ist besonders zur Pflicht gemacht, die Erbhuldigung unter keinem Vorwand zu verzögern, sondern solche gegen Auslieferung der fürstlichen Huldigungs-Reversalen so fort vorzunehmen. Das Formular der Huldigungs-Reversalen war bisher einer der wichtigsten Gegenstände der itzigen Streitigkeiten gewesen. Von beiden Seiten waren Concepte entworfen, die von einander abwichen. Der Kaiser setzte aus diesen Concepten ein drittes Formular zusammen, und dieses sollte dann den Ständen bei der Huldigung eingereichet werden. (s) Da indessen die Huldigung erst 1693. geschehen, und man sich damals über ein neues Formular verglichen hat; so halt ich es überflüßig, hier einen Auszug der von dem Kaiser vorgeschriebenen Reversalen beizubringen.

§. 12.

Im Ausgang November giengen die kaiserlichen Resolutionen in Ostfriesland ein. Gleich ließ die Herzogin, im Nahmen des Fürsten, (dieser hatte wieder eine ausländische Reise vorgenommen,) am 2. December einen Landtag ausschreiben. Wie nun nicht die heimgelassene Regierung, sondern die Herzogin selbst, das Ausschreiben unterschrieben hatte; so protestirten die Stände dawider. Sie glaubten, daß der abwesende Fürst verpflichtet gewesen sey, einen hinlänglich qualificirten Landsassen anzustellen. Die Herzogin wollten sie für eine Statthalterin nicht erkennen, weil sie auf die Accorde nicht geschworen hat-

(s) Brenneisen p. 1051 — 1055.

hatte. Wie nun der Fürst wieder zurückgekehret 1692
war, ordnete er wiederum auf den 6 April einen Landtag nach Aurich an. (t) Auf diesem Landtage wurden die kaiserlichen Resolutionen publiciret. Die vorzunehmende Huldigung und die Befolgung der kaiserlichen Resolutionen waren also die Hauptgegenstände dieser ständischen Versammlung. Das Formular der Huldigungsreversalen fanden sie der ständischen Freyheit, der Verfassung und dem Herkommen nicht entsprechend. Dann behaupteten sie, daß durch die kaiserliche Resolution zu ihrem Nachtheil die ganze Staatsverfassung erschüttert worden, daß sie vorher die von fürstlicher Seite eingereichten Beschwerden nie gesehen, daß sie nie darüber gehöret und die darauf erfolgten Resolutionen sub- und obreptitie erschlichen worden. Sie entschlossen sich daher eine allerunterthänigste Gegenvorstellung an den Kaiser abgehen zu lassen. Am 23 März traten sie wieder zusammen, und prüften die in der Zwischenzeit entworfene Supplication. Sie gieng gleich nachher ab. Sie war so weitläufig gerathen, daß sie schwerlich von dem Reichshofrath wird durchgelesen seyn. (u)

§. 13.

Der ganze Sommer und der gröste Theil des Herbstes verstrichen, ohne daß etwas in der Hauptsache weiter vorgenommen wurde. Indessen fehlte es nicht an Streitigkeiten und selbst an Thätlichkeiten. So wollten die Administratoren nicht zugeben, daß der Fürst an dem Schierumer Wege ohnweit Aurich eine neue Mühle erbaute. Denn der Pächter dieser Kluft klagte, daß er zur Verhütung des Unterschlei-

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Brenneisen p. 1056. und Landschaftl. Acten.

1692 ses mit großen Kosten ein neues Pacht-Comtoir in Schierum anlegen müßte, und der abgelegene Winkel den Betrügereien Thür und Thor öfnen würde. Wie der Fürst nicht nachgeben wollte, marschirte ein Commando von den brandenburgischen Mariniers auf Requisition der Administratoren nach Schierum, um den angefangenen Bau niederzureissen. Der Fürst war kurz vorher davon benachrichtiget. Er berief die Amtsgesessenen auf, und ließ die Gegend bei Schierum besetzen. Die Administratoren ließen das Commando verstärken. Wie aber der Fürst Schanzen aufwerfen, und Kanonen aufpflanzen ließ; so fanden sie gerathen, das Commando zurückzurufen, und so wurde denn im October der Bau der Mühle fortgesetzet und vollzogen. (v) Im Ausgang Novembers vereinigten sich endlich der Fürst und die Stände die Tractaten wieder zur Hand zu nehmen. (w) Ein Schreiben des Churfürsten von Brandenburg, dessen ich sogleich gedenken werde, und dann das Absterben des Canzlers von Stammlers, gaben diesen Tractaten einen günstigen Schwung.

§. 14.

Der Canzler Johann Heinrich Stammler von Stammlershausen war ein Sohn des Hofgerichts-Assessors Edzard Stammler. Er war gebohren 1634. wurde 1663 Regierungsrath und 1681 Vicecanzler. 1686 wurde er von dem Kaiser in den Adelstand erhoben, und erhielt die Begünstigung sich Edler von Stammler zu Stammlershausen zu schreiben, 1690. wurde er von dem Fürsten mit dem Stempelschen

(v) Gründliche Nachweisung des Erbrechtes des Ostfr. Regier. Hauses auf Emden p. 156.

(w) Landschaftl. Acten.

pelschen Lehngut in Wittmunder Amt begnadiget. Er 1692
starb zu Aurich am 13. December 1692. Als Gelehrter hat er sich durch seine Inaugural-Dissertation de Reservatis Imperatoris Romano-Germanici (Giessen 1657.) bekannt gemacht. Diese Dissertation machte großes Aufsehen, und trug vielleicht vieles bei, daß der Kaiser ihn mit dem Adelsdiplom begnadigte. Seine monarchischen Grundsätze gehen auf allen Seiten daraus hervor. Eben darauf hat er auch nachher seine bereits eben angezogene Anweisung der landesfürstlichen Territorial-Superiorität gebauet. Sein Biograph scheint seinen Character richtig entworfen zu haben. In dem Dienst seines Herren, sagt er, war Stammler sehr getreu, eifrig und fleißig, jedoch nach monarchischen Grundsätzen. Seine despotische Gesinnungen ließ er selbst seinen Räthen empfinden. Eben darum waren auch selbst die fürstlichen Räthe mit ihm unzufrieden. (x) Kein Wunder daher, daß er den Ständen von jeher so sehr gehässig gewesen. Schon, wie er noch Regierungsrath war, hatten die Stände auf seine Entlassung angetragen. Noch stärker drangen sie darauf, wie er Canzler war. Um nicht das mindeste nachzugeben, bestand er steif auf jede Kleinigkeit, und behandelte sie, so wie die wichtigsten Sachen. Verschiedene Thatsachen und selbst sein Tractat von der Territorial-Superiorität bewähren es. Dann war er unvorsichtig genug seine Grundsätze ohne auf die Folgen zu sehen, ganz zur Unzeit an den Tag zu legen. (y) Treffend druckt sich der Oberste von der Ley in einem Schreiben von 1689. aus. „An diesem Ho-

(x) Sein Biograph ist Tiaden in dem gelehrten Ostfr. 3 Th. p. 11.

(y) Ein Beispiel davon findet man unter andern bei Brenneisen p. 1042.

Digitized by Google

1692 „se gilt allein der Rath und die Anordnung des Canz„lers Stammler. Er versteht es meisterlich, die „Karre in den Koth zu schieben, nicht aber sie wieder „herauszuziehen.“ (z) Nach dem Absterben des Canzlers, wurde Ehrard Adolph von Petkum zum Regierungs-Präsidenten, und Avemann zum Vice-Canzler ernannt. Wie nachher der Präsident von Petkum verstarb, blieb lange Jahre die Präsidenten- oder Canzler-Stelle unbesetzt. Die Vice-Canzler waren erst Avemann, dann Rüssel und endlich Brenneisen, letzterer wurde von dem Fürsten Georg Albrecht zum Canzler erhoben. (a)

§. 15.

Durch das Absterben des Canzlers von Stammler war nun ein großer Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumet. Gleich nach seinem Tode gieng ein Schreiben des Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg an den Fürsten und die Stände ein. Hierinnen eröfnete ihnen der Churfürst, daß der Herzog Ernst August von Braunschweig Lüneburg itzt in Berlin anwesend wäre, und sich erboten hätte die Vermittelung zu einem Vergleich über die vorschwebenden Irrungen mit ihm zu übernehmen. Er ersuchte daher den Fürsten und die Stände, diese günstige Gelegenheit nicht aus den Händen zu lassen, sondern schleunig einige Deputirten mit hinlänglicher Vollmacht nach Hannover abzusenden. Gleich zeigte der Fürst und die Stände sich bereit, alle Zwistigkeiten in der Güte durch Vermittelung des Churfürsten und des Herzoges von Braunschweig abzustellen. Von Seiten des Fürsten wurde der Regierungs-Präsident

(z) In den Landschaftl. Acten.

(a) Reg. Acten.

sident Edzard Adolph von Petkum und der nunmehrige Vice-Canzler Heinrich von Avemann, beide geschickte, kluge und friedfertige Männer, und von Seiten der Stände, aus der Ritterschaft Freyherr Dodo von Kniphausen, und Heinrich von Wersabe, aus dem Städten-Stande, der Syndicus Stoschius, und der Auricher Bürgermeister Albert Arens, und aus dem dritten Stande, die Administratoren Eberhard ter Brack, und Ibeling von Rheden bevollmächtiget. Diese reiseten schon im Anfang Januar 1693. nach Hannover ab. (b) 1693

§. 16.

Die Verhandlungen in Hannover hatten einen so glücklichen Fortgang, daß der Vergleich bald zu Stande kam, und am 18 Februar von beiderseitigen Abgeordneten unterschrieben wurde. Folgendes ist der Inhalt dieses hannövrischen Vergleiches.

1) Der Fürst erkläret sich die Landesverträge, als Grundfeste der ostfriesischen Regierung zu bestätigen, und darüber den Ständen einen Huldigungs-Reversal zu ertheilen. Dagegen verpflichteten sich

2) die Stände mit Aussetzung der noch streitigen Frage, ob die Gravamina nothwendig vor Abstattung des Homagii erörtert und würklich abgeschaffet werden müssen? vor diesesmal gleich nach ausgelieferten Huldigungs-Reversalen, ohne Einrede zur Abstattung des gewöhnlichen Homagii. Indessen sollen

3) alle noch vorschwebende Beschwerden durch eine fürstliche und ständische Commission innerhalb sechs Wochen nach der Huldigung abgestellet werden. Das besondere Gravamen wegen des von dem Für-

(b) Landschaftl. Acten.

1693 sten gefoderten Aufgeldes soll aber auf dem nächsten Landtag zur gütlichen Behandlung ausgestellet werden. Dann verpflichten sich

4) die Stände dem Fürsten, so lange wie der Krieg währet, jährlich 12000, nach erfolgtem Frieden aber 18000 Rthlr. jährlich aus freiem Willen, und ohne Folgen zu erlegen. Außerdem versprechen sie bei Unterschrift dieses Vergleichs so fort 5000 Rthlr. und bei der Huldigung eben so viel dem Fürsten auszuzahlen. Indessen wollen sie ferner nach dem Zustand der Zeiten sich dergestalt bezeigen, daß der Landesherr ihre unterthänigste treue Devotion daraus sattsam spüren könne.

5) Der bei dem kaiserlichen Reichshofrath vorschwebende Proceß über die ordentlichen und außerordentlichen Subsidien soll aufgerufen werden.

6) Verbinden sich Fürst und Stände bei dem kaiserlichen Hofe auf die forderſamste Abführung der kaiserlichen Truppen anzutragen.

7) Sollen so wenig Landes-Herr als Stände über Einquartierungen, Quartier-Gelder, kaiserliche Assignationen und dergleichen gemeinsame Sachen, weder zu Krieges-, als Friedenszeiten Separat-Tractaten mit Jemand eingehen.

8) Will der Fürst auf gewöhnliche Requisition der Stände, oder der Administr-atoren jedesmal innerhalb Monatsfrist einen Landtag veranstalten. Die Landes-Stände sollen nicht ermächtiget seyn, den Landtag einseitig zu prorogiren; dagegen will der Fürst die von den Ständen verlangte Prorogation ohne beiderseits befundene erhebliche Ursache nicht versagen.

9) In Absicht des Steuer-Wesens und Verwaltung der Landes-Mittel läßt es der Fürst bei den Accorden und den bisher abgelegten Land-Rechnungen

nungen bewenden, und will niemals, auch nicht in 1693
Nothfällen, darunter einige Veränderung machen.

10) Sollen die bei dem Administrations-Collegio verfallenen Brüche zur Hälfte, den Accorden gemäß, dem Landesherrn jährlich entrichtet werden.

11) Behalten die Landes-Stände das von dem Kaiser ihnen ertheilte Siegel, doch soll ihnen dadurch kein mehreres Recht, als sie vor dessen Concession gehabt haben, zuwachsen; auch sollen alle Ausfertigungen von drei Deputirten, einem aus der Ritterschaft, einem aus dem Städten-Stande, und einem aus dem dritten Stande unterschrieben werden.

12) Ueber eine billige Modification in wie ferne Fremde zu Landes- und Regierungsämtern zugelassen werden können, wollen sich der Fürst und die Stände auf dem nächst bevorstehenden Landtag in der Güte einverstehen.

13) Die Streitigkeiten über den Beitrag Harlingerlandes, sollen zu einem neuen Vergleich oder rechtlichen Ausspruch ausgestellet bleiben.

14) Da die Hauptpuncte, worüber bey der kaiserlichen Commission geklaget ist, nun in der Güte verglichen, und abgethan sind, so soll das kaiserliche Provisional-Decret vom 1 Oct. 1688. und die kaiserlichen Decrete vom 3 November 1691. cessiren.

15) Verstattet der Fürst den Ständen und deren Advocaten und Rathgebern völlige Amnestie, und will alles vergessen, was vorgefallen ist.

16) Endlich soll von beiden Theilen bei dem Kaiser um Confirmation dieses Vergleiches angehalten, und solche Bestätigung auf ständische Kosten ausgebracht werden. (c)

(c) Brenneisen p. 1058—1062. und Lünigs Reichs-Archiv. 2. Contin. 3. Fortsetz. p. 599—601.

Digitized by Google

1693 §. 17.

Die wichtigsten Puncte dieses hannövrischen Vergleiches waren die vorzunehmende Huldigung, die schleunige Abstellung der Landes-Beschwerden, die einmal auf einen gewissen Fuß dem Landesherrn festgesetzten Subsidien, der zugestandne Gebrauch des landschaftlichen Siegels, und die Aufhebung des kaiserlichen Provisional-Decrets vom 1 Oct. 1688. und der kaiserlichen Resolutionen vom 3 Nov. 1691. (d) Fast alles übrige war schon in der Landes-Verfas-

(d) Hierüber räsoniret der Canzler Brenneisen p. 1059. so: „Weil in diesem ganzen hannöverischen „Vergleich, und insonderheit dabei festgesetzten „Huldigungs-Reversalen die vorigen alten kaiser„lichen Decrete festgestellet sind," (Ganz richtig! Diese sind noch immer als Grundfeste der ostfriesischen Staats-Verfassung anzusehen) „und hin„gegen die durch Interposition der General-Staa„ten gemachten Resolutionen und Verträge nicht „weiter angenommen sind, als in soweit sie der kai„serlichen Ober-Jurisdiction und Hoheit nicht nach„theilig sind;" (davon kömmt keine Sylbe in dem hannöverischen Vergleich vor, vielmehr sind darin simpliciter alle, folglich auch die unter der staatischen Garantie errichteten, Accorde bestätiget.) „So „folget von selbsten, daß, was die Materialien „vorgedachter kaiserlichen Decrete von 1688. und „1691. betrifft, weil dieselben nichts neues in sich „fassen, sondern sich nur auf die vorigen Landes„Verträge und lange vorhergegangenen kaiserlichen „Decrete berufen, dieselbe in ihren Kräften ver„bleiben." Enthalten diese kaiserlichen Decrete von 1688 und 1691. nichts neues, und beziehen sie sich nur bloß auf die vorigen kaiserlichen Decrete und andere Landes-Verträge, so sind diese ja immer die Relata, wohin man recurriren muß, und so sind die neuen kaiserlichen Decrete von 1688 und

fassung und den Accorden gegründet. Der Fürst 1693
ließ nun im März einen Landtag nach Aurich ausschreiben. Auf diesem Landtage wurde denn der hannöversche Vergleich vorgenommen. Der Fürst fand so wenig wie die Stände Bedenken, diesen von ihren Abgeordneten abgeschlossenen Vergleich zu genehmigen. So lautet die fürstliche Ratification vom 31 März: „Wir haben diesen Vergleich in allen seinen „Puncten und Clauseln hiemit ratificiret und also ap„probiret, daß derselbe von uns und unsern Successo„ren in der Regierung stät, fest und unverbrüchlich ge„halten und demselben beschriebener maßen gelebet „werden solle. Alles bei fürstlichen wahren Worten, „Treu und Glauben.“ (e) Die ständische Ratification heißt so: „Wir ratificiren diesen Vergleich in „allen seinen Puncten und Clausuln, thun es auch in „Kraft dieses also und dergestalt, daß derselbe stät, „fest und unverbrüchlich von uns und unsern Nach„kommen gehalten, auch demselben in allen Puncten „nachgelebet werden solle.“ (f) Hierauf sind beide Exemplarien gegen einander ausgewechselt.

§. 18.

In Hannover hatten durch einen Separat-Artikel die ständischen Deputirten übernommen, der Herzogin

und 1691. schon von Anfang an überflüßig und unnütz gewesen. Enthalten sie aber Abweichungen oder Neuerungen, alsdenn können sie eben so wenig zur Richtschnur dienen, weil der Landesherr und die Stände ihnen in diesem Vergleich feierlich entsaget haben. Eben daher sind diese jüngere kaiserliche Decrete von beiden Seiten nie zu den Fundamental-Gesetzen gerechnet worden.

(e) Landschaftl. Acten.

(f) Brenneisen p. 1062.

1694 zogin zur Verbesserung ihres Withums auf zehn Jahre 6000 Rthlr. jährlich auszusetzen, so bald der Vergleich von beiden Seiten ratificiret werden sollte. Die Stände genehmigten auf diesem Landtage nicht nur diesen Artikel, sondern dehnten auch das Geschenk auf 15 Jahre aus, und ertheilten darüber der Herzogin einen Versicherungs-Schein. Auch erhielt der Fürst bei Unterschrift des Vergleichs die ihm versprochene 5000 Rthlr. so fort ausgezahlet. (g) Auf diesem Landtage sind auch die in dem hannöverischen Vergleich ausgesetzten Streitigkeiten über das Aufgeld von den beherdischen Heuren, und über die Beförderung der Ausländer zu Landes- und Regierungs-Aemtern vorgenommen. Der erste Punct wurde dahin beglichen, daß der Fürst bis zur völligen Wiedereinführung des guten Münz-Wesens nach dem Reichs Schroot und Korn, es sei in dem ganzen deutschen Reiche oder in dem westphälischen Kreise von jedem Reichsthaler 2 Stüber Aufgeld zu fordern berechtiget seyn sollte. Indessen hielt sich der Fürst seine vorige Rechte vor, falls nachher schlechtere Münzsorten wieder gangbar werden sollten. (h) Dagegen konnte man sich über eine schickliche Modification, in wie ferne auch Fremde zu öffentlichen Aemtern zugezogen werden könnten, nicht vereinbaren. Noch mehrere Schwierigkeiten fanden sich bei dem Entwurf eines Formulars der Huldigungs-Reversalen und des ständischen Homagial-Eides vor. Hierüber stritt man sich das ganze Jahr hindurch und auch in dem folgenden Jahre herum. Man prorogirte immer den Landtag. Viel wurde gesprochen, geschrieben, aber wenig ausgerichtet. Selbst diese Prorogationen wur-

(g) Landschaftl. Acten.

(h) Brenneisen p. 1064.

wurden wieder ein Gegenstand neuer Streitigkeiten. 1694
Denn die Stände konnten den Landtag nicht einseitig prorogiren, und der Fürst die Prorogation ohne erhebliche Ursache nicht versagen. Daher wollte der Fürst den Ständen die angemaßte Befugsamkeit, nach Bestimmung eines von ihnen angesetzten und angezeigten Termins ohne Abwartung der landesherrlichen Resolution aus einander zu gehen, nicht zugestehen. So wurde denn noch immer die Huldigung ausgesetzt, und an Erörterung und Abstellung der übrig gebliebenen Beschwerden, wurde gar nicht gedacht, weil diese Handlung erst nach der Huldigung vorgenommen werden sollte. (i)

§. 19.

Im April trat der Fürst wieder eine ausländische Reise an, und übertrug seiner Frau Mutter der Herzogin, während seiner Abwesenheit, die Landes-Regierung. Hierwider protestirten die Stände, weil sie nach Anleitung des Hagischen und Emder Vergleichs von 1662. und 1663. einen qualificirten Landsassen zum Statthalter verlangten. Indessen war doch die ständische Protestation mit mehrerem Anstand, wie vormals, angebracht. So schrieben sie an die Herzogin: „Wir haben aus unsers gnä„digen Landesherrn Schreiben in Unterthänigkeit er„sehen, welchergestalt Ihro Durchlaucht Dero hohe „Vices während Dero Abwesenheit Ew. Durchl. „aufgetragen, solches aber, mit unterthänigstem Re„spect gesagt, den Landes-Accorden zuwider ist. Wir „haben daher nicht entübriget seyn können, zur Bei„behaltung unserer Rechte dawider einzukommen. „Bitten Ew. Durchl. unterthänigst, Dieselben wollen „sol-

(i) Landschaftl. Acten.

1694 „solches nicht ungnädig nehmen, und sich versichert „halten, daß Wir diesem ohnerachtet unsern unter„thänigsten Aestim gegen Dero hohe Person nie ver„lieren werden.“ Nicht in einem so gemässigten Style antwortete die heimgelassene Regierung im Namen des Fürsten. Es befremdete sie sehr, daß die Stände, oder in deren Namen die Administratoren, dem Fürsten die Befugsamkeit streitig machen wollten, seiner Mutter, der Herzogin, während seiner kurzen Abwesenheit, die Verwaltung der Regierungsgeschäfte zu übertragen, da sie 24 Jahr lang mit großem Ruhm die vormundschaftliche Regierung geführet, da sie über 30 Jahre ihr Feuer und Heerd im Lande gehabt, und sich mit Landgütern ansessig gemacht hätte. Seltsam wäre es, wenn man bei diesen Umständen die Herzogin für eine Ausländerin halten, und sie unter diesem Vorwande von der Statthalterschaft verdrängen wollte. Sie, die Regierung, müßte daher wider diesen Unfug und die ungeziemende Anmaßungen der Stände reprotestiren, und erwartete nie wieder mit solchen ungegründeten Protestationen behelliget zu werden. Die Stände inhärirten ihrer Protestation. (k)

§. 20.

Die Tractaten zwischen dem Fürsten und den Ständen wurden nun zwar noch immer fortgesetzet. Sie wurden aber von der Zeit an lauer. In dem hannövrischen Vergleich (l) war von beiden Seiten beliebet, daß man bei dem kaiserlichen Hofe um Abführung der kaiserlichen Völker, zur Ersparung der schweren Unterhaltungs-Kosten, sich bemühen wollte.

(k) Landschaftl. und Ember Acten.

(l) Art. 6.

te. Hierüber wurde nun vorzüglich gehandelt. Der 1694
Fürst wollte ungerne den Abzug der kaiserlichen Salvegarde zugeben, wenn nicht auch zugleich die brandenburgischen Truppen das Land räumen würden. Dazu aber waren so wenig die Stände, als der Churfürst geneigt. So weit gab der Churfürst nach, daß er seine Miliz aus Gretsyhl und Norden, (in beiden Oertern lagen kleine Besatzungen,) ziehen wollte. Er bestand dagegen darauf, daß zwei Compagnien Marinier in Emden zum Besten der africanischen Compagnie liegen bleiben müßten. Ueber diese Verhandlungen wurde den Ständen die Zeit zu lang. Sie schlugen einen kürzern Weg ein, der kaiserlichen Truppen los zu werden. Sie hielten ihnen den Sold vor. Dieses veranlaßte einen Unterofficier und einige Gemeinen, daß sie das Gewehr niederlegten und davon giengen. Es würde sogar die ganze Compagnie durchgegangen seyn, wenn nicht ein junger Fähnrich durch kräftiges Zureden und Vorhaltung ihres Eides und der schuldigen Treue gegen den Kaiser sie zurück gehalten hätte. Dieses Verfahren der Stände nahm der Kaiser sehr ungnädig auf. Das kaiserliche Rescript vom 9 August endiget sich so: „Indem euch, falls ja diese unsere zu euer selbst eigenen „Sicherheit eingelegte Mannschaft euch in etwas „schwer gefallen, der Weg an uns nicht abgeschnitten „gewesen; als thun wir euch euer höchst scandalöses „eigenmächtiges Verfahren hiemit alles Ernstes „verweisen, und anbei gemessenst anbefehlen, berühr„ter unserer Miliz hinführo und bis auf fernere unse„re Verordnung ohne einige Weigerung und Auf„schub den monatlichen Sold richtig zu bezahlen, „und wegen dieser verübten Insolenzen gebührende „Satisfaction zu leisten, und die entwichene Mann„schaft auf eure Unkosten wieder zu stellen, damit „wir

1694. „wir bei Ausbleibung eines oder des anderen mit „schärferen Verordnungen gegen euch zu verfahren „nicht Ursache haben.“ Die Stände verantworteten sich hierauf so gut sie konnten. Sie klagten, daß ihnen ihre Capitulation von 1682. nicht gehalten worden, wornach ihnen verstattet worden, aus der damals angeworbenen Compagnie bei dem Ausbruch eines Reichskrieges das Matricular-Contingent zu nehmen, da sie itzo die das Contingent mehr als doppelt übersteigenden Quartiergelder entrichten müßten. Dann zeigten sie an, daß sie nach eben dieser Capitulation berechtiget wären, die Abdankung oder Abführung dieser auf ihre Kosten 1682. angeworbenen Compagnie nach einer vorgegangenen dreimonatlichen Anzeige zu verlangen. Da sie nun zu verschiedenen malen von 1692. an bis hiezu auf die Abdankung sowohl bei dem Obersten von der Ley als unmittelbar in Wien angedrungen hätten, so wären sie doch immerhin unbeschieden geblieben. Vorzüglich entschuldigten sie sich mit dem Geldmangel, indem sie sich in dem vorigen Jahre bei Vermeidung der Execution verbindlich gemachet, auf den großen Rückstand der staatischen Schuldforderungen jährlich 30000. Gulden abzuführen. Uebrigens erklärten sie sich, daß sie vorerst wieder, den Sold richtig auszahlen wollten. Hiebei ließ der Kaiser es vorerst bewenden. (m)

(m) Landschaftl. Acten.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm wegen der ihm für die erwiesene Reichshülfe durch solemne Reichsschlüsse zugesicherte Schadloshaltung vergeblich nachgesuchte Anwartschaft auf Ostfriesland, §. 2. wird dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg nunmehr von dem Kaiser ertheilet. §. 3. Der Churfürst läßt sich mit dem Fürsten, zur Hebung des aus der Anwartschaft entstandenen Misvergnügens, über eine Erbverbrüderung in Tractaten ein. Diese werden abgebrochen. §. 4. Der Fürst und die Stände vergleichen sich über die Huldigungs-Reversalen und über den Homagial-Eid. §. 5. Worauf denn endlich die Huldigung vorgenommen §. 6. und der bisherige Landtag geschlossen wird. §. 7. Der Fürst schreibet einen neuen Landtag aus, welcher mit neuen Zänkereien eröfnet wird. §. 8. Der Kaiser hebet das auf die kreisausschreibenden Fürsten erkannte Conservatorium auf §. 9. Will aber die Salvegarde nicht zurückberufen; so lange die brandenburgischen Truppen nicht abgezogen sind. §. 10. Dies veranlasset den Fürsten, die Stände zu bewegen, auf den Abmarsch der Brandenburger zu dringen. §. 11. und auch unmittelbar bei dem Churfürsten diesen Abzug nachzusuchen. Alle diese Versuche mislingen. §. 12. Streitigkeiten über den lutherischen Kirchenbau in Gödens. §. 13. Die Projecte des Fürsten ein Treckfief von der neuen Schanze nach Weener anzulegen, und der Ember, die Emse bis nach Rhene schiffbar zu machen, werden nicht ausgeführet. §. 14. Geschichte und Beendigung des Processes der Grafen von Waldeck wider das ostfriesische Regierhauß. §. 15. Einschluß der Stadt Emden in den Ryswickischen Frieden. §. 16. Miswachs, Theurung und Wasserfluth. §. 17. Der Geldmangel des Fürsten, und der Wunsch der Stände zur Beilegung aller Streitigkeiten veranlassen den Fürsten und die Stände sich über die in dem hannöverschen Vergleich ausgesetzten Beschwerden, gütlich zu vereinbaren. §. 18. Auricher Vergleich, oder der letzte Vergleich zwischen dem fürstlichen Regierhause und den Ständen. §. 19. Absterben der Herzogin Christine Charlotte. §. 20. Ihr Character.

§. 1.

In dem Ausgange dieses Jahres erhielt der Churfürst von Brandenburg die förmliche Anwartschaft auf Ostfriesland. Es ist aus der Reichs Geschichte bekannt, daß der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, auf Ersuchen des Kaisers und des Reiches, 1694

1694 in den Krieg wider Frankreich und Schweden verwickelt worden. Bevor er ſich der Reichs-Defenſion unterzog und wider Schweden die Waffen ergriff war ihm von dem Kaiſer und dem Reich durch ſolemne und wiederholte Reichs-Schlüſſe 1675. Genugthuung und Schadloshaltung zugeſichert. (n) Eben ſo bekannt iſt es, daß der Kaiſer des brandenburgiſchen Widerſpruchs ohnerachtet 1679. zu Nimwegen einen beſondern Frieden mit Frankreich und Schweden abgeſchloſſen hat, und der Churfürſt ſich bald nachher bequemen mußte, ſeine ſiegreichen Waffen durch den Friedensſchluß zu St. Germain niederzulegen. Nun trug er auf die ihm verſprochene Genugthuung und Entſchädigung an. Er brachte in demſelbigen Jahre die Anwartſchaft auf Oſtfriesland, und den Beſitz der Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Dortmund in Vorſchlag. Nach geſchloſſenem Frieden ſcheinen aber der Kaiſer und das Reich gar nicht geneigt geweſen zu ſeyn, dem Churfürſten irgend einige Entſchädigung zu ertheilen, beſonders aber fanden die churfürſtlichen Vorſchläge ſo viele Schwierigkeiten, daß die darüber fortgeſetzten Unterhandlungen immer verwickelter wurden. (o) Indeſſen beharrte der Churfürſt feſte auf ſeinem Vorha-

ben,

(n) Die Reichsſchlüſſe ſind abgedruckt in dem Bericht von der Beſchaffenheit des oſtfrieſiſ. Reichs-Mann Lehns p. 41—43.

(o) Pauli preuſſiſche Geſchichte 5 Band p. 246—249. und Puffendorf rer. brand. h. L. 18. §. 8. p. 1383. Aſt mox apparuit, ſetzt Puffendorf hinzu, quam tenuis gratia a reliquis ſperanda ſit, ubi quis proprias opes pro publico effuderit. Equidem ſi quis in prima quaſi acie adverſus communem hoſtem ſeſe collocet, id omnes magno applauſu proſequi. Aſt ubi de praemio agitur, altum apud omnes ſilentium, aut blanda verba nullo effectu.

Digitized by Google

ben, die Anwartschaft auf Ostfriesland zu erlangen. 1694
Das von dem Kaiser ihm aufgetragene Conservatorium, die Einlegung einer Besatzung in Gretsyl und Emden, die Errichtung der africanischen Compagnie, die Cession der Lichtensteinischen Schuld, und die Vereinbarung mit den Ständen suchte er zu nutzen, um festen Fuß in Ostfriesland zu erhalten. (p) Im December 1684. ließ er wegen der bei dem letztern Reichs-Kriege angewandten großen Kosten zu seiner ihm versprochenen Satisfaction bei der Reichs-Versammlung zu Regensburg auf die Anwartschaft auf Ostfriesland antragen, und das Memorial zur öffentlichen Dictatur bringen. Dagegen ließ die Herzogin Christine Charlotte, damalige vormundschaftliche Regentin, durch den Regierungsrath Avemann im April 1688. der Reichsversammlung eine Gegenvorstellung einreichen. Hierin wieß sie nach, daß das ostfriesische Haus durch den letzten Reichs-Krieg beträchtlichen Schaden gelitten, und also ebenfalls auf eine Satisfaction Anspruch zu machen berechtiget sei. Sie hielt es daher so hart als unbillig, wenn das ostfriesische Haus außer dem erlittenen Schaden noch besonders dem Churfürsten von Brandenburg zu seiner verlangten Satisfaction dienen sollte. Sie könnte, so heißt es ferner in dieser Gegenvorstellung, sich diese Anmuthung auch nicht von dem Churfürsten versehen, da er auf diesem noch fortwährendem Reichs-Convent sein hohes Wort gegeben, zu seiner Entschädigung solche Vorschläge zu thun, welche dem

(p) Der König sagt selbst in den Merkwürdigkeiten der brandenburgischen Geschichte: Der Churfürst habe sich wegen der künftigen Succession des fürstlichen Hauses der Gelegenheit bedienet, in Gretsyl brandenburgische Besatzung einzulegen, und in Emden die Handlungs-Gesellschaft zu errichten, (bei dem Jahre 1680.)

und den Reichsständen zu keinem Nachtheil, n und Präjudiz gereichen sollten. Sie führte dabei aus, welchen beträchtlichen Nachtheil das ostfriesische Regierhaus dabei erlitten habe, daß der Churfürst die Stände in seinen Schutz genommen, und müßte sie noch schlimmere Folgen befürchten, wenn eine Expectanz auf dieses Fürstenthum hinzukäme, und die Stände den Churfürsten oder dessen Nachkommen als ihre künftige Erbherrn ansehen sollten. Wenn gleich übrigens nach dem 30. Artikel der Leopoldinischen Wahl-Capitulation der Kaiser berechtiget wäre, mit Zustimmung der Churfürsten Lehen wieder zu verleihen; so wäre doch eine solche Verleihung auf den Tod oder Verwürkung des Besitzers eingeschränket. Es wäre also das Expectanz-Gesuch viel zu frühzeitig angebracht, da der junge Fürst von gesunder Leibesbeschaffenheit wäre, und noch verschiedene Agnaten vorhanden wären. Und wenn denn auch dieses Reichslehn auf den letzten männlichen Erben dieses Hauses kommen möchte, so könnte doch nicht damit so frei als mit andern Reichslehen und deren Wiederverleihungen und Einziehungen verfahren werden, weil Ostfriesland, wie aus dem ersten kaiserlichen Lehnbriefe hervorgieng, ein feudum oblatum wären. Daher wären dem Grafen Ulrich, der diese Schlösser und Länder schon vor der Belehnung eigenthümlich besessen, so wie dessen Erben und Nachkommen von dem Kaiser alle Freiheiten und Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten. Es könnte daher der letzte männliche Lehns-Erbe über die Succession disponiren, und selbst einen Lehnsfolger ernennen. (q) Dies waren die wichtigsten Gründe,

(q) Aus dem abgedruckten fürstlichen Memorial. Auch wurde die Herzogin von einigen Reichsfürsten unter-

de, womit die Herzogin ihr Protest wider die von 1694
dem Churfürsten verlangte Anwartschaft zu rechtfertigen suchte.

§. 2.

Der Churfürst Friedrich Wilhelm starb am 29. April 1688. Sein Nachfolger und Sohn Churfürst Friedrich III bestand eben so eifrig auf die dem brandenburgischen Hause von dem ganzen Reich zugesicherte Indemnisation, und besonders auf die von seinem Vater vorgeschlagene Anwartschaft auf Ostfriesland. Lange konnte der Churfürst das Ziel seiner Wünsche nicht erreichen. Endlich ließ er sich mit dem Kaiser Leopold in Tractaten ein. Diese kamen 1694. zu Stande. Darnach trat er dem Kaiser den Schwibußischen Kreis ab, und erhielt dagegen die Anwartschaft auf Ostfriesland und auf die Baronie Limburg; auch verpflichtete sich der Kaiser ihm den Ehrennamen eines Herzoges von Preußen beizulegen. (r) Der Expectanz-Brief ist von dem Kaiser am 30. December 1694. unterschrieben. So lauten die Hauptstellen: — „In Betrachtung der von dem „gesammten Reich weiland Seiner Liebden (Friedrich Wilhelm) versprochenen Garantie geben und „verleihen Wir sothane Anwartschaft hiemit dergestalt: daß sobald gemeldete Grafschaft Ostfriesland „durch Abgang derer itzigen Fürsten und Grafen zu

unterstützet. Bei dieser Gelegenheit erschienen: Rationes gegen die Chur-Brandenburg. per conclusa Imperii versprochene und anitzt bei dem Reich gesuchte Sattsfaction. Dagegen wurde von Brandenb. Seite wieder abgedruckt: Anmerkungen über die vermeinten Rationen.

(r) Pauli preuß Geschichte 7 Band p. 149—151.

1691 „Ostfriesland und deren männlichen Lehens-Erben,
„Uns und dem Reich eröfnet und heimfallen wird,
„selbige Grafschaft mit allen dazu gehörigen Perti-
„nenzien und Dependentien, von Uns als römischen
„Kaiser, oder Unsern Nachkommen am Reich, des
„itzo regierenden Churfürsten Liebd. oder von Dero
„Vaters Liebd. descendirenden männlichen Lehens-
„Erben, zu einem rechten Lehn, würklich conferiret
„werden sollen. Wir und unsere Successoren am
„Reich wollen Sie auch damit alsdann sofort inve-
„stiren, zu der Possession verhelfen, und dabei nach-
„drücklich manuteniren und schützen. Jedoch soll
„diese Concession dem fürstlich- und gräflichen Hause
„Ostfriesland, dessen männlichen Lehens-Erben und
„männiglichem an ihren Rechten, so entweder bereits
„erwiesen werden möchten, benanntlich aber auch de-
„nen Häusern Lichtenstein und Rittberg an den ihnen
„auf die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wit-
„mund competirenden Juribus unvergriffen und un-
„schädlich seyn. — Wie dann auch Wir und Unsere
„Nachkommen am Reich wider diese Unsere Expectanz
„nichts bewilligen wollen, und da es bereits gesche-
„hen, solches ohne Kraft aufgehoben, getödtet und
„vernichtet seyn solle.“ (r) Zu dieser dem brandenburgischen Hause verliehenen Expectanz haben nachher die sämmtlichen Churfürsten, die damalen Sitz und Stimme in dem churfürstlichen Collegio gehabt haben, ihre Zustimmung ertheilet. Dadurch hat denn diese Anwartschaft ihre ungezweifelte reichs-

con-

(r) Ist abgedruckt im gründlichen Bericht von dem ostfriesischen Reichs-Mannlehn p. 48. und in dem Beweiß des Wied- und Krichingischen Successions-Rechts p. 141.

constitutionsmäßige Gültigkeit erlanget. (s) Diese 1694
dem brandenburgischen Hause verliehene Anwartschaft auf Ostfriesland ist nachher von den Kaisern Joseph. und Carl VI. durch die confirmirte Expectanz-Briefe vom 3 Jul. 1706. und 6 November 1715. erneuert und bestätiget worden. (t)

§. 3.

Wie der Churfürst Friedrich III. nach Absterben seines Vaters, die gesuchte Expectanz wieder in Bewegung brachte, gab sich der Fürst Christian Eberhard viele Mühe, solche zu hintertreiben. Dahin zweckte denn wohl ungezweifelt die mit Braunschweig-Lüneburg oder Hannover 1691. errichtete Erbverbrüderung ab. Der Fürst besorgte indessen, daß er bei dieser Erbverbrüderung nicht gesichert wäre. Dieses veranlaßte ihn 1693. in Hannover anzufragen: ob man sich der brandenburgischen Expectanz bei den europäischen Höfen und insbesondere bei dem Reichs-

(s) Gründlicher Bericht vom ostfr. Reichsmannlehn p. 7. Gründlicher Unterricht von dem braunschweig. Succeß-Recht p. 17. Entdeckter Ungrund p. 47. Braunschweig-Lüneburg oder Hannover hat freilich seinen Consens nicht ertheilet, zur Zeit der Concession der Anwartschaft war aber der Churfürst noch nicht introduciret. Der nicht erfolgte braunschweigische Consens relevirte also nichts, und so viel weniger, wenn man mit den bewährtesten Publicisten annehmen muß, daß nicht des ganzen Churf. Collegii Consens, sondern nur die Majorität erfodert wird.

(t) Gründlicher Bericht vom Reichs-Mannlehn p. 49—54. und Beweiß des Wied und Erich. Succeß. Rechts p. 142—145. Hier sind die confirmirten Expectanz-Briefe abgedruckt.

1694 Convent durch bündige Vorstellungen widersetzen solle, oder ob es gerathen sei, dem Churhause Brandenburg eine Erbverbrüderung anzutragen? Der Churfürst von Hannover erwiederte, daß Chur-Brandenburg, allem Vermuthen nach, von dem Kaiser bereits das Versprechen der Anwartschaft erhalten habe, und ihm die Zustimmung der Churfürsten, wenigstens durch Mehrheit der Stimmen, nicht entstehen würde. Er hielt es daher nicht blos schwer, sondern auch unmöglich die Sache zu hindern. Vor allen Dingen müßte er es ihm abrathen, sich bei andern Höfen zu melden, weil Chur-Brandenburg sich itzo um das gemeine Wesen überall mit einer so ansehnlichen Volkshülfe meritirt gemacht, und also von dem fürstlichen Widerspruch keine Würkung zu hoffen wäre. Bei diesen Umständen rieth er ihm an, sich mit Brandenburg zu seßen, und zu versuchen, ob eine Erbverbrüderung errichtet werden könnte. Diesen Rath scheint der Fürst nicht befolget zu haben. Denn Chur-Brandenburg beschwerte sich in einem nach Hannover unter dem 9 December 1693. abgelassenen Schreiben, daß der Fürst Christian Eberhard bei dem Wiener Hofe und auch bei fremden Ministern seine Widersprüche anbringen lassen, da er doch die ostfriesischen Stände zu dem hannövrischen Vergleiche übergeholet, und dadurch die bisherigen Streitigkeiten glücklich gehoben hätte. Er hätte dieses um so viel weniger vermuthen können, da ihm von fürstlicher Seite für diese seine Intercession alle Satisfaction versprochen worden. Hierauf hat der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, oder Hannover am 22 Jan. 1694. geantwortet: „Wenn man wegen „Ew. Liebd. Expectanz Gesuch auf Ostfriesland fürstl. „ostfr. Seits einige Unruhe bezeiget, so betheuret „man doch gar hoch, daß solches aus keiner andern

„Ur-

„Ursache geschehen, als daß man gewünschet, daß 1694
„Ew. Liebd. dem fürstlichen Hause einige Ouverture
„davon gethan hätte, um sich mit selbigem darüber
„zu verstehen, da sich denn Mittel und Wege wür-
„den gefunden haben, mit beiderseits Vergnügen
„Ew. Liebden Intention zu erreichen. (u) Wir
„zweifeln auch nicht, Dieselben werden sich noch itzo
„leicht finden, und werden wir uns dabei mit großem
„Plaisir employren, weil wir diesen Stein des An-
„stoßes, auf billige Ew. Liebd. Interesse ohnabbrüch-
„liche Weise, besonders gerne aus dem Wege geho-
„ben wissen wollen.“ (v) Es zielte dieses denn wohl auf eine Erbverbrüderung hinaus, und an einer solchen Erbverbrüderung ist durch Vermittelung des Churfürsten von Hannover (w) nachher gearbeitet.

(u) Hierin steckte vorzüglich die fürstliche Beschwerde. So sagte schon die Herzogin in dem am 24. Apr. 1688. der Reichsversammlung überreichtem Memorial: „Es ist ein großer Unterschied zwischen „Erbverbrüderungen, und dieser verlangten Expec„tanz. Denn in jenem ist eine Expectatio recipro„ca mit jedes Theils gutem Willen festgestellet, und „hat ein Theil sich nicht mehr, als der andere sich „zu erfreuen und zu besorgen. Das itzige branden„burgische Gesuch geschieht nur einseitig, und ohne „solche Gegenbedingungen, ja gar unbegrüßt des „fürstlichen ostfries. Hauses pag. 5.

(v) Aus Archival-Nachrichten gezogen, in dem entdeckten Ungrund des gründlichen Unterrichts p. 48.

(w) Dieses wird mit dürren Worten von braunschweigischer Seite eingestanden. „Man hat sich „allerdings Mühe gegeben, solche Erbverbrüderung „zu vermitteln, um dadurch nicht nur Chur-Bran„denburg zu verbinden, sondern auch dem ostfrie„sischen Hause einen Vortheil zu verschaffen.“ Prüfung der preuß. Remarques über die grosbritt. Vertheidig. p. 55.

1695 Ein sichrer Beweiß, daß selbst der Churfürst von Braunschweig-Hannover auf die 1691. mit dem Fürsten von Ostfriesland errichtete Erbverbrüderung keinen Werth gesetzet, oder daß man von beiden Seiten darauf stillschweigend Verzicht gethan habe! Doch dies im Vorbeigehn. Schon war der kaiserliche Expectanz-Brief auf Ostfriesland vom 10 December 1694. ausgefertiget, wie der Churfürst von Brandenburg sich noch zu einer Erbverbrüderung mit dem Fürsten von Ostfriesland geneigt zeigte. Am 14. Jan. 1695. sandte der Churfürst ein Project zu einer Erbverbrüderung nach Hannover. Nach diesem Projecte sollte nach Absterben des fürstlichen Mann-Stamms Ostfriesland und Harlingerland Brandenburg anheim fallen, dagegen sollte das Fürstenthum Minden auf die Fürsten von Ostfriesland verstammen, wenn die männliche Linie des brandenburgischen Hauses verlöschen sollte. Zu dem Ende sollten beiderseitige Lehn-Leute, Mannschaften, Bediente und Unterthanen dem andern compaciscirenden Theil die eventuelle Erbhuldigung leisten. Die Eingesessenen und Unterthanen der Fürstenthümer Minden und Ostfriesland sollten in dem Genuß ihrer Rechte, Gewohnheiten, Herkommen und Würden verbleiben. Die africanische Compagnie sollte bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten geschützet werden. Die Agnaten sollten in diese Erbverbrüderung einwilligen. Endlich sollte jede Parthei sich zur Vertheidigung und Schutz beider Fürstenthümer und deren Unterthanen bereit finden lassen. Zu dem Ende sollten jeder Parthei einige Städte, Festungen und Schlösser offen stehen. Dieses Project wurde dem Fürsten Christian Eberhard von dem Churfürsten Ernst August von Hannover zugestellet. Der Fürst fand Bedenken, diese Erbverbrüderung, so wie sie

vorgeschlagen war, anzunehmen. Vors erste ver- 1695
langte er zu wissen, ob man von Churbrandenburgischer Seite geneigt sey, die ostfriesische landesobrigkeitliche Autorität wider die Stände aufrecht zu erhalten? Dann wollte er sich die eventuelle Erbhuldigung verbitten, weil solche bei den Ständen einen üblen Eindruck geben möchte. Ferner begehrte er eine Mitdirection und Jurisdiction bei der bisher von ihm geduldeten africanischen Compagnie und Niederlage in Emden. Am wenigsten könnte er das vorgeschlagene Apertur-Recht der beiderseitigen Schlösser, Städte und Festungen genehmigen, weil Ostfriesland nie Gelegenheit haben würde, sich desselben in den brandenburgischen Ländern wieder zu bedienen. Endlich wäre zwischen dem Fürstenthum Ostfriesland nebst den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, und dem Fürstenthum Minden kein gleiches Verhältniß, und müßte daher von brandenburgischer Seite zu dem Fürstenthum Minden noch etwas zugeleget werden. Und dann müßte er zuletzt befürchten, daß bei Erlöschung des brandenburgischen Mann-Stammes das Fürstenthum Minden, welches bei dem westphälischen Friedensschluß säculariſiret und Brandenburg zur Satisfaction eingeräumet worden, auf Anhalten der catholischen Reichsstände wiederum in den vorigen Stand eines Bißthums versetzet werde. (x) Man siehet schon aus dieser Erklärung, daß es dem Fürsten kein wahrer Ernst gewesen, sich mit Brandenburg in eine Confraternität einzulassen. Ob nun gleich damals schon der Churfürst die Expectanz auf Ost-

(x) Das churfürstliche Project und die fürstliche Erklärung sind abgedruckt in dem Bericht von dem ostfr. Reichs-Mannlehn p. 102—106. und in dem Beweiß des Wied- und Kriechingisch.-Successions-Rechts p. 128—132.

1695 Ostfriesland von dem Kaiser würklich erhalten hatte, ihm also an einer Erbverbrüderung wenig gelegen seyn konnte; so ließ er sich doch noch am 23 März durch den Minister von Dankelmann beschweren, daß man die ostfriesische Confraternitätssache so hinstehen ließe, und deren Beendigung nicht beförderte. Wie nun aber der Fürst gleich nachher am 30 Mai die Aufhebung des Conservatorii und ein Decret an Brandenburg wegen Abzug seiner Marinier-Truppen von dem Kaiser erhalten hatte, so fieng er schon an, den Bogen etwas höher zu spannen. So schrieb er unter andern am 26 Jun. an den Churfürsten Ernst August: „So möchten doch die erhaltenen guten kaiserlichen Decrete des Conservatorii und von Abführung der brandenburgischen Völker aus unserm Lande, und daß wir sowohl daraus, als aus andern Umständen urtheilen können, daß eine weit bessere Dispositition dieser Zeit am kaiserlichen Hofe vor uns sey, als vor einigen Jahren gewesen, und daß unsere Landstände nicht mehr so frey, als vorhin des Churbrandenburgischen und anderer Beystandes sich gegen uns werden bedienen können und dürfen, den Herrn Churfürsten zu einiger Milderung gegen uns, oder, daß er uns bessere Conditionen in solcher Erbverbrüderung gönnete, bewegen.“ (y) Wie nun aber nachher die Streitigkeiten über das Verweilen der brandenburgischen Truppen in Ostfriesland hinzukamen; so schienen die Tractaten über die Erbverbrüderung abgebrochen zu seyn. Man vernimmt wenigstens nachher nichts weiter davon.

§. 4.

So bald der Fürst in Erfahrung gebracht hatte, daß dem Churfürsten die Expectanz auf Ostfriesland ver-

(y) Vertheidigung des gründl. Unterrichts p. 40.

verliehen worden, suchte er die Aufhebung des Con- 1695
servatorii und den Abzug der brandenburgischen Truppen zu erhalten. Dieses zu bewürken mußte aber nach Anleitung des kaiserlichen Decrets vom 15 Jul. die Bestätigung der Landesverträge, und die Einnehmung der Huldigung vorhergehen. Dieses veranlaßte ihn nun, ernstlich an der Huldigung zu arbeiten. Die Huldigung war vorzüglich um deswillen noch nicht vorgenommen, weil man sich über die fürstlichen Huldigungs-Reversalen und über den ständischen Homagialeid nicht hatte einigen können. Die Ritterschaft wollte nur blos dem Fürsten Treue und Huld, nicht aber Gehorsam schwören. Sie bezog sich auf die letztere dem Fürsten Georg Christian 1668. geleistete Huldigungspflicht. In diesem Formular war das Wort Gehorsam nicht beigefüget. Auch bestanden die sämmtlichen Stände darauf, daß sie die Huldigungspflicht, wie ebenfalls 1668. geschehen, schriftlich und nicht persönlich oder mündlich ablegen wollten. Im Februar 1695. gab der Fürst zu, daß er sich mit einer schriftlichen generalen Huldigung begnügen lassen wollte; indessen sollten die Stände einen Revers ausstellen, daß diese schriftliche Homagialpflicht seinen Successoren nicht präjudicirlich und zu keinen Folgen gezogen werden sollte. Hiezu waren die Stände bereit. Man vereinigte sich hierauf über folgenden schriftlichen Huldigungseid: „Wir „Ritterschaft, Städte und dritter Stand, repräsentiren„de Stände von Ostfriesland, geloben und versprechen „den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „Christian Eberhard, Fürsten zu Ostfriesland, Herrn „zu Esens, Stedesdorf und Witmund, als unsern „gnädigsten Fürsten und Herrn zu erkennen, zu re„spectiren, und zu gehorsamen, auch demselben ge„treu und hold zu seyn, alles nach Inhalt der Ac-

„corde

1691. „corde, bei wahren Worten, Treuen und Glauben, „an ſtatt eines ſolennen, körperlichen Eides ohne „einige Exception und Einrede.“ Ueber das Wort Gehorſam ſtellten auch der Fürſt und die Ritterſchaft Reverſe aus. Die Stadt Emden war von jeher gewohnt, beſonders den Homagial-Eid zu leiſten; wogegen ſie denn auch immer beſondere Huldigungs-Reverſalen erhalten hatte. Das Formular dieſes Eides, welches von den Deputirten aus dem Magiſtrat und den Vierzigern für ſich und im Namen der ganzen Bürgerſchaft unterſchrieben war, war dem allgemeinen ſtändiſchen Formular gleichförmig. Nur hatte es, ſtatt des Ausdruckes, alles nach Inhalt der Accorde, die Aenderung: Alles nach Inhalt dieſer Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch zwiſchen Sr. fürſtlichen Durchl. Herren Vorfahren und dieſer Stadt aufgerichteten Accorden und Verträge. Eine Selbſtfolge war es, daß auch die Stadt einen Revers von ſich geben mußte, daß dieſer ſchriftliche Homagial-Eid dem fürſtlichen Regierhauſe zu keinem Nachtheil gereichen ſollte. In den fürſtlichen Huldigungs-Reverſalen an die Ritterſchaft, an die Städte Norden und Aurich, und an den dritten Stand, verſprach der Fürſt den 20 Artikel der kaiſerlichen Reſolution, daß nämlich in Landes- und Regierungsſachen Einländer und nicht Ausländer gebrauchet werden ſollen, wörtlich zu befolgen, (z) die Stände bei allen ihren Privilegien und

(z) Der Fürſt hatte ſich in dem hannöveriſchen Vergleich §. 12. verpflichtet, dieſen Punct den Huldigungs-Reverſalen mit einzuverleiben. Indeſſen ſollte darüber eine billige Modification getroffen werden. Da man ſich hierüber bisher nicht hatte vereinbaren können, ſo iſt dieſer Punct zu den zu erör-

und Freiheiten, alten Herkommen, Recht und Ge- 1695
rechtigkeiten zu schützen, und dabei zu lassen, alle kaiserlichen Decrete, Executions-Recesse und Resolutionen, wie auch alle mit den Ständen getroffene Verträge, Recesse und Abschiede, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, besonders auch den Norder Landtagsschluß von 1620. und die Hagischen und Emder Vergleiche von 1662. und 1663. jedoch mit Vorbehalt Ihro kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ober-Jurisdiction und Hoheit zu bestätigen, solchen in allen Puncten genau nachzukommen, und alle dawider laufende Contraventionen ungesäumt abzustellen: Alles dieses getreulich und ohne Gefährde, bei fürstlichen Ehren, wahren Worten und Glauben an Eides statt, ohne einige Exception und Einrede. Hiemit kam nach dem wesentlichen Inhalt die von dem Fürsten der Stadt Emden ertheilte Gegenverpflichtung überein. Doch enthät sie folgenden Zusatz: „So nehmen Wir auch, so viel „in äußerstem unserm Vermögen ist, sie, niemand „ausgenommen, mit Leib und Gut in Unsern beson„dern Schutz, Schirm und Geleit, zu Wasser und „zu Lande, gegen Jedermänniglichen. — Daneben „haben Wir Unserm Präsidenten, Vicecanzler, Rä„then, Landrichtern und Rentmeister, den in Graven„haag 1662. accordirten Eid auf die Verträge ab„neh-

erörterenden allgemeinen Beschwerden verwiesen. Inzwischen befürchtete der Fürst, daß die Stände auch auf die Entlassung der gegenwärtigen in öffentlichen Aemtern stehenden Ausländer dringen möchte, daher ließ er sich von den Ständen einen besondern Revers geben, daß die Ausstellung der Huldigungs-Reversalen in diesem Puncte, weil solche zur Modification noch ausgestellet war, nicht präjudicirlich seyn solle. Brenneisen p. 1067.

1695 „nehmen, und deſſen Formular nebſt Unterſchrift de-
„rer, ſo den Eid gethan haben, oftermeldeten Bürger-
„Meiſtern und Rath zuſtellen laſſen; Gleich wie Wir
„Uns dann ferner verpflichten, daß Wir Unſern künf-
„tigen Räthen und vorerwähnten andern Bedienten
„ſothanen Eid auf die Accorde bei Antritt eines jeden
„Bedienung allemal abnehmen, und deſſen Formular
„ſammt Unterſchrift jedesmal ihnen einhändigen wol-
„len.“ (a)

§. 5.

Am 11 Februar wurde die Huldigung in Aurich vorgenommen. Der Fürſt, in Begleitung ſeiner adelichen Bedienten, die Ritterſchaft und die Deputirten der drei Städte und des dritten Standes fanden ſich in der Stadtkirche zur Anhörung des öffentlichen Gottesdienſtes ein. Hier hielt der Prediger Franz Albert Meſſelius die Huldigungspredigt über den paſſenden Text 1 Tim. 2. v. 1. und 2. So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerſt thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankſagung für alle Menſchen: für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und ſtilles Leben führen mögen in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit! Nach geendigtem Gottesdienſte verfügte ſich der Fürſt nach dem Schloß zurück. Ihm folgten die Stände. Der Fürſt ſtellte ſich unter einen in dem großen Saal angebrachten Himmel. Zu ſeiner Linken ſtand der fünfjährige Erbprinz Georg Albrecht. Die Stände ſtellten ſich in einem halben Cirkel rings herum. Zuerſt wurden von beiden Seiten die nun untergeſchriebenen Reverſalen ausgewechſelt. Dann hielt der fürſtliche Präſident Edzard Adolph von Petkum eine Stand-Rede.

(a) Brenneiſen p. 1065 — 1071.

Rede. Hierin versicherte er den Ständen die auf 1695
richtigen Gesinnungen, Huld und Gnade ihres Landesherrn, und munterte sie zur beständigen Einigkeit und Treue auf. Diese Anrede beantwortete der ständische Präsident und Hofgerichts-Assessor, Eberhard Jobst von dem Appelle. Nach dem Schluß dieser Rede näherten sich die ständischen Deputirten, einer nach dem andern dem Fürsten, und bezeigten ihm ihre Ehrerbietung. Wie diese Handlung beendiget war, wurden die ständischen Deputirten, die fürstlichen Minister und die Stadtprediger von dem Fürsten zur Tafel gezogen. Uebrigens waren dieses mal zur Vermeidung des Kostenaufwandes die sonst gewöhnlichen Solennitäten eingeschränket. (b)

§. 6.

So war denn nun endlich die Huldigung eingenommen. Nun mußten noch die Gravamina erörtert und abgestellet werden. Der Anfang der Tractaten über die allgemeinen Landesbeschwerden, war von beiden Seiten auf den 2ten April beliebet. Noch einige

(b) Funks Chronik 7r Theil p. 299. Auf diese Huldigung ist eine Medaille geschlagen. Auf der Hauptseite stehet Fama, mit der rechten Hand hält sie die Posaune zum Munde, in der linken führet sie einen Oelzweig. Auf der Kehrseite stehet 1695. den 11 Febr. mit der Inschrift:

'Dus blaast de snelle Faam
Met angenaam Geluyt
d'Ostvriesche Vreede Vreugdt
Met volle Kaaken uyt:
Op Kraght der Eendraght kan
De Vryheyt zigh verlaaten
De Wyse en Dapp'ren zyn
Tot Heyl der Ondersaaten.

1695 nige Tage blieben die Stände in Aurich zusammen. Sie reichten den fürstlichen Commissarien am 16ten März die Landtags-Resolution ein. Hierin wünschten sie dem Fürsten eine glückliche, ruhige und langjährige Regierung, und in demselbem dem Vaterland den süßen Genuß des so lange gewünschten innerlichen Friedens an. Da der bisher von einer Zeit zur andern prorogirte Landtag hiemit geschlossen war; so baten sie den Fürsten, innerhalb sechs Wochen einen neuen Landtag auszuschreiben, theils um die nöthigen Geldmittel einzuwilligen, theils und vornemlich aber, um sich von der zu Erörterung der Beschwerden niedergesetzten Deputation referiren zu lassen, wie weit die Tractaten gediehen seyn. Der Fürst ertheilte hierauf einen Landtagsabschied. Dieser konnte aber nicht publiciret werden, weil die Stände gleich nach Ueberreichung des Landtags-Schlusses aus einander gegangen waren. Der Fürst ließ bei diesen Umständen den Landtags-Abschied den Administratoren in Emden zustellen, und hielt sich vor, denselben auf den nächsten Landtag den Ständen publiciren zu lassen. (c) In diesem Abschiede erhielten die Stände eine Weisung, daß sie so voreilig auseinander gegangen waren, und wurden wohlmeinend erinnert, künftig sich den Landesverträgen gemäß zu bezeigen, und bis zur Publication eines ordentlichen Landtags-Schlusses sich zusammen zu halten. Auch verwieß ihnen der Fürst, daß sie den Accorden und dem Herkommen zuwider nicht über alle Landtags-Propositionen ihre Erklärung abgegeben, und besonders den so wichtigen Punct wegen Abführung der fremden Truppen ganz mit Stillschweigen übergangen hatten. Endlich machte der Fürst den Ständen bekannt,

(c) Landschaftl. Acten.

bekannt, daß er theils auf ihr Anhalten, theils aus eigener Bewegung wegen der übergangenen Puncte förderſamſt einen Landtag ausſchreiben wollte. (d). 1695

§. 7.

Bald nachher erfolgte das neue Landtags-Ausſchreiben. Die Eröfnung deſſelben war auf den 23 April feſtgeſetzet. Die Gegenſtände der Deliberationen ſollten den verfallenen Handel und das Commerzweſen, die Relation der Deputirten von den Tractaten über die Gravamina, die Abführung der fremden Völker, Schatzungs-Einwilligung, und die Beſtimmung eines Termins zur Ablegung der Landrechnung betreffen. Ueber alle dieſe Puncte wollte nun der Fürſt ein Landtags-Gutachten erwarten, und dann ſollte die Publication des Landtags-Abſchiedes erfolgen. Mit Wortklaubereyen und Kleinigkeiten verſtrich die mehreſte Zeit auf dieſem Landtage. So fanden die Stände den in dem Landtags-Ausſchreiben gebrauchten Ausdruck (Gutachten) unpaſſend und unſchicklich. Sie gäben, ſagten ſie, über ihre Comitial-Deliberationen kein Gutachten ab, ſondern faßten Landtags-Schlüſſe und Landtags-Reſolutionen. Der fürſtliche Präſident von Petkum ließ hierauf das Archiv nachſuchen, und legte den Ständen an dem folgenden Tage verſchiedene alte Originale vor, worin man wechſelsweiſe die Ausdrücke: ſtändiſches Bedenken, Meinung, Wohlmeinung, Gutachten, Erklärung und Reſolution anträfe. Er behauptete alſo, daß dieſes alles ſynonimiſch wäre, und der Fürſt ſich keine Neuerung zu Schulden kommen laſſen. Die Stände fanden aber dieſen Ausdruck noch immer anſtößig, und beharrten

(d) Brenneiſen p. 1071 — 1072.

1695 auf ihrer Protestation. Da auch die Stände bei dem vorigen Landtag auseinander gegangen waren, bevor der Landtagsabschied erfolget war; so wollten die fürstlichen Commissarien, der Präsident von Petkum, und der Regierungsrath Rüssel diesen Landtagsreceß itzt publiciren lassen. Der ständische Präsident von dem Appelle erwiederte, daß eine förmliche Publication eines gewöhnlichen Landtags-Abschiedes, welcher nichts wesentliches enthielt, bisher ungebräuchlich gewesen, und daß die Stände zur Anhörung dieser Publication sich nicht entschließen könnten. Hierüber entstanden so heftige Debatten, daß die fürstlichen Commissarien aufstunden, und die ständische Versammlung verließen. Dieser hitzigen Streitigkeiten ohnerachtet wurde die Etiquette nicht aus den Augen gesetzet. Die Commissarien wurden von drei ständischen Deputirten bei ihrem Abtritt, der bisherigen Observanz gemäß, bis an die unterste Thüre begleitet. Indessen blieb der Landtags-Abschied uneröfnet auf dem Tisch liegen. Der Termin zur Ablegung der Landrechnung war besonders ein schwerer Stein des Anstoßes. Die Administratoren hatten, wegen des einfallenden Pfingstfestes, diesen Termin diesmal auf den 8 Mai gesetzet, und durch gewöhnliche Publicanda die Stände, oder deren Deputirte, zur Beiwohnung dieser Handlung eingeladen. Da nun der 10 Mai in den Accorden zur Ablegung der Landrechnung bestimmt war; so glaubten die fürstlichen Commissarien, daß die Administratoren nicht befugt seyn, darin ohne Zustimmung des Fürsten und der Stände eine Abänderung zu machen. Die Stände erwiederten, daß die Administratoren hiebei keine böse Absicht gehabt, den Fürsten auf irgend eine Weise an seinem Rechte zu kränken, und die Anticipation wegen des einfallenden Festes nöthig gewesen,

gewesen, und auch Beyspiele vorhanden wären, daß 1695
solches schon mehrmalen geschehen. Alles Zureden half nichts. Die fürstlichen Commissarien bestanden darauf, daß es bei dem in den Accorden festgesetzten Tag sein Bewenden haben müßte, und zeigten dabei an, daß der Fürst gegen den 8 Mai keinen Commissarium schicken würde. An dem folgenden Tage wiederholten die Commissarien ihre Protestation, gaben aber doch so weit nach, daß der Termin auf den 9 Mai gesetzet werden könnte. Die Stände erwiederten aber, daß man hierin keine Aenderung machen könnte, weil von allen Canzeln in dem Lande einmal der 8 Mai zur Ablegung der Landrechnung abgekündiget worden. Endlich ließen es die Commissarien bei dem 8 Mai bewenden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Administratoren eine neue Anzeige wegen dieser Anticipation dem Fürsten einreichen, und sich darin erklären sollten, daß Seiner Hochfürstl. Durchlaucht daraus kein Präjudiz zuwachsen sollte. Ich würde diese Kleinigkeit ganz mit Stillschweigen übergangen haben, wenn sie nicht von so gar geringem Belang gewesen wäre. Nur habe ich dabei beachsichtiget, den Leser aufmerksam zu machen, mit welchen Neckereien und Bagatellenkram man sich von beiden Seiten beschäftiget habe. In der Hauptsache war weiter nichts gethan, als daß einige Capital- und Personal-Schatzungen eingewilliget waren. Die übrigen Puncte wurden bis zur nächsten Versammlung ausgestellet. Zu dem Ende wurde der Landtag auf den 10 Jun. prorogiret. (e)

(e) Brennelsen p. 1073—1078.

1695 §. 8.

In dem vorhin erwähnten kaiserlichen Rescripte vom 15 Jul. 1690. war dem Fürsten die Hofnung gemacht, daß das ihm so sehr gehässige Conservatorium aufgehoben werden sollte, so bald er die Verträge bestätiget, die gewöhnlichen Reversalen ausgestellet, und die Gravamina abgemachet hätte. Gleich nach eingenommener Huldigung zeigte der Fürst dem Kaiser an, daß er die Landesverträge confirmiret, die Reversalen ausgegeben, und die Hauptbeschwerden durch den so glücklich in Hannover getroffenen Vergleich gehoben habe. Er wiederholte daher sein voriges Gesuch. Hierauf erkannte unter dem 30sten Mai der Kaiser die Cassation des Conservatorii. So lauten die Hauptstellen dieses kaiserlichen Decrets: „Demnach bei der röm. kaiserl. Majest. des Herrn „Fürsten zu Ostfriesland Gn. gebeten, Ihro kaiserl. „Majest. möchten Dero am 16 Mai 1681. auf des „letztverstorbenen Churfürsten zu Brandenburg „Durchl. und übrige damals im Leben sich befunde„ne ausschreibende Fürsten des westphälischen Krei„ses erkanntes Conservatorium — allergnädigst zu „cassiren, und bemeldetes Conservatorium per Decre„tum judiciale, als an sich erloschen zu erklären, und „diese Dero gerechteste Resolution denen itzigen kreis„ausschreibenden Herren Fürsten zu notificiren; Als „wird — mehrberührtes Conservatorium, als durch „tödtlichen Abgang der Herren Conservatoren an sich „selbst erloschen, hiemit für erloschen erkläret, mithin „gänzlich cassiret und aufgehoben.“ (f)

§. 9.

(f) Brennelsen p. 1078. und landsch. Acten.

§. 9. 1695

Mit der Aufhebung des Conservatorii war dem Fürsten noch nicht viel geholfen, wenn nicht auch zugleich die Abführung der brandenburgischen Truppen erfolgen sollte. Dieses wünschte der Fürst itzt um so viel mehr, da der Churfürst von Brandenburg eine förmliche Anwartschaft auf Ostfriesland von dem Kaiser erhalten hatte. Der Churfürst fand indessen gar nicht gerathen, so sehr der Fürst und auch der Kaiser darauf trieben, seine Truppen zurück zu nehmen, theils weil er alsdann neue Unruhen befürchtete, theils aber, weil er seine Truppen, die noch immer Mariniers hießen, zum Besten seiner africanischen Compagnie nöthig hielt. (g) Dies war wenigstens der Vorwand. Die Stände hatten unterdessen unter dem 1 Febr. bei dem Kaiser den Abzug der Salvegarde nachgesuchet. Hierauf erfolgte unter dem 30 Mai, also an dem nämlichen Tage, als das Conservatorium aufgehoben war, ein kaiserliches Rescript an die Stände. Hierin heißt es: „Wie „Wir Uns nun bereits vorhin erkläret, Unsere Mann„schaft so gleich, als Unsers lieben Oheimbs des Chur„fürsten zu Brandenburg Liebd. ihre gleichfalls sel„biger Orten habende Miliz abgeführet seyn wird, „alsobald abmarschiren zu lassen; So seynd Wir auch „noch solchen Willens, und haben zu solchem Ende „an Unsern Hof-Kriegsrath die behörige Verord„nung unterm heutigen Dato ergehen lassen, die An„stalt dahin zu verfügen, damit gleich nach Abzug „berührter brandenburgischer Völker auch die Unsri„gen ohne Verzug ausziehen, bis dahin aber sich „aus Ostfriesland nicht begeben sollen. Befehlen „aber euch anbey, daß ihr bis zu solchem Abzug der

(g) Landsch. Acten.

1695 brandenburgischen Miliz, Unsre Mannschaft richtig bezahlet und unterhaltet, deren Zahl, so wegen verwegerter Bezahlung desertiret, ersetzet — und da mehrgemeldte ohne Unser Vorwissen und Consens von euch eingenommene Churfürstl. brandenburgische Völker nicht abgeführet werden sollten, gewärtig seyd, daß Wir euch Unsere dahin gestellte zwey hundert Mann auf eure Unkosten zu recrutiren, und bis zu erfolgender Abführung jener, zur Verpflegung dieser anhalten lassen werden; gestalten Wir Euch denn hiemit ferner alles Ernstes befehlen, nach Abzug sothaner brandenburgischen Völker, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung künftighin keine Völker mehr, von wem es auch seyn möchte, einzunehmen, sonsten Wir sogleich auch wieder einige von den Unsrigen in gleicher Anzahl auf eure Unkosten und Unterhaltung einlegen lassen werden. Wornach ihr euch zu richten wissen werdet." (h)

§. 10.

Aus diesem Rescripte ist es ersichtlich, wie sehr der Kaiser auf den Abzug der brandenburgischen Truppen bestanden habe. Er scheint auch fest geglaubet zu haben, daß der Churfürst seine Truppen itzt an sich ziehen würde, daher sandte er im August einen Oberst-Wachtmeister und Lieutenant von dem fürstenbergischen Regiment nach Ostfriesland, die kaiserliche Salvevarde abzuführen; indessen sollten sie erst den Abmarsch der brandenburgischen Truppen abwarten. Dieses veranlaßte den Fürsten unter dem 29 August zu einem Rescript an die ordinairen Deputirten und Administratoren, hierin machte er ihnen

(h) Brenneisen p. 1079

nen die Anwesenheit und den Auftrag des kaiserlichen 1695
Obrist-Wachtmeisters bekannt. Am Schluß schrieb er: „Ihr habet hieraus zu erkennen, daß es Seiner „kaiserl. Majestät und Dero Hof-Kriegesrath ein „Ernst ist, welches vielleicht einige nicht vermeinet, „noch geglaubet haben, und werdet ihr desto mehr „Verantwortung auf euch laden, wenn ihr solche zu „des Landes Besten und Erleichterung abzielende Ver„wendung und Gelegenheit verabsäumet oder verach„tet. Derowegen wir die an euch bei jüngster Land„tagsversammlung geschehene Erinnerung, daß ihr „euch um die Abfoderung der brandenburgischen Völ„ker ernstlich bemühen möchtet, hiemit wiederholen.“ Die Administratoren berichteten hierauf, daß sie bereits am 10 Aug. auf die Abführung der brandenburgischen Truppen bei dem Churfürsten angehalten hätten, und in der Hofnung lebten, daß dieses ihr Gesuch von der besten Würkung seyn würde. Indessen hielten sie es zuträglich, daß doch vorerst die kaiserlichen Truppen abzögen, weil dadurch das durch so viele Lasten gedrückte Vaterland einige Erleichterung erhalten würde, und dann auch der Churfürst sich desto eher möchte entschließen, seine Marinmiliz wieder abzuführen. (i) Wahrscheinlich ist es aber ihnen um den Abzug der brandenburger Marinmiliz kein Ernst gewesen.

(i) Brenneisen p. 1079—1081. Die Klagen der Stände, daß ihnen die kaiserliche Salvegarde so sehr kostbar gefallen, war wohl allerdings gegründet. Die Landrechnungen wiesen es auch, daß vom 4 Jul. 1678. bis Jan. 1695. aus der Landescasse zum Behuf der kaiserl. Salvegarde 211115 Rthlr. 1 schl. 10 pf. verausgabet worden.

Digitized by Google

1695 §. 11.

Die Verhandlungen zwischen dem Fürsten und dem Churfürsten wegen des Abzugs der brandenburgischen Truppen wurden denn noch immer fortgesetzet. Der Fürst drang um so viel mehr darauf, weil nun das Conservatorium aufgehoben, weil er nun gehuldiget war, und keine Unruhen in dem Lande mehr vorhanden waren. Die noch nicht abgemachten Landes-Beschwerden, der der africanischen Compagnie und der brandenburgischen Admiralität nöthige Schutz, und die Gefahr für eine französische Landung an die ostfriesische Küste, gaben dem Churfürsten die Veranlassung, dem Gesuch des Fürsten auszuweichen. So weit gab endlich der Churfürst nach, daß er zwei Compagnien würklich abziehen ließ, (es lagen damals vier Compagnien brandenburger Mariniers in Emden) und sich dann erklärte, daß er nur blos eine Garnison in Emden halten, und die Besatzung aus Gretsyl ziehen wollte, nur verlangte er die Schleifung der Gretsyler Festungswerke. Der Fürst bestand aber auf die völlige und unbedingte Räumung der Provinz. Endlich wurden die Tractaten abgebrochen, und das brandenburgische Marinbataillon blieb auf Gretsyl und in Emden stehen. Die Folge davon war, daß auch der Kaiser seine Truppen nicht abziehen ließ. Diese kaiserliche Salvegarde-Miliz, deren Hauptquartier noch immer in Leer war, war itzt sehr schwach. Als die zuerst eingeführte altgranische Compagnie 1684. abzog, und die 1682. auf ständische Kosten angeworbene neue Compagnie unter dem Commando des Obersten von der Ley (k) allein zurückblieb; so betrug

(k) Der Oberste Friedrich Caspar von Neubof, genannt von der Ley, hatte vorhin seine Tapferkeit in

trug die Zahl der kaiserlichen Miliz nur 200 Mann mehr. Hievon waren mit kaiserlicher Bewilligung 1689. funfzig Mann abgedanket. In eben diesem Jahre waren noch funfzig Mann nach Hadeln abgeführet. Die noch zurückgebliebene halbe Compagnie war auch lange nicht vollzählig. Sie war nach der in diesem Jahre 1695 vorgenommenen Musterung durch Absterben und Desertion sehr eingeschmolzen. Der Oberste von der Ley hatte auch wohlweise die Recrutirung unterlassen, weil er für 100 Mann den Sold bisher gezogen hatte. Bei der Musterung konnten nur 39 Mann vorgeführt werden, und diese bestanden größtentheils aus Schustern, Schneidern und Weber-Burschen aus dem Flecken Leer, die nur darin mit einem Soldaten Aehnlichkeit hatten, daß sie kaiserliche Uniform trugen und Löhnung zogen. (l) Mit dieser kaiserlichen Salvegarde, und mit dem brandenburgischen Marinier-Bataillon werden wir uns in der Folge noch lange beschäftigen müssen. 1695

§. 12.

in dem Türkenkriege bezeiget. 1684. stand er unter dem gräflichen Serinischen Regiment an der croatischen Grenze. Damals rief der Kaiser den Obersten Gerdes mit der altgranischen Compagnie ab, und setzte den Obersten von der Ley zum Commendanten der noch übrigen Salvegarde an. Er vermählte sich mit der Freifrau Anna Margareta von Knyphausen-Jennelt, einer Wittwe Diedrich Arnold von Hane, Häuptlings zu Leer. Er bewog seine Gemahlin und seine Stiefkinder zur catholischen Religion überzutreten. 1696. wurde er von dem Kaiser mit dem Reichsfreiherrn-Stand begnadiget. Landsch. Acten.

(l) Landschaftl. Acten.

1695. §. 12.

So trübe unser politischer Horizont war, so dunkel sah es im geistlichen und Kirchen-Fach aus. Zwar herrschte damals mehr Wärme und größerer Eifer für den Gottesdienst, als itzo, (m) indessen wollte die Toleranz nirgends hervor scheinen, nicht einmal dämmern. Ich will davon eine Thatsache, die sich in diesem Jahre 1695. bei dem Bau der lutherischen Kirche in Gödens ereignet hat, anführen. Nach dem Absterben des kaiserlichen Gesandten in Berlin, Grafen Franz Heinrich von Freitag, Herrn von Gödens, kam dessen Wittwe, Sophia Elisabeth, geborne Gräfin von Altenburg 1694. nach Gödens zurück, und trat die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder an. Sie brachte ihren Schwager den Pater Rector bei den Jesuiten (n) Ernst von Freitag mit. Dieser, ein wohlden-

(m) In Aurich wurden am Montag und Mittwochen Betstunden, und an andern Tagen Wochenpredigten gehalten. Jene sollten nach einer fürstlichen Verordnung von 1659. des Morgens um 8, diese um 9 Uhr anfangen, damit die Räthe, die um 10 Uhr zur Canzelley giengen, noch vorher die Kirche besuchen, und die Arbeitsleute in dieser Ruhestunde den Gottesdienst abwarten könnten. Funks Chronik 7r Theil p. 320. Vielleicht hatten auch die Räthe damals mehr Muße, wie itzo.

(n) Die Freitagen von Gödens sind vorher der reformirten Religion zugethan gewesen. Franz Ito von Gödens, Gemalin, Margaretha Elisabeth von Westerholt war eine eifrige Catholikin. 1640. vertraute sie einem catholischen Geistlichen, der sich für einen reformirten Candidaten ausgeben mußte, den Unterricht ihrer Kinder an. Dieser prägte den Kindern die catholischen Grundsätze ein. Nach dem Tode

denkender Mann, munterte die Lutheraner zu einem 1695
Kirchenbau auf, und versprach ihnen seine Unterstützung bei der verwittweten Gräfin. Schon lange vorher hatten sie die Erlaubniß zu einem Kirchenbau bei dem Grafen Franz Heinrich von Gödens nachgesuchet, aber aus verschiedenen Gründen das Ziel ihrer Wünsche nicht erreichen können. Sie wandten sich nun an die verwittwete Gräfin, und erhielten durch Vorsprache des Pater Rectors ihre Zustimmung zum Kirchenbau. Hierwider protestirten die Reformirten. Ihr Prediger, Georg Christoph Resius behelligte täglich die Gräfin mit Vorstellungen. Bald klagte er, daß seine Armen-Casse durch die neu zu errichtende Gemeine sehr leiden würde, bald besorgte er, daß die Lutheraner ihm das Licht der Wahrheit verbauen würden, und bald ließ ihn sein Eifer zu Drohungen verleiten. Alles dieses half aber nichts. Die Gräfin blieb ihrer einmal gefaßten Resolution getreu. Die Reformirten suchten hierauf alle mögliche Wege einzuschlagen, den Kirchenbau zu verhindern. Sie wandten sich an das Ministerium in Emden, an die Stände, an die General-Staaten und an den brandenburgischen Residenten in Emden. Letztrer allein machte Miene, sich der Reformirten annehmen zu wollen; allein die Gräfin wußte diesem Unternehmen durch einen geschenkten schönen Hengst vorzubeugen. Nun wurde den Gliedern der reformirten Gemeine bei Strafe von

Tode ihres Gemals nahm sie die Maske ab, und schickte ihre sechs Söhne in ein Kloster. Viere, und darunter dieser Ernst von Freitag nahmen geistliche Orden an, die beiden andern Haro Burchard und Franz Heinrich blieben zwar bei der catholischen Religion, widmeten sich aber dem Civilstande. Aus genealog. Nachrichten der Familie von Freitag.

1695 von 50 Goldgulden, und dem Prediger Resius bei Strafe der Cassade angedeutet, sich zu beruhigen. Inzwischen hatten sich die Lutheraner mit der Gräfin vereinbaret, daß die neue Kirche an der Stelle, wo eine Rockenmühle stand, gesetzet werden sollte. Da nun die Mühle wieder an einen andern Ort hingeschaffet werden sollte, und die Gräfin zu dem Ende von den Eingesetzten Handdienste verlangte; so machten die Catholiken, Mennoniten und Juden mit den Reformirten gemeinschaftliche Sache. Sie protestirten wider die Versetzung der Mühle, und stellten der Gräfin die Gefahr und den Nachtheil vor, so damit verknüpfet war. Die Gräfin ließ sich dadurch bewegen, die Mühle stehen zu lassen, und den Lutheranern eine andere Stelle zum Kirchenbau anzuweisen. Im Triumph brachten nun die Reformirten und die andern Glaubensgenossen ihr Getraide nach der Mühle, die einige Tage still gestanden hatte, und füllten die Mühle mit ihren Säcken bis oben an. Die Lutheraner beharrten indessen auf die ihnen zum Kirchenbau einmal angewiesene Stelle, und wußten durch eine Gegenvorstellung die Gräfin zu bewegen, ihre erste Resolution wieder herzustellen. Noch an demselben Tage warfen sie alle Säcke aus der Mühle, setzten die Mühle auf Walzen, und verschoben sie durch den Flecken nach dem Deich. Hier wurde sie wieder gangbar gemachet. Gleich hierauf wurde mit dem Bau der Kirche am 8 Jul. der Anfang gemacht. Er wurde so eifrig fortgesetzet, daß schon am 28 Oct. die erste Predigt darin gehalten wurde. Weil indessen die Lutheraner besorgten, daß die Reformirten besonders bey der Nacht das Gebäude wieder herunter reißen möchten; so stellten sie während des Baues eine Wache bei der Kirche. Dies hat vielleicht den Prediger Muh-

lard

lard zu dem Text veranlasset, den er bei der Einwei- 1695
hung aus Jesaia LXII. v. 6. nahm: Jerusalem, ich will Wächter setzen auf deine Mauren, die den ganzen Tag und die Nacht nimmermehr schweigen sollen. Im Jahre 1714. verzierten die Lutheraner ihre Kirche mit einem schönen Thurm. Sie setzten folgende Inschrift daran:

Ut crevit sensim, quae crescere nescia, turris,
Sic verae crescat Religionis amor. (o)

Nun konnten auch die Reformirten nicht länger still sitzen. Sie hatten bisher zu Dickhausen ihre Kirche, 1715. bauten sie die zweite zu Gödens. (p) Und dieses veranlaßte denn wieder die Catholiken, daß sie in demselben Jahre in Gödens eine große Kapelle errichteten. (q)

§. 13.

Bei dem fürstlichen Hofe beschäftigte man sich mit Lustbarkeiten. Viele Zeit wurde mit ausländischen Reisen zugebracht. Die Herzogin Christine Charlotte hatte sich wiederum den ganzen Sommer über bei ihrer Schwester in Bayreuth aufgehalten. Am 1 Oct. kam sie, in Begleitung ihres Schwagers, des regierenden Markgrafen, Christian Ernst, 1696
nach Ostfriesland zurück. (r) In dem folgenden Jahre 1696. machte der Fürst Christian Eberhard wie-

(o) Iherings Nachrichten ad histor. eccles. gehörig.

(p) Harckenroth Oorspr. p. 816. und Meinders Kerkl. Gesch. II. Deel p. 486.

(q) Iherings.

(r) Funks Chronik 7r Th. p. 312.

1696 wieder eine ausländische Reise. Er übertrug abermals seiner Mutter, der Herzogin, unter Assistenz seiner heimgelassenen Räthe, die Landesregierung. Es konnte also nicht fehlen, daß die Stände, wie vormals, sich darüber beschwerten, und förmlich dawider protestirten. Dann hatte der Fürst kurz vor seiner Abreise sich mit den Staaten von Gröningen über die Anlegung eines Trecktiefes von der neuen Schanze nach Weener vereinbaret. Die Emder besorgten, daß die Holländer dadurch den Handel von Münsterland an sich ziehen würden, und dann vermutheten sie ein geheimes Einverständniß des Fürsten mit den Generalstaaten, wornach diesen gegen einige dem Fürsten zustehende Begünstigungen verstattet werden sollte, einige Schanzen in Reiderland anzulegen. Sie klagten darüber bei dem Kaiser. Der Kaiser gab hierauf den Kreis-Directoren auf, die Anlegung eines Tiefes von der neuen Schanze nach Weener durchaus nicht zu verstatten, und nöthigenfalls der Stadt Emden die starke Hand zu bieten. Alle Gegenvorstellungen des Fürsten halfen nichts, und so kam diese Entrepriſe des Fürsten nicht zu Stande. (s) Der so eben erwähnte Handel der Stadt Emden auf Münsterland war damals sehr beträchtlich. Um diesen Handel zu erleichtern, wünschten die Emder die Emse bis nach Rheene schiffbar zu machen. Seit 1683. standen sie darüber mit den Bischöfen in Tractaten. (t) Es ist aber immer, wahrscheinlich wegen der großen Kosten, bei diesem frommen Wunsch geblieben, und ist auch diese in der That sehr nützliche Entrepriſe ins stecken gerathen.

§. 14.

(s) Landschaftl. Acten.
(t) Emder kleine Cronik bei dem Jahre 1683.

Digitized by Google

§. 14. 1696

In diesem Jahre beendigte der Fürst einen wichtigen Proceß, welcher 130 Jahre bei den Reichscammer-Gerichten geschwebet hatte, durch einen Vergleich. Graf Philipp IV. von Waldeck hatte sich 1522. mit der Comtesse Margarete, einer Tochter Grafen Edzard des Großen vermählet. Nach ihrem Absterben verlangten ihre Söhne, die Grafen Samuel, Daniel und Heinrich, als Repräsentanten ihrer Mutter, den gerechten Erbantheil von der Nachlassenschaft ihrer Groseltern, Edzard des Großen und Elisabeth von Ritberg, und deren nachher ab intestato verstorbenen Kinder. Wie sie sich in der Güte mit ihrem Vetter, Grafen Edzard II, darüber nicht setzen konnten, so stellten sie wider ihn vor dem Reichscammer-Gericht zu Speier die Klage an. Fast hundert Jahr nachher 1655. erfolgte die Definitiv-Sentenz. Darnach wurde das ostfriesische Haus condemniret, denen Grafen von Waldeck die gerechte Erbportion an den vorgedachten Nachlassenschaften, jedoch mit Ausschluß alles dessen, was zu dem ostfriesischen Reichslehn gehörte, mit den genossenen Früchten auszukehren. Wie man nun zur Liquidation schritt, verlangten unter andern die Grafen von Waldeck, daß auch Ober- und Niederreiderland zu der zu vertheilenden Erbmasse gezogen werden mußte. Denn sie behaupteten, daß Reiderland bei dem Absterben Grafen Edzard des Großen nicht zu dem ostfriesischen Lehn gehöret habe, sondern ein Domainengut dieses Grafen gewesen sei. Ihre Gründe nahmen sie daher, daß in den ersten Lehnbriefen Reiderland nicht erwähnet worden, sondern vielmehr erst Enno III. in dem Jahre 1600. Reiderland ausdrücklich als ein unstreitiges Eigenthum dem Kaiser Ru-

1696 dolph II. zum neuen Lehn offeriret habe, und wiederum von ihm in solcher Qualität empfangen worden. Dagegen entkannte das ostfriesische Regierhaus die von Waldeck verlangte Allodial-Qualität von Reiderland. Es bezog sich auf die ersten den Grafen Ulrich und Edzard ertheilten Lehnbriefe. Hiernach war ganz Ostfriesland mit allem Zubehör, mit allen Herrschaften, Hoheiten und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, zum Lehn gegeben. Man folgerte hieraus, daß Reiderland, weil es in Ostfriesland belegen, und eine unstreitige Pertinenz dieser Grafschaft von je her gewesen, nothwendig unter diesen allgemeinen Ausdrücken von den Kaisern, als Ober-Lehnsherrn, mit begriffen worden. Dies war in der That ein wichtiger Streitpunct, welcher für das ostfriesische Regierhaus von den mislichsten Folgen hätte seyn müssen, wenn es darin Sachfällig geworden wäre. Denn in jedem Falle hätte der Fürst ohngefehr ein Drittel von Reiderland mit den Nutzungen von dem Absterben Edzard des Großen an, bis hinzu von 168. Jahren abtreten müssen. Zwar wurden die Grafen von Waldeck in diesem Punct durch die kammergerichtliche Sentenz von 1673. sachfällig, indessen blieb die Ausmittelung der Allodial-Nachlassenschaft noch immer verwickelt. (u) Endlich wurde man von beiden Seiten des Processes müde. Unter Vermittelung des Churfürsten von Hannover wurde 1694 und 1695. an einer Sühne in Hannover gearbeitet. 1696. wurden in Aurich die Tractaten fortgesetzet. Hier kam endlich der Vergleich

(u) Aus den gedruckten Acten Waldeck wider Ostfriesland. In dieser Sache hat unter andern der fürstl. Rath Engelbert Kettler, der bekannte Verfasser der ostfriesischen Decisionen, eine vortrefliche Deduction gemacht.

gleich glücklich zu Stande. Darnach leisteten die 1697
Grafen von Waldeck Verzicht auf ihre Ansprüche der ihnen zuerkannten Allodial-Erbschaft. Dagegen überwieß ihnen Fürst Christian Eberhard ein bei Hessen-Darmstadt stehendes Capital von 62000 Rthlr. und versprach in vierjährigen Fristen ihnen 100000 Rthlr. baar auszuzahlen. Zu ihrer Sicherheit verpfändete er ihnen die Einkünfte des Amtes Frideburg. (v) Hiemit endigte sich dieser alte Proceß.

§. 15.

Am 20 September 1697. wurde auf dem Schloß Ryswyck der Friede zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten England, Spanien und den vereinigten Niederlanden abgeschlossen. Der Art. 19. dieses Friedens-Schlusses lautet: „Und von Seiten „der General-Staaten sollen in diesem Frieden ein„geschlossen seyn, der König von England, und der „König von Spanien, und alle ihre sonstige Bun„desgenossen, die in Zeit von sechs Wochen nach „Auswechselung der Ratificationen, sich erklären „werden den Frieden anzunehmen; ferner die 13 „schweizerische Cantons und besonders die sechs evan„gelischen, und alle ihre Bundesgenossen und dann „die Städte Bremen und Emden.“ (x) Wie aber damals der Friede zwischen dem Kaiser und dem Reich mit Frankreich noch nicht abgeschlossen war (dieser Friedens-Schluß erfolgte erst einige Wochen nachher am 30 Oct.) so fand der Kaiser es unschick-

(w) Aus den Regierungs-Acten.

(x) du Mont Corps Diplom. T. 7. p. 2. p. 381. und Sylvius Saken van Staat et Oorlog. T. IV. B. 44. p. 23.

1697 lich, daß sich Emden, als eine auf dem Reichsboden liegende Stadt, an die Staaten gewandt und sich in den Frieden ausdrücklich einschließen lassen, während das deutsche Reich noch mit Frankreich in dem Kriege begriffen war. Fürst Christian Eberhard hielt den Einschluß der Stadt Emden in den Friedens-Tractat für eine Kränkung seiner Landeshoheit. Er ließ am 4 November, also gleich nach dem Friedens-Schluß des Kaisers mit Frankreich, ein Protest einliefern. Darin gab er zu erkennen, daß Emden ohne sein Vorwissen nicht befugt gewesen, sich in den Frieden einschließen zu lassen. Es gereichte ihm solches desto mehr zum Präjudiz, weil daraus die Freiheit und Unabhänglichkeit der Stadt gefolgert werden könnte, da sie doch unter ihm vermöge der geleisteten Huldigung stünde. Der etwaige Einwurf, daß diese Stadt auch ausdrücklich in dem Niemegischen Friedens-Schluß mit benannt worden, wäre um so viel weniger von irgend einer Erheblichkeit, weil solches in seiner Minderjährigkeit und ohne Vorwissen der vormundschaftlichen Regierung geschehen wäre. Die Generalstaaten nahmen zwar dieses Protest an, es scheint aber nicht, daß etwas darauf geantwortet ist; wenigstens blieb Emden in dem Frieden mit eingeschlossen. (y) Der Grund, warum die Städte Bremen und Emden nachgesuchet hatten, in den Frieden mit eingeschlossen zu werden, lag in der Sicherstellung ihres Seehandels. Es hatten nämlich die französischen Kaper, die in der Nord-See herum schwärmten, besonders in den letzteren Jahren dieses Krieges sich in den Mund der Weser und der Elbe gewaget. Besonders hatte ein Kaper Louis le Mellange bei den ostfriesischen Inseln herum gekreuzet, und auch unter andern ein Emder Schiff erbeutet.

Die-

(y) Wagenaer T. 16. B. 64. p. 429 u. 430.

Dieser Kaper war mit einer Chaluppe, worin er sich 1697 mit 28. Mann geworfen hatte, von dem Emder Convoyer erwischet, und nach Emden aufgebracht. Hier machte er mit 3000 Gulden, und der feierlichen Zusage nie wieder auf der Emse und an der ostfriesischen Küste sich erblicken zu lassen, seinen Frieden, und wurde mit seiner Mannschaft des Arrestes entlassen. Diese Kreuzzüge der französischen Kaper hatten die Städte Bremen, Emden und Harlingen veranlasset, Convoyer auszurüsten. Diese mußten die Küsten befahren, und sich wechselsweise unterstützen. Damit nun die Kaper, weil der Friede zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche noch nicht getroffen war, unter dem Vorwande, daß Emden und Bremen zu dem deutschen Reich gehörten, derselben Schiffe nicht angreifen möchten; so bewürkten die Staaten, daß diese beide Städte mit in dem Frieden eingeschlossen wurden. Da auch die General Staaten einen Commerz-Tractat mit Frankreich errichteten, so suchten auch die Emder in diesen Tractat mit eingeschlossen zu werden. Die Staaten wiesen aber dieses Gesuch von der Hand, weil ein Commerz-Tractat nach dem Privatinteresse der contrahirenden Partheien reguliret wird, und es überhaupt ungebräuchlich ist, einen dritten in solche Tractaten mit einzuschließen. (z)

§. 16.

In diesem und dem folgenden Jahre ereigneten sich keine merkwürdige Vorfälle, die es verdienen, aufgezeichnet zu werden. Nur kann ich einen außerordentlichen Miswachs nicht unberühret lassen, welcher vorzüglich in einer sehr nassen Witterung im Frühling und Herbst 1698. gegründet war. Dieser Mis-

(z) Emder Acten.

1693 wachs erstreckte sich fast über ganz Europa. Die natürliche Folge davon war eine große Theurung. Hier galt die Tonne Rocken 40. Erbsen 30. und Habergrütze 32. Gulden. Die Last Waizen wurde mit 504, Gersten mit 267, Haber mit 165, Buchwaizen mit 270. und Bohnen mit 202. Gulden bezahlet. Um die Steigerung der Preise, und vorzüglich den Mangel zu verhüten, beschloß der Fürst mit Zustimmung der Stände die Landessperre. Es wurde daher unter dem 12 Oct. die Ausfuhr des Getraides und besonders des Rockens und Waizens, bei Strafe der Confiscation und Erlegung einer Geldbuße, untersaget, und auch die Lieferung des schon würklich an fremde Kaufleute verkauften Getraides verbothen. So wurde auch dem Kornbrantweinbrennen bei schwerer Ahndung Einhalt gethan. Die Herzogin ließ zweimal in der Woche, vom 14 November an, bis so lange die Theurung währte, unter die Armen Brod austheilen, und hatte zu dem Ende alle Hülfsbedürftigen durch ein öffentliches Publicandum einladen lassen, sich an den bestimmten Tagen auf das Schloß einzufinden. Dagegen fehlte es auch nicht an Kornjuden, die aber auch nicht immer der Rache des Volks entgehen konnten. So wurde von dem Pöbel in Norden das Haus eines Kaufmanns verwüstet, welcher die Bauern ermuntert hatte, ihr Korn auf Preise zu halten. In dem folgenden Jahre war aber die Erndte wieder ergiebiger; so daß die Preise in dem Herbste wieder zu sinken anfiengen und erträglicher wurden. Hiedurch wurde der Fürst veranlasset, ein besonderes Dankfest auf den 20 Septemb. anzuordnen. (a) Und noch war die Theurung und die Hungers-

(a) Funks Chronik 7 Th. p. 318—322. Die angeführten Preise stimmen nicht überall mit der fortgesetz-

gersnoth im frischen Andenken, wie dieses Land in dem 1698
folgenden Jahre mit einer zweiten Landplage, mit einer hohen Wasserfluth heimgesuchet wurde. Am 15 November 1699. brach nemlich bei einem starken Nordwest-Wind diese Fluth ein. In Leerer Amt wurde der Venhuser-Syl weggerissen. Dadurch entstand ein großer Kolk. Ember Amt (b) litt aber vorzüglich. Besonders riß der nicht lange vorher reparirte (c) Deich bei Geerdsweer völlig ein. Sechs Häuser wurden ganz weggespület, mehrere wurden beschädiget, und eine große Zahl Vieh ertrank in den Wellen. Zwar wurden zur Herstellung des Deiches Anstalten vorgekehret, man hielt es aber nachher unmöglich, das Dorf retten zu können. So wurde es denn in dem folgenden Jahre den Wellen Preis gegeben, und der neue Deich Landwärts vor dem Dor-

gesetzten ravingalschen Chronik p. 150. Die Misstimmung kann daher rühren, daß der eine die Sommer- der andere die Winterpreise aufgezeichnet hat. Indessen muß man doch Funk als Zeitgenossen folgen.

(b) Die Niedereniſche Deichacht gerieth dadurch in eine ungeheure Schuldenlast. Im Jahre 1700. mußte sie schon über 170000 Rthlr. verzinsen, und machte damals wieder Anstalten, zu einem neuen Anlehn. Landschaftl. Acten.

(c) Der Deich wird also vor diesem Sturm beschädiget gewesen und ausgebessert seyn. Hierauf gehet vielleicht die von Harkenroth angeführte Anekdote, daß damals ein Loch von einigen Fußen breit eingerissen, und ein Bauer die Herstellung für 46 Fl. angenommen, aber zur Antwort erhalten habe: das Wasser mag wieder herauslaufen, wo es hereingelaufen ist. Oorspronckel. p. 304. Ich führe dieses nur an, um die Sorglosigkeit der Einaesessenen, und die schlechten Deich-Anstalten zu zeigen.

1698ſe geleget. Die Kirche wurde hierauf abgebrochen, und in Wiebelſum wieder aufgebauet. Hierin wurde am 5 December 1700. die erſte Predigt gehalten. (d) Ich bemerke nur noch, daß in dieſer den Fluthen ſo ſehr ausgeſetzten Gegend vor und nach verſchiedene Dörfer weggeſpület und außer dem Deiche geſetzet ſind. Dieſe Dörfer hießen Logum, Folkersweer, alte Knocke, alt Betteweer, Drenwert und Ham. (e) Durch dieſe Fluth haben die Inſeln ungemein gelitten. Da man ſie als die Vormauer des feſten Landes anſah, ſo haben die Stände von dieſer Zeit an viele Jahre hindurch große Summen zu ihrer Erhaltung verwendet. (f)

§. 17.

Einer der Hauptartikel des hannöveriſchen Vergleiches war, daß ſechs Wochen nach eingenommener Huldigung die vorſchwebenden Gravamina abgehandelt und würklich abgeſtellet werden ſollten. Man machte damit auch gleich nach der Huldigung einen An-

(d) Outhof van de Watervl. p. 635. Harkenroth Oorspr. p. 304. Harkenroths Herderstaf p. 59. Funks Chronik 7 Theil p. 357. Ravinga p. 151.

(e) Harckenroth Oorspr. p. 300. 1588. oder 1591. iſt der gröſte Theil des Dorfes Loga weggeſpület, und die Kirche außerhalb des Deiches gerathen. Folkerswehr iſt ohngefehr in dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts untergangen, avorum memoria adhuc ſuperſtes, ſagt Emmius in ſeiner Geographie, 1602. iſt die ruinirte Kirche zu Bettes wehr Landwärts verleget, aber 1720. wieder mit dem Dorfe außer dem Deiche geſetzet. Drenwert ſcheint nach einer alten Nachricht 1530. vergangen zu ſeyn. Von Ham iſt gar keine Nachricht mehr vorhanden.

(f) Von den Landrechnungen.

Digitized by Google

Anfang; es fanden sich aber viele Schwierigkeiten 1698
vor, die die Tractaten erschwerten, und in die Länge zogen. Zwar wurden die Tractaten nicht förmlich abgebrochen, sie stockten aber gänzlich. Für den Fürsten besonders war dieses eine mislische Sache, weil ihm in dem hannöverischen Vergleich 12000 Rthlr. jährlich zugesichert waren, die indessen nach Abstellung der Beschwerden erst zu laufen anfangen sollten. Wie nun die Stände dem Fürsten diese Gelder nicht auszahlten, so gerieth er dadurch um so viel mehr in Verlegenheit, weil er dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein diese Subsidien auf gewisse Jahre wegen rückständiger Zinse, und in Abschlag des ablöslichen Hauptstuls cediret hatte. 1697. brachte Fürst Christian Eberhard ein kaiserliches Mandat an die Stände aus. Hierin wurde ihnen aufgegeben, dem Fürsten ungesäumt die jährlich versprochenen 12000 Rthlr. auszuzahlen. Die Stände bezogen sich aber auf die in dem hannöverischen Vergleich ausdrücklich gemachte Bedingung. (g) In dem folgenden Jahre 1697. erkannte der Kaiser auf Anhalten des Fürsten von Lichtenstein die Execution auf die kreisausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises. Da indessen der Fürst selbst abschlägige Zahlung geleistet hatte, und wegen des Rückstandes dem lichtensteinischen Hause annehmliche Vorschläge thun lassen; so nahmen die kreisausschreibende Fürsten mit der Execution Anstand. Dagegen ermahnten sie in einem Rescripte unter dem 30 April die Stände, den kaiserlichen Befehlen ihrem Landesherrn bei dieser andringenden Gefahr, und da sie die zu verhängende Execution mit treffen dürfte, zu dieser und anderer Creditoren Befriedigung aus

(g) Landschaftl. Acten.

1698 der Landescasse mit einem ansehnlichen Beitrag, unter die Arme zu greifen, und dadurch ihre Treue und Devotion gegen ihren Landesherrn würksam zu machen. (h) Die Stände stellten hierauf vor, daß sie 1664. zur Abwendung der damals erkannten lichtensteinischen Execution 120000 Rthlr. von den General-Staaten aufgenommen, und solche unter dem Namen eines reellen Compliments dem fürstlichen Regierhause ausgezahlet hätten. Da sie nun gar keine Verbindlichkeit hätten, die fürstlichen Privat-Schulden zu übernehmen, sie auch überdem bei der 1664. vergüteten Zahlung von dem Fürsten Georg Christian einen Revers erhalten hätten, daß er für alle Ungelegenheit, so dem Lande wegen der lichtensteinischen Schuld überkommen möchte, einstehen wollte; so müßten sie sich einen neuen Beitrag um so viel mehr verbitten, weil sie nun erst die 120000 Rthlr. den Holländern zurückgezahlet hätten. Besonders wandten sie sich noch an den Churfürsten von Brandenburg. Da die Schuld nicht auf diese Provinz, sondern auf Harlingerland haftete; so bathen sie inständigst, wenn es ja zur Execution gelangen sollte, solche auf Harlingerland zu vollstrecken. Ein schlimmer Umstand trat für den Fürsten noch hinzu. Die beiden Prinzessinnen Töchter, Fürsten Enno Ludewigs, waren 1695. durch einen Vergleich mit 54000 Rthlr. abgefunden. Wie hierüber keine Zahlung erfolgte, so erkannte der Kaiser 1698. die Execution auf die Herzoge von Braunschweig. Die Geldverlegenheit des Fürsten, und dann der Wunsch der Stände, sich mit dem Fürsten, den sie wegen seines guten Herzens in der That liebten, über alle Streitigkeiten in der Güte zu setzen, veranlaßten, daß

(h) Brenneisen p. 1082.

daß die Tractaten, welche seit einiger Zeit geruhet 1699
hatten, wieder angefangen und eifrig fortgesetzet wurden. Man war so glücklich, in dem Herbste 1698. in Aurich einen Vergleich zu Stande zu bringen. Dieser wurde am 18 Febr. 1699. auf offenem Landtage von dem Fürsten und den Ständen unterschrieben. (i)

§. 18.

Dieser Auricher Vergleich gründet sich wieder auf die vorigen Landesverträge, und sind darin die Contraventionen wider die Verträge abgestellet. Merkwürdig bleibt immer der Auricher Vergleich um deswillen, weil er bis zur Erlöschung des Regierhauses der letzte Vergleich ist, welcher zwischen dem Landesherrn, und den Ständen abgeschlossen ist. Folgendes ist der Einhalt: die Justizämter sollen mit tüchtigen und gewissenhaften Personen besetzet werden; der Secretär des Hofgerichts soll nicht in dem dritten Grade der Blutsfreundschaft und in dem zweiten der Schwägerschaft mit den hofgerichtlichen Gliedern verwandt seyn; die Landrichter sollen die Eingesessenen mit keinen unzeitigen Citationen in der Erndte beschweren, und keine Sporteln bevor die Sentenzen publiciret sind, nehmen; die Anticipation des Concubitus soll mit fünf Jahren verjähret, und bei einer Frau, die 182. Tage unverheurathet gewesen, und dann ein Kind zur Welt gebracht hat, nicht gerüget werden. Die Visitation des Hofgerichts und die Verbesserung des Landrechtes soll von einer fürstlichen und ständischen Deputation nächstens vorgenommen werden. Die, welche vor dem Hofgerichte

(i) Landschaftl. Acten.

1699 gerichte citiret ſind, genießen freies Geleite, und ſollen mit keinen Arreſten bekümmert werden. Deich- und Sielrichter behalten ihr Executionsrecht. Die Remiſſorialen von der Canzelei an das Hofgericht, ſollen unweigerlich verſtattet werden. Denen von der Canzelei zu erlaſſenden Citationen, außer in Pönal- und Criminalſachen, ſollen die Urſachen einverleibet werden. Die Unterrichter ſollen ſich des übermäſſigen Sportulirens enthalten, und müſſen vor Antretung ihrer Bedienung auf die Juſtiz und die Accorde ſchwören, und die Eidesformel (den Ständen und der Stadt Emden) einſenden. Bei dem Hofgericht und der Canzelei wird die appellable Summe auf 50 Gulden feſtgeſetzet. Die Ausmiener ſollen ihrer Inſtruction nachkommen, und die Taxen nicht überſchreiten, dagegen aber ſollen die von ihnen verfügten Executionen durch keine Inhibitionen behindert werden. Dann will der Fürſt die Vorſehung treffen, daß die in dem Hagiſchen Vergleich vorgeſchriebene Eidesformel, von den Bedienten, die denſelben noch nicht geleiſtet, den Landes Ständen, oder den Ordinär-Deputirten und beſonders der Stadt Emden eingeſandt werde; auch ſollen Droſten und Amtleute nach Anleitung des 30. Artikels des oſterhauſiſchen Vergleichs in Gegenwart der Amtsdeputirten von neuen introduciret und verpflichtet werden. Deich- und Sylrichter ſollen von der Deich- und Sylacht, ſo wie die Hauptleute, Lieutenante und Fähnriche von den Gemeinen erwählet und von dem Landesherrn beſtätiget werden. Von den fürſtlichen Ländern, die nicht in den Accorden befreiet ſind, ſollen Deich- und Syl-Laſten abgetragen werden. Beamte und Rentmeiſter ſollen zur Einnahme fürſtlicher Gefälle ſich keines anderen Maßes und Gewichtes

bedie-

bedienen, als in ihren Aemtern gebräuchlich sind. 1699
In allgemeinen Landes-Sachen, die die Stände oder das gemeine Beste betreffen, wie auch bei Besendungen auf Reichs- und Kreistagen soll zu Folge des Hagischen Vergleichs ohne Zuthun der Stände, und deren Beirath nichts vorgenommen werden. In Absicht der Accisen und Licenten soll es bei der Pacht-Ordnung, so wie wegen des Eides der Commendanten auf den Grenzhäusern, und wegen der gestrandeten Güter bei den Accorden sein Bewenden haben. Uebrigens soll überall den vorigen Landesverträgen nachgelebet werden. Endlich erklärten sich die Stände, daß, ob sie gleich die in dem hannöverischen Vergleich versprochenen jährlichen 12000 Rthlr. erst dann zu bezahlen schuldig sind, wenn die Gravamina völlig abgestellet worden; so wollten sie dennoch aus Devotion und Liebe zu ihrem Landesherren bei Unterzeichnung dieses Vergleichs 54000 Rthlr. aus freiem Willen auf einmal auszahlen, und dann von nun an jährlich 18000 Rthlr. entrichten. „Dahingegen „dann so lautet der Schluß, und damit alles fernere „Mistrauen so viel möglich verhütet, hingegen inner„liches Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern so „viel mehr befestiget werden möge, wollen Ihro „Hochfürstl. Durchl. nicht allein Accordmäßig regie„ren, sondern es sollen auch über die bisher movirten „und sonsten vorhandenen Gravamina von Seiten „Ihrer Durchl. wider die Stände, noch von Sei„ten der Stände wider Ihro Durchl. keine Processe „angesponnen, diejenigen aber, so etwa schon anhän„gig (jedoch dem hannöverischen Vergleich unabbrü„chig) nicht urgiret werden: Gestalt dann auch Ihro „Durchl. auf das von dem löblichen Kreis-Directo„rio dieses Niederrheinisch westphälischen Kreises an

„die

1699. „die Stände ausgebrachte Rescript und Postscript (k) „keine fernere Anfoderung thun lassen wollen.“ (l)

§. 19.

Unter der langjährigen vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Christine Charlotte, verwitweten Fürstin von Ostfriesland, erblicket man, wo man sich auch nur hinwendet, Unzufriedenheit, Uneinigkeit und Zwietracht. Drei Jahr nachher, wie sie die Regierung ihrem Sohn, Fürsten Christian Eberhard übertragen hatte, näherte sich der Landesherr und die Stände durch den hannöverischen Vergleich, und nun war zu Aurich eine völlige Aussöhnung gestiftet. So sah sie denn noch vor ihrem Ableben, wie Zwietracht und Uneinigkeit schwanden, und der Ruhe, dem Zutrauen, und der Zufriedenheit Platz machten. Diesen Auricher Vergleich überlebte sie nicht lange. Sie starb am 16 May 1699. zu Bruchhausen in der Grafschaft Hoya. Sie hatte bisher einen festen Körper. In dem Ausgang 1698. fieng aber ihre Gesundheit zu wanken an, wie sie sich das Absterben vieler nahen Verwandten so sehr zu Herzen zog. So starben ihr aufrichtiger Freund der Churfürst Ernst August von Hannover im Januar, ihre

(k) Das Rescript ist das in dem vorigen §. erwähnte Rescript vom 30 April 1697. worin die Stände ermahnet wurden, den Fürsten mit einem Beitrag zu unterstützen. Das Postscriptum betraf die Kosten der von dem Fürsten in allgemeinen Landes-Sachen verfügten Reichs- und Kreislegationen, deren Ersatz der Fürst verlanget, die Stände aber verwegert hatten. Auch dieses Postscript ist abgedruckt bei Brenneisen p. 1082.

(l) Dieser Auricher Vergleich ist vollständig zu finden bei Brenneisen p. 1083 — 1087.

ihre geliebte Stiefmutter Maria Dorothea Sophia 1699
im Jun., ihr Schwager Herzog Johann Georg von Eisenach im November, und in eben diesem Monate ihre beiden Brüder Ludwig und Friedrich Carl von Würtenberg. Wie sie das letzte Trauerschreiben erhielt, rief sie voller Wehmuth aus: Dieser Tod wird auch mir den Tod bringen! Von dieser Zeit an, nahm sie sichtbar ab. Sie wurde so schwach, daß man ihr Aufkommen bezweifelte. Durch die geschickte Hand ihres Leibarztes, Eberhard Backmeisters, wurde sie indessen soweit wieder hergestellet, daß sie eine Reise nach Bruchhausen antreten konnte. Dorthin hatte die verwittwete Churfürstin Sophia von Hannover sie eingeladen, mit ihr gemeinschaftlich den Brunnen zu trinken. Sie kam am 10 May spät in Bruchhausen an, und hatte noch Kräfte genug, an dem andern Tage der Churfürstin, dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle und dessen Gemahlin die Visite zu machen. Gleich nachher klagte sie über Seitenstechen und gab Blut auf. Nun wurde sie immer schwächer. Sie spürte selbst ihre nahe Auflösung, ließ sich am 15 May das Abendmal reichen, und verschied an dem folgenden Morgen in den Armen ihrer Kammerjungfer Hegelgundin. Vor ihrem Ende hatte sie noch sehnlichst gewünschet, von ihrem Sohn, dem Fürsten Abschied zu nehmen, und ihm ihren letzten Segen zu ertheilen. So bald der Fürst davon Nachricht erhielt, eilte er nach Bruchhausen. Noch war er nicht in Oldenburg angekommen, wie ihm ein Courier das Ableben der Herzogin überbrachte. Hierauf kehrte er wieder zurück. Die Leiche wurde am 30 May nach Aurich geführet und vorerst in die Hofkapelle niedergesetzet. Unterdessen ließ der Fürst ein prächtiges Castrum Doloris in der Stadtkirche verfertigen. Am 20 Jul. wurde die

Leiche

1699 Leiche mit vielem Gepränge in die herrschaftliche Gruft gebracht. Die Leichenprocession war sehr stattlich. Ich will sie hier kurz anführen. Voran giengen zwei Fouriers, die Präceptoren mit den Schülern der lateinischen und deutschen Schule, 66 Prediger, der General-Superintendent, die Secretarien und Rentmeister, als Stützenträger, zwei Drosten, als adliche Marschälle, zwanzig adliche Cavaliere, diese sollten die Leiche in die Kirche tragen, noch zwei adliche Marschälle, der geheime Rath von Walter, dieser trug auf einem sammetnen Kissen den Herzogs Hut, ein Secretair mit einer Stütze, um zuweilen den Hut zu stützen, und zwei Trabanten mit umgekehrten Partisanen. Dann folgte die Leiche auf einem Rüstwagen, welcher mit acht Pferden bespannt war. Jedwedes Pferd hatte seinen besonderen Führer. Neben der Leiche giengen vier Edelleute die die Zipfel des Leichentuches hielten, und acht Edelleute, die den Himmel über den Rüstwagen trugen. Zur Seite giengen 24 Trabanten mit schwarz bezogenen und umgekehrten Hellebarten und zehn Fouriers mit Stäben. Dann folgten zwei Kammerdiener der Herzogin mit entblößten Häuptern, zwei Edelleute als Marschälle, zwei Pagen und zwei Trabanten. Hierauf folgte der Fürst Christian Eberhard, begleitet von dem Grafen von Kniphausen-Nienort und dem Hofrichter von dem Appelle. Der Cammerjunker von Lamy trug den Degen des Fürsten, und der Kammerjunker von Stammler die Schleppe. Hinter diesem giengen zwei Pagen und zwei Trabanten, dann der Erbprinz Georg Albrecht in Begleitung zweier Edelleute, ferner zwei Pagen und zwei Trabanten, und darauf der Prinz Karl Emanuel, begleitet von zwei Edelleuten. Schleppenträger der beiden Prinzen waren der Capitain-

Lieu-

Lieutenant von Steinecker, und der Lieutenant der 1699
Garde von Blücher. Demnächst folgten der bayreuthische Gesandte Baron von Hefeld, und der wirtembergische Gesandte, geheime Rath von Hüme, dann der Vice-Hofrichter Tammena, und geheime Rath Palm, alle Hofgerichts-Assessoren und Canzelley-Räthe, der Leibmedicus, der Cammerrath, Oberkentmeister, die Landrichter, die Amtmänner, die Bürgermeister der Stadt Aurich, der fürstliche Tanzmeister, der Fiscal, Vice-Secretair und Matrimonial-Commissarius, die beiden Conducteurs, die Auricher Rathsherrn und der Stadt-Secretair, sieben Procuratoren des Hofgerichts und der Canzelley, sechzig Hofbediente, und endlich die Aurichter Bürgerschaft und zwey Fouriers. Bei diesem Leichenzuge waren 236. Pechfackeln und 56 Wachsfackeln. (m) Der zinnerne Sarg hat folgende Inschrift:

Christina Charlotta, Duc. Würtenbergiae et caetr. nata Stutgardiae d. xxi. Oct. 1645. nupta Georgio Christiano, Principi Frisiae Orient. anno 1662. Pro minore adhuc filio administratrix ab an. 1665. ad annum 1690. Decessit Brockhusii d. 16 Maii 1699. Animam coelo, Famam orbi, Memoriam venerandi Filio reliquit. (n) Der General-Superintendent Heinson hielt die Leichenpredigt über die Worte Sirachs cap. 44. v. 12—15. Ihr Lob wird nicht untergehen. Sie sind im Friede begraben, aber ihr Name bleibet ewiglich. Die Leute reden von ihrer Weisheit und die Gemeine verkündigt ihr Lob. (o)

Diesen

(m) Funks ostfr. Chronik 7r Theil p. 339—352. und die gedruckten Personalien der Herzogin.
(n) Ostfries. Mannigf. 1 Jahrgang p. 329.
(o) Funk p. 354.

1699 Diesen Text hatte der Fürst selbst vorgeschrieben und befohlen, daß darüber von allen Canzeln in dem ganzen Lande geprediget werden sollte. Weil nun die Herzogin so sehr gehasset war, sie aber nach Anleitung dieses Textes sehr gerühmet werden mußte; so weigerten sich verschiedene Prediger darüber zu predigen. Die Lutheraner behaupteten, daß der Fürst nicht ermächtiget sey, von der Kirchenordnung abzugehen, wornach durchaus an jedem Sonntag über die Evangelien geprediget werden müßte. Die reformirten Prediger glaubten durch einen vorgeschriebenen Text in ihren Rechten gekränket zu seyn, weil ihnen von jeher frei gestanden, selbst gewählte Texte zu nehmen. Beide machten aber darin gemeinschaftliche Sache, weil Sirach nicht zu den canonischen Schriften gehörte, und ihr Gewissen nicht erlaubte, einen Spruch aus einem apocryphischen Buch ihrer Predigt zum Grunde zu legen. So unterblieb die Leichenrede an verschiedenen Oertern. Der Fürst wollte nun zwar den Ungehorsam dieser Prediger rügen, und ließ sie durch seine Canzelley zur Verantwortung ziehen; wie aber nachher die Stände für die Prediger intercedirten; so sah er mit ihnen durch die Finger und ließ es dabei bewenden. (p)

§. 20.

Die nun verstorbene Herzogin Christine Charlotte war 1645. am 21 Oct. zu Stutgard geboren. Ihr Vater war Eberhard III. Herzog von Wirtemberg, ein Vater von 25 Kindern. Ihre Mutter war Anna Dorothea, eine Tochter des Wild- und Rheingrafen Johann Casimirs. Sie hatte noch nicht

(p) Landschaftl. Acten.

nicht ein Alter von 16 Jahren erreichet, wie sie sich 1699
im Mai 1662. mit dem Fürsten Christian Eberhard vermählte. Drei Jahre nachher im Jun. 1665. verlor sie ihren Gemal. Die Begebenheiten während ihrer beinahe 25 jährigen vormundschaftlichen Regierung, hab ich in der vorhergehenden Geschichte erzählet. 1690. legte sie zwar die vormundschaftliche Regierung nieder; sie lenkte indessen noch lange nachher bis an das letzte Jahr ihres Lebens alle wichtige Regierungsgeschäfte, und so blieb sie in der That Regentin. Funk, der als Prediger den Zutritt am Hofe hatte, kannte die Herzogin und den Fürsten genau. „Der Fürst," sagt er, „hat nichts ohne seiner Frau Mutter Rath und Vorbewußt gethan, in Erwägung, welche große Wissenschaft „und Erfahrung sie in Regiments-Sachen erlanget „hatte. So lebte zwar hochgedachte Herzogin dem „Namen nach ohne Regierung, aber der That nach „nicht, und mußten alle Regiments-Sachen nach „ihrem Wink sich richten," und weiter unten: „So „lange die Frau Mutter lebte, die große Erfahrung hatte in Regierungs-Sachen, brauchte der „Fürst sie als seinen besten und getreusten Rath, und „ward alles nach ihrem Wink und Gutdünken ausgeführet." (q) Eben dieser Funk charakterisiret sie so: „Der Nachruhm und das Andenken dieser Herzogin wird nicht leicht vergehen. Sie war eine „schöne, ansehnliche, verständige und großmüthige, „dabei auch eine leutselige, beredte und gutthätige „Fürstin, woran die Armen viel verloren. Insonderheit war an ihr zu rühmen, daß wenn jemand „bei ihr angesetzet ward, sie nicht sofort auf denselben eine Ungnade warf, sondern sie fragte erst recht

(q) Funks Regentenstab Mspt.

1699 „nach, und setzte den Beschuldigten zur Rede. Ihre „Räthe hielt sie in Ehren, ließ sie aber nicht über sich „herrschen. Die Reinigkeit der Lehre suchte sie un„verrückt beizubehalten; und gegen rechtschaffene „Prediger erwieß sie sich allezeit ganz gnädig. Von „ihren Bedienten erfoderte sie Treue und Aufmerk„samkeit, dagegen wußte sie auch treue Dienste wohl „zu belohnen. Kurz, sie war ein Beispiel vieler „herrlichen Tugenden.“ (r) Hierin stimmt ein Dichter mit ein:

Hanc decor et pietas, prudentia cum gravitate,
Vivere perpetuo non potuisse dolent.
Vera Venus, Iuno, Pallas nunc deserit orbem,
Inque Una Virtus, Gratia, Forma cadit. (s)

Daß sie eine sehr schöne (t) Dame gewesen, bewähren außer den Traditionen, die noch vorhandenen Originalgemälde. Sie hat sich in verschiedenen Stellungen mahlen lassen, bald in vollem Putz, bald als eine Andromeda an einen Felsen geschlossen, bald wieder halb nackend als eine Heilige, in einer Grotte liegend. In allen diesen Stellungen erblickt man eine

(r) Funks ostfr. Chronik 7r Th. p. 355.

(s) Ode auf das Absterben der Herzogin Chr. Charl. von Schnedermann, Prediger zu Leer. Bremen 1699.

(t) Ihre Schönheit und Klugheit besingt auch ein ungenannter Dichter:

Foemina Mater erat praeclaro oriunda ducali
Stemmate, quaeque sui Sexus superaverat omnes
Forma, quaeque queat summos superasse maritos
Dotibus Ingenii. Tanta est elegantia formae
Tantum est divinae penetrabile mentis acumen!

Encomium Seren: domus regnatr. Ostfr. p. 36.

eine schöne weibliche Figur vom schlanken Wuchs, 1699
von regelmäßiger Bildung, feinen Zügen, weißer Farbe und schwarzen Haaren und Augen. Ihre Tugenden überhaupt darf man wohl nicht verkennen, weil sie seit 1662. in den von der Kaiserin Eleonora gestifteten Damen-Orden der Sclavinnen der Tugend aufgenommen war. (u) Daß sie eine kluge Dame gewesen, bewähren die so häufig angeführten Thatsachen. (v) Daß sie sich eifrig der Regierung angenommen, und sich nicht bloß durch ihre Räthe habe lenken lassen, dies bestätigen ihre häufigen Reisen nach dem Haag, nach dem Stift Münster, nach Bremen, Zelle, Hannover und Wien, welche immer Regierungsgeschäfte zum Grunde hatten. (w) Dabei war sie hitzig, ihre Befehle würksam zu machen, und eben diese Hitze, und die gar zu wenige Nachgiebigkeit, verleitete sie oft zu Handlungen, die nicht bloß dem gemeinen Wesen, sondern auch selbst dem Regierhause nachtheilig wa-

(u) Kölers Münz-Belustigung. 21r Theil p. 175.

(v) Wie man regieren soll, das wußte sie am beßten,
Denn Ihr erhabner Geist gieng über Ihr Geschlecht.
So singt von ihr der Regier. Rath Coldewey in seinem untadlichen Alter des östr. Regier-Hauses §. 15.

(w) In der Leichen-Ode, betitelt: die letzte Opferpflicht, drückt sich der Dichter so aus:
Wir denken noch daran, mit wie viel tausend Sorgen
Du für das Fürsten-Haus und Landes Heil gewacht,
Wie manche späte Nacht, wie manchen frühen Morgen
Hat deine Wachsamkeit nachsinnend zugebracht!

1699ren. Ihre Herrschaft war gränzenloß. (x) So suchte sie ihren Schwager, Grafen Edzard Ferdinand von der Mitvormundschaft zu verdrängen, hielt ihren Sohn viele Jahre lang in der Fremde, entfernte ihn von allen Regierungsgeschäften, verzögerte seine Majorennitäts-Erklärung, sträubte sich nach würklich erkannter venia aetatis wider die Niederlegung der Regierung, und hielt, wie sie sich dazu endlich bequemen mußte, dennoch fast bis zu ihrem Ende die Hand an das Staatsruder. Diese ihre Herrschsucht, deren Auswürkungen oft die Gränzen der Landesverträge überschritten, machte sie bei den Ständen verhaßt, häufte Verwirrung auf Verwirrungen, und verschafte ihr eine unruhige Regierung; so wie ihre Neigung zum Aufwand und Pracht, (y) welcher mit ihren Einkünften nicht im Verhältniß stand, ihre Casse erschöpfte, und sie oft in Verlegenheit setzte. Ihr Namens-Gedächtniß hat sie 1677. und 1679. durch die Bedeichung der großen und kleinen Charlotten-Groden im Wittmunder Amt, im Norder Amt 1677. und 1678. durch den großen Süder und kleinen Süder Charlotten Polder, wie auch den Wester-Charlotten Polder und 1682. durch den Charlotten Polder bei Bunde gestiftet. (z) Wir haben noch von ihr einen 1685. geprägten vormund schaftlichen Thaler. Auf der Haupt-

(x) Obiit Imperiosissima 1699. sagt der Emder Bürgermeister Diurco Andree in seinen genealogischen Tabellen. Outhof nennet sie eine kluge und strenge Fürstin (schrandere en gestrenge Vorstin.)

(y) Besonders verwandte sie an ihre Wittwen-Residenz Berum vieles, und zierte dieses Schloß mit den kostbarsten Meublen aus. Coldeweys untad. Alter §. 15.

(z) Aus den Acten.

Hauptseite stehet ihr vorwärts gekehrtes Brustbild 1699
mit einem starken Aufsatz von gekräuselten Haaren und ganz entblößten Brüsten, (a) mit der Unterschrift: Chr. Cha. D. G. Pr. et Tut. Reg. Fr. Or. Die Rückseite enthält die zween neben einander gesetzten Wappen von Wirtemberg und Ostfriesland, bedeckt mit einem Fürstenhut, und umgeben mit einer Wittwen-Schnur. Umher ist eine doppelte Umschrift. Die äußere Nat. D. Würt. et Dom. Hey. Ef. St. et W. Die innere Charitate et Candore. Die große sauber geprägte silberne Sterb-Medaille hat folgende Umschrift: Christina Charlotte Dux Würtenb. et caetr. nata Stutgard. d. 21 Oct. an. 1645. nupta Georgio Christiano Principi Frisiae Orient. ao. 1662. pro Minore adhuc filio Administratrix ab anno 1665. ad a 1690. decessit Brockhusi d. 16. Maii 1699. Animam coelo, famam orbi, memoriam veneranti filio reliquit. Auf der Gegenseite stehet ein Schiff, welches ausgeladen ist, und die Seegel niedergelassen hat, mit der Umschrift: Secuta laborem vera quies. (b)

(a) Hierüber ärgert sich Köhler. Es stehet nicht wohlanständig aus, sagt er, besonders bei einer Wittwe von 41 Jahren. Er hat diese Münze abdrucken lassen. Münzbelustigungen. T. 13. p. 321.

(b) Numophylacium Hollianum p. 283. n. 82.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Ruhe und Eintracht stellen sich wieder in Ostfriesland ein. §. 2. Der Fürst besuchet zum ersten mahl die Hauptstadt seines Landes, Emden. §. 3. Fürst und Stände dringen auf den Abzug der kaiserlichen Salvegarde und der brandenburgischen Truppen, können aber das Ziel ihrer gemeinschaftlichen Wünsche nicht erreichen. §. 4. Einführung des neu verbesserten Calenders. §. 5. Absterben der Fürstin Eberhardine Sophia. §. 6. Der Fürst schreitet mit Anna Juliana Fräulein von Kleinau zur zweiten Ehe, die nach dem Beylager Madame von Sandhorst genannt wird. §. 7. Schulden-Etat der Landschaft, und Auflösung des Problems, wie diese Provinz sich bei so vielen Landes-Calamitäten und so großen Ausgaben habe erhalten können. §. 8. Die Stände ordnen ein Menage-Reglement an. §. 9. Fürst und Stände statten dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg zu der erhaltenen königlichen Krone ihren Glückwunsch ab. §. 10. Bei dem Ausbruch des spanischen Successionskrieges übernimmt der König von Preußen das ostfriesische Contingent zur Kreis-Armatur gegen eine beglichene jährliche Summe. §. 11. Der Fürst wirbt für die General-Staaten ein Regiment an.

§. 1.

1699 Mit dem Tode der Herzogin und dem Abschluß des Auricher Vergleichs endigten sich alle Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Der leutselige Character des Fürsten verscheuchte nach und nach das alte Mistrauen. Einigkeit und Friede kehrten wieder in diese Provinz zurück, und so führte der Fürst bis an sein Ende, einige Kleinigkeiten abgerechnet, eine ruhige und stille Regierung. Der Auricher Vergleich war, wie ich vorhin angeführet habe, bereits in d. 1 Herbste 1698. abgeschlossen, wurde aber erst im Febr. 1699. durch die Unterschrift vollzogen. In dieser Zwischenzeit kehrten die Stände Anstalten vor, dem Fürsten die in dem Vergleich versprochene 54000 Rthlr. abzuführen. Diese zahlten sie vor der Unterschrift in einzelnen kleinen Summen, denn der Fürst war sehr um baares Geld verle-

verlegen, theils aus ihrer Landes-Casse, theils aus einem in Holland negotiirten Capital von 60000 Gulden aus, und entledigten sich so von einer ihrer ersten Pflichten, wozu sie sich in dem Auricher Vergleich verbindlich gemacht hatten. (c) 1699

§. 2.

Unter den bisherigen Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen hatte die Stadt Emden dieses ganze so sehr unruhige Jahrhundert hindurch die erste Stelle auf dem Kampfplatze ununterbrochen sich angemaßet und behauptet. Es ist daher ganz natürlich, daß der Fürst, so wie seine vormundschaftliche Mutter und seine Vorfahren, vorzüglich wider Emden eingenommen gewesen. Diese Abneigung wider Emden hatte ihn bisher von dieser Stadt entfernet gehalten. Nur in seiner ersten Kindheit, als ein Prinz von noch nicht drei Jahren war er mit seiner Mutter durch Emden gereiset, als sie 1668. mit ihm nach dem Haag fuhr, um ihn von einem Krebsschaden heilen zu lassen. Er hatte also diese seine Hauptstadt nie gesehen und kannte sie nicht. Nun aber nach wiederhergestellter Einigkeit erhob er sich mit dem Erbprinzen und seinem Hofstaat am 10 Oct. nach Emden. Hier wurde er von dem ganzen Magistrate, von den Vierzigern, von den ordinairen Deputirten und Administratoren mit vielem Pomp eingeholet und empfangen. An Ehrenbogen, Illuminationen und andern Feierlichkeiten ließen es die Emder nicht ermangeln. Sie suchten dem Fürsten seinen Aufenthalt so angenehm zu machen, wie es ihnen möglich war. Besonders bewirthete der Magistrat mit einem sehr kostbaren

(c) Landschaftl. Acten.

1699 Tractement den Fürſten und ſeinen Hofſtaat auf dem Rathhauſe. Dagegen zog der Fürſt den Magiſtrat, die Vierziger, Adminiſtratoren und Deputirten wieder auf ſeiner Burg an ſeine reich beſetzte Tafel. (d) Den Emdern gefiel es beſonders, daß der Fürſt ſich mit jedem im Geſpräch eingelaſſen, und ſich überhaupt allenthalben ſo gnädig, ſo herablaſſend bezeuget hatte. Nach dem Fürſten bildeten ſich ſeine Bedienten. Auch dieſe kamen mit Höflichkeit und Freundlichkeit jedem Emder zuvor. Vorhin war das Verhältniß zwiſchen einem ächten Emder Bürger und einem fürſtlichen Officianten, ſo wie zwiſchen einem Orthodoxen und einem Ketzer. Nun aber hatten alle einen Sinn und einen Geiſt. Sobald hatte ſich dieſe Scene verändert! Ob nun aber von beiden Seiten grade alles aus dem Herzen kam, ob der alte Sauerteig rein ausgefeget war, oder noch etwas alta mente repoſtum zurück geblieben war, laß ich dahin geſtellet ſeyn. (e) Auch wohnte der Fürſt dem reformirten Gottesdienſt bey. Der Prediger Alardin (f) hatte dieſe Veränderung vor Augen. Er prophezeihte die glücklichſten Zeiten und hatte die beſten Ausſichten. Seine Anrede eröfnete er mit Jeſaia 33. v. 6. Und wird zu deiner Zeit Glaube

(d) Diurco Andree nennt dieſe Mahlzeit prandium ampulloſum.

(e) Andree drückt ſich darüber ſo aus: Mirificam ibidem Princeps oſtentavit erga omnes benevolentiam, idemque factum a toto Cohorte Purpuratorum, ut ſi quid ſuſpicionis in animis civium ratione praeteriti reſediſſet, id totum deleretur.

(f) Alardin, ein Bremer von Geburt, war einer der größten Redner, die Emden je gehabt hat. Meinders Kerk. Geſch. T. 2. p. 517.

Glaube seyn, und Herrschaft, Heil, Weisheit, Klugheit, Furcht des Herrn werden sein Schatz seyn. Dann erklärte er seinen Text: II Chron. 15. v. 15. Und das ganze Juda war frölich über dem Eide: denn sie hatten geschworen von ganzem Herzen, und sie suchten ihn von ganzem Willen, und er ließ sich von ihnen finden, und der Herr gab ihnen Ruhe umher. (g) Am 18 Oct. kehrte der Fürst mit dem Erbprinzen und seinem Hofstaat vergnügt nach Aurich zurück. (h) 1699

§. 3.

Eine Folge des Auricher Vergleichs war, daß der Fürst und die Stände, und unter diesen besonders der dritte Stand die Abführung der kaiserlichen und

(g) Auch das Herz des Predigers Outhof strömte über die Anwesenheit des Fürsten in Emden vor Freude über. Er sang in seinem Waarschouwingen p. 453.

Eeuwig moet uw Lof dann duuren,
Groote Vorst, die nu de Muuren
van dees Ryks Stadt binnen koomt,
Die van d'Eems vliet wordt bestroomdt.
Welkes Godt en Waterschaaren
Zig verheffen uit de Baaren,
Op uw komst, doorluchtig Heldt,
Die ons Stof tot Vrugt bestelt.
Hoor, hoe zoet verwellekomen
U de Herten van de Vroomen,
En opregte Borgery,
Die uw vrolyck, lustig, bly,
Op uw inkomst zig vermaaken,
Twyl hun herten vuurig blaaken
van opregt Welmeenenheidt
Voor uw Hoog Doorluchtigheidt.

(h) Funks Chronik 7r Theil p. 356.

1699 und der brandenburgischen Truppen zu bewerkstelligen suchten. Bereits am 18 Febr. an dem Tage, wie der Auricher Vergleich unterschrieben war, entwarfen die Stände eine Vorstellung an den Kaiser. Hierin machten sie dem Kaiser den in Aurich so glücklich getroffenen Vergleich bekannt, und folgerten aus der nun wieder hergestellten Ruhe und Einigkeit, daß die bisher unterhaltene kaiserliche Salvegarde itzt überflüßig und unnöthig sey. Dann bezogen sie sich auf die mit dem Oberstlieutenant von Gerdes geschlossene Capitulation, wornach den Ständen zu jeder ihnen beliebigen Zeit frei stehen sollte, diese Salvegarde zu entlassen, sie aber drei Monate vorher an dem kaiserl. Hoflager davon berichten und darüber den allerhöchsten Befehl abwarten sollten, ob diese Mannschaft nach den kaiserlichen Erbländern herauf marschiren, oder hier abgedanket werden sollte? Vermöge dieser Capitulation, und da der Nothstand dieser Provinz besonders wegen der durch Sturm zerrissenen Deiche den fernern Unterhalt dieser Truppen nicht erlaubte; so baten sie den Obersten von der Ley, eine Ordre zu ertheilen, entweder die noch zum Theil anwesende Compagnie abzuführen, oder sie auseinander gehen zu lassen. (i) Der Kaiser schlug das ständische Gesuch ab. Nur in dem Fall wollte er die Compagnie wieder an sich ziehen, wenn auch Brandenburg seine Marinmiliz wieder zurück beruffen würde. Die Stadt Emden und einige aus der Ritterschaft sahen ungerne die Räumung der brandenburgischen Truppen. Auch konnten sie mit gutem Fug auf die Evacuation nicht bestehen, weil sie gleich nach Absterben des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen, dem jetzigen Churfürsten Frie-

(i) Funks Chron. 7r Theil p. 337—339.

Friedrich III. zugesichert hatten, der mit seinem Vor- 1699
fahren getroffenen Vereinbarung immer nachzukommen, falls auch das Conservatorium aufgehoben werden sollte. Weil aber diese neue Convention nur von einem engern Ausschuß der Stände, oder von den vornehmsten Gliedern der Stände gemacht war, und solche, wie ich aus einigen actenmäßigen Umständen schließen muß, nicht dem ganzen Corps der Stände vorgeleget war, so durften sie auch nicht mit der reinen Sprache hervor treten. Daher verzögerten sie nur von einer Zeit zur andern eine an den Churfürsten zu erlassende Bittschrift, um Abführung seiner Truppen. Endlich drangen der Fürst, die Städte Norden und Aurich und der dritte Stand durch. Am 21 Nov. gieng die Bittschrift ab. Die Gründe wurden vorzüglich aus den großen Kosten hergenommen, die die Landschaft jährlich zur Unterhaltung dieser Truppen verwenden müßte, und welche man itzo nach aufgehobenem Conservatorio und dem nun getroffenen Auricher Vergleich entübriget seyn könnte. Sie baten um so viel mehr den Churfürsten, seine Truppen wieder an sich zu ziehen, weil sie nur dadurch die kaiserlichen Truppen wieder los werden könnten. Lange warteten die Stände auf eine Antwort. Diese erfolgte erst nach wiederholtem Gesuch, im August des folgenden Jahres 1700. Sie entsprach nicht ihrer Hofnung und Erwartung. Der Churfürst gab den Ständen zu verstehen, daß er wegen der zwischen den nordischen Mächten ausgebrochenen Unruhen nicht rathsam fände, noch zur Zeit seine Truppen aus Ostfriesland zurückzuziehen. Ueber diese Antwort waren der Fürst und die Stände, besonders der dritte Stand sehr unzufrieden. Sie konnten gar nicht einsehen, was Ostfriesland die nordischen Unruhen angiengen. Der Vice-Canzler

Rüssel

1700 Rüssel (k) proponirte hierauf auf offenem Landtage, daß man die Zahlung an Brandenburg zurückhalten und vorläufig die kaiserliche Unterstützung nachsuchen müßte, wenn etwa deshalb die Landschaft in einige Verdrüßlichkeiten gerathen möchte. Dieser Vorschlag wurde aber durch Mehrheit der Stimmen verworfen, weil die Stände dem brandenburgischen Hause so viel zu danken hatten, und man den Churfürsten nicht zu ungnädigen Gesinnungen reizen müßte. Der dritte Stand blieb aber fest dabei, den Churfürsten auf eine oder die andere Art zu dem Abzug seiner Truppen zu bewegen. Man überließ hierauf dem dritten Stand aus seiner Mitte eine Deputation nach Berlin zu senden. Hierüber konnte dieser Stand sich selbst nicht einigen. Nachher wurde noch öfters, vorzüglich von fürstlicher Seite und von dem dritten Stande auf die Abführung der brandenburgischen Truppen angedrungen. Als aber der spanische Successionskrieg ausbrach; so hielten die Stände dafür, daß die Conjuncturen in dem Reiche nicht erlaubten, so fest auf die brandenburgische Evacuation zu bestehen. So blieb denn die kaiserliche Salvegarde und die brandenburgische Marinmiliz noch immer in Ostfriesland. (l) Bei allem diesem bleibt es mir ein Räthsel, warum so wenig der Fürst als die Stände nicht die Aufhebung der münsterischen Subsidien betrieben haben. 1682. waren dem

(k) Der Vice-Canzler Heinrich Avemann, geboren 1634. in Braunschweig, war am 17 Jun. 1659. verstorben, s. das Epitaphium bei Bertram in Anal. Ostfriesl. p. 97. Seine Stelle bekleidete nunmehr der vormalige Regier. Rath Doct. Rüssel, dieser war ein Sohn des Hofgerichts-Assessors Johannes Rüssel aus Osnabrück.

(l) Landschaftl. Acten.

dem Bischof zur Aufrechthaltung des Conservatorii 1700
monatlich 400 Rthlr. zugestanden. Dafür hatte der Bischof nichts weiter gethan, als daß er jährlich über den richtigen Empfang der 4800 Rthlr. quittirte. Wie nun aber das Conservatorium 1695. aufgehoben war, so hätten doch die Stände die Zahlung aus guten Gründen einhalten können. Sie zahlten aber noch immer unweigerlich fort. Man trift über diese Last so wenig von Seiten des Fürsten, als der Stände keine Spur von einer Beschwerde in den Acten an.

§. 4.

Das nun abgelaufene siebenzehnte Jahrhundert bleibet immer für die ostfriesische Geschichte merkwürdig. Der Ostfriese kann es mit Recht das Jahrhundert der Verwirrung nennen. Nach den bisher erzählten Thatsachen überschaut man von dem Anfange dieses Säculi bis an das Ende eine an einander hängende Kette von Unruhen und Widerwärtigkeiten. Keine Provinz in Deutschland, von einem so geringen Umfang, hat so viel Aufsehen gemacht, wie Ostfriesland. Die innern Streitigkeiten dehnten sich weit über seinen Bezirk, über seine Gränze aus. Sie hatten auf die mächtigsten Fürsten von Europa Einfluß. Der Kaiser, Brandenburg, viele Reichsfürsten, die vereinigten Niederlande, Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Schweden nahmen nach den verschiedenen Verhältnissen größern oder geringern Antheil daran. Nun aber am Ende des vorigen und Anfang des itzigen Jahrhunderts erlebte der Ostfriese das ungewohnte Glück, den Landesherrn und die Stände vereiniget zu sehen. Mit dem Eintritt dieses neuen

Jahr-

1700 Jahrhunderts wurde auch in diese Provinz der verbesserte Calender eingeführet. Bisher hatten seit 1582. die Catholiken und Protestanten sich einer verschiedenen Zeitrechnung bedienet. Damals hatten die catholischen Mächte den gregorianischen Calender angenommen, die Protestanten aber den älteren iulianischen Calender beibehalten. Daher mußte öfters, um Verwirrungen zu verhüten, eine doppelte Rechnung, nach dem alten und neuen Styl geführet werden. Die evangelischen Stände sahen die Ungelegenheit wohl ein, welche aus der verschiedenen Zeitrechnung entstanden war, und weiter entstehen würde. Sie vereinigten sich daher 1699. auf dem Reichstag zu Regensburg, den itzigen neu verbesserten Calender mit dem Anfang des neuen Säculi einführen zu lassen. Der Fürst ließ hierauf durch eine besondere Verordnung diesen neu verbesserten Calender mit dem 1 Jan. 1700. einführen. Man warf nun die Tage vom 19 Febr. bis 1 März aus, und schrieb nach dem 18 Febr. gleich den 1 März. So wurde denn auch unsere Zeitrechnung mit der allgemeinen Zeitrechnung gleichstimmend gemacht. (m)

§. 5.

(m) Funk p. 359—367. Der Abzug und Antritt der alten und neuen Heuerleute war bisher auf Georgii-Tag, oder auf den 23 April gewöhnlich, dafür wurde nun nach fürstlicher Verordnung vom 10 März 1700. der 1 Mai zur mehreren Bequemlichkeit der antretenden Heuerleute wegen der gar zu frühen Jahreszeit substituiret, welches denn noch itzo beobachtet wird. Dies ist die einzigste Aenderung, die bei Einführung des neuen Calenders gemacht worden. Alle übrigen Termine sind bei den alten Namens-Tagen verblieben, und haben sich also um eilf Tage verfrühert.

Digitized by Google

§. 5. 1700

Am 30 Jan. dieſes Jahres trat der Fürſt mit ſeiner Gemahlin eine Reiſe nach Deutſchland an, theils ſeinen Schwager den regierenden Fürſten Albert Ernſt II. von Oettingen zu beſuchen, theils ſich in Schwalbach der Brunnen- und Bade-Cur zu bedienen. So wie der Fürſt zur Rückreiſe aus Schwalbach Anſtalten machte, wurde die Fürſtin, die nach dem letzten Kindbette immer gekränkelt hatte, von einem hitzigen Fieber befallen. So gefährlich dieſe Krankheit anfänglich ſchien; ſo wurde ſie doch durch die geſchickte Hand ihres Leibarztes, des Raths Bacmeiſter, welcher in ihrer Suite war, innerhalb fünf Wochen ſo weit wieder hergeſtellet, daß ſie die Rückreiſe antreten konnte. In Coblenz erhielt ſie einen neuen Anſtoß von einem Tertian-Fieber, ſetzte aber die Reiſe den Rhein herunter noch bis Weſel fort. Ihre Entkräftung nöthigte ſie, in Weſel einige Raſttage zu halten. Dies bewog den Fürſten voraus zu reiſen. Am 2 Auguſt kam er wieder in Aurich an. Bald nach ſeiner Ankunft erhielt er die fatale Nachricht, daß ſeine Gemahlin ſchwächer geworden. Er fuhr ihr ſogleich wieder entgegen, und traf ſie in Bentheim an. Wie ſie ſich wieder erholet hatte, ſetzten ſie ihre Reiſe fort und kamen am 13 Aug. in Aurich glücklich wieder an. Am 27 Octob. wurde ſie plötzlich mit einer neuen Unpäslichkeit befallen. Die Umſtände waren nun ſo viel bedenklicher, weil ſie hoch ſchwanger war. Dieſe Krankheit nahm ſo ſehr überhand, daß ſie bereits am 30 Octob. ſanfte entſchlief. Sie ſtarb im 35. Jahre ihres Alters, wie ſie funfzehn Jahre mit dem Fürſten vermählet geweſen. Sie war eine fruchtbare Mutter, und hatte

1700 viele Kinder zur Welt gebohren. (n) Funk entwirft folgendes Gemälde von ihr: Sie war eine gottselige, tugendsame, holdselige und schöne Fürstin, deren Verlust sehr bedauret wurde. (o) Der mit Statuen und Laubwerk gezierte zinnerne Sarg hat folgende Inschrift: Eberhardina Sophia, Princeps Oettingensis. Nata Oettingae d. XVI. Aug. 1666. Denata Auricae d. 30 Octob. 1700. quam uxorem optimam & coniunctissimam Christianus Eberhardus, Princeps Frisiae Orientalis, cui anno 1685. nupta, morte praematura sibi abreptam, cum octo liberis adhuc superstitibus acerrime luget. Vixit pie, obiit placide, resurgat beatissime. (p) Eben diese Inschrift hat die Gegenseite ihrer Sterb-Medaille. Auf der Hauptseite stehet die untergehende Sonne nebst 12 an dem Horizont stralenden Sternen, mit der Ueberschrift: Clara in sobole viva. (q) Sie wurde sehr stattlich, fast auf die nämliche Art, wie die Herzogin Christine Charlotte, am 9ten Febr. des folgenden Jahres begraben. Der vorgeschriebene Text zu der Leichenpredigt war aus 1 Tim. 2. v. 15. Sie wird selig werden durch Kinder zeugen. (r)

§. 6.

Am 8 Sept. 1701. ergieng ein Rescript an die Prediger. Hierin wurde ihnen aufgegeben, ihren Gemeinen bekannt zu machen, daß der Fürst nächstens

(n) Funk 8. Theil p. 4—7.

(o) Gedruckte Personalien der Fürstin, und Funk l. c.

(p) Ostfries. Mannigfaltig. I. Theil p. 381.

(q) Köhlers Münzbelust. II. Theil. Vorrede p. 18.

(r) Funk 8 Theil p. 7—9.

stens sich mit der Fräulein Anna Juliana von Klei- 1701
nau vermählen würde, und dann ein öffentliches Gebet zu verrichten, daß Gott diese christfürstliche Ehe segnen möchte. Am 29 Sept. verrichtete der Generalsuperintendent Heinson die Copulation auf dem Hause Berum. Fräulein von Kleinau war im Sept. 1674. gebohren. Heinrich von Kleinau, mecklenburgisch güstroischer Oberförster, und Sophia Clara von der Osten, eine Tochter des oldenburgischen Landdrosten Hieronymi Georgs von der Osten waren ihre Eltern. Sie selbst war Hofstaats-Fräulein bei der verstorbenen Fürstin gewesen. (t) Der Fürst hatte also Gelegenheit gehabt, sie schon längst an seinem Hofe genau kennen zu lernen. Die Gründe, welche den Fürsten bewogen, sich wieder zu vermählen, setzte er in seiner schwachen und kränklichen Constitution, die ihm die hülfreiche Hand einer Gattin unentbehrlich machte. So lauten fast alle Notificationen. Warum er aber eine Person ungleichen Standes und Herkommens sich zu seiner Gemahlin ausersehen hat, dies gehet aus den Ehepacten selbst hervor. „Wir „haben uns, heißt es darin, vornemlich deswegen „dazu entschlossen, damit wir bei unserer zweiten Ehe „viele unnöthige große Ausgaben desto füglicher un„terlassen, den künftigen Witthum, und was dazu „gehöret, so viel geringer machen, auch die Kinder, „welche Uns der Allerhöchste in dieser zweiten Ehe „bescheren wird, mit so stattlicher und kostbarer Edu„cation und Unterhalt zu versehen nicht nöthig haben, „einfolglich solchem allen nach Unserm bereits sehr „gravirten Etat zum Besten Unserer aus erster Ehe „erzeugten fürstlichen Kinder so viel mehr erleichtern, „insonderheit aber Unsern an der Regierung succedi„renden Sohn und Prinzen so viel weniger beschwe-

(t) Funk p. 10—12.

1701 „ren mögen.“ Einige der fürstlichen Anverwandten, besonders die Herzogin von Braunschweig-Lüneburg fanden diese Heurath anstössig; indessen waren die Stände und die fürstlichen Bediente sehr wohl damit zufrieden. Dieses bestätigen die Glückwünschungsschreiben der Stände überhaupt, und der Stadt Emden besonders, die eifrigen Bemühungen des Vice-Canzlers und der Räthe die kaiserliche Confirmation der Ehepacten zu erhalten, und die Geschenke, die die Drosten, Amtmänner, Rentmeister und fast alle fürstliche Bediente ohne Unterschied, der fürstlichen Gemahlin gleich nach dem Beilager darbrachten. Ein sicherer Beweis, daß der Fürst noch immer geliebet und geschätzet wurde, und daß das Fräulein von Kleinau eine allgemein beliebte und achtungswürdige Person gewesen. Die vorzüglichsten Stellen in den Ehepacten sind folgende. „Die „künftige Gemahlin soll keinesweges in den Fürsten„stand erhoben werden, sondern in ihrem angebohr„nen wohlhergebrachten adlichen Stand, jedoch mit „dem Zusatz, daß sie Frau von Sandhorst genennet „werde, verbleiben. — Zur Morgengabe soll sie „gleich nach dem Beilager zweitausend Reichsthaler „erhalten, und während der Ehe standesmässig un„terhalten werden. — Zum Witthums-Sitz wird „ihr das Haus Sandhorst nebst dem Garten und „Pertinenzen, wozu auch das Krughaus gehöret, und „zur Winterwohnung die in der Stadt stehende alte „Canzellei zugewiesen. Zu ihrem Unterhalt sollen „ihr jährlich 3000 Rthlr. ausgezahlet werden. Auch „soll ihr der Successor eine gute Kutsche mit einem „Gespann Pferde verabfolgen, und das Haus Sand„horst, wenn solches vorher nicht bereits geschehen, „mit anständigen Meublen und Hausgeräth versehen „lassen. — Zur nöthigen Feuerung werden ihr be„queme

„queme Moräste und zu der kleinen Jagd ein gewis- 1701
„ser District zugewiesen. Von dem Hochwild sollen
„ihr jährlich sechs Hirsche oder zwölf Rehe geliefert
„werden. — So lange von den Prinzen erster Ehe
„vorhanden seyn, sollen sich die aus dieser zweiten
„Ehe zu erzeugende Kinder sich ihres Vaters fürstli-
„chen Standes, Namens, Titels und Wappens gänz-
„lich enthalten, und blos adliche Herren und Frau-
„leinen seyn, und Herren und Fräuleinen von Sand-
„horst genannt werden. Ihr Wappen soll aus vier
„Feldern bestehen. Das erste und vierte Quartier
„soll den Esener Bären, und das zweite und dritte
„die Wittmunder Peitschen führen.“ Das in der Mitte liegende Herzschild, soll die ostfriesische Harpie seyn. Diese Kinder zweiter Ehe sollen von dem herrschaftlichen Lehn, Stamm, Erb- und Allodial-Gütern, auch von der ganzen Mobiliar-Verlassenschaft ausgeschlossen bleiben. Dagegen soll ein Sohn aus dieser zweiten Ehe eine jährliche Rente von eintausend Reichsthaler, und eine Tochter die Hälfte zu genießen haben, welche jährliche Rente auch auf ihre Erben verstammen sollen. Sind aber mehr als zwei Kinder vorhanden, so soll jeder Sohn sechshundert, und jede Tochter vierhundert Reichsthaler jährlich erhalten. Außerdem sollen jedem Kind zur Aussteuer 4000 Rthlr. ausgefolget werden. Am Schluß heißt es. „Daferne jedoch aus unserer er-
„sten Ehe keine männliche Lehns-Erben mehr vor-
„handen, sondern unsere drei Prinzen und deren
„männliche eheliche Erben, sämmtlich ohne eheliche
„männliche Erben versterben würden, so sollen Un-
„sere aus dieser zweiten Ehe erzeugte Söhne und de-
„ren Erben männlich und fräulichen Geschlechts, Un-
„sers fürstlichen Standes, Namens, Titels und

1701 „Wappens, auch der Succession in der Regierung „und aller dazu gehörigen Lehn und andern Gütern „fähig seyn, auch dazu ohne einige Widerrede nach „dem Recht der Erstgeburt admittiret werden. — „Indessen sollen die jüngere Brüder und deren Er„ben, wie auch die Schwestern in dem Adelstande „bleiben, jedoch soll ihre vorhin bemeldete Abfindung „und Aussteuer verdoppelt werden. — Immassen „Wir denn um so viel weniger Bedenken haben, den „mit unserer künftigen Gemahlin erzeugenden Söh„nen auf den Fall, wenn alle männliche Erben aus „der ersten Ehe abgehen mögten, den uns angebohr„nen fürstlichen Stand zu gönnen, und sie zu unse„rer fürstlichen Succession zu berufen, weil sie aus „einer wahren, rechten christlichen Ehe gebohren sind, „und Wir blos in Faveur des Uns aus erster Ehe „succedirenden Sohns, und dessen Erben Dieselbe „in dem adlichen Stande zu lassen, gut gefunden „haben.“ Diese Ehepacten waren am 28 März von dem Fürsten und dem Fräulein von Kleinau unterschrieben. Gleich nachher sandte der Fürst seinen Rath Hespen nach Wien, um die kaiserliche Confirmation der Ehepacten nachzusuchen. Diese erfolgte unter dem 6 Jul. Nach gehaltenem Beilager wurde diese neue Gemahlin des Fürsten Frau oder Madame von Sandhorst, oder schlechtweg Madame genannt. Sie ward auch in das Kirchengebet mit eingeschlossen, doch so, daß sie den fürstlichen Kindern und Verwandten nachstand. So lautete das vorgeschriebene neue Kirchengebet: Du wollest auch, o barmherziger Gott unsern liebsten Landesherrn und dessen Prinzen und Prinzessen und sämmtlichen fürstlichen und gräflichen Verwandten und Angehörigen, wie auch seine herzliebe Gemahlin, und alle die Ihm

mit

mit Blut und Freundschaft zugethan sind, in Deinen 1701
Schutz nehmen. (u)

§. 7.

Die Landescasse hatte bisher sehr viele Ausgaben gehabt. Ich habe die Landrechnungen von 1682 bis 1702. sorgfältig ausgezogen. Darnach sind außer den Salariengeldern des Hofgerichts, der Deputirten, Administratoren und andern landschaftlichen Officianten, außer den fürstlichen Subsidien, Proceß- und Gerichtskosten, Stüber- oder Armengeldern, Zinnsen der aufgenommenen Capitalien, und vorkommenden außerordentlichen Ausgaben in diesen zwanzig Jahren an Servisgeldern für die kaiserliche Salvegarde, an brandenburgischen und münsterischen Subsidien, und an brandenburgischen Quartiergeldern 2088726. Gulden (v) für die aus drei Compagnien bestehende Emder Garnison 588840. (x) und an Legations- und Commissionskosten 592096. Gulden verausgabet. Diese drei Positionen über-

(u) Regierungs-Acten.

(v) Die Servisgelder der kaiserl. Salvegarde betrugen jährlich — 3576 Rthlr.
Die brandenburgischen Subsidien 15600
Die münsterischen Subsidien 4800
23976 Rthlr.
oder 64735. Gulden, in 20 Jahren
also . . 1294700
hiezu einige Nebenausgaben und die
brandenburgischen Quartiergelder
während des Reichskrieges mit 794026
2088762 Guld.

(x) Die Löhnungen, die aus der ständischen Casse flossen, betrugen jährlich 29442. Gulden.

1701 stiegen also in diesen zwanzig Jahren drei Millionen Gulden. So theuer kamen die innerlichen Unruhen dem Lande zu stehen! Denn größtentheils rührten sie aus diesen Landesunruhen her. Zwar hatten sich nun der Landesherr und die Stände die friedfertige Hand geboten, allein diese Harmonie hatte auf die Verminderung der Ausgaben keinen Einfluß. Der Churfürst von Brandenburg wollte sein Marinierbataillon nicht abziehen lassen, der Kaiser ließ seine Salvegarde stehen, die Emder Garnison wurde nicht vermindert, und die Legations- und Commissionskosten behielten bei den noch immer fortwährenden Landtagen ihren Fortgang. Zwar hörten die brandenburgischen Quartiergelder nach dem Ryswickischen Friedensschlus auf, diese aber nahmen mit dem Ausbruch des spanischen Successionskrieges, wie ich gleich nachher erzählen werde, wieder ihren Anfang. Es bleibt immer eine schwer aufzulösende Aufgabe, wie diese Provinz, welche bereits vor dem dreißigjährigen Kriege in große Schulden versenkt gewesen, und in dem dreißigjährigen Kriege besonders durch die Mannsfelder und Hessen bis an das Mark ausgesogen worden, noch Kräfte genug hatte, solche schwere Ausgaben zu tragen? Man sollte hiebei vermuthen, daß die Landschaft mit ungeheuren Schulden belastet gewesen. Das war sie nicht. Die ganze Schuldenlast im Anfang dieses Jahrhunderts betrug nur ohngefehr 700000 Gulden. Die Ausgaben wurden aus der Accise, die jährlich im Durchschnitt für 220000 Gulden verpachtet wurde, und dann aus den Schatzungen, deren Termine (y) nach vorwaltenden Umstän-

(y) Eine einfache Capitalschatzung betrug 10447 Rthlr. 8 Sch. 7 1/2 Pf. oder 28207 Guld. 7 Sch. 7 1/2 Pf. und eine einfache Personal-Schatzung

ständen, bald mehrere bald wenigere eingewilliget[1701]
wurden, bestritten. Aus diesen beiden Quellen flos-
sen gewöhnlich über 400000 Gulden jährlich zur
Landes-Casse, und diese reichten hin, nicht nur die
Ausgaben zu bestreiten, sondern auch noch öfters ei-
nen Ueberschuß zur Verminderung der Schulden zu
behalten. Bei allen den schweren Landes-Calami-
täten und den großen Ausgaben, war noch baar Geld
genug im Lande. Dieses rührte daher, weil alle die-
se Ausgaben wieder in der Provinz circulirten, und
nicht in das Ausland giengen. So verzehrte die
Emder Garnison ihre Löhnungen, die brandenburgi-
schen Truppen die Subsidien, und die kaiserliche
Salve-Garde die Servisgelder wieder im Lande.
Eben so verhielt es sich mit den Salarien-Geldern
des Hofgerichts- und der ständischen Officianten, mit
den Armengeldern, mit den Zinnsen der Landesschul-
den, denn letztere waren größtentheils National-
Schulden. Auch hatte die Landschaft durch den er-
niedrigten Zinnsfuß ein ansehnliches gewonnen. Im
Anfang des vorigen Jahrhunderts standen die Capi-
talien von 8 bis 12 pro Cent. nun aber wurden sie ge-
wöhnlich mit 5 von hundert verzinnset. Die fürst-
lichen geringen Subsidien blieben nicht nur von selbst
in dem Lande, sondern es traten auch die sämmtlichen
fürstlichen Einkünfte hinzu. Blos in das Ausland
giengen die unbeträchtlichen münsterischen Subsidien,
einige Legations- und Proceßkosten, und die branden-
burgische Quartiergelder während der Reichskriege.

2862 Guld. 5 Sch. 10 Pf. Es wurden bald 8
bald 10 bald mehrere einfache Capital-Schatzun-
gen bewilliget. Hiernach richteten sich die Perso-
nal-Schatzungen, die immer doppelt bezahlet wur-
den, so daß, wenn 10 Capital-Schatzungen erlegt
werden mußten, 20 Personal-Schatzungen bezah-
let wurden.

1701 völlig abgeschaffet. In Absicht der Kirchspiel-Armen sollte aber für jedwedes Kirchspiel ein gewisses Fixum festgestellet werden, damit diese feststehende Ausgabe sich bei der jährlichen Rechnungs-Abname von selbst iustificiren könnte. Endlich erhielten die Pächter der Accise bald aus dieser bald aus jener Ursache von ihren Pachtgeldern starke Remissionen. Je günstiger die Administratoren diesem oder jenem Pächter waren, desto größere Nachsicht ertheilten sie ihm. Vielleicht erhielten die Pächter auch nicht immer umsonst die Remissionen. Die Stände verordneten hierauf, daß künftig von ihnen selbst auf öffentlichen ständischen Versammlungen, und nicht mehr von den Administratoren die Remissionen ertheilet werden sollten. Durch dieses Menage-Reglement wurde anfänglich in der That jährlich vieles ersparet, indessen wurde demselben hernach schlecht nachgelebet. (z)

§. 9.

Churfürst Friedrich III. von Brandenburg nutzte den itzigen critischen Zeitpunct worin die nordischen Mächte in Krieg verwickelt waren, und wegen der spanischen Erbfolge ein neuer Krieg wider Frankreich unvermeidlich schien. Er setzte sich im Anfang 1701. in Königsberg die Königskrone auf das Haupt. Die europäischen Mächte suchten seine Freundschaft, und so wurde er für den ersten König von Preußen erkannt. Die ostfriesischen Stände wünschten ihm zu der angenommenen königlichen Würde Glück, und empfohlen sich fernerhin der königlichen Gnade und Protection. Hierauf antwortete der König unter dem 13 Jul. „Wir verspüren aus eurer Gratulation

(z) Landschaftl. Acten.

„tion mit gnädigsten Vergnügen die gute Intention 1701
„so ihr noch allewege vor Uns habet. Ihr könnet
„dagegen persuadiret seyn, daß Wir von Unserer vor
„euch und der Wohlfarth der dortigen Grafschaft al-
„lezeit gehabten Sorgfalt nie abstehen, sondern viel-
„mehr alles, was zu eurem Aufnehmen und Besten
„gereichen kann, nach äußerster Möglichkeit befördern
„werden. Wozu ihr euch zu verlassen habet, und
„bleiben euch mit königlicher Huld und Gnade wohl
„beigethan.“ Dagegen sandte der Fürst seinen ge-
heimen Rath und Drosten Imhof nach Berlin, um
dem König zu der Annahme der Krone Glück zu wün-
schen. Auch dieses ist von dem Könige gnädig auf-
genommen. (a)

§. 10.

Nach dem Absterben des Königs Carl II. in Spanien (1 Nov. 1700.) bestieg der Enkel Königs Ludwig XIV. von Frankreich, Herzog Philipp von Anjou, den spanischen Thron. Das Haus Oesterreich glaubte zu der Krone Spaniens näher berechtiget zu seyn. Hieraus entstand der bekannte blutige spanische Successions-Krieg. Zwar erfolgte erst im März 1702. die förmliche Krieges-Erklärung des Kaisers und seiner Bundesgenossen England und Holland an Spanien und Frankreich, auch wurde erst in dem Herbst desselben Jahres der Reichskrieg wider Frankreich und Spanien beschlossen, indessen hatte man sich von allen Seiten schon längstens zu diesem Kriege vorbereitet. So trat bereits der westphälische Kreis im Sommer 1701. zu Dortmund zusammen, um Vertheidigungs-Anstalten vorzukehren. Man kam über die Stellung einer Kreisarmee von

(a) Landschaftl. Acten.

1672 von 8200. Mann überein. Nach dem auf diesem Kreis-Convent entworfenem Matrikel war das ostfriesische Contingent auf 238. Mann angeschlagen. Am 20 December erfolgte aus dem Kreis-Convent ein Rescript an den Fürsten, diese 238 Mann schleunig zu stellen. Unterdessen hatte der König von Preußen für Ostfriesland diese 238 Mann schon abgeliefert. Er machte solches dem Fürsten und den Ständen bekannt, und erboth sich, wenn es zu einer allgemeinen Armatur kommen mögte, und so lange der Krieg währen sollte, Ostfriesland zu vertreten. Dem Fürsten gefiel dieser Vorschlag nicht. Er wollte lieber die naturelle Mannschaft liefern, weil ihm Hoffnung gemacht war, daß sein zweiter Prinz, Carl Emanuel, bei dem Regiment, worunter die ostfriesische Mannschaft stehen sollte, als Oberster angesetzet werden sollte. Dagegen fanden die Stände bei der Stellung der naturellen Mannschaft viele Schwierigkeiten, und hielten den Vorschlag des Königes der Landschaft vortheilhafter. Am 12 May 1702. schlossen sie mit dem königlichen geheimen Rath von Dankelmann folgenden Vergleich ab. Sie verpflichteten sich zur Entschädigung des Königs jährlich 16425 Rthlr. und zur Herbeischaffung der zu dem ostfriesischen Matricular-Anschlag erforderlichen Artillerie, der Proviantkarren und Packwagen, ein vor allemal 3521 Rthlr. zu entrichten. Indessen sollte der König sich den Abzug von $\frac{1}{9}$ von Harlingerland, $\frac{1}{9}$ von der Herrschaft Jever und $\frac{1}{12}$ von der Herrschaft Kniphausen gefallen lassen, und solche von Harlingerland, Jever und Kniphausen selbst einfodern. Solchemnach sollte Ostfriesland jährlich mit 8541 Rthlr. und ein für allemal mit 1852$\frac{1}{2}$ Rthlr. Anwerbungs-Geldern freistehen. Falls aber endlich die Kreis-Armatur vermehret werden möchte; so sollte Ostfriesland

nach

nach Maasgabe der zu vermehrenden Mannschaft auch das Geld-Contingent erhöhen. Wider diesen Vergleich ließ der Fürst auf dem Landtage protestiren. Er beschwerte sich auch bei dem Kaiser, daß der König von Preußen mit $\frac{1}{2}$ auf Harlingerland assigniret worden, da der Streitpunct wegen des Harlinger Beitrags noch bei dem Reichshofrath unentschieden lag. Diese fürstliche Beschwerde würkte ein kaiserliches Dehortationsschreiben an den König von Preußen unter dem 28 Februar 1703. den Fürsten wegen des Harlinger Beitrags nicht zu beunruhigen. (b) Der Vergleich zwischen dem König und den Ständen ist indessen von beiden Seiten nachher erfüllet worden; so daß Ostfriesland nie mit Kreis-Anlagen in Rückstand geblieben ist. (c) Bei so bewandten Umständen hatte der spanische Successions-Krieg keinen weitern Einfluß auf diese Provinz, als daß die Landschaft die Indemnisations-Gelder 1703

(b) Landschaftl. Acten, und gründliche Anweisung von dem großen Unfug der Stadt Emden p. 47—56. Die Vertretungsgelder an den König von Preußen sind aber bald nachher stark erhöhet worden. Unter den 238 Mann, die Ostfriesland stellen mußte, steckten nämlich 29 Dragoner. Nach einem neuen Anschlage von 1703. mußten 88 1/2 Dragoner gestellet werden. Hiernach wurden denn auch die Vertretungs-Gelder nach dem Einhalt des Vergleichs erhöhet.

(c) So erhielten die Stände unter dem 22 April 1708. von dem niederrheinisch-westphälischen Kreis-Directorio eine generale Quittung. Hierin heißt es: Ostfriesland hat theils durch selbsteigene Zahlung, theils durch brandenburgische Vertretung von 1632 bis 1707 alle von dem Kreise bewilligte Anlagen entrichtet, weshalb hierüber dieser Schein anstatt einer generalen Quittung von Directionswegen ertheilet wird. Landschaftl. Acten.

Digitized by Google

1703 der für die brandenburgische Vertretung entrichten mußte, und daß durch eine fürstliche Verordnung von 1704. vermöge des auf dem Reichstag zu Regensburg gefaßten Reichsschlusses, die Ausfuhr der Pferde nach Frankreich oder zur feindlichen Armee verboten wurde. Zu dem Ende mußten die Pferdehändler ihre Bestellungen vorzeigen, fürstliche Päße nehmen, und Atteste der Ablieferung zurücksenden. (d)

§. 11.

Durch die friedsame Regierung Christian Eberhards wird unsere Geschichte immer magerer. 1703. warb der Fürst für die General-Staaten ein Regiment an. Nach der mit den General-Staaten darüber getroffenen Vereinbarung sollte das Regiment aus 12 Compagnien, jede zu 66 Mann, bestehen. Der Chef dieses Regiments sollte der Erbprinz, Georg Albrecht, seyn. Während der Minderjährigkeit des Prinzen, oder bis er das Regiment selbst anführen konnte, sollte ein Oberster als Vice-Commendant angesetzet werden. Die Besetzungen der Officierstellen sollte bei der ersten Einrichtung lediglich von dem Fürsten abhangen. An Werbegeldern und Kleidungsstücken erhielt der Fürst 25 Rthlr. für jeden Soldaten. Die Werbungen giengen in und außerhalb der Provinz so gut von statten, daß das Regiment binnen drei Monaten vollzählig war, und die Rekruten vor und nach abgeführet wurden. Indessen hatten anfänglich die Werbungen wieder das Mistrauen der Stände um so viel mehr rege gemacht, weil sie aus sichern Umständen vermutheten, daß dieses Regiment in Ostfriesland einquartiret werden sollte. Der Fürst benahm ihnen auf einem öffentlichen Land-

(d) Landschaftl. Acten.

Landtage dieſen Argwohn, betheuerte, daß dieſe Wer 1703
bung blos für die Generalſtaaten angeſtellet worden, und verſicherte ihnen, daß dieſes Regiment nicht in Oſtfriesland Quartiere nehmen ſollte. Dadurch wurde denn die Harmonie, die zu wanken ſchien, wieder befeſtiget. Wie ſehr noch der Fürſt von den Ständen geliebet und geſchätzet wurde, erhellet auch daraus, daß die Stände 1704. für den Erbprinzen Georg Albrecht 4000 Rthlr. zur Erlernung nöthiger Wiſſenſchaften ausſetzten. Die zerrütteten Finanzen hatten den Fürſten bewogen, auf dieſe Unterſtützung bei den Ständen anzutragen, und die Zuneigung der Stände zu dem Fürſten würkte ihre ſchleunige Bewilligung. Im December trat der Erbprinz ſeine Reiſe unter Führung ſeines Hofmeiſters Ernſt Ludewig von Wurm nach Wolfenbüttel an. Hier hielt er ſich anderthalb Jahre auf, um ſein Studieren fortzuſetzen. In dieſem Jahre legte der Fürſt eine Glashütte in Sandhorſt an. Das Project war aber nicht reiflich genug überleget. Es fehlte gleich im Anfang der beiden erſten Monate an Brennholz, und ſo gerieth dieſe neue Entrepriſe gleich ins ſtecken. (e) Keine andern Begebenheiten von irgend einem Belang laſſen ſich in Acten und andern Schriften vorfinden. Ich will daher dieſe Lücke mit einigen Nachrichten von dem Kirchenweſen und mit Kirchenſtreitigkeiten auszufüllen ſuchen.

(e) Landſchaftl. Acten.

Vierter Abschnitt.

1. Der Fürst vergönnet den Reformirten in Aurich, zu gewissen Jahreszeiten in einem Privathause ihren Gottesdienst zu halten, §. 2. und giebt dem Hofgericht auf, die Mennoniten, ihren Glaubens-Lehren zuwider, nicht zur Ablegung förmlicher Eide zu zwingen. §. 3. In Aurich nimmt der Pietismus seinen Anfang, und veranlasset viele Streitschriften, §. 4. ja selbst unanständige Zänkereien von öffentlicher Kanzel. §. 5. Der General-Superintendent Heinson eifert sehr wider den Pietismus, wodurch er sich vielen Verdruß bei Hofe und in dem Consistorio, §. 6. und selbst die Ungnade des Fürsten zuziehet. §. 7. Der Fürst setzet ihm einen pietistischen Hofprediger zur Seite, läßt sich mit ihm in Privat-Correspondenz ein, und nimmt einen andern Beichtvater an. §. 8. Ein Beruf nach Hamburg endiget endlich das Leiden und die Verfolgung des General-Superintendenten. §. 9. Der Fürst verordnet außer der bisher allein gewöhnlichen Ohren-Beichte auch eine allgemeine Beichte in der Auricher Kirche. §. 10. Heftige Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten in Leer über einen Thurmbau. §. 11. Neuer Polder in Neiderland.

§. 1.

1700. 1706. Die Toleranz hatte in Ostfriesland bisher noch wenige Fortschritte gemacht. In dem ganzen Auricher Amte war nur eine reformirte Gemeine zu Behekaspel. Selten erlaubten es die schlechten Wege, nach diesem abgelegnen Ort zu reisen. Wollten daher die Reformirten der Stadt Aurich ihre Devotion in einer Kirche ihrer Glaubensgenossen verrichten; so mußten sie nach Emden, Leer oder andern entlegenen Oertern hin wallen. Zum Glück der Reformirten war der fürstliche Oberschenke de Lamy und die Hoffräulein du Plessis und du Malet reformirter Religion. Diese suchten 1701. bei dem Fürsten die Erlaubniß nach, einen Prediger kommen zu lassen, um ihnen in der Behausung des Oberschenken das Abendmal zu reichen. So bald die andern Reformirten dieses erfuhren, baten sie den Fürsten, auch

ihnen

ihnen bei dieser Gelegenheit den Mitgenuß des Abend- 1700
mals zu vergönnen. Das Consistorium bewilligte 1706
auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten dieses Gesuch, setzte aber die Clausel hinzu, daß diese Vergünstigung nie zur Folge gezogen werden sollte. Auf diese Art wurden jährlich die Reformirten auf ihr erneuertes Gesuch beschieden. Anfänglich schrieb jedesmal das Consistorium den Prediger vor, den die Reformirten zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen nach Aurich kommen lassen sollten. Nachher war das Consistorium so nachgebend, daß sie die Auswahl eines Predigers der Gemeine überließ. (f) Ich bemerke nur noch, daß den Reformirten gleich nach Antritt der königlichen Regierung die Garnisonkirche überlassen ist. Darin wurde alle vier Wochen durch den Prediger aus Bedekaspel Gottesdienst gehalten. 1771. nahmen die Reformirten einen eignen Prediger an.

§. 2.

Auch erhielten die Mennoniten mehr Gewissensfreiheit. Nach den Grundsätzen ihres Glaubens konnten sie keinen förmlichen Eid abstatten. Schon 1630. war in der Collegii-Executionsordnung versehen, daß die Mennoniten statt eines förmlichen Eides bey ihrem guten Gewissen, bey Ja und Nein und mit Darreichung der Hand eine Versicherung ertheilen sollten. (g) Eben diese Formel nahm Fürst Enno Ludwig 1658. bey der Canzelley und den Untergerichten an. Das Hofgericht wollte aber noch immerhin die Mennoniten zu einem solennen Eid zwingen. Wie

(f) Iberings acta histor. eccles.

(g) Brenneisen Tom. 2. p. 669.

1700 1706 sich nun die Mennoniten darüber beschwerten, so erwiederte im May 1701. der Fürst auf eingeholtes Gutachten der Stände, daß auch bei dem Hofgericht die Mennoniten mit vorgedachter Erklärung bei Ja und Nein frey stehen sollten. (h)

§. 3.

Die pietistischen Streitigkeiten, welche durch die spenerischen Erbauungsstunden in Halle, und die von einigen Magistern in Leipzig gehaltenen theologischen Collegia und Uebungen der Gottseligkeit entstanden, nahmen vorzüglich 1689. ihren Anfang. Da so viele angesehene und gelehrte Männer daran Antheil nahmen; so breitete sich der Pietismus bald allenthalben aus. Kein Wunder war es, daß auch in Ostfriesland der Pietismus aufkeimte. Da von je her (ich habe schon vorhin eine Menge Beispiele angeführt) hier der Fanatismus so wohl gediehen war, so fehlte es auch nicht um diese Zeit an Schwärmern. 1702. hielt ein Vagabund, ein theologischer Student, Abbäus, Conventikeln und Betstunden in Emden. Er lehrte über seinen eigenen Catechismus, und fand bei verschiedenen Leuten so vielen Einfluß, daß er für einen Propheten geachtet wurde. Der Magistrat machte aber diesem Unwesen ein Ende, und untersagte ihm, ferner Conventikeln zu halten. Abbäus fand für gut, die Stadt zu verlassen, und seinen Wirth, einen Labbadisten und einige fromme Brüder um angeliehenes Geld zu betrügen. In demselben Jahre trat ein Tischler-Geselle in Dornum auf, widersprach öffentlich dem Prediger in der Kirche, weil dieser, nach seinem Wahn, nicht aus Gottes Geist redete. Er verlangte, daß die Gemeine ihm

(h) Landsch. Acten.

ihm folgen sollte, weil er den Geist der Wahrheit hät- 1700
te. Noch seltsamer ist es, daß eben dieser Schwär- 1706
mer an dem einen Dornumer Prediger, Magister Achilles, einen Vertheidiger fand. Dieser war aber selbst ein Phantast. Er war vorhin Prediger in Halberstadt gewesen, und hatte 1692. mit einer gewissen Jungfer Jahnin einen Todten erwecken wollen. Er war tief in die pietistischen Streitigkeiten verwickelt, kam darüber und wegen seiner Inspirationen in Inquisition, und wurde abgesetzet. 1695. wurde er als Prediger in Dornum berufen. 1703. erhielt er auch dort seine Entlassung. Auch die vorerwähnte Jungfer Jahnin hielt sich einige Jahre in Ostfriesland auf. (i) Die Schriften des so sehr berufenen Pietisten Wippels wurden in Ostfriesland, besonders in Aurich häufig gelesen. (k) Diese Lectüre und die Begünstigung der Pietisten bei dem fürstlichen Hofe mögen die ersten Ursachen der Ausbreitung des Pietismus in Aurich gewesen seyn. Der Prediger Funk in Aurich, ein Mann von gesunden Einsichten, aber gar zu hitzigen Leidenschaften, eiferte schon lange vorher gewaltig wider die Pietisten und Schwärmer. Er schrieb bereits 1698. eine Piece: Von den Kennzeichen einiger Neulinge, die unter dem Schein der Gottseligkeit bei den Gemeinen heutiges Tages sich einzudringen suchen. Der Canzler Brenneisen, damaliger Advocatus Fisci, stand an der Spitze dieser Pietisten, und hielt bei Tage und bei Nachtzeiten Betstunden. Er ergrif die Feder und ließ ein abgenöthigtes Schreiben wider Funks Kennzeichen der

(i) Funks Ablehnung des Unternehmens des Predigers Lamberti p. 48 und 50. Neersh. Luth. Prediger-Denkmal p. 240.

(k) Funks Chronik 8r Th. p. 262.

1700 Neulinge in demselben Jahre abdrucken. Funk rü-
1706 stete sich wieder, und gab eine abgenöthigte Antwort auf Brenneisens abgenöthigtes Schreiben heraus. Hierin wunderte er sich über das Benehmen seines Gegners, daß er ein abgenöthigtes Schreiben wider ihn ediren lassen, da er ihn auf keine Weise dazu veranlasset, und ihn in seinen Kennzeichen der Neulinge weder angegriffen noch benennet habe. Er glaubte die Bewegungsgründe des Adv. Brenneisen blos darin zu finden, daß er von der Seuche des Elihu angesteckt sey, welcher sie nach Hiob 32. v. 18. selbst so angegeben hat: Ich bin der Rede so voll, daß mich der Odem in meinem Bauche ängstiget. Siehe, mein Bauch ist, wie der Most, der zugestopfet ist, der die neuen Fässer zerreißet. Ich muß reden, daß ich Odem habe. Ueberhaupt sucht Funk in dieser Schrift Brenneisen lächerlich zu machen. (l) Gleich hierauf gab Brenneisen eine Piece heraus, unter dem Titel: Gewissens-Scrupel, ob ein gottloser Prediger, wenn er sich gleich zur wahren Religion bekennet, das wahre Wort Gottes predigen könne? Hierin verneint Brenneisen diese Frage, weil die heilige Schrift einem Gottlosen oder Unbekehrten die Erkenntniß Got-

(l) Der Fürst gab dem Verfasser Funk bei 200 Gulden Strafe auf, alle Exemplarien einzuziehen, und sie dem Consistorio einzusenden. Auch sollte er sich eidlich reinigen, daß kein Exemplar sich mehr unter dem Verleger befände. Da aber Funk unmöglich diesen Eid thun konnte, er auch darauf bestand, daß die Brenneisensche Schrift, die ebenfalls voller Schmähungen war, confiscirt werden sollte, so appellirte er von dem fürstlichen Decret an den Reichshofrath. Zwar wurde ihm diese Appellation abgeschlagen, indessen kam durch die Zögerung diese Piece in alle Hände. Regier. Acten.

Gottes abspricht. Denn Gott hat nur sein Erkenntniß den Unmündigen Math. XI. v. 25. 26. und nicht der Welt offenbaret. Johann XIV. v. 22. und 23. ein solcher Mensch gehöret aber zur Welt, 1 Joh. II. v. 15. 16. 17. Funk saß wieder nicht stille. Er schrieb eine Anatomie des Gewissens-Scrupels. Hierin widerlegte er die Brenneisische Philosophie theils ernsthaft, theils mit der satyrischen Geißel. Alle diese Schriften kamen noch in dem Jahre 1698. heraus. Dann griff Conrad Lampadius Brenneisen vom neuen an. Der Titel lautet: Ausführliche Widerlegung der vermeinten Gründe, mit welchen der Licentiat Brenneisen behaupten wollen, daß ein gottloser Prediger das wahre Wort Gottes nicht predigen könne. Lüneburg, 1699. Wie Brenneisen nun noch immer seine frommen Conventikeln fortsetzte, schrieb Funk: Untersuchung von dem Wesen des Geistes, oder dem seltsamen Pietisten Gespenst 1701. Hierin heißt es unter andern: Pietisterey, das ist, Scheinheiligkeit, vermessene Frömmigkeit. Ach! frommer Christ, prüfe diesen Geist, und kenne ihn recht; er ist Legion, den Christus einmal ausgejaget hat. — Ferner: Der Geist ist neulich ausgegangen, und ein falscher Prophet geworden in dem Munde eines tollen Narren, welcher aufgetreten mit einem fliegenden Brief, (m) der ist zwanzig Ellen lang und zehn Ellen breit, nach dem Gesichte Zacharias. Alle Diebe werden nach diesem Briefe fromm gesprochen; alle Meyneidige werden nach diesem Briefe fromm gesprochen u. s. w. Die Pietisten lassen den Kopf hängen, nicht weil er schwer ist vom Verstande, sondern von Einbildung, oder auch weil er seine Grillen last nicht wohl tragen kann. Ich möchte schier sagen, daß

1700 1706

(m) Brenneisens abgenöthigtes Schreiben.

1700 1706 daß viel Thierisches bei ihnen sei, weil das Haupt des Viehes sich zur Erden neiget u. s. w. Aus diesen Stellen wird der Leser schon im Stande genug seyn, den Ton zu fassen, worin diese Piece abgefasset ist. Hierauf erschien ebenfalls 1701. das von der Wahrheit vertriebene antipietistische Lügen-Gespenst. Am Schluß stehet:

Und siehe!
Es ist des Teufels Lügen-Gespenst.
Die Probe ist diese:
Alle gute Geister loben Gott den Herrn.
Der Orthodoxen Geist spottet Gottes und seines heil. Namens,
Darum kanns unmöglich was Gutes seyn.
Bewahre dich Leser wohl mit dem Gebet und dem heil. Kreuze,
Damit dich solches Gespenst nicht verführe.

Nach einer langen Pause erschien zuletzt: Brenneisens abgenöthigte Ehren-Rettung wider die wider ihn gemachten Beschuldigungen des Pietismi, samt einer Deduction, daß rechtschaffene Männer zu allen Zeiten verläumdet werden. 1707. (n)

§. 4.

Je mehr der Prediger Funk auf der Canzel und in seinen Schriften wider den Pietismus eiferte, desto mehr nahm die Zahl der Pietisten und Geisttreiber zu. Am Hofe wimmelte es von Pietisten. Der Baron von Heidekamp, der sich schon einige Jahre bei dem Fürsten als Hof-Junker aufgehalten hatte, war einer der Erz-Pietisten. Dieser fühlte einst empfindlich die Geißel des Predigers Funk. Wie

(n) Aus den angeführten Schriften.

Wie Funk am Neujahrs-Tage dem Fürsten seinen Glückwunsch abstatten wollte, sagte der Baron von Heidekamp mit devoter Miene: Herr Pastor! ich wünsche ihnen nichts zum neuen Jahr, als Jesum im Herzen. Funk erwiederte: Herr Baron, ich wünsche kurz wieder, Jesum im Herzen, aber Barber Dorothee (seine Concubine) aus der Kammer! Heidekamp stutzte, und die Anwesenden lächelten. Heidekamp ließ sich aber nicht stören, setzte seine Andächteley fort, trug immer sein neues Testament bei sich, und sprach stets von heiligen Sachen. Graf Friedrich Ulrich konnte ihn durchaus nicht leiden. Er sagte einst von ihm, wie er eine sehr fromme Miene annahm: Heidekamp hat bisher Menschen betrogen, nun will er auch Gott betrügen; da wird er aber an den rechten Mann kommen. Und der Graf hat ganz richtig prophezeihet. (o) Der stärkste Gegner des Predigers Funk war, außer Brenneisen, sein College, der Magister Lamberti. Dieser suchte zu verschiedenen Zeiten folgende und andere Sätze mehr von der Canzel zu beweisen: Wo das Wort Gottes an einem Prediger nicht kräftig geworden ist, so ist es nicht Gottes Wort, was er lehret. Wenn Gottes Geist einem Prediger nicht jedes Wort in den Mund leget, so ist das Wort unkräftig, und ein gestohlnes Wort. Ein Christ kann und muß wegen Vereinigung mit Christo sagen: Ich bin Christus. Nicht ich esse, sondern Christus isset; nicht ich trinke, sondern Christus trinket. Man muß Christum nicht in der

1709 1706

(o) Funks Chron. p. 272—278. Heidekamp gieng nachher nach Berlin, wurde in die clementinische Betrügerei verwickelt, und nach ausgestandener schimpflichen Strafe auf ewig nach Spandau abgeführet. Funk c. l. und Pauli preußische Geschichte 8r Theil p. 137—139.

1705 Schrift suchen, sondern im Herzen, weil man ihn
1706 sonst unter den Verwandten und Bekannten suchet.
Im neuen Testamente ist die Kirchenmusik sündlich und der Gebrauch der Pauken und Trommeten teuflisch. So bald der Magister einen oder andern dieser Sätze vorbrachte, predigte Funk den Nachmittag oder an dem folgenden Sonntag dawider, und dann suchte wieder der Magister in einer neuen Predigt seine Sätze zu bestärken. Am Sonntag vor Pfingsten 1705. predigte der Magister von dem Zeugniß des heiligen Geistes. Er klagte, daß von dem Zeugniß des heiligen Geistes Niemand etwas wissen wollte. Lehrte jemand solches; so nennte man ihn einen irrigen Lehrer und Quäcker. Dieses thäten nicht blos die gemeinen Leute, sondern auch die Gelehrten. Aber diese möchten wohl selbst irrige Lehrer seyn, die das Zeugniß des Geistes nicht dulden wollten. Funk glaubte durch diese Predigt gnug bezeichnet zu seyn. Er trat auf den folgenden Sonntag auf, und redete von dem ächten Zeugniß des Geistes, und daß man nicht bei jeder Gelegenheit sagen müsse: der Geist hat es mir geheißen, der Geist zeuget durch mich. Die solches lehren wären Quäcker und Phantasten. Gleich in der Nachmittags-Predigt zog der Magister über Funk loß. Er nannte ihn verschiedene mal bei seinem Namen, rechtfertigte sich, daß er kein Quäcker und Phantast wäre, sondern solche Prediger für Phantasten halten müßte, die nach ihrer irdischen Wissenschaft und Weisheit und den Gaben der Natur predigten, und nach fleischlichen Affecten die Gemeine straften, und solches für eine Lehre und Strafamt des heiligen Geistes ausgäben. Funk, der selbst in der Kirche war, und so oft seinen Namen nennen hörte, verschafte erst seiner wallenden Hitze öfters mit einem lauten: das lügst du, und du

bist

bist mir der rechte! Lust; und dann schrieb er: Ab- 1700
lehnung des ungebührlichen und unpriesterlichen Un- 1706
ternehmens, und der unwahren Beschuldigungen, womit Magister Enno Lamberti in einer abgeschmackten und geistlosen Predigt ihn angefallen. 1705. Auch ließ er, um Lamberts Sätze zu widerlegen, drucken: Erörterung einiger theologischen Fragen. 1705. Dagegen rechtfertigte sich der Magister durch eine ebenfalls gedruckte Piece, unter folgendem Titel: Lamberti kurze Abfertigung der unwahren Erzählungen und ungegründeten Beschuldigungen, welche in Christian Funks sogenannten Ablehnung enthalten sind. 1705. Endlich gab Funk heraus: Nichtiger Schirm und falsche Zuflucht des Magisters Lamberti, worauf er sich in seiner kurzen Abfertigung verlassen. 1706. (p) Alles dieses fiel unter den Augen des Fürsten und seines Consistorii vor, und diesem Scandal wurde kein Einhalt gethan! Diese beiden rüstigen Prediger würden ihre Zänkereien noch weiter fortgesetzet haben, wenn nicht bald darauf im Jahr 1706. der Magister Lamberti verstorben wäre. (q)

§. 5.

Nicht blos in der Aurichter Stadtkirche, sondern auch in der Schloß-Gemeine fielen solche anstößliche und ärgerliche Auftritte vor. Hier bissen sich der Generalsuperintendent und sein Capellan, so wie dorten in der Stadt Funk und Lamberti herum. Die seit der Entlassung des Generalsuperintendenten Büttners erledigt gebliebene Superintendentur wurde 1698. auf Empfehlung der Churfürstin von Hannover

(p) Aus diesen angeführten Schriften.

(q) Neershemii luther. Prediger-Denkmahl p. 119.

1700 bis 1706 der dem Doctor Johann Theodor Heinson (r) wieder anvertrauet. Er wurde zugleich Consistorial-Rath, Hofprediger und fürstlicher Beichtvater. Er war ein gelehrter, aufgeklärter und dabei munterer Mann. Er schrieb einen vortreflichen Styl, und wußte sich meisterlich auszudrücken. Indessen fesselte ihn ein unbändiger Stolz, wollte alles nach seinem Gutdünken, auch wohl nach seiner Caprice reformiren, wollte souverain in dem Consistorio seyn, und spielte den Despoten über die Prediger. Diese seine Herrschsucht, und dann die Donnerkeulen, die er über die Scheitel der Pietisten herabschleuderte, zogen ihm die Feindschaft des Consistorii und dann die Abneigung des Fürsten zu. Das Consistorium wollte sich von ihm keine Gesetze vorschreiben lassen, daher arbeitete es ihm immer entgegen. Der schlimmste Umstand für ihn war, daß in dem Consistorio selbst Pietisten saßen. So waren der Vice-Canzler Avemann

(r) Heinson war 1666. zu Hannover geboren. Sein Vater war Diedrich Heinson, churfürstl. hannöv. Baumeister. Nach vollendeten academischen Jahren wurde er Hofmeister der hannöv. Prinzen. Von 1691 bis 1694. machte er gelehrte Reisen durch Holland und England. Hier wurde er als Mitglied der königl. Societät zu London aufgenommen. 1695. wurde er Ober-Prediger zu Melle in dem Stifte Osnabrück. Schon war er in Ostfriesland als Generalsuperintendent angesetzet, wie er mit Genehmigung des Fürsten in dem Ausgang desselben Jahres nach Helmstädt reiste und daselbst die Doctorwürde annahm. Seine Inauguraldisputation handelt de Paradiso eiusque amissione ex custodia. Gleich nach seiner Zurückkunft heurathete er Fräulein Maria Elisabeth von Münch, eine Tochter des dänischen Deichgrafen Johann Diedrich von Münch. Funk Series Superintendentium.

mann und der Rath Brenneisen Erzpietisten. Am wenigsten konnte er sich mit dem Leibmedicus Bacmeister, der ebenfalls in dem Consistorio Sitz und Stimme hatte, vertragen. Er konnte es nicht begreifen, daß ein Arzt über Consistorial-Sachen, besonders wenn von einer polemischen Materie die Rede war, ein gesundes Urtheil fällen könnte. Da der Leibmedicus Bacmeister immer um den Fürsten war, und vielen Einfluß auf ihn hatte; so läßt es sich schon vermuthen, daß der Fürst sehr wider Heinson eingenommen gewesen, und dieser wenige frohe Tage in dieser Provinz genossen habe. Heinson ließ sich aber durch alle Widerwärtigkeiten nicht stören. Muthig bekämpfte er immerfort den Pietismus. Einige Geistlichen behaupteten, daß ein unwiedergeborner Prediger das Wort Gottes nicht lehren könnte, weil der Geist Gottes ihm keine erleuchteten Sinnen und helle Einsichten des Verständnisses gäbe. Heinson rüstete sich wider diesen Satz, und suchte denselben zu widerlegen. Es kam so weit, daß man ein Gutachten von dem Probst Spener aus Berlin darüber einholte. Dieses Gutachten war auf Schrauben gestellt, war zweideutig. So blieb diese Sache unentschieden. Jeder behielt Recht. Einen andern Kampf hatte der General-Superintendent mit einem Cantor Brändel in Esens. Dieser hielt in Esens des Abends und des Nachts Zusammenkünfte, worin er als geistlicher Lehrer auftrat. Er erhielt immer mehreren Anhang. Das schlimmste war, daß er die Gemeinen von ihren Predigern abwendig machte, und verschiedenen Leuten, die vielleicht nicht so dachten, wie er, durch seine Schulkinder die ewige Verdammniß ankündigen ließ. Heinson suchte diesem Unwesen zu steuren, und die Zusammenkünfte zu stören. Der Cantor erwiederte aber in seiner Vertheidigung, 1700 1705

1700 digung, daß das Predigtamt kein geschlossenes Amt,
1705 kein Monopolium wäre, und daß auch er fromme Betrachtungen und Ermahnungen halten könnte. Dann behauptete er, daß man nach dem alten Testament hätte den Tempel besuchen müssen, itzo aber, da man nicht mehr unter dem Gesetz lebte, und das Schattenwerk aufhörte, nicht grade an die Kirche gebunden wäre. Endlich misfiel ihm der Genuß des Abendmals, weil 1 Cor. V. 11. ausdrücklich befohlen war, man sollte mit den Gottlosen nicht essen. Da die mehresten Pietisten sich aus dem öffentlichen Gottesdienst nichts machten, sondern sich vorzüglich unter sich erbauten; so hielt auch das Consistorium dem Cantor die Stange. Heinson konnte also weiter nichts thun, als die Sätze des Cantors lächerlich machen. Unter andern übernahm er den Beweiß, daß der Cantor verpflichtet wäre, sich aufzuhängen, wenn man, so wie der Cantor es wegen des Abendmals gemacht hätte, einzelne Stellen aus der Bibel herausreißen, und sie anwenden wollte. Den Beweiß führte er so: an einer Stelle hieß es: Und Judas gieng hin und erhenkte sich, und an einer andern: Gehe hin und thue desgleichen. Folglich müßte der Cantor sich erhenken. (s) Einige Prediger der

(s) Regier. Acten. Nicht blos dieser schwärmerische Cantor, sondern auch andere pietistische Geistliche wollten mit den Sündern nicht essen, und hielten wenig auf das Abendmal. So wollte der Prediger Barthold Meyer in Hage du chaus das Abendmal nicht austheilen. Dies bewog die Stände 1710. auf seine Cassation anzutragen. Auch diesen half das Consistorium wieder durch. Landsch. Acten. Dieser Meyer war Consistorialrath und General-Superintendent in Wolfenbüttel gewesen, ward 1692. wegen der Pietisterey abgesetzet, und 1695. als

der pietistischen Secte machten sich ein Gewissen dar- 1700
aus, für die Unbußfertigen und Sünder zu beten. Der 1706
Prediger Lamberti in Hage bediente sich immer der Gebets-Formel: Erbarme dich, Herr derer, die deiner Erbarmung werth seyn. Diesen griff der Generalsuperintend. 1702 in einem gedruckten schriftmäßigen theologischen Bedenken über diese neue Gebetsformel an.(t) Aber all sein Eifer glich nur dem Oel im Feuer.

§. 6.

So viel ist auch an der andern Seite gewiß, daß das cholerische Temperament des Generalsuperintendenten ihn öfters zu unüberlegten, unanständigen und groben Ausdrücken, so gar in seinen Predigten, misleitet habe. Der Fürst versäumte keine Predigten, keine Betstunde, war auch gewohnt sich kurz aufzuzeichnen, worüber geprediget wurde, und dann auch besondere Anmerkungen über die Predigt zu machen. Ich habe eine solche eigenhändige fürstliche Anmerkung über eine Heinsonsche Predigt vor mir, und kann nicht umhin, sie hier ganz herzusetzen:

Den 11 May in der Donnerstag-Predigt.

„Im Eingang ist geschmählet worden, daß so „wenig Leute in der Kirche wären, und daß er nicht „willens wäre, seine Arbeit und Studieren vergebens „zu thun, und vor Stühlen und Bänken predigen, „auch die Perlen nicht vor die Säue zu werfen. Mei„ne drei ältesten Kinder, so gesund, sind mit denen „Cavalieren und Fräuleins und noch etlichen andern mehr

als Ober-Prediger nach Hage berufen. Reersh. luth. Pred. Denkmal p. 221.

(t) Regier. Acten und Reershem. p. 81.

1700 „mehr in der Kirche gewesen, und ich und meine
1706 „Gemalin haben auch zugehöret, also ist es nicht
„die Perlen vor die Säue geworfen, wenn man vor
„uns prediget, oder er muß uns für Säue halten;
„und auch meritiren wohl zwei oder drei Personen,
„daß der Superintendent davor prediget, und das
„wenige, so er studieret darnach anwende. In der
„Predigt hat er gesaget, er hätte nun vier Jahre ge-
„schwiegen, nun wollte er aber reden, und nichts
„ansehen, weder Freundschaft, Gnade, Gunst oder
„Vortheil. Hierauf hat er weitläuftig geraset über
„den Magister, (u) und ihn für einen teufliſchen lü-
„genhaften Jungen ausgescholten, den Cantor zu
„Esens für einen Narren, der sich ein eigenes Ge-
„wissen machte, und noch mehr, so mir entfallen.
„Auch hat der Pastor zu Hage herhalten müssen, we-
„gen des Kirchengebets, die Pastorin vom Eilande,
„der Trompeter und die Pietisten, die ein Gesicht
„machten und die Augen verdrehten, als wenn man
„einem Ochsen einen Schlag oder Stich gebe. Auch
„hat er gesaget, daß Leute wären — den Cantor mei-
„nend — welche durch eigne Machung von Gewissen,
„hätten verursachet, daß der treue Gideon und from-
„me Fürst in Israel — mich meinend — sein Ge-
„wissen auch bald beschweret. Auch ist der Teufel
„mehr oder so öfters genennet worden, als der Name
„Gottes,

(u) Magister Bernhard Peter Karl. Dieser hielt sich in Marienhave auf, und machte viele pietitische Proselyten. Sein Catechismus ex Catechismo wurde häufig in dieser Provinz, besonders in Aurich gelesen. Im Jul. 1606. trugen die Stände durch eine besondere Deputation bei dem Fürsten auf seine Verbannung an. Landschaftl. Acten. Von diesem Schwärmer findet man nähere Nachricht in Baumgartens Geschichte der Religionspartheien p. 1099.

„Gottes, und sind noch unzählige mehr harte Worte 1700
„geredet worden, die ich vergessen, und die mehr 1706
„geärgert haben, als erbauet. In der folgenden
„Woche hat er uns vertröstet ein mehreres zu hören.
„Seine Intention ist uns zu zeigen, was das Gewis-
„sen sei. Sein Text ist gewesen, aus 1 Tim. IV.
„v. 1—4.“ (u)

§. 7.

Diese fürstliche Bemerkung ist ein gültiger Belag sowohl von dem unvorsichtigen und unanständigen Betragen des General-Superintendenten Heinsons, als der Abneigung des Fürsten gegen ihn. Damit nun der Fürst nicht genöthiget seyn möchte, Heinson immer zu hören; so ordnete er 1700. einen Capellan an, der ebenfalls die Hofpredigten verrichten sollte. Der von dem Fürsten berufene Capellan war ein Candidat aus Bremen. Er hieß Diederich Meene. Auch dieser war ein tapferer Verfechter des Pietismus. Er war so fromm, daß er, ich rede aus dem Munde einer alten Person, die ihn persönlich gekannt hat, mit den beiden Daumen die Ohren zudrückte, und mit den andern Fingern die Augen in seinem schräg zur Erde niedergesenkten Haupte bedeckte, wenn er durch die Stadt gieng, um ja nichts von der argen Welt etwas zu hören oder zu sehen. Dem General-Superintendenten war dieser Mann unausstehlich. Es war also ganz natürlich, daß auch diese beide Männer bald an einander kommen mußten, weil der Generalsuperindent herrschsüchtig war, und den Capellan für eine ihm untergeordnete Person ansah; dieser aber starrsinnig war, und sich auf die Gunst des Hofes

(u) Aus der Original-Handschrift in den Reg. Acten.

1700 ses und des Consistorii stützte. Um dem Capellan
1706 freie Hände zu verschaffen, ernannte ihn 1704. der Fürst zum würklichen zweiten Hofprediger, zum Consistorial-Assessor und Scholarchen. Nun konnte Heinson ihn nicht mehr für seinen Subalternen achten, und mußte also behutsamer mit ihm verfahren. Der Fürst hatte dem neuen Hofprediger Meenen, als Scholarchen die besondere Aufsicht über die damalen eingeführte Armen- oder Catechismusschule anvertrauet. Dies verdroß Heinson um so viel mehr, weil er befürchtete, daß der Jugend der Pietismus eingepräget werden würde. Seine Besorgnis war auch nicht ungegründet, weil nach dem Vorschlag des Meenen ein pietistischer Student aus Halle als Präceptor bei dieser Schule angestellet wurde. Er fieng nun an von öffentlicher Canzel in einigen Predigten von der verführerischen Lehre zu reden, welche von der Hofgemeine angenommen war. Besonders griff er Meenen über eine von demselben vorgetragene Lehre von der großen und kleinen Buße an. Da nun Meene sich ebenfalls rührte, und wider Heinson von der Canzel zu Felde zog; so entstand in der Schloßgemeine ein eben solcher Lerm wie in der Stadtgemeine zwischen Funk und Lamberti. Der Fürst gab unter dem 12 März dem General-Superintendenten eine scharfe Weisung, und verlangte von ihm eine genaue Anzeige der vermeinten irrigen Lehrsätze, denen man bei Hofe anhieng; da er doch durch Gottes Gnade bei seinem Hofe von keinen irrigen Lehren wüßte. General-Super. Heinson ließ dem Fürsten ein versiegeltes Schreiben zustellen. Hierin wollte er, so drückt er sich aus, mit dem Fürsten geheim und vertraut, als ein Beichtvater mit seinem geistlichen Sohn, reden. Er ermahnte ihn, sich vor falschen Propheten, die in Schaafskleidern kämen, inwen-

inwendig aber reißende Wölfe wären, zu hüten, und 1700
sich nicht durch lose Verführung das Ziel verrücken 1706
zu lassen. Er wunderte sich dabei, wie der Fürst in seinem Rescripte sagen könne: Wir wissen durch Gottes Gnade bei unserm Hofe von keiner irrigen Lehre. Gott, setzt er hinzu, vergebe Ihnen solche gräuliche und vorsetzliche Sünde! Die Schrift nennet dieses, Augen haben und nicht sehen, Ohren haben und nicht hören, und einen Dieb sehen, und mit ihm laufen. Dabei führte er aus, daß der Fürst nicht befugt sei, sich zu einem Herrn des Gloubens und des Gewissens aufzuwerfen, und denen Gemeinen pietistische Lehrsätze aufzudringen, welches er durch die Gnade Gottes weder zugeben könnte noch dürfte, sondern so lange dawider streiten müßte, als das Geblüt in seinen Adern warm wäre. Er hielt sich nicht nur als Beichtvater und Seelsorger, sondern auch, weil er von der verstorbenen Herzogin darum ersuchet worden, verpflichtet, Sr. Durchl. von der Pietisterey abzulenken. Dann führte er dem Fürsten zu Gemüthe, in welchen üblen Ruf sein Hof in dem Lande und auswärts durch die Pietisten gekommen sei. Er schloß: Gnädigster Herr! hören Sie, hören Sie mich, sonst wird Sie Gott in Ewigkeit nicht wieder hören. Der Fürst untersagte hierauf sowohl dem General-Superintendenten, als dem Hofprediger sich alles Schimpfens von der Kanzel zu enthalten, und bestand auf eine strenge Untersuchung der streitigen Lehrsätze. Nun gieng dann der Kanzelkrieg in einen Federkrieg über. Dieser wurde so hitzig, so unanständig betrieben, daß sich ein Wörterbuch von Schimpf- und Schmähwörtern daraus zusammen setzen läßt. So viel muß ich, nach flüchtiger Durchblätterung dieser weitläuftigen Schriften gestehen, daß der fromme Hofprediger Meene im

1700 Schimpfen dem General-Superintendenten weit
1706 überlegen war. Am Ende kam bei der Hauptsache nichts heraus. Nach eingeholtem Gutachten von den hällischen Professoren Samuel Stryck (v) und Joachim Justus Breithaupt verordnete der Fürst unter dem 24 August 1706. daß sowohl der General-Superintendent als Hofprediger die bisherigen Streitpuncte ferner unberühret lassen, das Wort Gottes in christlicher Einfalt zur Erbauung der Zuhörer sorgfältig vortragen, und beiderseits dahin streben sollten, alle bisherigen Aergernisse zu heben. Auf das vorhin gedachte beichtväterische Schreiben des General-Superintendenten hatte der Fürst damalen in einem Privatschreiben geantwortet: Auf der einen Seite hatte er seine Sünden bereuet, und auf der andern Seite dem General-Superintendenten einen Verweiß wegen seiner Schreibart gegeben. Nun setzte er in dem Rescripte an Heinson hinzu: „Da Ihr Uns in eurem Schreiben die göttliche Er„hörung in Ewigkeit abgesprochen, wo Wir euch, „nach eurem Willen, nicht hörten, welches doch in „dieser Sache nicht möglich ist, und Wir mit gutem „Gewissen nicht thun können; so befehlen Wir euch „zuvörderst bei Strafe 10 Goldgulden, daß ihr Un„sere auf vorbesagte Schrift euch zugestellte eigen„händige Antwort Uns Angesichts dieses versiegelt „wieder einschicket, und habt ihr euch bei itzt berühr„ter Bewandniß selbst zu bedeuten, wasmaßen da„mit nicht bestehen könne, daß Wir von euch ferner „die Absolution vernehmen; jedoch wollen Wir aus „christlichem Gemüthe die vielen harten Anzüglich„kei-

(v) Dieser so sehr berühmte Jurist gehörte auch mit unter die Pietisten, wenigstens war er von dem Pietismus nicht ganz frei. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten I. Theil p. 833.

„keiten, so euch wider Uns als Landesobrigkeit zu ge- 1700
„brauchen gar nicht angestanden, euch vor diesesmal 1706
„gnädigst pardonniret haben.“ Auch dieser ganze Zusatz gründete sich in dem Gutachten der beiden hällischen Professoren. Heinson wollte sich bei dieser fürstlichen Verfügung nicht beruhigen. Er verlangte Revision der Acten. Diese gebetene Revision wurde aber abgeschlagen. (w)

§. 8.

Heinson hatte also den Verdruß, daß der Fürst sich seiner Beichte entzog, und er nunmehr aufhörte fürstlicher Beichtvater zu seyn. Ueberhaupt mußte er vielen Aerger erdulden. So erschienen auf einer bei Hofe angestellten Redoute, der Baron von Imhof und ein Hofkavalier Heinrich von Schwarzkopf in Predigerhabit. (x) Da die Maske viele Aehnlichkeit mit der Person Heinsons hatte; so eiferte er so gewaltig von der Kanzel darüber, daß die von ihm angebrachten Personalien ihm einen Injurien-Proceß zuzogen. Mit dem Consistorio mußte er öfters harte Kämpfe bestehen. Gewöhnlich kamen der Regier. Rath Brenneisen und er hart an einander. Diesen konnte er theils wegen seines Pietismus, theils wegen seiner Grobheit nicht ausstehen. Denn dieser pflegte immer, wenn man seiner Meinung nicht beipflichtete, sowohl in der Regierung als in dem Consistorio mit geballten Fäusten auf den Tisch zu schlagen, und dadurch seinem Voto Nachdruck zu verschaffen. Die Beschwerden des General-Superin-

(w) Regier. Acten.

(x) Um den Heinson noch mehr zu ärgern, mußte der sich damalen bei Hofe aufhaltende geschickte Mahler van der Zeipen von dieser Redoute ein Gemählde anfertigen, welches noch vorhanden ist.

Digitized by Google

1700 tendenten über dieses Betragen hatte keine Würkung.
1706 Man entschuldigte den Regierungsrath, nachherigen Vice-Canzler Brenneisen damit, daß seine Gewohnheit, sein Wesen es so mit sich brächte. 1710. klagte Heinson den Vice-Canzler Brenneisen und einige Räthe unmittelbar bei dem Fürsten an, daß sie Eid- und Pflichtwidrig verführen. Hierüber wurde er zur Verantwortung gezogen. Wie er seine Sätze nicht erweisen konnte, so mußte er sich, so sehr er sich auch anfänglich dawider sträubte, am 27 Novemb. 1710. zur schriftlichen Abbitte verstehen. So lautet sie: „Es thut mir leid, daß ich aus Uebereilung gegen „meinen Fürsten und Herren gesaget, daß ich an„weisen wollte, wie einige von Dero Räthen gegen „Pflicht und Eid gehandelt haben. Ich contestire „aufrichtig hiemit, daß ich von den Herren sammt „und sonders dergleichen nicht wisse; bitte sie auch „deshalb um Vergebung.“ Diese seine Declaration sandte er dem Hofmarschall von Wurmb ein, mit Bitte, solche gehörigen Orts abzugeben, protestirte aber dabei, daß diese Declaration weder ihm noch den Seinigen je schädlich seyn sollte. (y) 1711. kam Heinson aus allen diesen Verdrießlichkeiten, und in eine bessere Lage. Er wurde als Prediger bei der Peter Pauli Kirche in Hamburg berufen. Diesen Dienst nahm er an. Er bekleidete denselben mit vielem Ruhm, und wurde von der dortigen Gemeine geliebet und geschätzet. Er starb 1726. (z) Sein Nachfolger, als General-Superintendent in Ostfriesland, war Lewin Coldewey. (a)

§. 9.

(y) Regier. Acten.

(z) Funks Ser. Super. und Reersh. Luth. Pred. Denkm. p. 78—82.

(a) Er war eines Predigers und Consistorial-Assessors Sohn aus Oldenburg. Von 1695 bis 1698. war

§. 9. 1700 1706

Die Pietisten haben indessen bei aller ihrer Quäkerey doch noch etwas Gutes gestiftet. In der Aurischer Kirche war bisher keine allgemeine Beichte erlaubt. Es fand blos in dieser Gemeine die Privat- und Ohrenbeichte statt. Darnach mußte sich der bußfertige Sünder in dem verschlossenen Beichtstuhl seines Beichtvaters einfinden, seinem beklemmten Gewissen Luft machen, und sowohl seine öffentliche als heimliche Sünden in den Schoos seines Pfarrers ausschütten. Dem Prediger lagen daher alle Haus- und Familien-Geheimnisse offen. Was in dem verborgensten Winkel geschehen war, spähete er aus. (b) So verließ oft ein Prediger, sein Geist mit manchen lustigen Anecdoten angefüllt, den Beicht-

war er dänischer Gesandschafts-Prediger in Wien. Nachher wurde er seinem Vater in Oldenburg adjungiret, 1705. ernannte ihn der Fürst Christian Eberhard zum Prediger in Wittmund, und zum Superintendenten über Wittmunder-Amt, und 1700 Fürst Georg Albrecht zum Superintendenten über ganz Harlingerland. 1711. wurde er Gen. Superint. Consistor. Rath, Ober-Hofprediger, und Beichtvater des Fürsten. Er starb 1729. Reersh. Pred. Denkmal.

(b) Der Prediger hatte die Befugsamkeit, oder war vielmehr verpflichtet, wegen eines jeden bösen Gerüchtes Nachfrage zu halten. Das aufrichtige Geständniß, würkte die Absolution, und der Beichtiger konnte um so viel vertrauter reden, theils weil alle in der Kirche Anwesende, sich weit von dem Beichtstuhl entfernen mußten, theils weil der Prediger aus dem Beichtstuhl nichts schwatzen durfte. Ostfr. Luth Kirchenordnung p. 153. Welch eine reiche Quelle von Neuigkeiten, muß nicht ein solcher Beichtstuhl gewesen seyn!

1700 1706 stuhl. Auch hatte denn ein Prediger die beste Gelegenheit seine Absichten zu erreichen, und Funk wird besonders diesen Zeitpunct in Acht genommen haben, sein Beichtkind für den Pietismus zu warnen. Dieses besorgten eben die Pietisten. Schon 1698. hatten einige Auricher Bürger unter dem an sich gegründeten Vorwand, daß die Ohrenbeichte unanständig sei, und viele Glieder von dem Genuß des Abendmahls abhielte, auf die Einführung einer allgemeinen Beichte bei dem Fürsten angetragen. (c) Der Vice-Canzler Avemann hatte dieses Gesuch kräftig unterstützet, indessen bei Heinson, Funk und den Bürgern, die es mit ihnen hielten, so vielen Widerstand gefunden, daß er seinen Zweck nicht erreichen konnte. Der Styl, worin der Auricher Prediger Funk dieses erzählet, zeiget es schon, wie sehr er darüber gefrohlocket habe. „Sonst hatte — sagt er — „vorgedachter Herr Avemann vor, die Ceremonie „bei der Taufe zu ändern, wie auch anstatt der Pri„vatbeichte eine öffentliche einzuführen: Allein hierin „erreichte er sein Vorhaben nicht; auch ward er im „nächstfolgenden Sommer durch den Tod hinwegge„rissen.“ (d) Vielleicht sah darin Funk den Finger der Vorsehung. Allein 1706. wiederholte die Bürgerschaft ihr Gesuch, und setzte, um desto eher das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen, hinzu, daß sie gerne geschehen lassen könnte, daß den Liebhabern der Ohrenbeichte, ihre bisherige Possession und Freiheit vorbehalten bliebe. Hierauf erfolgte nach eingeholtem Gutachten von einigen lutherischen Gottesgelehrten und Juristen unter dem 25 März eine gewierige fürstliche Resolution. Darnach sollte an jedem Sonnabend vor dem Sonntag, wenn das Abendmal ausgethei-

(c) Brenneisen T. I. L. I. p. 100.

(d) Funks Chronik 7 Theil p. 32.

getheilet wird, öffentliche Beichte gehalten werden. 1700
Nach dem Schluß dieser öffentlichen Beichte, sollte 1706
jeder Prediger sich in seinen Beichtstuhl begeben, um auch die Ohrenbeichte denen zu ertheilen, die sie verlangen sollten. Uebrigens sollte durch die einzuführende öffentliche Beichte der Opfer- oder Beichtpfennig nicht abgeschaffet werden. Auch sollte jedes Glied der Gemeine sich beständig zu dem Beichtvater halten, den er einmal erwählet hatte. (c)

§. 10.

Die Erbauung der neuen lutherischen Kirche in dem Flecken Leer hatte viele Irrungen unter den beiden protestantischen Gemeinen veranlasset. Ich habe dieses bei dem Jahre 1675. erzählet. Wie nun der Kirchenbau ganz wider Willen der Reformirten fortgesetzet und vollzogen war, so blieb der Groll in den Gemüthern dieser verschiedenen Glaubensgenossen tief eingewurzelt. Daher wurden von beiden Seiten immer Neckereyen hervorgesuchet. Bisher hatten die Lutheraner keinen Thurm und kein Geläut. Daher mußten ihre Todten durch die reformirten Glocken verläutet werden. Die Leichen wurden auf dem reformirten Kirchhofe beerdiget. Wie nun die Lutheraner in dem Anfange dieses Jahrhunderts ihre Leichen auf ihrem eignen Kirchhofe zur Erden bestatteten; so weigerte den reformirten Gemeine ihnen das Geläut. Dadurch wollten sie die Lutheraner zwingen, ihre Leichen auf den reformirten Kirchhof zu bringen. Dies bewog die Lutheraner bei dem Fürsten die Erlaubniß zur Erweiterung ihrer Kirche und zu einem Thurmbau nachzusuchen. Sie erhielten 1706.

(c) Brennelsen l. c. p. 100—103. und Funk Chron. 8 Theil p. 14—19.

1706 diese Concession. Gleich wurde mit dem Bau der Anfang gemacht. Die Reformirten protestirten so fort dawider. Ihre Hauptgründe waren, daß die Lutheraner blos aus Connivenz der Reformirten einen öffentlichen Gottesdienst und eine Kirche erhalten hätten, und eine blos tolerirte Gemeine nicht befugt sei, Thürme zu erbauen, und sich der Glocken zu bedienen. Sie hielten es überhaupt für eine Neuerung in Kirchen- und Religionssachen, die in den Concordaten von 1599. ausdrücklich untersaget war. Da auch die Lutheraner noch die Apostelтage feierten, so fanden die Reformirten es anstössig, wenn an diesen Tagen öffentlich geläutet werden sollte; und dann befürchteten sie, daß das lutherische Geläut ihr Geläut übertäuben möchte, denn die lutherische Kirche lag mitten in dem Flecken, so wie die ihrige an dem Ende des Fleckens. Wie sich die Lutheraner durch diese Protestation nicht stöhren ließen; so wandten sich die Reformirten an das Administrations-Collegium. Die Administratoren fanden Bedenken sich mit dieser Sache zu befassen. Sie verwiesen die Supplicanten an das Hofgericht. Dieses erkannte zu wiederholtenmalen am 31 May und 4 Junii, erst bei 20. und dann bei 100. Goldgulden Strafe Inhibitions-Mandate. Die Lutheraner setzten aber dieser Inhibitionen ohnerachtet, den angefangenen Bau fort. Hätten sie nur nach der damaligen Proceß-Ordnung bei dem Hofgerichte Causales eingereichet, warum sie den hofgerichtlichen Mandaten nicht geleben könnten, und dann eventualiter an die Reichsgerichte appelliret; so hätten sie Zeit und Raum genug gehabt, ungestört ihr Gebäude zu vollenden. Da sie aber eigenmächtig den Lauf der Justiz durch Ungehorsam hemmten; so kam auf nähere Imploration der Reformirten das Administrations-Collegium dazwi-

schen

schen. Es requirirte den kaiserlichen Obersten von 1706
der Ley die Fortsetzung des Baues zu verhindern. So wie die Lutheraner solches erfuhren, brachten sie auf den Kirchboden einige tausend Steine, Flinten, Pulver und Bley, um Gewalt mit Gewalt abzukehren. Der Oberste von der Ley wollte die Zwistigkeiten gerne in der Güte beilegen, konnte aber seinen Endzweck nicht erreichen. Er sandte hierauf am 9 Jun. einen Lieutenant mit einem Commando nach dem Kirchhofe. Durch den Lieutenant ließ er die Gemeine befragen, ob sie mit dem Bau einhalten wollte? Eine verneinende Antwort bewog ihn, sein schwaches Commando wieder abziehen zu lassen. Die Reformirten sandten eine Deputation an ihn, um ihn zur Befolgung seines erhaltenen Auftrags und zur Vorkehrung gewaltsamer Mittel aufzumuntern. Er antwortete aber, daß er nicht gesonnen wäre, seine geringe Mannschaft zu prostituiren. Hierauf requirirten die ordinär Deputirten und Administratoren den Chef der brandenburgischen Truppen, ein Commando nach Leer marschiren zu lassen. Am 13 Jun. an einem Sonntag, grade unter der Nachmittagspredigt, rückte der Capitän Lieutenant Nove mit 60 Marinen in Leer ein, und nahm von dem neuen Anbau an der Kirche Possession. Nun mußte von selbst mit dem Bau Anstand genommen werden. Inzwischen beschwerten sich schleunig die Lutheraner bei dem Reichshofrath in Wien über das Benehmen des Administrations-Collegii und über die Verfügung des Hofgerichts. Die Stände wünschten selbst, daß diese Streitigkeiten in der Güte beigeleget werden möchten. Sie schlugen am 24 Jul. auf einem Landtag verschiedene Vergleichsmittel vor. Allein die Lutheraner bestanden auf einem Thurm und auf Glocken, und die Reformirten wollten durchaus ihnen keinen

Thurm

1706 Thurm und kein Geläut verstatten. So ließ sich kein Temperament zur Sühne ausfündig machen. Endlich ertheilte der Kaiser dem Fürsten den Auftrag, diese Zwistigkeiten, so viel möglich, durch den Weg der Güte zu verebnen. Der Fürst trug diese Commission seinem Vice-Canzler Rüssel und dem Regierungsrath Brenneisen auf. Diese Commission nahm am 17 November ihren Anfang, da denn die brandenburgischen Truppen wieder abzogen. (f) Da die Commission nicht weit vorwärts kam, so endigte sich erst 1710. diese Fehde, durch einen damals getroffenen Vergleich. Darnach sollte die lutherische Gemeine berechtiget seyn, ihre Kirche nach dem angefangenen Bau zu erweitern, dagegen sollte dadurch der reformirten Kirche an ihren Gefällen nichts abgehen. Die lutherische Gemeine verpflichtete sich, niemalen einen Thurm oder eine Spitze auf ihrer Kirche, oder neben der Kirche, oder bei einem andern Gebäude anzulegen, und nie eine Glocke, weder zum Geläut noch zu einer Schlaguhr zu gebrauchen. Die Reformirten sollten den Lutheranern das Geläute bei Leichenbegängnissen gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren nie versagen. Bei Begräbnissen auf dem lutherischen Kirchhofe oder in der Kirche sollten die einzusammlenden Beckengelder den lutherischen Armen verbleiben, und endlich sollten die lutherischen Prediger Tauf und Copulations-Protokolle halten, und dafür die Gebühren ziehen. (g)

§. 11.

Noch in diesem Jahre ist ein großer Anwachs bei Bunde das Bunder Neuland, auch der Interessenten

(f) Iherings acta ecclesiast. und Landschaftl. Acten.
(g) Dieser Vergleich ist abgedruckt in Meinders Kerkel. Gesch. T. 2. p. 477—480.

ten Polder genannt, mit einem Deich umzogen. Die 1707.
se Entrepriſe wurde von einer Geſellſchaft Privatperſonen unternommen. In dem folgenden Jahre ließ der Fürſt an beiden Seiten des Intereſſenten-Polders zwei Stücke neuen Anwachſes eindeichen. Das eine wurde der Norder, das andere der Süder Chriſtian Eberhards Polder genannt. (h) Auch ſorgte der Fürſt in dieſem Jahre für die Verſchönerung der Stadt Aurich, indem die Wälle der Stadt ausgebeſſert und geebnet wurden; ſo daß ſie zur angenehmen Promenade dienten. (i)

(h) Landſchaftl. Acten.

(i) Funk. Chron. p. 23.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst Christian Eberhard wird krank, §. 2. macht sein Testament, §. 3. und stirbt. §. 4. Character dieses friedfertigen, guten, frommen und allgemein geliebten Fürsten. §. 5. Seine Nachkommen. §. 6. und Wittwe.

§. 1.

1707 Im Februar wurde der Fürst so krank, so schwach, daß man sein Aufkommen bezweifelte. Die Steinschmerzen, die er oft erdulden mußte, waren sehr heftig. Es trat ein Schlagfluß hinzu. Die Zunge war gelähmet, und er sank in eine tiefe Schlafsucht. Bei diesen gefährlichen Umständen, wurde auf Befehl des Hofes, am 20 Febr. eine allgemeine Betstunde in der Auricher Stadtkirche für den so krank danieder liegenden Fürsten gehalten. In der Schloßkapelle hatte sich die Hofgemeine besonders zum Gebet und zur Fürbitte für den geliebten Fürsten versammlet. Nach verrichteter Andacht in der Hauptkirche trat der älteste Prediger Funk auf die unterste Stufe des Altars, und soderte die Gemeine auf, so bald etwa die Glocke wieder angezogen würde, sich abermal zum Gebet in der Kirche einzufinden. Schon um 10 Uhr wurde wieder geläutet. Gleich strömte die ganze Gemeine zur Kirche. Hier hielt nun der zweite Prediger Lichtenstein (k) eine Betstunde. Die ganze Gemeine „sagt Funk, erwieß in diesen „Bet-

(k) Er war in Hamburg 1666. gebohren. Sein Grosvater war ein nachher getaufter jüdischer Rabbiner. Er selbst stand bis 1698. als Feldprediger unter den englischen Truppen, wurde nachher Prediger zu Dublin in Irrland, und 1705. Prediger zu Dornum 1706. war er in die Stelle des verstorbenen Magistri Lamberti nach Aurich berufen. Neershem. Luth. Pr. Denkmal.

„Betstunden einen sonderbaren Ernst und Eifer für 1707
„den Wohlstand ihres Fürsten zu beten, und kam in
„solcher Menge zusammen, als etwa an einem Fest-
„tag geschehen seyn mag. Die Andacht ward nicht
„ohne Betrübniß und Thränen verrichtet. Auch
„wurden zu Hofe die Betstunden mit Eifer fortge-
„setzet.“ Dieses ist dann ein abermaliger Beweiß, wie sehr dieser gute Fürst von seinen Unterthanen geliebet und geschätzet worden. Indessen wurde der Fürst von einer Stunde zur andern schwächer. Die Augen schienen schon gebrochen, und er seiner Auflösung nahe zu seyn. Das Todtengeräth wurde bereits herbeigeschafft und alle Hoffnung zur Genesung war verschwunden. Unvermuthet stellte sich eine schleunige Veränderung durch den häufigen Abgang des natürlichen Wassers ein. Der Fürst erholte sich. Gesicht und Sprache kamen wieder. Der erste Ton, den der Fürst angab, war ein Befehl zur Absingung des Gesangs: Nun lob meine Seele den Herrn! (1)

§. 2.

Der Fürst hatte selbst bei Anfang dieser Krankheit sein Absterben befürchtet. Am 16 Febr. bestätigte er sein vor einigen Jahren errichtetes Testament. In dieser nachgefügten Verordnung ermahnte er seinen ältesten Sohn Georg Albrecht, schleunig veniam aetatis nachzusuchen, und die Regierung selbst anzutreten. Dabei implorirte er den Kaiser diese veniam aetatis so bald, als es geschehen könnte, zu ertheilen; auch ersuchte er die in dem Testamente benannten Vormünder, darin dem Prinzen behülflich zu seyn. „Nicht weniger — heißt es in dem „Schluß

(1) Funk Chron. p. 19—22. und die gedruckten Personalien Christian Eberhards.

1707 „Schluß — erinnern und ermahnen Wir unsere „Landstände hiemit gnädigst, auch ihres Orts die „Volljährigkeits-Erklärung, sobald möglich mit be„fördern zu helfen, und unserm Sohn darin zu assi„stiren, auch sonsten demselben alle Liebe und Treue, „wie es getreuen Landständen und Unterthanen gezie„met, zu erweisen, und dadurch die innerliche Ruhe, „Friede und Vertrauen, und folglich die Wohlfahrt „des Landes und aller Eingesessenen aufrichtig zu con„serviren und beizubehalten.“ Die friedfertigen Gesinnungen dieses guten Fürsten veranlaßten ihn zu dieser Verordnung. Sein solemnes Testament hatte er nach seiner zweiten Vermählung, am 13 Sept. 1702. errichtet. Darin ermahnte er seine sämmtliche Kinder der Augsburgischen Confession beständig treu zu verbleiben. Falls bei seinem Absterben sein ältester Prinz Georg Albrecht noch nicht volljährig seyn möchte, so ersuchte er den König Carl XII. von Schweden, die Generalstaaten und seinen Vetter Grafen Ulrich von Ostfriesland die Vormundschaft zu übernehmen. Letztern bestellte er zum Administrator der Regierung. Jedem seiner beiden Söhne Carl Emanuel und August Enno und deren Nachkommen, wieß er eine jährliche Rente von 2000 Rthlr. und zur Einrichtung ihrer Oeconomie, wenn sie das zwanzigste Jahr erreichet hätten, ein vor allemal 2000 Rthlr. an. Jeder seiner Töchter setzte er bis zu ihrem funfzehnten Jahre 600 Rthlr. nachher 1500 Rthlr. und zur Aussteuer 10000 Rthlr. aus. Dann sollte indessen die Hälfte auf das Regierhaus zurückfallen, wenn sie ohne Kinder versterben möchten. Endlich bestätigte er nochmalen die mit seiner zweiten Gemahlin errichteten Ehepacten, und legatirte ihr außerdem Zeit Lebens die Pacht eines großen Heertes bei Bunde. Dabei verordnete er, daß sie nicht nur

alles

alles, was er ihr geſchenket hatte, oder noch ſchenken 1707.
würde, behalten ſollte; ſondern daß auch ſein Nachfolger auf keinen Beweiß der Schenkung dringen, und es bei ihrer bloßen Anzeige bewenden laſſen ſollte. Den Grafen Georg Wilhelm von Knyphauſen-Nienort (m) und den Baron Wilhelm Heinrich von Imhof (n) beſtellte er zu ihren Beiſtänden (o).

§. 3.

(m) Tido von In- und Knyphauſen war der gemeinſchaftliche Stammvater der Knyphauſen-Nienort und der itzigen oſtfrieſiſchen von Knyphauſiſchen Familie. ſ. 1 Theil 14. Stammtafel. Dieſer Georg Wilhelm von Knyphauſen war ein Sohn Philipps von Knyphauſen. Er wurde von dem Kaiſer Leopold in den Grafenſtand erhoben. Er ſchrieb ſich Herr von Nienort, Bredewold und Uplewart. Von Uplewart hatte er Sitz und Stimme unter der Ritterſchaft. Auch war er als Aſſeſſor ein Ehrenmitglied des Hofgerichts.

(n) Er war fürſtlicher geheimer Rath und Droſt des Amtes Leer. Er ſtarb 1725. Sein Sohn Guſtav Wilhelm von Imhof war der berühmte General-Gouverneur von Indien auf Batavien, der durch Sicherſtellung der Inſel Ceylon und der gedämpften Tumulte der Sineſen auf Batavia ſich einen unſterblichen Namen erworben hat. Er war zu Leer 1705. gebohren, und ſtarb 1751. Da auch der General-Gouverneur Riclef von Goens, welcher 1681. verſtorben, ein Oſtfrieſe geweſen; ſo iſt, welches ich beiläufig bemerke, dieſer wichtige und angeſehene Poſten mit zwei Oſtfrieſen beſetzt geweſen. Die Biographie dieſer beiden Männer findet man: In hiſtor. Beſchriving der Reizen of Zee en Land-Togten T. XX. p. 246—262. und 379—397.

(o) Regier. Acten.

§. 3.

1707 Ein siecher Körper war von der ersten Kindheit an daß Loos des Fürsten. Schon 1668. in seinem dritten Jahre reiste seine Mutter, die Herzogin, mit ihm nach dem Haag, um ihn von einem Krebsschaden an seiner linken Wange heilen zu lassen. Bei seinem Aufenthalt in Wien 1686. lag er an den Kinder-Blattern so krank darnieder, daß zu seiner Genesung alle Hofnung verlohren zu seyn schien. Steinschmerzen, Gicht, Podagra (p) und Chiragra (q) waren besonders in seinen lezten Jahren seine tägliche Qualen. Daher brachte er eine geraume Zeit seines Lebens auf dem Bette, in dem Lehnsessel, oder auf auswärtigen Reisen zu, um die Brunnen- oder Bade-Cur zu gebrauchen. Lezteres bewähren die Notificatorien bei seiner Abreise an die Landschaft von 1699. 1700. 1701. 1702 und 1705. Seine zerrüttete Gesundheit scheint auch auf seine Gesichts-Bildung Einfluß gehabt zu haben. Die Züge auf seinem vorhandenen Porträt drücken deutlich genug Schmerzen und Pein aus. Nach seiner letzten vorhin erwähnten Krankheit, hätte er nach seinen Umständen

(p) Dies bewog den damaligen Hofgerichts-Assessor, vormaligen Professor zu Duisburg und Gröningen, Gerhard Feltmann, seinen artigen Tractat de Dea Podagra 1693. dem Fürsten zu dediciren. Dieser berühmte Rechtsgelehrte starb sechzig Jahr alt zu Aurich 1696. Seine in der Auricher Kirche befindliche Grabschrift ist abgedruckt in Bertrams Analect. Ostfr. p. 98. Seine Schriften findet man in Struvii Bibliotheca iuridica verzeichnet.

(q) Daher trifft man viele ununterschriebene Rescripte mit der Note an: Weil Ihro Durchlaucht die rechte Hand nicht gebrauchen können, so ist dieses Rescript ununterschrieben abgegangen.

Digitized by Google

ständen sich ziemlich wieder erholet. Im Jun. 1708. befand er sich so stark, so munter, daß er noch eine kleine Reise vornehmen konnte. Nach seiner Zurückkunft, am 30 Jun. stellten sich einige Ohnmachten ein. Er erholte sich aber so, daß er des Mittags die gewöhnliche Mahlzeit halten konnte. Nach der Mahlzeit sank er einige mal ohnmächtig nieder. Noch vor sieben Uhr des Abends gab er im 43sten Jahre seines Alters seinen Geist auf. Zwar hatte man dem Fürsten wegen seiner schwachen Constitution kein langes Leben zugeschrieben, indessen war dieser plötzliche Todesfall doch ganz unerwartet. Am 6. September wurde die Leiche anständig, doch nicht mit solchem weitläuffigen und stattlichem Gepränge, die bei dem Leichen-Begängniß der Herzogin und der Fürstin Eberhardine Sophie veranstaltet waren, in die fürstliche Gruft gebracht. Der Generalsuperintendent Heinson hielt die Leichen-Rede über die Worte Pauli 2 Tim. 4, 7 und 8. Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten. Hinfort ist mir beigeleget die Krone der Gerechtigkeit (r). Diesen Text konnte der Gen. Super. mit gutem Fug auf den Fürsten anwenden. 1708

§. 4.

Der Fürst hatte die mehreste Zeit seines Lebens bis zu dem Antritt der Regierung in der Fremde zugebracht. Schon 1676. in seinem eilften Jahre sandte ihn seine Mutter nach Holland. 1677. reiste er mit seinem Hofmeister Ludolf von Oettken über Holland, Braband und Frankreich nach Savoyen. Hier hielt er sich an dem Turiner Hofe ohngefähr zwey Jahre

(r) Gedruckte Personalien. Funks Regenten-Stab.

1708 auf. Kaum war er 1680. nach Ostfriesland zurückgekehret, so trat er eine neue Reise über Holland, Braband und Frankreich nach Italien an. Erst im Ausgang 1688. kam er wieder in diese Provinz zurück (s). Durch seine lange Abwesenheit war er mit dem Zustande des Landes und seiner Domainen, mit dem Character der Nation und der Landes-Verfassung ganz unbekannt, und in Regierungs-Geschäften nicht vorbereitet und ungeübt. Auch erlaubte ihm seine schwache Gesundheit nicht viele Anstrengungen. Daher sah er die Regierung, wie es in seinen Personalien heist, für eine schwere Last an (t), ließ bis 1690. wider Willen des ganzen Landes, seiner Mutter das Ruder der Regierung allein in Händen, und regierte von der Zeit an dem Schein nach, die Mutter aber in der That. So lange die Frau Mutter lebte, sagt Funk, ward alles nach ihrem Wink und Gutdünken ausgerichtet (u); und an einem andern Ort: Er führte seine Regierung so, daß er nichts ohne mütterlichen Beirath vornahm (v). Schon längst hatte er die Liebe der ganzen Nation vor sich. Erst nach dem Tode seiner Mutter, oder nach dem Auricher Vergleich, genoß er die Früchte der Zuneigung seiner Unterthanen. Alle seine Vorfahren, das ganze vorige Jahrhundert hindurch, musten sich durch Zwietracht und Mistrauen hindurch drängen. Er führte bis an sein Ende eine ruhige Regierung, und würde eine glückliche Regierung geführt haben, wenn ihn die Vorsehung mit Gesundheit begnadiget hätte. Christian Eberhard war ein frommer Herr, der Religion und Tugend schätzte. Der

(s) Funks Regenten-Stab.
(t) Personalien p. 8.
(u) Funks Regenten-Stab.
(v) Chronik 7. Th. p. 269.

Der gute Geruch seiner wahren Gottseligkeit, heißt 1708
es in seinen Personalien, hat sich schon längst im ganzen Lande ausgebreitet, auch ist seine innige Devotion im Gebet und andern Uebungen der Gottseligkeit vor Gott, vor dem er seine Kniee täglich im Glauben gebeuget hat, bekannt genug (w). Seine Grabschrift spricht die Wahrheit: Princeps summae laudis capax, hoc est PJJ cognomine dignus (x) und sein Wahlspruch: in Deo spes mea, den er so oft im Munde führte, und den man fast auf allen seinen Medaillen geprägt findet, beurkundet seine frommen Gesinnungen. Noch mehr leuchten sie aus dem Ostfriesischen Morgen- und Abend-Opfer hervor, welches er selbst zusammengesetzet hatte und ihm zu seiner täglichen Andacht diente (y). Nur ist zu bedauern, daß dieser gute Herr sich gar zu sehr von den Pietisten hat einnehmen lassen. Die Wohlfart der Kirchen und Schulen lag ihm vorzüglich am Herzen. Er war 1704. der Stifter der Catechismus- oder Armen Schule in Aurich, und eines Stipendii theologischer Studenten lutherischer Religion, welches noch auf den heutigen Tag die Stipendiaten genieſſen (a). So kehrte er auch 1693. in Esens

(w) Personalien pag. 7.

(x) Die ganze weitläuffige Grabschrift stehet in den ostfriesischen Mannigfaltigkeiten, 1 Theil p. 382.

(y) Der Fürst hatte es vorzüglich aus Arnds Paradies-Gärtlein, aus Spatens busfertigem Sünder, und aus Balli Uebung der Gottseligkeit zusammengesetzt. Es ist gleich nach seinem Tode von dem Superintendenten Coldewey 1708. zum Druck befördert.

(a) Bertrams Geographie p. 125. und Coldeweys untadliches Alter §. 16.

1708 neue Schul-Anstalten vor. Hiernach wurden die Eltern verpflichtet, ihre Kinder bis an das zwölfte Jahr zur Schule zu halten. Nothdürftige Eltern durften nur das halbe Schul-Geld entrichten, und dieses wurde ihnen von den Gasthaus-Vorstehern zurück bezahlt. Besonders aber untersagte er, die Kinder auswärts nach catholischen Schulen zu senden (b). Ueberhaupt war die Fortpflanzung und Erhaltung der Religion, die Abschaffung aller Unordnungen und Misbräuche, und die Einführung der christlichen Zucht und Ehrbarkeit seine erste Sorge (c). So untersagte er 1693. durch eine besondere Verordnung die Entheiligung des Sabbaths, der Buß- und Apostel-Tage, und geboth die Einstellung aller weltlichen Geschäfte und Arbeiten an diesen Feyer-Tagen (d). Für die Candidaten lutherischer Religion ließ er Erinnerungen abdrucken, wie sie sich zum Predigt-Amt vorbereiten mußten (e). Bey Strafe der

(b) Aus der gedruckten Verordnung von 1693. Sonderbar ist es, daß auch die gemeinsten Kinder die Anfangs-Gründe der lateinischen Sprache lernen mußten. Die Verordnung giebt folgenden Grund an: „Weil die Erfahrung lehret, daß nicht Jemand auch nur deutsch schreiben könne, wo er nicht dessen Grund in der lateinischen Schule zugleich mit dem ersten Anfang in der lateinischen Sprache und den also geheissenen Declinationibus und Coniugationibus erlernet hat."

(c) Personalien.

(d) Edict vom 9. Oct. 1693.

(e) Verordnung von 1701. darnach mußten unter andern die Candidaten ausser ihrer in lateinischer Sprache aufgesetzten Biographie auch ein Verzeichniß ihrer theologischen Bücher dem Consistorio überreichen.

der Cassation verboth er den Predigern, keine Perso- 1708
nen die mit einander in unerlaubten Graden standen, oder die nicht dreimal proclamirt waren, zu copuliren (f). Die Prediger wies er bei zehn Gold-Gulden Strafe an, keinen Candidaten, der nicht von dem Consistorio geprüfet worden, die Canzel besteigen zu lassen, und ermahnte die Gemeinen bey der Wahl sich nicht durch Freundschaft, Empfehlung und Geschenke blenden zu lassen, sondern blos auf solche Candidaten Rücksicht zu nehmen, die im Worte, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, und in der Keuschheit untadelhaft wären (g). Die Fasten-Zeit war ihm besonders heilig. Da die Fasten mit Völlerei, übermässigem Essen und Trinken und andern Excessen gewöhnlich eröfnet wurden; so untersagte er allen Eingesessenen, bey zehn Gold-Gulden Strafe solche Unordnungen, auch verpflichtete er die Prediger unter eben dieser Strafe, solche Personen von dem Abendmal abzuweisen (h). Auch im Regierungs- Justiz- Policey- und Finanz-Wesen, ließ er verschiedene nützliche Verordnungen ergehen. So erließ er unter andern zur besseren Einrichtung der Verwaltung seiner Finanzen und Domainen 1698. eine Kammer- und Rentey-Ordonnanz, wornach sich sowohl die Ober-Rentkammer, als die Amts-Renteyen richten mußten (i). 1699 legte er die erste fahrende

(f) Verordnung vom 2. Aug. 1701.
(g) Verordnung von 1704.
(h) Verordnung vom 10. Febr. 1706.
(i) Auch diese Verordnung ist abgedruckt. Schon 1667. hatten die Herzogin Christine Charlotte und 1694. der Fürst eine vorläufige Kammer- und Rentey-Ordnung entwerfen lassen. Die itzige war aber vollständiger und bestimmter. Die fürstliche Kammer

708 Post zwischen Aurich und Leer an, und verboth, um diese Post in Aufnahme zu bringen, allen Passagieren, sich an den beiden wöchentlichen Post-Tagen, anderer Fuhrleute zu bedienen (k). Um die verfallene Leinen-Rhedereyen wieder in Aufnahme zu bringen, führte er einen in dem ganzen Lande überall gleichen Haspel ein, und verboth bei schwerer Strafe kein grobes und feines Garn in ein Bund zu fassen (l). Seine Erbpächter warnte er bei Strafe der Caducität ohne seine Zustimmung kein Erbpachts-Stück zu veräußern (m) und verboth die Zertheilung der Heerden oder Landgüter, wie auch die Vertheilung der auf einem Grundstück haftenden Lasten auf ein anderes Grundstück. Die Contravenienten sollten mit 10 bis 50. Gold-Gulden bestrafet, und die Contracte von selbst null und nichtig seyn (n). Dann ließ er verschiedene Münz-Edicte publiciren, worin er unter andern die Einwechselung des groben Geldes gegen Scheide-Münze, um ersteres auszuführen, und denn die Einführung aller fremden Scheide-Münze verboth, auch alle nach 1686. geschlagene ostfrie-

Kammer bestand nach dieser Verordnung aus einem oder zweien Kammer-Räthen, dem Ober-Rentmeister und dem Kammer-Secretair. Das Directorium führte einer der fürstlichen Geheimen Räthe. Zweimal in der Woche wurde voller Rath gehalten. Dieser bestand aus der ganzen Regierung, und der Kammer. Der Chef der Regierung präsidirte und proponirte, der geheime Rath aber, der das Directorium bei der Kammer hatte, führte das erste Votum.

(k) Verordnung vom 20. Jun. 1699.
(l) Verordnung vom 1. Decb. 1703.
(m) Verordnung vom 12. Novemb. 1704.
(n) Verordnung vom 3. Sept. 1705.

Digitized by Google

oſtfrieſiſche Scheide-Münze, von einem Stüber an 1708
bis zu einem Schilling reducirte (o). Wilddiebe und
Zigeuner konnte er gar nicht dulden. Erſtere wurden
nach Bewandniß der Umſtände mit Leib- und Lebens-
Strafe beleget, und der Angeber erhielt eine Beloh-
nung von 20. bis 6. Rthlr. nachdem ein Hirſch,
Haaſe oder Huhn geſchoſſen war (p). Letztere wur-
den in den Aemtern, wo man ſie ergriff, an den Pran-
ger geſtellt, ausgeſtrichen, und Lebenslang aus dem
Lande verwieſen (q). Der Fürſt war übrigens mil-
de gegen die Armen. Nie verſchloß er ihnen ſein
Herz. Im Umgange war er herablaſſend, leutſelig
und freundlich. Er war ein Feind aller Streitigkei-
ten und hegte friedſame Geſinnungen (r). Seine
Zeitgenoſſen gaben ihm den Zunamen, der Friedſa-
me (s). So nannte ihn auch die Nachkommenſchaft.
Wegen ſeines vortreflichen Characters wurde er in
dem ganzen Lande geliebet, geehret, geſchätzet (t).

(o) Münz-Verordnung vom 8. Sept. 1701. Die Schillinge wurden von 6. Stüber auf 5½ Stüber geſetzet. So iſt auch noch itzo ihr Cours, und noch auf den heutigen Tag nennet man ſie daher Malle-Schillingen, das iſt reducirte, oder wörtlich dumme Schillinge.

(p) Jagd-Verordnungen vom 15. März 1694. und 5. März 1698. In dem erſten Edict ſagt der Fürſt, daß allein in dem Iblower-Gehölze ſich mehr als 200. Stück grob Wild aufgehalten haben. Wie anſehnlich muß damals der Wildſtand geweſen ſeyn! und wie ſchlecht hat es wohl dort mit der Erndte ausgeſehen!

(q) Verordnung vom 12. Nov. 1705.

(r) Funks Regenten-Stab.

(s) Funks Chronik 8. Theil. p. 26.

(t) Feltmann de Titulis honorum L. 2. c. 29. §. 61.

1708 Ich will blos das Zeugniß der Emder anführen, denn dieſe werden in dieſem Fall doch wohl unverwerfliche Zeugen ſeyn. So ſagt der Emder Prediger Outhof: Deeze Vorſt Chriſtian Eberhard war byzonder beminde by elck wegens zyne Zagtmodige en vreedsame Art, om welke hy oock by die van Emden altydt zeer gelieft en hooggeagt wierde (u) und der andere Emder Prediger Meinders ſpricht: van Hoogachtinge en tedere Toegenegentheit zyner Onderdanen te Emden, und ſetzt hinzu: met Recht is de Doorluchtigste Vorſt de vreedzame toegenaamt (v). Der Bürgermeiſter Andree ſchildert ihn: Chriſtianus Eberhardus optimus ac in ſubditos moderatiſſimus Princeps ob animi manſuetudinem pacificus dictus, doctrina, prudentia, facundia, dexteritate, longanimitate, comitate, imo omnibus, quae de bono Principe fari poſſunt, virtutibus praeditus (w). Dies ſind keine Lobſprüche aus Epitaphien, und Leichen-Reden hergeholet, ſondern ſie kommen aus der Feder angeſehener Männer einer Stadt, die noch kurz vorher und ein Jahrhundert hindurch ſo ſehr wider das fürſtliche Haus eingenommen war.

§. 5.

Fruchtbar war die erſte Ehe des Fürſten. Mit dieſer ſeiner erſten Gemalin hat er auſſer zweien 1686. und 1694. todtgebornen Kindern fünf Prinzen und eben ſo viele Prinzeſſinnen erzeuget. 1) Der älteſte Prinz Leopold Ignatius war am 10. Febr. 1687. in Wien

(u) Outhofs Waarshouwinge p. 452.
(v) Meinders Kerk. Geſch. T. 2. p. 518.
(w) Andree Stemmata geneal.

Wien geboren. Der junge Prinz wurde in der kaiserlichen Hof-Kapelle getauft. Der Kaiser Leopold und die Kaiserin Eleonora Theresia vertraten in eigener Person die Gevatterschaft. Er starb schon wieder am 21. Jun. desselben Jahres (x). 2) Georg Albrecht, wurde am 13. Jun. 1690. geboren. Diesen werden wir als regierenden Fürsten näher kennen lernen. 3) Ulrich Friedrich, geboren am 18. Jul. 1691., gestorben am 20. September desselben Jahres. 4) Carl Emanuel geboren am 25. December 1692. Er besuchte mit seinem Bruder, August Enno 1708. das Gymnasium zu Wolfenbüttel, kehrte wegen seiner kränklichen Umstände nach Aurich zurück, und starb am 3. August 1709. an der Schwindsucht (y). 5) August Enno, der jüngste Prinz, wurde geboren den 13. Febr. 1697. Auf der Wolfenbüttelschen hohen Schule legte er unter Führung seines Hofmeisters Christian Wilhelm von Münnich von 1708. bis 1711. den Grund zu seinen künftigen Wissenschaften. Wie er im May 1711. im Begriff stand, mit dem gelehrten Herrn Heinrich von Bünow, (dieser war nun sein Hofmeister,) die Academie zu Leyden zu beziehen, gieng die Nachricht ein, daß ein französischer Kaper, seine mit einem Schiff vorausgesandte Equipage genommen hatte. Der Harlemer Convoyer hatte zwar einige Tage nachher dem Kaper die Prise wieder entrissen, es war aber vieles von der Equipage verlohren gegangen. Wegen dieses Vorfalls mußte der Prinz seine Reise bis den 8. Jul. aussetzen. Im Sommer 1708

1715.

(x) Funk Chronik 7. Theil p. 258. und Grabschrift in Ostfr. Mannigf. 1 Theil p. 380.

(y) Mannigfaltigk. p. 383. Funk 8. Theil p. 29. 35 und 37.

Digitized by Google

1708 1715. gieng er nach Paris. 1716. im April trat er seine Rückreise über Lothringen an, fand seinen Bruder, den regierenden Fürsten Georg Albrecht in Idstein vor, und kam mit ihm am 2ten Aug. wieder in Aurich an. Von dieser Zeit an, hielt er sich in Ostfriesland auf, und begleitete öfters seinen Bruder, Fürsten Georg Albrecht auf seinen Reisen. 1719. reiste er nach Oettingen. Sein Oncle, der Fürst von Oettingen bewürkte ihm unter den schwäbischen Truppen das Patent eines Obersten. In dem folgenden Jahre beehrte ihn der Herzog von Würtenberg mit dem St. Huberts-Orden (z). 1723. erhielt er mit Zustimmung des schwäbischen Kreises das Oettingische Dragoner Regiment. Damals fing er schon an zu kränkeln, indessen fand er sich doch im Stande, nach Schwaben zu reisen, um sein Regiment zu commandiren. 1724. kam er nach Ostfriesland zurück. Hier wurde er immer schwächer, und starb am 3. Aug. 1725 (a). Seine Wissenschaften, sein gefälliges Wesen, und sein edler Character verschaften ihm allgemeine Liebe und Achtung. Sein frühes Absterben wurde von jedermann bedauert (b). Auf sein Abster-

(z) Funk 8. Theil p. 30. 40. 48. 56. 68. 72. 75. 192. 214. und 242. und seine gedruckten Personalien.

(a) Seine Grabschrift stehet in den Ostfries. Mannigf. p. 386.

(b) Wie sehr er auch bei den Ständen beliebt gewesen, dies bewähren die in den Landrechnungen so oft verzeichneten ansehnlichen Summen, womit er von den Ständen begünstiget worden. Auch in dem Auslande wurden seine anständigen Sitten, sein gefälliges Wesen, und seine Wissenschaften nicht verkannt. En l'anné 1716. on a vu en cette Ville le Prince Auguste Enno d'Ostfrise fort appliqué

Absterben sind viele Trauer-Oden verfertiget. Ein 1708
Dichter (c) singt unter andern von ihm:

Splenduit virtus tua, qui fuisti
Inclytae Gentis Decus haud inane:
Omnibus carus, placidus, benignus,
nemini acerbus.

und ein anderer (d) klaget:

Luge igitur Frisiae Gens, haec tibi vulnera damni
Inflicta esse, Dei cuncti potente manu.
Corruit, en! fulcrum clementis Principis aulae,
Spes tua non tenuis deliciumque cadit.

Die Prinzessinnen waren: 1) Christine Sophie, geboren in Bayreuth den 16. May 1688. Sie vermählte sich am 31. Dec. 1728. mit Friederich Anton, regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, und starb unbeerbt am 31. März 1750. 2) Maria Charlotte geboren den 10. April 1689. vermählet mit ihrem Vetter, Grafen Friedrich Ulrich von Ostfriesland und Crichingen. Sie zog nach dem Tode ihres Gemals nach Dierdorf in der Grafschaft Runkel. Dort starb sie am 9ten Dec. 1761. Von ihr werde ich noch einmal in dem folgenden Theile reden. 3) Friederike Wilhelmine, geboren am 4. Oct. 1694. gestorben am 29. Jul. 1750. Eine kurze Biographie von ihr wird im achten Bande vorkommen. 4) Juliane Louise, geboren den 13. Jun. 1698. Nach dem Tode ihrer Mutter nahm

pliqué à ses exercices, où il a fait un tres grand progres, et qui s'est attiré par ses manieres obligeantes l'estime de tous ceux, qui l'ont connu. Nouvelle Description de la Ville de Paris par Gemain Brice p. 24.

(c) Joh. Wolradus Bilstein Scholae Aur. Rector.
(d) Georg Daniel Schmid, Scholae Aur. Conrector.

Digitized by Google

1708 nahm ihre Tante die Herzogin Christine Louise von Braunschweig sie zu sich. Sie sorgte für sie, wie für ihre eigene Tochter, und gab ihr in Blankenburg die erste Erziehung. Wie der russische Kron-Prinz Alexius Petrowiz sich 1711. mit der Braunschweigischen Prinzessin, Charlotte Christine Sophie vermählte, gieng sie mit ihr nach Petersburg. Von ihr führet einer unserer berühmtesten Schriftsteller folgendes an: Juliane Louise hat als Freundin und Verwandtin die Prinzessin Charlotte Christine Sophie von Braunschweig-Wolfenbüttel, vermählte russische Kron-Prinzessin 1711. nach Rußland begleitet, und ist nicht eher, als nach dem Tode der Kron-Prinzessin zurückgekommen. Man hat dieser Prinzessin Schuld gegeben, sie habe viel zu dem Mißverständnisse zwischen dem Kron-Prinzen und seiner Gemalin beigetragen; sie sey eines verdrieslichen Gemüths gewesen; sie habe alles zum schlimsten ausgedeutet, und niemals zur Versöhnung gerathen. Die Kron-Prinzessin hingegen soll versichert haben, daß ihr durch die Prinzessin von Ostfriesland das Leben noch einigermaßen erträglich geworden sey, wenn sie ihren Kummer und ihre Klagen in den Schoos dieser Freundin habe ausschütten können. In dem Testamente dieser Kron-Prinzessin heist es §. 3: „Was „meine Kleider, Wäsche und andere Mobilien be„trifft, so wird meine Cousine, die Durchlauchtige „Prinzessin von Ostfriesland, damit eine richtige und „proportionirliche Vertheilung vornehmen". Petersburg den 21sten Oct. 1715 (e). Einige Tage nachher,

(e) Büschings wöchentliche geogr. und historische Nachrichten von 1779. p. 109. und 112. Auch schreibt Peter Heinrich Bruce in den Nachrichten von

her, am 30. Oct. starb die Kron-Prinzessin. Die Prinzessin Juliane Louise verweilte den Winter über in Petersburg und kam im Frühjahre 1716. wieder in Aurich (f). Bald nachher rief ihre Tante sie wieder zu sich nach Blankenburg. An dem dortigen Hofe hielt sie sich bis 1721. auf. In demselben Jahre vermählte sie sich mit dem Herzog Joachim Friedrich von Holstein-Plön. In dem folgenden Jahre wurde sie schon Wittwe, und kam mit dem Tode ihres Gemals mit einer todtgebornen Prinzessin nieder. Auf ihrem Wittwen-Sitz zu Arensböck beschäftigte sie sich vorzüglich mit der Erziehung ihrer Stieftöchter. Hier starb sie am 6ten Februar 1740 (g). Ihre testamentarische Erbin war die verwittwete Herzogin von Braunschweig, Antoinette Amalia. 5) Christine Charlotte. Von ihr ist mir weiter nichts bekannt, als daß sie sich nach dem Absterben des Fürsten bis 1712. bei der Aebtissin in Gandersheim aufgehalten hat, und dann ihr Geburts- und Sterbe-Jahr. Ersteres war 1699. den 7. Sept. und letzteres 1733. (h). 1708

§. 6.

von seinen Reisen p. 145. Die Gemalin des Czarowitz hatte in ihrem unangenehmen Zustande blos die Prinzessin von Ostfriesland, ihre Anverwandtin bei sich. Büsching irret sich indessen in der Person, indem er sie für die Prinzessin Juliane Louise, Enno Ludwigs Tochter hält, die bereits am 30 Oct. 1715 in Hamburg verstorben war.

(f) Peter Hanssen Trauer-Rede über das Absterben der Prinzessin Juliane Louise, Plön 1740. Funks Chron. 8. Theil p. 55.

(g) Landschaftl. Acten.

(h) Bertram Geograph. p. 127.

§. 6.

1708 Mit der zwoten Gemalin der Madame von Sandhorst geborne von Kleinau (i) hat der Fürst einen am 25. Decem. 1702. todtgebornen Sohn, und eine am 24. Decemb. 1704. geborne Tochter, Sophia Antonia Juliana erzeugt. Diese wurde Fräulein von Sandhorst genannt. Sie starb am 15. Jan. 1725. an den Blattern (k). Bald nach des Fürsten Absterben, entstanden zwischen dem Nachfolger, Fürsten Georg Albrecht und der Madame von Sandhorst Irrungen. Der Fürst ließ wider das Testament seines Vaters, in so ferne es mit den Verträgen und Privilegien seines Hauses nicht stimmte, protestiren, und dieses Protest bei seiner Canzelley registriren. Die Madame von Sandhorst führte als Wittwe ein mit einer Wittwen-Schnur zusammengeheftes doppeltes Schild. In dem einen war ihr Stamm-Wappen, eine Spitzsäule mit zwei aufrecht stehenden Vogel-Klauen, in dem andern die Harpie mit dem Esener Bären und den wittmundischen Peitschen, oder das vorhin gemeldete in den Ehe-Pacten ihren Kindern verliehene Wappen. Auch die Führung dieses Wappens ließ der Fürst ihr untersagen. Durch Vermittelung ihres Beistandes des Baron von Imhof wurden die Streitigkeiten beigeleget. In diesem Vergleich übernahm der Fürst, ihr die in dem väterlichen Testament ausgesetzten Unterhaltungs-Kosten mit 3000 Rthlr. Lebenslang, und dann die Zinsen der 2000 Rthlr. Morgengabe, wie auch die Zinsen von 3000 Rthlr. die sie dem Fürsten vorgeschossen hatte, bis

(i) Unrichtig wird sie in dem Geschichts-Geschlechts- und Wappen-Calender von 1728. als Gräfin von Sandhorst aufgeführet.

(k) Mannigf. p. 381 und 28. 29. und 386. n. 39.

bis zur Ablösung zu entrichten; ihr, so lange sie leben 1708
würde, Sandhorst mit dem Krughaus, und in der Stadt die alte Canzeley einzuräumen, und endlich die ihr von dem Fürsten geschenkten und auf Sandhorst befindlichen Meublen in Eigenthum zu überlassen. Wie nach den Wasserfluthen das Land verarmet, und das fürstliche Haus Geldlos war, giengen ihre Zinsen und Alimenten nicht richtig ein. Sie gerieth nach 1721. in so dürftige Umstände, daß ihr auch der Credit bei den unentbehrlichsten Haus-Bedürfnissen versagt wurde. Bis 1723. wohnte sie auf Sandhorst, und im Winter gewöhnlich in der Stadt, auf der alten Canzley. 1723. überließ sie dem Fürsten das Haus Sandhorst mit den Meublen. Letztere bezahlte der Fürst ihr baar, und setzte ihr für die Abtretung des Hauses mit den Pertinenzien eine freie Weide für 3. Kühe, die Nutzung eines Küchen-Gartens, ferner zwei Schweine und drei Tonnen Rocken aus. So lebte sie denn sehr eingezogen in Aurich auf der alten Canzeley. Hier starb sie am 23. Septemb. 1727. Der Fürst nannte diese seine Stiefmutter, so wie die Eingesessenen des Landes, Madame. Er ließ sie aber bis an ihr Ende in das Kirchen-Gebet mit einschließen, und sie anständig in der fürstlichen Gruft begraben. Ihre geringfügige Nachlassenschaft, die hauptsächlich aus der Morgengabe zu 2000 Rthlr. bestand, ist nach Abzug der Schulden, ihren Schwestern verabfolget (l).

(l) Regier. Acten.

Acht und zwanzigstes Buch.

Von 1708—1714.

Erster Abschnitt.

§. 1. Kurze Jugend-Geschichte des Fürsten Georg Albrecht. §. 2. Auf erhaltene Nachricht von dem Absterben seines Vaters kömmt er schleunig aus Holland nach Ostfriesland zurück. Die in dem väterlichen Testament bestellten Vormünder können die Verwaltung der Regierung nicht übernehmen, und der minderjährige Fürst kann die Regierung nicht antreten. Diese neu eingetretene Anarchie störet indessen nicht die innerliche Ruhe. §. 3. Der Fürst erhält von dem Kaiser veniam aetatis, tritt die Regierung an, und wird gehuldiget. §. 4. Seine ersten Handlungen und Verordnungen. §. 5. Seine Vermählung mit der Prinzessin Christine Louise von Nassau-Idstein. §. 6. Leben, Thaten und Absterben des Grafen Friedrich Ulrich von Ostfriesland. Mit ihm erlöscht die appanagirte männliche Linie des ostfriesischen Hauses. §. 7. Streitigkeiten zwischen den Jeveranern und Wittmundern über einen angelegten Damm in der Südwendung. §. 8. Gränzstreitigkeiten zwischen Münster und Ostfriesland. §. 9. Die Stände übernehmen die Gevatterschaft des neu gebornen Prinzen Georg Christian. §. 10. Die für Harlingerland verordnete Policei-Ordnung veranlasset einen jedoch bald gestillten Auflauf.

§. 1.

1708 Georg Albrecht war der älteste Prinz des verstorbenen Fürsten Christian Eberhard. Er war am 13 Jun. 1690. geboren. Als Kind war er der Aufsicht und Erziehung des Canzelley-Verwalters, Georg Eppen Wittwe, anvertrauet. Mit dem Antritt seines achten Jahres erhielt er einen besondern Infor-

Informator. Dieſer war der nachherige Regie- 1703
rungsrath und Amtmann in Wittmund, Chriſtian Eberhard Schleif. Die Verpflichtungen dieſes Informators beſtanden in dem Unterricht, im Leſen, Schreiben, Rechnen, in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, und in den Anfangsgründen des Chriſtenthums. Beſonders war er angewieſen, aus dem Erbprinzen einen warmen Verehrer Gottes und der Religion zu bilden. So mußte er den Prinzen jeden Morgen und jeden Abend zu einem andächtigen Gebet und zur Leſung einer Stelle in der Bibel anhalten, auch ihn zur fleißigen Anhörung des göttlichen Worts aufmuntern. Der Prinz mußte ſich nicht nur bey jeder Predigt an den Sonn- und Feſttagen einfinden, ſondern durfte auch die bei Hofe eingeführten Wochenpredigten und Betſtunden nicht verſäumen. So bald der nachherige Conſiſtorialrath Meene von dem Fürſten zum Cappellan berufen war, erhielt dieſer den Auftrag, den Prinzen in der Religion zu unterweiſen. Dieſer ſtellte wöchentlich in einer der angeordneten Betſtunden eine Prüfung über Geſenii Catechismus und über die an dem nächſtvorhergehenden Sonntag gehaltene Predigt an; da denn der Prinz in Gegenwart ſeines Vaters die ihm vorgelegten Fragen beantworten mußte. 1704. erhielt er den nachherigen Hofmarſchall und geheimen Rath Ludwig Ernſt von Wurmb zum Hofmeiſter. Mit dieſem reiſte er nach Wolfenbüttel, um ſich auf dem dortigen Gymnaſio weiter auszubilden. Hier hielt ſich der Prinz anderthalb Jahre auf, und kam gegen den Herbſt 1706. wieder nach Oſtfriesland zurück. Nur einige Wochen verweilte er an dem Hofe ſeines Vaters. Er verfügte ſich nach Leyden. Auf dieſer damals ſo berühmten Academie hörte er Collegia über das Staatsrecht, über

1708 das Privatrecht, über die Geschichte, Physik und Mathematik. Besonders ließ er sich angelegen seyn, sich in der lateinischen Sprache Fertigkeit zu verschaffen. Die Sommer-Ferien 1707. nutzte er zu seiner Belehrung, jedoch in einem andern Fache. Sein Vetter, nachheriger Schwager, Graf Friedrich Ulrich von Ostfriesland, war bei der alliirten Armee in Braband, und stand als General-Lieutenant im Dienste der Generalstaaten. Er besuchte diesen seinen Vetter, genoß von ihm practischen Unterricht in der Kriegskunde, und diente unter diesem wackern General als Volontair. Nach geendigter Campagne kehrte er wieder nach Leyden zurück. Nun legte er sich vorzüglich auf die mathematischen Wissenschaften. Diese hielt er bei seiner damaligen Lage für die lehrreichsten, für die nützlichsten; denn er hatte fest beschlossen, dem künftigen Feldzug mit beizuwohnen, und als würklicher Oberster sein eignes Regiment zu commandiren. Sein Vater hatte nämlich schon 1703. ein Regiment Infanterie für die General-Staaten angeworben und ihn zum Obersten dabei bestellet. Jetzt wollte er den Namen mit der That führen. Zu dem Ende sandte er seinen Hofmeister von Wurmb nach Ostfriesland ab, um die väterliche Erlaubniß nachzusuchen, und dann für die Anschaffung der Equipage zu sorgen. So bald die väterliche Bewilligung eingieng, meldete er sich bei den General-Staaten, und legte in ihre Hände als würklicher Oberster über das Regiment, welches bisher in seinem Namen von einem Officier commandiret war, im Frühjahr 1708. den Eid ab. Vor seiner Abreise zur Armee besuchte er seinen Vater in Aurich, und die Prinzessin Juliana Louise von Ostfriesland in Hamburg. Im Mai beurlaubte er sich wieder von seinem Vater,

und

und reiste nach dem Haag. Hier wollte er seinen 1708
Universitäts-Freund, den Prinzen von Taxis abwarten, um mit demselben zur Armee abzugehen. Vom Haag gieng er nach Rotterdam. Grade wie er hier im Begrif stand, ein Schiff zu besteigen, um nach Antwerpen und ferner zur Armee abzureisen, reichte ein abgesandter fürstlicher Bediente dem Hofmeister Wurmb ein Schreiben von der Regierung aus Aurich ein. Es enthielt die Nachricht von dem schleunigen Absterben seines Vaters, des Fürsten Christian Eberhard. (a) Dies ist die kurze Jugendgeschichte des Fürsten Georg Albrechts.

§. 2.

Georg Albrecht hatte zwar fest beschlossen, sein Regiment selbst anzuführen, aber die Nachricht von dem Absterben seines Vaters bewog ihn um so viel mehr seinen Plan zu ändern, oder doch wenigstens auszusetzen, weil der Vice-Canzler Rüssel und die Räthe ihn dringend in dem Schreiben ersucht hatten, seine Rückreise anzutreten und zu beschleunigen. Ohngefähr in der Mitte des Juliimonats kam er zur allgemeinen Freude der Regierung und des ganzen Landes wieder in Aurich an. Ein schlimmer Umstand war es, daß der junge Fürst kaum das 19te Jahr erreichet hatte, und also noch nicht volljährig war. Während seiner Minderjährigkeit, oder so lange er nicht veniam aetatis erlanget hatte, konnte er selbst die Regierung nicht antreten. Seine in dem väterlichen Testament ernannten Vormünder waren König Carl XII. von Schweden, die Gene-

(a) Aus den 1734. abgedruckten Personalien Georg Albrechts.

1708 ral-Staaten, und Graf Friedrich Ulrich von Ostfriesland. Der letztere war zum administrirenden Vormund von dem verstorbenen Fürsten bestellt. Gleich nach dem Absterben des Fürsten hatte die ostfriesische Regierung den König von Schweden, die General-Staaten und den Grafen Friedrich Ulrich von diesem Todesfall benachrichtiget, und sie ersuchet, die Vormundschaft zu übernehmen. Graf Friedrich Ulrich konnte die Administration der Regierungs-Geschäfte nicht übernehmen, weil er als General die Armee nicht verlassen konnte. Die General-Staaten ertheilten erst eine zweydeutige Antwort, (b) und von dem nordischen Helden Carl XII. der damals an der russischen Gränze stand, und sich in dem folgenden Jahre nach der bekannten Schlacht bei Pultawa unter den türkischen Schutz begeben mußte, ist nie eine Antwort eingegangen. Auch gaben die ordinairen Deputirten und Administratoren gleich anfangs zu verstehen, daß die Stände, so sehr sie auch zum Frieden geneigt wären, nie zugeben würden, daß, ihrer Verfassung zuwider, sich irgend ein Ausländer mit den Regierungsgeschäften befaßte. So standen die Sachen, wie der junge Fürst Georg Albrecht in Ostfriesland zurück kam. Bei diesen Umständen bewogen der Vice-Canzler und die Räthe den Fürsten, bei dem Kaiser veniam aetatis schleunig nachzusuchen. Der Fürst ließ sich dieses um so viel mehr gefallen, weil auch sein Vater ihm dieses ausdrücklich in seinem Testament empfohlen hatte. Willkommen war ihm daher eine Deputation der ordinai-

(b) Vielleicht weil sie gleich anfangs ersuchet waren, den Abzug der preußischen Marinier und der kaiserlichen Salvegarde zu bewürken. Hiemit wollten sie sich aber ungerne befassen.

ordinairen Deputirten und Administratoren, die sich 1708
am 27 Jul. bei ihm einfand, um ihm ihr Beileid über das Absterben seines Vaters zu bezeugen, und ihn zu bitten, sich volljährig erklären zu lassen, und dann die schleunigsten Anstalten zur Antretung der Regierung zu treffen. Die Unruhen, welche aus der letzteren vormundschaftlichen Regierung entstanden, waren noch im frischen Andenken. Der Vice-Canzler Rüssel war ein friedfertiger Mann, die Stände hatten die beste Erwartung von dem Fürsten, den sie, so wie seinen Vater, liebten und schätzten, und der Wunsch des Fürsten bezielte Ruhe und Eintracht. Von allen Seiten dachte man darin einstimmig, alle Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. So läßt es sich leicht begreifen, daß, ohnerachtet von dem Absterben des Fürsten Christian Eberhard an, bis die Stände im October zusammen traten, eine wahre Anarchie in Ostfriesland war, man dennoch nicht die geringste Spur von irgend einer Zwistigkeit antrift. Nur ließen die Administratoren bei dem Hofgericht ein Protest einreichen, weil dieses das neue fürstliche Siegel angenommen hatte, sie aber den Fürsten, so lange er nicht für volljährig erkläret worden, nicht für einen regierenden Herrn, ohne sich bei den Ständen verantwortlich zu machen, anerkennen konnten. Das Hofgericht entschuldigte sich, daß es, nach genommener Rücksprache mit einigen der vornehmsten ständischen Glieder, das Siegel angenommen hätte. Man machte hierauf von beiden Seiten Complimente. Das Hofgericht ließ das Protest förmlich registriren, die Administratoren sahen durch die Finger, und so war dieser Streit von keinem Erfolg. Unterdessen hatte der Fürst bei dem Kaiser bereits sein Gesuch um die Majorennitäts-Erklärung angebracht,

1703 bracht, und die Deputirten und Administratoren hatten den König von Preußen ebenfalls schriftlich gebeten, die Beschleunigung der Expedition bei dem kaiserlichen Hofe zu bewürken, welches auch auf königlichen Befehl durch den in Wien stehenden preussischen Residenten von Bartholdi geschehen ist. (c)

§. 3.

Bis hieher sah der Fürst die General-Staaten als seine Vormünder an. Bei jedem Schritt von irgend einem Belang holte er ihren Beyrath ein. So stimmten sie unter andern mit dem Fürsten dahin überein, daß es nicht rathsam sey, die Stände zu versammlen, weil diese ihn noch zur Zeit nicht als einen regierenden Landesherrn ansahen, und ihm das aus der landesherrlichen Macht fließende Recht, einen Landtag auszuschreiben, streitig machen würden. Es war indessen der im Jahr 1695. von dem verstorbenen Fürsten Christian Eberhard ausgeschriebene neue Landtag, worauf unter andern der Auricher Vergleich zu Stande gekommen war, noch nicht geschlossen, sondern nachher von einer Zeit zur andern prorogiret. Die letzte Session war am 10ten März 1708. gehalten, und auf den 3 October dieses Jahres prorogiret. Der Fürst beschloß daher, diesen prorogirten Termin abzuwarten. Wie die Stände nun an dem bestimmten Tage wieder zusammen traten, war zwar in der kaiserlichen Hof-Canzelley das Diplom, worin der Fürst für volljährig erkläret worden, am 2 Oct. ausgefertiget, aber noch nicht eingegangen. Wie der Fürst durch seinen Vice-Canzler Rüssel den Ständen erklären ließ, daß er

(c) Regierungs- und Landschaftl. Acten.

er die Regierung selbst antreten wollte, fanden die 1708
Stände dabei nicht die mindeste Bedenklichkeit. Der Hauptpunct der Deliberationen war nun die von dem Fürsten einzunehmende Huldigung. Man kam bald darin mit einander überein, daß nicht die Huldigung in jeder Stadt und jedem Amte besonders einzunehmen, sondern die generale Huldigung in Aurich vorzunehmen sey, und die sämmtlichen Stände die Huldigungspflicht schriftlich und nicht persönlich oder mündlich abstatten sollten. Dabey erboten sich die Stände, dem Fürsten einen besondern Revers einzureichen, daß der unterbliebene persönliche Homagial-Eid ihm und seinen Nachfolgern nie zum Präjudiz gereichen, oder zur Folge gezogen werden sollte. (d) Kurz, die Huldigung des letztern Fürsten, Christian Eberhard sollte völlig zur Richtschnur dienen. So stimmten denn auch diesmal der schriftliche Huldigungs-Eid der sämmtlichen Stände überhaupt und der Stadt Emden besonders, ferner der ständische Revers, daß die schriftliche Huldigung dem Landesherrn nicht nachtheilig seyn sollte, der Revers der Landesstände wegen Beförderung der Ausländer, der ritterschaftliche Revers, wegen des Wortes Gehorsam, und die von dem Fürsten ausgestellten Huldigungs-Reversalen genau und wörtlich mit den Huldigungs-Eiden und Reversen von 1695. überein. Nur enthielten die fürstlichen Reversalen auch noch die Bestätigung des hannöverischen und Auricher Vergleiches. (e) Wie man sich hierüber vereinbaret hatte, bewilligten die Stände zum Beweise ihrer Devotion und Liebe, ihrem neuen Landesherrn,

(d) Landschaftl. Acten.

(e) Alle diese Stücke sind abgedruckt bey Brenneisen T. 2. p. 1087—1093.

1708 dem sie schon als Erbprinzen im Jahre 1705. zur Erlernung nöthiger Wissenschaften 4000 Rthlr. und 1708. eben so viel ausgesetzet hatten, ein Geschenk von 20000 Rthlr. und übernahmen die Kosten, die die concedirte venia aetatis verursachet hatte. Das kaiserliche Diplom gieng zu Anfang Novembers ein. Am 21 November wurde die Huldigung in Aurich mit gewöhnlichen Feierlichkeiten vorgenommen. (f) Diese Huldigung ist darum merkwürdig, weil sie die letzte ist, die das fürstliche Regierhaus eingenommen hat. Denn Georg Albrechts Nachfolger, der letzte Fürst, Carl Edzard, starb ungehuldigt. In Harlingerland nahm Fürst Georg Albrecht erst 1710. die Huldigung ein. (g)

§. 4.

Dem Fürsten waren, wie ich vorhin angeführet habe, von seiner ersten Jugend an, besonders von dem Hofprediger Meene, die strengste Ausübung der Religions-Pflichten tief eingepräget. Auch als Regent lagen ihm gottesdienstliche Handlungen sehr am Herzen. Daher gieng seine erste Sorge bei

(f) Landsch Acten. Die Huldigungspredigt hat der Generalsuperint. Heinson gehalten. Er hat sie unter dem Titel: Die Lust Gottes abdrucken lassen. Der Text war 1 Kor. 10, 9. Weil die Predigt den Ständen dedicirt war, so erhielt er dafür ein Geschenk von 200 doppelte Marken. Die große 5 löthige Huldigungs-Medaille führt auf der rechten Seite das schön geprägte Brustbild des Fürsten, und auf der Kehrseite ein dreimastiges Schiff. In der Flagge ist der Namens-Zug des Fürsten, und auf dem Spiegel stehet die ostfries. Harpe. Die Umschrift heißt: Deus Cynosura mea

(g) Funks Chronik p. 48.

bei Antretung seiner Regierung auf den Gottesdienst. 1708
Seine erste Verordnung, welche das Consistorium in dem Namen des Fürsten erließ, die ich vorfinde, ist datirt den 26 Oct. 1708. Hierin ließ er allen und jeden Eingesessnen bei zehn Goldgulden Strafe anbefehlen, die Feyer der angeordneten Quatember und der monatlichen Bettage nicht zu versäumen. Dann wurde gleich nachher eine andere Verordnung von allen Canzeln publiciret. Hierin wurde den Hausvätern und Hausmüttern bey zwey Goldgülden Strafe zur Pflicht gemacht, binnen drei Monaten eine Bibel für sich, nnd eine für die Kinder anzuschaffen. Die Prediger wurden angewiesen, die Eingesessnen ihrer Gemeine zur fleißigen Lesung der heiligen Schrift aufzumuntern, und sie anzuhalten, jedesmal die Bibel mit zur Kirche zu nehmen. Um nun diese Verordnung zur Execution zu bringen, wurde den Predigern anbefohlen, bei Ablauf eines halben Jahres nach der Publication Haus-Visitationen zu halten, sich die Bibeln in jedem Hause vorzeigen zu lassen, und dann eine Liste der säumhaften und ungehorsamen Hausväter dem Fürsten einzureichen. Die Brüche sollten denn so fort von den Beamten beigetrieben und zur Anschaffung der Bibeln für kundbare Arme verwendet werden. „Wir wollen aber hoffen — so lautet der Schluß — „daß ein jeder seine obliegende Schuldigkeit und sei„ne ewige Wohlfahrt selbst werde zu Herzen neh„men, und sich nicht durch obrigkeitliche Strafe zu „dem, wozu Gott und sein Wort ihn von selbst ver„bindet, und zu seinem ewigen Heil gereichet, nö„thigen und zwingen lassen werde. (h) Dann suchte der Fürst diejenigen zu belohnen, denen er seine Erzie-

(h) Aus den gedruckten Verordnungen.

1708 Erziehung und Unterricht zu danken hatte. Seinen Hofmeister, Ludwig Ernst von Wurmb, (i) und dann auch seinen ersten Informator Schleif ernannte er zu Regierungs-Räthen. Noch machte er in der Regierung eine Veränderung. Seit Absterben des Canzler von Stammler war dieser Posten unbesetzt geblieben. Nun erhob er den würdigen Vice-Canzler, Enno Wilhelm Rüffel zum würklichen Canzler, und den bisherigen Regierungsrath Brenneisen, der schon den Fürsten Christian Eberhard wegen seiner Frömmigkeit so ganz eingenommen hatte, zum Vice-Canzler. Das Wohl seiner Geschwister lag dem Fürsten besonders am Herzen. Seine beiden Brüder, Carl Emanuel und August Enno, vertraute er der Aufsicht eines geschickten Hofmeisters, Christian Wilhelm von Münnich (k) an. Dieser führte die

(i) Er wurde nachher fürstlicher geheimer Rath und Hofmarschall, und starb 1725. Seine Grabschrift ist bei Bertram in den annalectis p. 94 zu finden. Der Fürst hat ihn immer sehr geschätzet, und ihn mit dem stempelschen, nachher Stamlerischen Lehn in Wittmünder Amt investiret. Dieses 1775. allodificirte Gut ist noch bei der von Wurmbschen Familie. Reg. Acten und histor. Beyträge die preußischen Staaten betreffend. 1r Theil p. 179.

(k) Er war der jüngste Sohn des Drosten Anton Günter von Münnich. Wie sein Vater 1709. den fürstlichen Dienst verließ, ernannte ihn der Fürst wieder zum Drosten in Esens, und 1716. zum würklichen geheimen Rath. 1731. nahm er seine Dimission, und trat als geheimer Rath in russische Dienste. Er wurde nachher von der Kaiserin baronisirt, und spielte in Petersburg eine große Rolle. Seine Beförderung hat er seinem Bruder, dem berühmten Grafen Burchard Christoph von Münnich zu danken. Leben des Grafen von Münnich, p. 27—31. und Regier. Acten.

die beiden Prinzen nach der Wolfenbüttelschen ho- 1703
hen Schule. Die Fürstin von Idstein, Henriette Dorothea, eine geborne Prinzessin von Oettingen, Tante des Fürsten und seiner Geschwister, übernahm die Erziehung der Prinzessin Friederike Wilhelmine, und die Herzogin Christine Louise von Braunschweig, ebenfalls eine geborne Prinzessin von Oettingen, nahm sich der beiden andern Prinzessinnen Juliane Louise und Christine Charlotte an. Letztere vertraute sie der Aufsicht ihrer Schwägerin, Henriette Christine, Aebtißin von Gandersheim an, erstere behielt sie selbst an ihrem Hofe. Hier wurde sie mit der Kronprinzessin von Rußland erzogen, und gieng nachher mit ihr nach Petersburg. Alles dieses geschah mit ausdrücklicher Genehmigung der General-Staaten, als Vormünder über die fürstlichen Geschwister. Wie nun auch Graf Friedrich Ulrich die Prinzessin Maria Charlotte heurathete, so blieb von der zahlreichen Nachlassenschaft des Fürsten Christian Eberhard die älteste Prinzessin, Christine Sophie nur allein an dem fürstlichen Hofe. Im politischen Fach und Staatsangelegenheiten ließ der Fürst sich es besonders angelegen seyn, den Abzug der preussischen Truppen und der kaiserlichen Salvegarde zu bewürken; und dann die Provinz von den münsterischen Subsidien zu entlasten. Er ließ wiederholend den Ständen vorstellen, daß das Conservatorium, welches diese drückenden Belästigungen veranlasset hatte, längstens aufgehoben worden, daß nun Friede und Eintracht in dem ganzen Lande herrschte, und man also die großen Kosten, die aus den Landesmitteln bestritten würden, ersparen könnte. Er foderte die Stände auf, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die beste und schicklichste Art die Evacuation der fremden Truppen zu erhal-

1709 2000 Gulden zu Kleidungsstücken erhalten. Dagegen setzte der Fürst ihr 4000 Rthlr. zur Morgengabe und eine Rente von 200 Rthlr. aus, und verschrieb ihr das Haus Berum mit 8000 Rthlr. jährlichen Einkünften zum Wittwen-Sitz. (n) Am 23 September wurde das Beilager in Idstein vollzogen. Am 1 November traf der Fürst mit seiner Gemalin in Begleitung seiner Schwieger-Eltern, des Fürsten und der Fürstin von Nassau-Idstein in Wittmund ein. Der Fürst eilte des andern Morgens nach Aurich. Am Nachmittag ritt er nach Sandhorst. Hier empfieng er mit seinem ganzen Hofstaat seine Gemalin und ihre Eltern. Diese waren von einer ansehnlichen Suite berittener Wittmunder begleitet, die sie mit dem fürstlichen Hofstaat nach Aurich führten. Der Zug in Aurich gieng durch die im Gewehr stehende Bürgerschaft und verschiedene Ehrenpforten nach dem Schloß. Die Idsteinische Herrschaft verweilte ohngefähr 6 Wochen in Aurich, und trat am 14 December ihre Rückreise an. Die noch fortdauernden guten Gesinnungen der Stände gegen das fürstliche Haus bestätigten sich durch ein Geschenk von 6000 Rthlr., welches die Stände der Fürstin machten. (o)

§. 6.

(n) Am 6 December haben Drost, Amtmann, Prediger, und sämmtliche Gerichtsbediente Berumer Amts den eventuellen Witthums-Huldigungs-Eid geschworen.

(o) Regier. Acten, landsch Acten, Personal. des Fürsten p. 15. Funks Chronik p. 36—39. Zum Andenken dieser Vermälung ließ der Fürst eine Medaille prägen. Auf der rechten Seite ist das Bildniß der Fürstin, auf der Kehrseite stehen die Gerechtigkeit und die Religion an einem Altar, mit der Umschrift: Secundum religionem et legem. Sie wiegt drey Loth.

§. 6. 1709.

Am 13 März 1710. starb Friedrich Ulrich, Graf von Ostfriesland, Erichingen und Püttingen, General-Lieutenant im Dienste der General-Staaten. Mit ihm erlosch die appanagirte gräfliche männliche Linie des ostfriesischen Hauses. Er war ein Enkel des regierenden Grafen Ulrich II. und ein Sohn Edzard Ferdinands von Ostfriesland, Erichingen und Püttingen. (p) Er war zu Norden am 1 Jan. 1668. grade an dem Tage, an welchem sein Vater starb, geboren. Die General-Staaten und die ostfriesischen Landes-Stände waren seine in dem väterlichen Testament ernannten Vormünder. In seiner Kindheit wurde er in Norden von seiner Mutter, Anna Dorothea, gebornen Gräfin von Erichingen und Püttingen, erzogen. Nachher studirte er eine kurze Zeit in Paris, und trat dann als Officier in holländische Dienste. 1690. wohnte er als Rittmeister bei dem Regiment des Prinzen Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel der blutigen Schlacht bei Fleury bey. Wie der Oberst-Lieutenant Bessenbüttel und der Major in dieser Bataille blieben, führte er selbst das Regiment an. Er hielt sich so brav, daß ihn der Prinz als commandirenden Obersten bei dem Regiment ansetzte. Bei dem Rückzuge wurde er durch einen Schuß in der Lende verwundet. Die Kugel saß so tief, daß er sie mit sich ins Grab nehmen mußte. In dem Treffen bei Steinkirchen 1692. wurde er wieder verwundet. Auch diese Kugel ist immer sitzen geblieben. Der König Wilhelm von England ernannte ihn nach diesem Treffen zum Brigadier der Cavallerie. In der unglück-

(p) S. 51 Band ad an. 1668. und 1660.

1710 glücklichen Schlacht zwischen Landen und Neerwinden 1693. rettete er durch seine Bravour dem Könige Wilhelm sein Leben und Freiheit. Der König bezeigte sich so dankbar gegen den Graf, daß er, wie sein Regiment 1697. nach dem Rieswyckischen Frieden abgedanket war, ihn drei Jahr lang aus seinen Domainen als Brigadier besolden ließ. Er erhielt aber bald nachher wieder ein Regiment. Bei dem Ausbruch der Mishelligkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein ließ der König Wilhelm von England 1700. unter Anführung des Grafen von Tilly und unsers Grafen Friedrich Ulrich von Ostfriesland 6000 Mann zur Unterstützung des Herzogs Friedrich von Holstein-Gottorp nach Holstein rücken. Bey Pinneberg entstand zwischen dem Herzog Friedrich und dem Grafen Friedrich Ulrich ein solches Misverständniß, daß es zum Duell kam. Der Herzog von Plön kam aber schleunig dazwischen, und brachte sie auseinander. Dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle gelang es zwei Tage nachher sie völlig auszusöhnen. (q) Dem bald nachher ausgebrochenen Krieg wider Frankreich wohnte er bis an sein Ende als holländischer General-Lieutenant der Cavallerie bei. Die General-Staaten haben ihn immer als einen braven General geschätzet. In dem Condolenz-Schreiben an seine Wittwe bedauerten sie sein frühzeitiges Absterben, und nannten ihn einen goed ende geexperimenteert General, die in syn Leven onsen Staat altyt met Trouwe, Ywer ende Dapperheyt gedient heeft. Im Jahre 1707. bewarb er sich um die Prinzessin Maria Charlotte von Ostfriesland. Ihr Vater, Fürst Christian Eberhard, war anfänglich allem Anschein nach nicht geneigt, ihm seine Tochter zu

(q) Ravinga p. 146—148. und 152.

zu geben, wenigstens machte er verschiedene Einwen- 1710
dungen. So gab er vor, daß er lieber sähe, daß erst seine älteste Tochter, Christine Sophie vermählet würde, dann äußerte er den Wunsch, daß erst der französische Krieg geendiget werden möchte. Endlich gab er unter der Bedingung seine Einwilligung, daß er sich von einer gewissen Frauens-Person (r) entledigen, und dann des Spiels sich enthalten müßte. Am 8 April 1708. geschah die förmliche Verlobung auf dem Auricher Schloß, und die Unterschrift der Ehepacten. Darnach setzte der Fürst seiner Prinzessin Tochter 10000 Rthlr. zur Aussteuer und 1000 Rthlr. zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Meublen aus. Dagegen verschrieb ihr der Graf zur Morgengabe die Herrschaft Dorschweiler ewig und erblich, und dann als ein Witthum die Abnutzung der Grafschaft Erichingen. Nach dieser Verlobung eilte der Graf wieder zur Armee, und kam, wie die Winter-Quartiere bezogen waren, nach Ostfriesland zurück. Am 10ten April 1709. wurde das Beilager auf dem Auricher Schloß vollzogen. Die Stände wohnten der Copulation durch eine Deputation bei, und machten der Prinzessin ein Hochzeits-Geschenk von 4000 Rthlr.

(r) Diese wird nicht genannt. Indessen hatte auch der Graf 1704. eine Zuneigung zu einem Mädchen, welches sich bei einem fürstlichen Fourier in Aurich aufhielt. Wie dessen Frau schleunig starb, sah der fürstliche Hof, welcher damals mit so vielen Pietisten angefüllet war, diesen Vorfall als eine unmittelbare Strafe Gottes an, weil der Fourier das Mädchen ins Haus genommen hatte. Um nun nicht die gute Stadt Aurich mehrern Strafgerichten auszusetzen, wurde dem Doctor Kettler in Norden aufgegeben, dem Grafen diesen Umstand vorzuhalten, und ihn zu bewegen, das Mädchen aus Aurich

710 denn sie war eine Pathin (s) der Stände, und über den Grafen waren sie Vormünder gewesen. Ueberhaupt hatten sie eine große Zuneigung zu dem Grafen. Sehr öfters rissen sie ihn aus der Verlegenheit, worein er durch Aufwand und Spielsucht gesetzet war. So trift man fast jährlich 2000 Rthlr. in den Landrechnungen als eine Ausgabe für einen gewissen vornehmen Herrn an, und dieser war denn Graf Friedrich Ulrich. Seine Mutter hatte immer in Norden residiret. Wie sie 1705. verstorben war, ließ der Graf die besten Meublen, Kostbarkeiten und Documente nach Aurich bringen, und sie auf dem dortigen Schlosse, zu welchem Behuf ihm der Fürst ein Zimmer eingeräumet hatte, aufheben. Da nun das Haus in Norden ledig stand, so ließ er seine Gemalin in Aurich, denn er selbst gieng wieder zur Armee ab. (t) Nach geendigter Campagne kam er im Winter wieder nach Aurich. Da sein Schwieger-Vater, Fürst Christian Eberhard, nun verstorben war, so führte er seine Gemalin nach Norden, und bezog mit ihr seine elterliche Residenz. Hier fieng er an zu kränkeln und starb am 13 März 1710. (u) Ohngefehr

Aurich wegzuschaffen. Aus dem origin. Schreiben des Doctor Kettler. Was mag der Graf, dieser Kriegsheld, wohl dabei gedacht haben?

(s) Ihre Gevattern bei der Taufe waren, die Königin Maria von England, die Herzogin Christine Charlotte, die Prinzessin Louise von Oettingen, die Gräfin Anna Dorothea von Norden, und die Stände. Funks Chronik 5r Theil p. 266.

(t) Regier. und landsch. Acten.

(u) Funks Chronik p. 39—41. Funk sagt: der Graf hatte wegen einiger Verdrüslichkeiten und daher entstandenen Eifers einen Anstoß einer Unpäßlichkeit

gefehr sechs Wochen vor seinem Absterben erblickte 1710
er die Früchte seiner Liebe. Seine Gemalin gebar ihm eine Tochter, die den Namen Christine Louise erhielt. (v) Diese war erst sechszehn Jahr alt, wie sie sich am 26 August 1726. mit dem Grafen Johann Ludwig Adolf von Wied-Runkel vermählte. Sie starb am 12 Mai 1732. und hinterließ ihrem Gemal zwei Söhne, Carl Ludwig, geboren den 21 Febr. 1728. und gestorben 1752. und Christian Ludwig, geboren den 2 Mai 1732. Dieser ist der itzige regierende Graf von Wied-Runkel und Crichingen. (w) Diese beiden Grafen waren es, die nach Absterben des letzten Fürsten Carl Edzards Prätension auf Ostfriesland machten. Davon werde ich nachher weiter reden. Die verwittwete Gräfin Maria Charlotte hielt sich bis 1726. in Norden auf. Nach der Vermählung ihrer Tochter zog sie nach Dierdorf in der Grafschaft Wied-Runkel. Hier starb sie am 9ten December 1761. (x) Von ihr ist ein vortreffliches Kupfer, gestochen von Schenk, vorhanden, mit

keit befunden, woraus mit der Zeit eine völlige Krankheit geworden. Ich schließe daraus, daß er sehr hitzig und auffahrend gewesen, und seinen Eifer nicht habe mäßigen können. Dieses wird wohl dadurch noch mehr bestätiget, daß man ihn gewöhnlich den tollen Grafen nannte.

(v) Auch diese war eine Pathin der Stände. Das Pathen-Geschenk bestand aus 1000 Rthlr. Landschaftl. Acten.

(w) Neues General-Reichs- und Staatshandbuch 1791. 1r Theil p. 296.

(x) Regier. Acten. 1755. ist das Haus in Norden mit einigen noch vorhandenen Meublen öffentlich verkauft. Das Kaufpretium haben die Creditoren, die 1754 auf den Liquidations-Proceß angetragen

1710 der Unterschrift: Regnum poteras hoc ore mereri. Mit dem Grafen Friedrich Ulrich war also eine männliche Linie des ostfriesischen Hauses ausgestorben, und blieb nur eine männliche Linie, die Nachkommenschaft des Fürsten Christian Eberhards mehr über.

§. 7.

Die Witmunder Eingesessnen hatten 1710. in dem kleinen Rhienstrom in der Südwendung, so Harlingerland von der Herrschaft Jever trennt, (y) einen Damm aufgeworfen, um den Zufluß des Wassers zu hemmen. Die Jeveraner glaubten, daß durch diesen Damm ihre Abwässerung verhindert würde. Es versammleten sich 400 Bauern. Diese zogen mit 50 Soldaten und vier Kanonen nach dem Rhienstrom, und warfen den darin aufgeworfenen Damm mit bewafneter Hand wieder heraus. So wie der Damm weggeschafft war, überströmte mit einmal das Wasser die niedrigen Länder bei den Witmundischen Dörfern Asel und Egglingen. Auf die von den Eingesessenen dieser beiden Dörfer angebrachten Beschwerden, ließ der Fürst am 9 Aug. seinen Capitain, Freiherrn Reinhold Helmerich von Ungern-Sternberg mit 90 Soldaten und zwei Kanonen nach Witmund rücken. Zu ihm verfügten sich ohngefähr 500 Bauren. Mit ihnen trat der Capitain den Zug nach dem Rhienstrom an. Hier legten sie erst eine kleine Schanze an, pflanzten die Kanonen auf, und dann gieng

tragen hatten, erhalten. Die Streitigkeiten über das Appanagium sind im 5ten Bande ad an. 1660. berühret.

(y) Die Grenzscheidung war 1658. und 1664. gezogen. Winkelmanns Oldenb. Geschichte p. 587–588.

gieng es an die Arbeit. So wurde der Damm durch 1710
so viele Hände bald wieder hergestellet. Das beste bei diesen kriegerischen Vorkehrungen war, daß kein Tröpfgen vaterländischen Blutes dabei auf die Erde fiel. Denn wie die Jeveraner den Damm niederrissen, hielten sich die Wittmunder wohlweise stille, und wie der Capitain von Ungern-Sternberg mit seinen Soldaten und den Bauern anrückte, blieben die Jeveraner zurück. Noch einige Tage ließ der Capitain bei dem Damm Wache halten, und führte dann seine Leute nach Aurich zurück. (z)

§. 7.

Wichtiger waren die um diese Zeit zwischen dem Stift Münster und Ostfriesland entstandenen Gränzstreitigkeiten. Der münsterische Drost, Freiherr von Wehlen, war Eigenthümer des an der ostfriesischen Gränze liegenden Dorfes Papenborg. Dieser arbeitete immer daran, seinen Grund nach der ostfriesischen Seite hin mehr auszudehnen. Er schnitt die zwischen Papenborg und dem ostfriesischen Dorfe Völlen liegenden Moräste an, stach vielen Torf, und machte eine große Strecke Landes urbar. Die Völlner glaubten, daß der Drost ihnen zu nahe käme, und schon längstens in ihre Mark eingedrungen wäre. Der Fürst Christian Eberhard hatte dieses um so weniger zugeben können, weil er der Meinung gewesen, daß selbst Papenborg auf ostfriesischem Grund und Boden liege, eine Pertinenz von Völlen sey, und unter seine Landeshoheit gehöre. Die Gründe, welche der Fürst vor sich hatte, waren nicht unbedeutend. So war es erweislich, daß 1465. Hayo von Papenborg Grafen Ulrich I. den Huldigungs-Eid

(z) Funks Chron. p. 42—44.

1710 abgestattet hatte, und ein Heuermann des Gutes Papenborg 1612. sich vor dem Leerer Amtgerichte habe belangen lassen, und dieses Forum ohne Einrede anerkannt hatte. Ferner war es eine ausgemachte Thatsache, daß einer der Vorfahren des itzigen Eigenthümers 1641. bei dem Grafen Ulrich II. angetragen habe, ihn mit der Jurisdiction bei diesem Gute zu begnadigen, wie auch, daß die Papenborger 1633. durch das ostfriesische Hofgericht condemniret worden, zu den Dorfs-Lasten des Dorfes Völlen den Beitrag zu entrichten. Die Acten weisen es aus, daß der Eigenthümer des Gutes Papenborg diese Sentenz habe rechtskräftig werden lassen. Dagegen wurde von der andern Seite behauptet, daß in alten Zeiten, wie die Münsterländer und Ostfriesen sich befehdet hatten, das Dohm-Capitel zu Münster eine feste Burg auf münsterischen Boden bauen lassen, die, weil die Stifter derselben Geistliche gewesen, nachher Papenburg genannt worden. So hätten gegen über in Völlen die Ostfriesen ein festes Haus errichtet, um die Ausfälle der münsterischen Besatzung aus Papenburg zu steuren. Diese Burg hätten sie darum Stür-Münster genannt. (a) Darum wollte man auch von münsterischer Seite folgern, daß

(a) In Völlen ist würklich eine Burg gewesen, die Stür-Münster genannt worden. So heißt es in der Leerer Amts-Beschreibung des Amtmanns Stephan Rudolph Kettler: „In Völlen ist von „Stür-Münster, Eppenburg und der Königs„straat, als den dreien daselbst gestandenen Burg„häusern, pro praesenti nichts mehr vorzufinden, „außer daß deren Graben und die Höhen noch „vorgewiesen werden.“ Hiermit will ich aber nicht behaupten, daß das aus der schwankenden Etymologie hergenommene Argument relevant sey.

daß Papenburg auf münsterischem Boden in alten 1710
Zeiten gelegen habe. Dann wollte man auch ausführen, daß schon 1458. der Bischof die Vorfahren des itzigen Besitzers mit dem Gute Papenborg und desselben Pertinenzen belehnet habe. Hierüber gerieth der Canzler, damals noch Rath, Brenneisen, welcher vorher auf fürstlichen Befehl diese Gegend in Augenschein genommen hatte, mit dem münsterischen Hofrath Doctor von den Beek, in eine weitläufige Correspondenz. Inzwischen fuhr der Drost, Freiherr von Vehlen nicht nur immer fort mehr Land urbar zu machen, sondern erlaubte auch so gar 1710. einem seiner Pächter auf der Stelle, wo vorher die Hampoler Schanze gestanden, ein Häusgen zu setzen. Da nun die Hampoler Schanze offenbar auf dem ostfriesischen Boden erbauet war, so beschwerten sich der Fürst und die Stände bei dem Bischof über das Verfahren des Drosten. Der Bischof gab nun zwar anfänglich dem Drosten auf, mit dem Bau einzuhalten; wie aber dieser eine nähere Vorstellung einreichte, worin er zu deduciren suchte, daß dieser streitige Grund eine Pertinenz von Papenborg sey, sich erbot, diese Sache mit dem Fürsten gerichtlich auszumachen, und, wenn er sachfällig werden sollte, für die Demolition Vorstand zu leisten; so hob der Bischof entweder ausdrücklich die erkannte Inhibition auf, oder sah doch wenigstens durch die Finger, wie der Drost von Vehlen wieder zu bauen anfieng. Dies geschah 1712. Der Fürst und die Stände requirirten hierauf den Obersten von der Ley diesen Bau zu hindern. Der Oberste sandte den Lieutenant Kolthof mit 13 Mann nach der Gränze, ließ das Haus abbrechen, und die Materialien in das münsterische Gebiet bringen. Der Bischof, Franz Adolf von Münster sahe dieses für eine Verletzung

1710 seines Territorii an, und verlangte Satisfaction. Der Oberste von der Ley erkannte seinen Fehler, entschuldigte sich, und bat um Verzeihung. Da auch die Stände, die noch jährlich die Subsidien dem Bischof zahlten, und ihn noch immer als ihren Conservator betrachteten, wegen einer so geringfügigen Sache (b) ungerne einen Bruch mit Münster sahen; so hatte dieser Vorfall keinen weitern Erfolg, als daß von bischöflicher und fürstlicher Seite einige Conferenzen gehalten, und einige Ballen Papier beschrieben wurden. Der Drost ließ sich aber durch Deductionen nicht stören. Er setzte seinen Torf-Stich eifrig durch, und ließ Abwässerungs-Rinnen graben, um den Morast zum künftigen Torfstich vorzubereiten. Die Völlener fiengen nun laut zu klagen an. Sie befürchteten, daß der Drost mit der Zeit hinter Völlen sich ausstecken, und ihnen ihre Moräste abschneiden würde. Dies veranlaßte manche Zänkereyen, auch so gar Schlägereien zwischen den Papenburgern und Völlnern. Diesem Unwesen zu steuren, ließ der Oberste von der Ley auf Requisition des Fürsten einen Unterofficier mit einigen Soldaten, als eine Salvegarde in Völlen legen. Da nun diese die Völlner bei jedem Aufstande unterstützten, so ließ der Bischof eine Compagnie münsterischer Soldaten 1717. in Papenburg einquartieren. Nun wurde diese Sache ernsthafter. Der Fürst brachte sie auf den Landtag. Er gab den Ständen zu bedenken, ob sie es

(b) Allerdings war es damals von geringem Belang, ob Papenborg zu Ostfriesland oder Münster gehörte. Denn in dem Anfang dieses Säculi war das ganze Gut für 50 Rthlr. verpachtet, und mag etwa aus wenigen geringen Häusern damals bestanden haben.

es vor Gott und der ehrbaren Welt länger verant 1710
worten könnten, einem geistlichen Fürsten jährlich so viel baares Geld, unter dem Namen von Subsidien, zuzustellen, der mit solchen rechtswidrigen Proceduren das Vaterland beeinträchtigte? Unbillig hielt er es, den Torf, der aus usurpirten ostfriesischem Grunde gegraben worden, zu kaufen, und dafür klingende Münze ins Ausland zu senden. Er trug darauf an, sich den münsterischen Gewaltthätigkeiten mit Macht zu widersetzen, und die Einfuhr des Papenburger Torfes zu verbieten. Den Ständen schienen die angebrachten Gründe wegen der mißlichen Folgen nicht dringend genug, der fürstlichen Proposition beizutreten. Sie schlugen wider den Freiherrn von Wehlen den Weg Rechtens vor, und erboten sich, die Proceßkosten zu stehen. Hierauf wurde denn die Klage bei dem Reichshofrath angestellet. Wie unterdessen der Drost von Wehlen 1719. wieder Anstalten machte, tiefer in das Moraft einzurücken, ließ der Fürst mit Beyrath der Stände alle Einfuhr des Papenburger Torfes, und die Ausfuhr des Mistes und Heues nach Papenburg untersagen. Der Bischof hielt diese während des Laufes des Processes angelegte Sperre für Attentaten, und da dadurch der Handel zwischen Ostfriesland und Münster gehemmet worden, für ein Verfahren wider das Völkerrecht. Dabei drohte er, falls von ostfriesischer Seite die Sperre nicht wieder geöfnet werden sollte, allen Commerz mit Münster durchaus aufzuheben, und nachdrückliche Mittel vorzukehren, diesem Unwesen Wandel zu schaffen. Man suchte nun zwar dem Bischof zu bedeuten, daß man gar keine Mißhelligkeit mit Münster hätte, und daß die Sperre nur bloß sich auf Papenburg erstrecken sollte. Der Bischof wollte sich aber nicht bedeuten lassen, und

so

1710 so fand man zuletzt für gut, die Sperre wieder aufzuheben. (c) Ich bemerke übrigens noch, daß die Streitigkeiten über die dortige münsterische und ostfriesische Gränze bis hiezu nicht abgemachet ist.

§. 9.

Das gute Vernehmen zwischen dem Fürsten und den Ständen stand noch immer unerschüttert. Im Anfang Oct. wurde stündlich die Niederkunft der Fürstin gehoffet. Grade damals waren die Stände in Aurich versammlet. Wie sie auseinander gehen wollten, ließ der Fürst sie ersuchen, eine Deputation zurück zu lassen, um die Niederkunft abzuwarten, und im Namen der Stände die Gevatterschaft zu übernehmen. Die Stände nahmen diese Gevatterschaft an, und trugen dem Häuptling von Dornum, Haro Joachim von Closter, dem Syndicus Stoschius und dem Administrator des dritten Standes, von Lengering dieses Geschäfte auf. Die Fürstin wurde am 13 Oct. von ihrem ersten Prinzen, Georg Christian, entbunden. Die ständische Deputation hielt sich vor, dem neugebornen Prinzen ein
1711 Pathengeschenk zu überreichen. Am 28 April 1711. wurde dieses Pathen-Geschenk, welches aus 4000 Rthlr. bestand, von dem Landrentmeister eingesandt. Dies war grade der Tag, an welchem der junge Prinz, in Abwesenheit seiner fürstlichen Eltern, denn diese waren nach Idstein verreiset, unvermuthet verstorben war. (d)

§. 10.

(c) Landschaftl. Acten.

(d) Funk p. 44. 46. und 49.

§. 10. 1711

In Harlingerland war es nicht überall so friedsam, wie in Ostfriesland. In der Stadt Esens fielen einige Unruhen vor, womit es folgende Bewandniß hatte. Graf Ulrich II. hatte 1647. eine Policey-Ordnung für Ostfriesland und Harlingerland veranstaltet. Darin war vorgeschrieben, wie es bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gehalten werden sollte. Diese Verordnung ist indessen nie in Ostfriesland eingeführet, nachher aber in Harlingerland vor und nach in Abgang gekommen. Fürst Georg Albrecht ließ diese Policey-Ordnung revidiren und verbessern. So entstand denn nun eine neue Policeyordnung. Auch diese wurde nur in Harlingerland, und in der fürstlichen Herrlichkeit Pewsum zur Nachlebung publiciret. (e) Vielleicht war sie nicht nach dem Geschmack der Stände, und dieses mag denn wohl die Ursache gewesen seyn, daß sie in Ostfriesland, außer Pewsum, nicht eingeführet worden. (f) Nach dieser Policey-Ordnung wurden alle ohne Zustimmung der Eltern und Vormünder eingegangene Sponsalien, wenn auch die fleischliche Vermischung erfolget war, annulliret. Die Prediger wurden angewiesen, dem Braut-Paar nothdürftigen Unterricht von dem Ehestande zu ertheilen, und armen Leuten, die ihr Brod nicht verdienen könnten, die eheliche Verbindung abzurathen. Die Flechtel-

(e) Funk p. 53.

(f) Nach dem Anfang und dem Schluß dieser Policey-Ordnung scheint es, als wenn sie auch auf Ostfriesland eingerichtet war. Dies veranlaßte die Stände, daß sie im April 1712. sich deshalb mit einem Proteste verwahrsamten. Landsch. Acten.

1711 tel-Biere (g) wurden bei 10 Goldgulden Strafe verboten. Der Kirchengang sollte in der Stille ohne Tanz und Spiel (h) verrichtet werden. Bei der Hochzeit sollten nur zwanzig, funfzehn und zehn Personen, nachdem der Bräutigam ein Edelmann oder fürstlicher Bedienter, ein Bürger oder Taglöhner war, gebeten werden. Länger als 11 Uhr des Abends sollten die Gäste nicht verweilen. Bei einer Taufhandlung in der Kirche sollte die Gemeine zusammen bleiben, um sich des Taufbundes zu erinnern. Nur drei Gevattern sollten gebeten werden. Alle Gevatter-Geschenke sollten bei 5 Goldgulden Strafe abgeschaffet werden. (i) Der Kirchengang einer Kindbetterin in Begleitung vieler Personen, und der dabei übliche Schmauß, wurde untersaget. Die Leichen sollten um 12 Uhr des Mittags beerdiget, und nicht rund um die Kirche getragen werden. (Eine sonderbare Gewohnheit!) Bei dem Einlegen sollte kein Geläute statt finden. Fenster- Schwel- und Fast-

(g) Der Braut wurden mit vieler Feierlichkeit die Haare geflochten, und ihr denn ein Kranz aufgesetzet. Dabei wurde wacker gezechet. Dies hieß Flechtel-Bier.

(h) Die Braut wurde von ihren Freunden und Nachbaren unter Musik zur Kirche begleitet.

(i) Der Fürst gieng seinen Harlinger Unterthanen grade zu dieser Zeit mit keinem guten Beispiel vor, da er die Stände bei seinem Prinzen zu Gevattern bitten ließ, und das Gevatter-Geschenk annahm.

(k) In der Verordnung Grafen Ulrichs stehet Fenster- Haus- Schweel- May- und Fastnachtsbiere. Wenn ein neues Haus erbauet wurde, ließen gute Freunde auf ihre Kosten Fenster einsetzen, und die Nachbaren halfen das Haus errichten. Wenn das Heu zusammen gebracht wurde, reichten die Nachbaren

Fastnachts-Biere wurden gänzlich abgeschaffet, und 1711
das Setzen der Maibäume, Aufhängen der Blumen und Kränze, das Herumgehen mit dem Stern am heiligen drei Königstage, das Christ-Kindelein, womit man die Kinder zu schrecken pflegte, das Klootschießen, Torflegen, (l) das Schießen am Neujahrstage, die Mummereien am Nicolaus-Abend, und das warme Brod essen in den ersten dreien Tagen der Fasten, und andere dergleichen zur Unordnung und Müßiggang abzweckende Sachen bei zwanzig Goldgulden Strafe verboten. (m) Gleich nach Publication dieser Verordnung starben zwei begüterte Bauern, die in der Stadt Esens eingepfarret waren. Ihre Freunde wollten bei dem Einlegen der Leichen läuten lassen. Der Drost von Münnich ließ das Anziehen der Glocken verbieten, weil der Fürst solches in der kurz vorher publicirten Policey-Ordnung

baren ihre hülfreichen Hände. Zur Erkenntlichkeit wurden sie mit Essen und Trinken bewirthet. Am Anfang der Fasten, und am ersten Mai pflegten sich gute Freunde zu tractiren, andere vermumten sich. Dies waren denn die Fenster- Hauß- Schweel- Mai- und Fastnachts-Biere, wobei es denn wohl nicht immer sehr ordentlich mag hergegangen seyn.

(l) Ein Spiel, wornach Jemand eine gewisse Anzahl in einer langen Reihe liegenden Torf jedesmal einzeln aufheben und an einen Ort zusammen bringen mußte, bis ein anderer ein weites vorgeschriebenes Ziel durch ein schnelles Laufen erreichet hatte. So wie bei dem Klootschießen wurden darüber Wettenschaften von ganzen Communen geholten. Der verlierende Theil mußte das bestimmte Maaß des zu verzehrenden Biers und Brantweins stehen, wobei denn öfters viele Unordnungen vorgiengen.

(m) Aus dieser Verordnung.

1711 nung ausdrücklich verboten hatte. Die Verwandten wollten aber ihrem verstorbenen Freunde die letzte Ehre erzeigen. Sie gebrauchten Gewalt, und verläuteten die Leiche. Hierauf kehrte der Drost Anstalten vor, die Bauern einziehen zu lassen. Diese aber, unterstützt von den Esener Einwohnern, setzten sich zur Wehr. Hieraus entstand eine allgemeine Empörung in der Stadt. An dem folgenden Tage, am 19 December ließ der Fürst einen Unterofficier mit 25 Mann nach Esens ziehen. Diese besetzten erst die Thore, und wollten dann einige der Rädelsführer, wie sie aus der Kirche kamen (denn es war grade ein Sonntag) arretiren. Hierüber kam es zum Handgemenge. Der Unterofficier und fünf Soldaten wurden blessirt. Wie nun dieses Commando nicht im Stande war, den fürstlichen Befehl zu vollziehen; so ließ der Fürst den Hauptmann von Unger mit funfzig Mann nach Esens marschiren. Dieser ließ einige Bauern und Bürger einziehen, und als Gefangene nach Aurich führen. Hierauf ließ der Fürst seine Policey-Ordnung aufs neue wieder publiciren, und bei Leib- und Lebens-Strafe anbefehlen, der Policey-Ordnung nachzuleben. Von den Arrestanten erhielten einige ihre Freiheit wieder, andere mußten auf eine gewisse Zeit das Land räumen. (n)

(n) Funks Chronik c. l. p. 53—55.

Zweyter

Zweiter Abſchnitt.

§. 1. Nach Abſterben Kaiſer Joſephs wollen die Reichs-Verweſer, die Churfürſten von Sachſen und Pfalz das Vicariat über Oſtfriesland geltend machen. §. 2. Oſtfriesland hat bisher nie, ſo wenig das ſächſiſche als rheiniſche Vicariat anerkannt. §. 3. Streitfragen: ob Oſtfriesland unter dem ſächſiſchen oder rheiniſchen Vicariat ſortire? §. 4. oder ob Oſtfriesland überhaupt, und Harlingerland beſonders von dem Vicariate exemt ſey? §. 5. und dann ob der oſtfrieſiſche Landesherr, wenn das Interregnum überjährig wird, zur Muthung oder Erneuerung des Lehns von dem Reichs-Verweſer verpflichtet iſt?

§. 1.

Nach dem Abſterben Kaiſer Joſephs (17. April 1711) erfolgte in dem deutſchen Reich das bekannte Interregnum. Die Churfürſten von Sachſen und Pfalz, ſuchten als Reichs-Verweſer beide das Vicariat über Oſtfriesland zu behaupten. Beide ſandten dem Fürſten die Vicariats-Patente zu. Auch wollte der Churfürſt von der Pfalz einen Proceß zwiſchen dem Freiherrn von Molteke und dem Herrn von Hahn, der Churfürſt von Sachſen aber einen andern Proceß, worin ebenfalls appelliret war, an ihre Hof- Reichs- Vicariats Gericht ziehen. Fürſt Georg Albrecht fand für gut, mit Beirath der Stände die intimirten Vicariats-Patente nicht publiciren zu laſſen. Wegen der beiden Rechts-Sachen wollte er ſo wenig dem einen, als dem andern Reichs-Verweſer Portion leiſten. An beide Churfürſten ließ er ein Entſchuldigungs-Schreiben abgehen (o). So lange es nicht ausgemacht war, ob Oſtfriesland unter das ſächſiſche oder rheiniſche Vicariat gehöre, konnte er ſo wenig dem einen als dem andern Reichs-Vicariats-Hofe die Acten einſenden, noch weniger konnte

1711

(o) Regier. Acten.

1711 konnte er das rheinische Vicariat anerkennen, weil Bayern und Pfalz sich unter sich darüber stritten (p). Dies waren die fürstlichen Ablehnungs-Gründe.

§. 2.

Ein ähnlicher Fall wegen des sächsischen Vicariats hatte sich schon unter der Regierung des Fürsten Enno Ludwig bei dem nach Absterben Kaisers Ferdinand III. erfolgten Interregno zugetragen. Der vormalige Esener Drost, Philipp von Dudden klagte bei dem Churfürsten von Sachsen Johann Georg II. über denegirte Justiz. Der Churfürst ließ als Reichs-Verweser dem Fürsten den 17. Decbr. 1657. anbefehlen, den Dudden klaglos zu stellen. Der Fürst hatte auf eingeholtes Gutachten des Professors Herrmann Conring (q) das sächsische Vicariat nicht anerkennen wollen. In seiner Antwort vom 19. April 1658. hat er sich darin so ausgedruckt: „Es ist uns „nicht bekannt, auch allerdings unerhört, daß Ew. „Churfürstl. Durchl. Herrn Vorfahren das Vica„riat dieser Enden zu exerciren oder in Kraft dessen „unsern

(p) Die Höfe zu München und Manheim haben nachher eine Gemeinschaft des Vicariats beliebet, seit 1724. aber sich auf eine Abwechselung beglichen, Pütters Staats-Verfassung des deutschen Reichs, 3 Theil p. 42.

(q) Dieses Gutachten ist nicht abgedruckt, sondern nur in der Handschrift vorhanden. Darin sucht Conring zu erweisen, daß Ostfriesland von dem Reichs-Vicariat exemt sey, weil es weder zu Sachsen noch Franken gehört habe, noch darin so wenig das sächsische als fränkische oder schwäbische Recht angenommen worden, vielmehr vorher das Privilegium de non appellando gehabt habe.

Digitized by Google

„unſern Herrn Vorfahren zu befehlen, oder an Je- 1711
„mand etwas zu geſinnen ſollten vorgenommen ha-
„ben: Geſtalt denn auch Ew. Churfürſtl. Durchl.
„ſelbſt nicht wie an andern Oertern geſchehen, vor-
„hin Ihr tragendes Vicariat-Amt notificiret (r) und
„alſo ſelbſt davor gehalten haben, daß meine Länder
„außer Dero Vicariat-Diſtrict ſeyn belegen. Die
„güldene Bulle führet auch nichts im Munde, dar-
„aus dergleichen Vicariat-Recht in Friesland konnte
„gefolgert werden, ſondern reſtringiret Ew. Churf.
„Durchl. Vicariat-Amt ad partes iuris Saxonici,
„welches Recht bei den Frieſen nie in Gebrauch ge-
„weſen. — Auch iſt bekannt, daß von den Scripto-
„ribus iuris publici mit dem Weſerſtrom Ew. Churf.
„Durchl. Vicariat beſchloſſen werde, welcher Fluß
„uns kundbarlich nicht begreifet, und daher wir in
„Regard unſers Fürſtenthums mit mehrerem Schein
„zu dem rheiniſchen Vicariat, gleich unſern Nach-
„baren von allen Seiten könnten gezogen werden.
„Abſonderlich iſt aber zu merken, daß die Herrſchaft
„Eſens, worüber Dudde zum Droſten beſtellet gewe-
„ſen, und wohin die Sache eigentlich gehöret, ein
„geldriſches Lehnſtück, bisher zum burgundiſchen
„Kreis gerechnet, und daher vielweniger itzo, da das
„Herzogthum Geldern ſouverain von dem römiſchen
„Reich iſt declariret, unter das ſächſiſche Vicariat
„könne oder möge gerücket werden. Dem zufolge
„finden wir uns genothdränget, ſo wohl dieſem gegen-
„wärtigen, als andern Befehlen oder Geſinnen, wel-
„che Ew. Churf. Durchl. kraft Dero Vicariats an
„uns gelangen laſſen möchten, zu widerſprechen, und

(r) Es ſind alſo bis dahin noch keine Vicariats-Patente nach Oſtfriesland geſandt.

1711 „da Ew. Churf. Durchl. damit fortfahren sollten, „unsere Rechte protestando und reservando uns kräf„tig vorzubehalten.“ Dudden beschwerte sich hierauf wiederum bei dem Churfürsten, besonders klagte er, daß sogar sein Sachwalter, der Doctor Engelbert Kettler von dem Fürsten um deswillen in Arrest gezogen worden, weil er die churfürstliche Verordnung überreicht hatte. Der Churfürst ließ hierauf ein neues Monitorium unter dem 22. May 1658. an den Fürsten ergehen, und gab ihm bei zehn Mark löthigen Goldes auf den Dudden klaglos zu stellen. Er sandte dieses Rescript nicht unmittelbar an den Fürsten, sondern an das Hof-Gericht, mit folgender wörtlichen Auflage: „Nachdem bei Uns, als dieser Zeit „Reichs-Vicario, Philipp von Dudden in habenden „Irrungen mit des Fürsten zu Ostfriesland Liebden „sich beschweret, daß durch Sr. Liebd. gewaltthätiges Verfahren gegen Doct. Kettler (s) Jeder„mann

(s) Allerdings hatte der Fürst gewaltsam mit dem Doctor Kettler verfahren, weil ihn sogar in seinem Arreste Niemand besuchen durfte, auch ihm Feder und Papier genommen worden. Daher hatten sich die Stände seiner angenommen, und eifrig auf die Relaxation des Arrestes gedrungen. Indessen war er nicht, wie Dudden vorgegeben, darum inhaftiret, daß er das churfürstliche Rescript überreichet hatte, sondern weil man ihn Nachlässigkeit und Treulosigkeit in seinem Amte — er war auch Amtmann und Rentmeister in Norder-Amte — beschuldiget hatte. Die nachherige Absolution hat seine Unschuld bewähret. Dieser Doctor Engelbert Kettler war der berühmte Rechtsgelehrte, dem wir die Centuria Decisionum Ostfris. (Bremae 1675.) zu danken haben. Er war 1618. geboren und 1676. gestorben. Sein Biograph ist Tiaden im gelehrten Ostfriesl. 3. Theil p. 36—63.

„mann also abgeschreckt worden, daß Niemand un- 1711
„sere anderweite Vicariats-Verordnung zu überrei-
„chen sich unterstehen dürfe: So haben Wir, damit
„gleichwohl Supplicant nicht hülflos gelassen werde,
„beiliegendes Schreiben an Sr. Lb. euch zuzuschik-
„ken in einer Nothdurft befunden, mit gnädigstem
„tragenden Vicariatswegen Begehren, ihr wollet
„solches zu Sr. Lbd. Händen überliefern.“ Dieses churfürstl. Schreiben ließ das Hofgericht der fürstlichen Canzelley durch einen Notarium insinuiren. Der Fürst hatte es zwar für insinuirt angenommen, es aber unerösnet liegen lassen (t). Da gleich hernach das Reichs-Vicariat sich mit der Krönung Kaisers Leopold endigte, so hatten die Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Fürsten keinen weitern Erfolg. Aus diesen angeführten That-Sachen erhellet, daß erst bei dem Ferdinandischen Interregno (1657 und 1658.) Chur-Sachsen, und bei dem Josephinischen Interregno Sachsen und Pfalz das Vicariat in Ostfriesland haben geltend machen wollen, vorher aber keine Vicariats-Patente nach Ostfriesland gesandt worden; wie auch daß das ostfriesische Haus weder das sächsische noch das rheinische Vicariat je anerkannt habe. Es hat vielmehr das ostfriesische Regier-Haus seit der Zeit behauptet, daß es bei einem Interregno unter keinem Vicariate stehe, sondern der Fürst selbst Vicarius in seinem Lande sey. Hiebei bemerke ich noch, daß nach Absterben-Kaisers Carl VI. (1740.) in dem dadurch veranlaßten Interregno von Sachsen und Pfalz-Bayern zwar Vicariats-Patente intimiret worden, daß aber der Fürst sich durch ein Protest verwahrsamet habe, und die Patente nicht publiciret worden.

(t) Beilagen zu Conrings Gutachten.

1711 Dabei hat der Fürst den Procuratoren und Advocaten aufgegeben, ja nicht an die Vicariats-Hofgerichte, sondern allenfalls an das Reichs-Cammer-Gericht zu appelliren (u). Bei den kurzen Interregnis nach Abſterben der Kaiſer Carl VII. (1745.) Joſeph II. (1790.) und Leopolds II. (1792.) ſind meines Wiſſens keine Vicariats-Patente nach Oſtfriesland geſandt. So viel iſt indeſſen gewiß, daß ſie nie angeſchlagen, oder publicirt ſind.

§. 3.

Die Frage, welchem Reichs-Vicariat Oſtfriesland unterworfen ſey? hat verſchiedene Publiciſten in Bewegung geſetzt. Was Gribner, Berger, Gundling, Spener, Mascov, Struv und Coccejі darüber geſchrieben haben, kann ich hier nicht berühren. Nur bemerke ich, daß Hartmann dieſe Frage einer beſondern Diſſertation gewürdigt hat (v). In dieſer Diſſertation ſuchet er zu beweiſen, daß das ſächſiſche Vicariat ſich über den ganzen weſtphäliſchen Kreis erſtrecke. Hieraus folgert er, daß Oſtfriesland, als ein Theil des weſtphäliſchen Kreiſes, nothwendig unter das ſächſiſche Vicariat gehören müſſe. Dann vergleicht er das oſtfrieſiſche Provinzial-Recht mit dem Sachſen-Spiegel, und zeiget die Aehnlichkeit zwiſchen beiden Rechten. Weil ſich nun das ſächſiſche Vicariat zufolge der goldenen Bulle auf den Gebrauch des Sachſen-Rechts gründet; ſo ziehet er auch daraus die Folge, daß Oſtfriesland das ſächſiſche

(u) Homfeld de Libertate orient. Fris. circa Vicarium Imperii p. 100 und 157—162.

(v) Johannis Zachar. Hartmanni de Vicariatu Saxonico per Frisiam orientalem commentatio succincta.

sche Vicariat anerkennen müsse. Ob sich nun gleich 1711
vieles wider die Hartmannische Deduction behaupten läßt, so kann ich mich doch hierauf um so viel weniger einlassen, weil nunmehr diese Streitigkeiten unerheblich sind. Es ist nämlich bekannt, daß die Vicariats-Höfe wegen der bisher streitig gewesenen Gränze zwischen dem rheinischen und sächsischen Vicariate sich 1750. unter einander verglichen haben, und dieser Vergleich in der Wahl-Capitulation von 1764. bestätiget ist. Darnach sortiret Ostfriesland denn nunmehr, falls es nicht von dem Vicariat ganz exemt seyn sollte, unter dem rheinischen Vicariate (x).

§. 4.

Unter den auswärtigen Rechtsgelehrten ist der Canzler Ludwig, meines Wissens der einzigste, der bezweifelt hat, daß Ostfriesland überhaupt einem Vicariat unterworfen sey. „Dieweil — schreibt er — „der sächsische Vicariatus schlechterdings auf dem „Gebrauch des Sachsen-Rechtes beruhet, die Friesen aber, außer ihren Landes-Gewohnheiten nach „Emmii, Kempii und anderer Zeugniß, allein des „Kaiser-Rechts sich bedienet, überdies allezeit ein „freies Volk gewesen, das weder einen Landes-Herrn „gehabt, noch dem Kaiser viele Dienste gethan hat; „als ist fast zu zweifeln, ob die goldene Bulle auf „Ostfriesland ihr Absehn gehabt habe.“ Daß unser Landesmann, der Professor Hermann Conring, die Exemtion von der Vicariats-Gerichtsbarkeit des Fürstenthums Ostfriesland behauptet habe, ist schon oben von mir angeführet. Ein eifriger Vertheidiger dieser Exemtion war nachher Peter Homfeld in seiner

(x) Wahlcapit. art. 3. §. 19.

1711 gelehrten Inaugural-Dissertation (y). Die Freiheit von dem Vicariat begründet er so: Nur die Provinzen des deutschen Reiches sind dem sächsischen Vicariat unterworfen, welche bei Errichtung der goldenen Bulle unter das deutsche Reich gehöret haben und denen das Sachsen-Recht zur Norm gedienet hat; und die Provinzen, welche zu den rheinischen oder schwäbischen Ländern gerechnet werden, oder wein das fränkische Recht angenommen worden, gehören unter das rheinische Vicariat (z). Wenn nun die Ostfriesen zur Zeit der Publication der goldenen Bulle (1356.) noch selbst von dem Kaiser die freien Friesen genannt wurden, und damals den Kaiser noch nicht für ihr Oberhaupt anerkannt hatten, sondern erst später (1417.) ihn für ihren Schutzherrn annahmen (a) und durch die Belehnung Grafen Ulrichs (1454.) jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Freiheit, Privilegien und Rechten der Eingesessenen mit dem deutschen Reich verbunden wurden (b), und dann ferner Ostfriesland weder eine Pertinenz der schwäbischen und rheinischen Länder ist, noch darin je das sächsische oder auch fränkische Recht geltend gewesen, so folgert er daraus, daß die goldene Bulle auf Ostfriesland in Absicht des Vicariats keine Anwen-

(y) De Libertate Orientalium Frisiae circa Vicarium Imperii Romano-Germanici Regimen Halae 1746. Er war ein Sohn des Canzler Homfelds, wurde Cammer-Gerichts-Rath in Berlin, und starb als Regierungs-Director in Magdeburg.

(z) In his locis, ubi Saxonica iura servantur, und in Absicht des rheinischen Vicariats, In Partibus Rheni et Sueuiae et in iure franconico — dies sind die Ausdrücke der goldenen Bulle Cap. V.

(a) s. 1. Band p. 396. dieser Geschichte.

(b) s. 2. Band p. 31.

wendung finden könne; sondern der Landesherr wäh- 1711
rend eines Zwischen-Reiches selbst Vicarius in sei-
nem Lande sey. Wegen Harlingerland besonders
merk ich nur noch an, daß auch verschiedene aus-
wärtige Rechtsgelehrte bezweifelt haben, ob auch
diese drei Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witt-
mund als ein geldrisches Lehn dem Reichs Vica-
riat unterworfen sey (c). Brenneisen, der sonst des
ganzen Vicariats mit keinem Worte gedenket, saget
indessen von Harlingerland: „Es ist selbiges von des
„Reichs Jurisdiction, Vicariat und den Reichs La-
„sten befreiet; weshalb auch die ausschreibenden Für-
„sten des westphälischen Kreises in ihren Interces sio-
„nen an Kaiser Ferdinand I. wegen der Rittbergi-
„schen Töchter Armgard und Walpurg mehrmalen
„behauptet haben, daß diese Herrschaften außer dem
„Reich belegen wären (d). Aber auch diese Be-
„hauptung hat ihren Widerspruch gefunden (e).“
So viel bleibt indessen als eine That Sache wahr:
In Ostfriesland ist, so lange das gräfliche, nachher

c) Gundling ad Coce. Jur. pr. publ. c. 16. p. 531. Pfeffinger ad Vitriar. L. I. Tit. XI. §. 6. n. f. Sprenger Fontes Jur. Publ. C. II. p. 133. u. a. m.

(d) Emmii Tractat von Ostfriesland, übersetzt und mit Anmerkungen erläutert p. 196.

(e) Memoratas Dynastias dicas esse feuda Geldrica-Burgundica aut Brabantina, id. nihil potest de trahere finibus Vicariatus Saxonici, ad quas Ostfrisiam pertinere non magis dubium est, quam sic de tota Westphalia, usque ad Rheni ostia quaeratur. Jure clientelae etiam non mutari potest ius territorii. Quam multa enim feuda Bohemica per omnes fere Germaniae Circulos dispersa sunt, servato coeterum iure Vicariatus. Albini Disput. de Vicariatu sacri Imp. Traiecti 1741.

1711 fürstliche Ostfriesische Regier-Haus gestanden hat, niemals, so wenig das sächsische als rheinische Vicariat anerkannt. Auch unter königlicher Regierung sind niemals Vicariats-Patente angeschlagen oder publiciret, und niemals haben die Reichs-Verweser ihre Vicariats-Gerichtsbarkeit in Ostfriesland ausgeübet.

§. 5.

Eine andere ebenfalls aus dem Reichs-Vicariat herrührende streitige Sache ist von allen vorhin gedachten Publicisten und Rechts-Gelehrten ganz unberührt gelassen. Diese ist: Muß ein Fürst von Ostfriesland auch sein Lehn von den Reichs-Verwesern muthen oder erneuren lassen, wenn das Interregnum über Jahr und Tag währet. Dieses hat der Churfürst von Sachsen nach Absterben Kaisers Carl VI. als Reichs-Verweser 1741. von dem Fürsten Carl Edzard verlanget. So lautet dieses Rescript: „Wir Friedrich August, König in Pohlen, „Churfürst, Reichs Verweser in den Landen des säch„sischen Rechts — Nachdem der Kaiser Carl VI. „verstorben — und nunmehr die in den Lehn-Rechten „gesetzte einjährige Frist verflossen, binnen welcher die „Reichslehn-Leute und Vasallen nach Verordnung „der goldnen Bulle von den Vicarien die Lehnen zu „verliehen sind, und diese Lehn-Renovations-Ansu„chung von Ew. Liebd. unterlassen worden, so haben „Wir Ihro hierunter zukommende Lehns-Obliegen„heit annoch zum Ueberfluß hiedurch zu erinnern, und „wollen uns dabei versehen, Ew. Liebd. werden die „gebührende Muthung und Recognoscirung Dero „von dem Reiche tragenden Lehnen bei Uns längs„stens binnen Zeit eines Monats gebührend bes„werkstelligen, damit Wir nicht gemüssiget seyn „mögen,

„mögen, nach Vorſchrift derer Lehn-Rechten wider 711
„Ew. Liebd. zu verfahren“ — Auch hierauf hat ſich Fürſt Carl Edzard nicht einlaſſen wollen, ſondern hat vielmehr das Anſuchen des Churfürſten von Sachſen abgelehnet (f). Ob der Churfürſt weiter in den Fürſten gedrungen, oder ob gar die fürſtliche Ablehnung unbeantwortet geblieben, iſt mir unbewußt. So viel gehet wenigſtens aus den Acten hervor, daß der Fürſt ſein Lehn nicht von dem ſächſiſchen Reichs-Verweſer habe erneuern laſſen, und hiezu konnte er ſich auch um ſo viel weniger verſtehen, weil, wenn auch Oſtfriesland ſeine Exemtion von dem Reichs-Vicariate nicht behaupten möchte, es doch noch immer unausgemacht bliebe, ob Oſtfriesland dem ſächſiſchen, oder dem rheiniſchen Vicariat unterworfen ſey. Zudem hatte der Fürſt das Präjudiz des letztern Interregni von 1657 und 1658. vor ſich, worin dem Fürſten Enno Ludwig die Erneuerung des Lehns von einem der beiden Reichs-Verweſern nicht angemuthet war. Wie das Vicariat nach der Krönung Kaiſers Carl VII. aufgehoben war, ſuchte der Fürſt im December 1742. bei dem Kaiſer nach, ihn zur würklichen kaiſerlichen Inveſtitur zu laſſen, ihn mit dem oſtfrieſiſchen Fahnen-Lehn zu verſehen, und nach abgeſtatteter Lehns-Pflicht ihm den gewöhnlichen Lehns-Brief ertheilen zu laſſen. Die Belehnung ſelbſt aber iſt von einer Zeit zur andern verzögert, bis der Fürſt 1744. darüber weggeſtorben (g). Das diesmal von dem Fürſten bei dem Kaiſer angebrachte Geſuch, um ihn zur würklichen kaiſerlichen Inveſtitur zu laſſen, und ihn mit dem oſtfrieſiſchen Fahnen-Lehn zu verſehen, beabſichtigte wohl

(f) Regier. Acten.

(g) Regier. Acten.

1711 wohl ohne Zweifel künftig den Ansprüchen der Vicarien auf die Lehns-Renovation vorzubeugen; weil die Fürsten- und Fahnen-Lehne nach der goldenen Bulle, dem Kaiser oder dem römischen Könige alleine vorbehalten sind (h). Daß Ostfriesland ein Fahnen-Lehn sey, wird wohl nicht bezweifelt werden können, weil die feierliche Belehnung des ersten Grafen, Ulrichs, durch den Grafen von Palenstein, auf kaiserlichen Geheis 1464. unter einer Fahne geschehen ist (i). Selbst Kaiser Leopold hat in einem Rescripte vom 23. April 1664. welches er in dem Processe Waldeck wider Ostfriesland ertheilet hat, ausdrücklich anerkannt, daß Ostfriesland ein unstreitiges Reichs-Fahnen-Lehn sey (k). Ob indessen Ostfriesland ein solches Fahnen-Lehn sey, welches keiner Renovation von den Reichs-Vicarien bei einer überjährigen Thron-Vacanz bedarf, bleibt dennoch einigermaßen dunkel. Sollten, wie einige Publicisten behaupten wollen, alle Fahnen-Lehnen ohne Unterschied, (denn die goldene Bulle macht keine Distinction,) zu den kaiserlichen Reservaten zu rechnen seyn; so würde auch in Absicht Ostfrieslandes, als eines Fahnen-Lehns, aller Zweifel von selbst gehoben seyn. Andere Publicisten schränken aber die Exemtion der Fahnen-Lehnen von der Vicariats-Renovation blos auf solche Fahnen-Lehne ein, die zugleich Thron-Lehnen sind. Ostfriesland ist aber kein Thron-Lehn, weil die

(h) Feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Van-Lehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reseruamus. Aurea Bul. T. V. §. 1.

(i) s. diese Geschichte 2. Band p. 72.

(k) Eyben in Elect. feud. Sect. de caus. feud. §. 20.

die Investitur nie vor dem Kaiser, sondern in dem 1711
Reichs-Hofrath geschehen ist. Dem sey aber, wie ihm wolle, so glaub ich, daß ein ostfriesischer Landes-Herr, wenigstens von der Zeit an, daß das Regier-Haus in den Fürsten-Stand erhoben ist, nicht verpflichtet gewesen, von einem Reichs-Verweser sein Lehn erneuern zu lassen; weil nach der goldnen Bulle Fahnen- und auch Fürsten-Lehnen (feuda Principum) zu den Reservaten des Kaisers gehören. Freilich ließ sich hierwider einwenden, daß zwar das Regier-Haus in den Fürsten-Stand erhoben worden, Ostfriesland aber als eine Grafschaft nicht ausdrücklich von dem Kaiser in ein Fürstenthum umgeschaffen worden; allein auch dieser Einwand ist von keinem Gewicht, weil die goldene Bulle nicht von Fürstenthümern, sondern von Lehnen der Fürsten redet; und hiemit stimmt der Schwaben-Spiegel überein, wornach die, welche fürstliche Würde tragen, ihre Fahnen-Lehne während des Zwischen-Reichs nicht muthen dürfen (l). Itzo dürfen wir um so viel weniger dieses bezweifeln, weil nach der Observanz Grafschaften, deren Besitzer die Würde eines Reichs-Fürsten haben, mit den Fürstenthümern gleiche Rechte genießen, und zu Reichs Fahnen Lehnen gerechnet werden, deren Belehnung der Kaiser sich vorbehalten hat. In Absicht Ostfrieslandes ist dieses um

(l) Si intra annum electio Regis non confecta est, Vasalli Imperii feuda sua imperialia a Comite Palatino ad Rhenum impetrare debent, praeter Principes, hi non tenentur Ambactus suos Principales impetrare. Utique omnes, qui feuda vexillaria ab Imperio habent, quibus non est annexa dignitas Principis, illi a Comite Palatino investiturae renovationem impetrare debent. Cap. 142.

1711 um ſo viel mehr ausgemacht, weil der Landes-Herr von Oſtfriesland unter dem Fürſten Chriſtian Eberhard würklichen Sitz und Stimme auf der Fürſten-Bank erhalten hat (m).

(m) Eminent inter feuda regalia, quibus annexa eſt dignitas Imperii Principalis, Fürſten-Lehn; cum quibus pari iure habentur Comitatus, principali dignitate condecorati. Boehmeri Principia Juris feudal: L. II. Sect. 1. c. 2. §. 399. und Feuda Vexilli regalia vi obſervantiae Imperii inveſtitura ſolemni conferenda. Vi obſervantiae Imperii ad feuda vexilli pertinent feuda Principatuum, Comitatuumque vel dignitate principali condecoratorum, vel quibus un ainveſtiti ſunt Principes. Deficit eiusmodi obſervantia in feudis regalibus Comitatuum, quibus Comites Imperii inveſtiti ſunt. c. 5. §. 423.

Dritter

Dritter Abschnitt.

§. 1. Zur Abwendung der sich nähernden Pest werden Vorkehrungen getroffen. §. 2. Der König Friedrich Wilhelm I. von Preussen macht den Ständen das Absterben seines Vaters bekannt und giebet ihnen die Zusicherung seiner Zuneigung und Gnade. §. 3. Der Fürst kann die Stände nicht überholen, mit ihm auf den Abzug der preussischen Truppen zu dringen. §. 4. Emden wird wiederum in dem Utrechtischen Frieden eingeschlossen. Ende des Reichs-Krieges durch den Badenschen Frieden. §. 5. Der König von Preussen übernimmt wiederum das ostfriesische Contingent zu der perpetuellen niederrheinischen Kreis-Matur. Protest des Fürsten. §. 6. Die Kreis-Directoren wollen die von den Embern nachgesuchte Verstärkung der holländischen Garnison in Emden nicht verstatten.

§. 1.

In diesem Jahr brach die Pest in Dännemark und in Holstein aus. Um Ostfriesland vor dieser Seuche, so viel möglich zu sichern, traf der Fürst verschiedene Anstalten vor. So hob er in einer gedruckten und allenthalben bekannt gemachten Verordnung vom 12ten Sept. 1711. allen Commerz nach der Elbe und Holstein, bei Leib und Lebens-Strafe auf. Zwar erlaubte er noch zur Zeit den Handel auf Hamburg, indessen untersagte er schlechterdings Hanf, Flachs, Linnen, Haare, Wolle, Leder und Kleider, die selbst in Hamburg eingekauset waren, einzuführen. Alle solche Waaren sollten sofort bei der Ausladung verbrannt werden. Kein Herrnloses Gesindel, Juden und Heiden sollten an das Land ausgesetzet werden. Die Schiffe sollten nicht eher in die Häfen einlaufen, bis der Schiffer Atteste überliefert hätte, daß er von einer gesunden Gegend käme. Von der Land Seite sollten alle Posten besetzet, und nur solche Personen eingelassen werden, die Gesundheits-Pässe vorzeigen könnten. Endlich verordnete er, daß sich jedermann 1711

mit

1712 mit hinlänglichem Getraide und Lebens-Mitteln auf ein Jahr lang versehen sollte. Zugleich ließ er auch ein Pest-Consilium zur Präservation abdrucken. Da sich in dem folgenden Jahre diese Seuche zu nähern schien, und man auch schon in dem Herzogthum Bremen Spuren von der Pest antraf; so ließ der Fürst unter dem 28. August 1712 wieder eine Verordnung publiciren. Hierin wurde die vorige erneuert, und noch folgendes hauptsächlich hinzugesetzet. Aller Commerz mit dem Herzogthum Bremen, jedoch die Stadt Bremen ausgeschlossen, sollte aufgehoben werden. Auf der Gränze sollten hin und wieder Pfähle errichtet werden. Die daran gehefteten schwarzen Tafeln sollten folgende Warnungs Schrift führen: Der sich von inficirten oder verdächtigen Oertern einschleichet, soll an Leib und Leben gestrafet werden. Möchte jemand in dem Lande ertappet werden, der aus verdächtigen Oertern gekommen und sich eingeschlichen hat, so sollte ein solcher nach einer im offenen Felde stehenden Hütte hinverwiesen werden, und darin bis zur geendigten Inquisition ausharren. Damit er nicht herauskommen könne, sollten in der Entfernung von vierzig Schritt Wachen gestellet werden. Die Wache wurde angewiesen, auf den Inquisiten, so bald er sich widerspenstig bezeigen möchte, Feuer zu geben. Auch die, welche einem Fremden durchhelfen, sollten am Leib und Leben gestrafet werden. Jedem Hauswirth wurde zur Pflicht gemacht, sein Haus reinlich und sauber zu halten, und alle böse und ungesunde Dünste zu verscheuchen. Die Leichen überhaupt sollten nicht über drei Tage in dem Sterbhause bleiben. Die Aufseher an den Gränzen erhielten eine besondere Instruction. Wenn der fremde Passagier die Prüfung ausgestanden; so mußte er schwören: Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmäch-

Allmächtigen, daß ich in sechs Wochen nicht in dem 1712
Stift Bremen, oder dem Holsteinischen auch keinen andern angesteckten Ort gewesen sey: So wahr mir Gott helfe! Hierauf wurde er denn eingelassen. Wie die Pest in dem folgenden Jahre nachließ; so hatten die fürstlichen Verordnungen keine Anwendung mehr (n).

§. 2.

König Friedrich I. von Preußen, starb am 25. Febr. 1713. Dieser Todesfall änderte nicht das Verhältniß zwischen dem brandenburgischen Hause und den ostfriesischen Ständen. Der Nachfolger, König Friedrich Wilhelm I. machte den Ständen durch ein Cabinets-Schreiben vom 21. März das Absterben seines Vaters bekannt, und ertheilte ihnen die Versicherung seiner Zuneigung und Gnade. „Da nun — so lautet der Schluß — der Aller„höchste nach seinem gnädigen Willen nach Unsers „Herrn Vaters Tode Uns auf Dero königlichen „Stuhl gesetzet, und Wir ganz geneigt seyn, wie in „andern Stücken, also auch in diesem Fall Sr. Ma- 1713
„jestät löblichem Exempel zu folgen: So haben Wir „hiemit in Gnaden versichern wollen, daß Wir de„nen zwischen Ihrer Majestät und euch hiebevor in „ein und anderen genommenen Mesüren beständig in„häriren, auch des dortigen Landes Wohlfarth und „Bestes allem Vermögen nach, secundiren werden, „nicht

(n) Aus den angeführten gedruckten Verordnungen. Alle zur Abwendung der Pest getroffene Anstalten waren von den Ständen bekästiget. Sie betrugen 34881. Gulden. Die darunter steckenden Positionen von Diäten und Verzehrungen machten davon, wie gewöhnlich, einen erheblichen Theil aus.

1713 „nicht zweifelnd, daß Ihr eures Orts eben das Attache-
„ment auch an Uns haben werdet, welches ihr Un-
„sers Herrn Vaters Majestät jedesmal erwiesen ha-
„bet.“ Hierauf antworteten die Stände am 30. März unter andern: „Wir statten anbey für die al-
„lergnädigst gegebene Versicherung Ew. Königl. Ma-
„jestät beharrlichen allerhöchsten Propension für hie-
„siger Landschafts-Wohlfarth hiemit allerunterthänig-
„sten Dank ab, und bitten in tiefster Submission,
„daß Ew. Königl. Majest. sich allergnädigst persua-
„dirt zu halten geruhen mögen, daß wir uns auch
„ferner gegen Ew. Königl. Majestät in solcher De-
„votion allerunterthänigst aufführen werden, daß Ew.
„Königl. Majestät darob verhoffentlich ein allergnä-
„digstes Gnügen schöpfen, und wir Dero höchsten
„Königl. Gnaden und kräftigen Schutzes nicht un-
„würdig geachtet werden mögen“ (o).

§. 3.

Der Fürst sah ungerne das gute Vernehmen zwischen dem Könige von Preußen und den Ständen. Er drang nun stärker, wie jemals durch den Vice-Canzler Brenneisen in die Stände, den Abzug der brandenburgischen Marinier zu bewürken. Er gab ihnen zu bedenken, ob sie es verantworten könnten, noch immer

(o) Land. Acten. Das ständische Schreiben führte die Unterschrift: allerunterthänigste Ostfriesische Land-Stände: quorum jussu
Johann Zernemann Secretarius.
Dieser sonderbare Styl war in dieser Epoche und auch lange vorher bei den Ständen üblich. So wurden die Berichte an den Kaiser, die Vorstellungen an andere Mächte, und die wichtigsten Urkunden gewöhnlich unterschrieben.

Digitized by Google

immer so kostbare Subsidien an Brandenburg und 1713
Münster zu entrichten, da das Conservatorium längstens aufgehoben worden, und in dem Lande Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit herrschten? Dabei ließ er ihnen vorstellen, daß die brandenburgische Miliz nur dem Lande drückend, nicht aber vortheilhaft sey, weil nach geschlossenem Frieden zu Utrecht, und da auch wahrscheinlich der Kaiser den Krieg mit Frankreich nächstens beendigen würde, man keinen feindlichen Einfall befürchten dürfte, und also keine fremde Truppen zur Deckung des Landes nöthig wären. Der Canzler konnte indessen sein Augenmerk nicht erreichen. Die Stände blieben dabei, daß man erst den allgemeinen Frieden abwarten müßte. Nach dem geschlossenen Frieden zu Baden ließ der Fürst bei jeder Gelegenheit bis zu dem Ausbruch der innerlichen Unruhen seine Proposition wiederholen, die Majorität der Stände hat sich aber nie darauf einlassen wollen. Man hielt den Abzug der Preußen noch zu voreilig, weil ein neues Krieges-Feuer zu entstehen schien (p).

§. 4.

Bereits im Jan. 1712. war der Friedens-Congreß in Utrecht eröfnet. In dem folgenden Jahre 1713. erfolgte erst zwischen England, Portugal, Preussen, Savoyen, Holland, Frankreich und Spanien, die einzelnen Friedens-Schlüsse. Für uns bleibt der Friede zwischen Frankreich und Holland um deswillen merkwürdig, weil darin auf Seiten der vereinigten Niederlande wiederum die Städte Bremen und namentlich Emden mit eingeschlossen wurden (q).

(p) Landschaftl. Acten.

(q) Im 37. Art. des Friedens-Schlusses. Schmaussens Einleitung in die Staats-Wissensch. 1. Th. p. 437.

1713 Im Sept. 1714. kam endlich auch der Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Baden im Ergau zu Stande. Hiemit endigte sich der Reichs-Krieg. Ostfriesland hatte durch diesen Reichs-Krieg außer den Contributionen, keine weitere Drangsale empfunden. Diese Contributionen bestanden in der Indemnisation, die der König von Preußen für die Vertretung Ostfrieslandes bei der niederrheinisch-westphälischen Kreis-Armatur jährlich erhalten hatte, und aus den Reichs-Steuern zu der Reichs-Operations-Casse. Beträchtlich waren zwar diese ausserordentliche Ausgaben, denn so machten von 1702 bis 1715. die Vertretungs-Kosten an den König von Preußen allein eine Summe von 583638. ostfriesische Gulden (r) aus; indessen erschöpften sie die Kräfte des Landes nicht, weil während des spanischen Successions-Krieges fruchtbare Jahre und gute Korn-Preise, den Abgang wieder ersetzten. Von 1702 bis 1714. war die Erndte in dem ganzen Lande sehr gesegnet. Auch hatte der Viehstand stark zugenommen. Der Ueberfluß des Korns und des Viehes gieng in das Ausland, und brachte viel baares Geld ein. Der Wohlstand des Landes war überall sichtbar. Es circulirte nun so vieles baares Geld im Lande, daß ein Grasland zuletzt für 20 bis 30. Gulden verpachtet wurde (s). Kein Wunder also, daß der

g. 437. Wagenar vad. Gesch. T. 17. B. 68. p. 513. der vorhin erwähnte Grund warum Emden in den Ryswickischen Frieden eingeschlossen wurde, war auch hier vorhanden.

(r) Land-Rechnungen.

(s) Diese glückliche Epoche führte der Prediger Outhof seiner Gemeine in seiner Predigt über das Mäuse-Jahr zu Gemüthe p. 59.

Digitized by Google

der Oſtfrieſe ſich überall prompt in der Zahlung be- 1713
zeigte. So hatten unter andern die oſtfrieſiſchen Stände den Ruhm, daß ſie zu der 1712. von dem Reiche eingewilligten Million Gulden, faſt die erſten geweſen, die ihr Contingent zu der Reichs-Operations-Caſſe mit 2299. Reichs-Gulden 55. Kreuzer abgeführet hatten (t).

§. 5.

So ganz wurde indeſſen Oſtfriesland durch den nun geendigten Krieg von einer ſolchen auſſerordentlichen Contribution nicht entlaſtet. Es war nämlich am 23. May 1715. auf dem Kreis-Tage zu Köln eine perpetuelle niederrheiniſche Kreis-Armatur beſchloſſen. Dieſe ſollte aus 5000 Mann Infanterie beſtehen. Das oſtfrieſiſche Contingent betrug 110. Mann. Hierüber ließen ſich wieder die Stände mit dem König von Preußen in Tractaten ein. Der Vertretungs-Vergleich vom 12. May 1702. wurde erneuert. Weil nun damals das oſtfrieſiſche Contingent auf 238. Mann angeſchlagen, und deren Unterhalt von dem Könige von Preußen für 16425 Rthlr. übernommen war; ſo wurden nach derſelben Proportion die Vertretungs-Gelder, ſo lange die Kreis-Armatur währen ſollte, nun jährlich auf 7591 Rthlr. 12 gr. beſtimmt. Auch verſprach der König, ſich den Antheil von Harlingerland, Jever und Kniphauſen an dem oſtfrieſiſchen Contingent kürzen zu laſſen, ſo daß von den oſtfrieſiſchen Ständen jährlich 3947 Rthl. 12 gr. bezahlet

(t) Fabers Staats-Canzley 20. Theil. p. 737.

1713 starken Einfluß auf Ostfriesland fast ganz verlohren; indessen war die wechselseitige Zuneigung der General-Staaten und der Stadt Emden noch nicht ganz erloschen. So hatten die Staaten es bewürket, daß Emden ausdrücklich in dem Utrechtischen Frieden 1713. mit begriffen worden, und so suchte denn nun auch wieder itzt die Stadt Emden die Verstärkung der holländischen Garnison nach. Vorhin lagen in Emden 6. Compagnien staatischer Truppen, jede 100. Mann stark. Seit einigen Jahren hatten die General-Staaten vor und nach vier Compagnien zurückgezogen, wahrscheinlich, weil sie ihrer in dem Kriege wider Frankreich bedurften. Es lagen also nur noch zwei Compagnien in Emden. Der Bischof von Münster sah ungerne die staatischen Truppen in Ostfriesland vermehret, besonders da die vorhin berührten Gränzstreitigkeiten unter der Asche loderten, auch mochte es dem Könige von Preußen vielleicht misfällig seyn, wenn die staatische Besatzung in Emden stärker seyn sollte, wie sein Marin-Bataillon. Genug es erfolgte unter dem 5. May 1714. ein Dehortations-Schreiben von dem Könige Friedrich Wilhelm, dem Bischof Franz Adolf von Münster, und dem Pfalz-Grafen Johann Wilhelm, als ausschreibenden Fürsten und Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises, an die ostfriesischen Landes-Stände, und an den Magistrat in Emden. Hierin gaben sie ihren Misfallen zu erkennen, daß die Stände und der Magistrat die Vermehrung der staatischen Truppen nachgesuchet hatten, und wohl gar daran arbeiteten, das Fürstenthum Ostfriesland in fremde Hände zu spielen. Da auch ohne Vorbewußt des Kaisers keine fremden Truppen auf deutschen Boden eingeführet werden durften; so gaben

sie

ſie den Ständen und dem Magiſtrat bei ſchwerer 1713
Verantwortung auf, alle der Reichs-Conſtitution zuwiderlaufende Schritte ſo fort einzuſtellen. Die Stände verantworteten ſich in einem Bericht. Hierin entkannten ſie den Umſtand, daß ſie auf eine Verſtärkung der holländiſchen Beſatzung angetragen hätten, und führten darin weiter aus, daß ſie mit der Emder Garniſon nicht das mindeſte zu ſchaffen hätten. Die Stadt Emden erwiederte, daß ſie ſchon über hundert Jahre eine ſtaatiſche Beſatzung gehabt hätte, und dieſe blos zu ihrer Sicherheit diente. Dabei führten ſie an, daß die holländiſche Garniſon vorhin ſtärker geweſen, und daß Magiſtrat und Bürgerſchaft ſo wenig vorher wie itzt beabſichtiget hätte, ſich von dem deutſchen Reich zu trennen. Indeſſen ſcheint es doch, daß vorerſt die ſtaatiſche Beſatzung nicht verſtärket worden, wenigſtens iſt ſolches aus den Acten nicht erſichtlich (x).

(x) Emder Acten.

Druckfehler im fünften Bande.

Seite	Zeile	
11	6	statt 2000 lies 20000.
25	—	Note (f) statt Bageant lies Bougeant.
52	35	— — Landes-Mittel — Landes-Laſten.
65	9	— Ovenberg — Overberg.
75	4	
103	14	— 1653 — 1659.
118	6	— Vieveld — Nieveld.
127	19	Grafen — Grafen von Oldenburg.
217	21	— Glieſtra — Glinſtra.
221	23	— zumal — einmal.
230	15	— zwei perſonal — vier perſonal.
232	31	
270	n. g	fällt weg ſiehe Seite 160. n. c.
277	24	ſtatt Gläubiger — Schuldner.
329	2	— Juliane Charlotte — Chriſtine Charlotte.
	3	— Eberhardine Catharine — Eberhardine Sophie Chriſtine
	4	— Juliane Charlotte — Chriſtine Charlotte
353	18	— Braunſchweig — Würtenberg
405	17	— $\frac{1}{5}$ — — $\frac{1}{6}$
410	17	caeterarumve — caeterorumve
417	14	
—	16	— Bulle — Pulle.
—	19	

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

24Apr'58EC
IN STACKS

APR 10 1958

REC'D LD

MAY 13 1963

LD 21A–50m-8,'57
(C8481s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google